## Geschichte

ber

bem ruffischen Kaiserthum einverleibten

# deutschen Ostseeprovinzen

bis zur Zeit ihrer Bereinigung mit bemfelben

non

A. v. Richter,

Dr. phil., ruff. faiferl. wirtl. Staaterath und mehrerer Orden Ritter.

Theil II.

Die Oftseelande als Provinzen fremder Reiche.

1562-1721.

"Denn barauf wird es in bem Wechsel ber Zeiten immer ankommen, daß die einmal gewonnene Grundlage ber Eultur unverleht bleibe."

Rante, beutsche Geschichte im Zeitalter ber Reformation IV. S. 4.

II. Band.

Geschichte Liv- und Esthlands unter schwedischer Herrschaft. 1629—1721.

Higa,

Berlag von Ricolai Khmmel's Buchhandlung. 1858.

### Geschichte

# deutschen Offeeprovingen

Der Drud wird geffattet,

mit ber Anweisung, nach Bollenbung beffelben bie gesetliche Anzahl von Eremplaren an das Rigafche Cenfur = Comité einzuliefern. Riga, am 26. Mai 1858.

> Staaterath Dr. C. G. Napierety, Theil HE.

Cenfor.

ASSA-RAMA

Andrei VII.

### Inhaltsanzeige.

### 3 weiter Abschnitt.

Livland und Esthland während der schwedischen Beherrschungszeit. 1629—1721.

A. Bis jum Olivaer und Rarbifer Frieden 1629-1661.

Kapitel I. Seite
Rechtsquellen, Berfassung und Berwaltung ber Provinzen und Entwickelung bes Landrechts
Kapitel II.
Codification bes Landrechts in Liv- und Efibland
Kapitel III.
Auswärtige Beziehungen bis zum Olivaer, Kopenhagener und Kardiser Frieden 1629—1661
B. Geschichte Livlands unter Karl XI. und XII. von dem Olivaer und Kardiser bis zum Rystädter Frieden 1661—1721.
Kapitel IV. Seite
Fortbildung des Landrechts durch die schwedische Gesetzgebung in Civil,= Po- lizei=, Berwaltungs= und Kirchensachen unter den Königen Karl XI. und XII
Kapitel V.
Geschichte bes Abels und der Bauerschaft. Güterreduction und Aufhebung der Berfassung ber Ritterschaft. Johann Reinhold Patkul 132.

Kapitel VI. Seite Das Städtewesen während der schwedischen Beherrschungszeit 176. Kapitel VII. Aderbau, Gewerbe und Handel			
Rapitel VIII. Auswärtige Beziehungen; ber nordische Krieg; Sturz der schwedischen Herrschaft über Liv- und Esthland			
Tabelle ber polnischen, banischen, schwedischen Regenten und Oberbeamten Liv- und Efthlands und ber Insel Desel 1562—1710.			
3 weiter Affaitt			
Civland und Elhfand während der schweduchen Reherrschungszeit.			
al Dis 3mm Olivare und Raceller Frieden 1629-1061.			
Rechtsquellen, Berfastung und Berwaltung der Provinzen und Entwickelung bes Landrechts.			
Appired II.			
Cebification bes Lanbrechts in Liv- und Cfibland			
Sapirel III.			
Andwärtige Erzlebungen bis zum Olivaer, Adhenbagener und Lareifer Frieren 1629–1681			
D. Geldlichte Livlands nuter Karl RL und All. von bem Ofloger und Kardiser bis zum Nuflkbier Frieden 1861–1721.			
Rapitel IV. Seine			
Fortbildung des Landreches durch die schwedische Weleggebung in Civil. Ho- lizel. Verwellungs- und Lichtenladen zuerr den Lönigen Karl XI. und XII.			
Raptiel V.			
Geschichte bes Abels und der Banericoft. Gelerrebierlich und Aufbebung ber Berfaffung ber Ritterichaft. Johann Reinhold Nathil			

# Livland und Esthland während der schwedischen Beherrschungszeit.

1629-1721.

A. Bis zum Olivaer und Kardifer Frieden 1629-1661.

#### Kapitel I.

Rechtsquellen, Berfassung und Berwaltung der Provinzen und Entwidelung des Landrechts.

Seitbem Liv- und Eftbland unter bem fraftigen Scepter Schwebens vereinigt waren, genoffen fie einer lange entbebrien Rube, die nur furze Beit burch Rriege mit Polen und Rugland unterbrochen wurde. Mit großem Eifer widmete fich bie fcmebische Regierung der Umgeftaltung ber Bermal= tung und bes Gerichtswesens. Man muß ihr ben Rubm laffen, baf fie biefelben, fo wie fie zum Theil noch jest besteben, wahrhaft geschaffen bat. 3m Rirchen= wie im Civil= und Criminalrechte, im Gerichts=, Bermal= tungs-, Polizei- und Finanzwesen entwickelte fie eine gleich große und bis ans Ende ihrer Beherrschungszeit fortschreitende gesetzgeberische Thatigfeit. Die Schilberung berselben macht ben wichtigften Theil ber livund efthlandischen Geschichtschreibung in biesem Zeitraume aus. Inbeffen waren Tenbeng und Character Diefer Gesetzgebung nicht in allen Zweigen und zu allen Zeiten biefelben. Wie febr Liv- und Efthland ichon Provinzen geworden waren und ihre Geschicke von benen bes großen Gangen abhingen, mit bem fie vereinigt worben, erhellt ichon barans, bag bie Beränderungen in bem Geifte ber Gesetzgebung und Berwaltung burch ben Thronwechsel in Schweben bedingt wurden. Die Regierungen ber schwedischen Könige liefern baber natürliche Abschnitte für bie Geschichte biefes Zeitraums. Auf die Guffav Abolphs und Chriftinens, die hauptfächlich innern Reformen gewibmet waren, folgte vom Jahre 1654 bis 1660 bie frürmische und friegerische Regierung Karls X. und sobann 26. II. Bb. II.

nach den Friedensschlüssen zu Dliva mit Polen und zu Kardis mit Rußland, die Regierung Karl XI. bis zum Jahre 1697, welche ihre Thätigfeit ebenfalls der Gesetzgebung und Berwaltung zuwandte, leider aber seit dem Jahre 1680, vielleicht durch sene Friedensschlüsse sicher gemacht, eine verderbliche Richtung einschlug, manche gute Einrichtung wieder aushob und sich die Herzen der Unterthanen entfremdete. Darauf folgte unter Karls XII. Regierung der große nordische Krieg, nach welchem Schweden den Besitz der Oftseelande einem mächtigern Rachbarn abtreten mußte.

So wie Polen mabrend feiner Glanzperiode, bem 17. Jahrhunderte, Lipland beseffen batte und beffen Berluft ein Symptom bes beginnenben Berfalls war, fo beberrichte auch Schweben bie beutschen und finnischen Offfeelande, als es fich zur Sauptmacht bes Nordens emporschwang, und mit bem Berlufte biefer Provinzen mußte es bas Primat im Norden bem neuen Befiter berfelben abtreten. Die politische Bichtigfeit biefer Provingen geht hieraus beutlich bervor. 3m 17. Jahrhundert mar Schweben burch seinen großen König Gustav Abolph zur Beberrscherin ber Offfee und zur Beschützerin bes Protestantismus in gang Europa, ju einer europäischen Großmacht geworden. Es brangte Polen in ben Sintergrund, ließ Rugland aus bemfelben nicht bervortreten, machte fich in gang Europa furchtbar und erhielt sich ein Jahrhundert lang auf biefer fünftlichen Sobe, aber nur burch erschöpfende Unftrengungen, Die bie Finangen gerrütteten, Die unselige Guterreduction hervorriefen, überall Unaufriedenheit erregten und fo Petere bes Großen Scharfblide und ftaats= mannischem Genie die Mittel an bie Sand gaben, Schweben gu fturgen und bas von ber Natur reicher begabte Rugland an beffen Stelle gu erbeben.

An einheimischen Annalisten ist dieser Zeitraum außerordentlich arm, was sich wohl durch die Seltenheit der Kriege erklären läßt, denn für innere Entwickelungsgeschichte hatte man damals wenig Sinn. Der einzige ist Kelch bis zum Jahre 1706, dessen sechster oder letzter Theil, seit dem Jahre 1690, noch ungedruckt ist. Hiezu kommen nun noch die schwedischen Geschichtschreiber, vorzüglich Loccenius und Puffendorf, die Biographen Karls XII. und die russischen Geschichtsquellen, hauptsächlich für die Zeit des nordischen Kriegs. Für die innern Zustände vorzüglich wichtig sind die zahlreichen schwedischen Berordnungen, die Beschlüsse der Landtage, die sogenannten Constitutionen des livländischen Hosgerichts und des esthländischen Dberlandgerichts, die Verordnungen der Stadtmagisträte, das esthländischen Ritter= und Landrecht vom Jahre 1650 und die rigaschen Statuten vom Jahre 1673. Der speciell sür Esthland erlassenen königlichen Berordnungen sind viel weniger, als der

für Livland 1. Ueberhaupt fand die schwedische Regierung in Esthland ein geringeres Feld für ihre Thätigkeit, als in Livland. Unter dem Schutze der Privilegienbestätigungen, die seit der Besignahme Esthlands im Jahre 1561 bei sedem Thronwechsel wiederholt wurden, entwickelten sich Land= und Stadtrecht ungestört fort und das erstere gewann durch die Codissication vom Jahre 1650 eine eben so seste Grundlage, als das letztere durch die Neception des lübischen Nechts vom Jahre 1586 erhalten hatte.

Wir schreiten zuförderst zu einer Darstellung der Nechtsquellen wäh= rend der schwedischen Beherrschungszeit. Die Ausdehnung allgemeiner Reichsverordnungen auf Liv= und Esthland, so wie die Promulgation derselben, fand meist gleichmäßig in beiden Provinzen statt, ohne die Berschiedenheit der bisherigen einheimischen Rechte zu berücksichtigen, welche durch diese Berordnungen zum Theil ergänzt, zum Theil aber auch bedeutend verändert wurden, Legteres namentlich in Bezug auf den Proces, das Civil= und Eriminalrecht. Das Gerichts= und Polizeiwesen und das Kirchenrecht, für welche es bisher nur sehr wenige und ungenügende einheimische Berordnungen gegeben hatte, wurden sogar ganz neu geschaffen.

Seit Guftav Abolph und nach seinem Borbilde enthalten bie Beftätigungen ber Privilegien sowohl für Liv- als für Efthland weber bie Aufzählung, noch irgend welche Modification berfelben, sondern nur die allgemeine Busicherung ihrer Erhaltung. Die eftblandischen Landesprivi= legien wurden von der Königin Christine am 7. Januar 1651 bestätigt, von der Königin Regentin Hedwig Eleonora am 22. November 1660 und von Karl XI. am 30. September 1675; Die der Stadt Reval am 20. August 1646 und 17. Marg 1660, die ber Stadt Wefenberg am 16. März 1635. Die Ergänzung und Fortbilbung bes privilegienmäßig bestehenden Rechts geschah in Estbland bauptfächlich durch ausbrückliche Ausbehnung ichwedischer Gefege (3. B. ber Rirchenordnung vom 3. Gep= tember 1686, boch mit Zugestehung einiger Mobificationen), ober burch einfache Promulgation berfelben in ber Proving, bisweilen nach Ginholung ber Bemerfungen bes eftblanbifden Dberlandgerichts zu ben Entwürfen berfelben 2. Einzelne Berordnungen wurden auch von den General-Gouverneuren erlaffen, wie 3. B. im Jahre 1653 von Drenftierna eine Interimsordnung ber Manngerichte und im Jahre 1664 von Bengt horn eine Erganzung berfelben 3. Die fcwebischen Berordnungen fanben auf bem Lande viel mehr Anwendung, ale in ben Städten, wo bas lubische Recht vorherrschte, ausgenommen in Narwa, bem schon Jobann III. ben Gebrauch bes ichwedischen Stadtrechts verlieben batte. Im Ganzen kann man wohl behaupten, daß die esthländischen Stände an der Geschgebung einen geringern Antheil nahmen, als zu herrmeisterslichen Zeiten, obzleich die Autonomie noch immer eine reiche Quelle der Fortbildung des Nechts blieb und in dieser Hinsicht zu den Landtagssschlüssen und den Berordnungen der Stadtmagisträte, namentlich des revalschen, zu den Concordaten der Gilben, den Zunstz und andern Schragen, noch die sogenannten Constitutionen des esthländischen Dberlandgerichts kamen. Letztere konnten sich natürlich nur auf den Processang beziehen, wie z. B. die vom General-Gouverneuren de la Gardie im Namen und von wegen des Oberlandgerichts publicirten erneuerten Constitutionen vom 7. Juni 1691.

Die livlandischen Landesprivilegien waren, wie wir gesehen haben, von den polnischen Königen nicht ohne wichtige Borbehalte bestätigt morben; vieles baran batten die foniglichen Constitutionen und Ordinatio= nen geandert und auch ber Stephaneische Privilegienförper fur Riga enthielt feinesweges blos altes Recht. Dennoch war bas Stephaneische Privilegium zur Grundlage bes Guftav Abolphichen für Riga genommen worden, wie man fich aus ber Bergleichung beiber überzeugen fann. Die Bestätigung ber ritterschaftlichen Privilegien erfolgte bei ber ichnellen Abreise bes Ronigs nur vorläufig und bis auf weitere Untersuchung am 18. Mai 1629 5. Bon gleicher Urt war bie auch nur generelle Privilegienbestätigung ber Regentschaft, mabrend ber Unmundigfeit Chriftinens, Guftav Abolphs Tochter und Nachfolgerin 6. 3m. 3. 1634 hatte namlich die livlandische Ritterschaft nicht nur um Bestätigung ihrer Privilegien, sondern auch um Redigirung berfelben mit ben harrisch-wierischen jufammen in einem gemeinsamen Rechtsförper gebeten, was bis auf bie Beiten ber Mundigfeit ber Konigin ausgesetzt und bis babin nur ber Bebrauch ber Privilegien, fo wie ber Guterbesitz zugeftanden murbe. Daffelbe geschah im 3. 1643, wo bie Regentschaft im Ramen ber Königin beren Geneigtheit erflarte, bie Ritterschaft mit gewiffen beftimmten Privilegien zu verfeben, zu biefem Geschäfte aber bermalen feine Beit, zu baben behauptete. Erft am 17. August 1648 erfolgte die befinitive Beftatigung feitens ber Ronigin, jeboch mit ber ausbrudlichen Rlaufel "un= feres und bes Reichs Sobeit und Recht in Allem vorbehalten und ohne Prajudig ober Schaben", gleichwie auch im 3. 1646 Die Privilegien ber öfelichen Ritterichaft, nach bem vom banischen Könige Friedrich II. gegebenem Beispiele bestätigt worden waren 8. Die Privilegienbestätigungen feitens Rarls X., vom 26. November 1658 und ber vormundschaftlichen Regierung ber Konigin Sedwig Eleonore, vom 23. November 1660 waren wiederum nur provisorisch und die definitive Bestätigung Karls XI. vom 10. Mai 1678 enthielt, so wie die seiner Mutter, die obengenannte Clausel 9. In den Privilegienbestätigungen der Städte, wie in den zum vorigen Zeitraume angeführten Karls IX. und Gustav Abolphs und in der für die Stadt Pernau vom 29. August 1649, kommt jener Borbehalt nicht vor 10. Dorpat erhielt einen ganz neuen Privilegienkörper am 20. August 1646 11.

Da bie polnischen Ginrichtungen in Livland verhaft waren und bie Ritterschaft schon im 3. 1664 von Guftav Abolph bas Berfprechen ber Aufbebung aller ihren Rechten widersprechenden Sagungen im funftigen Friedensschluffe felbft für den Fall erhalten hatte, daß Livland unter Dolens Sobeit bleiben wurde, fo batte die ichwedische Regierung bafelbft für ihre gesetzgeberische Thätigkeit noch ein viel ausgebehnteres Feld, als in Efthland, wo die frühern Buftande fich feit beffen Bereinigung mit Schwe= ben wenig verandert batten. Gie ubte fie baber in Livland zwar in berfelben Weise, wie in Efthland, aber in viel größerm Dage aus, theils burch Erlaffung specieller, für Livland allein, oder für Liv= und Eftbland bestimmter Berordnungen, theils burch ausbruckliche Ginführung fcwebi= icher Reichsgesetze ober burch einfache Promulgation berfelben in ber Pro= ving. Bu ben ausbrudlich eingeführten Reichsgeseten geboren g. B. bie schwedische Kirchenordnung vom 3. 1686 und die Vormunderordnung vom 3. 1669, beibe burch fonigliche Berordnung vom 20. December 1694 erft bann für unbedingt gultig erflart, nachdem die Rirchenordnung bem Abel vorgelegt und von ihm auf bem Landtage vom 3. 1690 bedingt ange= nommen worden war und die königliche Resolution vom 30. Juni 1691 einige Modificationen bewilligt batte. In der Proving einfach promul= girte Reichsverordnungen find bie ichwedische Wechselordnung vom Jahre 1671, die Testamentsstadga vom 3. 1686, die Zinsplacate von den Jah= ren 1666 und 1687, die Procefftadga vom 3. 1695 und andere proces= rechtliche Berordnungen, welche alle auf diese Weise in Livland Geltung erlangt zu haben scheinen. Alle biefe Berordnungen find aus ber zweiten Hälfte der schwedischen Beherrschungszeit und nach dem Tode Karls X., wo Liv- und Efthland anfingen, mehr als bisber als rein schwedische Provinzen behandelt zu werben. Bon biefer Thatfache werden wir fpater zahlreiche Beweise finden; fie erflart fich aus der burch ben Dlivaer und Rarbifer Frieden gesicherten Berrichaft Schwebens. Bu ben fonigliden Berordnungen famen auch in Livland bie ber Generalgouverneure, gu benen fogar bie Organisationsgesete ber Landgerichte und bes Sofge= richts aus den Jahren 1630 und 1632 gehören, die vom livlandischen General-Gouverneuren Johann Stytte, vermöge ber ihm von Guftav Abolph ertheilten Bollmacht erlaffen wurden. In Riga famen von ben schwedischen Berordnungen nur einige wenige ben Proces betreffende zur Geltung und das in geringerem Maße, als in den übrigen livländischen Städten.

Obwohl nun auch in Livland die Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung geringer war als sonst, so spielte dennoch die Autonomie dieselbe Rolle, wie in Esthland und erging sich in Landtagsschlüssen, hof-gerichtlichen Constitutionen, Verordnungen der Stadtmagisträte, Concordaten der Gilden, Handwerker- und andern Schragen.

In beiden Provingen murbe bas Recht auch fortgebildet burch Prajudicate, indem bie Gerichte ausbrudlich barauf angewiesen waren, in ihren Erfenntniffen "nicht zu variiren", sondern fich babei an Entscheibungen früherer ähnlicher Fälle zu halten 12. Bei ber ausgebehnten Thatigfeit ber gesetgebenben Gewalt, eines Erzeugniffes ber modernen Staatsfunft, blieb ber Berichtsgebrauch noch die einzige Form, in ber fich bas fonft allmächtige Gewohnheitsrecht, bie Quelle unferer provinciellen Rechtsbucher, außern fonnte. Geit bem Berfdwinden ber Urtheilsfinder, beren Spruche fonft in viel freierer Weife bas Recht fortbilbeten, aus unfern Offfeelanden, fo wie beinah aus gang Europa murbe ber Berichtsgebrauch auch burch bas Juriftenrecht vielfach beschränft. Indeffen ift felbft bie Reception vieler schwedischen Berordnungen und namentlich bie einer Privatarbeit eines ichwedischen Rechtsgelehrten aus ben Jahren 1618-1653 13, ber Richterregeln, bie icon frub in Schweben und fpater in Livland angewandt wurden, lediglich ein Werf ber Praris. Die Rraft bes Gewohnheitsrechts, insofern es "ein löbliches" war und bem Borte Gottes, ben foniglichen Sobeiterechten und ben Gefegen nicht widersprach, murbe gesetzlich anerkannt 14 und wenigstens im Anfange Diefer Periode das provincielle Gewohnheitsrecht ben fcmedifchen Rechten und Geseten vorgezogen 15. Jene Rraft außerte fich auch barin, bag manche Bestimmungen ber einheimischen Rechtsbucher außer Gebrauch fa= men und theils burch bie neuern schwedischen Berordnungen, theils gang einfach durch eine entgegenstebende Praxis beseitigt murben, obwohl bas barrifch-wierische Recht von Guftav Abolph und bas gebruckte (mittlere) livlandische Ritterrecht von der Konigin Christine und zwar bis zur Busammenstellung eines neuen livlandischen Rechts- und Gesetzeder (Corpus juris Livonicum) bestätigt murbe 16,

Da Liv= und Esthland bis zum J. 1561 beutsche Territorien gewesen waren, so hatte das deutsche gemeine Recht, wie es damals in Reichsgesetzen, im römischen und kanonischen Rechte und im longobardischen Lehnrechte bestand 17, bis dahin in den Provinzen rechtliche Geltung gehabt und war auch seitdem als angestammtes Recht betrachtet worden.

Außerbem war es fur Livland durch bas Privilegium Sigismund Augusts und für bie Stadt Reval burch bas Privilegium Johanns III. vom 11. Februar 1570 Art. 2 und die Urfunde Rarls XI. vom 13. September 1675 ausdrücklich bestätigt worden. Es behielt also naturlich seine subsibiare Geltung neben ben Rechtsbuchern und ben allmälig erscheinenben schwedischen Berordnungen, boch nur in der Weise, wie es bis zum 3. 1561 bestanden batte, benn bie fpatern Reichsgesetze wurden in Livland nicht mehr anerkannt. Wenn bagegen in neuerer Zeit behauptet worden ift 18, bas Privilegium Sigismunds habe burch bie Worte jura germanorum propria et consueta nur bas einheimische Ritterrecht bestätigt, fo widerspricht dies nicht nur einer conftanten Praris und dem Umftande, bag bies Ritterrecht ber polnischen Regierung gang unbefannt mar, sondern auch einer richtigen Anschauung von bem Berhaltniffe bes gemeinen beutschen Rechts zu ben beutschen Particularrechten, also auch zu ben livlandischen Rechtsbuchern bis ins 18. Jahrh. Denn bis babin waren gemeines und Particularrecht noch nicht scharf geschieden und sind also im Privilegium Sigismund Augusts zusammen unter ber Benennung "eigen und bergebrachte beutsche Rechte" zu verstehen. Weder fonnten bie livländischen Abgeordneten, die an der Abfaffung des Privilegiums theilnahmen, unter biefem ausgebehnten Ausbrucke, mit gang willführlicher Beschränfung und . zu ihrem eignen Nachtheil, ein nur usuell und nicht einmal gang allgemein in ber Proving recipirtes Rechtsbuch versteben, noch fonnten es bie polnischen Beamten, die es gar nicht fannten. Bon den oben angeführ= ten Duellen bes gemeinen Rechts hatte nur bas longobarbische Lehnrecht faum irgend welche Geltung gehabt, bas fanonische war ben protestanti= ichen Bewohnern verhaßt und bas eigentliche beutsche Recht, ein Product ber fpatern Doctrin, war bamals faum in feinen erften Unfangen vorbanben. Go blieb benn nur bas romifde Recht als Gulferecht übrig und bies bat wohl auch einige altere livlandische Rechtsgelehrte zu ber irrigen Unficht verleitet, baffelbe fur ben in ben Oftseeprovingen einzigen gultigen Bestandtheil des deutschen gemeinen Rechts zu halten 19. Das romische Recht verbreitete fich vorzüglich in ben Städten, namentlich in Riga, beffen revibirtes Stadtrecht vom 3. 1674 ber Praris nicht genügen fonnte. Auch im efthländischem Ritter- und Landrechte vom 3. 1650 wird auf baffelbe als subsidiare Entscheidungsnorm ausbrudlich verwiesen 20. Das Studium bes romifchen Rechts wurde porzüglich burch bie fpater anguführende Stiftung einer Univerfität mit einer Juriftenfacultat beforbert.

Die gleichzeitige Anwendung einer Mehrheit von Rechtsquellen von sehr verschiedenem Charafter mußte, besonders bei der damals noch mangelhaften Rechtsbildung, in Esth- und Livland allmälig eine eben solche

Berwirrung erzeugen, wie im beutschen Reiche. Theile aus biefem, theils auch wohl aus andern Grunden, bemubte fich bie ichwedische Regierung fcon frubzeitig und unausgesett um bie Ginführung bes schwedischen Reicherechts in ben Oftseeprovingen. Bergog Rarl hatte gleich nach feiner Ernennung jum Reichsverwefer ber efthlandifchen Ritterichaft Borichlage in biefem Sinne gemacht. Da fie abgewiesen wurden, fo verlangte er, bag bas schwedische Recht wenigstens als Gulferecht in Efthland eingeführt werde 21. Spater machte er ben Abgeordneten ber livlandischen Ritterschaft benfelben Borichlag und erhielt eine gleiche Untwort, fo bag bie Angelegenheit auf ben beabsichtigten, indeffen bamale nicht zu Stande gefommenen Landtag verwiesen wurde 22. Guftav Abolph fchrieb nach Reorganifirung ber livlandischen Gerichtsverfaffung ben neu errichteten Behörden vor, ichwedische Rechte, Gefete und Gebräuche als Gulferecht neben ben livlandischen löblichen Gewohnheiten zu gebrauchen; fonft follten feines fremben Bolfs Rechte angeführt werben 23. Siedurch ichienen bas romifche und bas gemeine beutsche Recht ausgeschloffen, fpater murbe ihr Gebrauch in Liv- und Efthland ausdrudlich verboten 24. Siebei blieb es aber nicht, fondern ichon Guftav Abolph ichrieb bem von ibm in Dorpat errichteten Sofgerichte (vom 3. 1615) bie Beobachtung ber ftodholmiden Gerichtsordnung vor, welche ohnehin die beinah wortliche Quelle feiner livlandischen Sofgerichtsordinang vom 3. 1630 mar 25, und fpater wurde biefer Behorde und bem ofelichen Landgerichte geradezu bie Beobachtung bes ichwedischen Gesethuchs vorgeschrieben 26. Auch findet sich in vielen fpeciell für Livland erlaffenen Berordnungen eine Bezugnahme auf ichwedisches Recht 27. Durch Resolution vom 31. August 1643, Pet. 8, befahl die Konigin Chriftine bem Landgerichte, feine Unterlegungen an die Landesherren in schwedischer Sprache einzureichen, mabrend ber Abel im Gegentbeil barum nachgesucht batte, bag bie foniglichen Erlaffe an baffelbe in deutscher Sprache abgefaßt wurden. Dbwohl nun bas schwedische Recht zu Unfang bes 17. Jahrh. cobificirt worden war, mas bie Ginführung beffelben in ben Ditjeeprovingen erleichtern mußte, fo erlangte es bennoch mabrent bes gangen 17. Jahrh. feine practische Gultigfeit. 3m 3. 1707 erflärte bas livlandische Sofgericht ausbrudlich, bag bas fdwedische Recht in Naberrechtsfällen teine Rraft babe 28.

Das Borhergehende mag zur Uebersicht der Grundlagen des Nechtszustandes Liv- und Esthlands während der schwedischen Beherrschungszeit hinreichen. Das von mehreren schwedischen Berordnungen angezogene göttliche Recht <sup>29</sup>, worunter wohl die Bibel zu verstehen, konnte natürlich selten zur Anwendung kommen. Wir gehen nun zur Darstellung des Inhalts der Gesetzgebung bis zum Dlivaer Frieden, unter den Regierungen Gustav Abolphs bis zu seinem Tode in der Schlacht bei Lüßen (%/16. November 1632), Christinens bis zu ihrer Abdankung (am %/16. Juni 1654) und Karls X. dis zu seinem Tode (am 13/23. Februar 1660) über. Wir werden uns hiebei auf das für die Provinzen im Allgemeinen Gültige, so wie auf das Landrecht, beschränken. Die Entwicklungsgeschichte der Städte in der schwedischen Beherrschungszeit bildet eine ganz abgesonderte Sphäre, die mit der landrechtlichen nichts gemein hat und soll auch besonders vorgetragen werden (s. Kap. VI.).

Bas zuförderft bas ftaatsrechtliche Berhaltniß ber Provinzen zum Reiche betrifft, fo war daffelbe, wie aus bem Dbigen ichon bervorgebt, nicht flar festgestellt. Die Granzen zwischen ber Reichs- und ber Provinzial-Gefengebung, zwischen ber gesengebenden Gewalt bes Königs und ber Provinzialftande, waren es eben fo wenig. Die mehreren Pri= vilegienbestätigungen, namentlich fur Livland, angehängte und oben angeführte Claufel war zu unbestimmt, um nicht zu mannigfachen Auslegungen Beranlaffung ju geben. In Schweben felbft war die fonigliche Bewalt verfassungemäßig beschränft und ber König gehalten, nach bem Rathe des Reichsraths zu regieren und die gesetzgebende Gewalt, so wie das Recht Steuern aufzulegen, Krieg zu erklaren und Frieden und Bundniffe gu ichließen, mit ben Reichoftanben zu theilen. Diefe Grundfage, welche schon Herzog Karl gegen König Sigismund offen ausgesprochen und fraftig behauptet hatte 30, waren auch durch ben Königseid Guffav Abolphs 31 bestätigt worden, Christine regierte auf Diefelbe Weife, nament= lich wurde bas uralte Gelbftbefteuerungsrecht ber Nation von biefen Regenten mehr, als von ihren Borgangern geachtet 32. Die Reichsftand= fcaft in Schweben genoffen bie liv- und efthländischen Stande nicht. Mis fie barum ansuchten, machte Rarl Buftav ihnen gwar barauf Soffnung, fonnte aber ohne Zustimmung bes schwedischen Abels nichts weiter in ber Sache thun und verfaumte fo bie Belegenheit, die Provingen burch bas fefte Band ber Rechtsgleichheit ans Reich zu fnupfen. Go hatten fie es nur mit bem Ronige gu thun. Die Berbindung mit Schweben war alfo nur eine Personalunion und die Beschluffe ber schwediichen Reichsftande, die obne Bugiebung ber liv- und eftblandischen gefaßt wurden, hatten für bie lettern feine verbindliche Rraft. Daß diefe Un= schauungsweise in den Provinzen auch wirklich vorherrschte, sieht man aus ihrer Geltendmachung durch bie livlandischen Deputirten in Stocholm im Jahre 1690, als bie ichwedische Regierung, auf Reichstagsschluffen gestütt, brudende Magregeln ergriffen batte 33.

Die frühern Landtage, welche Berfammlungen fammtlicher Landes= berren und Stände waren, hatten aufgehört. Die protestantische Geist= lichfeit, mit beren Organisation bie fcwebische Regierung fich vielfach beidaftigte, bilbete fich zwar allmälig ju einem befondern Stande, welcher, ba er meift auf bem Lanbe lebte, mit Ausnahme ber Stadtgeift= lichen auch nach Landrecht beurtheilt wurde; er genoß aber feine politischen Rechte. Der Bauer war leibeigen und bilbete also feinen eigentlichen Stand. Das Lettere gilt auch von benjenigen Landbewohnern, bie perfonlich frei und feine eigentliche Bauern waren. Der Abet, beffen Beftand und Guterbefig in Livland bochft fcmanfend war, mußte natur= lich suchen, sich eine feste Grundlage zu geben und die verlorne corporative Organisation in einer ben Zeitverhaltniffen angemeffenen Form wiederzugewinnen. Die polnischen Ebelleute und Gutebefiger maren beinah alle in Folge bes furgen von Guftav Abolph gur Suldigung geftellten Termine verschwunden, an ihre Stelle aber schwedische Große getreten und awar befag nach einer Guterrevision vom Jahre 1641, beren Protocoll fich noch erhalten bat, Die Familie Drenftierna (ber Reichsfanzler, ber Reichsadmiral und ein paar andere): bie Guter Allasch, Cremon, Uja, Rafter, Metshof, Robenpois, Rappin, Segewold (beinab bas gange beutige Rirchfpiel biefes namens), Trifaten (bas gange beutige Rirchfpiel, bas früher zur Ausstattung bes wendenschen Bischofs und feines Rapitels angewiesen war), Mojahn, Wohlfahrt, Wolmar und Wenden nebft ber Dberhobeit über bie beiben gleichnamigen Stabte, im Bangen 525 Safen.

Die Familie Banner: Die Guter Abfel, Berfohn (bas	
ganze heutige Kirchspiel nebst Laudohn und Lubahn),	
Ronneburg, Smilten und Serben	279 —
Graf Guftav Sorn: bie Guter Marienburg (bas gange	
heutige Kirchspiel nebst Laigen und Lettin), Schwane-	THE REAL PROPERTY.
burg und Weinsel	150 —
Der Reichsadmiral Rarl Kartson (Gyllenhielm): die Gu-	
ter Pebalg und Schujen	82 —
Graf de la Garbie: Die Guter Fellin, Tarwast und	
Helmet	116 —
Feldmarschall Wrangel: Dberpahlen (bas ganze ober-	
pahlenfche Kirchspiel mit Ausnahme Rutigfers, bas	
Klein Johannissche und ein Theil bes Pillistferschen)	111 -
Beinrich Graf von Thurn: Die Grafschaft Pernau, von	
Guftav Abolph aus ben Gutern Taderort, Torgel,	
Aubern und noch sechs andern zusammengesett	82 -
Lars Rruse: Rujen	50 -
Feldmarschall Löwenhaupt: Sagnig	47 —

Graf Brahe: Seswegen	52	Haken.
Generalcommiffar Beinrich Kronftern im Rofenbufenfchen		District.
Gouverneur Andreas Erichson: Neuhausen		dadoule.
Generalmajor Wilhelm be la Barre		
Beinrich Flemming: Lais		
Der Gouverneur oder vielmehr Bicegouverneur Rils		
Manderstiöld	27	Dd <del>lel</del> nd
Afe Axelson: Techelser		

in Summe 1728 Safen

ober über ein Drittel ber auf 4343 Safen berechneten bebauten Dber= fläche des Landes, indem ein besettes Gesinde, das wöchentlich zwei Ur= beiter ftellte, nach alter Urt fur einen Safen gerechnet wurde. Die oben genannten Guter waren meift icon von Guftav Abolph an feine Benerale und Minister verschenft worben, welchem Beispiele die vormundichaftliche Regierung mabrent Chriftinens Minderjahrigfeit (bis jum 8. December 1644) in foldem Maage folgte, bag alle Krondomainen in Privathande geriethen 34. Nach einer authentischen Nachricht bat die Ronigin Christine allein in Efth= und Livland 490,964 Thaler G. M. Landguter veräufiert 35. Es waren theils frubere Schlofgebiete und Rrondomainen: wie 3. B. Dberpablen, Lais, Reuhausen, Ermes, Lemburg, Abfel, Marienburg, Benben, Ronneburg, Bolmar, Segewold, ober bischöfliche Güter wie Trifaten, ober Klofterguter wie die bes ehemaligen Bisthums Reval, die Guftav Abolph zum Unterhalte des im Michaelisfloster gegrundeten Gymnafiums bestimmte und die Ronigin Christine im Jahre 1651 bem Landrathoftuhl gur Unterhaltung ber Gerichte verlieh 36. Saufig waren es Privatguter, beren Befiger bie Partei ber Polen ergriffen (wie 3. B. Tiefenhausen von Bersohn), und aus dieser ober aus andern Urfachen ihre Besitzungen verloren hatten. Guftav Abolph hatte nämlich befohlen, biejenigen Privatguter, welche bie Besiger ganger, in Baufch und Bogen an fie verschenften Gebiete, an fich gezogen batten, auszuscheiben, aber ben Eigenthumern nur bann gurudzustellen, wenn bieselben der Krone Schweben treu gewesen waren, widrigenfalls zu confisciren. Diefe Bestimmung follte auch auf Pfandbesiger angewandt werben. Berschreibungen aber, die zur Zeit der polnischen Dberherrschaft errichtet ober von ben Feinden an sich gebracht worden, follten nicht beachtet werden 37. Bon manchen Gütern ift bie Urfache bes llebergangs in ben Besig bet schwedischen Regierung unbefannt, 3. B. von Geswegen, bas König Sigismund August am 17. Mai 1573 bem befannten Freiberrn Johann Taube geschenft batte und bas auf feinen Gohn überge-

gangen war, aber im Jahre 1625 von Guftav Abolph bem Grafen Rils Brabe verlieben murbe. Manche biefer Guter waren von ungeheuerer Ausbehnung und umfagten, wie oben von einigen gezeigt worben, gange beutige Rirchfpiele 38. Bon ben fcwebifden in Livland befitlichen Ramilien find indeffen nur wenige, als die Gulbenhofe, Sarenfdilde, Stiern= ftrable, Sternhielme, Piftoblfore, Igelftrome, Kronmanne und Lowie, bafelbft geblieben 39; von benen nur bie Sternhielms, Piftobifors, 3gelftrome und Lowis noch bluben. Die schwedischen abligen Gutebefiger genoffen alle Rechte ber einbeimischen und murben ebenfalls als Glieber ber livlandischen Ritterschaft angeseben. Rach ber foniglichen Resolution vom 4. Juli 1643 mußte fogar bie Salfte ber Landrathe aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Bahl ber ursprünglichen livlandischen adligen Geschlechter, beren es bei Unfertigung ber Matrifel vom Jahre 1747 noch 52 gab und die fich mabrend ber polnischen Berrichaft um 16 vermehrt bat, worunter bie frangoniche Familie be la Barre, bie ichwebische Bove, fonft aber lauter beutsche, in Livland eingeseffene ober aus Deutsch= land eingewanderte Familien, verftarfte fid mabrend ber ichwebischen Beberrichungszeit noch um 45, von benen 32 noch bluben. Bon biefen maren 26 gleichzeitig ober furz zuvor in ben Abelftand erhoben worben; ber livlandische Abel verftartte fich also zum größeren Theile aus bem Burgerffande. Mit wenigen Ausnahmen trugen fie alle beutsche Ramen fo baff ber jegige livlandische Abel beinabe gang von beutscher Berfunft ift. Die erfte durch die livlandischen gandtagereceffe beurfundete Aufnahme in die Corporation ift die der furz vorher geadelten Familie Grunblad auf bem Landtage vom April 1650. Durch eine fonigliche Refolution vom 14. November beffelben Sabre ward die Errichtung einer livlandiichen Ritterbant ober Matrifel behufe Ausscheidung berjenigen, Die fich ben Abel anmaßten, angeordnet. Daffelbe gefchab für Efthland burch bie fonigl. Resolutionen vom 31. Aug. 1643, 17. 3an. 1651 und 16. Det. 1675, ohne bağ eine Matrifel zu Stande gefommen ware, obwohl ber Abel felbft bie Sache angeregt hatte. Dag Indigenatebiplome ertheilt wurden, fieht man aus ber fonigl. Resolution vom 7. Juni 1690. Schwedische Ebelleute, benen in Efthland eine Erbichaft zufiel, follten mit ben eftblandifchen gleiche Erbrechte genießen 40. Bon schwedischen abligen Familien find wenige in Die eftblandische Ritterschaft getreten 41. Bei ber Errichtung ber Matrifel im Jahre 1743 fanden fich in berfelben nur fieben ichwedische Familien: Baggobufwud, Grotenhielm, Raulbare, Lilienfelb, Piftoblfore, Gilberarm und Stenbod, brei und fechezig aus ber Drbenszeit, obgleich es nicht von allen gewiß ift, brei ruffifche aus bem 17. Jahrhunderte (Baranow, Belffty, Raffafin), wobei erwähnt wird, daß ihrer noch mehrere porhanben, die sich nicht gemeldet hatten und endlich sechs und vierzig deutsche, meist seit schwedischer Zeit in Esthland angesessene Familien. Die Zahl der Schweden hatte übrigens nach dem Nystädter Frieden sehr abgenommen. Aus alten Güterrollen ist ersichtlich, daß schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts russische Geschlechter in Esthland Lehngüter besaßen (die Romanows, Butilows, u. s. w.) 42. Aus den so eben erwähnten Nobistitirungen sieht man, daß der in Schweden von den Königen eingeführte Briefadel sich auch in die Ostseeprovinzen verbreitete. Dasselbe geschah mit den von Erich XIV. zuerst verliehenen Freiherrn- oder Barontiteln. In Ceumern's Berzeichnisse für Livland vom Jahre 1690 sommen die Bellingshausens, Kronsterns, Fersens, Mengdens, Pahlens, Schoulzens (seit 1674), Tiesenhausens, Ungerns und Wrangels, als Barone vor, die Taubes aber nicht, vielleicht weil sie ihren Titel von den polnischen Königen hatten und derselbe also nicht anerkannt wurde.

Schon im 3. 1634 murbe ber livlandischen Ritterschaft burch fonigliche Resolution vom 6. August gestattet, sich wieder einen Saupt= mann ober Landmarschall und einen Gecretar zu mablen 43. Auf bem Landtage ju Wenden vom Februar 1643 (bem erften, beffen Receg vor= banden ift), mablte bagu jeder Rreis einen Candidaten, aus benen ber Generalgouverneur einen zum Landmarschall erfor und außerbem vier Perfonen jum Musschuffe, "welche alle benen Gachen, fo gu bes Baterlande Beften zu berathichlagen, perfonlich beiwobnen, und was zur funf= tigen Ablegation nöthig, richten und ichließen follten." Schon vom gandtage vom Januar 1646 an wurden bie landmarschälle abwechselnd aus ben verschiedenen Rreisen gewählt. Auch in Efthland wurde ber Ritter= Schaftebauptmann von einem Ritterschaftscomité unterftugt 44 und batte ebenfalls bie Labengelber einzusammeln 45. Bur Bestreitung ber bieraus erwachsenden Ranglei= und sonstigen Ausgaben ber Ritterschaft bewilligte ber livlandische gandtag vom 3. 1637 bie fog. Labengelber zu 1/2 Thaler schwedisch (1/4 Thaler Alberts) von jedem Safen ber Privatguter 46. Die meift abhanden gefommenen Privilegien und andern Urfunden ber Ritterschaft, unter andern bas Privilegium Sigismund Augusts, wurden zusammengesucht und aus ihnen ein Archiv gebildet 47. Der obige Land= tagsschluß vom 3. 1637 wurde am 12. October 1642 von der Regent= schaft bestätigt und zugleich bem Abel verhießen, bag die Ronigin nach erreichter Bolljährigkeit ben Etat ber Ritterschaft verbeffern und vermeh= ren werbe. Dies geschah indeffen schon etwas früher.

So wie in ältern Zeiten, so strebte die livländische Nitterschaft auch jest nach einer Organisation, die ber des stammverwandten esthländischen Abels möglichst ähnlich ware und zugleich sich den frühern Zuständen an-

ichlöffe. Auf Unsuchen ber Ritterschaftebelegirten Dito von Mengben, Beinrich von Rlebef, Rasper von Roffull und Gotthard von Belmers (Belmerfen), bie zu biefem 3wede nach Stochbolm gegangen waren, wurde burch fonigliche Resolution vom 4. Juli 1643 "bis zu anderweitigen Berfaffung" ein Canbesrath aus feche befiglichen Ebelleuten, je zwei und zwar einen Schweben und einen Livlander aus jebem Rreife, gestiftet, ber vom Abel gewählt und vom Generalgouverneuren bestätigt werben follte. Dies geschah zum ersten Male auf bem Landtage vom 25. October 1643, wo auch icon festgesett wurde, daß Umtleute und Arrendatoren nicht mit wählen und Bater und Sohn nicht zugleich ftimmen durften. Bu Landrathen wurden aus ben Schweden brei ber boch= ften schwedischen Staatsbeamten und zu Stellvertretern berfelben brei Livlander gewählt und vom Generalgouverneuren beftätigt. Die Landrathe erhielten zwar keine gerichtliche Competenz, wie bas Landrathscolle= gium in Efthland, weil Guftav Abolph icon biefelbe einem besondern Sofgerichte übertragen hatte, wohl aber einen indirecten Ginfluß auf die Berwaltung, indem fie bei ben im gande vorfallenden Sachen bem Generalgouverneuren treulich an die Sand geben und auf ihr Ausschreiben mit Bugiebung von Kronbeamten, ber Rogbienft jabrlich gemuftert werben follte. Ferner follten die Landrathe und zwar jeder in feinem Rreife bie Landesangelegenheiten und Beschwerben aufnehmen und bem Generalgouverneuren und beffen Beifigern (feit 1654 Affifteng= ober Regie= rungerathe genannt) auf bem in Riga ju haltenben jahrlichen Conventstage (Landtage) vortragen. Auf biefem Tage follten überhaupt alle offentlichen Ungelegenheiten berathichlagt, allein Sachen von einiger Bichtigfeit ber Ronigin unterlegt und Juftigfachen an Die Gerichte verwiesen werben. So wurde ber Ritterschaft bie Vertretung ihrer Rechte und Intereffen bei ber Berwaltung möglich, und auf bem Landtage vom Frubjahr 1645 erregte biefe Bestallung ber "Bater bes Baterlandes", wie fie im Recesse genannt werben, nicht wenig Freude.

Der Abel aber erhielt badurch feinen unmittelbaren Antheil an der Berwaltung, sondern dieselbe blieb in den Händen des Generalgouverneurs, dem unter andern auch geistliche, Schul- und Justizangelegenheiten untergeben waren, denn obwohl er selbst keine Urtheile fällte, so hatte er doch darauf zu sehen, daß die Gerichte ihre Pflichten erfüllten. Er sollte so- wohl die Hoheitsrechte des Königs, als die Privilegien der Stände waheren und in Zwistigkeiten zwischen Abel und Bürgerschaft nicht anders als vermittelnd einschreiten, im Uedrigen aber dieselben zur richterlichen Entscheidung bringen. Seine Berichte sollte er in schwedischer Sprache und zwar zum ersten September sedes Jahrs einen jährlichen Rechenschaftsbe-

richt einsenben. Bu feiner Unterftugung erhielt er zwei Secretare, einen ichwedischen und einen beutschen und einen Rammerer ober Buchhalter gur Einsammlung ber Kronseinfünfte und Beftreitung ber Ausgaben 48, Mit fo geringen Mitteln wurde bamals verwaltet. Rach brei Jahren sollte der Generalgouverneur von seinem, wie es scheint wenig gesuchten Poften abgeloft werben fonnen und in Stocholm von feiner Berwaltung Rechenschaft ablegen 40. Unter ibm fanden bie Gouverneure gu Riga und Reval, beren Competenz fich über gang Liv- und Efibland erftredte, indeffen une nicht genau befannt ift, ihre Theilnahme an ber Beförderung von Appellationssachen an bas Dbergericht und an der Urtheils= vollstredung abgerechnet 50. 3bre Beziehungen zum Generalgouverneuren scheinen nicht genau bestimmt gewesen zu sein. Das Ansinnen bes efthländischen Abels, ben Gouverneuren immer aus den Landräthen zu er= nennen, wurde von ber Ronigin Chriftine burch Resolution vom 17. 3anuar 1651 zurückgewiesen. Ferner kommen in mehreren für Livland erlaffenen Berordnungen Rreisstatthalter vor, bie vermuthlich bie Be= fehle bes Gouverneurs in den Rreisen zu erfüllen und auch die Urtbeile ber Gerichte zu vollziehen hatten 51. Ihrer Inftruction gemäß, follten bie Generalgouverneure regelmäßig in Riga refibiren. Diefe Stadt ift seitdem zum bleibenden Aufenthaltsorte ber Generalgouverneure geworden, hat balb barauf bie livlandischen Landtage und später auch bas Sofge= richt in seinen Mauern gesehen und ift so jum Centralpunfte ber Berwaltung Livlands und der Offfeeprovinzen überhaupt geworden. Siedurch hat sich ihr Charafter wesentlich verändert. Vom Landtage vom Jahre 1646 wurde die Stadt auf ihren Wunsch wegen ihrer Landguter zum Gliebe beffelben aufgenommen und ihren Deputirten ber Gig im wenbenichen Rreise angewiesen 52. Bon einer Theilnahme ber übrigen Städte an ben wiederaufgelebten und neugeordneten Abelsversammlungen ift feine Spur. Die Landtage waren aus einer Berfammlung ber fammtlichen livländischen Landesherren und Stände zu blogen Abelsversammlungen berabgesunfen.

Im folgenden Jahre, am 5. September 1647, wurde auch eine von der Ritterschaft entworfene und von der königlichen Regierung bestätigte Landtagsordnung erlassen. Nach derselben sollten Landtage oder Convente wenigstens einmal jährlich von dem Generalgouverneuren nach Beradredung des Termins mit den Landräthen ausgeschrieben und von allen besitzlichen Edelleuten, unter Androhung einer Geldstrafe im Unterlassungsfalle, besucht werden. Diese wichtige Aenderung (denn bisher waren die Landtage nur von Delegirten der verschiedenen Ritterschaften besucht worden) war dem Geiste der schwedischen Berfassung angemessen,

nach welcher und zwar nach ber Ritterbausordnung 53 Guffav Abolphs vom 6. Juni 1626, alle volljährigen Ebelleute auf dem Reichstage er= Scheinen mußten. Arrendatoren und Amtleute batten auf bem gandtage feine Stimme. Sofort nach geschebener Busammentunft follte bie Babl bes Landmarichalls ftatifinden, wobei ber Landtag fich nach Kreisen theilte und in jedem berfelben zwei Candibaten mablte, unter welchen fechfen ber gange gandtag wiederum zwei auswählte und bem Generalgouverneuren vorstellte, ber einen von ihnen bestätigte 54. Sievon mag ber noch jest bestebende Gebrauch berrühren, daß zum Landmarschallsamte feche Canbibaten und bernach aus ihnen zwei gemablt werben. Der landmarschall batte bie anwesenden Ebelleute zu den Sitzungen gufammengu= rufen, ihnen die Proposition des Generalgouverneuren vorzutragen, die Stimmen zu gablen, bie Beschluffe burch ben Ritterschaftssecretar abfaffen und verlefen zu laffen, im Namen ber Ritterschaft zu sprechen und bie bom Generalgouverneuren bestätigten Candtagofdluffe mit Unterftugung ber Beborden gur Ausführung bringen gu laffen. Auch dieje Bestimmun= gen ftimmen mit benen ber oben angeführten ichwedischen Ritterhausordnung überein; besgleichen auch bas Stimmen, nicht nach Ropfen, fondern nach Rreisen, wie noch beut zu Tage in Efthland, benn in Schweben wurde nach Rlaffen gestimmt (nämlich 1) Grafen und Freiberren; 2) bie= jenigen, beren Borfahren im Reichstrathe gefeffen und 3) bie übrigen Ebefleute). Außerdem ward den Landrathen auch verstattet, gur Berathung von Landesangelegenheiten abgefondert zusammenzufommen und bas Refultat ibrer Berathung zuerft ber Ritterschaft und fobann bem Generalgouverneuren vorzutragen. Bu ben Berathungegegenftanden geborten auch Postulata ober Unliegen einzelner Kreife; bringende Be-Schwerben (Gravamina), die gwischen ben Landiagen vorfamen, sollten fofort von den Betheiligten bes betreffenden Rreifes ben gandrathen mitgetbeilt und von ihnen unter Bugiebung bes Ritterfchaftsfecretars bem Generalgouverneuren vorgetragen werben. Die Safen- ober gabengelber von einem Gulben auf ben Safen follten zugleich mit ber Station (ben Naturallieferungen für die Krone) vom Kronsproviantmeifter eingefammelt und dem Ritterschaftssefretaren übergeben werben. Aus ihnen burfte nichts ohne die schriftliche Zustimmung ber Landrathe verausgabt werben und über ihre Berwendung war bem Landtage Rechenschaft abzulegen. Seit bem 3. 1653 murben bie Landtage in Riga mit Trompeten- und Bankenichall ausgerufen 55. Aus ben Landtagsreceffen (querft aus bem bom 7. Marg 1646) fieht man, daß auf ben Landtagen, außer ben Land= rathen, auch je zwei ober brei Deputirte ber Rreife erschienen. fangs icheint bies Umt noch fein beständiges gewesen zu fein und es ift

möglich, bag biefe Rreisdeputirten querft nur zu folden Berfammlungen erschienen, wo ber gange Abel fich nicht einfinden fonnte und bag bies namentlich auf ber Busammentunft vom Marg 1646 ber Fall gewesen ift, ba blos Landrathe und Rreisdeputirte und nicht wie gewöhnlich "bie fammtliche Ritter- und Landschaft" als gegenwärtig genannt werben. Allein ichon im Landtagereceffe vom 27. Mai 1648 und fpater öfters werben die Rreisbeputirten erwähnt, obwohl ber gange Abel erschienen war 56 und es fanden außer ben Landtagen auch Convente, b. h. Ber= fammlungen ber Landrathe und Rreisdeputirten ftatt, 3. B. am 30. Muguft 1647, 14. August 1657 und fpater. Bei Gelegenheit ber Beftatigung ber Privilegien im 3. 1648 erlangte bie Ritterschaft, bag bie Babl ber Landrathe verdoppelt wurde und daß einer aus jedem Kreife bem Hofgerichte als Affeffor zugeordnet werde. Diese Landrathe follten ihren Sig gleich nach bem Prafibenten einnehmen und einer von ihnen gum Bicepräsidenten ernannt werden konnen. Das jährliche Amt des Ritter= schaftshauptmanns wurde in ein breifähriges umgewandelt 57. Die neuen Landrathe wurden nur aus den Einheimischen gewählt, so baß Schweden nur bem namen nach unter ihnen faßen und zwar immer nur brei bobe Reichsbeamte 58.

Als zur Krönung ber Konigin Christine im Jahre 1650 Abgeordnete aus allen Provingen eingelaben wurden, erschienen aus Livland die landrathe Dito von Mengben, Gottbard von Budberg und Ernft von Mengben, von benen ber erfte zugleich Obrifflieutenant beim abligen Rogbienfte und die zwei andern Landrichter waren, Guffav von Rlot, Ritterschafts= hauptmann und Statthalter auf bem rigafchen Schloffe, und ber Ritter= Schaftssecretair David von Bieten. Gie überbrachten zum Ehrengeschenke ein in hamburg bestelltes prachtiges und ftart vergoldetes Silberfervis aus 34 Schuffeln und 48 Tellern bestehend, nebst Potalen, Salgfäffern u. f. w., welches am Kronungstage auf ber foniglichen Tafel prangte. Die Ritterschaft hatte bagu neun Gulben von jedem Safen bewilligt; es kostete also 37,800 Gulben 59. Der bamalige General-Gouverneur Magnus be la Garbie, Liebling ber Konigin und von ihr mit Gutern und andern Gnadenbezeugungen überhauft 60, ging ebenfalls zur Kronung nach Stochholm und nahm funfzig Ebelleute in feinem Gefolge mit 61. Die Livlander erhielten bei ber Ceremonie ben Plat über ben Efthlandern und fpeisten fogar an ber Generalitätstafel, obwohl die Konigin ben Efthlanbern ben von ihnen verlangten Borrang im Princip zuerkannt hatte, weil ihr Baterland fruber mit Schweben vereinigt worben 62. Daber fie benn bei bem feierlichen Einzuge ber Königin in die hauptstadt die erfte Stelle einnahmen, worauf die Livlander und die feit dem Jahre 1645

Th. II. Bb. II.

mit Schweben vereinigten Deseler und endlich die seit dem westphälischen Frieden zu diesem Reiche gehörigen Bremer, Pommern und Rügener folgten 63. Die Bitte des Abels um Abschaffung des den Wirtungsfreis der Landräthe vermeintlich hemmenden Amts der Assistenzräthe bei dem Generalgouverneuren, die sowohl in Liv- als Esthland bestanden, wurde abgeschlagen. So blieb denn also die Berwaltung in den Händen des Generalgouverneuren und seiner Räthe und um das sest zahlreicher gewordene Landrathscollegium nicht durch zu häusige und überstüssige Zusammenkünste zu ermüden, ward von dem Landtage des Jahrs 1653 mit Genehmigung des Generalgouverneuren die noch sest bestehende abwechselnde Residirung der Landräthe in Riga angeordnet 64.

Die Berpflichtungen bes Abels, ber noch für ein Lehnabel galt, beftanben, wie früher, hauptfächlich im Rriegsbienfte und in ber Befleibung von Memtern, was auch in Schweben ber Fall war 65. Das Recht bes Abels auf Memter ward burch bie foniglichen Resolutionen vom 6. Auguft 1634 und namentlich vom 17. August 1648, P. 9., ausbrücklich anerfannt. Allein bem eftblanbischen Abel ward burch eine fonigliche Refolution vom 17. Januar 1651 bas ausschliefliche Recht auf bie Befegung von landesamtern abgesprochen; vielmehr follten auch Schweben und Kinnen zu benfelben zugelaffen werben. Der Rriegsbienft murbe in Form bes Rogbienfte geleiftet, nämlich einer Stellung bewaffneter Reiter je nach ber Safengroße ber Guter. 3m Jahre 1640 erließ ber Beneralgouverneur eine Rogbienftordnung (vom 30. Juli), aus welcher man fiebt, daß diese Reiter von ben Guteberren befolbet wurden und von ihnen ohne Buftimmung ber Rittmeifter nicht abgebanft werben burften. Aus einer andern gleichzeitigen Berordnung erhellt, bag von 15 Safen je ein Reiter geliefert murbe (wie fruber) und bag von jedem Roffe jahrlich 60 Reichsthaler ju gablen maren. Lag ein Reiter ju Felbe, fo follte er monatlich funf Rthlr. bagu befommen und ber Rogbienft wurde boppelt bezahlt, mas aber außerhalb Landes nicht langer ale brei Monate stattfinden follte 66. Die Bahl und Prafentation ber Offiziere und Corporale, namlich ein Rittmeifter, ein Lieutenant, ein Fahnrich und vier Corporale auf jeden Rreis 67, war dem Adel überlaffen 68 und fand gewöhnlich auf bem Landtage ftatt 69. Aebnliche Ginrichtungen bestanden auch in Schweben und bie Leiftung bes Rogbienfis, über beren Gaumigfeit baufig geflagt wurde, warb ale bie Bedingung ber Steuerfreiheit ber abligen Guter angesehen 70. Auf eigne Roften brauchte ber livlanbifche Rofibienft nur innerhalb ber Proving und brei Monate lang gu bienen. Der Candtag vom Marg 1656, ber bies bervorhob, verfprach bei bem drohenden Einfalle der Ruffen von je 15 Safen zwei Fußfnechte und

zwei Lof Korn, im folgenden Jahre aber wurden gegen die Ruffen noch größere Unftrengungen gemacht. Aehnliches gefchah auch in Efthland, wo im Jahre 1656 die Ritterschaft außer dem Rogdienfte, noch ein befonderes Reiterregiment ausruftete 71. Auch in Defel wurde der Roßdienst burch eine königliche Resolution vom 31. Juli 1646 auf einen Reiter von je 15 Saken (ftatt wie früher von je 12 Saken festgefest) 72. Nach einer damaligen Mufterrolle lieferte Defel 40 Reiter auf 5961/2 Safen 73. Abgeseben bievon fampfte auch ein livlandisches, vermuthlich nur geworbenes, Regiment in den schwedischen Reihen und zeichnete fich namentlich im Jahre 1638 bei Wittftod aus 74. Bu weitern Leiftungen außer bem Rogdienfte war der Abel nicht verpflichtet und überhaupt galt die Steuerfreiheit, sowohl in unfern Offfeeprovingen, ale in gang Schweden, für ein Grundrecht biefes Standes 76. Brauchte alfo bie Krone einmal Gelb, so mußte es besonders bewilligt werden. Go gab der Landtag vom October 1643 Gelb und Artilleriepferde gur Befesti= gung bes rigafden Schloffes 76. 3m Jahre 1645 ichidte bie Ronigin Chriftine nach erlangter Munbigfeit ihren Secretairen Silverftierna, um von ber Ritterschaft und ben Städten eine Rriegoffeuer zu erhalten, und bie Ritterschaft bewilligte in Betracht der Erschöpfung bes foniglichen Schapes und ohne Prajudig ihrer adligen Freiheit, von jedem Rofdienfte ober von 15 Safen 400 Gulben à 30 Grofden Subsidien, womit nur bie Paftorate verschont blieben 77. Die Gubfibie fam mubfam zusammen. Als baber im folgenden Jahre die Konigin ihr Unsuchen brieflich wiederholte, um burch ftarfe Ruftungen ben Friedensunterhandlungen in Deutsch= land Rachdruck zu geben, bewilligte die Ritterschaft nach langen Debatten zuerst 31/2 gaft Korn ober 224 Gulben, endlich aber 100 Rthl. vber 300 Grofchen von jedem Rogbienfte 78. Der Landtag vom 27. Mai 1648 beschloß zu ben brei abligen Reitercompagnien noch eine bingugufugen und zu beren Ausruftung einen Thaler vom Safen zu bewilligen (nur 45 Gulben vom jebem Rogbienfte) 79. 3m Jahre 1653 wurden gu Rriegeruftungen ftatt einer in Schweden eingeführten Steuer, Die Die Regierung auf Livland ausdehnen wollte, 200 Thaler, in zwei Jahren gablbar, von jedem Rogdienste bewilligt, im folgenden Jahre gur Unterhaltung von 2000 nach Livland verlegten Soldaten, zuerst 30,000 Thaler, und da ber Generalgouverneur Solches für ungenügend erachtete, ihre Gelblöhnung und eine Naturallieferung zu ihrem Unterhalte bis zum 1. Juni 1655, was auf 38,000 Rthlr. oder über 9 Rihlr. vom Hafen berechnet wurde 80. 3m Mai 1655 wurde auch noch ein halb Riblr. vom Ha-. fen zur Anschaffung von Artilleriepferden und zum Unterhalt der Officiere bewilligt und im Jahre 1661 übernahm die Nitterschaft die Berpflegung

eines Reiterregiments von 714 Mann. Daß hiedurch, so wie durch den damaligen Krieg, die Mittel der Ritterschaft erschöpft wurden, sieht man daraus, daß sie im Jahre 1657 der Wittwe des verstorbenen Ritterschaftssecretairen den rückftändigen Gehalt ihres Gatten nicht auszahlen konnte und zur Reise des Landmarschalls Mengden nach Hofe nur 84 Thaler durch freiwillige Beiträge aufzubringen waren 81.

Außer diesen außerordentlichen Bewilligungen bestanden aber doch Leisstungen, die anfangs nur zeitweisig, endlich zu stehenden wurden. Eine solche war die sogenannte Station, eine von den Bauern zu leistende Lieferung an Korn und Heu, über welche sich die Nitterschaft, unter andern in den Jahren 1634 und 1643, beschwerte, indessen nur das Bersprechen einer Negulirung derselben erhielt \*2. Diese Lieferung durste auch in Gelde nach einer bestimmten Taxe gezahlt werden \*3, und die Negierung wollte sie um so weniger verringert wissen, als sie ihre einzige regelmäßige Einnahmequelle aus dem Lande war. Nur das gestattete sie, daß dieselbe von den auf Hofsländereien neu sundirten Pastoraten nicht entrichtet werde \*4. Auf dem Landtage vom März 1646, so wie auch früher mehrmals, bewilligte die Nitterschaft Baltengelder zur Herstellung der Beschigungen im Lande \*5. Im Jahre 1661 wurde mit Justimmung der Nitterschaft der Gebrauch des Stempelpapiers zur Salarirung der Justizbehörden eingeführt \*6.

2118 Erfat für die von ber Ritterschaft geforderten Leiftungen galt ber steuerfreie Besig ihrer Guter, welcher ihr auch durch die königlichen Resolutionen vom 18. Mai 1629 und 6. August 1634 vorläufig und am 17. August 1648 allendlich bestätigt wurde. Die auf den meiften Gutern noch befindlichen Schlöffer ober Burgen verloren allmälig ihre Befesti= gungen ober verfielen auch gang und es wurde ichon im Jahre 1636 ber Plan gemacht, die meiften berfelben, fo wie die Befestigungen ber fleinen Städte zu ichleifen und bagegen die Granzorte, namentlich Riga, fart gu Auf Ansuchen bes Abels genehmigte indessen später bie Regentschaft, bag bie Befiger vorzüglich wichtiger Schlöffer angehalten wurden, fie ebenfalls in Bertheidigungestand zu feten 87. 3m 3ahre 1650 fanden fich in Livland nur 22 Schlöffer, Die einer Ausbefferung fabig waren 88, fieben Jahr fpater wurden nachft Riga und Pernau nur noch Marienburg, Bolmar, Benden und Ronneburg für haltbar erflart (Dorpat mar bamals in ben Sanden ber Ruffen) 89. Go wie ber Abel fich im 17. Jahrhunderte in gang Europa allmälig aus einer Rörperfchaft bewaffneter Lehnsleute in einen Stand mit bestimmten politischen und Jurisdictionerechten versebener Gutebefiger verwandelte, fo erhielten auch bie alten Burgen und Ritterlebne allmälig bie Ratur unserer beutigen

Landguter. Da fammtliche Leiftungen ber Guter nach ihrem Sakenwerthe berechnet wurden, fo war bie fdwedische Regierung, ber man überhaupt ben Beift ber Dronung und einer fogar etwas peinlichen und von Sarte nicht gang freien Bunftlichkeit nicht absprechen barf, barauf bebacht, jenen Werth aufs genaueste festzustellen. Es murbe baber eine neue Safen= revision beschloffen, die im Jahre 1638 anfing, und brei Jahre bauerte. Rach der vom Generalgouverneuren Drenstierna am 4. August geneh= migten Inftruction follten bie verschiedenen in Livland gebrauchlichen Safen alle nach alten beutschen Safen umgerechnet werden, so baß jedes Befinde, bas wöchentlich zwei Arbeiter ftellte, für einen Safen gelten follte. Die barnach ermittelte Safengahl ber Proving wurde auf 4343 Safen berechnet. Ferner follten die Revisoren die Befittitel untersuchen und Abschriften berfelben in die Rechenfammer zu Dorpat einliefern, sich nach ben in Schenfungsbriefen nicht ausbrudlich einbegriffenen gandereien und Nutungen genau erfundigen, Die Kruge und Mublen verzeichnen, Die Gutsgränzen ermitteln, besgleichen auch bie Leiftungen an bie Rirchen und bas Patronaterecht. Alle Bauern follten auf ein gemiffes Sakentheil gefett werden, um barnach Station und Rofibienft zu leiften 90. 21m 19. September 1639 erfolgte eine fonigliche Resolution, nach welcher Diejeni= gen Gutsbesiger, welche ben von ber foniglichen Regierung gesetzten Termin zur Geltendmachung ihrer Unsprüche verfaumt hatten, oder benen ihre Guter burch die polnische Revisionscommission vom Jahre 1599 abgefprochen worden, ohne besondern foniglichen Befehl nicht zu bem Befite berfelben zugelaffen werben follten. Diejenigen, welche um ihre Guter gefommen waren, weil fie auf ichwebische Seite getreten waren, follten barin restituirt werben, nicht aber biejenigen, welche zur polnischen Partei gehört hatten und burch ben abgeschloffenen Stillftand ober auf andere Beije ben Befig verloren hatten, es fei benn, baf fie auf besondern Be= fehl Guftav Abolphs oder feiner Rachfolgerin restituirt worden 91. Daß bei ber Revision nicht immer gerecht und nach gleichmäßigen Grundfagen verfahren wurde, fieht man aus ber foniglichen Resolution vom 4. Juli 1643, P. 7, in welcher die Regierung, Goldes anerkennend, bem Abel gestattete, zur Berbefferung berfelben bie geeigneten Borfchlage ju machen. Auf dem Landtage vom Januar 1646 bat die Ritterschaft zur Bermeidung aller Parteilichkeit zur Nevision auch schwedische Edelleute zuzuziehn 92, Much auf der Insel Defel wurde sofort nach Erwerbung derfelben im Jahre 1645 eine Guterrevision angeordnet 93 und im Jahre 1649 been= bigt 94. Der Rogbienst ward burch fonigliche Resolution vom 31. Juli 1646 bem liv= und efthlandischen gleichgestellt, fo daß ftatt 12 Safen nun 15 einen Reiter zu ftellen batten 95.

n =

4

te te te

r=

te

ie ge ie, cht

ng

ng

alt gen

ern sti= der nen

zu Re= Iten 650

ihig noch dor=

sich chaft und auch

igen

Gebr nachtheilig auf die Sicherheit des Buterbefiges und die fpatere fo verberbliche Guterreduction vorbereitend, wirfte die Anwendung nur in und fur Schweben erlaffener alterer Reichsgesete auf unfere Ditfee= provingen. In jenem Reiche hatten nämlich ausgedehnte Guterverleibungen stattgefunden und eine große Ungabl fteuerbarer Guter batte burch Berschenfung an Ebelleute Steuerfreiheit erlangt und bie blos als Lebn beseffenen waren burch unzeitige Anwartschaften veräußert worden. Dieburch waren viele unmittelbare Unterthanen ber Krone in mittelbare verwandelt worden. Die Rrone, die Rirchen, Sofpitäler und Schulen verloren einen Theil ihrer Einfünfte und man beschuldigte sogar ben Abel als alleinigen Guterbesiter, bas Getraibe in bobem Preife zu halten 96. Da= ber hatte ber Reichstag zu Norföping ichon am 16. Februar 1604 bie Beräußerung aller geschenften Lehngüter ohne vorheriges Anbieten berfelben an die Krone verboten und zugleich die Töchter, so wie Ascendenten und Collateralen, von dem Erbrechte auf Diefelben ausgeschloffen. Die Töchter sollten von der Obrigfeit ausgesteuert werden, und wenn sie eine bem Konige genehme Che eingingen, bas lebn auf ibre Manner und mannlichen Erben übertragen. Ferner follte bei jedem Thronwechsel um Bestätigung der Leben nachgesucht werden 97. In Folge beffen wurde auch vom Reichstage im 3. 1612 eine Reductionsordnung entworfen, und die nur auf beliebige Zeit verliehenen Kronguter follten wieder eingezogen werben 98. Diese Wiederherstellung bes alten ftrengen Lehnrechts, bie ichon in Schweben viele Ungufriedenheit erregte, mußte in Livland noch mehr auffallen, wo ichon feit einem Jahrh. ein viel ausgebehnteres Erbrecht, bas fog. Gnabenerbrecht, bie Dberhand gewonnen hatte und burch bas Privilegium Sigismund Augusts ausbrudlich bestätigt worben war. Indeffen hatte die schwedische Regierung bei ber Berleibung gabl= reicher, aber zum Theil wufter Buter an ichwedische Beamte, unter ber Bedingung fie zu bebauen, Diefelben ale Mannteben nach bem nor= föpingiden Beichluffe verlieben, wozu fie unftreitig befugt mar. Durch Refolution vom 13. August 1631 batte Guftav Abolph bie (bo= nirten) Guter fur Mannlehnguter erflart, beren Befiger verpflichtet fein follten, die ohne Mitgift verbliebenen Tochter auszusteuern, mit Ausnahme berienigen, welche in Rurland ober Preugen Buflucht gesucht und bem Befehle vom 16. November 1621 zuwider, fich nicht gur rechten Beit geftellt batten. Bon zwei über baffelbe Gut ertheilten Schenfungebriefen, follte der altere vorgezogen werden. Die fonigliche Refolution vom 6. August 1634, welche ben Guterbesig in Livland im Allgemeinen proviso= rifch bestätigte, wies baber bie Befiger ber Mannlehn= und lebtageguter an, von ihren Schenfungebriefen vidimirte Abschriften an bie fonig-

liche Canglei einzusenden, worauf fie ein Besigatteftat, boch ohne Prajubig ber Rechte Dritter, erhalten follten. Berschreibungen auf Lehngüter gur Sicherung ber Mitgift ober bes Eingebrachten ber Ebefrau murben für ungultig erflart, und nur im Fall bie finderlos verbliebene Wittwe arm war, bem Berichte (wohl bem Sofgerichte) gestattet, fie bis zu einer etwanigen Wiederverheirathung im Befige ber Guter gu laffen, es fei benn, daß fie fich mit ben neuen Donatarien abfande 99. Spater wurde ber Brautschat ber Tochter auf die breijährigen Ginfunfte bes Mannlebns festgefest und zugleich befohlen, nur benjenigen Bittwen, beren in bem Lehnbriefe zugleich mit ihren Mannern gedacht war, bas Gut gur Leibzucht zu laffen 100. Der Generalgouverneur Drenftierna rief burch eine Berordnung vom 3. Mai 1641 bie Bestimmungen biefes Reichstagsfcluffes ben Besitzern der obenermähnten Guter wieder ins Gedachtniß und befahl, alle demfelben entgegenstebenden Beraußerungevertrage aufqu= beben ober für diefelben nachträglich die fonigliche Genehmigung gu erwirfen 1. Bergebens bat bie Ritterschaft, Die nach bem norfopingiden Beschluffe verlehnten Guter ben unmundigen Tochtern ber Befiger fo lange aufzubewahren, bis fie an wohl "meritirte" Perfonen verheirathet wurden 2. Bergebens suchte fie die Unwendung des ftrengen Mannlehnrechts baburch allmalig ju befchranten, daß fie fur die Befiger von Lebnober Pfandgutern um bie Erlaubnig nachsuchte, fie "unter vollfommenes Erbrecht" an fich zu faufen. Dies follte nur ausnahmsweise gestattet werden 3.

Mus bem Dbigen lagt fich nun bie Natur ber Landguter mahrend ber schwedischen Beherrschungszeit erkennen. Diese Guter waren: 1) 21lobialguter, aber in geringer Angahl, ale mehrere von Guftav Abolph verfaufte und bonirte, fo wie einige mit Allodialrecht confirmirte Guter (8. B. im 3. 1593 Fianden von Gigismund III.). Die Guter Belmet, Summelshof u. a., die Guftav Adolph im 3. 1624 als Mannlehne verlieben hatte, wurden im 3. 1665 auf Ansuchen bes Grafen Magnus be la Gardie auf Allodialrecht gefest, weil er an ihrer Stelle einige gefaufte Allodialgüter mit Mannlehnrecht belegen ließ 4. 2) Erbgüter, d. h. in Efthland, die mit harrisch-wierischem Rechte begabten, in Livland Die Gnaden- und Gesammthandguter, über welche ben Eigenthumern nach bem Privilegium Sigismund Augusts Art. 7, ein unbegranztes Berfugungerecht zustand und die hiedurch wenigstene in Beziehung auf bas Berfügungerecht die Natur ber Allodialguter gewonnen hatten, ohne es boch eigentlich zu sein. Denn wenn auch bas Privilegium Sigismund Augusts ben Livlandern im Urt. 7 bas volle Berfügungsrecht über ihre Guter ohne Unsuchung einer bobern Genehmigung jugesichert batte, fo

war bennoch bie Erbfolge, im Art. 10 durch bie Sinweisung auf bas barrifd-wierifde und bas Sylvefteriche Gnabenrecht auf bas 5. Bermand= fcaftsglied befdrantt, obgleich man oft genug bas Gegentbeil behauptet bat 5. Uebrigens murben manche Buter von ber polnischen Regierung mit ber Bedingung verlieben, fie nicht ohne fonigliche Bestätigung zu verfaufen, 3. B. Bennifull, und ber Berfauf mander Guter murbe von ibr bestätigt, wie z. B. ber von Immafer im 3. 1598 und von Abamshof im 3. 1616 burch Sigismund III. 6. 3) Mannlebne, beren es noch neben ben Erbautern gab, wie z. B. bas Gut Loper 7 u. a., und zu benen bie meiften von ber Krone verlebnten Besitzungen geborten, benn burch ben norföpingschen Reichstagsschluß vom 22. März 1604, P. 14, war festgesett worden, "bag fein Ronig ober Fürst anders Macht haben folle, ale auf Guter Mannlehne ju boniren." Bei jeder Beranderung follte ber Lebnsmann eine neue Bestätigung nachsuchen und ohne Mitwiffen ber Krone und Anbot an dieselbe bas Lebnaut weber verfaufen, noch verpfänden. Rach bem Tobe aller mannlichen Brufterben follte bas Gut ber Krone wieder anbeimfallen und nicht an die Seitenlinie fommen. Sieran bielten fich meiftentheils auch Guftav Abolph und feine Nachfol= ger. Wie aus ber von jenem am 19. August 1631 aus feinem Relblager bei Berben erlaffenen Refolution hervorgeht, wurden bie Guter berienigen, die auf polnischer Seite gewesen waren, also naturlich die ber polnischen Gutebofiger, confiscirt. Diese Guter find an ichwedische Beamte verlieben worden. Satten aber die Donatarien ganger Gebiete Privatqu= ter an sich gezogen, beren Eigenthümer nichts gegen die Krone Schweben verbrochen batten, ober war die Donation nicht ber Billigfeit gemäß, fo durften ihnen ihre Guter nach ber oben erwähnten Resolution zwar nicht entzogen werben, allein es follten nur biejenigen für rechtmäßige Gigen= thumer anerfannt werben, welche biefelben in geraber mannlicher Linie geerbt hatten (in descendente et ascendente linea masculini generis), fle feien benn vom Ronige besonders begnabigt, fo bag die Guter ins= gefammt für Mannlehne gelten follten. Diefe Bestimmung, infofern fie fich nicht blos auf die von der Krone donirten Guter bezog; welche lettere freilich von den Königen unter beliebigen Bedingungen wieder verlieben werden fonnten, war febr ungerecht und beschränfte bas Berfugungs- und bas Erbrecht auf eine ben Landesrechten widersprechende Beife. Bu ben Lehngutern gehörten auch bie auf Mann und Frau gu= aleich gegebenen, von benen bie überlebenbe Frau einen lebenslänglichen Genuff und die Tochter die dreifahrigen Ginfunfte jum Brautschage hatte 8. 4) Lebtagsguter, welche fowohl wie die Lebnguter nicht ohne Genehmigung ber Krone veräußert werden burften, mas aber boch bismeilen ge=

schehen zu sein scheint. Die drei letzten Gattungen Güter führt auch Mengden in seinem Landrechtsentwurse an. (Buch II. Tit. 4. § 1.) Die Königin Christine verwandelte manche Mannlehne in Erbäuter, wie d. B. das Mannlehn Branten im weißensteinschen Kreise für die Summe von 900 Thaler, ferner Aschraden, Luhde u. a. m. 10, die der Reichstagsschluß vom J. 1655 aber wieder für Lehngüter erklärte. Bisweisen wurde bei Nachsuchung einer Bestätigung ein Gut durch ein Cangleiversehen in eine schlechtere Classe, namentlich in die der norköpingschen Beschlußgüter gesetzt und dies Versehen nicht immer verbessert, obwohl es d. B. mit dem Gute Schusenpahlen von Karl XI. durch Besehl vom 8. Januar 1686 geschehen ist 11a.

Die auf bas Gerichtswesen bezüglichen polnischen Ginrichtungen maren verhaßt und die ichwedische Regierung batte ibre Aufhebung ichon im Jahre 1614 versprochen. Dennoch erforberten bie häufig vorkommenden Eigenmächtigkeiten und Gewalttbatigkeiten, worüber g. B. auf dem Landtage vom Januar 1646 von Seiten bes Generalgouverneuren geflagt wurde, Rachweben ber Kriegeunruben und ber Ungebundenheit ber Rit= terzeit, eine ichleunige und fraftige Gulfe. Schon Guftav Abolph ermach= tigte ben erften von ibm in Livland eingesetten Generalgouverneuren. Johann Stytte, feinen ehmaligen Lebrer, burch Bollmacht vom 26. November und Inftruction vom 10. December 1629, Die Landesgerichte neu zu organisiren. Go erschien im Jahre 1630 am 20. Mai bie erfte, boch nur provisorische Landgerichtsordnung und in bemfelben Jahre eine Inftruction für die Schlofgerichte. Diefelben waren die erften Berichtein= ftangen in ben Sauptichlöffern ju Riga, Bernau, Dorpat, Benben und Dunaburg gewesen - ber lette Ueberreft ber herrschaft ber Ritterburgen über bas land. Cfotte beschränfte ibre Competen; auf bie Gicherheitspolizei und die Urtheilsvollftredfungen und ihre Bahl auf brei, zu Riga, Dorpat und Rofenhusen. Ihr Borfiger war ber Schlog- ober Landeshauptmann. Mehr wiffen wir von ihnen nicht, ba bie angeführte Inftruction verloren gegangen ift 116. 3m Jahre 1639 bat die Ritterschaft um ihre Aufhebung; fie wurde abgeschlagen, weil die Regierung beforgte, daß die Bereinigung der richterlichen und ber pollziehenden Gewalt in den Banden ber Landgerichte Berwirrung erzeugen wurde 12; indeffen scheinen fie furz barauf boch abgeschafft worden zu sein 13 und sich nur in Defel erhalten zu haben, wo fie noch fpater vorfommen 14.

Am 26. August 1630 stiftete Gustav Abolph mitten im Geräusche ber Wassen, vom Feldlager bei Alt Stettin aus, das Livländische Hofgericht, welches am 27. December besselben Jahres vom Generalgouverneuren seine Instruction erhielt. So hatte Livland das längst ersehnte Dbergericht erhalten, welches mit ben Landgerichten als erfter Inftang noch beut zu Tage thätig ift und nach ben oben genannten Berordnungen verfährt 15. Der Landgerichte waren vier, indem zu ben frubern brei Rreifen Livlands auch noch ber rigasche fam, und biese Rreise waren in Gebiete, wohl nicht mehr die frubern Schlofigebiete, fondern bie beutigen Rirdfpiele, getheilt, beren Bergeichniß, von Ceumern im 3. 1690 angefertigt 16, beinah gang mit ber jegigen Gintheilung übereinstimmt. Die Landrichter, über beren Babl nichts vorfommt und die also wohl wie früber von ben angeseffenen Abligen ihres Bezirfs gewählt wurden und in Gegenwart bes rigafchen Gouverneuren ibren Gib leiften follten 17, waren verpflichtet, außerorbentliche Sigungen in peinlichen und bergleichen Källen ungerechnet, zwei mal jährlich am 1. Mai und am Tage nach Michaelis Gericht zu halten und zwar in ben wichtigften Schlöffern 18. Bu Beifigern follten fie vier ober funf Perfonen abligen ober nichtabligen Standes, Sauptleute (allmälig zu blogen Berwaltern ber Kronguter um= gewandelt) und Arrendatoren jugieben und biefe in Gegenwart bes gangen Umftandes und bes Gevollmächtigten bes Gouverneuren vereibigen 19. Bon ibrer Gerichtsbarkeit, ber übrigens auch Beiftliche in rein burgerli= den Sachen unterworfen und bierin ben Abligen gleich gestellt wurden, waren alle Sachen betreffend Landguter, Teftamente, Erbichaften, Bermogensftreitigfeiten unter Abligen, fchwere Injurien und Gerechtfame bes Staats ober bes Fiscus ausgenommen, welche in erfter Inftang vor bem Hofgerichte zu verhandeln waren. Bei Begehung eines Berbrechens ergriffene Ablige follten beim Landgerichte verhort und nebft bem Protocolle an ben rigafden Gouverneuren gefandt werben 20. Bom Cantgerichte bem Unterthan eines Ebelmamis aufgelegte Gelbbugen follten bem Erb= berrn, bem Anklager und bem Gerichte zu gleichen Theilen gufallen 21. Ein Contumacialurtheil follte nur nach breimaliger Citation gefällt und Appellation nur in Sachen über 50 Rthlr. schwedisch und binnen acht Tagen nach erfolgtem Urtheil gestattet werden 22. Die Appellation war unter Beilegung von Aposteln (Zeugniffen bes Untergerichts) bei bem rigafchen Gouverneuren einzuführen und zu rechtfertigen 23, welcher die Sache fodann an's hofgericht brachte. Civilurtheile, gegen bie nicht ap= pellirt murbe, follte der Sauptmann, unter welchem der Berurtheilte gefeffen, in Bollzug bringen. In Criminal= und anderen bas leben und bie Gbre betreffenden Sachen aber burfte bas Landgericht fein Urtheil nicht von fich aus vollstreden laffen, fondern mußte es an ben Gouverneuren gur Beforderung an bas hofgericht einsenden und ben Befehl gur Boll-Biebung abwarten 24. Durch diese Berordnung wurde ber Beftand ber frubern Landgerichte wenig verandert, nur die fonft fo bedeutenden Ur-

theilsmänner find verschwunden. Ueber bas Procegverfahren fommt in ber Berordnung fehr wenig vor, indeffen läßt fich baraus noch nicht schließen, daß es seit dem 16. Jahrh. und namentlich der Zeit, wo Kaber fchrieb, feine Beränderungen erlitten haben follte, fondern die Ungulanglichfeit ber Berordnung ift vielmehr ber Rurze und bem provisorischen Charafter berfelben guguschreiben. Gben so wenig folgt aus bem Anfüh= ren bes Umftandes bei einer einzelnen Gelegenbeit, baf bas Berfabren ein öffentliches geblieben fei; vielmehr ift von einer Deffentlichfeit in feiner andern Berordnung aus der 2. Salfte bes 16. ober bem 17. Jahrh. irgendwo die Rebe. Zugleich zeigt fich eine große Aehnlichfeit mit ber Organisation ber schwedischen Laggerichte. Der Lagmann mabite fic ebenfalls seine Beisiger 25 und bas Berfahren war überwiegend accusato= rifch 26. Die Competenz bes Landgerichts ift beinah gang nach Guftab Abolphs Gerichtsordnung vom 3. 1614 normirt; auch Juridifen und Uppellations-Apostel tommen in berfelben vor 27. Dennoch barf man nicht behaupten, daß burch bie Landgerichtsordinang frembartige fcmebi= iche Einrichtungen eingeführt worden feien, benn die Organisation ber Lagmannsgerichte mar von ber ber livländischen Landgerichte faum verschieden, beibe beruhten ursprunglich auf altgermanischen Grundlagen. Das häufige Eingreifen ber Berwaltungsbehörden icheint burch bie Polen eingeführt worden zu fein. Satte boch Sigismund III. im 3. 1600 bie Eriminalsachen gang ben Wojewoben übertragen 28.

Dagegen stimmt die Hofgerichtsordinanz in der Titelfolge ganz und im Inhalte beinabe völlig mit ber schwedischen Sofgerichtsordnung vom 23. Juni 1615 überein. Das neue livlandische Sofgericht follte gu Dorpat refidiren, ju welchem Behufe fpater bas bortige Rathhaus ber Burgerschaft abgefauft wurde 29. Nach ber Eroberung Dorpats burch bie Ruffen im 3. 1657 ward es anfangs provisorisch nach Narwa und zu= lett nach Riga verlegt. Wie bas schwedische Hofgericht, so sollte bas livlandische aus 14 rechtserfahrnen Personen, schwedischer, beutscher ober liblandifder herfunft befteben, nämlich einem Prafidenten, einem Biceprasidenten, feche adligen und feche unabligen Affessoren. Der Prafident follte immer vom Ronige ernannt werden, übrigens die Glieder die va= canten Stellen nach eigner Wahl befegen 30, jedoch bie ermählten jebesmai noch zur landesherrlichen Bestätigung vorstellen 31. Rach ber Stiftung des Landrathscollegiums wurden auch drei Landrathe zu Affefforen bes hofgerichts verordnet, die gwischen bem Prafidenten und Biceprafibenten figen follten, von benen aber auch einer bas Umt bes Biceprafibenten verseben konnte 32. Der Gerichtsbarkeit bes hofgerichts wurden Land und Städte in Livland, Ingermannland und Karelien, mit Ausnahme ber Stadt Riga unterworfen, welche wie Reval bem foniglichen Hofgerichte zu Stockholm untergeben ward 33. Zwei mal im Jahr, vom 1. Mary bis jum legten April und vom 1. September bis jum legten October follte bas Sofgericht feine Juribit halten, bagwifchen aber ber Prafibent felbstdritter zu Dorpat residiren 34. Im Kebruar mußten die Urtheilsbücher ber Untergerichte und Stadtmagiftrate vom Gouverneuren beim hofgerichte eingeliefert und bafelbft burchgefeben, auch bie notbigen Citationen erlaffen werden 35. Spater wurde ber in ber 3wifdenzeit re= fibirende Präsident ober Bicepräsident ermächtigt, mit einigen Affessoren auch über Eriminalfachen zu verabschieden, boch mit Ausnahme verwickel= ter Källe 36. Die Competenz bes Hofgerichts wurde nach ben oben angeführten Bestimmungen ber Landgerichtsordinang normirt und bemfelben außerbem noch die Untersuchung und Aburtheilung von Umtevergeben aufgetragen. Geldbugen follten gur Salfte bem Fiscus und gur Salfte ben Sofgerichtsgliebern zufallen, Die sie zu gleichen Theilen unter sich vertheilen follten 37. In Bezug auf die Procefform mar bem Sofgerichte zur Pflicht gemacht, zuförderst einen Bersuch zu machen, die Parten unter fich zu vergleichen 38. Sowohl Kläger als Beflagte follten unter Unbrobung bes Berlufts ihrer Cache, ben Gib wegen Gefahrbe leiften, besaleichen auch schwören, bie Sache bis zu Ende burchzuführen 39. Die Parten ober ihre Bevollmächtigten (in welcher Eigenschaft funftig auch Abvocaten zugelaffen werben follten) waren verpflichtet, bas Fundament ibrer Rlage ober Antwort mündlich ober schriftlich mit beutlichen Worten porzutragen. Bon schriftlichen Rlagen follte bem Beflagten eine Abschrift mitgetheilt werben 40. In Appellationsfachen follte die Beobachtung ber Appellationsformalien nachgewiesen werden; bei ber Datftellung ber Sache war man aber an die frühern Berhandlungen nicht gebunden (nova maren alfo erlaubt) 41. Einfache Angelegenheiten follten nach bem Abtreten ber Parten fofort entschieden und bas Urtheil fdriftlich verfaßt und ben Parten verlesen werben; für bie wichtigen, namentlich für Appellations= fachen waren zwei Referenten aus ben Uffefforen zu ernennen, beren Relation, so wie auch die Acte selbst, wenn es nothig war, verlesen wurde 42. Gestimmt wurde, von bem jungften Gliebe anfangend, und bei Stimmen= gleichbeit entschied die bes Prafibenten 43, wurden aber fich widersprechende fonigliche Briefe, Befehle ober Schenfungsurfunden vorgelegt, fo mußte Die Sache nebst einem Gutachten bem Ronige unterlegt werben 44. Um Die Thätigkeit bes Hofgerichts überwachen zu konnen, batte ber Ronig, ober in beffen Abwesenheit ber Generalgouverneur beim Anfange feber Juribit ein Regifter ber Personen zu erhalten, bie Borlabungen ausge= bracht batten 45, die einzige Bestimmung, die sich in ber ichwedischen Dr=

binang nicht vorfindet. Daß die Generalgouverneure bie Amtoführung bes hofgerichts wirklich übermachten, geht aus ben baufigen Beschwerben bes borptichen Rathe über biefelbe und ben von ben Generalgouverneuren bem Sofgerichte ertheilten Burechtweisungen hervor 46. Bon ben Urtheis len bes Hofgerichts fant feine Appellation, fondern nur Revision burch den König ftatt, wobei ber um biefelbe Rachsuchende bem Sofgerichte 200 Thaler zu erlegen hatte, auch wenn er später obsiegte 47. Bum Behufe ber Revision, für welche eine Frist von Jahr und Tag festgefest murbe, waren nicht nur die Acten, fondern auch eine Relation über dieselben nach Stochholm zu fenden 48. Bur Erfüllung ber Urtheile murbe ben Parten eine Frift gesetzt und nach Berftreichung berfelben bem Gouverneuren ober ber sonstigen Ortsbeborbe vom Hofgerichte bie Urtheilsvollziehung committirt. Diese Requisition war bei Strafe ber Absetzung und einer vom hofgerichte noch außerbem aufzulegenden Gelbftrafe zu erfüllen 49. Schwere Berbrecher, fogar Tobtschläger, follten ein ficheres Geleit zu und vom Gerichte genießen 50, übrigens Miffethater von ben Ebelleuten auf ihren Butern verhaftet und bafelbft bewacht ober ins nachfte Schloß eingeliefert werden, auch denselben die Hausdisciplin wie von Altersber zusteben 51.

3mei Jahr nach ber provisorischen Landgerichtsordinang erschien (am 1. Februar) die befinitive. Durch dieselbe wurden die Landgerichte noch um eines (in Rofenhusen) vermehrt, die Bahl ber Affefforen auf zwei, die der Juridifen ebenfalls auf zwei jährlich festgesett, die Competenz auf Personen jeglichen Standes und auf alle Civil-, Eriminal- und Polizeifachen, mit Ausnahme ber nach schwedischen Rechten unmittelbar vors Hofgericht geborenden, ausgedehnt 52. Bu den lettern follten auch Rlagen ber Bauern wider ihre Berrichaften wegen Bedrückung ober Sarte gerechnet werden 53. In Betreff ber Procefform ward vorgeschrieben, nur mundlich und summarisch zu verhandeln, die Gibe für Gefährbe nicht zu fordern, Unbesigliche zur eidlichen Burgichaft zuzulaffen, Besigliche bamit aber zu verschonen, Friften nicht ohne bringende Roth zu verlängern, Die Beugen schleunigst und nötbigenfalls an ihrem Wohnorte, aber immer eingeln zu verhoren, in Greng-, Solgungs- und bergleichen Sachen nicht ohne Localinspection, ausgenommen auf gang flare Urfunden, zu entscheiben, eidlich auch über Ausantwortung von Bauern zu erfennen 54. Bas Criminalfachen anbetrifft, fo follten nur bochpeinliche Lafter und Berbrechen, als Blutschande, Sodomie, Nothzucht, Kindermord, vorsätzlicher Todischlag bei Ergreifung auf frifder That, ohne weitere Unfrage beim Sofgerichte, von dem foniglichen Gouverneuren ober bem Landrichter bestraft werden, wie in Schweden, in allen übrigen Eriminalsachen follte bas landgericht feine Acten mit einem Gutachten bem Sofgerichte gur Beftätigung ein=

fenden und bis dabin die Beschuldigten auf bes Unflagers ober ihres Erbberen Untoften auf einem Schloffe ober Sofe in Saft behalten, ober im Falle geringfügiger Bergeben, gegen Burgichaft entlaffen werben 65. Auch bie Tortur durfte bas Landgericht nicht ohne Anfrage beim Sofgerichte querfennen 56. Das vom Hofgerichte revidirte Urtheil follte dem Gouverneuren ober Rreisstatthalter jugeschickt und auf beffen Befehl am Drte, wo die Sache verhandelt worden, exequirt werden 67. Bon einem Un= flageverfahren ift hiebei nicht mehr die Rede, vielmehr wird baffelbe aus= brudlich, besgleichen auch bas sichere Geleit, auf Eriminalsachen Abliger, mit Ausnahme ber angeführten bochveinlichen Lafter, beschränft. Das Landgericht follte, ben Privilegien bes ich webifden Abels gemäß, folde Sachen zwar verhandeln, allein zur Urtheilsfällung ans Sofgericht ichiden 58. Inbessen war bas accusatorische Berfahren aus ben Landge= richten nicht gang verbaunt, sondern fand in Polizeisachen und bei Rlagen ber Abligen gegen ihre Sausleute ftatt 59. 3m erftern Falle, besgleichen auch bei Berbrechen der Abligen, war es nicht immer ein Privatklagverfahren, sondern es trat auch, vermuthlich in Ermangelung einer Privat= anklage, ber Landfiscal beim Landgerichte 60 als öffentlicher Anklager auf, beim Hofgerichte wohl ber in ber Hofgerichtsordinang angeführte und mit der Einforderung der Urtheilsbücher der Untergerichte betraute Fiscal-Abvocat 61. Wenn in biesen so wie in manchen andern der so eben angeführten Bestimmungen, zwischen ben beiben Landgerichtsorbinan= gen ein bedeutender Unterschied fich zeigt, fo fann bies natürlich nicht von einem in ber furgen Frist von zwei Jahren veranderten Rechtszustande berrühren. Die in ber zweiten Ordinang vorfommenden Bufagbestimmungen sind eben fo wenig für Neuerungen zu halten, sondern ber Unterschied fommt nur von ihrer größern Ausführlichkeit ber und diese wiederum ift eine Folge ihres befinitiven Characters. Das bestimmtere Auftreten bes Untersuchungs = und bes Staatsanflage= perfahrens neben ben von nun an allmälig verschwindenden Privat= anklageprocessen, deutet auf die in unsern Oftseeprovingen, wie damals beinah in gang Europa, fich vorbereitende völlige Umwandlung des Proces= verfahrens. Sie fam theils aus Schweben, wo eine vom Betheiligten aufgegebene Rlage von bes Ronigs Bogte aufgenommen werden mußte 62 und der Konig berechtigt war, in allen Sachen bie Wahrheit ju erforfchen 63, theils war das Untersuchungsverfahren ichon früher in ben fa= tholifden geiftlichen Berichten, vom Deutschorben bei ben Bistiationen feiner Saufer und auch wohl von ben polnischen Commissionen ange= wandt worden und also in Livland nicht unbefannt 64. Worin übrigens bie weitern Berpflichtungen ber Fiscale bestanden, wiffen wir nicht, ba

die Instruction vom 23. August 1630 verloren gegangen und die noch vorhandene vermuthlich viel spätern Ursprungs ist 65. Der Obersiscal (hier zuerst unter diesem Namen erwähnt) hatte alljährlich im Februar die Acten der Landgerichte zu erhalten, vermuthlich um sie dem Hofgerichte mitzutheilen und darauf Anträge zu begründen 66. Im Appellationsversahren ward nichts geändert. Daß in Bauersachen zu Ansang dieses Zeitraums noch die alte Methode des Nechtsprechens durch Urtheilssinder bäuerlichen Standes bevbachtet wurde, sieht man aus einigen Protocollen des rigaschen und des dörptschen Landgerichts aus den Jahren 1630, 1633 und 1636 67.

In Efthland verwalteten Landgerichte und Manngerichte Die Juftig über Abel und Bauern in althergebrachter Beife. Indeffen murden burch königliche Resolution vom 17. Januar 1651 bie Urtheile bes Landgerichts in Sachen 1000 Rthlr. werth, unter Erlegung eines Revisionsschillings bon 200 Thalern, einer Berufung an ben König und bas fodholmiche Sofgericht unterworfen 68. Der Landgerichte gab es brei, in harrien, ber Wief und in Wirland nebst Jerwen. Die Glieber berfelben murben bom Landgerichte aus ben efthländischen Sbelleuten ernannt, zuerft auf ein und bann seit bem 3. 1630 auf brei Jahre 69. Die Manngerichte erhielten am 22. Marg 1648 und am 9. Mai 1653 vom Gouverneuren Erich Axelfon Drenftierna provisorische Inftructionen 70, nach welchen fie in Civil- wie in Criminalfachen nur in Folge eines vom Rläger zu erwirfenden Auftrage bes Gouverneuren verfahren und im Falle miderftreiten= ber Beugenaussagen die Sache sofort an benfelben und an bas Dberlandgericht bringen follten 71, alfo viel gebundener waren, ale die livlanbischen Landgerichte. Abvocaten follten zwar zugelaffen, aber gur möglichften Rurge angehalten und namentlich in Grangftreitigfeiten bochft fummarifc, nach geschehener Localinspection und Anfertigung einer Karte burch die beim Gerichte angestellten Landmeffer, ohne weitere Deduction und Saufdriften verfahren und ben Parten blos eine fdriftliche Ungabe ihrer Beweise erlaubt werben 72. Eriminalfachen, in benen ber Angeschulbigte zur Burgichaft zugelaffen werben fonnte, follten nach Gingang bes Auftrags des Gouverneurs "vom Mannrichter schleunigst untersucht", verprotocollirt und abgeurtheilt und das Erfenntniß fodann bem Dberland= gerichte zur Revision eingesandt werden 73. So hatte sich also das Untersuchungsverfahren auch in Esthland eingebürgert. Indessen scheinen solche Criminalsachen immer auf Privatklage verhandelt worden zu fein, benn die für Bergeben aufgelegten Gelbbuffen follten zwischen bem Richter, ber Kirche des Orts, wo das Bergeben begangen worden, und bem Mäger zu gleichen Theilen getheilt werden 74. Gewaltsachen, in denen

also wohl keine Bürgschaft zulässig war, waren in berselben Weise zu verhandeln und das manngerichtliche Urtheil vom Gouverneuren mit Zuziehung einiger Landräthe soson zu leuteriren und nur in besonders wichtigen Fällen oder wenn Leben und Ehre eines Abligen auf dem Spiele stand, bis auf einen allgemeinen Gerichtstag aufzuschieben 75. In Besispfreitigkeiten sollte fünssähriger ruhiger Besis zwar keine Berjährung der Rlage bewirken, wohl aber dem Besisper den Vortheil zuwenden, nur als Beklagter aufzutreten, so daß sein Gegner den Beweis eines bessern Rechts zu fübren hatte 76. Die zum vorhergehenden Zeitraume erwähnte Bekreuzigung ward aufgehoben 77.

In Bezug auf bas Strafrecht ift nur eine Strafordnung ber Konigin Christine vom 18. Mai 1653 zu bemerfen, welche auf Unsuchen bes ftocholmer Sofgerichte, auch in Liv- und Efthland practifche Geltung erlangte. Diefelbe betrifft Chebruch, Blutichande, Diebstahl und gerichtliche Eidesleiftungen. Der einfache Chebruch (nämlich wo ein Theil verheirathet, ber andere unverheirathet ift) follte mit Gelbftrafe und im Kalle ber Mittellofigfeit mit Arbeits= ober Leibesftrafe und zwar ber Berbeiratbete ftrenger ale ber Unverheiratbete geftraft werben. Beim Rudfalle wurde bie Strafe verdoppelt, bas britte Mal verbreifacht und bas vierte Mal bis zur Lebensstrafe gesteigert, worauf aber die Untergerichte nicht mehr felbständig erfennen, sondern ihre Urtheile bem Sofgerichte gur Läuterung unterlegen follten. Gine gleiche Strafe ftand auf Blutschande." Wer etwas unter fechzig Thaler an Werth ftabl, follte vierfachen Erfas leiften, ober die Strafe abarbeiten ober mit Ruthen gezüchtigt werden. Auf höhern, fo wie auch auf breimaligen und auf Rirchendiebstahl fand Lebensstrafe. Gibeshelfer, Die übrigens in anderen Berordnungen nicht mehr vorfommen und aus Liv- und Efthland zu verschwinden anfingen, follten nur den Gid über ihre Ueberzeugung von ber Rechtschaffenheit bes Sauptbetheiligten leiften.

Aus den obenangezogenen, Bauersachen betreffenden Bestimmungen der zweiten Landgerichtsordinanz und anderer Berordnungen geht hervor, daß dem Erbherrn feineswegs mehr die volle Civil- und Criminalgerichtsbarfeit, sondern nur das mit "christlicher Bescheidenheit" "zu gebrauchende Hausrecht" über seine Bauern zugestanden wurde. Jedwede Rlage des Bauern wider seines Gleichen sollte vor dem Landgerichte verhandelt werden 78. Auch wider seinen Herrn durste er slagen und zwar unmittelbar beim Hofgerichte 79. In Esthland sommt sogar eine durch Urtheil des Nieder- und des Oberlandgerichts vom 19. und 31. März 1641 anerkannte Erwerbung von zwei Hafen Landes durch einen, wie es scheint, leibeigenen Bauern vor 80. Der livländische Ebelmann durste

seine Unterthanen und Sausgenoffen fur Untreue und andere Bergeben verhaften, mußte fie aber fofort bem Landgerichte vorftellen und bafelbft verflagen 81. Auch über Ausantwortung gurudgeforderter Bauern entschied bas landgericht und bas Sofgericht erhielt bie Weisung, in bergleichen Sachen fich nach bem landublichen Gebrauche ju richten, übrigens gur Bermeidung weifläuftiger Processe, Die vor ber Eroberung Livlands entlaufenen und nun gurudgefebrten Bauern an ihrem Aufenthaltsorte gu belaffen 82. Geit bem 3. 1653 famen biefe Angelegenheiten abermals in bie Sande ber auf bem Landtage biefes Jahrs jum erften mal wieberum erwählten Safenrichter, benen je zwei Abjuncten gur Geite ftanben -und die Aufsicht über die Landpolizei, namentlich über ben Weg- und Brudenbau aufgetragen mar 83. Borber mar jum lettern 3mede ein foniglicher Generalbrudenmeifter ernannt gewesen und vom Generalgouverneuren am 15. Mai 1640 eine Wege= und Brudenordnung publicirt worden 84. Borguglich follten die brei aus Riga nach Dorpat, Pernau und Rofenbufen führenden Straffen in Stand gefest werben 85. Dennoch wurde auf ben livländischen gandtagen vom 3. 1660 febr über ben Berfall ber Straffen geflagt, besgleichen in ber Lanbesordnung bes efthlanbischen Gouverneurs Drenftierna. Ueberhaupt scheint bie Landpolizei bis babin von ben Landgerichten geubt worden ju fein, obgleich fie eigentlich nicht in ihrer Competenz lag. Go ließ z. B. am 27. November 1647 ber rigafche Landrichter Beinrich Patful ein Patent über Polizeisachen ergeben und zu Riga an die Johannisfirche anschlagen 86. Am 18. März 1639 erging auch eine Generalgouvernementliche Poft- und Schießordnung 87. Bon jebem Safen follte gur Unterhaltung von Stadollen (Stationen) ein Thaler R.=M. Schiefgelb erhoben werben. Der Guts= befiger, in beffen Grangen fich eine folche befant, batte bafelbit zwei Pferde zu unterhalten und befam bafur von ber Krone 120 Thaler R.=M. Bon Riga bis Dorpat gab es eilf Stationen; in Dorpat ward ein Beneralpostmeister zur Beforderung ber zwei mal wöchentlich nach Schweden gehenden Post angestellt 88. Die Postpferde sollten von dem Abel an ben Sauptstragen gehalten und fo wie Bauernschuffe, nie ohne 3ablung verabfolgt werden 89. In Efthland bestanden bie Safenrichter wie früher fort und waren ebenfalls mit ber Ausantwortung ber Läuflinge beauftragt. Plettenberge Berordnung über biefen Gegenstand wurde auf Beschluß ber Ritterschaft erneuert und verbeffert und hierüber vom efth= fanbifden Gouverneuren Schebing am 18. Marg 1632 ein Mandat erlaffen. In bemfelben wurde unter andern befohlen, den Bauern fein Gewehr in die Sande ju geben, mit Ausnahme von zwei ober brei Schuten auf jedem Gute. Daffelbe murde in der Generalgouvernementlichen Jagd= Th. II. Bb. II.

ordnung vom 26. September 1639 für beibe Provingen vorgeschrieben 90. Das Bierbrauen, ber Branntweinbrand und bas Salten von Mublen ward als gutsberrliche Gerechtsame ben Bauern verboten 91. Auch bas Salten von Lostreibern auf Tagelohn wurde in Liv- und Eftbland auf Ansuchen bes Abels 92 verboten, fie follten fahrlich engagirt, ober mit Land verfeben werden 93. Auf diese Weise suchte man dem überbandneb= menben Berlaffen ber Gefinde gu fteuern. Dem bei ftarferer Bevolferung fo gefährlichen, indeffen bamals noch unerfannten Uebel bes Tagelöhner= thums auf bem Lande mochte biedurch ebenfalls vorgebeugt werben. Gegen bie ben Städten fo wie ben Bauern burch unmäßiges Crebitgeben nachtbeilige Borfauferei fprach fich ber Abel febr bestimmt aus, weigerte fich aber, ber Benugung ber unzunftigen Sandwerfer auf bem ganbe gu entfagen, benn bie gunftigen in ben Stabten feien gu weit entfernt und arbeiten langfam und oft febr schlecht 94. Dem Landtage vom Mai 1648 übergab David von Rofenfeld einen Entwurf gur Schiffbarmachung ber Ma, eines ber Hauptströme Livlands.

In Bezug auf bas Civilrecht find, abgesehen von bem oben über bas Guterrecht beigebrachten, nur bie Bemühungen bes Generalgouver= neuren Gabriel Drenftierna um bas Bormunbichaftemefen gu ermabnen. Auf feinen Antrag, wegen Regulirung beffelben, fchlug ibm ber Tiplandische Landtag vom Januar 1646 vor, ben Landrichtern je zwei Beifiger guguordnen, welche die Inventarien bei Sterbefällen aufnehmen, ben Unmundigen aus ihren Blutsfreunden Vormunder bestellen und bie Berwaltung berfelben überwachen follten 95. Aus einer von ihm im 3. 1646 ertheilten Refolution erfieht man, bag biefe Borfchlage jum Theil ausgeführt und in jedem Rreife Waifenherren mit je einem Notaren gur Beihülfe angeordnet wurden. Der Ebelmann ward erft nach gurudgelegtem 20. Jahre mundig und fonnte bis dabin unter Bormundichaft feiner Mutter ftebn, welche aber verpflichtet mar, fich nach bem Rathe ber nachften Freunde (b. b. Bluteverwandten) ihres verftorbenen Mannes ju rich= ten. Für diese Einrichtungen erhielt der Generalgouverneur den Dank bes Landes 96. Um 5. September 1647 erließ berfelbe eine vorläufige Infruction 97 für die Baifenherren und Bormunder, die er bem bamals persammelten Abelsconvente mittheilte 98 und die mehrere eigentliche Beftimmungen enthält. Bar die Mutter Bormunderin, fo erhielt fie einen Mitvormund 99. Bertrage zwischen bem Bormund und bem Mundel beburften einer obrigfeitlichen Bestätigung 100; jur Inventur find alle Bormunder, auch Bater und Mutter, verpflichtet; vorläufig ift ber Nachlaß wenigstens zu verschließen und zu versiegeln 1. Sat ber Bormund feine Gelegenheit, bas Geld bes Mundels unterzubringen, fo bat er Golches

der obervormundschaftlichen Beborde zu unterlegen und darf es felbft nur gegen gleich bobe Binfen und gleiche Sicherheit, ale von andern erzielt werden fann und nur unter gerichtlicher Bestätigung benugen 2. Bon feinen eignen Sachen barf ber Bormund bem Munbel nichts verfaufen 3, Beräugert ber Bormund ein Jmmobile bes Pupillen ohne gerichtliche Genehmigung, fo barf foldes vom Mundel binnen Jahr und Tag nach erreichter Bollfährigfeit wiberrufen werben; auch barf ber Bormund von bes Pupillen Sachen nichts fur fich erfteben und beffen Guter nicht in Pacht nehmen und fie eben fo wenig ohne obrigfeitliche Genehmigung an Dritte verpachten 4. Allfährlich muß er Rechenschaft ablegen und jeben -burch fein Berfeben entstandenen Schaben erfegen und zwar haften mebrere Bormunder folibarifc, es fei benn ber Schuldige von feinem Mitvormunde als verdächtig angezeigt worden 5. Bur Gicherheit bes Mun= bels ift bemfelben bas gesammte Bermögen bes Bormund stillschweigend verpfändet 6. Die in Geschäften des Mundels verwendeten Roften, fo wie ben bei ber Fuhrung berfelben erlittenen Schaben, erhalt ber Bormund aus bem Bermögen bes Munbels erfett 7. Der pflichtvergeffene Bormund ift auf Anzeige eines Mitvormunds ober eines Dritten, namentlich ber Bermandten bes Pupillen, sofort zu removiren 8. Rach beendigter Bormundichaft ift eine Generalrechenschaft abzulegen, worauf ber Bormund quittirt wird . Die Bormunder follten ohne ber Baifenherren Erlaubniß weder liegende Grunde ihrer Mundel, noch ihnen felbft etwas verkaufen, noch beren Bermögen auf irgend eine Weise benugen. Baares Gelb follten fie auf Renten legen und ben Waifenherren fahrlich Rechenschaft abstatten. Das Inventar mar vom Waisennotären in zweier ober breier unparteiischer Zeugen Gegenwart anzufertigen. Wittwen, die zur dweiten Che schritten, mußten bor ber Sochzeit mit ihren Kindern theilen. Berschwendern und Wahnsinnigen follten die Waisenherren Curatoren segen. Bon ihren Verfügungen fonnte ans hofgericht appellirt werben. Mus ben landgerichtlichen Strafgelbern erhielt ber Waisennotar 50 Rthfr. fährlich, ein Beweis, daß biefelben ichon damals bedeutend maren. Der oben erwähnte fonigliche Brudenmeifter follte ebenfalls feinen Unterhalt aus Strafgelbern ziehen. Auch diese scheinen reichlich eingeflossen zu sein, wenigstens wurde über bie häufigen Executionen gur Betreibung berfelben geflagt 10

Nicht weniger als um die Gerichtspflege war der gottesfürchtige Gustav Abolph auch um die Organisation des durch den polnischen Prosfelytismus gefährdeten Kirchens und Schulwesens besorgt. Biele Kirchen waren durch die langwierigen Kriege zerstört worden; es mangelte sehr an Predigern, und die man hatte, waren meist ununterrichtet, roh und von

fclechter Führung. Sier und da hatte man zwar aus Deutschland ver= triebene Prediger ober Schweben eingesett, die aber die Sprachen ber Eingebornen nicht fannten und ihrem beibnischen Aberglauben und ihrer grenzenlofen Unwiffenbeit nicht abhelfen fonnten 11. Schon im Jahre 1622 batte Guftav Abolph ben Dbervaftor ber Stadt Riga Ber= mann Samfon 12 mit ber Beauffichtigung aller Rirchen im Lande beauftragt. Un biefem burch Berfolgung geprüften Manne fant er ein tuchtiges Ruftzeug zur Ausführung feiner ebeln Absichten. Auch Chriftine erfannte beffen Berdienfte an, schenfte ihm im Jahre 1633 bas Gut Festen und erhob ibn im Jahre 1640 in ben Abelstand mit bem Bunamen von Simmelftiern. Er ftarb am 16. December 1643 und iftber Stammvater eines noch blubenben Geschlechts. Die Prediger ju Dorpat, welche Stadt bamale noch ben Polen geborte, glaubten Samfon nicht zu gehorchen zu brauchen, und spiegelten, auch nach der Eroberung ber Stadt burch bie Schweben, bem Rathe vor, fein Patronat ftebe in Befahr. Der Generalouverneur, Graf Jafob be la Gardie, widerlegte Soldes in einem an ben Rath gerichteten Schreiben vom 15. August 1628 und erflärte, Samfon fei nur mit ber Bewahrung ber Reinbeit ber Lebre und mit ber Ausrottung bes papstlichen Sauerteigs in Dorpat beauftragt 13. Für Eftbland ernannte ber Ronig jum Superintenbenten ben Nicolaus Gaza und ordnete ein Confistorium an, welches aber mit ber Stadt Reval nichts zu thun hatte, wo ein eigner Superintendent und ein eignes Confiftorium vorhanden waren 14. Die Kirchen wurden nun mit evangelischen Predigern verforgt und biejenigen, die verfallen waren, unter Androhung ber Erecution gegen faumige Gutsbefiger, größtentheils wieder aufgerichtet 15. Doch ging es mit bem Kirchenbau ziemlich langfam. Roch auf dem gandtage vom Januar 1646 flagte ber Generalgouverneur barüber und es wurden Executionsmagregeln gegen bie Gaumigen beschloffen. Mebr zu thun, batte ben großen Ronig ber Tob verhindert. 3m Jahre 1633 ließ ber Generalgouverneur Stytte eine provisorische Consistorialordnung verfaffen, auf beren Grundlage bie Regentschaft am 13. August bes folgenden Jahrs eine Consistorialordnung erließ, Die ein balbes Jahrhundert lang in Rraft blieb. Durch diefelbe ward für Liv= land, bier icon Proving genannt, ein Oberconsistorium, bestehend aus einem Prafidenten, bem Superintendenten, brei geiftlichen und brei weltlichen Gliedern angeordnet, von benen bie beiben erftern von ber Staats= regierung oder bem Generalgouverneuren ernannt, ju ben übrigen Bacangen aber je zwei Canbibaten vom Confistorium bem Generalgouverneuren vorgestellt werden follten. Alle Glieder follten aus ben livlanbifchen Kronseinfunften befoldet werden 16. Als der Superintendent fpa=

ter bie weltlichen Glieber von ber Theilnahme an ben Bifftationen aus-Bufchließen versuchte, protestirte bie Ritterschaft 17. Dies Dberconfistorium follte, wie das Sofgericht, in Dorpat feinen Git baben, fich bafelbft alljährlich vom 16. Juni bis 18. Juli versammeln und täglich zwei mal Sigung halten um über alle Urten Rirchen-, Schul- und Sofvital- und Chefachen, fo wie auch über gewiffe Berbrechen zu entscheiben, unter anbern auch über ben bamals noch im Schwange gewesenen beidnischen Beiberraub 18. Abvocaten, fdriftliche Berhandlungen, Befdwerben über Bwifdenbescheibe, Gibe fur Gefährbe ober weitlauftige Friften follten nicht zugelaffen werben 19. Der Superintendent wurde insbesondere mit ber Prüfung und Orbination ber Prediger beauftragt, auch follte er bie Propfte zu fleißigen Bisitationen und jährlichen Synoben anhalten und folche felbst jedes Jahr bald in dem einen, bald in dem andern Kreise veranftalten. Bur Richtschnur follten ibm biebei bie in Deutschland im Jahre 1625 von den Protestanten verfaßten Synodalartifel und bie magbeburgiche Kirchenordnung bienen 20. Die Berhandlungen waren geheim und burften nicht befannt gemacht werben 21. Das Berfahren in Appellationssachen sollte bem für bas Sofgericht angeordneten gleich fein 22. In wichtigen Fallen follte eine Revision ber Acten gegen Rieberlegung bon 200 Thalern schwedisch (100 Rthlr.) nachgegeben werden 23. Die Erfüllung ber Confiftorialurtheile war ben Schlofigerichten in Riga und Dorpat auferlegt 24. Zugleich war ber Gebrauch ber von Guffav Abolph im Jahre 1633 nach dem Mufter ber magbeburgichen und halberftädtichen publicirten Agende für Livland vorgeschrieben 25. Auch zwei Unterconsistorien murben errichtet, bie auf ben Schlöffern zu Riga und Bu Dorpat ihren Gig haben und aus bem Statthalter, dem Propfte, einem andern Geiftlichen und einem Weltlichen bestehen und alle Confifto= rialfachen auf Klage ber Parten, Antrag der Fiscale ober Anbringen der Vaftore gutlich vergleichen oder gerichtlich verabscheiden, in wichtigen Fällen aber mit ihren Protocollen und den Zeugenaussagen dem Oberconfistorium unterlegen follten 26. 3wei mal jährlich hatten sie Sigungen zu halten und zum ersten Februar ihre Protocolle burch Bermittlung bes Statthalters an bas Dberconsistorium einzusenden, gerade so wie bie Landgerichte ans Hofgericht. Bon den Unterconsistorien gingen die Appellationen an bas Dberconfistorium und mußten baselbst in ber nächst= folgenden Juridif bei Berluft derselben ausgeführt werden, boch immer nur in Sachen 50 Thaler schwedisch werth 27. Die von den Propsten, ihren Beifigern und ben Predigern vorzunehmenden Bisitationen follten sich auf den Unterricht in der Religion, den sittlichen Wandel und den Buftand ber Kirchen und Hospitäler beziehen 28.

3m Jahre 1636 erhielt die Proving außer ben oben genannten Un= terconsistorien noch vier, ju Pernan, Wenden, Rofenbufen und Narwa. Um 22. Juni wurden fie vom Generalgouverneuren mit einer Inftruction verseben, welche von ben oben angeführten Bestimmungen ber Dberconfistorialordnung infofern abweicht, daß bas Unterconsistorium unter ber Direction bes Landrichters fteben und außer bem Propfte aus beffen geiftlichen Beifigern und ben beiden Landgerichteaffefforen bestehen follte. In berfelben ward auch angeordnet, daß zu jeder Kirche 60 Safen gelegt werden und bas baran Kehlende von andern Rirchen genommen werben follte 29. Dbwobl biefe Bestimmung wohl nicht zur Ausführung gefommen ift, fo zeugt fie boch von einer eifrigen Furforge fur bie Rirdenguter, aus benen bie fpatern Paftorate entftanben find. Stadtconfiftorien gab es außerbem in Riga, Dorpat, Pernau, Reval und Narma. Das in Defel unter banifcher Berrichaft errichtete Confiftorium bestand auch unter ber schwedischen fort. Durch Berordnung vom 15. Februar 1640 fette ber Generalgouverneur Bengtfon Drenftierna Die Lieferungen ber Bauern an ihre Prediger auf je brei Kulmet Roggen und eben fo viel Gerfte und Safer vom Safen fest, doch follte ber Biertelhafner noch ein Rulmet Gerfte ober Safer bagu geben (100 berliner Scheffel = 79 rigasche Lof = 474 Rulmet) 30. Sierüber beschwerten sich einige Ebelleute. Der neue Generalgouverneur Gabriel Bengtson Drenftierna bielt aber ben Befchluß feines Borgangers aufrecht und überließ es jedem Prebiger, ben für die Burbe bes geiftlichen Standes gewiß vortheilhaften Borschlag ber Ritterschaft, die Bauerfülmete einfordern und an die Geifilichen einliefern zu laffen, anzunehmen ober nicht 31. 3m Jahre 1644 wurden Faft-, Bug- und Bettage eingeführt 32. Man bemühte fich auch um bie religiofe Bildung bes früher fo fehr vernachläffigten Landvolfs und die Rirchenlieder und andere in lettischer Sprache verfaßte geiftlichen Schriften bes furlandischen Sofpredigers Georg Mangel mogen auch ben livlandischen Letten zu gut gefommen sein 33. Go wenig wurden bie Rirchen von Bauern besucht, daß ber Superintendent Stalen ben Ge= neralgouverneuren in einer Eingabe vom 30. April 1650 bat, biefelben "weil fie gleich Efeln getrieben fein wollten", von ihren Berrichaften "burd bie gewöhnliche livlandische Sauszucht" jum Rirchenbesuch zwingen gu laffen. Bugleich ersuchte er ben Generalgouverneuren, babin Dagregeln zu treffen, bag bie ben Rirden entriffenen ganbereien burch bie Fiscale gurudgefordert, verfallene Rirchen wieder aufgebaut, die Pafforate mit ber Bauernsprache fundigen Ruftern verfeben und ben Predigern von ben Gutsberren Gehalte ausgesett würden. De la Garbie begnügte fich bamit, bie möglichfte Abbulfe ber angezeigten Migbrauche zu versprechen.

Der religiöse Eifer seiner Zeit war indessen nicht frei von Ueberspannung. Im Jahre 1641 erschien in Dorpat ein religiöser Schwärmer Matthei, um vermeintliche Weissaungen und Offenbarungen eines gewissen George Reichard, eines Küsters zu Rosa, drei Meilen von Leipzig, als Geheimnisse Gottes bekannt zu machen. Dieselben bezogen sich größtentheils auf politische Verhältnisse und sind durch den Erfolg meist widerlegt worden. In Kurland widersetzte sich, ihm der Superintendent Paul Einhorn, in Reval der Rector Peter Liden; in Dorpat erhielt er die Erlaubniß seine Waare abzusegen 34.

In Efthland ftand bie Rirche feit dem Tobe bes Superintenbenten Gaza unter Bischöfen, bie von der Krone ernannt wurden (im Jahre 1639 Magifter Ibering aus Gubermannland, 1658 Andreas Birgin, feit 1651 Generalsuperintendent in Riga). Ihering entwarf eine Interime= firchenordonang und im Jahre 1644 Synodalgesethe; er hielt öftere Rir= chenvisitationen und Synoben, ftiftete ben Predigerwittwen- Fiscus aus Beiträgen ber Krone, bes Abels und ber Geiftlichkeit 35 und traf Berfügungen in Betreff der Kirchendisciplin und des Jugendunterrichts 36. 3m Jahre 1645 wandte er fich an die Ritterschaft wegen verschiedener firchenpolizeilicher Anordnungen, betreffend bie Amtoführung ber Rirchenvorsteher, bie Kirchendisciplin und bie Predigergebühren. Es fanden auch beshalb Conferengen mit ben Landrathen ftatt, jedoch ohne Erfolg 37. Et= wa um bas Jahr 1651 publicirte aber ber Gouverneur Erich Drenftierna eine Inftruction für die Kirchenvorsteher und am 2. Juli 1655 ber Generalgouverneur Bengt Sorn eine Berordnung über bie Prieftergebub= ren, welche beibe bis in die neuere Zeit beobachtet worden find. Auf ben Religionsunterricht und die sittliche Bebung des früher so fehr ver= wahrloften Bauerstandes war Ibering eifrig bedacht und wurde biebei durch bie Bemühungen anderer Geiftlichen thätig unterftugt.

So schrieb Propst Stahl verschiedene geistliche Bücher in esthnischer Sprache und übersetzte in dieselbe den lutherischen Katechismus und eine Anzahl Kirchenlieder, jedoch noch in Prosa, bis daß der Prediger Georg Salomon aus Pommern und Reiner Brockmann, ein Mecklenburger und Prosessor der griechischen Sprache zu Reval, metrische Uebersetzungen lieserten, an deren Möglichkeit man früher gezweiselt batte 38. — Stahl schrieb auch im Jahre 1637 die erste esthnische Grammatif und half so einem dringendem Bedürsnisse ab, denn die Erlernung und Cultur der Sprache der Eingebornen war eine nothwendige Borbebingung zur weitern Bildung des Bauernstandes. Gegen die Mitte des Jahrhunderts übersetzte der Pastor Christoph Blum das neue Testament in's Esthnische.

In Betreff ber bamaligen Gitten ift bie eftblanbifche Lanbesordnung bes Gouverneuren Drenftierna vom 18. Marg 1643 zu erwähnen, in ber ber übertriebene Luxus auf Sochzeiten, Rindtaufen und Beerdigungen ver= boten und auf Untrag ber Ritterschaft auf ben Gastmählern nur ein Gang Speisen erlaubt murbe, ohne Margipan und candisirten Buder. Bon bes Brautigams Seite follte nur die Brautmutter, eine Brautschwefter und zwei Brautjungfern beschenft werben. Golb- und Gilbertuch, Atlas mit golbenen ober filbernen Blumen, Golb- ober Gilberfpigen, Schnure und Gallons, gestickte Verlenarbeit, seibene und gezwirnte Knuppelspigen mur= ben verboien, bagegen goldne und filberne Knöpfe und Sutbander, gesticte Sandschube und Gehänge und seibene Gallons erlaubt. Den unabligen Frauen wurde die ablige Tracht verboten, auch follten sie den abligen Frauen überall ben Bortritt laffen. Das Ziehen bes Gewehrs in Gegenwart von Damen ward bei 40 Thaler Strafe verboten. Der Bauer follte auf seiner Sochzeit nicht mehr als vier Kag Bier verschenken und zwar feiner Braut, nicht aber ihren Bermanbten Gefchenke machen. Deut= fches Pferbegefchirr, Stiefeln mit Abfagen, Marber- und Fuchemugen, fo wie Branntweinskeffel murben ben Bauern verboten. Auf die Rleiderord= nung wurde in Reval fo ftreng gehalten, bag im Jahre 1636 ein Profeffor bes Gomnafiums burch Berhängung von Strafe gezwungen wurde, feine Frau, eine geborne Dorpatenferin, am Tragen ibrer beimatlichen Tracht zu verhindern 39.

Mit gleichem Gifer wie fur bas Rirchenwesen, forgte Guftav Abolph mitten unter bem Geräusche ber Waffen für bie noch gang vernachläffigte wiffenschaftliche Bilbung feiner an vielen Orten "noch zum abgöttischen abergläubigen Wesen gewandten" Ditfeeprovingen 40. 2m 18. August 1630 stiftete er in Dorpat eine konigliche Trivialschule mit brei Lehrern und ein Gymnasium mit acht Professoren, beinahe auf bem Juge einer Universität nebst einem Convict für funfzig Versonen, von dem auch Bauerfinder nicht ausgeschloffen waren 41. Durch Bermittlung bes General= gouverneuren Stytte und bes Gouverneuren Schebing murben bie langwierigen Streitigkeiten zwischen ber eftblandischen Ritterschaft und ber Stadt Reval über bas Michaelis-Rlofter babin beigelegt, bag aus biefem Rlofter ein Gymnasium gemacht und baffelbe einem Curatorium aus zwei Landrathen, zwei andern Ebelleuten und vier revaliden Rathsgliebern und Burgern untergeben murbe. Die Professoren, beren vier waren, follten von diesem Collegium gewählt und vom Ronige bestätigt werben 42, bas Patronat der Michaelisfirche aber bem Rathe verbleiben. Das Gym= naffum bezog anfangs bie Ginfunfte ber ehemaligen Rlofterguter, fpater (17. Januar 1651) wurden fie trot ber Rlagen ber Stadt, ber Ritter=

schaft zugesprochen und dem Gymnassum dafür jährlich 1200 Thaler schwedisch aus den Licentgeldern bewilligt, worauf denn auch die Ritterschaft die Anstalt der Krone übergab (28. October 1651 und 6. Mai 1653) und an ihrer Berwaltung keinen weitern Antheil nahm. Das fortan vom Generalgouverneuren und dem Kathe ernannte Collegium der Gymnassarchen nahm manche zweckmäßige Maßregeln, wurde aber durch die Richtzahlung der versprochenen 1200 Thaler häusig in seiner Wirfsamseit gehemmt 43.

Um 18. April 1631 ward bas rigafche Gymnafium gestiftet, ber Superintendent hermann Samfon war einer ber erften Profefforen beffelben. Im folgenden Jahre verwandelte ber Konig auf Styttes Borschlag bas börptsche Gymnasium in eine Universität (Academia Gustaviana), die von ibm mit ansebnlichen Privilegien, u. a. bem Rechte ber Selbstwahl der Professoren und der Strafgerichtsbarfeit, verfeben und ber Upfalaschen gleich gestellt wurde. Den Fundationsbrief unterschrieb er am 30. Juni 1632 im Lager bei Rurnberg. Erfter Rangler berfelben war ber Generalgouverneur Stytte, ber fie am 15. October mit einer lateinischen Rede feierlich eröffnete und ben Butritt gu berfelben allen Stanben, auch ben Bauern, offen erflarte 44. Bum Rector ward fein Cobn und jum Prorector ber Dr. Birgin ermablt und ber erftere bei biefer Gelegenheit mit einem sammtenen, mit goldenen Knöpfen und Borden besetzten Mantel befleibet. Er erhielt auch einen Scepter als Abzeichen seiner Burbe. Profangler ward ber livlandische Superintenbent Stahl. Der erfte Student der jungen Sochschule war nach ber Matrifel ein Schwebe, Baagius aus Jonföping, nach Reld ebenfalls ein Schwebe, Turbinus, aus ber nordbothnischen Stadt Uma, ber spater in Eftbland mehreren Schul- und Rirchenamtern mit Ehren vorftand 45. Der Profestoren follte es neunzehn geben 46. Die theol. Facultat bestand aus vier Professoren für das alte und neue Teftament, die fleinen Propheten, die Dogmatif und Polemif. Metaphysische und scholaftische Disputationen, aus welchen por Zeiten papftliche Finfterniffe und Grauel entftanden maren, follten vermieden werden. In der juriftischen Facultät follte ein Professor das schwedische burgerliche Recht vortragen und hiebei aus bem römischen und fanonischen Rechte bas Wichtigste ausheben; ein anderer sollte die Institutionen in Berbindung mit einer aus der beil. Schrift und aus natürlichen Grundfägen geschöpften, philosophischen und politischen Moral erklären und ber britte, später bingugefommene, practische Ausar= beitungen machen laffen und Disputationen halten. Die medicinische Fa= eultät gablte nur zwei Professoren, von benen einer Medicin und ber anbere Physif, Botanif und Anatomie vortragen follte. Außerbem hatten

fie medfelsweise ben Sippofrates und Galenus zu erflaren. follte bie Kacultat wenigstens einen Cabaver gur Section vom Stattbal= ter erhalten. Die philosophische Facultät follte ursprünglich aus elf Profefforen besteben, batte aber nur acht, wovon brei fur bie Mathematik. Der mathematische Curfus namlich gerfiel in brei Stufen, Die euflidische für reine Mathematif und Geometrie, bie archimebifche für Mufif, Dptif und Medanif (nach bem Ariftoteles) und die ptolomäische für Aftronomie. Geographie und Architectur (nach Bitrub). Der Professor ber prientalischen und griechischen Sprache batte griechische Dichter und ben Gregor von Naziang nach fofratischer Methode gu erflären; ber ber Ge-Schichte, Philippe Chronif ober Sleibans vier Monarchien. Die von biefen Schriftstellern angeführten Duellen follten im Driginal mitgelefen und auf die schwedische und gothische Geschichte besondere Aufmerksamfeit verwandt werden. Der Professor ber Beredsamfeit follte Redenbungen nach Ramus halten, die Reben bes Cicero erflaren und im Brief- und Epigrammenftyl Unterricht geben. Der Professor ber Dichtfunst sollte Die Alefthetif nach Ariftoteles, Sfaliger ober Vontanus vortragen und mit Beifpielen aus griechischen und romischen Dichtern belegen. Der Professor ber Logif endlich batte feine Wiffenschaft nach bes Ramus Logif vorzutragen. Man fiebt bieraus, wie mangelhaft und beschränft ber Unterricht fein mufite. Jeber Curfus bauerte ein Jahr; um aber bie Stubirenben zu größerm Fleiße anzuspornen, wurden fie monatlich und halbjährlich examinirt. 3m 3. 1641 erhielt die Afademie von der Konigin Christine ein eignes Universitätsgebäude und ben Anfang einer Bibliothef. Bum Unterhalte ber Stiftung waren 53331/4 Thaler auf einige ingermanland= fche Kronguter angewiesen worden 47, welche aber bie Konigin Chriffine verpfändete, mit bem Bersprechen, obige Summe aus Kronsmitteln ber Alfademie auszahlen zu laffen. Die livländische Ritterschaft beschwerte fich barüber, erlangte aber nichts weiter als ein Beriprechen bes Beneralgouverneuren (am 9. Februar 1653), bag bie Guter fobald ale möglich " wieder eingelöft werben follten. 3m 3. 1654 betrug ber Ausgabenetat 8700 Rthlr., wovon 2800 für 80 fonigliche Stipendiaten; ber Profesior batte von 300-500 Rthir. Gehalt 48. Die Professoren suchten ihre fargliche Gage, die nicht einmal immer richtig gezahlt wurde, burch Bermal= tung von Nebenämfern zu vermehren. Durch die ruffifche Eroberung Dorpats im 3. 1656 wurde bie Thatigfeit ber Afademie auf viele Jahre unterbrochen, die Professoren floben meift nach Reval und Rarma. 3n Reval wurden mehrere Jahre lang Borlefungen gehalten und 3mmatriculationen porgenommen. Bis zum 15. Juli 1656 maren 1011 Studenten immatriculirt worden; die burchichnittliche Frequenz betrug alfo, wenn man einen breisährigen Eursus als den gewöhnlichen annimmt und das Jahr 1656, wo wegen des Kriegs nur zwanzig Immatriculationen stattsanden, wegläßt, 124 Studirende, meist Schweden und Finnländer, die auf Anstellungen in den Ostseeprovinzen hofften (nämlich 595 bis dum Jahre 1650), dann Bewohner unserer Ostseeprovinzen (310) und Norddeutsche. Bon den Inländern waren 91 Revaler, 60 siv= und esth= ländische Ablige, 25 Rigenser und 15 Kurländer. Bis zum J. 1665 fristete die Universität noch ein Scheinleben in Reval, wo noch 34 Schweben und 15 Revaler immatriculirt wurden. Die Professoren waren meist Deutsche, die mit ihren schwedischen Collegen häusige Streitigkeiten hatten. Bedeutende Namen sinden sich unter ihnen nicht, etwa mit Ausnahme des Historisers Menius und des spätern Bischofs Birgin 49:

Allerdings thaten Aufflärung und Milberung der Sitten dem Lande Noth. Bon der Rohheit der Sitten zeugt u. a. ein um die Mitte des 17. Jahrh. stattgehabter Borfall, wo mehrere Bewassnete in ein Haus drangen, dort Gewalt übten und die herbeigerufene Wache angriffen, auch noch auf der Straße mit ihr kämpften, dis ein Schuß einen der Gewaltzthäter zu Boden streckte 50.

Bon den innern Buftanden Defels in diesem Zeitraume mabrend ber sechszehn Jahre der dänischen Verwaltung bis 1645 wissen wir sehr wenig. Im damaligen Landgerichte präsibirte ber Statthalter selbst als Landrich= ter mit vier Beifigern. Außerdem gab es noch ein Schlofigericht, befte= bend aus bem Statthalter, bem Schlofvogte, zwei Burgermeiftern, zwei Rathoherren und einem Protocolliften. Die Bollziehung ber Urtheile lag bem Manngerichte ob; biefes batte auch Zeugen abzuhören, Granzen gu berichtigen, Guter einzuweisen u. f. m., durfte aber weber Rlagen noch Untworten annehmen. Rlagen ber Bauerschaften untersuchte bas Wacken= gericht, bestehend aus bem Statthalter, einem Burgermeifter und bem Landschreiber, jedoch nur auf den königlichen Memtern drei bis vier mal fährlich. Anfangs zogen die Statthalter mit vielem Gefolge bin, was ben Bauerschaften große Rosten verursachte, fpater murbe foldes abgeschafft und baraus eine bestimmte Abgabe gemacht. Die Zahlungen und Natukalienlieferungen ber Bauern waren fehr bedeutend. Die livlandifchen Rechtsquellen waren auch in Defel maßgebend; in Eriminalsachen verfuhr man nach Karl V. peinlicher Halsgerichtsordnung und gestattete feine Appellation, wohl aber in Civilsachen und zwar an den König. Ein be= sonderes Confistorium gab es nicht. Das Schloßgericht urtheilte auch in geiftlichen Sachen und zog nur in febr verwickelten Fällen die Geiftlichfeit du Rathe, oder bas banische Consistorium. Das Militair bestand aus 600 Mann Kronsbauer-Solbaten und 440 geworbenen beutschen Solbaten zu

t

e

r

e

=

th

at

st

3=

=

tg

re

311

2=

11

So,

Fuß und aus zwei Bauercompagnien Dragoner und drei Compagnien geworbener deutscher Reiter. Der Gehalt der Officiere war so gering, daß er durch Berleihung von Gütern ergänzt werden mußte, was nament-lich unter dem letzten Statthalter Ebbe Uhlseldt sehr reichlich geschah. Bei einer zu Ende des Jahrs 1645 von den Schweden veranstalteten Revision fanden sich 620 Privathafen (nach einer vielleicht ältern Angabe 868 Privat-, 129 Krons- und 48 Pastoratshafen) 51.

## Rapitel II.

## Codification bes Landrechts in Liv- und Githland.

Die Ungewißbeit und Berichiedenartigfeit ber in Eftb- und Livland geltenden Rechtsquellen, die nur ufuelle Autorität der meiften einheimi= fchen Rechtsbücher, die zum Theil auch schon veraltet und von ber Praris beseitigt waren, bas Bereinspielen alterer und jungerer beutscher Rechtsquellen z. B. bes Sachsenspiegels, ber Carolina, beutscher Reichs= gesetze und bes kanonischen Rechts, so wie auch ber schwedischen Gesetzge= bung, endlich die große Veranderung, die um diese Zeit der Proces burch bas allmälige Eindringen bes ichriftlichen und bes Untersuchungsverfabrens erlitt, batten eine bebeutenbe Rechtsverwirrung und Rechtsunficherbeit bervorgebracht. Der gelehrte Menius, bamale Professor ber borptichen Universität, fagt: Die einheimischen Rechtsquellen seien trop ibrer Bollständigkeit wenig befannt gewesen, so bag ber eine Diftrict bie Rechte bes andern nicht gefannt habe, man babe bas (romische) Civilrecht und bas Berhalmiß beffelben, bes lubischen, sächsischen, polnischen und schwe= bifchen Rechts zu bem einheimischen nicht verstanden und eben so wenig bas livlandifche Gewohnheitsrecht gefannt, fondern balb bas eine, balb bas andere ber oben angeführten ausländischen Rechte in ben Urtheils= sprüchen angewandt. Er bringt baber auf bie Codification ber einheimis fchen Rechtsquellen 52. Dahin ging auch bas Streben ber Ritterschaften beider Provinzen. Während ber Regierung ber Königin Christine beauf= tragte bie livlandische Ritterschaft ben frubern Landnotair und nachmali= gen Biceprafidenten bes Sofgerichts Engelbrecht von Mengben auf Altenwoga mit ber Abfaffung eines neuen Landrechts, bas berfelbe auch aus ben Ritterrechten, Privilegien, löblichen Gewohnheiten, ichwedischen Gefegen und bem gemeinen beutschen Rechte gusammentrug. Er benugte bagu bedeutend ben Sildenschen Entwurf, bem fein Landrecht im Umfang febr überlegen ift. Es ift in funf Bucher getheilt: bas erfte "von berer Versonen Sobeit und Rechten" in sieben Rapiteln, nämlich vom Ronige, von firchlichen und geiftlichen Standespersonen, vom Abel und

beffen Privilegien, ben Städten, ben Erbbauern und ihrer Ausantwortung, bem Gefinde bes Abels und ben Lanbstreichern (Bettlern, Bigeunern und Juben). hieraus fieht man beutlich bie Bestandtheile ber bamaligen Bevolferung. Das zweite Buch behandelt bas Polizei= und Privatrecht in breißig Kapiteln und zwar in ben neun erften bie ländliche Polizei (Landftragen, Fluffe, Safen, Strandguter, Munge, adlige Landguter und beren Freiheiten, Jagb, Bienenftode, Bolzungerecht, Weiben und gefunbene Sachen). Das Privatrecht handelt von ber väterlichen Gewalt, ben Rechten zwischen Mann und Weib, Testamenten und Pflichttheil, Erbschaftstheilung und Enterbung, Bormundschaften, Berlobungen und Soch= zeiten, Schenfungen, Berjährung, Berbingung, Rauf, Eviction, Miethe, Darlehn, Leihen (commodatum), Claffification ber Gläubiger, Burgichaften, Pfand, Condictionen, Depositen, Gefellichaftecontracten, Bollmachten und Chepacten. Der große Ginfluß bes romifden Rechts ift fcon in biefer Romenclatur zu erkennen. Das britte Buch behandelt in neunzehn Rapiteln die Gerichtsordnung und ben Proces, das vierte in fünf und zwanzig Kapiteln bas Eriminalrecht und bas fünfte in nur brei Kapiteln Die militairische Organisation bes Landes, namentlich ben Roßbienft. Die im Jahre 1643 nach Stockholm gefandte Deputation ber Rittericaft bat um Bestätigung biefes Entwurfs. Die Regierung versprach, benfelben prufen zu laffen 53, und trug Goldes bem Prafibenten Plater auf, mit bem Befehle, ihn bem schwedischen Rechte möglichst anzupassen 54, von bem er bedeutend abwich. Damit fonnte bie Ritterschaft unmöglich gufrieden fein; übrigens mußte auch an bem Entwurfe felbft, bei naberer Befannntschaft mit bemfelben, Manches miffallen, 3. B. Die Nichtermaßnung bes Privilegiums Gigismund Augusts, bas Berbot Lehnguter jeder Art ohne Zustimmung bes Oberherrn zu veräußern (B. 1. Rap. 4.) u. f. w. Die Sache icheint alfo ins Stocken gerathen gu fein und funf Jahre fpater erhielt bie Ritterschaft bie formliche Bestätigung bes "gebrudten und bis babin in Gebrauch gewesenen Land- und Ritterrechts! bis zur Zusammentragung und Beröffentlichung eines neuen Corpus juris Livonici 55. Das Landrecht hatte also wenigstens von nun an eine bestimmte und völlig legalisirte, obwohl schon damals ungenügende Grundlage. Im Jahre 1652 erfuchte ber Prasibent bes livlandischen Sofgerichts, Rart Mörner, die Königin um Abfaffung des versprochenen Rechtsförpers. Sie aber forberte hierüber noch ein Gutachten vom Hofgerichte und als dieses beistimmte, noch ein zweites, "welchergestalt, aus welchen Studen und von wem es zu entwerfen ware", also mit völliger Ignorirung bes schon vorgestellten Entwurfs 56. Hiebei blieb es.

Glüdlicher war man in Efifiand. Während ber Regierung ber

τ

Ronigin Chriftine übertrugen die Landrathe bem foniglichen Mffiftengrathe und erftem Uffeffor bes revaliden Burggerichts, Philipp Rrufe aus Eisleben, fpater (1649) unter bem Namen Krusenstierna geabelt, bie Unfertigung eines Landrechtsentwurfe, ber im Jahre 1650 beendigt wurde. Nachbem berfelbe von einigen Landrathen und Ritterschaftsbeputirten burchgesehen und genehmigt worden 67, wurde er am 11. November 1650 ber Ronigin unterlegt. Chriftine erflarte guvorderft, baffelbe revidiren und mit ben Quellen vergleichen laffen zu wollen 58, führte Goldes aber eben fo menig als vierzig Jahre fpater Rarl XI. aus, ber auf Unregung ber Ritterschaft eine Revision bes Entwurfs burch einige Landräthe vorfdrieb 59. War boch die schwedische Regierung aller Codification bes Provinzialrechts entgegen, weil sie baffelbe burch bas schwebische Reichs= recht zu verdrängen hoffte. Dennoch hatte ber Entwurf, gerabe ba er nur aus ben icon geltenben Quellen geschöpft war, practifche Gultigfeit erlangt, fo daß Rarl XII. seinem Berbote eines weitern Gebrauchs beffelben die Bedingung bingufugen mußte: in soweit er mit den Privile= gien und Lebnrechten nicht übereinstimme 60. Dieses Berbot batte indeffen gar feine Wirfung und ber Entwurf, in welchem übrigens bie fonigliche Genehmigung ichon zum voraus eingeschaltet worden war 61, murbe burch die Pravis zur Grundlage bes noch jest bestehenden Landrechts.

Die Quellen bes neuen Cober laffen fich nach ihren Citaten genau nachweisen und Stellen, wo bie lettern fehlen, icheinen aus bem gemeinen beutschen Rechte und aus ber Praris geschöpft zu fein. Gie find folgende: 1) einheimische Rechtsquellen: a) bas Wolbemar - Erichsche Lebnrecht zu einem Drittel beffelben und zwar bie procegualischen Bestimmungen und die über Bormundschaften zum größten Theil und außerdem nur einige wenige aus bem Erbrechte und Obligationenrechte, welche man alfo, als ichon bamals größtentheils burch bie Praxis antiquirt, ansehen muß; b) bas syftematische ober umgearbeitete livlandische Ritterrecht blos bei ber Procefflehre unter bem Ramen livlandisches gandrecht; c) bas wiel-öfeliche Lebnrecht (nur 5 mal); d) Kabers Kormular, unter bem Ramen livlandisches Ritterrecht, bei ber Lehre von Citationen, vom Grengproceffe und von der Berjährung; e) das Sildenfche Landrecht (nur 6 mal) unter dem Namen jus Livonicum scriptum; f) mehrere Privile gien, Landtagefdluffe und Abeleverwilligungen aus ber banifchen, Dr bens - und schwedischen Beit, unter andern auch bas Sylveftersche Gna benrecht febr baufig in der Lehre von der Intestaterbfolge, obwohl es nur für bas rigafche Erzstift erlaffen war; g) Prajubicate nach ben ver fciedenen Protofollbuchern bes Dberlandgerichts und Brandis Collectas neen ober Ritterrechte für alle Lebren, boch meift in Berbindung mit ans

bern einheimischen Quellen; 2) fremde recipirte Rechtsquellen: a) bas römisch-juftinianeische Recht in allen seinen Theilen als hauptquelle bes Privatrechts und namentlich bes Obligationen- und bes Sachenrechts, so wie der proceffualischen Beweislehre, jedoch mit Ausnahme ber Inteftaterbfolge; b) das canonische Recht, nur bei der Processlehre und bisweilen auch beim Obligationenrechte, am häufigsten die Decretalen; c) beutsche Reichsgesetze, hauptfächlich Karls V. Halsgerichtsordnung, als Haupt= quelle des Criminalrechts; d) der Sachsenspiegel und die Gloffe beffelben unter dem Namen fachsisches Landrecht; e) bas fachsische ober magdebur= gifche Weichbild, nur an einigen Stellen bes Privat- und Polizeirechts; f) das neue und das alte Testament und aus letterm hauptfächlich die Bucher Moses, vorzüglich für bas peinliche Recht; g) bie Schriften von vierzig deutschen Praftifern, besonders für das Privat- und Eriminalrecht, am wenigsten für bas Che= und Polizeirecht 62. Aus biefer furzen Uebersicht der Duellen des neuen Rechtsbuchs, bei deren Auswahl die Red= actoren sich vermuthlich nach der herrschenden Praxis gerichtet haben, geht hervor, wie unvollständig und jum Theil ichon antiquirt die einheimischen Rechtsquellen waren. Für das öffentliche und Polizeirecht (bas 6. Buch bes Cober, bas nur wenige Seiten einnimmt), bie Gerichts- und Prozefordnung und das Erbrecht, waren sie zwar noch die Hauptquellen, allein für bas ganze übrige Privatrecht, namentlich bas Obligationenrecht, die Lehre von Vormundschaften und Testamenten und die procesualische Beweislehre, galt beinah ausschließlich bas römische Recht, welches auch auf die Intestaterbfolge einen bedeutenden Ginfluß ausgeübt hat, und im Eriminalrechte die peinliche Gerichtsordnung Karls V. Durch den neuen Cober follte übrigens ber Gebrauch ber frubern Rechtsquellen nicht ausgeschlossen werden, benn bie Gerichte werden in demfelben ausdrücklich angewiesen, Streitsachen "Buforderft nach ben wohlhergebrachten Landesprivilegien, uralten Berträgen, Beliebungen, Receffen, erweislichen löbli= chen Gewohnheiten, Sitten, Gebräuchen und diesen beschriebenen Ritterrechten" zu entscheiden 63. Un andern Stellen werben auch die gemeinen beschriebenen Rechte, oder Raiserrechte, d. h. das deutsche gemeine Recht, so wie wohlgebrachte, vernünftige, rathliche, von Jedermann dafür gehaltene und durch öftern Gerichtsgebrauch befräftigte Gewohnheiten, als Hülfsrecht angeführt und der neue Coder als primares Recht 64, was er auch blieb. Es läßt sich wohl annehmen, daß er das zur Zeit seiner Abfassung in der Praxis geltende Recht ziemlich erschöpfend darstellt und das meiste ans den ältern Rechtsquellen nicht Aufgenommene schon damals antiquirt war, mit Ausnahme jedoch ber polizeirechtlichen Bestimmungen, welche sehr durftig find. Wir laffen daber bier eine furze

3

1

B

Uebersicht seines Inhalts, als ben damaligen Rechtszustand bezeichnend, folgen.

Das ganze Werf ist in sechs Bücher getheilt, wovon das erste auf 78 Seiten (ber Ewersschen Ausgabe) die Gerichtsordnung und den Proces, das zweite auf vierzig Seiten das Familienrecht (das eheliche Berhältniß und die Bormundschaften), das dritte ebenfalls auf vierzig Seiten das Erbrecht, das vierte auf sechs und siedzig Seiten das übrige Privatrecht, also Obligationen- und Sachenrecht, das fünfte auf acht und sechstig Seiten das Eriminalrecht und das sechste auf nur funfzehn Seiten das öffentliche und Polizeirecht darstellt. Wir fangen mit dem letztern, als dem für die allgemeine Landesgeschichte wichtigsten an.

Da, fo beißt es im Gesegbuche, nebst bem zeitlichen Frieden bas bochfte Fundament einer driftlichen Polizei in der reinen Lehre bes gottlichen Borts besteht, fo foll fünftig und zu immerwährenden Tagen im Fürstenthume Eftbland feine andere Lebre getrieben, noch gelitten werden als allein bas öffentliche Erercitium ber driftlichen reinen evangelischen Religion, nach bem alten und neuen Testamente, ber augeburgischen Confession, bem lutherischen Ratechismus und ber Concordienformel, bingegen alle Secten und Irribumer abgewehrt, und wer benfelben ergeben, aus bem Lande entfernt werben 65. Die Landleute follen baber an Sonn-, Reft- und Bettagen zur Rirde und nicht zur Arbeit angehalten und Da= ftoren, die in Lehre und Leben ein Mergerniß geben, nach Untersuchung ber Sache burch ben Gouverneuren, ben Bifchof und bie Landrathe abaefest, ober wenigstens, wenn sie auch unschuldig find, und mit ben abligen Eingeseffenen bennoch feine Ginigung zu erzielen ift, verfegt werben 66. Den Kirchenvorstehern liegt es ob, die Kirchen in baulichem Stande gu erhalten und ihr Bermogen zu verwalten, wovon fie ihren nachfolgern mit Bugiebung einiger adligen Rirchfpiels-Gingefeffenen Rechenschaft abgulegen haben 67. Bahrend ber Predigt barf fein Bier und Branntwein verschenft werben und foll solches auf Pastorgten überhaupt nicht gedulbet werden, sondern ein Borrecht bes Grundherrn verbleiben 68. Die Landes privilegien werden beftätigt, wogegen die Ritter- und landichaft fich jut Erfüllung feder Unterthanenpflicht und namentlich jur Leiftung bes Roß bienfts auf ber frubern Grundlage anbeifchig macht, nämlich von je 15 bis 16 Befinden ein Pferd zu ftellen und fur ein folches Befinde jebes ju achten, bas mit ein paar Arbeitern und Pferden ober Ochfen bie Woche hindurch den Dienst leiftet, womit aber Unmundige und Wittmen während des Trauerjahrs verschont sein follen. Bedem Abligen und Landfaffen wird bas Recht vindicirt, nur bei feiner ordentlichen Dbrigfeit verflagt und in ben Stabten nicht arretirt werben zu burfen. Wer fich

abliger Geburt rühmt, soll es mit vier Ahnen oder sonst, wie es sich zu Rechte gebührt, beweisen. Esthland besaß damals nämlich noch keine Abelsmatrikel 69. Der Abel ist berechtigt, sein eigen erbautes Korn an Fremde in die Schiffe zu verkaufen und sich mit allerlei Hauses- und Hofesnothdurft in den Städten und aus dem Hasen zu versorgen. Die Borkäuserei auf dem Lande soll abgeschafft und kein anderes Maß, als revalsche Löfe und Külmete gebraucht werden 70; für Neparatur der Straßen sollen die Hasenrichter sorgen 71. Auf offenen und gemeinen Strömen und Bächen soll Niemand zu eines Andern Erbmühlen Schaden oder zu Behinderung des ordentlichen Laufs und Gebrauchs des Stroms einen Mühlendamm schlagen. Bier Wochen vor und vier Wochen nach Johannis sollen die Mühlenschleusen zur Trockenlegung der angränzenden Heuschläge offen gehalten werden; Fischwehren sind nicht über den ganzen Strom zu schlagen 72, sondern der Angang offen zu lassen.

Die Gerichtsordnung beschäftigt fich zuförderft mit ber Organisation und ber Competeng bes Landgerichts (nach wie vor, unter bem Borfis bes föniglichen Gouverneuren), ber Manngerichte und ber Safenrichter. Bater und Sohn, fo wie auch zwei Bruder burften nicht zugleich im Landgerichte figen und die Wahl zum Landrathe follte bei schwerer Gelbstrafe nicht ausgeschlagen werben 73. Das Landgericht verhandelte in er= fter Inftang Criminal-, Erbichafts-, Concurs- und überhaupt Proceffachen von Stelleuten ober abliger Guter, in zweiter Inftang sowohl Criminalals Civilsachen, bie in ben Manngerichten entschieden waren 74. Das Landgericht follte alljährlich gehalten werden 75 und demfelben auch Geift= liche, ausgenommen in rein firchlichen Sachen, unterworfen fein; in Ghesachen sollte bas Laudgericht ein Gutachten vom Consistorium einholen 76. Ablige und Landsaffen übten die altübliche Gerichtsbarkeit in ihren Grangen, ausgenommen in Sachen, die Leib und Leben angingen und in benen bas Manngericht zu erfennen und bas Urtheil bem Gouverneuren gu übersenden hatte, welcher es mit Zuziehung einiger Landrathe revidirte und barauf vollziehen ließ 77. Der Abel genoß alfo in Efthland größere Rechte als damals in Livland. Die Mannrichter sollten alle brei Jahr von dem Landgerichte gewählt werden und durften fich ber Wahl bei einer schweren Geldstrafe nicht entziehen. Jedem Mannrichter wurden zwei Beisiger aus ber Ritterschaft zugeordnet. Citationen mußten den alten Rechten gemäß drei mal vierzehn Tage vor dem angeraumten Termin ergeben 78. Bon Urtheilsmännern und einer Deffentlichfeit des Berfah= rens ist feine Spur. In Ermangelung von Urfunden, Granzzeichen und Beugen, follte nach livländischem Ritterrechte seche und breißigfabri= ger Besig gelten 79. Schulbforderungsfachen, Die 200 Thaler nicht über= Ih. II. Bb. II.

1

IT

28

211

stiegen, gehörten vor ein besonderes Niederlandgericht, bestehend aus den Gliedern der Manngerichte und den Hakenrichtern unter Vorsitz des Nitterschaftshauptmanns. Die Berufung von demselben ging an das Landsgericht, mit dem es auch zu gleicher Zeit Sitzung hielt 80. Von der Wahl der Hakenrichter gilt das so eben von den Mannrichtern Gesagte. Ihrer waren vier, einer in sedem Kreise. Sie hatten, wie früher, mit der Ausantwortung entlaufener Bauern und der Herstellung der Wege und Brücken zu thun und waren berechtigt, sich, wann sie wohin entboten wurden, je zwei Beisster zu wählen 81.

Citiren follten bie Varten einander felbit, nach altem Gebrauche; Die Ladung follte wie früher ben Rlagegegenffand enthalten und mas in ihr nicht angeführt worden, barauf war man nicht verpflichtet zu antworten. besgleichen auf keine Citation, die nicht wenigstens 14 Tage zuvor bebanbigt worben 82. Nur in gang flaren Schulbforberungsfachen burfte ber Gläubiger beim Gouverneuren ober beim Landgerichte um Erecution anhalten, ohne ben Schuldner zuvor zu citiren. Rinder follten ihre Eltern in anruchigen und beren Personen betreffenden Sachen nicht vor Bericht laben 83. Wer fich nicht finden läßt, besgleichen Baganten, ausgetretene und entwichene Uebelthater werden edictaliter citirt 84. Der nicht= ericeinende Citant verfällt in Gelbftrafe und wird mit feiner fernern Borlabung gebort; ber ungehorsame Citant gablt biefelbe Geldbuffe, wird aber, nur wenn er auf bie zweite Borlabung nicht erscheint, für fachfällig erflärt, er beweife benn achte Roth 85. Wittwen burfen mabrend bes Trauerfahrs nicht vorgelaben werden 86. Abvocaten werden jugelaffen und es wird den Armen sogar ein Anwald von Amtswegen zugeordnet (nach ber Rammergerichtsordnung von 1555); fie follen fich aber weit= läuftiger mundlicher Receffe und Bortrage enthalten. Bermandte burfen ohne Bollmacht als friegerische Bormunber für ihre Bermanbten banbeln unter Sicherheitsleiftung fur bie Genehmigung von feiten Letterer (nach römischem Rechte) 87. Bu einer folden Stellvertretung find auch Mutter und Großmütter berechtigt. Minderjährige Bittiven und Jungfrauen burfen vor Gericht nur Gibe leiften, und muffen fich im Uebrigen burch Bormunder vertreten laffen. Rechtlofe Leute und Geachtete fonnen weber felbit, noch burch Bevollmächtigte flagen, muffen aber auf eine wider fie gerichtete Rlage antworten 88. Das Procegverfahren ift burchaus ichrift lich und jedem Parten find zwei Sapschriften erlaubt. Bur Abfürzung bes Berfahrens werden Mage und Antwort in doppelten Eremplaren eingereicht, wovon bas eine fogleich bem Gegentheile zugefiellt wird und in Replif und Duplif barf nichts Reues vorfommen, mit Ausnahme bem Rlager fruber unbefannt gewesener Thatumftanbe, was er mit feinem

Gibe zu erharten hat 89. Auf eine Widerklage, b. h. eine aus ber ursprunglichen Rlage entspringende Gegenklage, braucht man nicht por 216urtheilung der ersten Klage zu antworten 90. Gine Frift wegen Unvermogens eine Rlage zu beantworten, foll nur einmal und bis jum nachften Gerichtstage ertheilt werben 91. Caution fur Schaben und Roften und für Fortführung ber Sache muffen nur Frembe und nicht Eingefeffene leiften; die juratorifche Caution ift aber binreichend. Was über bie Befahrbe-Gibe vorfommt, ftimmt wortlich mit ber hofgerichtsordinang überein, obwohl biefelbe nicht angeführt wird 92. In der Beweislehre folgt bas Landrecht bem romischen Rechte; auch bie Lebre vom halben Beweise burch einen unbescholtenen Zeugen fommt vor und Urfunden follen, gleichfalls nach römischem Rechte, ben Zeugen vorgezogen werben. Gegen Driginalschuldbriefe foll feine Ginrede gelten, es fei benn bie ber Berjahrung von 50-60 Jahren, ber Zahlung, ber Gegenforberung, eines Urtheils ober eines Bergleichs 93. Der Augenschein foll durch zwei land= rathe, in wichtigen Fallen aber burch bas gange Landgericht eingenommen werden 94. Bon ben Urtheilen bes Landgerichts gilt privilegienmäs Big feine Appellation; man barf aber an bemfelben Gerichtstage um bie Borlegung neu aufgefundener Beweise zum nächsten Gerichtstage bitten 95. Rach Eröffnung bes Urtheils fieht ben Parten noch frei, fich binnen brei mal vierzehn Tagen mit einander zu vergleichen. Gefchieht es nicht, fo ergeht auf Anregung des obsiegenden Theils und Befehl bes Gouverneuren durch ben Mannrichter die Erecution 96. Ablige Eingeseffene find privilegienmäßig von Urreft frei, besgleichen wer einen Burgen ftellen ober genugsame Pfander binterlegen fann 97. Der Befiger barf in feis nem Befige nicht geftort werben, es fei benn, bag berfelbe ftreitig fei und ber Besiger bas streitige Gut ruinire, wo bas Gut gu sequestriren ift 98. Ber Urreft ober Sequeftration erhalten bat, muß biefelben binnen 3abresfrift justificiren, widrigenfalls fie von felbst aufhören 99. Die Procefffoften werden nur bann compenfirt, wenn ber verlierende Theil genugsame Ursachen zum Proceß gehabt hat. Muthwillige Kläger unterliegen einer Strafe, besgleichen wer eine fremde Sache an fich fauft, ober bie seinige einem Mächtigen überträgt (nach römischem Rechte) 100.

Wir geben nun zum Familienrechte, und namentlich guforberft zum Cherechte über. Kinder durfen sich ohne Zustimmung ihrer Eltern nicht verebelichen, namentlich nicht Jungfrauen ohne Zustimmung ihrer Vormunder und Blutsfreunde, bei Strafe ber Ungültigfeit ber Berlobung ber Jungfrau (bas lettere nach dem Silchen ichen Landrechte) 101. Widerseten fich Ber= wandte und Vormunder einer fandesmäßigen und überhaupt genügenden Berehelichung einer Jungfrau, fo ift fie berechtigt, aus ihren Bermandten

Ġ

e

g

11,

einen Bormund zu mablen und eine etwa ihr zufommende Erbichaft zu forbern ! (nach beutschen Practifern). Gben fo wenig burfen Eltern ober Bermandte ibre Rinder ober Pflegfinder gur Che zwingen 2. Bon zwei Berlobniffen gebt bas öffentliche bem beimlichen und bas altere bem jungern por 3. Tritt ber Brautigam jurud, fo erhalt bie Braut aus feinem Bermögen bas Aequivalent ihres Brautschapes, gleichsam als Morgengabe, tritt aber bie Braut gurud, fo ift "ihre erbliche Unwartung ober Antheil an ben Bräutigam verfallen", b. h. nach ben allegirten Protocol= Ien, fie bat ihren Brautschat bem Brautigam auszugablen 4. Ueber Che= hinderniffe finden fich febr ausführliche Borfdriften, die mit keinen Citaten belegt find. Berboten find Eben mit Onfeln und Tanten, Richten und Reffen, ober noch bober auf= ober abwarts; besgleichen unter Bruber= und Schwe= fterfindern, und unter Blutsfreunden im dritten Grade ungleicher Linie (3. B. mit bes Grofvaters Brudertochter), nach romischer Computation ber 5. Grad 5. Siebei wird bie halbe Geburt ber gangen und bie Schmager= schaft ber Blutsfreundschaft gleichgerechnet 6; boch erftredt fich bie lettere nur auf die Cheleute felbft, nicht aber auf ihre Blutsfreunde, fo bag zwei Brüder wohl zwei Schwestern und Bater und Sohn Mutter und Tochter beirathen burfen (nach Carpzow) 7. Gine fanbesmäßige Husfteuer ift ber Bater ber Tochter und ber Bruder ber Schwester nach fei= nem Bermogen zu geben ichulbig; befigt er feine Guter, fo bat er ber Schwester aus bem Berfaufpreise berfelben fo viel ju geben, ale er felbft erhalten bat 8. Die ber Wittive aus bes Mannes Gutern gebührenbe Morgengabe foll bas Doppelte ihrer Mitgift betragen, mobei bie gurudaugebende Mitgift nach bem altern Rechte wohl mit eingeschloffen ift; bie gefchiebene Frau erhielt blos ihre Mitgift gurud. Boblgewonnenes Gut barf ber Ehemann seiner Frau ohne ber nachsten Erben Buftimmung ichenfen, besgleichen auch die Frau bem Manne 9. Entlaufene Bauerweiber follten ihren Mannern wieber ausgeliefert werben, anderseits auch ber Bauer, ber feine Frau verfiößt, genöthigt werben, fie wieder gurudguneb= men 10. Chescheibung findet nach bem Evangelium Matthai 5, 32; 19, 9, im Falle bes Chebruchs, nach 1. Rorinther 7, 15 fur bosliche Berlaffung fatt; ber verlaffene Theil verliert alle Erbanfpruche auf bes andern Cheaatten Bermogen.

Die Lehre der Bormundschaft ist meist aus dem römischen Rechte geschöpft, doch unter Beibehaltung einiger Bestimmungen des Woldemarscrichschen Lehnrechts. Die Mündigkeit ist auf den Antritt des 21. Lebenssahrs festgesetzt. In Ermangelung testamentarischer Vormünder und wenn auch die Mutter die Bormundschaft nicht annimmt, sind die nächsten Erben oder Blutsverwandten zu ihr zuzulassen. Erwachsene Brüder sind,

mit Zugiehung ber nächsten Bermanbten, bie naturlichen Bormunder ihrer minberjährigen Geschwifter, bis bie unmundigen Bruder zu ihren Jahren fommen und ihren herren Dienste thun, Die Schwestern aber berathen werben. Entschlagen fich bie Mutter und bie nachsten Berwandten ber Bormundschaft, fo haben fie ober bie Mutter bie Dbrigfeit um Bestellung bon Bormundern zu bitten 12 und biefe bat beren vier zu ernennen, nam= lich je zwei aus den nächsten Berwandten väterlicher und mutterlicher Seite, ober in Ermangelung geeigneter Berwandten, auch andere taugliche Personen 13. Die Excusationsgrunde und was über Amt und Gewalt ber Bormunber und über die Beendigung ber Bormunbichaft gefagt wird, ift aus bem romischen Rechte genommen. In Bezug auf ungetreue Bormun= ber wird ber Mundel, nach einem Prajudicate vom Jahre 1619, für febes vom Bormunde in der Procefführung begangene Berfeben zu einer Rlage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ermächtigt 14. Findet ber munbig Gewordene bie Rechenschaftsablegung ber Bormunder nicht genügend, fo ift er berechtigt, fie zu verflagen, und bat ein stillschweigendes Pfandrecht an ihrem Bermögen 15. Der Mann ift nach bem altern Rechte Vormund seiner Frau und ohne seine Zustimmung barf sie nichts verau-Bern 16. Der Stiefvater barf feiner Stieffinder Guter meber veraugern noch verpfänden (nach einem Prajudicate vom Jahre 1619) 17.

e

8

1

ft

e

111

ie

it

1=

er

er

3=

9,

19

e=

te

T=

10=

no

en

10,

Das britte Buch behandelt das Erbrecht und zwar zuerft die Teffamente. Dieselben sollen vom Testator geschrieben, oder wenigstens unterschrieben und wenn er nicht ichreiben fann, auf fein Bebeiß fein Ramen von einem Dritten darunter geschrieben werden. Ferner muffen fie von brei Beugen unterschrieben und besiegelt werden, die übrigens ben Inhalt bef= felben nicht zu fennen brauchen 18. Wird ein Testament nur von ben Eltern zu Bunften ihrer Rinder errichtet, fo find feine Zeugen nothig 19. Bei im Feldlager errichteten Testamenten brauchen gar feine Formalitäten beobachtet zu werden 20. Erbeinsetzung ift ein nothwendiges Stud jedes Teftamente und Rinder muffen entweder eingesett, ober ausbrucklich enterbt werben, jeboch barf man fie ungleich bedenfen, wenn ber Unterschied nur nicht zu groß ift, auch Ponalbestimmungen, Bedingungen und Gubstitutionen find erlaubt 21. Ueber Erbgüter, b. h. nicht wohlerworbene, sondern ererbte, oder mit der Frau erheirathete Guter 22, darf dem altern . Rechte gemäß ohne ber nachsten Erben Bustimmung nicht teftirt und biefelben sollen auch sonft nicht veräußert werben, widrigenfalls find die Erben berechtigt, binnen Jahr und Tag und wann fie fich außer Landes aufhalten, binnen brei Jahren, die geschehene Beraugerung anzufechten 23. Das jungere Testament bebt bas altere auf, besgleichen wird ein von einem finderlosen Testator aufgerichteter letter Wille burch die Geburt

eines Kindes, mit Ausnahme der Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken, aufgehoben <sup>24</sup>. Legate werden auch von solchen Testamenten ausgezahlt, die wegen unrechtmäßiger Enterbung oder Uebergehung von Kindern umgestoßen werden <sup>25</sup>. Die Enterbungsgründe sind ganz aus der Novelle 115 geschöpft. Ein Testament, in welchem "uneheliche" Leute zu Erben eingesetzt werden, darf von den Geschwistern des Testators angegriffen werden. Neben einem zu Necht bestehenden Testament sindet feine Intestaterbsfolge statt, wohl aber wenn das Testament den Landesrechten nicht gemäß ist <sup>27</sup>.

Bur Erbichaft in liegende Grunde werben nicht blos in Eftbland eingeseffene Ublige, bem Erlichbausenschen Privilegium gemäß, fonbern überhaupt alle unter ichwedischer Botmäßigfeit geseffene Ebelleute guge= faffen. Wer aber "in ber Fremde fein Brod ift", foll fein Erbtheil nur in baarem Gelbe befommen 28. Uneheliche Rinder, besgleichen ungetreue Chefrauen und ablige Jungfrauen ober Wittwen, die fich außer ihrem Stande und ohne Buftimmung ihrer Eltern und Bermandten verheirathen, find ihres Erbrechts verluftig; verebelichen fie fich blos ohne Wiffen und Billen der Eltern oder Bermandten, so verlieren fie ein Biertel von ib= rer Erbaerechtiafeit (nach Brandis Collectaneen und Prajudicaten) 29. Descendenten beiderlei Geschlechts und besgleichen nachgeborne Rinder foliegen alle übrigen Bermandten von ber Erbichaft aus (nach ber Rovelle 118 und dem Gnadenrechte Conrads von Jungingen vom Jahre 1397), wodurch alfo bas alte ftrenge Mannlehnrecht beseitigt wird. Singegen ichließen die Bruber ibre Schweftern von ber Erbichaft aus und find nur verpflichtet fie auszusteuern, aber bergeftalt, bag jebe Schwe= fter bie Salfte von bem Untheile bes Brubers an ben Gutern erhalt; außerbem haben fie bie Sochzeit frandesmäßig auszurichten und bie Schwester mit Rleibern und Geschmeibe zu verseben, ober ihr bafür Gelb zu geben (nach Prajubicaten) 30. Enfel und weitere Descendenten erben nach Stämmen, bem Reprasentationerechte gemäß 31. Sat ber Erb= laffer nur Töchter binterlaffen, fo fonnen bie ausgesteuerten mit ben übrigen conferiren und erben fodann zu gleichen Theilen; bie unverhei= ratheten Töchter bleiben aber im Befige bes väterlichen Guts 32. In Ermangelung ber Descenbenten erben bie Ascenbenten, mit Ausschluß ber vollburtigen Geschwister und Geschwisterkinder nach bem Privilegium Conrade von Jungingen, obwohl bie Praris in biefer Rudficht fpater fdwantte und eine Abschrift bes Landrechts (III. 9. 4.) bie Gefdwifter, bem römischen Rechte gemäß, ben Ascenbenten gleichstellt 33. Unter ben Ascendenten ichließen bie nabern bie entferntern aus und mehrere gleich nabe theilen nach Linien. In Ermangelung ber Uscenbenten bilben bie vollbürtigen Geschwifter und Geschwifterfinder die britte Rlaffe, mobei

aber die abgetheilten burch die nichtabgetheilten ausgeschloffen werden; dann erben auf biefelbe Weise bie Halbgeschwister und beren Kinder und endlich bilben die 5. Klaffe die übrigen Seitenverwandten beiderlei Ge-Schlechte bis ins fünfte Glied, gemäß bem Jungingenschen Gnabenrechte 34, nach ber Nabe bes Grabes und folglich nach ber romifchen Computations= art, ohne Berudsichtigung ber Nabe ber Linie, fo wie des Umftandes, ob Die gleichzeitig berufenen Erben unter einander abgetheilt find, ober nicht 35, gang nach ben Grundfagen bes romifden Rechts. Bei ber Erb= folge ber Ascendenten und ber Salbgeschwifter gilt für bie Erbgüter bas fog. Fall- ober Rudfallerecht, b. h. fie geben an biejenige Linie gurud, von welcher sie gefommen sind, so bag bas Gut immer bei bemjenigen Blute verbleibt, dem es ursprünglich angebort hatte (paterna paternis, materna maternis,) 36 und nur bas wohl erworbene wird unter beibe Linien gleich getheilt (obne Citate, also wohl nach ber Praxis). Geht Die Erbschaft an Seitenverwandte, so gilt zwar berfelbe Grundfag, allein Diejenige Linie, welche bie Guter erhalt, muß bie andere in Gelb ent= schädigen (nach einem Prajudicate vom 3. 1620) 37. Das Gesammtrecht wird ausbrüdlich aufgehoben 38. Das heergewette geht, wenn es noch in natura vorhanden ift, an ben altesten Gobn, besteht aber bann nur im besten Pferbe, mit einem guten Sattel und Zaum, ein paar Pistolen und Degen und bes Baters Petschaft. In Ermangelung ber Gobne (b. h. wohl ber Descendenten) gebt es an ben nachften Schwertmagen, befteht aber bann außer ben besten Pferben, auch noch aus zwei Knechtspferden mit ben Satteln und allen Waffen bes Erblaffers 39. 'Der Erbe ift verpflichtet, bie an bem Rachlag haftenben Schulben zu bezahlen, felbft wenn er nur "ben Erbnamen eines Guts geerbt und benfelben gut= willig an sich genommen hat" 40. Abgetheilte Kinder beiderlei Gefchlechts ober beren Kinder, die nach ihres Baters ober Großvaters Tobe mit erben wollen, muffen, es moge nun ein Testament vorhanden sein ober nicht. bas von dem Bater zuvor Erhaltene in die Theilung unter Leiftung ei= nes Eibes über ben Betrag einbringen, es habe benn ber Bater im Teftamente Soldes ausbrudlich verboten, mit Ausnahme bes jum Studiren ober zur Ausruftung zum Kriege Gegebenen und bes mit bem erhaltenen Gewonnenen ober Erübrigten 41. Ein abliges Gut, bas nur mit einem Pferde Rogdienst leistet, barf nicht getheilt werden, sondern von zwei Brubern ober Schwestern haben bie jungften bie Wahl jum Gute ober dum Gelde; find ber Geschwistern mehrere, so wird geloft. Much wenn ber Nachlaß aus mehreren Gütern besteht, sollen dieselben nicht zerstückelt werden 42. Eine geschebene Erbtbeilung barf wegen Berletzung über bie

Hälfte oder nicht aufrichtigen Verfahrens bei ber Theilung, sonst aber nicht, angesochten werden 43.

Bas bas Guterrecht und namentlich bas Erbrecht ber Chegatten an= betrifft, fo werben Chepacten nur infofern erwähnt, ale bas Landrecht jum Erweise bes Brautschapes bie Aufrichtung einer "Beirathenotel" ober fonstigen Schrift gestattet 44. Rinderlose Cheleute burfen sich sowohl während ber Ebe, als auf ben Tobesfall, ihr mohlerworbenes Bermögen gegenseitig verehren, ihre Erbguter aber nicht ohne Einwilligung ber Er= ben 45. Nach dem Tote ihres Mannes bleibt die unbeerbte Wittwe, b. b. nach bem eftblandischen Landrechte eine folde, welche mit ihrem Manne gar feine Rinder gehabt 46, Jahr und Tag im Befit bes Gute ihres Mannes und gablt feine Schulben aus feinen Gutern. Dann erhalt fie ihre Morgengabe (mit Inbegriff ber Mitgift) entweder in Gelbe, worüber fie frei verfügen barf und was auf ihre Berwandten und nicht auf bie bes Mannes vererbt wird, ober in Gutern, wovon fie nur fo viel vergeben barf, als ihre Mitgift betrug, bie Biberlage aber, ober bie Morgengabe im engern Ginne, fällt nach ihrem Tobe an die Erben ihres verftorbenen Mannes. Außerdem erhalt fie biefenigen Guter, Die fie etwa nach Aussetzung der Morgengabe geerbt hat, und mit Ausnahme bes Ber= gewettes alles Sausgerath, Rleinobien, fahrende Sabe und bewegliches But, Baarichaft und Rorn, fowohl verführtes als unverführtes 47. End= lich erhalt fie auch noch die Salfte ber ausstehenden Schulbforderungen 48. Die beerbte Wittwe (und als folde gilt auch biejenige, beren Kinder beim Tobe bes Baters nicht mehr ober noch nicht am Leben find) hat keinen Anspruch auf Morgengabe, sondern die Leibzucht in den liegenden Grunben ihres verftorbenen Mannes, erzieht ihre Rinder und zahlt bes Mannes Schulben. Will fie aber theilen, ober wird fie bagu burch Ginge= bung einer zweiten Che verpflichtet, fo erhalt fie entweder bas leibgebing im Gute, nämlich einen Rindestheil in liegenden Grunden gur Leibzucht ober ben Betrag beffelben im Gelbe. Ersteres fällt nach ihrem Tobe an bie Rinder zurud, über bas lettere fann fie nach Willführ verfügen 49. Sind bie Rinder gur Beit ber Theilung nicht mehr am leben, fo erhalt fie bie Salfte ber liegenden Grunde in Gelbe 50. In allen Fallen aber erhalt die beerbte Wittwe außer bem Rindestheile noch die gange fahrende Sabe in bemfelben Umfange wie die unbeerbte, fo wie alle Immobilien, bie ihr mabrent ber Ehe, ober nach Aufhebung berfelben burch Erbichaft zugefallen 51. Da bie Constituirung einer Mitgift gesetzlich war, so ift leicht zu erklaren, warum ber Fall, wo bie Wittme feine Mitgift bat, gar nicht vorgeseben ift. Der unbeerbte Bittwer erhalt blos bas von ber Frau in die Che mitgebrachte Mobiliar 52; an ihren liegenden Gutern

hat er die Leidzucht 53. Der beerbte Wittwer hat den Genuß des Immobiliar-Nachlasses der Ehefrau bis zur Eingehung einer zweiten Ehe, wo er denselben, wenn nämlich die Kinder vor der Theilung gestorben, den Erben der Frau ausliefern muß und dafür den halben Werth in Gelde erhält 54. Die spätere Praxis hat die Rechte des Wittwers etwas ausgedehnt und denen der Wittwe ziemlich gleichgestellt.

3m Dbligationen= und Sachenrechte (bem 4. Buche) folgt bas efth= landische Ritter- und Canbrecht beinab gang bem romischen und enthalt nur wenige eigenthumliche Bestimmungen. Wird eine Schuld gu frub eingeklagt, fo muß ber Gläubiger mit ber Bezahlung noch einmal fo lange, als zuvor bestimmt war, und zwar ohne Zinsen warten, es sei benn ber Schuldner ber Alucht ober bes Banferotts verbächtig 65. Die erlöichende Berfabrung wird von ber erwerbenden unterschieden, bie Beitdauer für bie erstere ift meift Jahr und Tag, bisweilen aber auch zwei Jahr (für Rlagen auf Betrug) und funf Jahre (nach romischem Rechte fur Rlagen über Ginsetzung einer unehrlichen Person gum Erben); für bie erwerbende Berjährung 36 Jahr, bei welcher auch guter Glaube und ein rechtmäßiger Erwerbstitel verlangt werben. Rirchenguter fonnen nicht burch. Berfährung erworben werden und eben fo wenig fonnen Theilbriefe, Raufbriefe, Greng= und Scheidungebriefe veralten, wohl aber Testamente. 3m Uebrigen gelten für bie Berfahrung bie gewöhnlichen Grundfage 56. Gerichtliche Abschließung von Berträgen ift bei Beräußerung von Pupillengütern unerläßlich 57. Uebrigens fonnen alle Berträge sowohl burch Beugen als durch Schriften erwiesen werben 58, mit Ausnahme von Raufcontracten über liegende Guter, welche fdriftlich errichtet, von beiben Thei-Ien unterschrieben und mittelft Uebertragung bes Guts durch ben Mann= richter an ben Raufer vollzogen werben muffen. Ift eine Bertrageurfunde nicht unterschrieben ober besiegelt, fo ift berjenige, ber fich barauf beruft, verbunden, ihre Gultigfeit zu beweisen 59. Alle Bertrage fonnen wegen Berlegung über die Balfte aufgelöft werden 60, eine gemeinrechtliche Ausbehnung bes romischen Grundsates von Raufverträgen. Die Lebre ber einzelnen Berträge ift febr vollständig, jeboch meift nach bem romifchen Rechte abgehandelt. Die vorkommenden Berträge sind folgende: bas Compromiß, das Darlehn, wozu auch die besondern Titel über Bezahlung und Borzugerecht ber Gläubiger zu rechnen find, ber Leiheontract, bas Depositum, ber Pfandcontract, die Bürgschaft, Spiel und Wette, Rauf und Berkauf, Tausch, Berheurung, Dienstwertrag, wobei auch in ben zwei folgenden Titeln die Ausforderung der Erbbauern und das Strandrecht abgehandelt wird und endlich ber Gesellschaftscontract. Es folgt bann im 21. Titel bes vierten Buche bie Berfahrung und im 22. ber Beffig,

womit das vierte Buch schließt, ohne weitere Bestimmungen über das Eigenthumsrecht zu enthalten, so daß diese Materie höchst durftig abgehandelt ist.

In Betreff ber einzelnen Bertrage mogen noch einige Gigenthumlich= feiten ermabnt werben. Wer einem andern ein Darlebn gegen genug= fame Sicherheit zugefagt bat, barf auch burch eine Rlage bagu gezwungen werben 61. Ift bie Zeit ber Rudgabe bes Darlehns nicht festgesett, fo muß bem Schuldner bagu eine nach richterlichem Ermeffen zu bestimmenbe Frift gefest werben 62. Bu ben im Concurse bochft privilegirten Forbe= rungen geboren bie bes Devonenten einer Sache, wenn bieselbe noch por= banben ift, die Begrabniffoften, Argt= und Gefindelobn, Argneifoften, bie Forberung ber Frau auf Rudgabe ihrer Mitgift, Forberungen ber Puvillen gegen ihre Bormunder, endlich ein gur Unterhaltung ober gum Un= faufe eines Saufes ober Gute (im lettern Kalle unter Berpfandung beffelben) gegebenes Darlebn. Auf biefe privilegirten Glaubiger folgen bie Pfandgläubiger, nach bem Alter ber Berpfandung und fobann bie Chirographarien 63. Diefe Bestimmungen find theils aus bem romischen Rechte, theils aus beutschen Practifern genommen. In Betreff bes De= positums ift zu bemerten, daß ber Depositar, ber fich einen lobn ausbebungen bat, auch bie Gefahr ber Gache trägt. Ueber ben Berfauf von Immobilien wird bestimmt, daß biefelben nur an Ebelleute veräußert und por Abichluß bes Raufs bem nächsten Erben bes Berfäufers für bie Rauf= fumme angeboten werden mußten 64. Sat jemand einen fehlerhaften Ge= genftand gefauft, "beffen Gebrechen mit menschlichen Sinnen nicht erfannt ober begriffen werben fonnen" und ber Gegenstand wird untuchtig be= funden, jo braucht er bafur nichts ju gablen und ber Berfaufer, ba er wiffentlich ben Räufer bamit betrogen, verfällt in willführliche Strafe 65 (fast wörtlich nach bem lubischen Stadtrechte III. 6, 15, obwohl romi= iches Recht citirt wird). Beim Pferbeverfaufe baftet ber Verfäufer nur für brei Mängel 66 (Blindbeit, Roller und Ros), nach bem fachfischen Weichbilde. In Bezug auf Arrendecontracte enthält bas Landrecht nur bie vom allgemeinen Rechte abweichenden Bestimmungen, bag ber Bervächter ben Bertrag wegen Deterioration ober beimlicher Ueberlaffung bes Pachtftude an einen Dritten fundigen barf und bag ber Bertrag fillschweigend verlängert wird, wenn er nach Ablauf ber Pachtzeit vom Berpächter nicht ausbrudlich gefündigt worden 67. Ueber Schenfungen finden fich gar feine Bestimmungen, über ben Gesellschaftscontraft nur bie vom römischen Recht abweichenbe, bag berfelbe auch für bie Erben verbindlich geschloffen werben barf 68. In Beziehung auf Spiel und Wette wird das gemeine Recht ausbrucklich modificirt und die Wiederforderung

bes Berspielten nur bann geftattet, wenn ber Berspielende unmundig ober gar einfältig ift, ober beim Spiele allzuviel verloren bat, ober betrogen ift 69. Spielschulden brauchen bie Erben nicht zu bezahlen 70. Wetten find flagbar, wenn sie nicht auf zu bobe Summen geben und einen erlaubten Gegenstand betreffen 71. Die Burgichaft geht gang nach romi= ichem Rechte. Bom Pfandcontracte ift zu bemerfen, daß ber Gläubiger bas Pfand weber nugen, noch vor ber Berfallzeit weiter verpfanden oder beräußern barf, wogegen ber Schuldner baffelbe por ber Ginlösung eben so wenig ohne bes Gläubigers Zustimmung zu verkaufen hat und die Wiedereinlösung keiner Berjährung unterworfen ift 72. Sat Jemand ein Immobile nicht zum Bollen versett, so barf er ben leberschuß einem Dritten verpfanden und nur wenn er bem lettern bie frubere Berpfanbung nicht anzeigt, unterliegt er ber Strafe bes altern Rechts. Die Berpfändung von Immobilien findet fich noch immer fehr häufig mit der Uebergabe des Besiges berselben verfnüpft 73. Durch Migbrauch bes Pfandes geht das Pfandrecht verloren und in Ermangelung anderweiti= ger Uebereinfunft hat der Berpfänder als Eigenthumer und nicht ber Pfandbesiger die auf bem verpfandeten Immobile rubenden öffentlichen Laften zu tragen (abweichend vom romischen Rechte, nach Brandis Collectaneen und einer Ritterschaftsbeliebung vom 3. 1585) 74. Die Hypo= thek (Pfandrecht ohne Besignahme) behandelt das Landrecht gang nach ben Grundfagen des gemeinen Rechts; bas Inftitut ber Ingroffation ift bemfelben aber noch gang unbefannt. Die Bestimmungen über ben Dienstvertrag find zum Theil aus dem fachfischen Landrechte geschöpft und die über die Auslieferung flüchtiger Erbbauern aus den Bauereinigungen von ben Jahren 1632 und 1654 in Prajudicaten. Auf einem fremden Gute ansässig gewordene Erbbauern sind durch den hakenrichter ihrem Erbheren mit Sabe und Gut und dem gewonnenen Korn und Beu auszuliefern, leboch nach Abzug bes Zehnten an den Grundherrn. hat der lettere die Unfunft bes fremden Bauern beffen herrn binnen vier Wochen nicht an= Bezeigt, oder der Bauer ift wieder entlaufen, fo wird der Grundberr ge= nöthigt, bem Erbheren eines von feinen eignen Gefinden gum Erfan abdugeben. Die Forderung der Ausantwortung verfährt erft in dreißig Jahren 75. Ueber bas Eigenthumsrecht, die Erwerbungsarten, die Dienst= barfeiten u. f. w. finden sich gar keine Bestimmungen, mit Ausnahme von vier Artifeln über ben Befit, bie aus bem gemeinen Rechte geschöpft find.

t

5

=

r

n

r

17

3

(=

11

n

ie

0=

te

19

Das fünfte Buch, das Strafrecht enthaltend, ist meist aus Raiser Rarls V. Halsgerichtsordnung geschöpft; ferner aus dem römischen Rechte, dem sächsischen Landrechte, deutschen Praktifern (besonders Carpzow), Brandis Collectaneen und Adelsbeschlüssen. Ueber die damaligen Sitz

ten giebt es manchen Aufschlug. Gottesläfterung, Berläugnung bes Glaubens. Bundniß mit bem Teufel und Zauberei werben mit bem Tobe bestraft, abergläubische Gebräuche (Babrfagerei, Ruriren burch Segensfprude u. f. m.) mit Leibesftrafe, leichtfertiges Schwören nach Ermeffen ber Obrigfeit 76. Auf ben Meineid fieht Abbauung ber zwei erften Fin= ger ber rechten Sand, Berluft ber Ehre und Erfat bes Schabens 77, auf Staatsverbrechen Tobesftrafe 78. Beleidigungen bes Gouverneuren ober ber Landrathe und frevelhafte Widerseplichfeit wird mit Leibesstrafe gebüßt und zwar die Behilfen eben fo wie die Urbeber, baloftarriger Ungeborfam gegen bas Landgericht mit einer Bufe von zweihundert Golb= gulben und Thatlichfeiten ober Ausforderungen mabrend ber Juribif, mas bäufig vorgefommen fein foll, nach Ermeffen bes Berichts 79. Auf Mordbrennerei und Bergiftung von Waffer ober Bein fieht ber Tob (nach Carpzow) 80, auf Bruch bes Landfriedens, Anfagung einer Febbe, fo wie auf Beberbergung, Sehlung und Unterftugung von Landfriedensbredern bie Acht (nach Branbis) 81. Tobtschläger buffen mit bem leben und durfen bei ichwerer willführlicher Strafe nirgende aufgenommen, auch nicht von dem Grundberrn geschützt werden, was ziemlich baufig gescheben au fein scheint (nach ben Beschluffen bes Abels von ben Jahren 1543, 1552. 1626 und 1645) 82. Die Strafe wird gemilbert, wenn ein Tobt= folgg in einem Tumulte ohne bestimmten Borfat ftattfindet und man ben eigentlichen Thater nicht ausfindig machen fann, besaleichen wenn jemand verwundet worden und erft 14 Tage nachher ftirbt ober es er= wiesen wird, daß die Wunde nicht tödtlich gewesen oder ber Patient fich während ber Rur nicht geschont bat, obwohl er innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach erhaltener Berwundung 83 gestorben ift. Diese und bie gleich barauf folgenden Bestimmungen über bie Rothwehr, unvorsich= tigen Tobtichlag, Bermandten=, Rinder=, Meuchel=, Gift= und Gelbitmorb find aus ben Schriften bamaliger beutscher Rechtsgelehrten geschöpft und beweisen, daß die Fortschritte ber Rechtsgelehrsamfeit in Deutschland auch in unfern Offfeeprovingen Eingang fanden. Raub, Diebstahl und Rir= denraub werben nach gemeinem Rechte behandelt. Lieberliche Beiber und beren Birthe follen bes Landes verwiesen werben (nach Mevius, bem berühmten Commentator bes lubischen Rechts) 84. Gin Lediger von Abel, ber eine ablige Jungfrau verführt, muß sie heirathen ober bas Meanipalent bes von ihr zu erwartenden Brautschages ihr auszahlen und verfällt in willführliche Strafe; fie aber barf fich nicht in ehrlicher Gefellichaft zeigen. Satte bie Gefchwängerte felbft zur Berführung Unlag gegeben, fo erhielt fie nur ben halben Brautschat (nach einem Prajudicate vom Jahre 1645). Läßt fich eine Ablige aber von einem "fchlechten

Rnechte" verführen, fo verliert fie ihr Erbrecht und barf ebenfalls fich in ehrlicher Gesellschaft nicht zeigen; ber Rnecht bekommt Staupenschläge und wird bes landes verwiesen. Beschläft ein Unverehlichter von Abel ein unabliges und unverehlichtes, aber unbescholtenes Frauenzimmer, fo hat er ihr nach ihrer Herfunft und Bermögen Abtrag zu thun und bas Rind zu alimentiren (nach ben Buchern Mosis und Carpzow). Dasfelbe findet ftatt, wenn beibe Theile von geringem Stande find und ber Schwängerer bie Geschwängerte nicht beirathen will; es tritt aber noch eine Strafe nach Ermeffen bes Berichts bingu. Rommt eine fcon einmal Geschwängerte jum zweiten ober britten Male zum Falle, fo bat fie blos die Alimente für ihr Rind zu erhalten, jedoch "bem Rechte bie Strafe und ber Rirche bie Rirchencenfur vorbehaltlich" (nach Carp= gow) 85. Gewaltsame Nothzucht ober Entführung wird mit bem Tobe bestraft. Sind beide Theile ledig und die Genothzüchtigte ober Entführte will ihren Berführer beirathen, fo findet Goldes ftatt, allein ber Roth= guchtiger wird barnach aus bem ganbe verwiesen (nach Carpzow) und ber Entführer verfällt in willführliche Strafe, er fei benn ein Bauer (nach ber Abelsverwilligung vom 3. 1543) 86. Sobomie, Blutschande, Chebruch (wenn beibe Theile verebelicht find), Bigamie, Falfcmungerei werden mit bem Tode bestraft; zur lettern wird auch bas betrügliche Berwechseln und Ausgeben falfcher Munge gerechnet 87. Gebrauch falfcher Maage und Gewichte, Waarenfalschung, falsches Zeugniß ober Urtheil, Urfundenfälfchung, Unmagung eines fremden Ramens u. f. w. werben nach ben Umftanden mit Leibesftrafe, Landesverweifung ober gar mit bem Tode bestraft; besgleichen Grenzfälschung 88. Auf hausfriedensbruch ftebt ber Tob, auf andere Arten Bergewaltigung eine willführliche Strafe. Ber heimlich und gewaltsam einen fremden Bauern von eines andern Lande mit feiner Sabe wegführt, foll ihn zurudbringen und für jeden abgeführten Wagen bie Mannbuße von 40 Thalern gablen; besgleichen wer einem Dritten zugesprochene Bauern eigenmächtig benutt (nach Prälubicaten aus ben Jahren 1615, 1635, 1638) 89. Ehrenfranfungen find, nach Umftanden, am Leben, Ehre ober Gut zu bestrafen, Pasquille mit bersenigen Strafe, barin ber Berleumbete verfallen wurde, wenn bie aus= gesprochene Anschuldigung wahr befunden würde; besgleichen auch die Berbreitung folder Schriften; ift aber bie Beschuldigung gegrundet, so ift ber Pasquillant nur mit einer willführlichen Strafe zu belegen 90. Wer Jemanden eines Majestätsverbrechens anklagt und folches nicht erwei= fen fann, verfällt in die Strafe, bie bem Beflagten brobte 91. Wer Jemandem sein Gefinde ober seine Unterthanen abspenftig macht, gablt bie Mannbuße von 40 Thalern und wer einen Diener ohne Abschiedspaß an=

ľ

t

b

11

nimmt, eine von 30 Thalern 92. Sehlung ichwerer Berbrecher und Ber= beimlichung großer lebelthaten ift nach ber Große berfelben zu beftra= fen 93. Befreiung eines Gefangenen wird mit bem Tobe bestraft; wer einem flüchtigen Schuldner forthilft, muß beffen Schulden bezahlen 94. Berwundung ober fonftige Befchabigung bes Leibes wird an Gelbe ge= buft (nach bem fachfischen ganbrechte, aus bem auch bie Bestimmungen über die Pfandung von Schaben verurfachendem Bieb geschöpft find) 95. Kur ebrlos ober anruchig gehalten und zum Reinigungseibe nicht zuge= laffen werden alle biejenigen, Die für ein ichweres Berbrechen verurtheilt worden, ober Jahr und Tag in ber Berfestung geblieben find, besgleichen foll auch Riemand friedlos gelegt ober geachtet werben, als wer wegen eines peinlichen Bergebens vor Gericht geladen worden. Geachtete burfen gegen Niemanden flagen, fonnen aber auf Burgichaft ficheres Geleit erhalten, um fich vor Gericht zu ftellen; erscheint bann ber Rlager nach breimaliger Ladung nicht, fo werden fie von der Acht losgesprochen 96. Diefe aus bem fächfischen Landrechte und Branbis geschöpften Bestimmungen erinnern noch an bas altgermanische Recht, milbern baffelbe aber im Geifte ber erwachenden Rechtswiffenschaft. Sat jemand zur Bollziehung eines Berbrechens alles vorbereitet und wird barin wiber feinen Billen verbinbert, fo unterliegt er einer, ber Größe bes beabsichtigten Berbrechens angemeffenen Strafe 97 (nach ber peinlichen halsgerichtsordnung). Tobt= folga und andere Berbrechen burfen auf ein Gubnegelb vertragen merben, jedoch mit Bestätigung ber Dbrigfeit und von bemfelben erhalten bie Rirche, ber Rlager und das Gericht zu einem Drittel 98. Auch biefe Bestimmung, die burch fein Citat unterftugt wird, enthalt eine ber altgermanischen Rechtsanschauung gemachte, aber burch bie neuere Wiffen= schaft beschränkte Concession. Aus ber lettern bingegen fammen bie im Gefesbuche angeführten allgemeinen Strafmilberungsgrunde, als Unmun= bigfeit, Wahnsinn, Trunfenheit, freiwilliges Bekenntnig u. a. 99.

Das fünfte Buch enthält auch einige wenige Bestimmungen über ben Strafproces. Besisliche Ablige bürfen vor der Ueberweisung einer verbrecherischen That nicht verhaftet, sondern müssen in adliges Handgelübbe, unbesisliche in Bürgschaft genommen werden. Bauern werden für schwere Berbrechen von ihren Gutscherren verhaftet und dem Gerichte überliesert. Wer sich in peinlichen Sachen für iemand verbürgt und ihn nicht stellen kann, muß schwören, daß Solches ihm unmöglich geworden und die Mannbuse von 40 Thalern zahlen. Findet sich zu einem Verbrechen sein Kläger, so ist es Pflicht der Obrigseit, es von Amts wegen zu erforschen und biebei sowohl über den Thatbestand, als über die Urheberschaft genau zu inquiriren (nach Carpzow). Hierdurch wurde also das deutsche Unters

suchungsversahren auch nach Esthland verpflanzt. Die Bollziehung der Todesstrafe ist nur bis zu einer etwa nothwendigen Confrontation des Berurtheilten, oder wenn ein verurtheiltes Frauenzimmer schwanger ist, bis sechs Wochen nach ihrer Entbindung, aufzuschieben. Drei Tage vor der Bollziehung ist das Todesurtheil dem Schuldigen zu eröffnen und sodann der Beichtvater zu ihm zu lassen 100.

## Rapitel III.

Auswärtige Beziehungen bis zum Olivaer, Kopenhagener und Kardiser Frieden.

1629-1661.

Unter ben Regierungen Guftav Abolphs und seiner Tochter Chriftine genoffen Liv- und Efthland einer nur durch unbedeutende Zwifdenvorfälle unterbrochenen Rube. Durch Sigismund III. am 20/30. April 1632 erfolgten Tod wurde fie nicht unterbrochen. Diefer Fürst hatte, von ben Jesuiten verleitet, nicht nur zwei Kronen, die schwedische und die ruffische, eingebüßt, sondern auch im Inlande durch Religionedruck große Ungufriebenheit erregt, wie selbst polnische Schriftsteller bezeugen 1. Der Fürst Christoph Radzivil, ein Reformirter, hatte noch bei Lebzeiten bes Königs ben tapfern Gustav Adolph aufgefordert, sich um bie polnische Krone zu bewerben, allein nach Sigismunds Tobe anderte er seinen Sinn und die Bemühungen ber schwedischen an bie polnischen Stände abgeschickten Ge= sandten waren fruchtlos 2. Wladislaw IV., Sigismunds Sohn und Nachfolger, stredte nach Gustav Abolphs Tode bie Hand nach ber schwedischen Krone aus, nahm ben schwedischen Königstitel an und ließ in Schweben ausstreuen, seine Sohne hatten die evangelische Religion angenommen und seien von Guftav Adolph als seine Nachfolger bezeichnet worden. Als daher beffen Tochter Christine zur Königin ausgerufen ward, wurde auch Sigismunds Absetzung wiederholt und der Briefwechsel mit Polen, namentlich in Preußen und Livland, einer Aufsicht unterworfen 3. Der Frieden, den Wladislam bald darauf mit dem Zaren Michael Feodorowitsch schloß, und die Niederlage bei Nördlingen (27. August 1635) nöthigte die schwe= dische Regierung ernstlich auf eine Verlängerung des im 3. 1635 ablaufenden Waffenstillstandes zu denken, es fanden daher Unterhandlungen zu Stumsborf statt und am 2/12. September ward ein sechsundzwanzigiähri= ger Stillstand geschloffen, burch welchen Schweden alle seine Besitzungen in Preußen aufgab und nur Livland nach bem frühern Besitsstande, also mit Ausschluß von polnisch Livland, behielt 4. Während ber Unterhand-

7

1

e

11

7

D

11

2

lungen war der litthauische Großseldherr Christoph Radzivil mit 6000 Mann über die Düna in's Lemburgsche und Sunzelsche eingebrochen und streiste die nach Dorpat, so daß viele Prosessoren die Stadt verliesen. Der Gouverneur Drenstierna war nicht gerüstet; dennoch nahm die livländische Abelssahne unter dem Rittmeister Otto von Mengden Schloß Sunzel wieder ein. Unterdessen lief die Rachricht vom geschlossenen Wassenstillstande ein. Drenstierna theilte solche Nadzivil mit, und als dieser nicht sosort Anstalten zum Rückzuge machte, zog er ihm mit Truppen entgegen. Die Polen räumten darauf Livland im September 1635.

Livland schien sest bes Friedens genießen zu können, allein nach vier Jahren wurde derselbe auf unvermuthete Weise und von einem entlegenen Feinde gestört. Schweden befand sich mit dem deutschen Kaiser in Krieg. Der kaiserliche General Booth brachte 2000 Mann Soldaten in kleinen Hausen durch Preußen, Samaiten und Litthauen nach Semgalzen, schlug an der Düna bei Groß-Jungfernhof ein Lager auf und zog noch mehrere Leute an sich, um sodann in Livland einzubrechen. Den Schrecken der nahe belegenen Gutsbesißer machten sich ihre Bauern zu Ruße, welche über die nach wiederhergestellter Ruhe vermuthlich genauer eingeforderte Frohne erbittert waren, und plünderten mehrere Edelhöse aus. Aus Riga wurden am 2. Juli 600 Mann gegen Booth geschickt, welche bessen Truppen schlugen und sein Lager auseinander sprengten. Der schwedische Reichsrath beschwerte sich bei den polnischen und litthauischen Räthen über Booths Einfall, an welchem sene aber sede Theilnahme abzlehnten.

Der am 13. August 1645 zu Prömsebro zwischen Schweben und Dänemark abgeschlossene Frieden verschaffte allen schwedischen Unterthanen und namentlich den Liv- und Esthländern die öresundsche Zollsreiheit, so wie auch die Befreiung von dem glückstädter Zolle auf der Elbe, und vereinigte Jemtland, Hersedalen und die Inseln Gothland und Desel mit Schweden. Gegen die Abtretung Desels protestirte Wladislaw, weil diese Insel einen Theil des Herzogthums Livland ausmache und sie ihm für ein dem Könige von Dänemark gemachtes Darlehn verpfändet sei. Er schickte auch nach Desel, um mit dem dänischen Statthalter wegen Nebergabe der Insel Desel zu unterhandeln. Bon den Einwohnern sollten viele dazu geneigt gewesen sein, allein die schwedische Regierung kam diesen Umtrieben dadurch zuvor, daß sie den dänischen Statthalter in ihre Dienste nahm. Die sivländischen Kastellaneien wurden in Polen noch immer als zu diesem Königreiche gehörig angesehen. Wlabislaw versetze sogar die Kastellaneien von Wenden, Dorpat und Pernau

in die erfte Rlaffe und ernannte den Kangler Offolinoth jum Raftellan von Dorpat. Daß auch Schweben fich im Befige Livlands nicht ficher fühlte, sieht man baraus, baß als bei ben osnabrudichen Friedensunterhandlungen die faiserlichen Gesandten erflärten, ihr herr werbe um bes beutschen Krieges willen nichts Feindliches gegen Schweden vornehmen, bie ichwedischen Gefandten fürchteten, ber Raifer werbe Livland jum Bormand nehmen, um Schweden ju befriegen 10. Rachbem Schweden durch ben Abschluß des westphälischen Friedens sich gegen ben Kaiser ge= fichert hatte und Die Streitigfeiten mit Rufland wegen ber Aufnahme aus Karelien, Ingermanland und Livland übergelaufener Bauern, burch bas Anerbieten einer Zahlung von 190,000 Ducaten, ruffischer Seits beenbigt worden 11, fann man in Schweden auf die Abschließung eines ewigen Friedens mit Polen. Allein Die zu Lubed im 3. 1651 gepflogenen Unterhandlungen hatten feinen Erfolg. Obwohl Christinens Better, ber Pfalzgraf Karl Gustav, zu ihrem Nachfolger erklärt worden war, so hat= ten bie Polen ihre hoffnungen weber auf Schweben, noch besonders auf Livland gang aufgegeben. Bladiflams Nachfolger und Bruder, ber Ronig Johann Rasimir, nahm sich vor, gegen Rarl Guftav zu protestiren und bie Polen icheinen im Ginverftandniffe mit einigen Ginwohnern Rigas einen Anschlag gemacht zu haben, um sich biefer Stadt mit Lift zu bemächtigen. Wenigstens zeigte ber venetianische Gefandte zu Wien, Capello, foldes bem schwedischen Residenten Biornflow an und ber Fürst von Siebenburgen, Ragoczi, schickte fogar einen Gefandten nach Stockholm, um ber Königin die Namen ber Berrather mitzutheilen. Der Befandte soll eigenhändige Briefe des Königs und sener Berschwornen vorgelegt haben, von benen zwei, Sollander von Geburt, beim Konige gemes fen waren, mit bem Berfprechen, die Stadt zu übergeben, sobald polni= sche Truppen sich nähern würden. Ragoczi bot ber Königin seine Hulfe wider die Polen an und es wurden aus Finnland Truppen nach Livland gefchickt, besgleichen auch ber General Guftav Sorn, um die Befestigungen zu besichtigen und die Regimenter zu mustern 12. 3m Winter 1652/53 wurden die Unterhandlungen zu Lubeck erneuert, blieben aber ebenfalls ohne Resultat 13.

Unterdeffen entbrannte an Livlands Grenzen ein Krieg zwischen Ruß= land und Polen, da die von der lettern Macht gedrückten und nament= lich in ihrem Glauben beunruhigten Rosafen sich dem Zaren unterworfen hatten (am 3. März 1654). Die Ruffen nahmen Smolensf und Wilna und verwüsteten Litthauen. Karl Gustav, ein fluger, charafterfester und friegserfahrner Fürst, der am 6/16. Juni 1654 unmittelbar nach der Ab= dankung Christinens die Zügel der Regierung ergriff, schickte Truppen Th. II. Bb. II.

1

u

nach Livland, aber mit bem Befehl, jebe Collision mit ben Ruffen gu vermeiben. Als baber auch einige Ebelleute in polnisch Livland von bem Generalgouverneuren Guffav Sorn eine Schutwache verlangten, murbe fie abgeschlagen und ihnen nur erlaubt, ins schwedische Livland ihre Buflucht zu nehmen 14. Nicht so vorsichtig waren bie Polen. Rurz por Chriftinens Abdanfung batte ihr ber polnifche Gefandte erflart, bag feine Regierung ben Pfalggrafen Rarl Guffav niemals als Ronig anerkennen wurde, worauf die Konigin antwortete, ihr Better werde Johann Rafimir mit 30,000 Zeugen beweisen, bag er rechtmäßiger Ronig von Schweben fei 15. Die bobe fatholifche Geiftlichfeit in Volen wollte ber Soffnung, Livland wieder zu gewinnen, nicht entsagen 16. Rarl Guffav vermochte feinerseits ben Reicherath und fpater auch bie Stande bagu, Polen mit Rrieg zu übergieben, um es zu einem befinitiven Frieden und zur völli= gen Abtretung Livlands zu zwingen 17. 3m 3. 1655 eroberte Rarl Guftav binnen wenigen Monate beinab bas gange Königreich und brang bis Krafan vor 18. Unterdeffen marschirte ber General Lowenhaupt aus Livland gegen bas feitbem wieber in polnische Bande übergegangene Duna= burg 19 und notbigte am 1. Juni bas Schloß zur Capitulation. umliegende Abel unterwarf fich ben Schweben. Dem Bojewoben Rifolaus Korff, welcher eine Schupwache für seine in polnisch Livland gelegenen Guter gebeten batte, murbe fie abgeschlagen, um ben Ruffen feine Gele= genbeit zu Beschwerben zu geben, und bem in Rofitten befehligenben ruffi= ichen Anführer Rafchtichofin ichrieb man, bie Schweben batten fich Dunaburgs bemächtigen muffen, weil es ihrer Grenze fo nabe liege. bie Gifersucht ber Ruffen nicht zu weden und bie Polen nicht zur Berzweiflung zu bringen, vermied es horn, in Litthauen einzudringen. Unterbeffen war er ichon vom Konige nach Schweben gurudberufen worben, wo er bie Leitung bes Rriegswefens übernehmen follte. Gein Rachfolger ward bes Konigs Schwager, ber Reichsrath Graf Magnus be la Garbie, ber ichon einmal Generalgouverneur gewesen war, mit bem Titel eines Statthalters 20. Derfelbe erhielt Befehl, in Litthauen einguruden, um bie Ruffen von Rurland und ber Oftfee abzuschneiben, fo wie bie nothigen Bollmachten, um mit ben litthauischen Ständen und bem Bergoge von Rurland zu unterhandeln und fie zu versichern, bag ber Ronig nut bezwede, fie gegen die Ruffen zu ichugen 21. Diefe Auftrage vollführte be la Garbie mit folder Geschicklichkeit, daß Rarl Guftav in einem vom Grafen mit mehreren litthauischen Magnaten am 31. Juli geschloffenen Bertrage jum Groffürsten von Litthauen anerkannt wurde 22. Die Proving wurde ohne Schwierigfeit von Lowenhaupt befest und am 10/12. De tober begaben Ach bie litthauischen Stande formlich unter fcmebifche Bot

mäßigfeit. Löwenhaupt ging nach Livland zurud, um es während be la Garbies Abwesenheit zu verwalten, welcher mit den meiften Truppen nach Preußen marschirt war. Auch ber Bar wurde von den Schweden nicht vernachlässigt. Nicht nur fchrieb ihm Karl Guftav einen freundschaftlichen Brief, sondern schickte auch nach Mostau eine Gefandtschaft, bestehend aus dem Reichsrath Freiherrn Guftav Bielke, bem Generalmasoren und efthländischen Landrath Alexander von Effen und dem Legationsrath Philipp von Krusenstern 23. Sie sollten eine Bestätigung bes ewigen Friedens erwirfen, hatten übrigens außer allgemeinen Freund= schaftsversicherungen, feine bestimmten Aufträge. Da Schweden und Ruß= land wiber Polen Krieg führten und beider Waffen glüdlich maren, fo war bie ihnen so nothwendige Einigkeit wohl nur burch einen Bertrag über die Theilung ber schon gemachten und der noch zu machenden Eroberungen zu erhalten. Bon einem solchen scheint aber gar nicht die Rebe gewesen zu sein und Karl mochte wohl benfelben nicht abschließen, um bie Gunft ber Litthauer und Polen nicht zu verscherzen; vielmehr hoffte er, wie einft König Sigismund, Polen und Schweden mit einander gu ver= einigen. Der Bar foll in feinen Unterhandlungen mit mehreren europäi= schen Mächten, den Titel eines herrn von Livland gebraucht haben, bem Rufland doch in ben Friedensschlüffen von 1595 und 1617 entfagt hatte und ben Titel eines Oberherrn von Litthauen hatte er ebenfalls angenommen. Ueber einige litthauische Städte entstand zwischen ben beiderseitigen Befehlshabern Streit 24. Karl Gustav suchte sich wegen Litthauens mit bem Baren zu vergleichen, allein faiferliche Gefandte, welche noch vor den schwedischen in Moskau angekommen waren, der Pater Alegretti und ber Freiherr von Lorbach, schmeichelten bem Zaren mit ber polnischen Krone und wußten ihn gegen die Schweden einzunehmen 25. Daffelbe that bie wegen Schwedens Uebermacht beforgte banische Regierung, so wie der Patriard Nifon, welcher Ingermanland und Kerholm immer noch bu seinem Sprengel zählte. Der Bar schrieb baber im Marg 1656 bem schwedischen König einen Drobbrief, ihn beschuldigend, den ewigen Frieden gebrochen zu haben. Der König antwortete in demselben Tone 26. Unterdessen war Livland von Truppen, die alle mit de la Gardie nach Preußen gegangen waren, und von Gelbe entblößt und bie Festungen befanden sich im traurigsten Zustande. In Riga, Reval und Dorpat mußten die Einwohner jeglichen Standes an ben Schanzen arbeiten, und mit Schrecken fab man einem Einfall ber Ruffen entgegen 27. Die von den Prieftern aufgereizten Litthauer und Schamaiten fielen von ben Schweben ab, die auch ibre gewohnte Mannezucht nicht beobachteten, und griffen die zerstreuten Truppen an einem und demfelben Tage an. Bergebens

ľ

ıt

11

Bergebens züchtigte be la Garbie die Aufrührer und suchte die Bauern wider ihre Herren aufzuwiegeln. Die Litthauer wandten sich den Russen zu und die Schweden mußten das Land räumen 28. Der Kurfürst Friedrich Wishelm von Brandenburg hatte zwar als Herzog von Preußen der polnischen Oberherrlichseit entsagen und dagegen der schwedischen sich unterwersen müssen, allein in Polen war am 29. September 1655 eine Constderation gegen Carl Gustav geschlossen worden und troß seiner glänzenden Siege und der thätigen Unterstüßung des Kurfürsten von Branzenden Siege und der thätigen Unterstüßung des Kurfürsten von Branzenden, sonnte er seiner Feinde nicht mehr mächtig werden 29. Die schwedische Gesandtschaft in Moskau, die vergebens gesucht hatte, den Frieden zu erhalten, verlangte ihre Entlassung. Man verweigerte sie und die Gesandten wurden rücksichtslos wie Gesangene behandelt, während der Jar mit 120,000 Mann gegen Livland rückte 30.

Go ichienen alfo fur Livland bie traurigen Zeiten ber verheerenden ruffischen Einfalle wiederzufehren. Der Graf be la Gardie lief Lowenbaupts Truppen aus ihrem Lager nach Riga fommen, um an ben Feftungewerfen zu arbeiten. Die Duna wurde an einigen Orten, ale bei Rreuzburg, Gelburg und Rofenbufen, burch Berfenfungen unfahrbar gemacht und einige Regimenter, bie ber Ronig nach Livland ichidte, wurden in die Keftungen vertheilt. Der livlandische Landtag bewilligte von jebem Rofibienfte noch zwei Fußfnechte und zwei Lof Rorn. Simon Grun= bel von Selmfeldt, ein erfahrner Militair, ward jum Dberbefehlshaber in Riga ernannt. De la Garbie batte zwar Befehl, fich mit feiner Saupt= macht bei Dorpat, als bem Mittelpunfte bes landes, aufzustellen; ba er aber fürchtete, burch die Polen von Riga abgeschnitten zu werben, und bet Bar mit feinem Sauptbeere von Smolenet aus die Dung binunter mars fdirte, so begnügte er fich bamit, ein Corps Reiterei nach Reubaufen gu Schicken, überließ die Bertheibigung Eftblands bem bortigen Abel, ber eine beträchtliche Mannschaft zusammenbrachte, versab Dorpat, Pernau und Wolmar mit Befatungen und beschloß mit ber übrigen Reiterei (45 Schwabronen, wovon 12 Dragoner) an ber Emft Stand zu balten 31. Die Ruffen griffen ihrerseits sowohl Efth- als Livland mit verschiedenen Beeren ohne vorgangige Rriegserflarung an. Das eine vermuftete Biers land und einen Theil von Allentaken und Jerwen, erlitt aber bei einem Sturme por Iwangorob am 9. Decbr. einen großen Berluft 32. Mit bet Sauptarmee rudte ber Bar von Guboften ber im Juli in Livland ein 33. Bei ibm befanden fich außer seinem Schwiegervater Ilja Danilowitich Die lofflawsty und feinem Schwager und Gunftling Boris Iwanowitich Dorosow, die Kurften Ticherkaffow, Trubentoi, Dolgorufi, Prosorowety und Poscharfti nebft bem Rangler Lopuchin und bem schottischen Generalen

Alexander Leslie 34. Die Eroberung bes unbedeutenden Dunaburgs, befe sen Werke noch nicht vollendet waren, wurde einem abgesonderten Corps anvertraut. Rachbem baffelbe aber vom tapfern Dbriftlieutenant Johann Willigmann, ber in Dunaburg commandirte, gefchlagen worden, ließ ber Bar Dunaburg burch feine besten Truppen fürmen. Die Belagerten wehrten fich anfangs tapfer und töbteten viele ihrer Feinde. Durch bie bineingeworfenen Brandfugeln entstand aber eine Feuersbruft, fo bag bie Soldaten auf dem Balle es nicht mehr aushalten fonnten. Um ben Feinden nicht in die Sande zu fallen, warf fich ber Commandant ins Feuer. Die Ruffen eroberten bie Stadt und ließen Alles, mas mundig war, über die Klinge fpringen 35. Darauf verbreiteten fie fich in gang Live land. Schloß Reuhausen wurde ihnen von Bictor Aberfas verrathen. Einer ihrer Heerhaufen wurde zwar bei Wolmar 36 gefchlagen, allein bas schwedische hauptheer unter bem Grafen von Thurn, bas fich bei ber Schanze Ewstmünde aufgestellt hatte und freilich faum 1800 Mann ftark war, ergriff bei Unnaberung ber Feinde bie Flucht nach Kirchholm. Der Damm, mit welchem man bie Duna bei Rofenbufen unfahrbar gemacht hatte, wurde von ben Ruffen abgeriffen und biefe Festung mit frumender Sand eingenommen, wobei die Eroberer ihre frühern Graufamfeiten wieberholten. Die firchholmer Schanze ward von ben Schweben geschleift und am 11/21. August verlaffen 37. Die Ruffen naberten sich nun Riga. Der tapfere Graf Thurn ward bei einem Ausfalle der schwedischen Reiterei im Handgemenge getöbtet und sein Leichnam von ihr am folgenden Tage zwar wieder genommen, doch ohne Kopf. Der Dbrifflieutenant Buddenbrod, der ihm mit 30 Reitern gefolgt war, brachte nur brei berfelben zurud, nachdem er 14 Wunden erhalten hatte 38. Des Grafen de la Garbie Gemahlin begab fich nach Stockholm, viele Burger schickten bie Ihrigen nach Lübeck; andere flohen nach Kurland, wobei ben Ruffen ein großes Boot mit 20 Personen und 20,000 Thalern an Gutern in die Hände fiel 39.

Am 22. August lagerte sich der Zar mit 90,000 Mann von Klein Jungsernhof ab bis gegen Riga, nachdem Tags zuvor der Fürst Tscherfassy mit 22,000 Mann hinter den Sandbergen und bei der Stadtweide erschienen und bis an das Höschen des Bürgermeisters Dunten an der Düna auf der andern Seite der Stadt marschirt war 40. Riga zählte zu seiner Bertheidigung nicht mehr als etwas über 5000 wehrhafte Männer, nämlich 1500 Reiter, 500 Dragoner, 1800 Fußtnechte und 1500 Bürger, Mit Kanonen und Munition war man auch nicht hinreichend versehen. Die weitläuftigen Außenwerse, die man um die Borstädte angelegt hatte und die noch nicht vollendet waren, sah man sich daher geselegt hatte und die noch nicht vollendet waren, sah man sich daher ges

nöthigt zu verlaffen und bie Borftabte in Brand zu fteden, welches in ber Nacht bom 22. auf ben 23. August geschab. Um folgenden Tage versammelte fich die bewaffnete Burgerschaft auf bem Markt und besetzte bie Balle, nachbem be la Garbie fie zur Tapferfeit und Treue ermahnt batte. Zwei Tage barauf wurde bes Grafen Thurns Ropf, in einen Raftden verwahrt, gurudgefandt und feiner Bittme, einer Markgrafin von Baben-Durlach, übergeben, welche barauf nach Dunamunde fegelte. Das Raftden bealeitete ein Brief bes Baren an ben Grafen be la Garbie, in welchem er bie Gerechtigfeit bes Rrieges barguthun fuchte. Es er= folgte feine Untwort, vielmehr geschah ein Ausfall, ben man bagu benugte, um die vorftädtischen Garten und Baune, die ben Wällen am nächsten waren, zu vernichten, wozu man früher feine Beit gebabt batte 41. Dies verbinderte die Ruffen aber nicht, allmälig acht Batterieen anzulegen und mit farfen Bollwerfen und Schangforben zu verseben, aus benen fie am 1. Septbr. Die Stadt zu beschießen aufingen; ber Rathftall gerieth in Brand, das Feuer wurde aber burch die fur folche Falle besonders angeordneten Brandmeifter gelofcht 42. Biele Saufer wurden zerschoffen und von ben Granaten zerschmettert, boch wenig Menschen verwundet. Ein Angriff ber Ruffen auf die über ber Duna belegene Roberschanze miß lang. Die feindlichen Batterieen bei ber Jefusfirche murben burch ftar fes Reuern aus ber Festung gerftort und bie por ber Sandpforte am 7. September erobert. Um 11. fam bas fonigemarfiche Regiment, 1400 Mann ftarf, aus Pillau in Dunamunde an und wurde die Racht auf Böten nach Riga gebracht 43. Bugleich fam bie Nachricht, daß ber General Douglas mit 5000 Pferden auf dem Wege ware, um Livland zu becten. Neberläufer, Die in Die Stadt famen (beutsche Offiziere), erzählten, bas ruffifche Deer habe fich febr vermindert, der Bar fei mit feinen Bofaren febr unzufrieden und barüber febr erschrocken, bag ein in ber Jesusfirche aufgerichtetes Bild bes beiligen Nifolaus burch schwedische Rugeln gelit ten habe, mas er für ein bofes Wahrzeichen hielt 44. Um 18. Geptems ber wurden mehrere Dunaftrusen mit ruffischem Mund- und Rriegevor rath bon ben Schweden in Brand gestedt. Das Feuer ber Belageret lieft nach, mabrend von Seiten ber Schweben gludliche Ausfalle gefcha ben und Pulver und Mundborrath burch Bote in bie Stadt gefchaff wurde 45. Gine Partie Schweben ging fogar zu Waffer nach Mühlgra ben und gundete bie feindlichen Bote an; bie Ruffen aber marfen an bem felben Tage (23. September) 78 Bomben, welche bie Peterefirche und mebrere Saufer fehr beschädigten und einige Menschen tödteten. Inbeffen ging ber Bar nach ber Ausfage einiger Gefangenen, von bem Gerücht ber Anfunft bes Ronigs mit 30,000 Mann erschredt, mit bem Gebant

fen um, mit bem größten Theile bes heeres fich gurudgugieben 46. 1. Detober geschab aus ber Sandpforte ein Ausfall, mobei ber Dbriftlieutnant Heinrich Albedyll ins feindliche Lager brach und gegen 2000 Mann erlegte. Die Freiwilligen aus ber Burgerschaft, beren 200 mitge-Jogen waren, bewiesen biebei außerorbentlichen Muth 47. Siebzehn Fah= nen wurden erobert und als Giegeszeichen auf Die Walle gepflanzt 48. Das ruffifche Beer verließ feine Batterien und ftellte fich in Schlacht= ordnung auf, unternahm aber nichts, fondern gog fich am 5. October gu= rud und hob die Belagerung auf, nachdem es noch die Jesusfirche in Brand gestedt hatte. Da es gerade ein Sonntag war, so wurde in allen Stadtfirden nach feche Wochen jum erften Dale wieder gum Gottesbienste geläutet 49. Bei ber Besichtigung ber feindlichen Werfe fand fich, bag biefelben an einer Stelle ichon bis auf einen Faben vom Stadt= graben gerudt waren. Granaten und Feuerfugeln waren 1875 Stud bis 200 Pfund schwer in bie Stadt geschoffen worden; die Kanonenfugeln wogen 40—80 Pfund. Wie schwach aber boch die Artillerie ber dama= ligen Zeit war, fieht man baraus, bag bie Ruffen auf ihren Batterien nicht mehr als 36 Kanonen und 9 Mörfer gehabt hatten. Bon ben Stadtwällen waren 16,000 Kanonenschuffe gefallen und aus bem Schloffe 7000. Bon den 1400 feindlichen Strufen waren 800 verloren, von denen 200 mit vielem Kriegs- und Mundvorrathe ben Belagerten in bie Banbe fielen 50. Außerdem hatten bie Feinde gegen 8000 Mann vor ber Stadt verloren und gegen 6000 waren auf bem Lande von ben Bauern erschlagen worden, die sich überall zusammenrotteten und mit Flinten, Sensen und bergleichen bewaffnet, über fie herfielen 51. Die Freude ber Belagerer ward burch eine Seuche vermindert, welche zuerst unter den Solbaten und bann auch unter ben Bürgern wuthete 52. Der Rudmarich ber Ruffen längst ber Duna glich einer Flucht. Sechs Tage lang zogen sie unausgesetzt Tag und Nacht fort, wobei sie eben so große Grausamkeiten verübten, als auf ihrem Einmarsche. Weiber und kleine Kinder fand man auf allen Straßen ermordet, oft halb gebraten und bie Frauen mit abgeschnittenen Bruften, Männer und Weiber an Armen und Fußen an ben Bäumen aufgehängt u. f. w., ber ausgesuchten Graufamkeiten nicht zu gedenken, die der Feind an einzelnen Unglücklichen ausgeübt hatte und wovon viele Beispiele aufgeführt werden 53.

n

ie

11

1/2

D

0

if

11.

18

211

11:

er

as

1

11

nd

e11

ste

Mit mehr Glück fochten die Russen in andern Theilen Livlands. Nach der Eroberung Kokenhusens hatte der Zar den Fürsten Alerei Nikititsch Trubepkoi mit gegen 40,000 Mann nach Dorpat geschickt 54. In der Stadt befanden sich nur 220 schwedische Soldaten, 200 Bürger und 100 schlecht bewassnete Reiter. Auch die Stadt war schlecht beseskigt und

ber efiblandische Gouverneur Bengt Sorn bemübte fich vergebens, fie au entfeten. Bei feinem letten Berfuche fam er bis auf eine Meile por Dorpat, mußte fich aber wieder gurudzieben 55, 21m 28. Juli erschienen bie Ruffen por ber Stadt und richteten auf ben Unboben nach ber Seite von Techelfer und Plestau Batterien auf. Gine Aufforderung gur Uebergabe wurde vom Landesbauptmann Lars Alemming gurudgewiesen. Er gerieth bieburch in Streitigfeiten mit bem Ratbe, welcher bie Mittbeilung bes ruffifden Aufforderungesichreibens verlangte und zugleich fich über gewaltsames Berfahren von Seiten ber Diener bes Landeshauptmanns befdwerte. Siebei icheint ber wortführende Burgermeifter Bubere befonbers thatig gewesen ju fein. Das an Klemming gerichtete Schreiben theilte er nicht ber Burgerichaft, fonbern ben beiben Aelterleuten mit, welche baffelbe genehmigten. Rlemming ward babei febr erbittert, foll gefagt baben, bas Schreiben fei von Berratbern aufgefest und ale Wbers burch ben Notaren auf eine Antwort brang, ließ er ben lettern und zwei andere Rathsglieber verhaften und bebielt fie gebn Wochen lang bis jum Abschluß ber Capitulation gefangen. Die Aelterleute entschuldigten fich gegen ben gandeshauptmann mit ihrer Unfenntnig ber lateinischen Sprache, in welcher ber Brief verfaßt war; bie Burger, welche auf bem Balle ftanben, batten ibm auf munbliches Befragen auch ichon gefagt, baß fie von bem Briefe nichts wußten. Die übrigen Borfalle ber Belagerung find und nicht bekannt. Der Keind foll fich ichon gum Sturme bereit gehalten haben, in ber Stadt Mangel an Schiefpulver gewesen und bie Befagung bis auf 140 Mann geschmolzen sein, als man am 12. October capitulirte 56. Die Befagung erhielt freien Abzug nach Reval, wohin ber Landesbauptmann auch die gefangenen Rathsberren führen wollte, es wurde ibm aber abgeschlagen. Die Privilegien ber Stadt wurden bestätigt; auch follten bie Burger bei ihrer Religion, ihren Rirchen und Schulen erhalten werben. Der Dbriftlieutenant Wolbemar von Ungern reichte gegen die Capitulation eine fdriftliche Bewahrung ein, in welcher er fich über bas Berfahren bes Landeshauptmanns beflagte. Die Stadt erhielt 4400 Mann Befagung und mußte nebft ben umliegenden Bauern bem Baren bulbigen, worauf fie gelinde behandelt murben.

Nach aufgehobener Belagerung befestigten sich die Russen in Kokent husen und Dünaburg und schlossen am 3. November neuen Styls einen Waffenstillstand und sogar ein Bündniß mit den Polen, während die Schweden die letzten von ihnen in Litthauen besetzten befestigten Dertern Birsen und Tysoczin, verloren. De la Gardie konnte weder von dieser Seite, noch gegen Rußland etwas unternehmen, weil seine Reiterei bei der Belagerung Rigas beinah alle ihre Pferde eingebüßt hatte und es

mit ber Anschaffung neuer febr langfam ging. Die meiften Pferbe maren nämlich mabrent ber Belagerung aus Mangel an Futter in ben Fluß getrieben worden. Unterhandlungen, die unterbeffen mit bem Baren ftattfanden, batte feinen Erfolg 57. Den Bergog von Rurland gelang es auch nicht von ber Neutralität abzubringen und jum Lehnsmanne Schwedens zu machen 58. Ronig Rarl wunschte mit Rugland Frieden und befahl bem Grafen be la Garbie nur vertheidigungsweise zu verfahren und febe Unnaberung zu benuten. Ruffland mit Polen und Defterreich gu entzweien, ichien nicht ichwer, benn bas lettere hatte bem Baren Soffnung auf die polnische Rrone gemacht, mabrend sie es für fich felbft fuchte. Der Wojewobe von Rofenbufen, Affonafi Raschtschofin, ließ ben Grafen be la Garbie zu einer Unterrebung in Mitau aufforbern. Da ber Herzog von Kurland eine folde aber nicht ohne Buziehung ber polnischen Regierung zugeben wollte, fo fandte ber Graf ben frubern Landgerichts-Affeffor Albrecht Bulow 59, aus einem alten livlandischen Geichlecht (Bern Bulow war im 3. 1397 Dombechant ju Dorpat) 60, an Naschischofin, ber fich nun mit Mangel an Bollmachten entschulbigte und später nach bem Durchgange eines banischen Couriers, ber nach Mosfau ging, feine Geneigtheit zum Frieden mehr zeigte. Denn Danemart, über Schwedens Größe eifersuchtig, bereitete fich zum Rriege. Gin Gefandter Eromwels, ber eine Bermittelung amifden Rugland und Schweben verfuchen wollte, fonnte ebenfalls nichts ausrichten 61.

Unterdeffen batte ber Rrieg in Livland fortgebauert. Der Dbrift Fabian Aberfas hatte im Anfange bes Jahrs 1657 einen aus Rofenhufen ausgerückten Saufen von 1200 Ruffen geschlagen und 300 berselben erlegt, mabrend die Ruffen in Efthland einfielen und bis an ben Flug Pipe in Jerwen alles verheerten 62. Im Februar ging ber Dbrift Toll bei Rreuzburg im Ruden der Ruffen über die Duna, verwüftete den wilfomirschen Kreis und schlug bei seinem Rudzuge ein Corps Ruffen, bas nach Rofenbufen wollte. Ein Saufen Ruffen, ben Raschtschofin im Marz aus Rofenbufen aussandte, um bie Schweden in ihren Quartieren gu- überfallen, wurde geschlagen. Gegen Ende biefes Monats machte be la Garbie einen gludlichen Ginfall ins Gebiet von Petschora und ftellte fich barauf am Embach auf, um Absel anzugreifen, welches die Berbindung dwischen Dorpat und Rofenhusen unterhielt. Der Dbrift Glasenap griff am Pfingstrage bie Ruffen, bie eben mit einer Procession beschäftigt maren, unter den Mauern von Rofenbufen an und ichlug fie. Der Dbriftlieutnant Tiefenhaufen nahm zwei große Bote, welche eine Menge Sandwerfer mit ihren Kamilien aus Dorpat nach Rußland wegführen follten. Der General Friedrich von Lowen belagerte unterdeffen Absel mit etwa

2000 Mann, bob aber auf bie Nachricht von ber Unnaberung eines ruf= fifchen Seers von 10,000 Mann unter bem Befehle bes Bojewoben von Wlesfau, Matwei Baffiljewitich Scheremetjem, ber für einen ber beften ruffifden Feldberren galt, die Belagerung auf und marfdirte am 18. Juni nach Walf, um ben Feind zu erwarten. Da ber Feind an bem Tage nicht erschien, ließ Lowen am folgenden Morgen die Pferbe absatteln, als die Schweden ploglich angegriffen wurden. Tolls Regiment wurde geworten, allein Glasenap, Pontus de la Gardie und Chrifter Sorn fa= men mit ihren Regimentern zu Gulfe, Löwen griff bas Sauptheer an und fclug es nach einer mehrstündigen tapfern Gegenwehr vollfommen. Die Ruffen verloren 1500 Mann, außer benen bie fpater von ben Bauern in ben Balbern umgebracht wurden, viele Fahnen und Standarten und bei= nah ihre gange Bagage. Scheremetjew ward verwundet und gefangen und ftarb bald barauf trot einer forgfältigen Pflege zu Wolmar, wo er in der Rirche begraben wurde 63. Löwen ging wieder vor Abfel, verließ es aber auf ein falsches Gerücht von dem Anzuge der Ruffen bald wie= ber. Die livlandischen Landrathe, Die am 14. August 1657 ju Schujen gusammen famen, beschloffen gur Fortführung bes Rriege von zwei Pflugen sofort einen bewaffneten Mann zu ftellen, mit welchen unter Befehl ber vom Abel aus feiner Mitte gewählten Unführer, Rujen, Wolmar, Wenden, Treiden, Silchensfähr und die Uebergangspuntte an ber Gebbe und Ma befest werden follten. Bei bringenberer Gefahr follte ein allge= meines Aufgebot aller waffenfähigen Manner jeglichen Standes erfolgen und wer fich bagu nicht einfinde, von ben übrigen geplündert und verjagt werden. De la Garbie fchlug indeffen ein Corps Ruffen bei Pernau und rudte vor Dorpat, fonnte aber nichts ausrichten und ging nach Wittenstein in der Absicht, nach Narma zu marschiren. Auf die Bitten der Livlander ließ er aber Lowen zur Bebedung bes Landes gurud und marfcbirte nur mit ben übrigen Truppen nach Narma, ließ inbeffen Lowen mit bem größten Theil ber feinigen ju fich ftogen und fiel mit 3000 Mann ins Plestaufche ein. Auf bas Unruden einer überlegenen ruffischen Dacht zog er fich zurud und feine Rachbut wurde noch vor bem lebergange über die Narowa geschlagen, wobei ber Dbrift Leonhard Bietinghof und die Majore helwig Brangel und Brafel und andere tapfere Officiere umfamen. Der Graf gog fich bis Reval gurud und Alles flüchtete. Die Ruffen verwüfteten Wierland, verbrannten bie fchonen Kirchen zu Jewe, Maholm und Luggenhufen und zogen fich wieder über bie Narowa zurud 64. Inzwischen wurde in Livland ein Ginfall ber fofenbufeniden Befagung ins wendeniche gurudgeworfen, besgleichen murben bie Ruffen auch bei Marienburg und bei Erla geschlagen.

Naschtschofins Borstellungen war ein Heer von 30,000 Mann an der Düna, wohl bei Druja, versammelt worden. Als aber der Bortrab in Livland einrückte und die Berwüstungen der damals in den drei Ostseepro-vinzen herrschenden Pest inne ward, zog er sich zurück. Biele tausend Menschen soll sie damals hinweggerafft und Niga, Reval und Kurland eines großen Theils ihrer Bevölkerung beraubt haben 65.

Während de la Gardie im Norden beschäftigt war, ging der litthauische Feldherr Gonsiewsky zwischen Riga und Kosenhusen über die Düna, schonte die Bauern, die er zu gewinnen hosste, stellte die Schanze bei Kirchholm wieder her und griff die Koberschanze in der Nähe Nigas an. Obwohl seine Truppen daselbst von dem Obristlieutmant Albedyll geschlagen wurden und 500 Mann verloren, nahm er Nonneburg und Wolmar und bestürmte Pernau, wurde aber mit Verlust zurückgeschlagen und zog sich endlich nach der Düna zurück, da Naschtschofin sich mit seinem Unternehmen und namentlich der Besetzung der Städte unzusrieden erklärte, weil Livland dem Zaren gehöre. Er wandte sich nun mit seiner ganzen Macht gegen Riga, dessen Besatzung größtentheils durch die Pest aufgerieden war. Der König schickte aber von Wismar aus zweitausend Mann nach Riga und die Polen wurden in mehreren Ausställen geschlagen; sie konnten bis zu Ende des Jahrs nichts ausrichten.

Unterbeffen batte Danemarf mit Volen am 18. Juli ein Bundniß geschlossen 66. Das Glud ber Waffen war Rarl X. trop seiner perfon= lichen Tapferfeit untreu geworden und bie Danen und hollander forder= ten ben Baren auf, fich Rigas und Revals zu bemächtigen, wozu fie ihm Unterftugung versprachen. Den Schweben mar baber febr an einem Frieden mit Rugland gelegen. 3bre an ben Baren abgeschickten Gefand= ten zeigten ibm am 4. October fdriftlich an, bag bie Polen ihre Krone bem habsburgichen Sause versprochen hatten und ber Ronig war bereit bem Baren die Titel von Litthauen und Weißrugland zu überlaffen; in Betreff ber Titel: Herr bes Oftens, Westens und Nordens, sollte ber Zar nur versichern, bag fie sich auf feine schwedische Besitzung bezogen; ber Bar ichiefte baber bie öfterreichischen Gesandten aus Mostau weg und benahm sich gegen die schwedischen Gesandten, welche bisher noch immer in Mostau gefangen gehalten wurden, freundlicher als zuvor. Dbwohl aber bie banische Gulfe nicht von Belang mar, benn die Danen erlitten lauter Niederlagen, und Ruflands Eroberungen in Polen weit wichtiger waren als bie in Lipland, die man um ben Preis eines Bundniffes mit Schweben wohl aufgeben fonnte, fo fam bennoch zwischen Rugland und Schweben fein Frieden zu Stande 67. Danemarf zwang ber helbenmuthige Rarl burch einen Winterzug über bie Belten jum rösfilder Frieden (am

26. Febr. alten Syls 1658), burch welchen bie an Schweben unmittelbar granzenden Provinzen Saland, Schonen, Bledingen, Babus, bas Umt Drontbeim und Bornbolm bemfelben abgetreten wurden und es auch noch für alle feine Unterthanen und felbst für die Waaren berfelben in fremben Schiffen die Bollfreiheit im Gunde erhielt 68. Mit Polen wurden Unterhandlungen angefangen, zu benen auch ber Graf be la Gardie zugezogen murbe, und ein Waffenstillftand ward geschloffen. Ronig Rarl verlangte die Abtretung von Kurland ober wenigstens die Anwartschaft barauf, nach bem Erloschen bes berzoglichen Saufes 69. Die Ruffen belagerten im Marz Jamburg mit 5000 Mann unter bem Generalen Chowansty. Schon batte ber ichwebische Befehlsbaber aus Mangel an Mumition fapitulirt und follte binnen feche Stunden ben Drt raumen, als General Sorn aus Narma über bie Ruffen herfiel und fie fortjagte. Auch Narwa und Nyenschang wurden von ihnen vergeblich angegriffen. Unterbeffen hatte Ronig Rarl feinen Gefandten in Moskau friedliche Inftructionen geschickt und Chowansty erklarte am 22. April, bag er Befehl habe, einen Waffenstillstand zu schließen und seine Truppen nach Saufe zu führen. Um folgenden Tag wurde ber ichwedische Waffenstillstand burch ben Dbriftlieutenant Bod und ben Dbriftwachtmeifter Bubberg abgeschlosfen 70. Als man in Moskau ben banischen Frieden erfuhr, wollte man mit ben ichwebischen Gefandten in Unterhandlung treten; Dieselben verlangten aber zuforderft in Freiheit gefest und in ihr Baterland entlaffen zu werben. Dies wurde ihnen gestattet. Um 28. April wurden fie aus bem Saufe, in welchem fie gefangen gehalten wurden, entlaffen und mit Pracht in einen Palaft beim Rreml, ben die faiferlichen Gefandten bewohnt batten, geführt. Um folgenden Tage berief man fie in den Rreml und verabredete mit ihnen, daß sie nach Narma reisen und sich baselbit mit ben neuerdings vom Ronige ernannten Commiffarien zu den Friedens= unterhandlungen vereinigen follten; bag bie Unterhandlungen fobann am 15. Juni an ber Pluffa, einem Nebenftrom ber Narowa, anfangen und während ihrer gangen Dauer und noch vier Wochen barüber von einem Baffenftillstande begleitet fein follten. Die Gesandten reiseten sobann fort und begaben fich zu Sapsta, 10 Meilen von Rarma, zu Schiffe. Raum waren fie abgereift, als ein reitender Bote vom Baren bort angefommen fein foll, um fie gurudzuholen, wie man glaubte auf Beranlaffung bes Woiewoben Naschtschofin, ber, obwohl bevollmächtigt mit ihnen ju unterhandeln, bie Fortbauer bes Kriegs gewünscht zu haben icheint. Der anberaumte Termin wurde von ben Ruffen nicht eingehalten. Gelbft nach= bem bie Unterhandlungen mit ben Polen abgebrochen worden, zeigten fich ihre Gefandten noch nicht und wollten ben Gang bes neu entbrannten

banifchen Kriegs abwarten. Gben um biefes Rriegs willen munichte ber Ronig wenigstens einen Stillftand auf einige Jahre. Im Falle befinitiber Friedensunterhandlungen follten bie fcmebischen Gefandten ben Ruffen, um fie mit ben Polen gang zu veruneinigen, bie vom Konige noch in Preugen befegten Städte anbieten, ihrem herrn aber Livland, Rurland und Semgallen nebft einem Landftriche bei Rerholm gegen bas weiße Meer zu, ausbedingen. Bon seinen frübern bochfliegenden Planen mar alfo Karl Guftav febr zurudgekommen, bachte aber boch immer an bie Befestigung ber ichwedischen Serrichaft an der Oftsee. Die ruffischen Gefandten legten ben schwedischen allerlei Schwierigfeiten in ben Beg und erhoben ftete über neue Incidengpuntte Streit. Den gu ben Unterhandlungen anberaumten Ort verwarfen sie und es wurde endlich bazu Wallisar, zwischen Narma und Neuschloß, ausersehen. Erst am 17. No= bember fingen die Unterhandlungen an. Schwedischerseits wurden fie vom Reichsrathe Bielfe und bem Affessor Philipp Krufenstierna, bie aus Mosfau gurudgefommen waren, nebft ben vom Konige fpater ernannten Commiffarien, bem efthländischen Gouverneuren Bengt Sorn und bem Sofrathe Gilferftierna geführt. Die rufffichen Gefandten traten anfange mit ungemeffenen Forderungen, fogar Riga, Reval und Narma verlangend, auf und ließen nach langen Streitigkeiten zwar Einiges bas von ab, verstanden sich am Ende aber nur zu einem zwanzigsährigen Waffenstillstande, ben die Schweben auf brei Jahre abfürzten, ber aber ben Ruffen vorläufig ihre livlandischen Eroberungen ließ. Bom 20. De= cember 1658 bis zu bemfelben Tage bes Jahrs 1661 follte er bauern 71.

Unterdeffen lagerte ber litthauische Felbberr Gonfiewsty noch immer in ber Rabe Rigas und schnitt ihm alle Zufuhr ab. Der tapfere Gouverneur von Riga, Selmfeld, überfiel in der Racht vom 6. auf ben 7. Januar 1658 einen Theil seiner Truppen, die über ber Duna unweit ber Roberschange ftanden, verbrannte ihr Lager und trieb sie in die Flucht. Unter ihm befehligten bei biefer Waffenthat Albedyll und Rofen bie Reiferei und Philipp Saß das Fugvolf. Die bei Neuermühlen fieben= ben Litthauer floben gleichfalls. Die Belagerung von Pernau mußte nach einer tapfern Bertheidigung bes Befehlshabers Fabian Aberkas am 1. Februar aufgehoben werden. Dagegen eroberten und verbrannten die Litthauer am 25. Januar Oberpahlen. Nachbem aber bie Schweden Treiben eingenommen hatten, jog sich Gonsiewsty mit einem Theile feiner Truppen nach Kurland zurud. Seine übrigen Goldaten warfen fich in Wolmar und Ronneburg; Gelmet und Ermes stedten fie in Brand, besesten aber bas erftere balb wieber, von wo sie ber Dbrift Glasenap am 25. Mai vertrieb und bas Schloß fprengte, bas feitbem in Ruinen fteht.

Naschtschofin nahm nach einer mehrwöchentlichen Belagerung Marienburg, wo bie Pest nur noch 26 Vertheibiger übrig gelassen hatte 72,

Der Ronig rief nun ben Grafen be la Garbie ab und ernannte gu feinem Rachfolger ben Feldmarichall Grafen Robert Douglas, bem iener die Berwaltung übergab. Babrend ber Graf zu diefem 3mede von Riga nach Reval reifte, versuchte ber polnische Commandant von Wolmar, ihn unterwegs zu überfallen, wurde aber vom Generalen Lowen bei Lemfal aufs Saupt geschlagen. Naschtschofin, welcher anfangs bie Schweben von einem Angriffe auf Wolmar und Ronneburg batte abbal= ten wollen, unter bem Bormande, biefe Stadte feien in ben ruffischen Baffenftillftand eingeschloffen, ließ nun ben Schweben fagen, er werbe fich ihnen nicht widersetzen, worauf Douglas am Anfange bes Augusts beibe Derter nach einer furgen Belagerung burch Capitulation nabm 73. So war also Livland bie läftigen Polen wieder los und Douglas war icon nach Litthauen gerudt, als er vom Konige Befehl befam, fich bes Bergogs von Rurland, der die Neutralität nicht gehalten haben follte, gu bemächtigen und bas Berzogthum zu besetzen. Dies Alles geschab im Herbste 1658 und ber Krieg gog sich nach Rurland, wird baber auch bei ber Geschichte bieser Proving ausführlicher zu ergablen sein. Da aber ber bortige Abel von ben Schweben nichts wiffen wollte, fo konnten fich bieselben auch nicht in Rurland halten und mußten es im Berbit bes folgenben Jahrs wieber raumen 74. Schweben hatte unterbeffen mit Dane= mart und Solland zu fampfen, und auch ber Rurfürst von Brandenburg hatte fich feindselig gezeigt, seitbem Rarl Guftav feine Eroberungen in Polen nicht batte balten können. Dieser Fürst batte ichon im 3. 1658 ben Grafen Magnus be la Garbie, ben Bengt Drenftierna, Rarl Schlip= penbach und Andreas Gylbenfloff zu feinen Bevollmächtigten zu ben Friebensunterhandlungen mit Polen ernannt 75; allein feine Anspruche auf Rurland, für welches er bochftens 600,000 Reichsthaler ober Landftriche in Schamaiten ober Pomerellen geben wollte, hatten bas Friedenswert bis jest gehindert. Erft nach einer großen Niederlage, Die bie Schwes ben am 28. November 1659 in Fuhnen erlitten, ftand er von Rurland ab. Bergebens fuchte Defterreich bie Polen gu bewegen, Livland noch einmal anzugreifen. Die Unterhandlungen wurden im Klofter Dliva, eine Meile von Danzig begonnen 76. Auch bem Baren fdrieb ber Ronig am 27. Marg 1659 und forderte ibn ju Friedensunterhandlungen auf. Dieselben begannen am 25. September zu Thomsborf, zwischen Riga und Rofenbufen, und wurden nach Pahaftefulle, einem Dorfe bes jegigen Rronguts Mfafar, bei ber fog. langen Brude am Embach verlegt. Die Ruffen wollten anfange ihre Eroberungen in Livland behalten und außerdem noch Ingermannsand und Karelien zurückbefommen. Dann ließen sie vom schwedischen Karelien und von einem Theile Ingermannsands ab und boten für die livländischen Städte eine Summe Geld, so wie auch ein Bündniß gegen Polen. Als die Schweden das nicht annahmen, eilte Naschtschofin, der sich gern in der Besehlshaberschaft der livländischen Städte so lange als möglich erhalten wollte und dem es daher am Frieden nicht gelegen war, die Berhandlung abzubrechen und man begnügte sich damit, den wallisarschen Stillstand aufs neue zu bestätigen. Naschstschen wollte auch den schwedischen Bevollmächtigten nicht gestatten, mit der neuen Urfunde nach Mossau zu reisen 77,

In biefer Lage befanden fich Schwedens auswärtige Ungelegenheiten. als Rarl X. noch im blübenden Mannesalter nach einer furzen Krantbeit am 13/23. Februar 1660 ftarb 78. Er befag ben Unternehmungsgeift. die Thatfraft und die militärischen Talente bes Wasaschen Geschlechts, wurde, wie fich ber befannte ichwedische Siftorifer Lagerbring ausbrudt. in Schweben verehrt und fast im gangen übrigen Europa gefürchtet. lein feine Groberungsfucht verleitete ibn ju Unternehmungen, Die Die Rrafte feines Reiche überftiegen und erschöpften. Polen, Rugland, Brandenburg, Defterreich, Danemark und holland verbanden fich gegen ihn und rangen ihm seine Eroberungen wieder ab. Trop des Widerstrebens ber faiferli= den, bollandischen, brandenburgischen und banischen Gesandten, fam am 23. April (3. Mai) 1660 zu Dliva der Frieden mit Polen, dem Kaifer und bem Rurfürften von Brandenburg ju Stande. Der Konig von Polen entsagte für fich und seine Erben allen Unsprüchen auf bie schwebiiche Krone, so wie auf Livland bieffeits und jenseits der Duna, die Infel Runö, Efthland und Defel, jedoch mit Ausnahme bes füböstlichen Liplands mit Dunaburg, Rositten, Lugen und Marienhausen. Schweben bingegen gab Rurland und Pilten auf, versprach ben Katholifen in Livland bie freie Religionsubung und entfagte ben mit bem Rurfürsten von Bran= benburg geschloffenen, für ihn brudenden Berträgen, so wie feinen Erobe= rungen in Preußen. Es befand fich also ganz auf demfelben Punkte, wie por Karl Guftave glanzenben, aber unfruchtbaren Unternehmungen. Die Berwandlung des 26jährigen Waffenstillstandes in einen beständigen Frieden war der einzige Gewinn 79. Am 27. Mai 1660 wurde zu Ko= penhagen auch zwischen Danemark und Schweben Frieden geschlossen, wobei ber röskilder Frieden mit einigen Modificationen erneuert wurde und nur Bornholm gegen eine Entschädigung ben Danen gurudgegeben werden mußte. 21m 30. Marz waren ruffische und schwedische Gefandte du Kardis, einem adligen Hofe des Kirchspiels Lais, in einem fleinen bolgernen Sause zusammengefommen, bas bis zum letten Biertel bes 18.

)

n

=

e

:f

b

1

1,

8

f.

a

1=

Nabrhunderts gestanden bat, wo es auf Befehl bes Erbberen, bes Baron Rarl Guffav v. Rosen, abgeriffen wurde. Die Ruffen wiederholten ibre früheren Forderungen und am 6. Mai ging man unverrichteter Sache auseinander 80. 3m August wurden 2000 Mann Schweben aus Breufen . nach Livland geführt und in Rigg, Vernau und Wolmar verlegt 81. 3m Januar bes folgenden Jahrs ericbien eine ruffifche Gefandtichaft 82 gu Stockholm, zwei Monate barauf trafen bie frubern Gefandten in Rarbis wieder ein und fnupften am 23. Marg mit ben ebenfalls babin gurudge= fommenen Schweben, beren vornehmfter Bengt Sorn war, neue Unterbandlungen an. Die Schweben forberten aufer ber Abtretung Livlands noch bas ruffifche Rarelien und Lappland, Rargopol und eine Million Speciesthaler, ale Erfat fur Rriegefchaben. Dbgleich bie Ruffen noch in einem nachtheiligen Rriege mit Polen begriffen waren, fo wollten fie boch bievon nichts boren und anfangs nur einige unbedeutende Derter, als aber bie Schweben von Rarelien abliegen, Dorpat abtreten. Die ichwedischen Gefandten rufteten fich alfo gur Abreife. Die ruffifchen verlangten Aufschub, bis gur Erhaltung neuer Berbaltungsbefeble. Als man am 7. Dai wieder gufammenfam, erflarten bie lettern anfange nichts abtreten zu fonnen, begaben fich aber bennoch zuerft Rofenbusens und bes Neuschloffes, am folgenden Tage Marienburgs und endlich Reuhaufens, wollten aber biefe Stadte bis zum Abichluffe bes wallisarschen Stillftandes noch behalten. Endlich gaben fie auch auf biefen Puntt nach, wogegen bie Schweben von ihrer Entschäbigungeforberung nachließen, als fie ben zwifden Polen und Rugland gefchloffenen Frieden erfuhren. Um 21. Juni wurde ber Frieden geschloffen und ber teufingsche und ftolbowasche Friedensschluß bestätigt, so bag im Besisstand beiber Staaten nichts geandert murbe. Alles Gefdun, Schiegbedarf, Gloden, Rirchenschmud, Schriften und Bucher, Die fich in ben livlandischen, von ben Ruffen zu raumenden Stadten und Dertern vorfanden, follten gurudgelaffen werben. Go blieben in Rofenbufen allein 21 Ranonen, 143062 Pfund ichwer, jum Theil mit bes Baren Joann Baffiljewiisch Ramen verseben 83. Merzte, Dienstleute und Sandwerfer follten ungehindert burch Schweben nach Rugland geben fonnen, eine Bedingung, welche Rugland gewöhnlich bei allen Friedensichluffen machte. Den Raufleuten wurde in ben beiberseitigen gandern freier Sandel und Privatgottesbienft in ib= ren Saufern erlaubt. Reue Rirchen follten fie nicht bauen burfen, boch bebielten die Ruffen die ihrigen in Reval 84. Rafchtschofin raumte nun Die livlandischen Festungen und gog nach Litthauen, wo er am 24. Detober in einem Gefechte gefangen genommen wurde und balb barauf farb 85.

Durch diese Friedensschlüffe wurde die Rube des Nordens auf vierzig Jahre wieder hergestellt.

B. Geschichte Livlands unter Karl XI. und XII. von dem Olivaer und Kardiser bis zum Ryftädter Frieden.

## 1661-1721.

## Rapitel IV. dauleg paudmennik ere

Fortbildung des Landrechts durch die schwedische Gesetzgebung in Civil=, Polizei=, Berwaltungs= und Kirchensachen unter den Königen Karl XI. und XII.

Die Geschichte bes nun folgenden halben Jahrhunderts, während bessen Liv- und Esthland sich noch unter schwedischer Herrschaft befanden, ist in den ersten vierzig Jahren reine Berwaltungsgeschichte. Die schwedische Regierung seste ihre frühern Bestredungen in dieser Hinsicht fort, gab ihnen aber leider seit der Mündigkeit Karls XI. eine für die Propinzen verderbliche Richtung, die den Samen der Unzufriedenheit und des gegenseitigen Mistrauens ausstreute, die Bernichtung der livländischen Landesversassung herbeisührte und endlich der schwedischen Regierung in dem von ihr ungerechter und grausamer Weise verfolgten Patsul den gefährlichsten Gegner erweckte. Sein politischer Scharfblick und seine heldenmüthige Ausdauer, verbanden sich mit Peters des Großen Riesengeiste dur Befreiung der Osseprovinzen vom unerträglich gewordenen schwedischen Joche und septen sie auch, obzleich erst nach ihres Urhebers Tode, durch.

Die äußerst zahlreichen Berordnungen der Könige, bald mit bald ohne Zustimmung der Reichsstände, in der Form von Statuten (Stadgas), Plakaten, Besehlen oder Instructionen und Reglements für einzelne Bebörden oder endlich von Resolutionen, Erklärungen und Briefen auf einzelne Anfragen und Vorstellungen erlassen, umfassen nebst den Patenten und Plakaten der Generalgouverneure und anderer Besehlshaber, die gesammte damalige Justiz und Verwaltung, nämlich das Civil-, Eriminal-, Proces-, Polizei-, Berwaltungs- und Kirchemecht. Bei der großen Mannigkaltigkeit ihres Inhalts würde eine chronologische Aufzählung derselben den Zusammenhang der Materien zerreißen. Außerdem kennen Th. II. Bb. II.

wir auch die außere Beranlaffung und die Entstehungegrunde biefer Berordnungen nicht; eine genetisch dronologische Entwickelung berfelben ift alfo unmöglich. Um eine flare llebersicht zu gewinnen, muffen wir alfo ben Gegenstand nach Materien theilen, wodurch nicht nur ben umfaffenberen, fondern auch ben fürzern, fpecielle Fragen berührenden Berordnungen ibr Recht widerfahren wird. Mehrere Gegenftande umfaffende Ge= sepesvorschriften werben wir also an verschiedenen Orten vortragen. werben uns biebei aber auf biejenigen Berordnung beschränfen, beren practische Unwendung in unseren Oftseelanden ichon mabrend ber ichmebischen Beberrichungszeit wenigstens zu vermuthen ift. Befanntlich bat bas schwedische Recht später baselbft und namentlich in Livland eine ausgebebntere Unwendung gefunden und bas nach dem Erscheinen verschiebener, gegen Ende biefes Beitraums veranftalteter Sammlungen fcmebi= icher Berordnungen in beutschen Uebertragungen. Die altefte noch febr unvollständige ift bie unter bem Titel livlandifche Canbesordnun= gen im Jahre 1673 von Beinrich Beffemeffer berausgegebene; vollftan= biger find die Röllerschen Sammlungen von den Jahren 1690 und 1705, welche nicht nur die speciell für Livland gegebenen Berordnungen, sonbern auch allgemeine Reichsgesete, aber auch viele nur auf andere Lanbestheile bezügliche ober an einzelne Beamten gerichtete und baber in Livland ganz unanwendbare Erlaffe enthalten. Außerbem erschien ebenfalls bei Röller eine von zwei Mitgliedern bes livlandischen Sofgerichts und auf ben Bunich bes Generalgouverneuren Grafen Dablberg veranstaltete Uebersetzung bes schwedischen Stadt= und Landlags nach ber ftocholmer Ausgabe von 1702 mit einem Anhange von Berordnungen und einer Menge Anmerfungen, bie ebenfalls aus Gesetesvorschriften, foniglichen Briefen, Resolutionen n. f. w. gezogen find. Bon biefem Gefetbuche fonnte ber Text natürlich feine Gultigfeit erlangen, wohl aber bie Unmerfungen, ba fie auf foniglichen Erlaffen beruhten, obwohl biefelben gum Theil nur an einzelne schwedische Beborben gerichtet find und baber in Liv- und Efthland bochftens analogisch benutt werden fonnten. Die Gewohnheit, sowohl die Röllerschen Candesordnungen, ale die Roten gum Landlag lediglich nach ber Seitenzahl zu citiren, ohne fich um die Gultiafeit ber barin angezogenen Duellen zu fummern, bat nicht wenig gur Einschwärzung bes schwedischen Rechts in bie livlandische Gerichtspraxis beigetragen. Allein bies fonnte erft nach bem Erscheinen beiber Berte, . alfo mabrent ber ruffifchen Beberrichungszeit gefcheben. Bis babin fcbeinen bie in ben Roten jum Landlag angeführten Berordnungen und Erlaffe in Livland unbefannt geblieben gu fein, mit Ausnahme ber foniglichen Briefe an bas borptiche Sofgericht ober an fammtliche Sofgerichte.

Wir werben sie also hier nicht berücksichtigen, besgleichen auch nicht die in der Röllerschen Sammlung enthaltenen und in unseren Offseeprovinzen offenbar nicht anwendbaren, sowie die nur in Schmedemanns schwedischem Institienwerfe besindlichen Berordnungen. Die letzteren können schon ihrer Sprache wegen nicht in die Praxis gedrungen sein, obwohl dies Werk im hofgerichtlichen Berichte vom 22. April 1727 und im Urtheile vom 17. Februar 1783 eine für Livland gültige Rechtsquelle genannt wird. Indessen bleibt der Versuch, das während der schwedischen Beherrschungszeit wirklich gültige Recht zu ermitteln, ein sehr schwankender und selbst die Durchforschung unserer gerichtlichen Archive würde nur ein ungewisses Resultat liesern, da die Praxis eines nicht vollen Jahrhunderts nicht alle möglichen Fälle erschöpfen konnte.

In Bezug auf Esthland ist noch zu bemerken, daß abgesehen von den speciell für dasselbe erlassenen oder daselbst publicirten Berordnungen, sehr wenige und bei weitem nicht alle die im Jahre 1777 von Derling heraußgegebenen, in Esthland practische Giltigkeit erlangt haben 86. Das für diese Provinz um die Mitte des 17. Jahrhunderts compilirte Ritterund Landrecht genügte wohl dem Bedürsnisse und stellte den Neuerungen einen mächtigen Damm entgegen.

Bir betrachten zuerft bas Civilrecht. Die Bemühungen ber fcme= bischen Regierung um bie Regelung des Bormunbschaftswesens find ichon oben (Rapitel I.) angeführt worden. 3m Jahre 1669 erließ die fonigliche Regierung mit Buftimmung ber Reichoftanbe eine Bormunbichafteordnung, beren Befolgung ben Landgerichten burch eine fonigliche Berordnung vom 20. December 1694 § 17 ausbrücklich vorgeschrieben wurde und die zum Theil auch in die efthländische Landwaisen= ordnung vom Jahre 1724 übergegangen ift. Gie ift viel vollftandiger, als die früher in Livland vorhanden gewesenen. In ihren Grundzugen ftimmt fie mit dem efthlandischen Ritter= und Landrechte überein, enthalt aber boch manches Eigenthümliche. Die Bormunbschaft tritt nicht erft mit bem Tobe bes Baters, sonbern auch mit bem ber Mutter ein, indem ber Bater bann Bormund seiner Kinder für bas mutterliche Bermögen wird 87 und so wie die Mutter, von der jährlichen Rechenschaftsablegung befreit ift. Auch muß der Bater so gut wie andere Bormunder die Berwandten zu Rathe ziehen 88; fie erhalten auch ein Exemplar bes Inventars, ihnen wird von den Vormundern Nechenschaft abgelegt und ohne ihre Genehmigung durfen Pupillen-Capitalien nicht angegriffen werden 89. Sie bilben also eine Art Obervormunbschaft und nur in Ermangelung derfelben tritt die Beborde ein; - eine Einrichtung, die diefer Berordnung eigenthümlich ift. Die Berwandten haben auch die Bestellung be

Vormünder bei dem vormundschaftlichen Gerichte auszuwirken 90. Als solche Gerichte fungirten in Livland bis zum Jahre 1694 besondere Land-waisengerichte, welche aber in diesem Jahre aufgehoben und ihre Geschäfte den Landgerichten unter Oberaufsicht des Hofgerichts zugewiesen wurden 91.

Die testamentarische Bestellung ber Bormunder wird als vorhanden angenommen, fobald erwiesen werden fann, daß die Eltern die bestimmte Absicht gebabt baben, ihren Rindern gewiffe Perfonen zu Bormundern gu verordnen 92. Der Bater, ber gur zweiten Che fdreitet, muß über bas mutterliche Bermogen ber Kinder ein Inventar in Gegenwart ber nach= ften Bermanbten mutterlicher Seite errichten 93. Schreitet aber bie Mut= ter jur zweiten Che, fo bort fie auf Bormunderin zu fein, muß ben Kindern ibr väterliches Erbtheil auskehren und ift blos in wichtigen Fällen zu Rathe au gieben 94, mabrend fie nach bem eftblandischen Ritter= und Landrechte nur Mitvormunder befommt. Gie ift auch berechtigt, die Bormunder gur pflicht= mäßigen Berwaltung bes Bermögens anzuhalten und nöthigen Falls vor Bericht zu verflagen 95. In Ermangelung ber Eltern find bie nachsten Ber= mandten und zwar eben fo viel von Seiten bes Baters als von Seiten ber Mutter Bormunder; find auch folde nicht vorhanden, fo hat bas Bormundfcaftegericht zwei rechtliche Manner bagu zu verordnen 96. Die Bormund= schaft ift nur fabigen Versonen und wo möglich Standesgenoffen bes Duvillen anzuvertrauen, auch follen die Bormunder wenigstens eben fo viel im Bermogen besitzen, als ihre Mündel. Jeboch wird bei Berwandten und bei Verfonen von anerfannt unbescholtenem Wandel bievon abgeseben. Der Bormund muß im Lande besitzlich und wo möglich in demselben Gerichtsbezirke angefeffen fein und barf weber Gläubiger noch Schuldner bes Mundels, noch mit ibm in einem Rechtstreite begriffen sein 97. Wichtige Memter, Schwach= lichfeit, bobes Alter, Armuth, eine zahlreiche Familie und die frühere Uebernahme von zwei Bormundichaften ober einer von großer Beitläuftigfeit gelten für Entschuldigungegrunde 98. Die Bormunder baben bas Buchtigungerecht über ibre Mündel 99. Gleich bei Hebernabme ber Bor= mundschaft haben bie Bormunder ein Inventarium über bas Gefammtvermögen bes Pupillen aufzunehmen, wovon ein Exemplar an bie Bormunbichaftsbeborbe geht, widrigenfalls fie fofort als verbächtig entfernt werden 1. Baares Gelb ift gegen genügende Realficherheit auf Renten angulegen. Der Bormund barf es auch felbft, aber gegen gleiche bobe Binfen und gleiche Sicherheit und nur unter gerichtlicher Beffatigung benugen 2. Bum Berwalter, namentlich von Landgutern, barf er nieman= ben obne Burgichaft ober wenigftens ohne juratorifche Caution annehmen, widrigenfalls er für ihn verantwortet 3. Bon ben Cavitalien barf nichts

ausgegeben werden, ausgenommen zur Erziehung des Mündels, wenn er besondere Anlagen zeigt 4. Werthvolle und nicht verzehrbare Sachen, besonders aber Immobilien, sind nicht ohne Noth und ohne gerichtliche Erstaubniß zu veräußern 5. Pupillensachen darf der Bormund nicht für sich selbst erstehn 6. Die Vormünder sind nur für Schaden verpflichtet, der durch ihr Versehen entsteht 7 und erhalten etwanigen Verlust, sowie die Kosten, die ihnen aus der Verwaltung der Geschäfte des Mündels zuwachsen, ersetzt und außerdem 5% von dem jährlichen Einkommen als Menumeration 8, — eine gewiß sehr weise Anordnung. Der Vormund, der seine Pflichten versäumt, ist zu entsernen 9. Nach Beendigung der Vormundschaft hat der Vormund eine Generalrechenschaft abzulegen. Klagen des Mündels aus der geführten Verwaltung muß er binnen Jahr und Tag nach Beendigung der Vormundschaft anstellen 10.

Ueber andere Theile bes Familienrechts besiten wir aus der ichmebifchen Zeit feine umfaffende Berordnungen. Ueber bas Cherecht finden fich Bestimmungen in ber schwedischen Kirchenordnung, von ber unten beim Rirchenrechte bie Rebe fein wirb. Das Guterrecht ber Cheleute ward in Livland baburch abgeandert, bag gegen Enbe biefes Zeitraums bie subsidiarische Befolgung bes schwedischen Rechts angeordnet marb 14, obwohl bie einheimischen Duellen gerade in biefer Materie binreichen und bas schwedische Landrecht auf einem gang verschiedenen Principe beruht, nämlich auf ber particularen Gutergemeinschaft ber Mobilien und ber Errungenschaft 12. Go fanden alfo auch mehrere Berordnungen über Die gegenseitige Saftung ber Chegatten für ihre Schulden in der Praxis Eingang. Rach benfelben war die Frau gehalten, mabrend ber Ebe ein= gegangene Schulben (zu welchen auch bie zur Ausrichtung ber Sochzeit ge= machten gerechnet wurden,) zu einem Drittel fogar aus ihrem unbewegliden Erbe zu bezahlen, wenn bie Mobilien und bie Errungenschaft bagu nicht hinreichten. Für Schulden bes Mannes, Die aus Miffethaten, Spiel ober Berichwendung herrührten, brauchte die Frau auf feine Beife, auch nicht mit ber Errungenschaft und ben Mobilien zu haften; allein bie gur Beit ber Erecution und ber Guterabtretung fälligen Ginfünfte von ben Erbgütern follten in jedem Falle zur Bezahlung auch folder Schulden vermandt werden 13. Das Princip ber ehelichen Bormundschaft wurde aufrecht erhalten, boch mit ber Beschränfung, bag bie Buftimmung bes Mannes zu Beräußerungen auf den Todesfall von der Obrigfeit supplirt werden dürfte 14.

Ueber das Personenrecht finden sich feine und über das Sachenrecht nur sehr wenige Bestimmungen. Was über den Besitz vorkömmt, stimmt mit dem gemeinen Rechte überein oder gehört in die Processlehre oder in

bas Polizei- und Eriminalrecht. Dagegen frammt aus ber ichwebischen Beberrichungezeit bie gerichtliche Ingroffation ober Berprotofollirung ber Pfandverschreibungen, sowie von Sequestern auf ein Immobile 15, mas feit bem Jabre 1642 in ben landgerichten, bei ben Magiftraten noch viel früher vorfommt 16. Durch die Ingroffation wird eine Privathypothek an einem Immobile zu einer öffentlichen erhoben und als eine folche wird nur die geborigen Orts und zur rechter Zeit ingrossirte Spootbek anerkannt 17. Die ingroffirte Sprothet bat einen Borgug por allen nicht ingroffirten. Berichieden von biefem durch zweiseitigen Bertrag erworbe= nen Pfandrechte war bas mit Besis verfnüpfte unfreiwillige Pfandrecht, Die sogenannte 3mmission 18, burch welche bem Glaubiger, ber ein rechtsfräftiges Urtheil für fich hatte, aus bem unbeweglichen Bermogen bes Schuldners nach einer gesetlichen Taxe so viel zugeschlagen und zur Rusung eingewiesen murbe, als zur Deckung ber Binsen seiner Forberung erforderlich war. Der Immiffar blieb im Befig, auch wenn feine For= berung ftreitig war, bis über biefelbe erfannt und er etwa aus bem Befite gerichtlich wieder ausgewiesen wurde 19. Er durfte bie Ingroffation feines gerichtliche Pfandrechts forbern und ftand bann bem öffentlichen Spothefar gleich 20. Binnen Jahr und Tag mar ber Ermiffar berechtigt, Die Immissionsobjecte wieder einzulofen 21. Gefchah bies nicht, fo burfte ber Immiffar entweder im Besit bleiben, ober auf öffentliche Berfteigerung antragen, und wenn sich fein Raufliebhaber melbete, bas Immiffionsobject nach gerichtlicher Schätzung fäuflich an fich bringen 22. War die Bezahlung auf irgend eine Weise erfolgt, so batte ber competente Richter auf geschehene Unzeige biefelbe in Gegenwart bes Ermiffars formlich aufzubeben 23. Das Nähere über ben Mobus ber Immission gebort in die Lebre von der Erfüllung der Urtheile.

lleber das Obligationenrecht finden sich auch nur wenige Bestimmungen und zwar größtentheils in den königlichen Zinsplakaten vom 14. November 1666 und 16. December 1687, welche sowohl in Liv- als Esthland practische Geltung erhielten 24. Zahlungen sollten in dersenigen Münze geleistet werden, in der die Schuld contrahirt worden 25. Moratorien durften unter Umständen vom ordentlichen Nichter wider den Wilsten einzelner, in der Minderzahl besindlicher Gläubiger ertheilt werden 26, vom Generalgouvernement auch ohne der Gläubiger Einwilligung auf höchstens drei Monate, doch nur in einzelnen Schuldsachen nach Versuch gütlicher Auseinandersetzung und bei erwiesener Zahlungsunsähigkeit des Schuldners 27. Der Zinssuh ward für die vertragsmäßigen Zinsen anfangs auf acht 28, dann aber auf sechs 29 Procent sestgesett. — Was darüber ausbedungen wurde, war nicht klagbar und wurde, wenn es schot

bezahlt worden, als Capitalabtrag angesehen 30; überdies wurde ber Dar= leiber auch noch mit bem Berlufte bes Capitals bestraft, und war ber ausbedungene Bortheil fo boch, daß ber Schuldner binnen furger Zeit bas Doppelte zu erstatten batte, fo verlor ber Gläubiger nicht nur bas bargeliebene Capital, fondern mußte auch noch dieselbe Summe doppelt, Bum Beften milber Stiftungen erlegen. Diefe Bestimmungen galten auch für bas Darleiben anderer vertretbarer Sachen außer bem Gelbe 31. Rur beim Bodmerei- und Affecurangvertrage 32, sowie beim Getraibedarlebn waren bobere Binfen gestattet. Den Arrendatoren von Kronsgutern ward nämlich vorgeschrieben, von ben Kronsbauern auf feche Dag im Frubfahr bargeliehenen Korns, im Berbfte bas fiebente Dag, bas ift 16% Procent, als Bath zu nehmen 33. Früher wurde vermutblich eine noch größere Bergutung gefordert, und eine plopliche Berabsegung auf ben Beseglichen Binofuß batte mobl allen Darleben ein Ende gemacht. Für Berzugszinsen ward bas Dag auf 6 und bann auf 5 Proc. festgesett; bei Wechseln, Bobmereibriefen und Affecurangvertragen waren bobere Weilrenten gestattet 34.

Außer der gewöhnlichen erloschenden Berjahrung von einem Sabr und sechs Wochen, Nacht und Jahr genannt 35, kommt auch eine von zwanzig Jahren für Privatforderungen vor, welche auch durch Privatmab= nung unterbrochen wurde 36. Gegen Personen, bie nicht im Stande find, ihre Rechte mahrzunehmen, rubt die Berfahrung 37. In Betreff ber Form ber Bertrage ift zu bemerfen, daß im 3. 1686 zur Unterftugung ber bebrangten Finangen ein Stempelpapier angeordnet wurde, auf welchem alle Rauf- und Taufchbriefe über Immobilien und Raufmannswaaren, Teffamente, Bergleichstransacte, Bollmachten, Wechfelprotefte, Contracte und Dbligationen geschrieben werben follten, besgleichen auch alle Processachen und Entscheidungen oder Verhandlungen ber Beborden. Daffelbe war je nach bem Werthe bes in ber bezüglichen Schrift verbandelten Gegenstandes febr verschiedenartig abgestuft. Jede auf ungestempeltem Papier verfaßte Schrift ward für ungultig erflart, mit Ausnahme ber Bitt-Schriften armer Leute. Die zu biesem Behufe mit Genehmigung ber Reichoftande am 23. December 1686 erlaffene fonigliche Berordnung follte in Schweben und allen auf berselben Seite ber Gee belegenen ganbern bom 15. März bes folgenden Jahres an in Kraft treten, in Finn- und Ingermanntand aber vom 1. Mai an. Obwohl ber livlanbische Landtag bom 3. 1693 fich über bie beabsichtigte Ginführung bes Stempelpapiers beim Könige beschwerte, so findet sich boch schon im 3. 1696 Stempelpapier baselbst im Gebrauch 38. Der Preis ber niedrigsten Gattung betrug 2 Der, etwa 2 Kop. S., der theuersten 3 Thir. schwed., etwa 210 Kop.

Ueber einzelne Bertrage findet fich nichts Bemerkenswerthes. Die in bas Geerecht gehörenden Contracte, als Affecurang, Bobmerei, Schiffsbefrachtung u. f. w., werben zwar im foniglichen ichwedischen Seerechte vom 12. Juni abgehandelt, allein auf bem Lande fonnte baffelbe faum in Unwendung fommen und in den livlandischen Städten folgte man bem rigaschen Stadtrechte und in ben eftblandischen dem lubischen 39. Dage= gen erlangte bie mit Buftimmung ber Reichoftanbe für alle Provingen bes Reichs erlaffene Bech felordnung vom 10. Mar; 1671 practifche Geltung, ohne indessen in Riga das bortige örtliche Wechselrecht verdrängen zu fonnen. In biefer Berordnung erscheint ber Wechsel schon in feiner beutigen Form. Die beut zu Tage beim Wechsel vorfommenben Baupt= und Nebenpersonen, die Avisobriefe, als Bedingung der Accepta= tion, die Prima=, Secunda= und Tertiamechfel, die Proteste: wegen nicht= bezahlter Baluta, bei Nichtzahlung bes Wechfels, bei ber Annahme par honneur und bei unvollständiger Wechselzahlung und zwar binnen zehn Tagen, werden angeführt. Eine nabere Angabe bes Inhalts gebort in eine specielle Rechtsgeschichte und wurde auch nur fur Sachfundige Intereffe baben.

Das Erbrecht ward burch eine ausführliche Berordnung, die Teftamentoftadga vom 3. Juli 1686, bereichert, ber bie eingeforberten Berichte fammtlicher Sofgerichte, also wohl auch bes borptichen zum Grunde liegen. Sie weicht von dem romischen und bem auf baffelbe gegrunde= ten eftblandischen Ritter- und Landrechte bedeutend ab und schließt fich mehr an bas beutsche und altere livlandische Landrecht an. Dennoch bat fie auch in Efthland subsidiare Geltung erlangt 40. Teftiren barf man über das gesammte bewegliche, sowie über wohlerworbenes unbewegliches Bermögen und zwar sowohl mit Uebergebung ber nachften Erben, als inbem man bas Bermögen unter biefelben nach Willführ vertheilt, nicht aber über Erbguter (praedia avita), ausgenommen über 1/10 berfelben nach Abzug ber Schulben zu milben 3weden, es feien benn rechtmäßige Enterbungegrunde vorhanden 41, die aber bas Gefen nicht anführt. Sat aber ber Teftator unmundige Rinder, bie fein ererbtes Bermogen befigen, to ift er verpflichtet, ihnen auch von seinem beweglichen und moblerworbenen Bermogen fo viel zu hinterlaffen, als zu ihrer Erziehung nöthig ift, bis fie im Stande find, fich felbft ben geborigen Unterhalt ju verichaffen. Infoweit find alfo bie Rinder Rotherben, von einem Pflicht theile im romifchen Ginne ift aber nicht die Rede und ebensowenig wird ibre Praterition verboten, ba bas Gefen ben Eltern in Bezug auf ihre unmundigen Rinder nur einige Billigfeit empfiehlt 42. Der Teftator barf bem eingesetzen Erben bie Urt ber Benugung und Berwaltung bes

Bermögens nach Gutbefinden vorschreiben 43. Um die Aufrichtung letter Willensverfügungen zu erleichtern, wird feine besondere gur Bermeibung ber Nichtigfeit zu befolgende Form vorgeschrieben, sondern es soll nur, wie bas Gefet fagt, "in allen Testamenten wegen bes Testators letten "Willens Sicherheit fein, es fei mundlich ober schriftlich beschloffen und "daß Solches gescheben bei gutem und vollem Berftande, ohne 3mang, "Drobung ober Berleitung" 44. Die Zuziehung zweier ober breier Zeugen wird baber bei mundlichen und fdriftlichen Willenserflarungen empfoblen. Sat man aber feine Zeugen befommen fonnen und es ift ein schriftliches Testament vorhanden und vom Testator unzweifelhaft unter-Schrieben, fo bleibt es in Rraft. In Beziehung auf die Kähigkeit zur Testamentserrichtung wird blos angeführt, daß Chefrauen nicht ohne Buftimmung ibrer Manner teftiren burfen 45. Gingelne fehlerhafte und wi= bergesegliche testamentarische Bestimmungen find zurechtzustellen, ohne baß Die übrigen von ihrer Rraft verlieren 46; - ein febr folgenreicher und ber Erhaltung lettwilliger Berfügungen febr gunftiger Grundfat. - Da= her muß benn auch jedes Testament nach des Testators Tode in Gegenwart ber nächsten Erben gerichtlich producirt werben, ebe es zur Bollgiebung fommt. Ginwendungen gegen bas Testament durfen nur binnen Racht und Jahr nach bes Testators Tode und zwar nur von den näch= ften Erben, nicht von den entfernteren 47, vorgebracht werden. Die ftreitige Erbschaft wird bem Testamentverben gegen Sicherheit übergeben, ober Curatoren überliefert, oder endlich unter Sequefter geftellt 48. Die Errichtung untheilbarer und unveräußerlicher Familien-Fibeicommiffe aus dem beweglichen und wohlerworbenen unbeweglichen Bermögen wird namentlich 49 zur Erhaltung bes Ansehens ber Familie gestattet und zwar foll ber jedesmalige Inhaber fich genau an die Bedingungen ber Stiftung balten; etwanige Berfeben seinerseits prajudiciren ben übrigen Intereffen nicht und seine Gläubiger durfen sich nur an den Ginkunften bes Fibeicommiffes balten. Erft wenn bie Anordnungen bes Stifters als erloichen anzuseben find, bort die Fibeicommiseigenschaft auf und bas frühere Fibeicommiß wird zum unconditionirten Eigenthume feines Inhabers. Trop diefer, folde Stiftungen febr begunftigenden Bestimmungen, find ihter boch febr wenige entstanden, vielleicht weil es dem durch bie Reduction verarmten Abel an allen Mitteln zur Ausstattung nachgeborner Gobne und Löchter fehlte. Die Intestaterbfolge trat nach ber obenangeführten Bestimmung ber Testamentsstadga nicht nur in Ermangelung eines gultigen Testaments für ben gangen Nachlaß, sondern auch im Falle der Rescission einzelner lettwilliger Berfügungen für biejenigen Bermögenstheile ein, auf die fie fich bezogen.

t

n

rt

t,

C=

g

r=

t=

rd

re

or

188

Städtische Immobilien vererbten nach bem örtlichen Stadtrechte, auch wenn fie adliges Eigenthum waren 50. Sonftige Modificationen ber Intestaterbfolge laffen fich aus ber Praxis, b. h. aus hofgerichtlichen Prafubicaten erfennen. Das Recht ber Tochter zu einem balben Sobnestheile in liegenden Grunden ward durch mehrere berfelben jest beutlich festge= fest 51. Diefer Grundfat ward auch auf ben Kall angewandt, wo ber Bater ben Brautschat seiner Frau in liegende Grunde verwandelt batte 52. Erbe aber, b. b. bewegliches Bermogen, erbten die Tochter zu gleichen Theilen mit ben Gobnen 53. Die Roften bes Studirens und Reisens brauchten die Gobne, die ber Sochzeit und ber Rleibung und Rleinobien bie Töchter nicht einzuwerfen 54. Derfelbe Grundfat war, wie wir ge= feben baben, ichon in Efthland practifch. Schwefterfinder wurden burch Bruberfinder von jedem Untheile ihrer finderlos verftorbenen Baterbruber ausgeschloffen 55. Die Wittwe war gebalten, bie von ihr gurudgeforberte Morgengabe zu erweisen 56. Babrend bes Trauerjahrs blieb bie finder= lose Wittwe im Besit bes Nachlasses und brauchte ben leberschuß ber Einfünfte über ihre eignen Ausgaben nicht mehr ben Erben ihres verftorbenen Mannes auszufebren, wie es im Splvefterichen Privilegium angeordnet mar 57. Ausstebende Schuldforderungen ober fog. verbriefte Gelber murben nach Unalogie bes Sylvesterschen Privilegiums nicht zur fabrenden Sabe gerechnet, und die Wittme erhielt fie nicht 58, ober boch nur (nach einem einzigen Prajudicate) auf Lebenszeit und gegen Burgicaft, weil fie nach ihrem Tode an bes Mannes Erben fallen follten 59. Dagegen wurde bas Gutsinventarium nebft ber Aussaat, bem Bieb und ber Ernte zur fahrenden Sabe gerechnet 60. Der unbeerbte Wittwer, beffen Rechte gesetlich nicht flar festgestellt waren, erhielt bie fahrende Sabe ber verftorbenen Frau, sowie ibre Mitgift, wenn folde in baarem Gelbe ober in Obligationen bestand, nicht aber ihren sonstigen Nachlaß 61.

Eine Abweichung von der altdeutschen und namentlich der sächsischen Parentele oder Linealsuccession, nach welcher diesenige Linie, von welcher die Güter stammten, im Besit derselben erhalten werden sollte, sindet sich in der Gerichtspraxis nicht und dieses System kommt auch noch in dem Mengdenschen und dem Hilchenschen Entwurfe vor. Erst im 18. Jahrh. wurde es vom justinianischen Nechte verdrängt, dessen Kenntnis das mals in unsern Ostseeprovinzen bedeutend zunahm. In der Lehre von der Erbschaftserwerbung und Erbschaftstheilung erlangten einige schwedische Berordnungen in Livland Gültigkeit, während in Esthland das Ritters und Landrecht vom J. 1650 beinah die alleinige Duelle des Erbrechts blieb. Nach der schwedischen Kirchenordnung war derzenige, der von der "rechten Religion" absiel oder einen alten gebrechlichen Berwandten vers

ftieß, unfähig zu erben; ber erstere überhaupt, ber zweite im Nachlaffe bes Berftogenen 62. Der Nachlag mar gerichtlich zu inventiren, wenn ber Erbe barum bat, ober von ben Erben einige unmundig waren, ober ber Rachlaß mit Schulden belaftet ober für bie Integrität beffelben etwas zu fürchten war. Ausnahmsweise hatte bie durch ben Eib bes Erben be= fraftigte und von ihm privatim angefertigte Specification gleiche Wirfung mit bem gerichtlichen Inventarium. War die Erbschaft ftreitig ober ber Rachlaß mit bedeutenden Schulden belaftet, fo durfte berfelbe dem Erben nur gegen genügende Sicherungsleiftung übergeben werden. Ronnte er eine solche nicht bestellen oder war abwesend oder unbefannt, so wurde ein Curatel über ben Rachlaß angeordnet 63. Rach ber Inventirung bes Rachlaffes wurde, zur Ausmittelung aller erblichen Ansprüche ober Forberungen an ben nachlaß, eine Edictalcitation auf Jahr und Tag erlaffen 64. Die Antretung ober Ausschlagung einer Erbichaft, lettere selbst wenn die Erbschaft schon angetreten war, so wie die bedingte Antretung berfelben, ftand jedem Erben frei 65. Der Erbe haftete für die Schulden bes Erblaffers nur insoweit, als ber Nachlaß zureichte, mußte aber, um biefe Rechtswohlthat zu genießen, in einer bestimmten Frift fich über bie Unnahme ber Erbichaft erflaren; ober wenn die Nachlafichulden unbefannt waren und fich fpater ausfand, daß fie die Erbichaft überftiegen, wenigstens das Empfangene nach einer beeibigten Specification restituiren, ober falls es bereits bistrabirt mar, beffen rechten Werth, nebft ben gewöhnlichen Gefällen ober Revenuen, jedoch ohne Renten von benfelben. Desgleichen brauchte er bas von ihm burch seinen Fleiß mit bem Rach= laffe Erworbene nicht herauszugeben; war er aber mit bem Nachlaffe betrüglich ober ungebührlich verfahren, so haftete er mit seinem eigenen Bermögen für die Nachlafichulben 66. Sind einige ber Erben unmundig, 10 mußte die Erbschaftstheilung gerichtlich geschehen 67.

c

t

e

r

6

b

90

11

er

dh

m

8.

a=

er

he

r=

ts

rer

er=

Ueber das Strafrecht sind eine große Menge Verördnungen, einzelne Verbrechen betreffend, erschienen. Besonders war es das Duell, welches die schwedische Regierung mit der größten Strenge verfolgte, was gleichzeitig auch in anderen Ländern, namentlich Frankreich geschah, wo man diesen letzten Ueberrest des mittelaltrigen Fehderechts umsomehr auszurotten suchte, als es hauptsächlich vom Abel ausgeübt wurde, dem Karl XI., der Urheber der meisten Duellgesetze, nicht günstig gesinnt war. In denselben begegnen wir schon einigen allgemeinen Grundsätzen über Verbrechen und Strafen. Wer ein Verbrechen durch Rath, hülfe oder Beihülse verursacht, soll wie der Thäter bestraft werden; wer aber auf andere Weise an der Missethat Schuld bat, der Mitwisser oder Helber, wird nach Beschaffenheit der Sache mit einer leichteren Strafe belegt, sedoch soll darüber vor der Vollziehung dem Hosf

gerichte unterlegt werden 68. Daß biefe Grundfage wirklich beobachtet wurden, feben wir aus hofgerichtlichen Urtheilen 69. Berhinderung ober wenigstens Anzeige eines verbrecherischen Borbabens eines Dritten wird einem jeden und insbesondere den ju öffentlichen Unflägern von der fdwedischen Regierung eingesetten Rreisfiscalen, von benen unten noch bie Rebe fein wird, jur Pflicht gemacht 70. Auch Geiftliche find bagu verpflichtet, mit Ausnahme ber in ber Beichte ihnen angezeigten und ichon begangenen Berbrechen 71. Die in Livland vorfommenben Strafen waren, wie aus einigen Berordnungen und ben hofgerichtlichen Acten ber Jahre 1695-1709 fich ergiebt 72: 1) Tobesftrafen und gwar Ent= hauptung mit bem Schwerdte, zuweilen geschärft burch nachmaliges Ber= brennen 73, ober burch Flechten bes Rorpers aufs Rad 74 und Auffteden des Kopfes auf einen Pfahl, ober burch vorangehendes Abhauen der rech= ten Sand; ferner bas Benfen an ben Galgen, ber ,an einem icheinbaren Drte" errichtet murbe; bas Rabern von oben, in einem einzelnen Falle, bei ber Ermordung eines Gutsberrn burch seine Bauern, burch vorgeben= bes 3widen mit glubenden Bangen verschärft 75 und endlich Rabern von unten auf, nach vorangegangenem Abhauen ber Sand, auch mit nachma= ligem Biertheilen. Die gebrauchten Mordwertzeuge wurden fammt ber Sand bes Mörbers an ben Pfahl genagelt. 2) Berfiummelnbe Strafen: Abidneiben bes rechten Dhrs, ober ber rechten Sand, mit Leibesftrafe und Landesverweifung verbunden (nach ben hofgerichtlichen Acten). 3) Festungsarbeit auf furgere ober langere Beit, bisweilen lebenslänglich, wobei ber Berbrecher in Gifen geschmiebet mar (eben bafelbft), wofür früber baufig 4) Landesverweisung ftatt fand (eben baselbst) 26, 5) Leibes = und zwar meift Ruthenstrafe, wobei mit je= bem Bunde brei Schlage ertheilt wurden, mas fur ein Daar Rutben galt 77. In ben hofgerichtlichen Acten fommen brei bis funf und gmangig Paar vor, bie auf einmal ertheilt murben. Gewöhnlich gab man fie in Zwischenraumen von einer Woche gur andern gu je gehn bis zwölf Paar auf einmal; vierzig und achtzig Paar wurden in Zwischenraumen von vierzehn Tagen, je zu zwanzig Paar ertheilt. Bismeilen urtheilte man auch auf Gaffenlaufen, b. b. Spigruthenftrafe, was aber abgeschafft wurde, nachdem in Jonföping Burger und Bauern fich geweigert batten, bie Strafe zu vollziehen 78. Sieher ift auch die Sauszucht zu rechnen, bie bem Sausberrn und ber Sausfrau gegen ihre Dienftboten 79, bem Sandwerfsmeifter 80 gegen feine Lehrburichen, bem Schiffer gegen fein Schiffevolf 81 und bem Guteberrn gegen feine Erbbauern 82 guffand und beren Grenzen nicht flar festgesetzt waren, ausgenommen im schwedischen Seerechte, wo fie auf einen Schlag mit dem Stode ober ber Sand bes

ichrantt mar. 6) Gefängnifftrafe auf fürzere ober langere Beit, qu= weilen mit ber Bestimmung in profunditate (in ber Tiefe, nach ben bofgerichtlichen Acten). 7) Ehrenftrafen, als Berweis 83, Abbitte und Wiberruf 84, Abfangeln 85, Die ichmudlose Copulation ber von dem Brautigam vor ber Sochzeit erfannten Braut 86, öffentliche Rirchenbuße, bisweilen burch ben Straffchemel ober bie firchliche Ausstellung im Stock 87 geschärft 88; ber fleinere Bann, b. b. Abweifung vom Abendmable, als Strafe für ein mit öffentlichem Mergerniß verbundenes öffentliches lafterhaftes leben nach zweifacher vergeblicher priefterlicher Ermahnung; ber größere Bann, b. b. Ausschließung aus ber driftlichen Gemeinschaft, für Wiederholung berfelben Vergeben, worauf nach einem obne Befferung berfloffenem Jahre Landesverweifung erfolgte 89, Ausstellung am Schandftein 90, unehrliches Begrabnif in verschiedenen Abstufungen für Duellanten, im Rirchenbann Geftorbene und Gelbstmorber 91; 8) Bermogensftrafen: Confiscation (im Landlag bei allen ichweren Salsverbrechen) und Gelbbugen, die bei Mittellofigfeit durch Ruthen ober Saft, aber nicht nach ei= nem gleichförmigen Magftabe, erfett wurden, wenn ber Delinquent von nieberm Stande war (nach ben hofgerichtlichen Acten), bingegen burch bie Strafe bes privilegirten Gefangniffes, wenn er bem Abel angeborte, und zwar wurde ein fechewöchentliches Gefängniß einer Summe von 100 Thaler S. gleich gerechnet 92. Die altere schwedische Mannbufe betrug, gleich wie die livlandische, 40 Mart 93, fo wie die ruffische 40 Grimnen, die neuere schwedische 100 Thaler schwedisch (70 Rubel S. M.) 94, Gottesurtheile kommen in gerichtlichen Urtheilen nicht mehr vor. Eine Dame, die im Jahre 1692 ein Bauerweib hatte ber Bafferprobe unterwerfen wollen, wurde auf 24 Thaler S. gestraft 95.

Werbrechen. Apostasie ward im Jahre 1701 bei einem Bauern mit 20 Paar Ruthen, Kirchenbuße und dreisähriger Festungsarbeit bestraft, Störung des Gottesdienstes mit Geldstrafen, Profanirung der Worte des beiligen Abendmahls mit 15—20 Paar Ruthen und Kirchenbuße u. s. w. Proselytenmacherei durch Zwang, sowie gehässiger Streit mit fremden Religionsverwandten waren streng verboten und zwar erstere unter Androhung der Landesverweisung, wenn der Schuldige ein Priester war 36, gewiß eine sehr weise Bestimmung. Die noch sehr verbreiteten heidnischen Gebräuche wurden bei eremplarischer Strafe verboten, dabei aber auch den Gutsbesißern und Kronsarrendatoren empsohlen, die Bauersugend zum Kirchen- und Schulbesuche anzuhalten 37. Zauberei, Wahrsagerei u. dgt. wurden mit Ausstellung am Kirchenpfahl und nach Maßgabe des dabei gestisteten Schadens mit Paarruthen bestraft.

II. Staatsverbrechen und zwar Majestätsbeleibigung, worauf nach schwedischem Rechte Todesstrafe und Consiscation standen. In den hofgerichtlichen Acten 1695 bis 1709 sinden sich etliche Fälle derselben vor, wo Schmähung des Königs mit lebenslänglicher Festungsarbeit oder mit 20 Paar Ruthen bestraft ward. Die Schmähschriften wurden vom Scharfrichter öffentslich verbrannt; gleicher Strafe unterlag der Hochverrath. Ein Begesacksbolmscher Bauer, der im Jahre 1700 in sächsische Dienste getreten und endslich Capitain eines Kaperschiffs geworden war, wurde im Jahre 1703 von unten auf gerädert und dann geviertheilt, auch sein Bermögen consiscirt. Ein Abliger wurde zum Tode verurtheilt, die Strafe aber vom Könige in die Einsperrung in eine in Schweden belegene Festung verwandelt. Ein Prediger, der sich im Jahre 1706 im Briefwechsel mit dem feindlichen Commandanten von Dorpat eingelassen hatte, kam mit einer Berwarnung davon.

III. Regierungsverbrechen. Die Befreiung eines Gefangenen aus bem Gefängniffe im Jahre 1695 wurde mit einjähriger Saft und eben fo langer Landesverweifung bestraft 98. Gutebesiger, Die einen Berbrecher aus ber Gutshaft entspringen ließen, sollten nach ben Umffanden bestraft werben 99. Mungfälschung wurde in einem einzelnen Falle mit 15 Baar Ruthen am Pranger, Abschneiben bes rechten Dbre und Landesverweisung bestraft, Rudfehr aus berfelben, mit gleicher Rörverstrafe, Kortschaffung aus bem lande und Androhung bes Todes im Kalle abermaliger Rudfehr; Perlenfischerei, bamals ein Regal, mit 20 Vaar Ruthen am Rirchenpfoften. Solgfällen auf Rronegutern unterlag einer willführlichen Strafe unter Confiscation bes Holzes 100, mar es aber Gichen= bolz, so bestand erstere in einer Gelb= oder Leibesstrafe 1. Widersetzung gegen auscommandirte Leute wurde mit 10 ober 20 Paar Ruthen ober ein Jahr Festungsarbeit, Aufwiegeln ber Bauern mit 10 Paar Rutben und brei Jahr folder Arbeit bestraft. Widersegung gegen Executions= beamte wurde vom Gesete als ein boberer Grad von Gewalttbatigfeit ober Injurie betrachtet, und baber mit ber boppelten, auf folche Bergeben gesetzten Strafe, und außerbem noch mit Landesverweisung und Confisca= tion bestraft 2.

IV. Töbtung, welche in den Jahren 1695—1709 in Livland und Desel an Erwachsenen 89 Mal, an Kindern 155 Mal vorkömmt. Ueber dieselbe bestanden schon ältere Gesetze und es erschienen daher Berord-nungen nur über einzelne, besonders verbreitete Arten derselben, als über gewaltsame Tödtung eines Schiffbrüchigen, was mit lebendigem Rädern bestraft wurde, und über den Kindermord. Der letztere wurde mit dem Feuertode oder dem Rädern bestraft und Berheimlichung einer nicht recht-

mäßigen Geburt ober Aussetzung ber Frucht von Seiten ber Mutter wurde für eine genügende Inzichte ber begangenen Tödtung erklärt 4. Trog biefer Strenge famen burchschnittlich 16 Rindermordefalle im Jahre vor, jest bei so vermehrter Bevölferung nur eima 11. Damals wurden jahr= lich 10-11 Kindesmörderinnen bingerichtet; jest werden nur zwei bis brei öffentlich bestraft und nach Sibirien versandt. Das Erdruden eines Rindes im Schlafe von Seiten ber Mutter wurde mit Rirchenbufe ge= fühnt; eine Amme, die fich foldes zu Schulben fommen ließ, unterlag außerbem noch einer "barten Strafe" 5. Der Gelbstmord fam in jenen glaubenseifrigen Zeiten felten vor, in ben letten 15 Jahren nur fieben Mal, der Todte wurde verbrannt, fpater vom Buttel im Morafte vergraben. Bar aber die That aus Schwermuth, ober in einer Krantheit ge= Schehen, fo wurde ber Leichnam an ber Norbseite bes Rirchhofes ohne Feierlichkeiten beim Zaun begraben. Drohung mit einem Gelbstmorbe wurde burch Kirchenbuße bestraft. Ausgezeichnete Morbe, als Bermand= ten=, Raub=, Banditen=, Meuchel= und Giftmord fommen vor (nach ben bofgerichtlichen Acten).

V. Ueber Gewaltthätigkeiten aller Art, Körperverletzungen, Mißhandlungen, sind keine besondere Berordnungen erschienen. Die Strase wurde geschärft, sobald das Verbrechen gegen die Eltern, den Gutsherrn, Beamte, Priester, Erecutionscommandos oder eine Schildwache gerichtet war, und stieg bisweilen dis zur Todesstrasse . Dasselbe fand statt, wenn sie an geweihter Stätte oder andern ausgezeichneten Plätzen, d. B. am Wachparadeplaze, oder auf andern öffentlichen Plätzen, begangen waren. In der Nothwehr verübte Gewaltthätigkeiten waren strassos 10.

VI. In Insuriensachen zwischen Abligen oder Beamten sollte zuerst der Gouverneur einen gütlichen Bergleich versuchen, und wenn derselbe nicht gelang, die Sache ans Hofgericht verweisen, wo der Oberstscal den Proces gegen den Beleidiger zu führen hatte und dafür ein Drittel der Strafgelder erhielt 11. Berläumdungen wurden das erste Mal mit öffentlicher Abbitte und Widerruf, das zweite Mal aber außerdem noch mit halbsährigem Gefängniß bestraft, sonstige Beleidigungen außer der Abbitte mit einer Gelbstrafe von 2000 Thalern und zweisährigem Gefängniß und Berlust des Dienstes, wenn der Schuldige Beamter war, sonst aber mit 3000 Thalern und breisährigem Gefängniß. Bom Gefängnisse fonnte das letzte Jahr mit 1000 Thalern abgefauft werden; Unverwögende mußten für sede 1000 Thaler ein halb Jahr mehr sigen. Die Bestimmungen, welche im oben angezogenen Duellplafate und seinen Erläuterungen vorsommen, galten nur für Ablige und Beamte, die in Schweden sich ziemlich gleich standen. Scheltworte Seitens der Dienstboten gegen

ibre Berrichaft follten mit öffentlicher Abbitte und vierfacher Gelbbufe, fonffige verächtliche Worte, Gebehrben ober Drobungen mit Abbitte und Befängnif, thatliche Migbandlungen mit bem Tode bestraft werben. Auf Beleidigung bes Borgesegten wurden abnliche, obwohl etwas gelindere Strafen gefett 12. Thatliche Beleidigung eines officirenden Priefters follte mit bem Tobe und ber Confiscation bes beweglichen Bermögens bestraft werden 13; auch bei Beleidigung bes Richters ober Executors fand fiscalische Action ftatt 14. Die oben angeführten ftrengen Strafen batten bauptfächlich ben 3weck, Duelle zu verbüten, indem fie bem Beleidigten eine binreichende Genugthnung ficherten. Mit gleicher Strenge murbe baber auch ber 3weifampf felbit bestraft; bie bloke Aufforderung mit Dienstentsegung, einer Geloftrafe von 2000 Thalern und zweisährigem Gefänaniffe; besgleichen bas Erscheinen auf bem Rampfplage. Ber feinen Geaner im Zweifampf tobtete, follte enthauptet und ohne firchliche Reierlichkeit begraben werden 15. Siebei galten für dienftlose ober unbemittelte Ebelleute bie oben angeführten Modificationen ber Strafe.

VII. Der Diebstahl wurde nach der Strafordnung vom Jahre 1653 bestraft 16, nach welcher er mit dem Tode am Galgen (für Männer) oder durchs Schwert (für Weiber) gebüßt wurde, wenn er über 60 Thaler schwedisch betrug. Theilnehmer und Hehler wurden mit milderer Strafe belegt 17. Fälschung und Betrug kommen viel seltener vor, als 3. Brandstiftung, am häusigsten Grenzfälschung und Calumnie oder falsche Unklage. Ueber beide sinden sich keine besondere schwedische für Livland gültige Berordnungen.

VIII. Bigamie wurde mit dem Tode bestraft (nach Rapitel II. § 2 von Chefachen &. &.), besgleichen auch boppelter Chebruch, ober ber einfache jum vierten Mal begangene 18. Bon dem lettern fommen indeffen in den Jahren 1695 - 1709 nur zwei Källe vor, weil man manniafaltige Milberungsgrunde gelten ließ, als Kurbitte bes beleidigten Chegatten, lange Abwesenbeit und befonders bosliches Berlaffen beffelben, wodurch ungewiß geworden, ob er noch am leben fei. In folden Källen beidranfte fich die Strafe auf Rorperzuchtigung ober bochftens landes permeisung 19. Dem einfachen Chebruch brobte eine Gelbftrafe von 80 Thalern ober 20 Paar Ruthen fur ben verheiratheten Theil, fur ben unverbeiratbeten Theil die Salfte (nach Chriffinens Strafordnung). Auf fede Urt Chebruch ftand auch noch Rirchenbufe und auf ben einfachen, Berbot der Gbe mit dem Mitschuldigen und überhaupt Colibat bes fchuldigen Chegatten, nach Trennung ber Ebe, der unschuldige Theil habe benn jum zweiten Mal geheirathet 20. Rothzucht fommt nach ben bofgerichtlichen Acten vom Jahr 1695-1709 nur als getriebener Muthwille vor und wurde mit acht Paar Ruthen oder 14 Tagen Gefängniß bestraft; Sodomie, d. h. Bestialität, mit Enthauptung, Knabenschändung statt dessen mit der Acht, weil der Thäter slüchtig geworden war, Blutschande zwischen nahen Verwandten gleichfalls mit dem Tode 21, wodurch in senen sunfzehn Jahren 42 Individuen umkamen, unter Geschwisterkindern mit einer Geldbusse von 80 Thalern, oder einer Leibesstrafe u. s. w. Einsache Unzucht zwischen Unverheiratheten wurde an der Mannsperson mit zehn Thalern oder angemessener Leibesse oder Gesängnisstrafe, bei dem Weibe mit der Hälfte bestraft und außerdem Kirchenbusse verordnet.

Im Ganzen erlitten ben Tob in ben Jahren 1695 bis 1709: 376 Personen, was auf Livland, nach Abzug von 31 Kurländern, 345 oder 23 jährlich ausgemacht, obwohl die Bevölkerung viel geringer war als sett. Hievon wurden verurtheilt für Kindermord 155, Tödtung 89, Diebstahl 43, Blutschande 42, Raub 20, Brandstiftung 9, Sodomie 7, Bigamie 4, Berrath 3, Ehebruch 1, Mißhandlung und Widersetzung se 1. Für die Rohheit der damaligen Sitten zeigt die Menge der Mordfälle, wogegen heut zu Tage der Diebstahl eine viel größere Rolle spielt, als damals und ungefähr die Hälfte der hofgerichtlichen Eriminalurtheile ausmacht.

leber Proceg = und Gerichtsverfassung find zahlreiche und zum Theil sehr umfassende Berordnungen erschienen. Die lettere war in ihren Grundzugen burch bie Sofgerichts- und Landgerichtsordinangen ge= regelt und bedurfte nur einiger naberer Bestimmungen. Das Recht bes Abels, die Glieber und fonftigen Beamten ju mablen und gur Bestätigung vorzustellen, wurde bem livländischen am 6. April 1675 erneuert. Im Jahre 1695 wurden bas öfelfche Dberlandgericht und bas bortige Mann= gericht aufgehoben und dagegen ein Landgericht mit Appellation ans borptiche Sofgericht errichtet 22. Das rigafche Burggericht, beffen Jurisbiction über Ebelleute vielfache Streitigkeiten zwischen bem Abel und ber Stadt veranlagt batte, wurde im Jahre 1699 mit bem Landgerichte vereinigt, welches fortan eine feiner Juridifen auf bem rigafchen Schloffe zu halten hatte 23. Ferner wurde die Thätigkeit der Kreissiscale durch eine Instruction geregelt, die ihnen die Bewahrung ber Hoheitsrechte ber Krone, to wie die des gemeinen Besten und die Ueberwachung des Berfahrens bes Richters und ber Parten in Processachen, ja sogar die Ausklagung beider, wenn fie dem Gesetze zuwider handelten, auftrug. Desgleichen follten sie an Kirchenvisitationen theilnehmen, über Beobachtung ber Polideiordnungen machen, Berbrechen und offenbare Lafter verfolgen und ftatt Gehalts für ihre Muhwaltung ein Drittel ber Strafgelber beziehen 24. Bei ber beränderten Gerichtsverfaffung, bem fteigenden llebergewichte bes gelehrten

Th. II. Bb. II.

Juristenrechts, namentlich bes römischen, und dem damit zusammenhängenden Ueberhandnehmen des schriftlichen Versahrens bedurfte aber das Proceswesen vielsacher neuer Bestimmungen. Um wichtigsten sind in dieser Rücksicht die zahlreichen Verordnungen, durch welche seit dem Jahre 1669 der Erecutivproces geregelt wurde, ferner die Sequesterordnung von 1684, die Tarationsordnungen von 1686 und 1688, die Concursordnung von 1687, die Revisionsplacate von 1681 und 1682 und endlich die allgemeine Procesordnung von 1695, deren Entwurf vorher den liv- und esthländischen Obergerichten mitgetheilt worden war. Diese Anordnungen sowohl, als eine Menge königlicher Briese und Resolutionen über einzelne Fragen erhielten in Livland und in geringerem Maaße in Esthland practische Gültigkeit, weil sie einem wirklichen Bedürsnisse abhalfen.

Kur die lettere Proving find noch wichtig die Erganzung der Manngerichtsordnung burch ben Gouverneuren Sorn vom 28. März 1664 und bie erneuerte Dberlandgerichts-Conftitution vom 7. Juli 1691. Die erftere ordnet einige Magregeln gur Ausführung eines auf Ansuchen ber Proving erlaffenen foniglichen Befehls an, burch welchen bie Manngerichte ermächtigt wurden auf Unsuchen ber Parten von fich aus Borlabungen zu erlaffen, während sonft nach altem Gebrauche und bem efth= landischen Ritter- und Landrechte (I. 8. Art. 2.) bie Parten einander felbit vorluben, mas für fie mit großen Roften verfnüpft mar. Die zweite Berordnung bezwedt vorzüglich die Beschleunigung bes Berfahrens. Gie befiehlt bie Producirung fammtlicher Beweisstude bei ben erften Gatfdriften, bie gemeinschaftliche Borbringung aller nur bilatorischen Ginwendungen, genügende Inftruirung ber Bevollmächtigten, Beschränfung ber Babl ber Beugen auf zwei fur jeben Beweispunft. Gine Gagidrift follte nicht über zwei Bogen fark sein und nur 30 Zeilen auf jeder Seite balten. Relationen follten auf Unsuchen ber Parten angefertigt und ihnen auf brei Tage gur Anfertigung ihrer Erinnerungen mitgetheilt werben (ein wohl febr weises und auch im birigirenden Genate beobachtetes Berfahren). Die Bahl ber Oberlandgerichtsabvocaten ward auf acht beschränft und jede, auch von einem andern Abvocaten verfante Schrift mußte von einem ber privilegirten Dberlandgerichtsabvocaten burch= gefeben und unterschrieben fein. Bis jum Jahre 1668 führte bas Dberlandgericht noch ben alten Ramen Landgericht. 3m Gangen blieb in Eftbland bas Ritter= und Landrecht bie Grundlage bes Procegverfahrens und murbe nur burch Conftitutionen bes Dberlandgerichts naber bestimmt.

In Livland hingegen nahm allmälig der Proces durch den Einfluß der obenangeführten schwedischen Berordnungen, hofgerichtlicher Constitutionen und des römischen Rechts eine ganz neue und zwar eine der jest

gen ähnliche Form an. Die Einführung der Noten zum Landlag, der der deutschen Uebersetzung desselben angehängten sog. Nichterregeln und der schwedischen Gerichtsordinanz von 1614 25 in die Gerichtspraxis bilbete den Proces noch mehr aus, namentlich den Civilproces, von dem übrigens der Strafproces wenigstens in den Duellen noch nicht ausdrücklich geschieden erscheint. Um die in diesem Zeitraume stattgehabten Beränderungen zu übersehen, werden wir den Inhalt der wichtigsten Berordnungen furz ansühren.

Bu ben umfaffenoften und intereffantesten geboren biejenigen, bie sich auf den Erecutiv-, Arreft-, Sequester- und Grengproceg, fo wie auch auf ben Concurs beziehen. Diefe Proceggattungen find in ihrer jegigen Form erft burch bie schwedischen Berordnungen in Livland eingeburgert worden. Der Erecutiv-Proceg, ber zuerft durch zwei fonigliche Berordnungen vom 10. Juli 1669 geregelt murbe, bat ein rechtsfraftiges Urtheil, einen flaren Schiedsspruch, ober unftreitige Dbligationen gur nothwendigen Grund= lage 26. Das Gesuch geht an den foniglichen Gouverneuren ober Statt= halter bes Orts 27, unbeschabet ber ichon burch frubere Berordnungen festgestellten Befugniffe bes Landgerichte, feine Urtheile in Sachen unter 50 Thaler schwedisch (35 Rbl. S.) durch militärische Execution zu voll-Bieben 28, sowie ber bes Hofgerichts, seine Urtheile burch Requisition an ben foniglichen Statthalter vollführen zu laffen 29. Daber follte in jedem Urtheile eine Frift zur Erfüllung beffelben feftgesett werben und in Gelbfachen die etwa auszugablende Summe an Capital und Renten deutlich ausgebrudt fein, auch bie Berechnung von besonders damit beauftragten und in ben Rechten erfahrenen, von ben Parten erwählten ober auch vom Richter bestellten Männern aufgemacht werden 30. Jeder gerichtliche Bescheid sollte die Androhung einer Pon für den Fall der Richt= erfüllung enthalten. Liquide aus einem Urtheile ober einer Forderung herrührende Ansprüche fonnten nur mit gleich liquiden com= Pensirt werden 31. Die foniglichen Befehlshaber durften ohne des 3m= ploranten Zustimmung nur auf drei Monate der Execution Anftand geben 32. Unstreitiges war wegen bes Streitigen nicht aufzuhalten; alles 3weifelhafte aber war an ben Richter zu verweisen und so burfte auch ein nach Beginn bes Processes ober nach Entscheidung bestelben getroffener Bergleich nicht anders vollzogen werden, als wenn er vom Richter bestätigt war 33. Liegen dem königlichen Befehlshaber wichtige und na= mentlich neuerdings aufgefundene Grunde vor, fo hat er folde unter Sistirung ober Erecution bem Gerichte mitzutheisen und beffen Entscheidung abzuwarten 34. Bei der Execution ift das beffere Recht, welches ein Dritter burch Unterpfand oder aus einem sonstigen Grunde am Bermögen

e

11

t+

12

bes Erequenden befigt, zu berüchsichtigen 35. Uebrigens mar ber vollzie= benben Beborbe ein ziemlich weiter Spielraum gelaffen. Gie mar ausbrudlich beauftragt, "was an bem Rlagfundamente fehlen möchte, zu er= forschen, auch bie Parten bergestalt auseinander zu belfen, wie es nach jedweder Sachen Umftanden am besten und billigften befunden worden, ber Rläger auch damit zufrieden sein fann." Die Erecution ging zuerft auf bas bewegliche und bann auf bas unbewegliche Bermögen bes Ere= quenden 36. Fand die exequirende Beborde unter ihrem Gerichtszwange von bem Bermögen bes Erequenden nicht soviel als beizutreiben mar, fo erganzte fie es burch eine an bie competente Beborbe gerichtete und von biefer unweigerlich zu erfüllende Requisition 37. Das vom Erequenden zur Vollstreckung bezeichnete 38 Bermögen war von ben geschwornen War= birern (Taxatoren) auf benjenigen Preis zu ichagen, zu bem es verkauft werden fonnte und fie es felbft behalten wollten 39. Die Parten fonnten fich über bie Schätzung einigen und ber mit einer Taxation unzufriebene Theil durfte eine zweite und fogar eine britte verlangen 40. Der Erequend und feine nachften Unverwandten burften bie Bollftredungsgegen= ftante einlösen 41, wibrigenfalls wurden fie einem Dritten zuwarbirt 42. Bis jum Berfaufe bes Immobile jog ber Gläubiger aus ben Ginfunften bie Binfen seiner Forderung, ju 6 pCt. berechnet 43. Was zu bes Erequenden Handwerf und Nahrung unentbehrlich war, wurde erft gang zulett ber Bollftredung unterworfen 44. Bei Immission bes Glaubigers in ben Besit ber Einfunfte bes iculbnerischen Gute murben biefelben in der Urt berechnet, daß ein täglicher Pflug, b. b. ein Fünftagsbauer mit einem wöchentlichen Fugarbeiter (Dterned) von Georgii bis Michaelis jährlich zu 15 (Reichsthalern), ohne Fugarbeiter zu 10 Reichsthalern angeschlagen wurde und von ben Naturalpräftanden jedes Lof Roggen und Gerfte zu einem halben Thaler (nicht viel unter bem Preise in ber erften Salfte bes fetigen Jahrh.), ein Lof Safer gu 1/4 Thaler, ein Liespfund Flache gleichfalle ju 1/4 Thaler gerechnet ward u. f. w. Wurde Jemanden eine Hoflage zugeschlagen, so ward bas vierte Korn mit Inbegriff ber Saat als Ernbte angerechnet, ein febr mäßiger Unichlag 45. Innerhalb eines Jahrs und feche Wochen burfte ber Ermiffar ober beffen Erben das Gut wieder einlösen 46; bemächtigte er fich aber beffelben auf widerrechtliche Beife, fo murbe er nach altem Gebrauche um 100 Golbgulben, balb zum Beften ber fonigl. Rentei ober zu milben 3weden und balb zum Beften ber Ritterschafts-Caffe geftraft 47. Den Ginmenbungen ber eftbländischen Landrathe zuwider, befahl Konig Rarl XII. in einem einzelnen Falle, bas bem Immiffar eingeraumte Gut zu feinem Beften zu verkaufen 48. Die Unkoften, die ber Immiffar auf die Erhal-

tung bes Immissionsobjects gebabt batte, follten ibm erfest werben 49. Ergab fich nach Bollftredung ber 3mmiffion, bag bie Forberung bes 3mmiffars ftreitig war, fo blieb er bennoch bis zur allendlichen Entscheidung ber Sache im Befige 50. Wer burch Execution fein Saus zu raumen ge= dwungen wurde, erhielt, wenn er nicht gleich irgend anderswo ein Unterfommen fant, einen Abzugstermin, bis zu welchem er gegen billige Miethe in ber Bohnung bleiben burfte 51. Der Dienftgebalt bes Schuldners wurde in Ermangelung anderer Mittel bis jum Belauf ber Salfte, fpater aber blos eines Drittels, jur Befriedigung von Forberungen an benfelben verwandt 52. Zahlungeunfähige Golbaten ober Matrofen behielten ihre Montirungsstude, murben aber einer Korperstrafe unterworfen 53. Burgen burften fatt bes Sauptschulbnere nur bann erequirt werben, wenn ber Schuldner gablungsunfähig war, es fei benn, daß fie fich als Selbst= ichulbner verburgt batten 54. Wurde ein Urtheil, gegen welches feine Uppellation eingelegt worden, vom Richter aus irgend welchen Ursachen wieder aufgenommen, fo fand bie Erecution gegen Burgichaft bes ge= winnenden Theils ftatt, wibrigenfalls wurden bie ichon beigetriebenen Begenftande unter Sequefter geftellt 55. Begen bas bei ben Erecutionen beobachtete Berfahren burfte binnen vier Wochen an bas Sofgericht geflagt werben; war aber bie Beschwerbe ungegründet, so wurde sie mit Geldbuße ober Gefängniß bestraft 56. Derjenige, dem burch die Erecution ein wiberrechtlicher Schaben jugefügt worben war, fonnte fogar binnen Nacht und Jahr bas Erequirte wieder gurudgewinnen 57.

Der Gicherungsarreft ober bie Sequestration von Bermögen wurde verfügt, sobald bie Entweichung bes Gegners ober bie Wegraumung seines Bermogens zu beforgen war und ber Implorant Burgichaft leiftete 58. Gegen Burgichaft murbe eine Sequestration auch nachgegeben, wenn ber Kläger feine Forberungen burch gang flare Grunde, als Ber= Schreibungen, Geffandniß, Bergleich, Gib ober Schiedespruch erweisen und ber Gegner nichts Erhebliches einwenden fonnte 59. Der Implorant war gehalten, am nächsten Gerichtstage ben Rechtsanspruch auszuführen, du beffen Sicherung er einen Arreft ober Sequester nachgegeben erhalten batte. Bon einer Arreft= ober Sequesterverfügung durfte nicht appellirt werben; bem Imploranten ftant es nach vollzogener Berfügung nur frei, binnen Jahr und Tag wiber seinen Gegner in der Hauptsache zu flagen 60. - Arreft (ober auch Abarbeiten) durfte gegen insolvente und nicht cautionefähige Schuldner verfügt werben, ausgenommen gegen Befigliche und gegen Ebelleute, welche immer für befiglich prafumirt wurden, es sei denn, daß dieselben durch ein liederliches und verschwenderisches leben dahlungsunfähig geworben 61. War ber Implorant zu arm, um Burg=

Schaft zu leiften, fo wurden bie nachgesuchten Sicherungsmittel auf feine Gefahr bewilligt 62. Der Sequestrant war berechtigt, bas fequeftrirte Bermogen gegen Burgichaft und Berpflichtung jur Biebererftattung mit Renten fich ausliefern zu laffen, ober auch, wenn es außer Landes gelegen war, auf Berfauf beffelben anzutragen, es fei benn, bag ber Schulb= ner von bem vorzeitigen Berfaufe Schaben litte 63. Wer um Arreffation feines Schuldners nachsuchte, batte auch fofort bie Berpflegungefoften befselben, zu 3 Der (63/4 Ropefen) täglich berechnet, vorzuschießen 64. Durch Burgschaft konnte man sich von Arrest ober Sequestration befreien 65. Befand fich bas fequeftrirte Bermogen in ben Sanden eines Dritten, fo burfte er baffelbe nicht aus Sanden geben, fonft ftand er fur bie Schulb ein und bezahlte noch 3 pCt. Strafe 66. Dem Arrefte verwandt, war bas Berbot ber Abreife, welches Gaftwirthe gegen ichuldige Gafte und überhaupt ein jeder gegen benjenigen erwirken durfte, ber fich gerichtlich gegen ibn zu verantworten batte, mit Ausnahme von Versonen, bie in Kronsangelegenheiten reiften 67.

Der Greng = und Befigproceg murbe burch eine ausführliche Berordnung bes Generalgouverneurs vom 17. Mai 1670 geregelt. Nicht nur die eigenmächtige Besigergreifung eines fremben Grundstude, fonbern auch die gewalttbatige Unterbrechung bes Befiges von Seiten bes Gigenthumers ward verpont. Der lettere war blos berechtigt, ben Spolianten aufzufordern, von aller Eigenmächtigkeit abzusteben, und geschab foldes nicht, bas Generalgouvernement um ein Ponalfequefter nachzusuchen, bas ibm auf feine Gefahr fofort bewilligt wurde. Bugleich befam bas Land= gericht Befehl, binnen feche Bochen Die Sache an Drt und Stelle fum= marifch zu untersuchen und über ben Besit zu entscheiden, die Parten aber wegen etwaniger Rechtsansprüche an bas competente Gericht zu verweisen; in bringenden Fällen fonnte man fich auch unmittelbar an bas Landgericht wenden. Der Sequeffrationsbefehl wurde bem Imploraten bom Rlager burch einen Gerichtsbiener ober zwei glaubwürdige Versonen zugestellt und enthielt fich berfelbe nicht jeber fernern Eigenmächtigfeit, fo verfiel er in eine Strafe von 100 Golbgulden, welche im Bieberho= lungefalle verdoppelt wurde; für eine britte Contravention wurde ber Spoliant fiscalifc ale Uebertreter bes Gefeges angeflagt. Der fachfallige Spoliant murbe außerbem zu einer Strafe von 50 Golbaulben verurtbeilt.

Ueber verschiedene in Concursen vorkommende Fälle besitzen wir eine königliche, zur richtigen Auslegung der Gesetze gegebene Resolution vom 28. Mai 1687 68, in welcher auf eine vom 9. November 1685, die nur an das Swea Hofgericht gerichtet ist, Bezug genommen wird, so daß

auch die legtere als gultig anzusehen ift. Die freiwillige Gutercession wird bem um fie nachsuchenden Schuldner verweigert, wenn feine Infolbeng aus Berichwendung, Spiel, offenbarer Unthätigfeit ober Gorglofig= feit entstanden ift, er von feinem Bermogen etwas bei Geite gebracht, verschwiegen, ober beimlich veräußert, ober bei entstehender Insolvenz betrüglicher Weise Gelb aufgenommen, ober eine beimliche Flucht beabsich= tigt bat, begangener Berbrechen wegen eine fein Bermögen überfteigenbe Gelbftrafe erlegen muß, Kronegelber angegriffen und nicht berichtigt, Rirchen- und Armengelber ober eine Bormundschaft verwaltet, und nicht liquidirt bat. Bei bem Gesuche ift ein Berzeichniß bes Activ= und Paffiv= bermögens, nebft ben nothigen Belegen einzuliefern. Auch Erben ober Chegatten find zur Abtretung eines nachlaffes ermächtigt und haben fich barüber binnen brei Monaten zu erflaren. Saben fie nach einer vom Erblaffer furz por feinem Tobe gefertigten Angabe die Erbschaft angetreten, so baften fie nur bis zum Betrage berfelben. Saben fie aber ben Rachlag in gutem Glauben mit ober obne Inventar angetreten, fo find fie auch noch fpater zur Guterceffion berechtigt. Bas bann an bem Rachlaffe fehlt, haben fie zu erfegen; besgleichen auch alle feit bem Untritt ber Erbichaft bezogenen Gefälle und Revenuen berfelben, mit Ausnahme berjenigen Ginnahmen, die fie ihrem befondern Fleiße verdanken. Reicht bas cebirte Bermögen bes Gemeinschuldners zur Bezahlung seiner Schulben nicht bin, fo haften seine Burgen. Das cebirte Eigenthum ift ben Gläubigern an Zahlungestatt zu überlaffen; erwirbt ber Schuldner aber nachher noch sonstiges Bermögen und bie Cession war eine freiwillige, fo ift ber Schuldner verpflichtet, aus bem nachber erlangten Bermögen bie im Concurs unbezahlt gebliebenen Schulden zu berichtigen; allein von bem, was er burch besondere Industrie erworben bat, behalt er so viel, als zu feinem nothburftigen Unterhalte nothig ift, von Lehngutern, bie nicht erblich ertheilt worden, die Salfte. Ift er aber gur Guterceffion bon ben Gläubigern gezwungen worben, fo braucht er aus feinem fpatern Bermögen frühere Schulben nicht zu berichtigen.

Behufs der Vertheilung des gemeinschuldnerischen Vermögens unter die Gläubiger werden dieselben durch öffentlichen Anschlag, die bekannten aber außerdem noch besonders vorgeladen und ihre Forderungen geprüft und ratisciert. Haben alle erschienenen Gläubiger ein gleiches Vorzugserecht, so kann ein Nachlasvertrag in der Art zu Stande kommen, daß alle einwilligenden Gläubiger von ihren Forderungen eine gleiche Quote fallen lassen; den nicht einwilligenden wird ihre Forderung zum Vollen ausgezahlt. Dasselbe sindet statt, wenn der nicht einwilligende Gläubiger ein besseres Recht hat, als die übrigen. Hat er aber ein schlechteres Recht,

so muß er sich dem Accorde unterwerfen und ihm bleibt nur der Regreß an das fünftige Bermögen und die Person des Gemeinschuldners offen. Eine vollständige Classificationsordnung sindet sich in den damals für Livland gültigen Duellen nicht. Die heutige Praxis stügt sich auf einer Note des Landlags, in der aber meistens Duellen angeführt werden, die für Livland nicht gültig waren. Bon dem Borzuge der ingrossirten Forderungen vor den nicht ingrossirten ist schon oben die Rede gewesen. Selbst eine streitige ingrossirte Forderung hemmte die Execution einer unstreitigen, nicht ingrossirten, dis über die erstere entschieden worden 69.

Das Revisionsverfahren wurde burch mehrere Berordnungen geregelt 70. Durch biefes Rechtsmittel, bas einzige, welches von Entscheibungen bes Sofgerichts gestattet mar und zwar sowohl von Endurtheilen als von Zwischenbescheiben 71, fam bie Entscheibung ber Sache an ben foniglichen Sof. In Criminal-, Diffamatione- und Infurien- 72, fowie überhaupt in geringfügigen Sachen 73, war es nicht gestattet. Die Revision mußte binnen acht Tagen, von der Eröffnung bes Urtheils an, angemelbet werden 74, wobei beibe Theile bas Bertrauen an die Gerechtigfeit ihrer Sache burch einen Gib befräftigen mußten 75 und ber Impetrant ben Revisionsschilling zu erlegen batte, es sei benn, baß er ein Beugniff über Urmuth beibringe 76. Außerdem mußte er auch fur Roffen und Schaben eine Realburgichaft leiften, b. b. einen Burgen ftellen, ber ein unbewegliches Bermögen befigt 77. Ift er sowohl in der Ober- als Unterinstang fachfällig geworden, so fann er der Execution nur durch Deponirung bes ihm Abgesprochenen entgeben und ber Impetrat ift berechtigt, baffelbe gegen Bürgichaft zu empfangen. Sat er wenigstens in ber Unterinstanz obgesiegt, so entgebt er ber Execution burch eine Realburg= schaft und fann er fie aus seinem rebbaren Bermogen nicht beschaffen und erhartet Solches burch feinen Gib, fo genugt eine Personalburgichaft 78. Das Appellationsgericht bat bem Impetranten ein Zeugniß über bie Erfüllung ber oben aufgezählten Obliegenheiten zu ertheilen und barüber ber Revisionsinstanz zu berichten, auch ben Impetraten bazu zu citiren 79. Dann läßt es bie Appellationsacten für Rechnung bes Impetranten munbiren und rotuliren und demfelben ausliefern und daraus einen Ertract für bie Revisionsinftang anfertigen 80. Der Introductionstermin ift fechs Monat von Eröffnung des Appellationsurtheils an und ift bei Berluft bes Rechtsmittels und einer Gelbftrafe vom Impetranten, unter Beibringung ber mundirten Acten, burch perfonliches Ericheinen zu beobachten 81. Bei ber Gelegenheit wird beiben Parten erlaubt, fummarifche Deductionen beigubringen, wobei nur neuentbedte Beweismittel jum erften Dale porgebracht werden durfen 82. Eine Befriftung bes Termins wird von

der Appellationsinstanz nur aus dringenden und sosort erweislichen Ursachen gestattet 83. Bor Eröffnung des Revisionsurtheils steht es dem Impetranten frei, von dem ergriffenen Rechtsmittel abzustehen, oder sich mit seinem Gegner zu verzleichen 84. Hat der Impetrat die Urtheile der Unter- und Oberinstanz für sich gehabt, so braucht er dem Impetranten Kosten und Schäden nicht zu ersehen, wenn er auch in der Revisionsinstanz durchfällt und der Impetrant erhält blos seinen Revisionsschilling zurück 85. Ist der Impetrant in allen Instanzen unterlegen, so zahlt er eine Geldbusse von 500 Thalern oder unterliegt einer Leibes- oder Gesängnisstrafe für sein arglistiges Versahren 86. Von der persönlichen Erscheinung eines Hosgerichtsgliedes in Stockholm, um das Urtheil in der Mevisionsinstanz zu vertheidigen, war das livländische Hosgericht schon im Jahre 1638 befreit worden 87.

Die lette umfaffende procegrechtliche Berordnung ber ichwebischen Regierung ift die allgemeine Procefordnung vom 4. Juli 1695 88, beren Inhalt wir nun unter Beiziehung anderer einschlägiger Berordnungen furz angeben wollen, um bamit bie Darftellung ber Grundzuge bes Civilprocesses mabrend ber schwedischen Beberrschungszeit zu vollen= ben. Die Bitte um Labung follte mit ber Rlage zugleich übergeben und bie barauf erfolgende Borlabung ben Rlager, ben Beflagten und ben Rlagegrund genau bezeichnen, auch von einem Ponalmandate begleitet fein 89. Gie erging idriftlich ober munblich burch ben Gerichtsbiener ober eine andere glaubwurdige Perfon 90; in beiben Fallen mußte aber ber Empfangeschein zu ben Acten gebracht werben 91. In ber Rirche, bei einer Amtsverrichtung, an Sonn- und Festiagen ober nach Ablauf eines angesetten Termins brauchte bie Citation nicht angenommen zu werben; auswärts Befindliche wurden binnen feche Monaten citirt und ber Befehl an die Gerichtstburen geheftet und in bes Citirten Saufe abgegeben 92. Ift ber Citirte anwesend, weicht aber ber Borladung aus, fo wird fie an feine Sausthure geheftet und mundlich bei feinen Sausgenoffen ausgerichtet 93. Bei ber Borladung wird bie Entfernung bes Borgelabenen berücksichtigt. Innerhalb bes Kreises (bes Barabs) ift baber ber Termin berselben 14 Tage, außerhalb 3 Wochen, außerhalb bes Gerichtsbe= dirfe (Livlande) 6 Wochen, zwischen Efth=, Liv= und Ingermannland, Pommern, Bremen und Schweben 4 Monate, außerhalb bes Reichs 6 Monate 94. In bringenden Fällen fann ber Termin verfürzt werben 95. Wird Jemand burch bringende Borfalle, welche bie Procefordnung aufgablt, am Erscheinen gehindert, so muß er folches bem Gerichte anzeigen, wibrigenfalls ober wenn die Urfachen bes Musbleibens für ungenügend befunden werden, wird ein Contumacialurtheil

gefällt und gegen Burgichaft bes obsiegenden Theils erequirt. Binnen eines Monats fann benn noch eine rechtliche Sinderung erwiesen und bie Sache bei bemielben Gerichte wieder gurudgewonnen werden 96. Der fis= califd Angeflagte muß perfonlich erscheinen 97. Bergleiche find bem Gerichte anzuzeigen 98. Bon jedem Parten werben zwei Schriften zugelaffen, worauf bie Parten, wenn fie es munichen, ober bas Gericht es fur nöthig befindet, zu einem mundlichen Berbore zugelaffen werden 99, eine febr em= pfehlenswerthe Bestimmung, burch welche ber Einseitigkeit bes blos schriftlichen Berfahrens vorgebeugt ward. Leiber wird fie in ber Praxis nicht mehr beobachtet. Ginreben find vor ber Ginlaffung und zwar moglichft alle auf ein Mal, ober boch wenigstens alle verzögerlichen und bann alle zerfförlichen zusammen vorzubringen 100 und mit ben geborigen Beweisen zu begleiten 1. Alle Beweisstude find ichon in ber Unterinftang anzubringen 2. Ueber bie einzelnen Beweismittel findet fich nur Weniges vor. Wer fich weigert, ein Zeugniß abzulegen, unterliegt einer Gelbftrafe 3, Frauenzimmer können auf ihr Ansuchen in ihrer Wohnung vernommen werben 4. Bu einem jeden Beweispunfte durfen nicht mehr als fieben Zeugen benannt werden 5: Zeugnisse von Privatversonen find als Urfunden nur bann zu gebrauchen, wenn fie von ben Ausstellern beschworen werden 6. Burudhaltung von Beweisftuden ober Beweisgrunden, fowie unnötbige Beitläuftigfeit in Procefichriften wird mit Gelbe bestraft 7. Ueberhaupt findet fich faum eine Borfdrift, beren Befolgung nicht unter Gelbftrafe perpont mare.

Bon gerichtlichen Giben fommt, ausgenommen in ben Richterregeln, bie wohl erst nach ihrer Beröffentlichung in beutscher Sprache (im Un= bange gur lebersetung bes landlags) practifch wurden, nichts vor. Er= ganzung bes Beweises burch Beibringung neuer Beweisstude ift nur vor Einreichung ber Schlufichriften gestattet 8. Die geschlossenen Acten find von ben Parten zu unterschreiben 9, worauf entweder sofort ein Urtheil gefällt, ober noch erft eine Relation angefertigt wird, welche ebenfalls ben Parten zu ihrer Unterschrift und zur Sinzufügung etwaniger Erinnerungen mitgetheilt wird 10. Bur Abfaffung eines Endurtheils concurriren im Sofgerichte fieben Glieber, ju ber eines 3mifchenbescheibes wenigftens vier 11. Urtheile und Bescheibe burfen sich nur auf bie in genugenber Beife vernommenen Parten und nicht auf britte Versonen bezieben 12. Rebes Urtheil muß bie Entscheibungsgrunde enthalten 13. rechtsgelehrter Meinungen ift nicht erlaubt 14. Die Gerichte follen fich in ibren Urtbeilen gleich bleiben 15 und gur Anhörung berfelben bie Parten mittelft öffentlichen Unschlage an ben Berichtsthuren zwei Tage zuvor einladen, auch nach ber Berlefung feber Partei ein Exemplar bavon gustellen 16. In geringfügigen Sachen ist es hinreichend, das Erkenntniß aus dem Protokoll zu eröffnen, eine Abschrift darf aber nicht verweigert werden 17. Urtheile des Hokgerichts in siscalischen Sachen muß der Angesklagte in eigner Person anhören 18 und sie werden auch der Behörde seines Wohnorts mitgetheilt 19. Um Declaration des Urtheils darf nicht nur nachgesucht werden, sondern dieselbe ist auch vor Ablauf der auf acht Tage festgesetzen Appellationsfrist zu eröffnen 20.

Die Frift zur Ergreifung eines Rechtsmittels beginnt mit ber Eröff= nung bes gerichtlichen Erfenntniffes (ben Tag beffelben mitgerechnet) 21 und bauert acht Tage 22. Fällt aber ber lette Tag auf einen Feiertag, so wird ber nächstfolgende Wochentag bis zwölf Uhr Mittags zugerech= net 23, In bem Concessionsbecret bat bie Unterinstang bie Appellations= formalien beutlich zu eröffnen 24. Außer ber ichon oben abgehandelten Revision besteben die Rechtsmittel in der Appellation gegen ein Endur= theil, ber Beichwerde (beut zu Tage Duerel genannt) gegen bloße Be= Scheide (Entscheidungen in Rebenpunften) 25 und in Bittschriften und Be-Schwerben an den Landesberrn ober beffen Beamte. Dbwohl ben Ge= richten verboten wird, fich in Sachen zu mischen, zu benen fie nicht befugt sind 26, oder vor Ablauf einer von ihnen gesetzten Frist oder vor Leistung bes Gefährbeeides ein Urtheil zu fällen 27, fo werden folche und ähnliche Unregelmäßigfeiten boch feinesweges in ben Quellen für Rullitäten erflärt ober gar gestattet, über bieselben eine besondere Rullitätsbeschwerde einzu= reichen, fondern es muß eines von ben oben angeführten Rechtsmitteln ergriffen werden. Für die Introduction ber Duerel gilt ein vierwochent= licher Termin vom Tage ber Concession an 28 und muthwillige Dueru= lanten werden an Gelbe gestraft 29. Uebrigens ift das Berfahren in Duerelfachen erft mabrend ber ruffischen Botmäßigkeit burch hofgerichtliche Constitutionen genauer geregelt worden. Ueber Appellationen find ebenfalls nur wenige, die Hofgerichts-Drbinang von 1630 erganzende Beftimmungen vorbanden. In Criminal-, Diffamations- und Injuriensachen 30 durfte nicht appellirt werden. Der Appellant mußte das ihm von der Unterinftang Aberfannte beponiren und für Roften und Schaben Burgen stellen 31. Berfäumung einer ber ihm vorgeschriebenen Obliegenheiten hatte ben Berluft bes Rechtsmittels zur Folge 32. Appellant hatte ben Uppellaten von dem erhobenen Rechtsmittel zu benachrichtigen, und blieb ber lettere aus, fo murbe nach Lage ber Acten entschieden 33. Gine Beweisführung ift in ber Appellationstinftang nur zulässig, wenn neue Beweiß= mittel aufgefunden worben, wobei Appellant fur Schaben und Roften eine Realburgschaft stellen, den Gid wegen Gefährde ablegen und der Bollstredung bes Urtheils gegen Burgichaft bes gewinnenden Theils fich un-

terwerfen muß. Werben bie angeführten Grunde für frivol erachtet, fo unterliegt er außerbem noch einer Gelbstrafe 34. Außer ben angeführten regelmäßigen Rechtsmitteln fommt in ben Quellen noch eine gegen bas unterrichterliche Berfahren gerichtete Beschwerbe an bas Dbergericht vor, welche blos bem Unterrichter gur Erklarung mitgetheilt und barauf burch Berfügung erledigt wird 35. Erscheint ber Unterrichter nicht unpartbeiisch ober bat er bie Sache willführlich verzögert, fo wird bieselbe ohne fein ferneres Buthun beim Dbergerichte beendigt 36. Fur bebeutenbe Berfeben fann ber Unterrichter einer fiscalischen Unflage unterworfen werben und wird mabrend berfelben fusvendirt 37. Dagegen wird bann auch ber Befcmerbeführer ftreng beftraft, wenn er fachfällig wird 38. Kerner war es erlaubt, fich mit Gefuchen und Rlagen unmittelbar an ben Monarchen gu wenden, boch nur wenn die Sache vorher bei der competenten Beborbe angebracht und baselbst gar nicht ober auf ungerechte Beise erledigt mar, mobei auch bie Dberinftangen nicht übergangen werben burften 39. Die Bittidriften waren auf bem vorschriftmäßigen Stempelbogen zu ichreiben und mit ben nöthigen Urfunden zu begleiten 40. Die Berfaffer gefeßwidriger Bittidriften unterlagen einer Strafe 41. Endlich fanden bie Procenführenden auch noch ein Siderungsmittel in ber aus genügenden und geborig erwiesenen Berbachtegrunden, ale Bermandtichaft ober Freund= schaft mit einem ber Parten 42, gestatteten Recusation bes Richters, mor= über bas Generalgouvernement zu entscheiben batte. Die Recusation mar vom Rläger bei Ausnehmung ber Citation, vom Beklagten vor ber Gin= laffung auf bie Rlage einzureichen. Das recufirte Gerichtsglied marb burch ein gleiches aus bem nächsten Rreise ersett; ber unrechtfertig recufirende Parte unterlag aber einer fiscalischen Rlage 43. Bon Urfunden= edition, Litisbenuciation, Intervention, Renunciation, Nennung bes Gemabrmannes, findet fich in ben Quellen nichts. Ueber Abvocaten giebt es einige Bestimmungen; zu peinlichen Berboren wurden fie nicht zugelaffen 44. Abvocaten, die bie Parten gur Uneinigkeit reigten, follten eremplarisch beftraft werben 45. Beamte follten gur Abvocatur nicht zugelaffen werben 46. Rechtsverdrehungen, weitläuftige Abschweifungen und beleidigende Ausbrude follten vom Gerichte bestraft werben 47. Ein übernommenes Manbat burfte nicht willführlich aufgegeben werben 48 und für Berfäum" niffe war ber Abvocat seinem Bollmachtgeber jum Schabenersage ver pflichtet 49; bie Proceffosten burfte er aber fich vorschießen laffen 50. Der Abvocat mar von feinem Bollmachtgeber munblich ober fdriftlich beim Gerichte zu legitimiren, bas lettere immer, wenn eine Rechtsfache anbangia gemacht und nicht fogleich abgethan murbe 51. Die Bollmacht mußte eine binreichenbe und bie gange Sache umfaffenbe fein 52; eine

mangelhafte Instruction kam dem Vollmachtgeber nicht zu statten, wenn er sie besser hätte geben können 53. Hieraus sieht man, daß das damals neue Institut der Advocatur schon zu vielen Beschwerden Anlaß gab, über welche auch die Procesordnung von 1695 klagt.

In Beziehung auf ben vom Civilproceffe nicht vollftandig getrennten Strafproces ift wenig zu bemerken. Er wurde theils inquisitorisch, theils auf fiscalische Anklage geführt und zwar fand lettere, wie aus ben Acten bes vernauschen Landgerichts bervorgebt, auch vor ben Landgerichten und gegen Ablige und Unablige ftatt 54. Die Fiscale waren vervflichtet. unter Oberaufficht ber foniglichen Befehlshaber stattgefundene Berbrechen auszuflagen und bie nothigen Beweise zusammenzubringen. Gegen Ablige fand Solches von Seiten bes Dberfiscals, gegen sonstige Standesperso= hen von Seiten bes Kreisfiscals ftatt 55. Beibes aber, wie aus jenen Acten erhellt, in erfter Inftang por ben Landgerichten 56, benen ein fonigliches Rescript vom 4. August 1703, publicirt in Livland am 19. und 29. August, auch ben Abel unterwarf. Eriminalfachen follten vorzugs= weise vor Civilsachen entschieden werben, es fei benn Wefahr im Ber-Juge 57. Beichhafte Inculpaten murben edictaliter citirt 58; lag fein ichweres Berbrechen vor, fo war Burgichaft zuläffig 59. Die Tortur wurde aufgehoben 60. Der fonigliche Befehlshaber, ber einen Berbrecher verschonte, sollte eben so bestraft werden, wie dieser es verdient hatte 61, Berbächtige Richter follte ber Fiscal recusiren 62.

Bas die Gerichtsordnung anbetrifft, fo ward burch fonigliche Berordnung vom 9. Mai 1689 63 ben Landgerichten, beren Befoldung Bugleich erhöht warb, vorgeschrieben, jabrlich brei Juridifen zu halten, im Februar, nach ber Saatzeit und im September und zwar bas rigafche Landgericht zu Riga, Lemfal und Wolmar; das wendensche zu Wenden, Pebalg und Rofenhusen (beffen besonderes Landgericht mit dem wendenichen vereinigt war); das pernausche zu Pernau, Fellin und Karkus und bas börptiche zu Dorpat, Absel, Reuhausen ober Marienburg, Dberpab= Ten ober Lais. Richter und Parten mußten fich babei auf eigene Roften verpflegen; auf den Kronsgutern wurden ihnen die Lebensmittel um einen billigen Preis verabfolgt. In Sachen, die feinen Berzug litten, durfte ber Betheiligte um eine außerorbentliche Gerichtofitung, allein auf feine Roften, bitten; in bringenden Eriminalfachen mußte bieselbe vom Richter ohne weitere Anregung abgehalten werben. Dieser Wechsel bes Gerichtsorts, ber noch jest in England stattfindet, bilbet gleichsam die Zwischenberiode zwischen ber von Faber geschilberten Zeit, wo bie Gerichte noch Bar feine bestimmten Locale hatten, und zwischen ber jesigen, wo bas rein

schriftliche Verfahren und der Umfang der Archive den Wechsel unmöglich gemacht hat.

Bon ben auf das Polizeirecht bezüglichen Berordnungen ist die wichtigste und umfassendste, die auf dem livländischen Landtage vom Januar 1668 verfaßte, vom Generalgouverneuren Tott am 28. Januar und vom Könige am 22. September 1671 bestätigte, nur in Livland gültige Landesordnung, welche an der Spise aller gleichnamigen Sammlungen steht und noch gegenwärtig die Grundlage der polizeilichen Organisation Livlands ist. Wir werden ihren Inhalt mit Berücksichtigung der sie ergänzenden Berordnungen furz anführen. Die Landespolizei ward den Ordnungs und Hakenrichtern, die nebst se zwei Absuncten in sedem Kreise von dem Abel desselben auf drei Jahre gewählt werden sollten, anvertraut. Sie sollten summarisch verfahren und von ihnen ging die Appellation an das Generalgouvernement. Außerdem sollten vom Adel, ebenfalls auf drei Jahre, Kreis-Commissäre gewählt werden, welche durchmarschirende Truppen begleiten und für ihre Bedürfnisse, durch Aussschreibung von Proviant und Schießpferden, sorgen sollten.

Die Rirchenpolizei ward in jedem Rreise einem gum Dberfirchen= porfteber auf brei Jahr gewählten und vom Generalgouvernement beftätigten Landrathe aufgetragen, dem der Propft und ein adliger Affeffor gur Seite ftanben. Diefelben hatten bie Berwaltung ber örtlichen, burch Die Rirchspielseingeseffenen aus ihrer Mitte gewählten Rirchenvorsteher zu beaufsichtigen, ihre Rechnungen burchzuseben, für bas Rircheneigentbum. ben Rirchen= und Paftoratebau, bie Ginfunfte ber Geiftlichen, bie Rir= denwege, sowie auch fur die Rirchenzucht und ben Rirchenbesuch zu for= gen und ibre Begirte von Zeit ju Beit ju visitiren. Streitigfeiten in firchlichen Ungelegenheiten follten fie möglichst beilegen ober summarisch, unter Appellation and Generalgouvernement, entscheiben, Juftig- und Confiftorialfachen aber an die betreffenden Beborben verweisen und von ib= ren Protocollen Abschriften an bas Generalgouvernement und an bas Confistorium einsenden. Als im 3. 1694 ber bisherige Landstaat aufge= hoben ward, wurden die Ordnungegerichte und Dberfirchenvorsteberamter, fo wie auch bie Forstmeister aufgehoben und die Localpolizei Rreisvog= ten übergeben, bie vom Generalgouverneuren ernannt wurden, wie aus ber besfallfigen, von ihm am 29. October 1695 ihnen ertheilten Inftruction bervorgebt, mabrend ber Konig in ber bezüglichen Berordnung vom 20. December 1694 bei Ginfegung ber Kreisvögte befohlen batte, bie Befchäfte ber Ordnungsgerichte ben landgerichten zu übergeben. Siebei blieb es auch während ber Regierung Rarls XII.

Ferner enthalt die Landesordnung Bestimmungen über die Bege-,

Brücken=, Fähren= und Flußpolizei. Zu Hauptstraßen, die von den Gütern nach ihrer Hafenzahl unterhalten werden sollten, wurden erklärt: die
Straßen von Riga 1) längs der Küste bis an die esthländische Grenze;
2) über Lemsal, Rujen und Fellin bis eben daselbst; 3) über Wolmar
nach Dorpat und sodann sowohl nach Narwa als nach Reval; 4) über
Wenden, Smilten, Absel und Neuhausen nach Rußland; 5) über Allasch
und Marienburg nach Neuhausen; 6) über Sunzel, Erlaa, Seswegen nach
Marienburg; 7) über Kosenhusen nach Seswegen und 8) endlich von
Pernau über Karkus, Helmet, Dorpat nach Neuhausen. Die Wege sollten zwölf, die Brücken zehn schwedische Ellen breit sein und ein Faden
Brücke auf fünf Faden Weg gerechnet werden. Die Materialienansuhr
sollte im Winter geschehen und auf sebe Versäumniß standen Geldstraßen.
Im 3. 1697 wurde den Kreisvögten aufgetragen, sedem Gute sein Baucontingent einzumessen 64.

3m 3. 1684 ward vom Generalgouvernement eine Fahrtarenord= nung publicirt. Bei fchiffbaren Strömen follte nach ber Landesordnung eine Ronigsader von zwölf Ellen frei gelaffen werben; bei fleineren Fluffen von feche Ellen. Wer nur ein Ufer befaß, follte nur bis' auf die Salfte bes Stroms eine Behre ichlagen durfen. Die Gutebefiger waren eben fo verpflichtet wie berechtigt, an ben burch ibre Grengen gebenben Straffen Rruge zu errichten und mit allem Rothwendigen zu ver= seben, mas ihnen im 3. 1697 wiederholt eingeschärft werben mußte. Den Bauern blieb aber Solches, sowie überhaupt jede Schenferei verboten 65. Das Recht, Mühlen anzulegen und überhaupt Gemäffer zu ftauen, wurde dann fur unbeschranft erflart, wenn der Fluß innerhalb ber Grenze bes Eigenthümers entsprang und oberhalb an demfelben feine nachbaren wohnten 66. Das Jagbrecht, welches früher und namentlich nach bem Privilegium Gigismund Augusts, Artifel 21, dem Adel in allen Revieren bes Landes frei gestanden zu haben scheint, marb den Gutebesigern nur in ihrer eigenen Grenze geftattet 67. Die Wildbahnen ftanden unter ber Aufsicht eines Oberjägermeisters und auf Antrag beffelben (bes Obriften Magnus von Tiefenhausen) ward ben Gutsbesitzern verboten, auf einem Gute mehr als zwei Schüßen zu halten, welche mit gezeichneten Gewehren und Paffen verfeben, in beffen Grenzen bie Jagd ausüben follten. Wer ein auf eignem Grund und Boden aufgejagtes Thier auf fremdem Gebiete erlegte, hatte dem Grundeigenthumer die Saut und den Borderbug nebst zwei Rippen abzugeben 68.

In Betreff ber bäuerlichen Polizei sind die Verordnungen gegen das sehr verbreitete Flüchtigwerden der Landbewohner 69, eine natürliche Folge der Leibeigenschaft, zu bemerken. Die Landesordnung von 1668 droht je=

bem, ber einen Erbbauern feinem herrn nicht ausliefert, mit einer Gelb= ftrafe von 50 Thalern, besgleichen bemienigen Landeseingeseffenen, welcher einen fremden Bauer aufnimmt, ohne Goldes binnen brei Monaten beffen Erbberrn anzuzeigen. Der lettere batte benn noch brei Monate Beit, um feine Leibeignen gurudzuforbern, mußte aber auch beffen Schulben an ben Serrn, barunter er geseffen, abtragen. Wurde ber Bauer binnen brei Monaten nicht eingefordert, so wurde er zum Erbbauer bessenigen, bei bem er fich niedergelaffen batte. Ueberhaupt wurden Leute, bie fich auf Bütern niederließen, ju Leibeignen berfelben; besgleichen Rruger, Gartner und Sandwerfer, wenn fie als Leibeigene geboren waren. Bauern= töchter, bie in ein anderes Gebiet beiratheten, durften von dem elterlichen Rachlaffe nur Rleibung und Gelb, nicht aber Rorn, Bieb, Pferde und Sausgerathe mitnehmen. Gine Wittwe, die in ein fremdes Gebiet beiratbete, burfte awar ibre unmundigen Rinder erfter Ebe mitnebmen, fie blieben aber Leibeigene bes früheren Erbberrn 70. Rachbem Livland von einer mehrfährigen Sungerenoth beimgefucht worden, wurden die Bauern vom Generalgouverneuren ermabnt, die von ihren herren erhaltenen Borschuffe willig gurudzugeben, mit einer Bath (einem Binfe) von einem Sechftel; zugleich ward bas Marbergelb, welches bisher Bauermatchen, bie in ein frembes Gebiet verheirathet wurden, ihrem Erbheren bezahlen mußten, fo wie bas Falchsenfahren (Eintauschen von Flachs gegen Brant= wein, Galz, Tabad und andere Rleinigfeiten) abgeschafft 71. Dag tros ber Leibeigenschaft Wohlftand unter ben Bauern berrichte, beweisen bie Berordnungen gegen die Berschwendung auf Bauerhochzeiten. Dieselben sollten nicht über zwei Tage bauern und ein Auffeber, Rechtsfinder (bergleichen also noch, wenigstens bem Namen nach vorbanden waren) und hadner bei Leibes= ober Gelbesftrafe nicht mehr als fechszehn Paar Gafte einladen, acht Tonnen Bier und vier Stof Branntwein gum Beften geben 72 u. f. w. 3m 3. 1696 wurde Goldes auf zwölf paar Gafte, vier Tonnen Bier und brei Stof Branntwein berabgefest, besgleichen auch die Verschwendung bei Kindtaufen und Beerdigungen verboten 73.

In Betreff ber Dienstboten ward für Diener ober reisige Rnechte bie Kündigungszeit auf zwölf Wochen festgesett und befohlen, sie beim Abschiede mit Pässen zu versehen, solchen aber, die sich schwere Vergehen und besonders Untreue zu Schulden kommen ließen, keinen Lobschein zu ertheilen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 20 Thalern, die das Ordnungsgericht zum Besten der Rittercasse zu erheben hatte 74. Daß eine königliche Verordnung vom 23. November 1686, die in der Röllerschen Sammlung aufgenommen ist, in Livland zur Anwendung gesommen sei, ist zu bezweiseln, da sie sich meist auf schwedische Verbältnisse zu bes

siehen scheint, die in sedem Bauermanntal (Gesinde) zu haltende Anzahl Knechte festsetzt u. s. w.; das Gleiche gilt von der Bettelordinanz vom 21. October 1698, durch welche die Errichtung eines Arbeitshauses zu Stockholm und zur Unterhaltung desselben milde Beiträge bei Trauungen, Gastereien, Kindtausen und Begräbnissen und von Erbschaften zu entrichtende Gaben sestgesetzt werden. In den Landesordnungen von 1668 ward nur befohlen, polnische, litthauische und russische Bettler, so wie auch die Zigeuner aus dem Lande zu weisen und die nach vier Wochen Betrossenen dur Festungsarbeit einzuliefern.

lleber die Sauptverpflichtung ber Guter, ben Rogbienft, finden fich in ber Röllerschen Sammlung zwei fonigliche Berordnungen von ben Jahren 1686 und 1687, welche zwar nur fur Schweden und Finnland erlaffen find und fich offenbar zum Theil, namentlich in Betreff ber Ungabe bes Werthe ber Guter, auf bortige Berhaltniffe beziehen, aber boch wohl auch in ben deutschen Oftseeprovingen theilweise Geltung gewonnen haben muffen, ba die Generalgouvernements-Berordnung am 15. October 1693 fich auf fie bezieht und fie jum Theil wiederholt. In benfelben wurden bie ben gestellten Reitern (welche möglichst ichon gebiente Golbaten fein follten) mitzugebenden Montirungeftude und bie Große ber zu liefernden Pferde genau bestimmt. Die ersteren bestanden in einem Roller bon Elendshaut bis an die Knie, lebernen Sofen, einem grau tuchenen und mit gelbem Boy gefütterten Mantel, Sandichuben und Leibgehängen bon Elendsbaut, ungesteiften aber gewichsten Stiefeln von guten Juften, mit verzinnten Sporen und Schabracken von gelbem Tuche mit verzinnten Stangen und Steigbugeln. Die Waffen bestanden aus Pistolen mit Schlograbern, Karabinern und fteifen Degen mit einem ftarfen Gefäße. Diefe Rleibung und Bewaffnung war eben fo einfach, als zwedmäßig. Rleine Guter, die nicht ein ganzes Pferd zu stellen hatten, follten fich mit einander vereinigen, wobei 250 schwedische Mark Rente auf ein halbes Pferd gerechnet wurden. Für jeden fehlenden Rogdienst waren 300 Thir. schwedisch Strafe ju gablen; auf Lieferung schlechter Montirungsftude standen ebenfalls Gelbstrafen. Wittwen brauchten von ererbten ober gur Morgengabe gegebenen Gutern feinen Rogbienft zu leisten, besgleichen Pfandbesiger nicht bas Ruftzeug zu liefern, sondern nur auf Rechnung des Grundeigenthümers vorzuschießen 75. 3m Jahre 1700 wurde der Roßbienst in Liv= und Eftbland wegen bes Krieges verdoppelt 76.

In Beziehung auf das Beamtenwesen im Allgemeinen ift blos die schwedische Rangtabelle vom 21. Februar 1696 anzuführen, welche besonsbers für Livland erlassen ist, und nach der der Bieeprässbent des dörptschen Hofgerichts gleich nach dem des Stockholmschen die 17. Classe einsch. II. Bb. II.

nimmt (vom Präsidenten ist nicht die Rede), die Landrichter mit ben Majoren die 28., die Hofgerichts=Affessoren die 31. u. s. w. Im Ganzen giebt es vierzig Classen.

Merkwürdig find die umfassenden Berordnungen über die Berwaltung der durch die Reduction fo febr vermehrten Krondomainen, zu benen nach der Revision von 1688 in Livland allein nicht weniger als 5215 hafen, b. b. 5/6 des Landes gehörten, wenn man nämlich zu ihnen, wie billig, auch die reducirien und auf perpetuelle Arrende gegebenen Privatguter rechnet. Die übrigen Krongüter wurden meiftbietend verpachtet und zwar unter Genehmigung bes Generalgouverneurs und bes foniglichen Rammer-Collegiums zu Stockholm 77. Sammfliche Kronguter mit Ginichluß ber Lehn=, Lebtags= und auf zehn Jahr verliehenen Güter, sowie ber Pastorate und Schulmeiftereien, wurden einem Deconomie-Statthalter untergeben, ber sie nach ber Instruction vom 21. August 1691 78 unter Oberaufsicht bes Generalgouverneurs zu verwalten batte und zwar sowohl in firchenpolizeilicher, als in landwirthschaftlicher Sinficht. Bu ben Rirchen, Die unter bem foniglichen Patronate ftanben, batte er bie Vaftoren burch ben Generalgouverneuren bem Ronige vorzuschlagen, die Schulmeifter aber felbft ein- und abzusegen. Die Berwaltung ber Kirchenpolizei beforgten unter feiner Aufficht bie Paftoren, die abligen Rirchenvorsteber und die bäuerlichen Kirchenvormunder, welche ben Deconomie-Comptoiren, beren es zwei in Riga und zu Dorpat gab 79, jährlich Rechenschaft ablegen mußten. Ungehorfame, ungetreue und unachtsame Bauern mar ber Statthalter berechtigt zu bestrafen und batte nicht nur auf die Bewirthschaftung ber Sofsländereien, fondern auch auf die ber Bauergefinde gu feben und untaugliche Bauerwirthe zu entfernen. Die Gefinde follte er übermeffen laffen und barnach bie bauerlichen Zinsen erhöben ober berabsegen. Aus ftark bevölkerten Kronsgutern follte er Unbauer in wenig bevölkerte ober gar wufte Befinde verfeten, auch die Lostreiber bazu gebrauchen, ober gu Bauern als Rnechte geben. Streuftude follten ausgetaufcht, Die Balber möglichft erhalten, schabliches Bilb getobtet, Sochwild aber gefcont merben. Ueber bie Einfünfte aus ben Rronsgutern, hatte ber Generalgouverneur zu verfügen, bas Deconomie-Comptoir aber alljährlich von ben Urrendatoren Rechnung einzuforbern. Die Kroneguter batte ber Stattbalter fleißig ju visitiren und bie Arrendatoren waren verpflichtet, die von ben Bauern eingelieferte Gerechtigfeit, sowohl in ihren Buchern, ale in ben Duittungebuchern ber Bauern zu notiren. Dem Statthalter maren ein Buchbalter und ein Secretair untergeordnet, ferner ein Deconomie-Riscal gu Bewahrung ber Rechte ber Kronguter und zur Ueberwachung ber Ars rendatoren und ein Landmeffer, ein Etat, ber fpater bebeutend vermehrt

werden mußte. Bervollftanbigt wurde biefe Berordnung burch bas Deconomie=Reglement vom 21. März 1696 80. In berfelben ward ben Ar= rendatoren befohlen, bie Bauern gum Kirchen= und ihre Kinder gum Schulbesuche anzuhalten. Diejenigen, welche bas Erstere vernachläffigten, follten vom Deconomie-Kiscalen vor Gericht gezogen und bafelbst bestraft werden. Den Arbeitern auf bem Sofe follte täglich ein Abend= und ein Morgengebet gehalten werben. Ueber bas Wadenbuch burften von feinem Bauern Leiftungen gefordert und die zur Beu- und Kornerndte erforderlichen Silfstage follten von dem madenbudmäßigen Gehorche ab-Bezogen werben. Außerorbentliche Silfstage zu Bauten burfte nur ber Statthalter, mit Berudfichtigung ber Rrafte ber Bauern, anordnen. Die bauerlichen Leiftungen burfte ber Arrendator nur zu bes Kronsgutes, nicht aber zu feinem Privatnugen verwenden. Aus dem Reglement ift erfichtlich, daß die Frohne ichon damale, wie jest, nicht von ben Gefin= beswirthen in Person, sondern burch bloge Absendung von Knechten geleiftet wurde; benn in Fällen, wo bie perfonliche Gegenwart bes Birthen erforderlich war, z. B. zur Malzbereitung, follte jeder von ibm geleistete Fußtag einem Pferbetage gleich gerechnet werben. Die Fuhren burften nicht zu ichmer belaben, nicht zum Berführen von Frachtgutern ober zum Ginbringen von Raufmannswaaren aus ben Stabten, ausge= nommen zu bes Hofes eigner Nothdurft, beschwert werben. Bei ben schlechten Frühlings- und herbstwegen waren die Bauern möglichst mit Fuhren zu verschonen. Brauchte ber Arrendator zu feinen Reisen Bauernschieße, so waren biefelben von den wadenbuchsmäßigen Tagen abzuzieben. Betrafen einen Wirth Ungludsfälle, fo war die von ihm zu leistende Arbeit und Gerechtigfeit herabzusegen. Andrerseits konnten bie Bauern für Vernachtäffigung ihrer Pflichten von ihren Auffebern (Staroften) förperlich bestraft werben. Streitigkeiten über Gesindesgrenzen unterlagen ber Entscheidung bes Deconomie-Statthalters, Bergeben ber Bauerwirthe durfte der Arrendator von sich aus nicht bestrafen, sonbern es wurde von den bauerlichen Rechtsfindern ein Urtheil gefällt, und wenn die auferlegte Strafe gehn Paar Ruthen, oder der zu leistende Schadenersaß zwanzig Reichsthaler überftieg, noch vom Deconomie-Statthalter durchgeseben, insoweit es die Bewirthschaftung anging, im lebrigen aber dem Landgerichte unterlegt. 1leber Entscheidungen bes Landgerichts durften bie Bauern an bas Generalgouvernement und von bemfelben an bas Hofgericht appelliren, wobei bas Gutachten bes Deconomie-Statthalters einzuholen war. Wer sich mit Uebergehung bieser Instanzen unmit= telbar an ben König wandte, war förperlich zu bestrafen. In Beziehung auf bie Bewirthichaftung ber Guter marb ben Arrendatoren bie Schonung und forstmäßige Benutung der Wälder empfohlen und die Jagd auf Hochwild verboten. Kleinwild sollte vom 1. April bis zum 1. August gebegt werden. Neue Kriege oder Mühlen sollten zum Nachtheil der alten, in der Arrende eingerechneten, nicht ohne Genehmigung des Stattbalters angelegt werden. Arrendatoren, die ihre Pflichten versäumten, sollten vom Landgerichte auf Klage des Deconomie-Fiscals am Gelde bestraft werden, oder ihrer Arrende verlustig gehen. Durch diese Berordnungen, welche über ein Jahrhundert in Wirksamkeit blieben, wurde die Bewirthschaftung der Kronsgüter zum ersten Male auf zweckmäßige Weise geregelt und Maßregeln zum Schutze der Bauern gegen Willführlichseiten und Ungerechtigkeiten der Arrendatoren getroffen.

Eine besondere Aufmerksamfeit verwandte endlich noch die eifrig protestantische schwedische Regierung auf die Regelung ber firchlichen Ber= baltniffe. Durch bas Religionsplafat vom 19. Marg 1667, bas aber, wie es icheint, in Eftbland feine practifche Giltigfeit erlangte, wurde allen fremben Religionsverwandten befohlen, an jedem Drte, mo fie fich über acht Tage zu verweilen gebachten, bem örtlichen Vaftor über ibre Confession Mittheilung zu machen 81. Fremden Prieftern und Missionairen ward ber Aufenthalt im gangen Reiche verboten. Im Jahre 1675 wurden die früheren Privilegien bes Priefterstandes auf bem Reichstage überseben und eine besfallfige Berordnung für sammtliche Provinzen bes Reichs erlaffen 82. Rach berfelben follten nur Protestanten zu Memtern zugelaffen werben; anderen Confessionsverwandten ward auch bas Predigen ibrer Lebre unterfagt. Die Beräußerung ber Rirchenlandereien mar verboten. Die Sofe und Saufer ber Priefter, Professoren und Rufter auf bem Lande und in den Städten follten von allen öffentlichen Steuern befreit sein. Die Anstellung der Pfarrer wurde der Wahl der Gemeinden unter Beftätigung ber Confiftorien und Bischöfe überlaffen, indeffen bebielt fich die Staatsregierung die Prafentation ju Kronspfarren por 83. Die Beiftlichen wurden ermächtigt, ihre Eingenfarrten ober beren Bertreter, Die Rirchenvorsteber, zu Berathungen über firchlich-polizeiliche Angelegenheiten au berufen und von ber Rirchenlade einen Schluffel bei fich zu führen. Die bafelbft gefaßten Befchluffe follten burch bie weltlichen Polizeibeborben in Erfüllung gefest werben 84. Geiftliche burften nur bann in Berbaft genommen werben, wenn fie auf Begebung eines Berbrechens ertappt worden 85, und follten überhaupt bei jeder Gelegenheit bes fraftigen Schutes ber Staateregierung und ber Beborben gemartig fein 86. 3n Begiebung auf privatrechtrechtliche Berhaltniffe wurde angeordnet, bag bie Rinder und Wittmen ber Beiftlichen ihren Nachlag, er fei belegen, wo er wolle, nach Stadtrechten theilen follten 87. Fur biefen befondern Fall,

wurde alfo bas ichwebische Stadtrecht auch fur Efth- und Livland für verbindlich erflart. Diefes Recht ordnete ein Miteigenthum beiber Chegatten am gegenseitigen Bermogen an 88, fo bag auf ben Tobesfall jeber Chegatte, wenn Rinder vorhanden waren, über den zwanzigften Theil bes gangen Bermögens verfügen burfte, bei finderlofer Che über ben britten Theil 89. Bar fein Testament vorhanden und die Ehe war eine unbeerbte, fo hatte ber überlebende Chegatte ben gesammten Rachlaß nach 216dug ber Schulden mit ben gesetlichen Erben bes Berftorbenen gur Salfte du theilen, erhielt aber jum voraus bas befte Bett und feine beften Rleider, die Wittwe auch ihre Morgengabe 90. Bar die Che beerbt, so durfte der überlebende Chegatte bie Gutergemeinschaft mit den Rindern fortlegen; fcritt er gur zweiten Che, fo theilte er mit ihnen, in ber oben angegebenen Beife 91. Die Rinder theilten unter fich nach Röpfen 92. Ließ sich die Predigers-Wittwe in eine "verächtliche She ein, wodurch ber Rachtag ihres Mannes verschwendet werden und der Stand in Berach= tung gerathen fonnte", fo erbte fie nach Landrecht 93, b. h. fie erhielt von bem Mobiliar und ber Errungenschaft nur 1/3, nachdem fie bie von ihr in die Che eingebrachten Immobilien vorabgenommen 94. - Go lauten nämlich bie Bestimmungen bes ichwedischen Landrechts, welches vermuthlich im Priefter-Privilegium unter bem Ramen gandesrechte zu verfteben ift, benn biefer Ausbrud fommt unmittelbar nach ber Stelle vor, wo von ben Stadtrechten und zwar von ben schwebischen bie Rebe ift. Durch Diefes Privilegium wurde erft bie protestantische Beiftlichkeit ber Dftfeeprovingen zu einem besondern Stande in burgerlicher Beziehung.

Die wichtigste Berordnung ber schwedischen Regierung in Rirchensa= den war aber bie im Jahre 1686 auf Befehl Raris XI. verfaßte und im folgenden Jahre für die Oftseeprovingen ins Deutsche übersette Rir= henordnung. Diese erlitt auf Unregung ber Beiftlichfeit am 4. Juli 1689 einige Mobificationen 95. Der liv- und efthlandischen Ritterschaft wurde fie gur Annahme vorgelegt. Diefelbe aber erfolgte nicht unbedingt, fondern es wurden bem Ronige von den Landconsiftorien, ben Ritterschaf= ten und bem rigafden Stadtconsiftorium verschiedene Bedenfen vorgelegt, welche burch die Resolution vom 30. Juni 1691 (für Livland) und 30. November 1692 95 (für Efthland) erledigt wurden. Die im Jahre 1667 im Auftrage bes Konigs vom früheren livlandischen Generalsuperintendenten und bamaligen Bischof von Abo, Gezelius, angefertigte Kirchenordnung wurde ungeachtet ber barüber zwischen Livlands Abel und Geift= lichfeit gepflogenen Berathungen nicht eingeführt 97. Rach Aufhebung des Landstaats und des gemischten Consistoriums durch die Berordnung bom 20. December 1694 wurde aber die Kirchenordnung für die einzige

Norm bes Rirchenwesens in ben Oftseeprovingen erklart und im folgenden Sabre wurden alle abweichenden Berordnungen auf besondern foniglichen Befehl aufgeboben. Der Sauptgrund gur Erlaffung bes neuen Rirchengesetzes mar, wie man aus feiner Borrebe fieht, ber, bag man in ber ichmedischen Kirchenordnung vom Jahre 1571 noch leberrefte bes Ratholicismus zu finden glaubte. Das neue ziemlich umfaffende Rirchengeset in 28 Raviteln bat bis jum Jahre 1832 in Liv- und Efibland Gultigfeit gehabt, wo es burch ein anderes für fammtliche protestantische Gemeinden Ruflands erfett worden ift. In Beziehung auf die driftliche Lebre befiehlt es, ben Eib auf die augsburgische Confession und die Concordienformel allen Geiftlichen und Schullebrern abzunehmen und irraläubige Vrebiger abzusegen. Die öffentliche Ausübung eines andern Gottesbienftes wurde verboten, ausgenommen an benjenigen Orten, wo es burch besonbere Berträge vorbehalten war (alfo in Livland in Beziehung auf ben fatbolischen Gottesdienft, in Folge des Dlivaschen Friedensschluffes). Die Rinder von Andersgläubigen follten, wenn fie bas ichwedische Burgerrecht genießen wollten, sich zur augsburgischen Confession befennen 98. Un ben Sonn-, Buß-, Fest- und Bettagen follte in ben Stäbten brei Mal täglich gepredigt werben, am Mittwochen und Freitag ein Mal; an andern Tagen follten Abends und Morgens Beiftunden gebalten werden. Diese wohl allzugroße Anzahl Erbauungeftunden wurde burch die koniglichen Resolutionen für Liv- und Eftbland febr vermindert. Der Gottesbienst in ben Städten follte an Sonn=, Reft- und Buftagen nur zwei Mal statifinden und in ben Landfirchen nur ein Mal. Die Wochenpredigten fielen gang weg und follten auf bem Lande burch eine Betftunde am Mittwoch erfest werben. Auch bie große Babl Keiertage wurde für Liv- und Efthland vermindert 99. Der Gottesbienft erbielt die iest gebräuchliche Form 100. Babrent ber öffentlichen Beichte und bes Baterunfers und bei den Ginsepungsworten follte bie Gemeinde auf bie Rnie fallen. Die Juribifen ber Gerichte wurden mit einem Gottesbienfte und einer Ermahnungepredigt angefangen; in Städten follte foldes gu Unfang bes Jahre gescheben !. Bor bem Unfange beffelben mar bie Gemeinde nach bem Ratechismus zu prufen und wer hiebei nicht ericbien, erlitt eine Gelbbuffe 2. In Efthland brauchte aus dem Abel nur die Jugend und awar vier Mal im Jahre zu biefer Prufung zu erscheinen. Die Taufen follten in ben Rirchen nach bem Gottesbienfte ober mabrent einer Betftunde ftattfinden, bamit die Gemeinde fur bas Rind beten fonne, und awar binnen acht Tagen nach ber Geburt bes Kindes. Frembe Religions verwandte follten ibre Rinder von den protestantischen Prieftern und unter protestantischen Keierlichkeiten taufen laffen und nur Protestanten gu

Bevattern bitten. Die Ramen ber letteren waren in allen Fallen bem Pfarrer anzuzeigen und fie mußten bes Ratechismus fundig fein 3. Rur Nothtaufen durften zu Sause verrichtet werden und das fur ben Nothfall getaufte Rind mußte, wenn es zu Rraften gefommen war, zur Rirche ge= bracht werden, wo der Geiftliche über daffelbe die verordneten Gebete fprach. Die Rothtaufe burfte von ber Sebamme verrichtet werben, und swar follten bagu gottesfürchtige, ehrliche und wohlerfahrene Frauen nach geboriger Prufung im Glauben, in Städten von bem Magistrate, auf bem lande von den Pfarrherren und Kirchenvorstehern verordnet werden 4. Die Beichte war eine breifache. Die geheime zum Befenntniß einzelner ichwerer Gunben, die allgemeine ber gangen Gemeinde und endlich bie offenbare, in welcher ein überwiesener Berbrecher fein Bergeben vor ber Gemeinde eingestand. Befannte jemand in ber geheimen Beichte ben Borfat eines Hochverrathe ober eines fonftigen schweren Berbrechens und war trop ber versprochenen Bergebung nicht bagu gu bringen, seine Mitichulbigen anzugeben, fo war ber Beichtiger verpflichtet, Die bedrohten Inbividuen zu marnen, aber ohne ben Beichtenden zu nennen. Die Abfolution burfte er ihm nur bann ertheilen, wenn er fein Befenntnin vor bem Richter abgelegt batte 5. Desgleichen waren Absolution und Abendmabl im Christenthum nicht erfahrenen Rindern ober Erwachfenen, Wahnsinnigen, befannten Berbrechern und im Banne Stehenden, ausgenommen bei Tobesgefabr, nicht zu ertheilen und erft nach abgelegtem Berfprechen, bie Gemeinde gu verföhnen, zugelaffen 6. Unzucht follte mit bem Straffchemel ober einer fchmeren Gelbbuffe, bei efthländischen Bauern mit Paarruthen bestraft werben 7. Wer ein Jahr lang bas Abendmahl nicht nahm, gerieth in ben fleinen Bann. Ber ungebeichtet ober betrunfen jum Abendmahl fam, wurde abgewiesen und verfiel in Kirchenbuße, sowie in eine Gelbftrafe von hundert Thalern 8. In Betreff ber einzelnen Gebrauche verweift bie Kirchenordnung auf bas sogenannte Sandbuch, b. b. bie schwedische Rirchenagende vom Jahre 1572, die in ben Jahren 1599, 1608 und 1632 9 überseben, in ber legtern Ausgabe in ben Offfeeprovingen eingeführt, und im Jahre 1693 revidirt wurde. Die lettere Ausgabe wurde im Jahre 1708 ins Deutsche, Lettische und Efthnische übersett, und nachdem ihre Ginführung von Karl XII. am 19. September 1707 ausbrücklich befohlen worben, in ben Provingen bis jum Jahre 1807 als Kirchenagende gebraucht.

In Betreff des Cherechts vindicirte die neue Kirchenordnung den geistlichen Gewalten die Entscheidung aller auf Eingehung und Auflösfung von Shen und Berlöbnissen bezüglichen Fragen, während die weltslichen Gerichte über Mitgift, Erbrecht, Bersorgung von Kindern nach getrennter She, physischer-Unfähigkeit und dergl. zu sprechen hatten. Für

Livland murbe biefe Trennung ber beiben Berichtebarfeiten in Berudfichtigung bes bafelbft noch beftebenben gemischten Confiftoriums ausgesett. Beiratben awischen Geschwifterfindern, fo wie folder, die in Chebruch mit einander fich verfündigt hatten, wurden verboten; besgleichen auch burch eine fpatere Berordnung vom 3. 1703, bie mit ber Stiefmutter und allen benjenigen, welche auf gleiche Weise in ber auf- und nieberfteigenben Linie mit einander verschwägert waren 10. Berlobniffe follten in Gegenwart zweier Beugen mannlichen Gefchlechte, eines von jeber Seite, außer ben Eltern und Bormunbern gefeiert werben. Bebingte Berlobniffe murben zugelaffen !1. Der Trauung mußte eine breimalige Abfündigung von ber Rangel, brei Sonntage binter einander, vorange= ben 12. Bittwen follten ein ganges und Wittwer wenigstens ein halbes Jahr trauern, ebe fie zu einer andern Che fdritten 13. Für Libland ward erlaubt, Bauern auch eine frühere zweite Berbeirathung nach Ginbolung foniglicher Erlaubniß zu gestatten, um die Gefinde nicht lange leer fteben zu laffen. Gefuche um Aufbebung eines Berlobniffes ober um Trennung ber Gbe waren beim Confistorium anzubringen, welches nach vergeblichem Versuch jum Bergleich, Die Sache zur Ermittelung ber ber nachgesuchten Trennung zu Grunde liegenden Thatsachen ans weltliche Bericht zu verweisen hatte. Dann follte ber Rlager feinen Begner pors Confistorium laben und ben Spruch bes weltlichen Gerichts, worin berfelbe für sachfällig erklärt war, vorzeigen, worauf bas Consistorium mit ber Scheidung als in einer flaren und unftreitigen Sache verfuhr. Diese Bestimmung bezieht sich offenbar auf die Berhandlung vor rein geiftli= den Confiftorien und beweift ben Rugen ber gemischten, ba man ber Laien bei gerichtlichen Untersuchungen boch nicht entbebren zu können glaubte; indeffen fonnte biefelbe auch von ben gemischten Confiftorien Livund Efthlands angewandt werden und die Provingen icheinen auch nicht gegen dieselbe remonstrirt zu haben. Satte ber flagende Theil bem anbern ehelich beigewohnt, nachdem ibm beffen Bergeben befannt geworben, fo fand feine Trennung ftatt 14. Berlobniffe follten aufgeboben werben fonnen, wenn jemand gum Chegelubbe gezwungen worben und barnach feine Berlobte nicht berührt batte; wenn zwischen beiben Berlobten aus früber ihnen nicht bewußten Ursachen eine unversöhnliche Feindschaft entfant; wenn ber eine Theil fich ohne Borwiffen bes andern eine grobe, Migbandlung ober Ungucht erlaubte, wodurch ber unschuldige Theil an feiner Ebre gefranft ober auch eine friedliche Beiwohnung gebindert wurde; endlich für anftedende und unheilbare Rorper- ober Beiftesfrantbeiten ober Gebrechen 15. Siezu ift auch Abreisen und anhaltenbes will= führliches Wegbleiben ju rechnen; benn bas Confiftorium fonnte bann

bem andern Theile bie Eingebung einer anderweitigen Gbe gestatten !6. Die Che burfte geschieben werben fur Chebruch, booliche Berlaffung, physische Unfähigfeit jur Gbe, wenn fie ichon vor Bollziehung berfelben borhanden war, unversöhnliche Feindschaft und frühere Schwächung ber Braut von Seiten eines Dritten ober wegen abnlicher Untreue bes Brautigame. Der lange entfernt gewesene Chegatte, ber ein Jahr lang nach erfolgter Citation nicht zu ben Geinigen gurudfehrte und es boch fonnte, wurde für geschieden erflart und ber verlaffene Theil burfte in eine anbere Che treten. Bar aber von jenem gar feine Rundschaft zu erlangen, to mußte ber andere Theil fieben Jahr warten, und fam der geschiedene Batte nach Saufe und bewies bie Unmöglichfeit, fich fruber zu ftellen ober nachricht von fich zu geben, fo burfte er fein eheliches Recht noch immer geltend machen 17. Bu ben Pflichten ber Beiftlichen geborte auch ber Besuch ber Rranken und Gefangenen 18, so wie die Abhaltung ber Beerdigungen. In Betreff bes in ber Rirchenordnung vorgeschriebenen Glodenläutens follte es in Eftb= und Livland beim Alten bleiben, bes= gleichen mit der Untersuchung des Lebenswandels gottloser Menschen vor ber Beerdigung durch bie weltliche Beborbe. Da ber eftblandische Abel feine Beerdigungen gewöhnlich mabrend ber Juridifen hielt, fo murbe erlaubt, bie Leichen auch fpater als ein halbes Jahr nach bem Tobe beerdigen zu laffen. Leichen in ben Rirchen zu beerdigen mar erlaubt, bie Graber mußten aber brei Ellen tief und ohne Erböhung über ben Fußboben fein. Unebelich geborene und getobtete Rinder follten auf bem Rirchhofe abseits begraben werben, fremde Confessionsverwandte ohne irgend welche Feierlichkeit 19.

Zum Prediger sollte Niemand vor seinem 25. Lebensjahre und Berssehung eines Schulamts, so wie Abhaltung einer strengen Prüfung ordinitt werden, deren Gegenstände genau bestimmt waren 20. In Betress der Wahl der Pfarrer behielt sich der König nur die Beseşung der Kronspfarren vor und bestätigte das Patronatsrecht, namentlich das des esthländischen Abels. Daß dies aber auch für Livland galt, beweist die Berordnung des Generalgouverneurs vom 15. September 1693, durch welche seder, der ein Patronatsrecht besaß, aufgesordert wurde, seinen Beweis binnen sechs Monaten beizubringen. Uedrigens gestattete die Kirchenordnung den Gemeinden der Kronspfarren einen Candidaten in Borschlag zu bringen und zwar unabhängig von der dem Bischose (dem Consistorium) zustehenden Präsentation 21. Geistliche, die wegen eines groben Lasters öffentlich berüchtigt oder von Iemandem beschuldigt wurden, übergab man dem weltsichen Gerichte, ohne sie zu suspendiren, aussenommen im Falle eines Todsschlags. Wurden sie eines schweren Versenommen im Falle eines Todsschlags. Wurden sie eines schweren Versenommen im Falle eines Todsschlags.

brechens überwiesen, so verloren sie ihr Umt, auch wenn sie begnabigt wurden und ber Strafe entgingen. Desgleichen, wenn fie fich bem Dufsiggange, der Schwelgerei, der Trunkenheit und dem Spiele ergaben, sich ibren Dbern widersetten, einem ihrer Collegen nach bem Umte trachteten, eine ihrer Burbe nicht angemessene Beschäftigung ergriffen, ober mit ib= ren Amtebrübern und Pfarrleuten im Streite lebten. Bor Gericht follten fie feine andern Sachen führen, ale ibre eigenen, ober bie ibrer Priefter= bofe 22. Durch bie Kirchenordnung wurden auch jährliche Bredigersono= ben angeordnet 23, welche fpater außer Gebrauch gefommen und neuer= binge wieder eingeführt worden find. Befondere Rirchen-Defonomen bat es in den Oftseeprovingen nicht gegeben. Sospitäler, welche bas 28. Rapitel anordnet, wurden auf dem Lande auch nicht angelegt und bie Musführung ber besfallfigen Bestimmungen wurde für Liv- und Eftbland ausgesett, nachbem bie eftblanbische Ritterschaft erflart hatte, mit ber Beit an die Errichtung folder Unftalten benfen zu wollen. Wohl aber ift bie in der Rirchenordnung ausgesprochene Berpflichtung jedes Rirchspiels, feine Urmen zu unterhalten, anerkannt worben. Desgleichen wurden im Jahre 1697 bie in ber Kirchenordnung angeführten Probsteigerichte eingeführt, welche außer dem Propfte aus zwei Predigern bestanden und von benen ans Confiftorium appellirt werben fonnte 24. Sie verschwanden fpater wieder, obwohl bie Propfte geblieben find. Die Unftellung von Rirchenvormundern aus ber Bauerschaft und die Regelung ihrer Berbaltniffe, fo wie die mander andern Gegenstände von untergeordneter Wichtigfeit, ward für Eftbland einer gemeinschaftlichen Bestimmung bes Abele und ber Geiftlichfeit überlaffen.

Vervollständigt wurde die Kirchenordnung durch eine besondere königliche Verordnung vom 11. Februar 1687, über den Proces bei den Domkapiteln (Consistorien), die in Livland am 22. September 1693 publicirt wurde 25. Nach derselben sollten alle acht Tage Sizungen gehalten und die vorgebrachten Sachen von den Parten in eigner Person summarisch und mündlich verhandelt werden; nöthigenfalls in Ussistenz eines Bevollmächtigten. Zuförderst sollte immer ein Vergleich versucht und ein Schristwechsel nur auf den Wunsch der Parten und aus erheblichen Ursachen stattsinden. Die Urtheile des Consistoriums hatten die königlichen Beamten zu vollstrecken, die Appellation aber ging ans Hofgericht, wogegen man sich in Livland vergeblich sträubte.

Noch vor der Aufhebung des Landstaats war die Oberkirchenvorsteherschaft über die livländischen Kronskirchen dem königlichen Statthalter übertragen worden, der die Kirchenrechnungen dem Deconomie-Comptoir jährlich unterlegen sollte. Zugleich verlor Reval sein besonderes StadtConsistorium und seinen Superintendenten (ber legtere, Joachim Salemann, war Bischof von Esthland geworden) 26. So wie die Staatsregierung die Geistlichen beaussichtigte, so schüßte sie sie auch andrerseits. Auf der ren Wunsch wurde den Arrendatoren der Kronsgüter befohlen, die Predigergebühren von den Bauern einzusordern und den Geistlichen einzugahzlen, damit die legtern nichts weiter damit zu thun hätten 27.

Da bie Thatigfeit ber Universität burch bie russische Eroberung Dornats unterbrochen worben war, fo fam man auf ben Gebanken, fie nach Pernau, als einen gegen ruffifche Ungriffe fichern und bem Mutterlande nabern Drt zu verlegen. Die Berhandlungen barüber fingen ichon im 3. 1665 an. 3mei Jahre barauf ericbien ein foniglicher Befehl gur Wiebereintofung ber verpfändeten Guter und im 3. 1668 wurden ber Universität bis dahin andere Ginfunfte angewiesen, wozu auch die liv= und efthlan= bifche Ritterschaft im 3. 1669, je 12 Thaler vom Rogbienfte in brei Jahren zu gablen bewilligte. Allein bie von ber Krone und bem Abel versprochenen Gelber gingen sehr unregelmäßig ein und während voller fiebzehn Jahre schritten bie Bauten faum pormarte, obwohl ber Abel nach dem Brande des frühern Universitätsgebäudes zu Dorpat im Jahre 1686 neue Borftellungen machte. Karl XI. entschloß sich wiederum zu Dorpat. Das alte Gebaube ward wieder bergeftellt. Die frubere Bibliothet fant sich in der Marienfirche eingemauert vor; sie gablte nur 152 Werfe, unter benen nicht ein einziges schwedisches. Um 28, Januar bes folgenden Jahres erschienen bie neuen Statuten. Die Afabemie (Gustaviana Carolina) erhielt elf Professoren (ber Theologie brei, ber Philosophie zwei, ber Mathematif, ber Jurisprudenz, ber Rhetorif und Politif, ber Geschichte, ber orientalischen Sprachen und ber Medicin je einen) und ju ihrem Unterhalte Guter in ber Rabe Dorpats. 3hr Ginfommen follte 9000 Thaler betragen, wovon 1400 zu Stipendien. Jeber Professor hatte 500 Thaler Gehalt, mit Ausnahme ber Professoren ber Theologie, von benen ber altefte 1000 und bie übrigen je 600 Thaler befamen. Kangler follte ber jedesmalige Generalgouverneur, Profangler der Generalfuperintenbent fein. Rach ben Statuten follten bie Studenten Morgens und Abends in ber Bibel lefen und bes Sonntags bie Rirche besuchen; wer sich des Abendmahls enthielt, sollte bestraft werden. Wolluftlinge und Unartige follten relegirt werben. Berschwendung und Ge= winn im Rarten= ober Würfelfpiele wurden mit bem Carcer bestraft. Ber feine Collegia borte, follte in feine Beimath gurudgeschicht werben, Unfommlinge follten weber unanständig behandelt, noch beschmauset werben (was also ichon bamals geschab). Landsmannschaftliche Gaftmähler waren verboten. Bei Tage follte Niemand einen Degen tragen und nach

neun, im Sommer nach gebn Ubr, fich nicht in einer Schenke finden laffen. Bis auf feche Meilen von ber Stadt burfte ein Studirender nur auf Un= trag bes academischen Genats verhaftet werben, bringende Borfalle ausgenommen. Bur Beerbigung armer Studenten und gur Bezahlung ber fie besuchenden Aerzte, follte eine Caffe gebildet werben, ju ber jeder Studirende bei feinem Gintritte feche Mart beigutragen batte. Außer bem Behalte, ber auf Kronsguter angewiesen, febr unregelmäßig gezahlt wurde, erhielt jeder Professor ungefähr 100 Quabratellen gand nebft zwei Bauern. Um 21. August 1690 wurde bie Universität vom Generalgouverneuren feierlich eingeweibt 28 und zugleich von ihm verordnet, daß Niemand ein Umt erhalten folle, ber nicht zwei Jahre in Dorpat ftubirt und gute Beugniffe vorzuweisen habe. Auch die Privatlehrer wurden verpflichtet, vor Annahme einer Erzieherstelle, fich vor der Universität über ihre Berfunft, ihren Glauben und ibre Renntniffe auszuweisen und fich ein Beugnig ausstellen zu laffen, worüber bie Prebiger machen follten. Durch bie Rirchenordnung ward ben Bischöfen (ben Confistorien) bie Beaufsichtigung bes Schulwefens aufgetragen. Außerbem erhielt Livland im 3. 1693 eine besondere Schulordnung, die von der Ginfegung der Lebrer, ben wechselseitigen Beziehungen ber Lebrer und Rinder und von ber Lebrmethobe, sowohl in ben Gymnasien als in ben Elementarschulen banbelt, beren Text aber verloren gegangen ift. - 3m 3. 1692 wurde ber Rang ber Profestoren, gleich nach ben Sofgerichte-Affestoren feftgefest. Es maren biesmal fast lauter Schweben (von 28 Professoren 24) und auch bie Berhandlungen fanden in schwedischer Sprache ftatt. Der Studirenden, bie in Landsmannschaften, unter besondern Inspectoren, getheilt und meift febr arm waren, alfo nicht ben bobern Standen angehörten, gab es vom 3. 1690 - 1709: 586, wovon im erften Semefter 98, im 3. 1704 ber Rriege= unruhen wegen nur zwei immatriculirt wurden. Bielleicht war biefe geringe Theilnahme ber Grund ber Berlegung ber Anffalt nach Pernau, wodurch bas schwedische Element ein noch größeres Uebergewicht erhalten und ber Rugen berfelben für die Oftfeeprovingen febr vermindert werden mußte. Denn schon im 3. 1695 entschloß Rarl XI. sich bazu; indessen erging ber bes fallfige Befehl erft am 17. Juni 1699. Es erfolgte ber Umgug und am 28. August murbe bie Universität in Pernau wieder eröffnet. 3bre financielle Lage war nicht beffer als zuvor. 3m 3. 1700 vertrieb ber Sunger beinabe fammtliche Profefforen und acht Jahre barauf beliefen fich ihre Forberungen aus rudffanbigen Behalten auf 10,414 Riblr., von benen Karl XII. 6238 auszugablen befahl. Die Lehrstühle blieben oft Jahrelang unbefest und bie Profefforen ichasten fich gludlich, fie gegen andere Memter vertauschen zu tonnen. Die Wirksamfeit biefer Universität war

daher ebenso gering als von kurzer Dauer. Im J. 1710 stohen sämmtliche Professoren, unter denen nur ein Deutscher, der Kurländer Wilde, war, mit der Bibliothek, den Universitätsacten u. s. w. nach Schweden, ihrer eigentlichen Heimath, und die Ostseeprovinzen verloren ihre Hochschule. Dieselbe hatte in 9 Jahren in Dorpat 399 Studirende gezählt, in den 11 Jahren zu Pernau nur 187, wovon 66 Ausländer und 520 schwedische Unterthanen. Erst beinahe ein Jahrh. später erhielten die Provinzen durch die freigebige Gnade des Kaisers Alexander eine neue Universität.

Die Bemühungen ber schwedischen Könige waren auch auf die Reinbeit bes protestantischen Glaubens in einem ftreng firchlichen Ginne und auf ben Bolfsunterricht gerichtet. Auf Betrieb bes pommernichen Gene= ral-Superintendenten Rarl Mayer erließ Karl XII. eine fcharfe Berordnung gegen ben Pietismus 29. Universitäten, die beffelben verdächtig maren, burften nicht besucht und überhaupt follten bie Studirenden, ebe fie eine fremde Universität bezogen, in ihrem Glaubensbefenntniffe geprüft werben. Jeber, ber fich "mit Rebenlehren figelte" und fie ausbreitete und verfocht, follte bes Landes berwiesen werden. Wie im vorhergebenben Beitraume, forgten einsichtige Theologen, namentlich ber General-Superintendent Johann Fischer (ein Freund Pattfule), fur bie Bilbung ber Bauern (1674—1699). Ein Paar lettische Knaben, die er im Lesen und im Chriftenthume hatte unterrichten laffen, ftellte er Rarl XI. por und eraminirte fie in seiner Gegenwart. Karl befahl bie Errichtung von Bolfsschulen, sowohl fur Letten ale fur Ruffen (in ben Granggegenben) und die Uebersetzung ber Bibel in die Bolfssprache und gab jum Druck berfelben 10,000 Thaler. Fischer beforgte mit Beibulfe mehrerer Prebi-Ber, namentlich bes marienburgiden Propfte Ernft Glud, Die lettische Uebersetzung. Das neue Testament erschien im 3. 1686, Die vollständige Bibel brei Jahre fpater 30. Im efthnischen Dialette erschien bas neue Testament ebenfalls im 3. 1686; im revalschen Dialecte aber nicht und dwar wegen Uneinigkeit ber Prediger. Fischers freimutbiger und auch die Reduction nicht schonender Gifer gog ibm manche Feindschaft und felbft Berweise vom Konige zu, bei bem er übrigens febr in Gnaden fand. Gegen bas beibnische Opfern, bem bie Bauern noch immer nicht entfagen wollten, suchte man burch ftrenge Berbote einzuwirken.

Die börptsche Hochschule bestand mährend dieses Zeitraums so furze Zeit, daß sie auf die geistige Bildung kaum Einsluß äußern konnte. Die academischen Dissertationen haben wenig Werth 31 und von wissenschaftlichen Werken sind blos die historischen Ceumern's und Kelch's zu bemerten, In des erstern livländischer Schaubühne (Theatricium Livonicum

1690) sind die mitgetheisten Urfunden das Wichtigste. Daneben sindet sich ein Berzeichniß der livländischen Adelssamilien, welches der Landtag von 1692 für unrichtig erklärte, ein Berzeichniß der Schlösser und einige andere Bruchstücke. Bon Kelch's Chronif ist schon im Duellenverzeichniß die Nede gewesen. Die Beschränstheit seines politischen Urtheils zeigt er unter Andern dadurch, daß er die Unglücksfälle, die Livsand durch und seit der Reduction betrasen, lediglich Sünden und fremden Sitten zuschreibt. Allerdings werden die Sitten jener Zeit sowohl im "christlichen" Gedichte des revalschen Statthalters Philipp Krusenstiern vom J. 1654 und in des Landraths Gustav von Mengden plattdeutschen Satyren scharf getadelt. Wenn aber der erstere außer der Schwelgerei, der Kleiderpracht und der Nachahmung französsischer Sitten, seinen Landsleuten noch Atheismus und eine gewissenlose Justizverwaltung vorwirft, so geht er wohl zu weit. Mengden's Sonntagsgedanken eines Christen haben seisen Werth.

Bas nun noch insbesondere Efibland betrifft, fo murbe baffelbe burch eine königliche Berordnung vom 7. Januar 1673 als ältefte Proving Schwebens und die fich freiwillig bemfelben ergeben batte, jum Generalgouvernement erhoben 32. Die Amtsthätigkeit ber Landrathe, Die urfprünglich als Rathe bes ben Landesherrn repräsentirenden Gouverneuren an ber Bermaltung einen unmittelbaren Antheil nahmen, beschränfte fich allmätig auf die Berwaltung der Angelegenheiten des Abels und auf die Bertretung seiner Rechte, so wie auf ihre gerichtlichen Befugniffe als Glieder bes Dberlandgerichts. Eftbland war, wie früher, in vier Diffricte, Barrien, Wirland, Jerwen und bie Wief getheilt, von benen jede einen Safenrichter, mit je zwei ober brei Abjuncten zur Berwaltung ber Landpolizei batte. - Die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit ward wie früber, burch brei Manngerichte geubt, benn Jermen und Wirland ausammen hatten nur eins. Diese brei Manngerichte vereinigt, bilbeten bas Rieberlandgericht, unter dem Borfige des Ritterschaftsbauptmanns. Die früheren Manngerichtsordnungen wurden am 28. Marg 1664 vom Gouverneuren Bengt Sorn ergangt und biebei bie Competeng ber Mannrichter erweitert 33. Die Mannrichter nebft ihren Affefforen, die Safenrichter und ibre Abjuncten wurden alle brei Jahre vom Generalgouverneuren und ben landrathen aus ber Ritterschaft gewählt und mußten wo möglich abligen Standes fein; ber Ritterichaftshauptmann aber murbe von ber gefammten Ritterschaft aus brei, von bem Generalgouverneuren und ben Landrathen vorgeschlagenen Randidaten, ebenfalls auf brei Jahre gemählt. Bom Unterlandgerichte, so wie von ben brei Manngerichten ging bie Appellation an bas Oberlandgericht ober frühere Landgericht und von biesem

bie Revision an ben Konig, wobei ein Revisionsschilling von 200 Riblen. du erlegen war 34. Die Benennung Oberlandgericht ftatt gandgericht er-Scheint schon in ber Manngerichtsinstruction vom 9. Mai 1653 und blieb auch feitbem in Gebrauch. Im Dberlandgerichte fagen die zwolf Landrathe unter bem Borfite bes Generalgouverneurs und diese besetzen die in ibrer Mitte erledigten Stellen burch eigne Bahl. Sie genoffen bie Einfünfte ber Rlofterguter Ruimet und Nagel in Folge einer foniglichen Resolution vom 17. Januar 1651; Die übrigen Landesbeamten bienten umfonft. Das fonigliche Burggericht unter dem Borfite bes General-Bouverneurs und von welchem die Appellation an bas Sofgericht in Stockbolm und von ba an ben Ronig ging, hatte die Entscheidung in ftreitigen Güterfachen. Es war nämlich von ber Konigin Chriffine errichtet worden, um die aus bem norfopingichen Befchluffe erwachsenden Streitigfeiten zu schlichten und Proceffachen unabliger Arrendatoren und Pfandhalter, sowie unter Civilbeamten, ju verhandeln. Es lägt fich benten, daß diefe Beborde beim Abel nicht febr beliebt mar.

Gegen Ende des Jahrhunderts wurden, wie es scheint, auch die unadligen Repräsentanten abwesender Gutsbesißer, Arrendatoren u. s. w. zu den Landtagen behufs Berwilligung der Geld= und Naturalprästanden zugelassen zu. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. wurden die Landtagsbeschlüsse obrigseitlich bestätigt 36. Die Landtagsordnung vom Jahre 1645 wurde im J. 1672 verbessert 37. Das Gesuch des Abels um Bestätigung des Gesammthandrechts wurde von Karl XI. verworsen, weil dieses Recht außer Gebrauch gesommen sei 39. Nachdem der Abel im J. 1650 vergebens um die Ausschließung der Stadtbürger vom Landbessiße gebeten hatte 30, erhielt er dieselbe durch die königliche Resolution vom 30. Juli 1662 P. 15 40 und nur der Stadt als solcher wurde der Ankauf von Landgütern zur Bermehrung ihrer Einkünste gestattet 41. Der Unadlige, welcher eine Ablige heirathete, durste den Besiß ihrer Landgüter nur unter besonderer königlicher Genehmigung erhalten 42.

Das revalsche Gymnasium, die Hauptbildungsschule des esthländischen Abels, bestand noch fort. Es hatte vier Klassen, mit vier Professoren:

1) der Theologie, der zügleich Rector war, weil diese Wissenschaft für die vornehmste galt, und der zugleich das Hebrische lehrte; 2) der Beredsamseit und der historischen Wissenschaften; 3) der Poesse und der griechischen Sprache; 4) der Mathematis und zugleich auch des römischen Rechts, später in Verbindung mit dem esthländischen, und mit der franzöckschen Sprache. Außerdem lehrten sämmtliche Professoren das Lateinische. Sie lasen zehn, später zwölf Stunden wöchentlich, die besonders bezahlten und meist von den zwei obern Klassen besuchten Privat-Collegia unges

rechnet. Außerbem lehrte ein Cantor Singen und ein Schreibmeifter Raligraphie. Die Schuler waren in vier Rlaffen getheilt. Außer ben Professoren gab es auch zwei Collegen, bie vorzüglich in ben untern Claffen lebrten. Ernannt wurden fie fammtlich vom Ronige, ober von feinem Stattbalter aus ben von ben Gymnaffarchen vorgeschlagenen Canbibaten. Bei öffentlichen Bersammlungen genoffen fie bie Ehrenfige und hatten feit bem Jahre 1633 ber Rector 300, jeder Professor 150 und die beiben Collegen je 140 und 120 Thaler schwedisch Gebalt, was später etwas erhöht wurde, ferner freie Wohnung und einige andere Emolumente. Die vieliabrige Vorenthaltung ber aus ben Licentgelbern zu gablenden 1200 Thaler, bis endlich im Jahre 1683 Rarl XI. Die Bablung anordnete, verfette die Lebrer in eine brudenbe Lage. Sie fuchten fich burch Privaterwerb zu belfen, verfaumten ihre Borlefungen und hielten lange Ferien. Das Collegium ber Gymnasiarchen bestand feit bem Jahre 1651, wo die Ritterschaft ibre Rechte an der Anstalt der Krone überlaffen batte, aus bem Bifchofe, einem Landrathe und vier Rathsberren. Spater borte bie Theilnahme bes Abels gang auf und bas Collegium wurde aus einem Burgermeifter, bem Syndicus, bem Superintenbenten, zwei Rathsberren und einem befondern Secretairen zusammengesett. Die Schüler fagen je nach ihren Renntniffen in verschiedenen Rlaffen zugleich und verließen bie Unftalt nicht nach einer bestimmten Ungabl Jahre, fonbern je nach ben erworbenen Renntniffen und nach überftanbener Prufung und formlich erhaltener Entlaffung. Wer bawiber banbelte, follte nach ben Berordnungen vom 3, Juli 1655 und 29. November 1678 in Githland fein Umt erhalten. Bei ihren öffentlichen Abichiedereben burften bie Böglinge einen Courbegen tragen, fonft aber nicht (Berordnungen vom Jahre 1636, 1671 und 1721). In ben Gefegen (vom Jahre 1636) war gemeinschaftliches Gebet und Bibellefen und vor bem Abendmable Abbitte bei ben Professoren angeordnet, jeder Rauf, Berfauf und Tausch aber sowie jedes Gewinnstspiel verboten. Leibes = und Gelbftrafen famen in ben brei untern Claffen por; auf ichwerere Bergeben fand Carcer 43,

Seine Bildung vervollständigte der esth=, sowie der livländische und veselsche Abel häusig durch Reisen und Studien auf fremden Hochschulen 44. Bisweilen diente er auch mit Auszeichnung im Auslande. Ein besonderes Glück hatten in dieser Rücksicht einige Glieder der altadligen livländischen Familie von Nosen. Ein General Nosen diente während des dreißigjährigen Krieges unter dem Herzoge Bernhard von Sachsen-Weimar. Derselbe trat mit seinem ganzen Heere in französische Dienste. Nach des Herzogs Tode blied Nosen in derselben Stellung und ers

hielt bafür eine Pension von 12,000 Livres. Unter ben fremben Generalen, die mit Auszeichnung unter Ludwig XIV. Dienten, begegnen wir einem Conrad von Rofen, ben Ronig Jafob von England gum Dar-Schall von Irland ernannte, als er bas Commando übernahm, bie ber vertriebene Monarch im Jahre 1688 nach England führte. Er hatte als Cabet in ber Garbe ber Konigin Chriffina gebient, wurde wegen eines Zweifampfes zum Tobe verurtheilt, floh nach Frankreich und trat unter angenommenem Namen als gemeiner Goldat in ein Cavallerieregiment. Um fich einer bemuthigenden Disciplinarstrafe zu entziehen, erklärte er nach breifahrigem Dienfte feine nabe Bermandtichaft mit bem Generalen Reinfeld von Rosen, der bei Ludwig XIV. in hoher Gunft stand. Er ftieg feitbem rafch von Stufe zu Stufe zur Marschallswurde. Als fein Regiment die Garnison Met verlaffen sollte, weigerten fich beffen bie Officiere, bis ber rudständige Soid ausgezahlt wurde. Sofort ließ Rosen bas Regiment aufreiten, wiederholte vor ber Fronte dem Saupt= manne ber ersten Compagnie ben Befehl und als biefer ben Gehorfam verweigerte, zog Rosen ein Pistol hervor und erschof ihn auf der Stelle. Die übrigen Sauptleute gehorchten und bas Regiment zog ab. Im Jahre 1715 ftarb Rofen auf feinem Schloffe Bolweiler im Elfag 45,

Defel war feit ber Abdankung ber Königin Chriftina bis zu ihrem Tode zu ihrem Unterhalte angewiesen und ftand also unter bemjenigen Generalgouverneuren, welcher fammtliche bazu bestimmte Landestheile verwaltete 46. In Defel befanden sich außer dem Oberlandgerichte, von dem die Appellation an das Hofgericht in Stockholm ging 47, ein Land=, ein Mann-, ein Landwaisen-, ein Consistorial-, ein Burggericht, zu bem auch bas Militair= und bas Stadtgericht gehörte, und bas Wacken= ober Bauergericht. Die brei erstern waren königliche, die übrigen gräfliche Gerichte. Das Manngericht, früher nur Erecutivbehörde, mar burch ben Reichsschapmeister Grafen be la Garbie zu einem orbentlichen Gerichte erhoben worden. 3m Consistorium faß ein Superintendent 48. 1leber bie Berwaltung geben die Instruction der Nitterschaft an ihre im Mai 1661 nach bem Tobe Könige Karl Guffav nach Stochbolm gefandten Deputirten, sowie die königliche Resolution vom 22. August einige Aufschlusse. In ber lettern wurde bem Abel ber Borzug in den Arrenden und in der Berwaltung ber königlichen Aemter zugesichert und es follte demselben feine außerordentliche Leistung aufgeburdet werden, auch jede Willführ in ber Schießstellung aufhören 49. Dberlandgericht und Consistorien follten 3wei mal, bas Burggericht aber vier mal im Jahr gehegt werben. Dilitairexecutionen follten nur bann ftattfinden, wenn die Betheiligten ben Gerichten nicht gehorchen wollten. Der Abel hatte auch noch gebeten von Th. II. Bb. II.

e

perfonlichem Arrefte befreit zu fein, ausgenommen im Falle einer Wiber= feglichfeit gegen die Dbrigfeit. Trot ber Reduction und ber neuen Guterrevision, welche feit bem Jahre 1684 auch in Defel mutheten 50, be= willigte bie Ritterschaft im Jahre 1685 zu ben Kronungefosten zwei Lof vom Safen, es wurde aber bas Doppelte beigetrieben 51. Huch ritter= fcaftliche Labengelber wurden auf bem Landtage vom Jahre 1684 im Betrag von einem halben Thaler Gpe. vom Safen ausgeschrieben. Den Bauern wurde, wie in Livland, vom Gouverneuren Dften-Saden und feinem Nachfolger Dernetloff in ben Jahren 1689 und 1690 bas Wild= fcbiegen ohne Erlaubnig ihrer Berren verboten, in ben Rronsgutern aber ganglich, besgleichen auch alle Borfauferei und Binfelframerei. Bauern, bie fich jum Abendmable nicht einfanden und nicht beten lernen wollten, follten von ben Gutsberren zur Rirche geschafft und bort auf ein paar Stunden in ben Blod geschloffen und die noch bestehenden beidnischen Ca= vellen zerffort werden 52. Rach einem Landbuche vom Jahre 1692 batte Defel bamals 819 befeste Safen nebft 45 befesten Bufchbauernftellen und 331 mufte Safen mit zehn leeren Bufchbauernftellen 53. 3m Jahre 1693 wurden fammtliche Stadt- und Landpfarren fur Kronspfarren erflart, weil die Rirchen auf Rronsgrund erbaut feien 54. Rach ber Bernichtung bes livländischen Landstaats ging Rarl XI. auch an bie bes öfeliden und bob, wie es beißt, in Folge eines ungerechten Urtheils bes Dberlandgerichts, mahrscheinlich im Jahre 1695 55, Diefes und bas mit bemfelben verbundene landrathe-Collegium auf, wovon benn bie Reduction ber zu feinem Unterhalte bestimmten 24 Saken gandes die natürliche Folge war. Bom Manngerichte und arensburgichen Magiftrate follte fünftig ans borptiche Sofgericht appellirt werben. Auch bas Confistorium wurde im Jahre 1697 aus einem gemischten zu einem rein geiftlichen. Der Gouverneur führte ichon feit einiger Zeit ben ichwedischen Titel Landhof= bing. Bahrend bes gangen norbifden Rrieges murben gand und Stabt burch bobe Auflagen und Lieferungen auf Befehl bes Generals Welling gebrudt, u. a. burch ein Zwangsanleben 56. Da bie Rogbienftreiter folecht ausgeruftet und nicht vollzählig waren 57, fo erging im Sommer 1702 ein allgemeines Aufgebot 58. Auch bie Bauern follten nothburftig bewaffnet werden 59. Rachdem die Ruffen im September 1710 die Infel in Befig genommen batten, wurden allmälig bie alten Ginrichtungen wieder eingeführt. Das landrathe-Collegium ward wieder bergeftellt und im Jahre 1713 auch wohl bas gemischte Confiftorium. Auf bem im Sabre 1716 gehaltenen Landtage beschloß man eine Deputation an ben Gouverneuren Kurften Goligon gu fchiden, wegen Allerbochfter Beftati= gung, bei zu hoffendem Frieden, ber im Jahre 1711 in Riga überreichten Privilegien 60. Dennoch fab bie schwedische Regierung Defel noch immer als eine Proving bes Reichs an. Um die Gemuther fich geneigt Bu machen, ertheilte bie Königin Ulrife Eleonore am 30. Juni 1719 ber Ritterschaft einen ausführlichen Gnabenbrief, und zwar wie es im Gingange beffelben beißt, auf Bitte ber in ichwedischen Dienften ftebenden ober nach Schweben geflüchteten Schweben, Defelaner, Liv- und Efthlanber. Auf bies Privilegium hat fich bie öfeliche Ritterschaft in spateren Beiten berufen. Außer ber allgemeinen Beftätigung ber fruberen Privilegien, Immunitaten, Receffe und Bertrage enthielt bie Urfunde auch bie Bieberherstellung bes Dberlandgerichts, bes gemischten Consistoriums und bes Patronaterechte, bie Buficherung bes fortwährenden Gebrauchs ber Ritterrechte, bis zur Cobificirung berfelben und bie Beftatigung bes Bablrechts bes Abels zu ben Canbesamtern. Ferner wurde ben Ritter= ichaften ber brei Ditfeeprovingen bas Recht ertheilt, im Falle bes Musfterbens bes regierenden Saufes, bei ber neuen Konigswahl, sowie überhaupt bei Rriegserflarungen, neuen Steuern und Werbungen, Abschaffung alter ober Einführung neuer allgemeiner Gesete, mitzustimmen. Deputirte ber brei Provinzen follten fogar über die Bereinigung berfelben in einen einzigen Körper berathschlagen. Landtage sollten auf Antrag bes Generalgouverneuren oder auf Bunich ber resibirenden Landrathe gehalten und besitzliche Ebelleute nur in ichweren Eriminalfallen ins Wefangniß gefett werden. Die vor ber ichwedischen Beberrichungszeit vom Abel befessenen Güter follten als allodial betrachtet werden und über die etwanige Restitution ber übrigen von der Krone eingezogenen Besitlichkeiten Deputirte ber Ritterschaften mit einer schwedischen Deputation beratbichla= gen. Ablige Guter, die fpater bem Fiscus gufielen, follten ben Bermand= ten bes früheren Besitzers wieder verlieben werden. Bur Erleichterung bes Roßbienftes follte eine neue Safenrevision und eine Ausgleichung ber Leiftungen in ben Provinzen ftattfinden. Ablige Guter follten nur von Ebelleuten beseffen und ihre Saufer in ben Städten von ben burgerlichen Laften befreit, auch ber Großhandel ihnen gestattet sein, jedoch unter Tragung ber bamit verfnupften burgerlichen Leiftungen. Bei Rronsarrenden follten Ebelleute ben Borzug haben. Endlich follten die adligen Jungfrauenstifte ober früheren Klöster in den brei Provinzen zum Erfat der ihnen abgenommenen Klofterguter in Efth= und Livland je zweitaufend Reichsthaler aus ben Domaineneinfunften und bas auf Defel angulegende je tausend jährlich erhalten 61.

Durch den nystädter Frieden Art. IX. wurde Desel an Rußland unter Aufrechtung seiner Privilegien abgetreten. Die erste specielle Bestätigung derselben erfolgte 28. März 1731 seitens der Kaiserin Anna 62,

nachdem das Nestitutionswerk schon im Jahre 1722 angefangen hatte. Das Oberlandgericht ward aber nicht wieder hergestellt, theils weil man es wegen der zahlreichen Verwandtschaftsbande für parteiisch hielt, theils weil es an tauglichen Subjecten sehlte und die Appellation vom Landgerichte ans Hofgericht weniger kostspielig war, als die Revision vom Oberlandgerichte an die Krone 63.

## Rapitel V.

Geschichte des Adels und der Banerschaft. Güterreduction und Aufhebung der Verfassung der Ritterschaft. Johann Reinhold Patkul.

Bon dem Gemälde der wohlthätigen Fürsorge der schwedischen Regierung für die allgemeine Landesverwaltung und die Entwickelung des Landrechts kann der Geschichtssschreiber nur mit Bedauern zu den Berhältnissen des Adels und zu seinen Beziehungen zur Krone übergehen, zu einem Schauspiele muthwilliger Gewalteingriffe in das Eigenthumsrecht und die Berfassung der Ritterschaften von Seiten der Regierung. Hiedurch lösten sich allmälig die Bande zwischen ihr und den Provinzen, bis endlich der unerschrockene und der Berfolgung preiszegebene Bertheidiger der Rechte und der Wohlfahrt seines Baterlandes, Johann Reinhold Patkul, die Macht auswärtiger Fürsten und namentlich des großen Zaren zur völligen Befreiung der Ossselande vom schwedischen Joche anrief.

3war ließen bie zwanzig erften Regierungsjahre Karls XI. die Rich= tung, die er später einschlagen wurde, nicht vermuthen. Die vormund= schaftliche Regierung bestätigte am 23. November 1660 fammtliche Befigungen, Rechte und Freiheiten ber liplandischen Ritterschaft, auch bie por der schwedischen Beberrschungszeit von ihr erworbenen. Der Gene= ralgouverneur Felbmarichall Douglas ichuste (December 1660) bie Land= gerichte bei ihrer verfassungemäßigen Autorität und befahl bem Militair, ihnen hulfreiche Sand zu leiften 64. Auf bem livlandischen Landtage vom Kebruar 1662 verlangte ber neuernannte Generalgouverneur Graf Bengt Drenftierna, daß in ber landftube über bem Bilbniffe bes Ronias ein Thronbimmel angebracht, für ihn, die Landrathe, ben Landmarschall und ben Ritterschaftssecretair besondere Stuble hingestellt und die Bante ber übrigen Ebelleute mit rothem Tuch beschlagen wurden. Der Landtag wollte indeffen barauf nicht eingeben, weil er in biesen Formen eine Nachabmung ber ichwebischen Reichstage zu erfennen glaubte. Indeffen zeigten fich bie Borboten bes fommenden Sturms. Die ichwedischen Finangen waren ichon bamals nicht in ber gunftigften Lage. Das fabrliche Deficit betrug brittbalb Tonnen Golbes 65 (250,000 Thir.). Durch bie großen Guterverleibungen ber Ronigin Chrifting, ben Scheinverfauf ober die Berpfändung von Kronsgutern, die Allodificirung von Leben und die Berfetung von Schatgutern in die Claffe ber freien ober abligen Guter, war ber Staat um feine Domainen und um einen Theil feiner Ginfunfte gefommen. Schon auf bem Reichstage vom Jabre 1650 batten bie Geiftlichkeit, ber Burger- und ber Bauernftand einen Befchluß wegen Biebereinziehung berfelben burchgefest, ber indeffen nicht zur Ausführung fam. Im Jahre 1655 erneuerten fie ihre Bestrebungen und wollten fogar ben Ausgangspunft ber Reduction auf das Jahr 1604, b. b. ben norföpingiden Reichstagsichluß zurudversegen. Reichsrath und Abel erlangie indeffen, daß der Todestag Guftav Adolphs, der 6/16. November 1632, bazu festgesett wurde. Wer seit ber Zeit sich auf eine unredliche Beise ben Besit von Kronsgutern verschafft batte, follte ihrer verluftig werben; war für biefen Besit nicht geborig gezahlt ober fonft Genuge gethan worben, ober waren die mit bemfelben verfnupften Leiftungen nicht verrichtet, fo batte man Schabenersat zu gablen. Die in ben Donations= urfunden angeführten und bem Staate vermeintlich geleifteten Dienfte, welche burch die Güterverleißung belohnt worden, follten einer Untersuchung unterliegen. Alle für unveräußerlich erachtete Domainen, als fonigliche Schlöffer, Die alten Kronsfischereien und Kronswaldungen, Die Bergbiffricte, Fabrifen, Müblen, sowie alle zu frommen Stiftungen ober überhaupt gu einem öffentlichen 3mede bestimmten Guter, follten fofort gegen Erfag ber Melioration und ber Rauf- ober Pfandgelber eingezogen und die feit 1632 allodificirten Lehngüter wieder in Lehngüter umgewandelt werben. Bon allen andern bonirten Gutern, felbft wenn fie gegen Erbauter vertaufcht worden, erbot fich ber Abel ein Biertel zurückzugeben und vorläu= fig bis zur Taxation berfelben ein Biertel bes Ertrags einzugablen 66. Go brachte ber Abel, vielleicht im Gefühle ber verwerflichen Mittel, burch welche wenigstens manche Kronsguter in Privatbesitz gelangt waren, ber Noth bes Baterlandes ein bedeutendes Opfer; allein welches Bertrauen konnte einer Regierung zu Theil werden, welche die Sandlungen ihrer Borganger verbammte, barauf begrundetes und bis babin zum größten Theil für gesegmäßig erachtetes Privateigenthum antaftete und taufenden bon Familien ben Ruin brobte? Bu Guterverleihungen waren bie Monarchen bes Mittelalters, sowie bie ber bamaligen Zeit als Dberlehnsherren berechtigt. Geit Jahrhunderten waren folche bas einzige Mittel Bewesen, geleiftete Dienste zu belohnen und ob diese bem bafür erhaltenen Lohne angemessen gewesen waren ober nicht, wer vermochte es nach bem Berlaufe von breißig Jahren zu entscheiben? Wie willführlich und fur viele Kamilien frankend mußte die beshalb angeordnete Untersuchung sein! Rur bie beutiden Offfeeprovingen fonnten Reichstagbeichluffe, zu benen Dieselben burch ibre Bertreter nicht mitgewirft batten, nicht Gultigfeit baben und ber König war als liplanbischer Landesberr zu bergleichen Gin= griffen ins Pritvateigenthum aus eigener Machtvollfommenbeit eben fo wenig berechtigt. Sollten auch einige in Livland als Mannleben, meift an ichwedische Grofie, verliebene Guter, ber Stiftung zuwider, ale Allobien behandelt, b. b. obne bie Erlaubnig ber Regierung veräußert worben fein 67, fo burfte boch nur in Begiebung auf Diefe Guter ein= geschritten werben. Golde Mannleben bilbeten, wie oben gezeigt worben, eine besondere von ben übrigen Gutern verschiedene Gattung von Befigthumern. 3m Jahre 1667 murbe eine Bestimmung über ben aus folden Gütern zu gablenden Brautichat getroffen und berfelbe in einem Rescripte an bas borptide Sofgericht vom 1. August auf die zweijährigen Gin= fünfte festgesett 68. Allerdings flagte man in Livland, wie aus ber im Jahre 1678 an Guftav Mengben gegebenen Instruction erhellt 69, febr über die Urt, wie die Befiger biefer großen fogenannten Starofteien, troß ber Werbenichen Resolution, bemubt waren, fie burch Einverleibung ber umliegenden gandereien über bie Gebühr und zum Rachtheil bes übrigen Abels auszudebnen. Allein nur die ungeheuerste Begriffsverwirrung fonnte barin einen Rechtsgrund zur völligen Gingiebung biefer ober fogar anderer Guter finden, die obendrein von gang verschiedener Natur maren. Denn biese übrigen Guter maren Leben, nach bem Gnabenrechte meift auch in ber weiblichen und in ber Seitenlinie erblich und nach bem Privilegium Sigismunds Augusts 21. 7 bem unbeschränften Berfügungsrechte ber Eigenthumer unterworfen, alfo fo gut wie Allodien. Gelbft ber schwedische Reichstag vom Jahre 1655 beschlof in Betracht ber Berfchiebenartigfeit der Guterverhaltniffe in ben Provingen Liv-, Efth-, Salland und Deutschland die Sache "zu einer besondern Untersuchung und zu Gr. fonigl. Majestät Disposition nach jeder Proving Ratur und Beschaffenheit auszufegen." - Als im Jahre 1662 ber Generalgouverneur bennoch bie Rebuction auch für Livland zur Sprache brachte, lebnte fie ber Landtag auf Grund ber besondern Rechte ber Ritterschaft ab 70. Auch in Schweben fam fie nicht in Ausführung; ber Reicherath, ber nur ungern baran ging, verschob fie trog bes Andringens ber unabligen Stande bis gur Mündiafeit bes Ronigs.

In Livland war nun von ber Güter-Reduction einige Zeit lang nichts zu hören. Die meist alljährlich und zwar beinah immer in Riga (1680 in Wenden) gehaltenen Landtage beschäftigten sich mit innern Lan-

besangelegenheiten und mit ben von ber Rrone geforderten Leiftungen. 3m 3. 1662 wurden über regelmäßige Juridifen der Beborden, Waifengerichte und Einquartierung, fo wie behufs Einrichtung einer Pferdevoft in ben Rrugen auf ben Strafen aus Riga nach Dorpat, Pernau und Rofenhusen Befchluffe gefaßt. Ueber bie Berbindung ber Ma mit bem Stintfee und bem Embach murbe berathichlagt, bem Untrage bes Generalgouverneuren, ber Unordnungen gegen grundlofe Zweifampfe verlangte, beigestimmt und bie ersten zwölf Titel ber nachher fog. Landesordnungen angenommen, fo wie im 3. 1673 nach Beftätigung berfelben, die gange Berordnung. Bur Bestreitung ber Rosten einer beständigen Residirung in Riga, wurden im 3. 1662: 1/2 Thaler vom Safen und im 3. 1678: 400 Thaler bewilligt und die Resibirung durch Beschluß vom 3. 1669, unter Androbung einer bebeutenben Gelbftrafe, einem Landrathe und noch zweien vom Abel, im 3. 1678 aber zweien gandrathen aufgetragen. In bemfelben Jahre ward auch die Amtothätigfeit ber Landrathe burch ein Statut geregelt. 3m 3. 1679 wurde barum gebeten, bag bie refibirenben Landrathe als Bertreter ber Ritterschaft, nach Inhalt früherer fonig= lichen Entscheidungen, von den Generalgouverneuren zu allen Berathun= gen in Landesangelegenheiten gezogen werben möchten 71. Der ichon im 3. 1662 gur Erbauung eines Ritterhauses bei ber (Jafobi) Rlofterpforte eingewiesene Plat wurde nach Zahlung eines Abtrags an einen an bemfelben Berechtigten, am 4. Juli 1668 ber Ritterschaft übergeben. In einem bafelbft ichon befindlichen baufälligen Gebäude versammelte fie fich am 30. October beffelben Jahres. Der im 3. 1667 befchloffene Bau eines neuen Gebaudes, ju dem jebe Familie 100 Thaler beifteuern follte, war felbft im 3. 1692 noch nicht vollendet und es wurden bazu bie von ben auf ben gandtagen nicht erscheinenden Ebelleuten erhobenen Bonen bestimmt. Much ber im 3. 1668 beschloffene Drud bes Ritterrechts fand nicht ftatt. Es scheint an Gelb gefehlt zu haben, woran bie gablreichen Bewilligungen meift zu Kriegszwecken Schuld waren. 3m 3. 1662 wurden 400 Balfen jum Bau eines Sofgerichtshauses in Dorpat bewilligt, fpater 4 Thir. jährlich von jedem Rogdienste (zu 15 Saken) auf drei Jahre gur Bieberherftellung ber burch ben ruffifden Rrieg unter Rarl Guftab Berrutteten Universität, mehrmals Arbeiter gum Festungsbau in Riga und Dorpat und Gelber zur Berpflegung ber Truppen. Ueber ben Rogbienft wurden mehrfach Beschluffe gefaßt, und wer ihn nicht geborig leiftete, follte einer Gelbstrafe von 8 Thirn. monatlich unterworfen werden. 3m 3. 1673 fam indeffen die Guterreduction (fo wie in Schweden im Jahre 1672) wieder zur Sprache und zwar in Betreff bes vom ichwedischen Abel früher angebotenen Biertels ber bonirten Guter. Der gandtag ichlug bie Ausbehnung biefes Befdluffes auf Livland, aus bem obenangeführten Grunde der Incompetenz bes Reichstags über livlandische Angelegenbeiten zu verfügen, ab. 3m 3. 1675, wo ber schwedische Abel ben halben Ertrag ber norfopingichen Mannleben bewilligte, verlangte bie Regierung auch bie halben Ginfunfte ber in Livland bonirten Guter gegen fpatere Burudgablung, wogegen ber Landtag 2 Lof Roggen von jedem Rofidienft ohne Erfat bewilligte. Die im 3. 1678 wiederholte Forderung bes balben Ertrage ber bonirten Guter und zwar fogar ber feit 1604 verliebenen, fo wie bie einer Rriegoffeuer von 40-50 Thirn. von jedem Roffbienfte, bie bem halben Ginfommen ber abligen Guter gleichfamen, mur= ben trop bes ungeftumen Andringens bes Sofgerichtsprafidenten Lars Flemming abgeschlagen und bagegen 2 Laft Roggen von jedem Rogbienfte und ein Gelbbeitrag jum Anfauf von Artilleriepferben angeboten, besgleichen im 3. 1680: 4 Thaler vom Rogbienfte gu ben Roften ber Unterhandlungen wegen Abschluß eines ewigen Friedens mit Rufland bewilligt, unter ber Bedingung, bag ihnen ein Landrath beiwohnen follte. Der Gefandtichaft, die zu biefem Bebuf im 3. 1684 nach Mostau abging, wurde auch wirflich ber Lanbrath Stadelberg gugeordnet 72. Da bis jum 3. 1678 bie ritterschaftlichen Privilegien noch nicht bestätigt waren, obwohl Karl XI. Die Regierung im December 1672 angefreten hatte, fo murben Abgeordnete, unter benen Guftav Mengden befonbers ju nennen ift, in bas fonigliche Felblager in Schonen abgefertigt, welche unter andern fich über bie unmäßige Bergrößerung ber Starofteien burch Bufaufen angränzender Guter beschweren und um bas Auslösungsrecht berfelben burch bie Erben ber Berfäufer bitten follten. Um 10. Mai erhielten fie brei fonigliche Resolutionen 73, burch welche bie Privilegien und Guter bes Abels bestätigt, lettere auch gegen bie Reduction insofern geschütt wurden, ale bie Landesprivilegien babei beobachtet werden follten, die ihr ja geradezu widersprachen. Ferner follten unbeerbte Wittwen bis zu ihrer Wiederverheirathung im Besige ber Lebnguter gelaffen, bie Livlander überhaupt immer nur ihren eigenen Gesetzen und Bewilligun= gen gemäß behandelt und die Landesamter nur mit Eingebornen befest werben. Die Generalgouverneure wurden angewiesen, fich in Landesan= gelegenheiten mit ben Landrathen zu benehmen. Die Rornausfuhr follte frei fein und nur nach vorläufiger Berhandlung mit ber Ritterschaft und ber Stadt Riga verboten werben tonnen. Wie batte fich Livland nun gegen alle Eingriffe nicht für gefichert halten burfen?

Indessen waren die schwedischen Finanzen noch immer in der traurigsten Lage. Im J. 1673 mußte man von der Bank 523 Thaler zu Neujahrsgeschenken und 1200 Thir. zu einer Reise des Königs borgen.

Baron Bonde führte gwar eine beffere Ordnung ein, gablte bis gum 3. 1665 30 Tonnen Golbes alte Schulben ab und brachte bas Deficit auf 26,000 Thir, berunter, ein Beweis, bag nur Sparfamfeit und nicht bie gewaltsame Magregel ber Reduction zur Wiederherstellung ber Finangen erforderlich war. Allein biefem weifen Syftem widerfette fich ber Rangler be la Garbie mit seinem Anhang, behauptent, die Krone fonne nicht ohne Belohnungen besteben. Bonde ftarb und bie alte Unwirthschaft, Errichtung neuer Memter, Gehaltszulagen, Pensionen und Gratificationen nahmen wieder Ueberhand. 3m 3. 1667 machten die Berleihungen von Gutern und Staatseinfunften 311,396 Thir. G. Dt. aus 74. Dazu famen bie großen Kriegsfosten bis zum Nymwegener Frieden. Man mußte zu drudenden Auflagen feine Buflucht nehmen. Abel und Geiftlichfeit bewilligten im 3. 1675 ein Zehntel von ihren Ginfunften (von ben norfopingichen Mannleben fogar bie Sälfte). 3m 3. 1678 murben alle Befolbungen gurudgebalten und felbft bas Beer litt Mangel. Die Staats-Schuld flieg in ben Jahren 1654 bis 1682 von 5 Mill. Thir. auf 75 Tonnen Goldes. Der Krieg hatte über 50 Mill. Thir, verschlungen; die Arbeiten an der Flotte, die Pulvermublen und Giegereien borten auf, Schonen und bie burch ben Frieden wiedererlangten beutschen Provingen waren verwüftet 76. Diese traurigen Buftande wurden meift bem Eigennuge ber Großen zugeschrieben, bie von ber Berschleuderung ber öffentliden Gelber vortheilten und beren Saupt ber Reichsrath war. Babrend ber vormundschaftlichen Regierung war das Unsehen beffelben natürlich febr geftiegen. Sogar bie Stande wurden von ihm übermuthig behanbelt und babei erlaubte er fich ben ärgften Repotismus. Diefes Unwesen entschuldigte bie Gewaltmagregeln, burch welche, vom Landmarschall Clas Riemming, einem Erbfeinde ber Großen, bem geringern Abel und ben brei übrigen Ständen unterftugt, Rarl XI. auf bem Reichstage von 1680 (eröffnet am 22. November) fich eine unumschränfte Gewalt anmaßte. Das Ritterhaus ward mit Wache besetzt und die fonigliche Garbe, 2000 Mann fart, und von Rarls Gunftling Johann Jafob Saftfer 76 und meift livlandischen, bem Konige gang ergebenen Officieren befehligt, stand in Bereitschaft. Durch Geschrei und Drohungen verschafften sich Die Unbanger bes Konigs bie nothige Stimmenmehrheit, Die Andersge= sunten entfernten sich 77. Trop bes Wiberspruchs einiger fuhnen Manner, wie bes Lagmanns Gyllenfreug, erflarten bie Stante ichon am 9. December, ber König fei an feine Regierungsform, sondern nur an Schwedens Gefege gebunden, ber Reicherath fei weber für einen Stand, noch für eine Mittelgewalt anzusehen, sondern für eine berathende Beborbe, an beren Meinung ber König nicht gebunden fei. Bielmehr fei ber Regent

für feine Regierungsbandlungen nur Gott allein verantwortlich und berechtiat, Die Regierungsform nach feinem Tobe testamentarisch festzusegen 78. In einer bemutbigen Schrift entfagte ber Reicherath fpater (6. Geptbr. 1681) felbft feinen frühern Unsprüchen 79. Die Ariftofratie, die befannt= lich nur burch Mäßigung fich ibre Borguge erhalten fann, verlor fie bier in Folge ihres Uebermuths. Aber mit ihr fanfen auch bie übrigen Stande. Auf bem Reichstage von 1682 genehmigten bie Stände (am 29. Novbr.) eine neue Regierungsform, die auch mabrend einer Minderjährigfeit bes Kürsten gelten follte. Gie raumten (am 9. December) bem Ronige bie gesetzgebende Gewalt ein, erffarten, er sei nicht verbunden, sie zu boren ober von seinen Beschluffen zu benachrichtigen 80, und erhoben diese Un= ordnungen zu unumftöglichen Reichsgrundgesegen 81. Um 14. Marz 1689 widerriefen sie und der Reichsrath alle hievon abweichende Meußerungen als tolle Ungereimtheiten. Die von ber Krone verlangten Summen wurden von den Reichstagen ohne Anstand bewilligt; im 3. 1693 wurde auch diese Formalität nicht mehr beobachtet und ber Ronia wiederum für unumidranft erflart 82.

Die Abstellung großer Migbräuche bat von jeber zur Entschuldigung von Usurvationen gedient. Den Uebermuth des boben Abels und die Rinangenverwirrung benutte Rarl XI. jum Umfturge ber Berfaffung. 211= lerdings mar ber Kinangnoth nur durch die Schwächung einer babfüchtigen Ariffofratie abzuhelfen, beren Geldgier und Anmagungen fie wenigftens zum Theil herbeigeführt batten. Der politische Sturg bes boben Abels erleichterte bie Ungriffe auf fein Bermogen. Schon am 31. Dct. 1680 übergaben bie unabligen Stande ein Memorial, durch welches fie bie Ausführung ber vor Zeiten beschloffenen Reduction forderten. Tros bes Widerspruchs bes Abels ward bieselbe auf noch ausgebehnteren Grund= lagen als zuvor ins Wert gefett. Bu ben im 3. 1655 für unveräußers lich anerkannten und baber einzuziehenden Kronsautern wurden nach bem Reichstagsschluffe von 1680 83, noch bie nach bem Beschluffe zu Westeras von 1527 eingezogenen, aber nicht bei der Krone gebliebenen, ferner bie Guftavichen Erbgüter, alle Guter in ben von Danemark erworbenen Dros vingen Schonen, Salland, Blefingen und Bahus, fo wie die wegen Bergeben confiscirten binzugerechnet. Außerdem follten alle Grafichaften und Baronieen eingezogen werden und fo famen 10 Grafschaften (ben Familien Drenftierna, Brabe, Lowenhaupt, Torftenfohn, be la Gardie, Stenbof, Banner und Königsmarf geborig) und 70 Freiberrichaften an bie Rrone. Die ebelften und um ben Staat verdienteften Gefchlechter, Die Rarl XI. ohnehin von den Geschäften entfernte, sich nur seinen Creaturen anvertrauend, mußten verarmen. Die noch im 3. 1680 für nicht reducibel er

flärten Allodialschenkungen wurden zwei Jahr später ebenfalls ber Reduction unterworfen, besgleichen alle Lehngüter 84, während anfangs von ben norföpingschen Mannleben nur die über 600 Thir. tragenden zu reduciren waren. Da viele der für reducibel erklärten Güter in andere Sande übergegangen waren, so hielt sich die Krone an den ersten Erwerber. Er mußte ihr andere Guter von gleichem Werthe abtreten. War er es nicht im Stande, fo burfte fie bie reduciblen Guter binnen seche Jahren einlösen. Gelbft mit foniglicher Bewilligung verfaufte norföpingiche Mannleben mußte ber Raufer, gegen Entschädigung vom Berfäufer, fofort, und war eine folde nicht zu erlangen, binnen gehn Jahren ber Krone gurudgeben. Etwas Ungerechteres läßt fich faum benfen, umsomehr, ba der früher auf bas Jahr 1632 gesetzte Anfangspunft ber Reduction weafiel und fie gang willführlich ausgedehnt wurde. Nicht blos verliebene, sondern auch von der Krone verfaufte, vertauschte und verpfändete Guter wurden wieder eingelöft und das in einer fur die Pri= batbesiger febr nachtheiligen Beise. Denn gegen Rentenzahlung und unfruchtbare Capitalien ober zum Erfas von Gehalt veräußerte Güter mur= ben ohne Entschädigung eingezogen, wenn die Besiger sich durch den Ertrag bezahlt gemacht batten; besgleichen Güter, bei beren Berfauf ober Tausch die Krone übervortheilt worden. Auch gegen Nachrechnungen und Rronsforderungen wurden manche Guter eingezogen. Bei ben verpfan= beten Gutern wurde im 3. 1686 ber von ber Krone bis babin mit 8% Bezahlte Zins auf 5% reducirt und die übrigen 3% als Capitalabtrag angesehen und von der zurudzugablenden Pfandsumme abgezogen, welche auf biefe Beife bisweilen gang binfdwand 85. Das Reductionsgeschäft wurde einer Commission anvertraut, die sehr summarisch verfuhr 86 und an beren Spige Clas Flemming ftand, ber mit bem Sag gegen ben boben Abel noch die Sucht nach Reductionen von seinem Bater geerbt hatte. Diese Magregeln erstreckten sich auch auf bie außerschwedischen Provinzen bes Reichs. In Ingermannland wurden die von Guffav Abolph ber Rrone vorbehaltenen Pagaften für reductionsfähig erflärt, in Bremen und Berben bie ehemaligen erzbischöflichen und bischöflichen Tafel-, die Rlofter- und Capitelguter, in Medlenburg, Pommern und Rugen Die Tafelguter 87. Indeffen ward bort mit einiger Schonung verfahren. In Pommern und im Bremenschen wurden alle landesherrlich bestätigten Beräußerungen und im Bremenschen auch die aus vorschwedischer Zeit anerkannt, mabrend in Pommern die Erwerber aus jener Beit abgefunden wurden und bas Dbergericht ber Rrone meift zu einem Bergleiche rieth 88.

Bu biefer burchgreifenden Magregel famen noch mehrere andere, bie ebenfalls barauf berechnet waren, den Staatsschap auf Rosten ber Unter-

thanen zu füllen. Gine gur Untersuchung bes Berfahrens aller Kinang= beamten ernannte und ebenfalls von einem Feinde des Abels, Conrad Gyllenstierna, geleitete Commission verurtheilte am 15. Mai 1682 alle Beamte, bie auf irgend eine Weise, auch nur burch Empfehlungen, auf die Rinangverwaltung Ginfluß gebabt batten, fo wie ihre Erben gum Schabenerfat 89. Den oberften Reichscollegien, fo wie ben foniglichen Bormun= bern wurde von einer besonderen, im 3. 1682 ernannten Observations-Commission für bie Zeit von 1660 bis 1672, wo Rarl XI. Die Zügel ber Regierung ergriffen batte, eine Nachrechnung von beinab einer Mill. Thaler gemacht, um die fie bie Rrone benachtbeiligt baben follten, und außerbem wurden fie für unnüge Memtervermehrung, für läftige Unleiben und Berpfandungen, ja fur jeden aus Berfeben ober nachläffigfeit ent= ftandenen Schaben verantwortlich gemacht. Bu welchen Willführlichfeiten folde Grundfage führen mußten, tagt fich benten. Mehrere große Kamilien fanden fich mit einer Aversionalfumme von über einer Million ab, wovon die Grafen Peter und Nils Brabe allein über 400,000 Thaler gablten 90. Außer ben großen Ginnahmen, Die biefe Magregeln verschafften, fann man auch barauf, bie Ausgaben und zwar namentlich bie Staatsidulben zu verringern, und mablte bagu nicht weniger verwerfliche Mittel. Gine im 3. 1680 ernannte und ebenfalls von Flemming praffbirte Liquidations = Commiffion fing an, mit ben Gläubigern gu bandeln, und brang vielen beinab bie Salfte ihrer Forberungen ab; bie bedungenen Zinsen wurden willführlich herabgesetzt und ber bisber gegablte Ueberschuß als Capitalabtrag behandelt; in schwerem Gelbe contrabirte Schulden wurden in leichtem, halb foviel werthem bezahlt und fo allein Millionen gewonnen 91.

Daß alle biese Maßregeln nebst einer starken Steuererhöhung und der von Karl XI. seit dem J. 1689 eingeführten und vom Staatscomptoir geführten strengen Controlle auf die Finanzen wohlthätig wirsen mußten, ist natürlich. Das jährliche Desicit, das im J. 1682 noch 5 Tonnen Goldes betrug, war vier Jahr darauf verschwunden. Die Einnahme war von 33 Tonnen Goldes auf 4,736,303 Thir. 3 Der gestiegen, die Ausgabe von 38 Tonnen auf nur 4,389,193 Thir. 3 Der. Im J. 1697 betrug die Einnahme 6,886,126 Thir., die Ausgabe 6,356,539 Thir., und 90 Tonnen Goldes (9 Mill. Thir. S. M.) Schulden waren abgezahlt, auch Finn=, Liv= und Esthland in den Mismachssahren 1695 und 1696 mit einer großen Menge Korn unterstügt worden. Beim Tode Karls XI. fand sich über eine Million Thaler im Staats=Comptoir und der geheime Schaß soll 60 Tonnen Goldes ausgemacht haben 92.

Dies war ber Gang ber Dinge in Schweben. Bir wenden une gu

ber Wirfung, die er auf unsere Oftseelande hatte. Trop ber noch vor zwei Jahren vom Konige ertbeilten Berficherung, beschloß ber Reichstag vom 3. 1680 auf Grund bes Beschluffes vom 3. 1655 auch Liv= und Esthland "ibrer Wichtigkeit wegen" ber Reduction zu unterwerfen und zwar follten nur biejenigen abligen Guter von ihr verschont bleiben, bie icon zu berrmeisterlichen Zeiten Privateigenthum gemefen waren, nicht aber bie bamaligen geiftlichen und Ordensgüter, welche eingezogen und unveräußerliches Kroneigenthum werden follten. Dieje= nigen Guter von biefer Kategorie, welche mit Erlaubnig bes Konigs ge= fauft ober gepfändet worben, follten eingelöft werden, boch ohne Erfat ber Meliorationen. Wer folde Guter gegen unfruchtbares Capital gepfändet hatte, mar fofort zu exmittiren und hatte fein Geld bei ber Rrone du suchen. Die Güter endlich, welche König Erich in Efthland ber Krone vorbehalten hatte, follten ihr bleiben, jedoch unter Beobachtung ber mit biefer Proving aufgerichteten Berträge 93. Go mar also ber Anfangspunct ber Reduction statt wie früher auf bas Jahr 1632, nun auf bas Jahr 1561 gurudverfest, 120jabrige Besigrechte und alle Beräußerungen und Berleihungen nicht nur ber ichwebischen, sonbern auch ber polnischen Regierung waren, ben feierlichsten Zusicherungen zum Trop, mit einem Keberftriche aufgeboben und ber bei weitem größte Theil bes livländischen Abels feines Eigenthums beraubt! "Reductionen", fagt Baron Schoult in seinem noch ungebruckten Versuche über die Geschichte Livlands, "waren auch vorher und in andern gandern vorgegangen, wenn nämlich Domainen entweder mabrend einer Anarchie ober sonft auf unrechtmäßigem Bege abhanden gefommen waren. Aber nehmen, was man felbst, ent= weder als einen Gold für genoffene außerordentliche Dienste oder als ein Aequivalent für empfangene baare Gelber zum Eigenthum übergeben und so vielfältig befestigt batte; auch bas nehmen, was man nicht gegeben batte, sondern mas ichon burch Capitulationen zu einem ewigen Privat= eigenthume sanciret mar; und biese Ungerechtigkeiten noch bazu mit ben unanständigsten und ber Majestät recht unwürdigen Runftgriffen verknüpfen; eine folde Reduction, fage ich, follte nur die Regierung Karls XI. bezeichnen und sich als ben einzigen Fall in ber allgemeinen Weltgeschichte ausnehmen 94." Und bennoch haben so schreiende Ungerechtigkeiten sogar an liblanbischen Geschichteschreibern, ben Paftoren Reld und Jannau, Bertheibiger gefunden. Beibe Schriftsteller zeigen sich überhaupt bem Abel nicht geneigt, namentlich Jannau, ber bie leiber zu fpat geschwunbenen Borurtheile feiner Standesgenoffen gegen ben Abel theilt. Seine Grunde für die Reduction find theils erbarmliche Sophismen, theils zeugen sie von viel Unwiffenheit. Bu jenen gehört unter andern, daß er immer von unrechtmäßig erworbenen Kronsgütern spricht, während boch die Berleihung derselben an Privatpersonen Jahrhunderte hindurch das gewöhnlichste und vollkommen gesetzliche Mittel gewesen war, sie zu erwerben. Proben seiner Unwissenheit sind, daß er die Einziehung von Lehen als etwas ganz Hergebrachtes schildert, ohne zu erwägen, daß sie rechtmäßiger Weise nur in Ermangelung sehnsfähiger Erben stattsand (was obendrein nach dem Gnadenerbrechte und nicht nach dem in den Provinzen aufgehobenen alten Mannsehnrechte zu beurtheisen war), oder wenn der Besitzer seine Lehen verwirft hatte, und daß Beides in Beziehung der in Livsand eingezogenen Güter nicht der Fall war.

Bur Ausführung ber Reduction in Liv- und Efthland ward eine Commission von acht Gliebern (unter anbern Dtto Friedrich Bieting = bof und Raspar Ceumern) unter bem Borfige bes enblanbifden Gouverneuren, Generalmajoren Lichon, ernannt. Der Ronig ließ burch ben Generalgouverneuren Chrifter Sorn ber livlandischen Ritterschaft fagen: "er eigne fich in Livland nichts Underes zu, als mas ber fcme= bifche Abel auf bem Reichstage felbst freiwillig ber Krone gurudgegeben habe, alles Uebrige aber wolle er auf einen allgemeinen livlandischen Landtag ankommen laffen." Die Ritterschaft bat auf bem am 27. 3a= nuar 1681 zu Wenden versammelten Convente um die Erlaubniff, Deputirte nach Stockholm abzufenden. Der König genehmigte zwar ben- besbalb abzuhaltenben Convent, erflarte aber: er fabe es gern, wenn bie Deputirten zu Saufe blieben, benn er fonnte fie nur an bie nun icon abgefertigte Reductions-Commiffion verweisen, und vertraue auf die baufig erprobte Bereitwilligfeit ber Stande. Die Deputirten murben bennoch auf bem am 8. März zu Wolmar abgehaltenen Convente gewählt und abgefertigt, wobei man sich auch ber ebenfalls mit ber Reduction bedrob= ten rigafchen Stadtguter annahm; ber Generalgouverneur aber erhielt Befehl, für ben Kall, daß die Landrathe ,,nach bem Migbrauche, ber bei ib= nen sein konnte", ben Antragen Lichtons wibersprechen murben, bie Rebuction zu vollziehen, ohne sich weiter mit ihnen einzulaffen.

Im Sommer erschien Lichton in Riga und theilte dem am 12. Juli eröffneten und besonders zahlreich versammelten Landtage die königlichen Propositionen, bezüglich der Reduction, einer neuen Gütervermessung und Taration und endlich sogar der Frestassung der Bauern mit. She die Berathungen hierüber begannen, sonderte der Landmarschall alle nicht Stimmberechtigte, nämlich (Schloß-) Hauptleute, Pfandhalter und Arrendatoren aus. Die Reduction wurde durch ein Memorial abgelehnt, welches Lichton aber als für den Monarchen beleidigend zurückwies und dessen Jurücknahme er erzwang. Jugleich versprach er 1) die Verleihungen

aus der Ordens= und polnischen Zeit unangefochten zu laffen, nachdem querft die besfallsigen Urfunden geprüft worden; 2) nur diejenigen schwebischen Berleihungen einzuziehen, welche als wirkliche Domainen an bie Regierung gefommen waren, und 3) auch unter biefen bie burch eine Gegenleiftung (titulo oneroso) erworbenen einzulösen. Auf biese freilich febr ermäßigten, aber bennoch unbilligen Forberungen erwiderte ber land= tag: bie größte Sicherheit bes Landes bestebe in einer zahlreichen und tapfern Ritterschaft; bie liplanbifden Stanbe batten mit ausbrudlichem Borbehalt ihrer eignen Rechte und Privilegien sich ben Königen von Schweden und nicht ben schwedischen Reichsständen unterworfen; fie maren auch bisher nach biefen ihren eignen Rechten und nicht nach fcmebi= ichen Reichstagsbeschluffen regiert worben; bie ichwedischen Reichsftande hatten felbft nicht allein Liplande Unabhangigfeit von ihren Befchluffen 1655 anerkannt, sondern auch nachber bie livlandischer Seits nachgesuchte Einverleibung ausgeschlagen, und endlich muffe sich ber Abel auf die im Jahre 1678 ihm vom Konige ertheilte ausbrudliche Buficherung ber Befreiung von ber Reduction, infofern fie ben Privilegien widerfprache, berufen. Go gewichtig diefe Grunde waren und fo febr fie ben Grundfagen ber reinen Personalunion entsprachen, nach welchen Liv- und Efthland, unter Beibehaltung ibrer angestammten Rechte, nicht fo febr mit Schweben vereinigt, als unter bie Schusherrlichfeit ber ichwedischen Konige getreten waren, fo blieben fie bennoch unbeachtet. Lichton erflarte bie Reduction nach bem von ihm entwickelten Plane burchführen zu wollen und that es. Wie in Schweben banbelte bie Reductions-Commission auch als Liquidations- und als Observations-Commission und theilte sich Bu biefem Bebufe in Rammern, beren Prufung jedes But unterworfen ward. Die Reductionsfammer erwog, ob das Gut reducibel fei ober nicht. Die Liquidationsfammer untersuchte die Besitztitel, weil die Titulo oneroso von Privatpersonen erworbenen Guter eingelöft werden sollten. Die Observationskammer endlich stellte die etwanigen Forderungen der Krone an dem Besitzer fest. Sogar bie feit dem Jahre 1680 aus ben confiscirten Gutern gezogenen Ginfunfte mußten ber Rrone erfest werden. Buerft wurden, wie Reld erzählt, Graf- und Freiherrschaften eingezogen, "an benen sebermannn bes Königs Befugniß gleichsam an ben Fingern berzuzählen wußte." Dieselben geborten nämlich großen schwedischen, in Livland fehr wenig beliebten Familien an, beren Habgier und Ehrsucht schwer auf bem Reiche gelaftet hatten. Dann aber ging es an bie nor= föpingschen Mannleben. Die Räufer und Pfandbesiger derfelben erhielten ihren Rauf- ober Pfanbschilling nicht baar, sondern sollten ihn, wie Reld berichtet, in gebn Jahren abwohnen und bann die Guter ber

Krone überlassen, wodurch sie also zum Wenigsten die Zinsen des Hauptstocks verloren. Zwar bekamen sie sie wieder in Arrende 95, allein ihr Besüthum ging ihnen ohne Ersat der daran gewandten Miliorationen verloren, und wo hätte auch die Krone soust so schwell eine genügende Anzahl zuverlässiger Bewirthschafter für die neu erworbenen Domainen gefunden? Mit der Reduction ging es langsam, allein die Besüger der später eingezogenen Güter gewannen dadurch nichts, denn die seit dem Jahre 1680 von ihnen gezogenen Einkünste mußten sie wieder hersausgeben.

Bergebens war auf bem Landtage von 1681 berechnet worben, bag bie Ritterschaft seit bem 3. 1643 bem Staate 605.052 Thir, an Gelb und Rorn geliefert batte, vergebens bewilligte fie wiederum 3 lof Roggen vom Safen zu ben Roften ber Krönung ber Königin und 4 Tage vom Safen zu Keftungsbauten, vergebens endlich ging eine Deputation nach Stockholm. Der König borte ihren Bortrag nicht aus und gog fogar entruftet ben Degen. Die Bewilligungen nabm er aber mit Danf an. In feinem gerechten Unmuth flagte nun ber Abel Guftav von Menaden an, die Reduction burch biejenigen Beschwerben berbeigeführt zu baben, welche er als Deputirter ber Ritterschaft gegen bas llebergreifen ber Starofteien batte vorbringen muffen, obwohl Mengben nur feiner Inftruction gemäß und gegen feine eigne Unficht biefen Gegenstand in Schweben gur Sprache gebracht hatte, indem er baburch bie bortigen Magnaten aegen Livland aufzubringen fürchtete 96. Die Freilaffung ber Bauern batte ber gandtag als zu gefahrvoll abgelehnt. Dag trog ber nun fest begrun= beten Leibeigenschaft, bie Bauern boch nicht gang rechtlos waren, ergiebt fich baraus, bag fie baufig Schut bei ber Staatsregierung fuchten, fogar mit Uebergebung bes Generalgouverneuren, welches lettere ihnen verboten wurde 97. Die neue Guterschätzung, um die ber Abel felbit öfter gebeten batte, die fich aber nur auf die leiftungspflichtigen, von Bauern befesten gandereien beziehen follte, wurde unter Bedingung ber Beobach tung ber Landesverfaffung und ber Zuziehung ber Ritterschaft zu biesem Werke bewilligt 98.

Um die Grundsäße dieser Schätzung festzustellen, schlug die Ritterschaft im 3. 1681 in einer dem Generalgouverneuren Horn übergebenen Borstellung vor, das von Karl IX. im 3. 1602 festgesetze und von Aletersher gültige Hakenmaß, welches mit dem im Privilegium Sigismund Augusts übereinstimme, anzuerkennen. Das erstere richtete sich, wie schon oben angeführt worden ist, nach den vom Bauerhaken zu leistenden Diensten und es wurde für einen Haken seelses Gesinde gerechnet, welches dem Hose wöchentlich mit zwei Pflügen frohnte; das andere wurde durch das

Areal bestimmt und betrug 180 Tonnstellen je gu 14,000 - Ellen, namlich 66 Strice ober Baften, jeber 66 Faben lang im Duabrat, wie es in biefer Urfunde beißt, wenn man ben Faben gu brei Ellen annimmt, wie noch beut zu Tage üblich ift. Um die lebereinstimmung biefer beiben Safenmaße zu beweisen, führte die Ritterschaft an: in einem wochentlich mit zwei Pferden frohnenden Gefinde fanden fich wenigstens breißig Menschen, welche zu ihrer Ernabrung neunzig und zur Beftreitung ber Abgaben achtzehn, mitbin 108 Tonnen Roggen jahrlich brauchten. Sierzu geborten ebensoviel Tonnftellen in allen brei Felbern, ba bie Erndte nur zu drei Rorn über bie Saat berechnet werden fonne. Inbeffen fanden sich durchschnittlich nicht mehr als neunzig Tonnstellen Kelb. wozu ebensoviel Bufchland zu rechnen sei, so bag ber Safen im Gangen 180 Tonnstellen enthalte, mas mit bem im Privilegium Sigismund Augufts feftgefesten 66baftigen Safen übereinfomme. Diefe Grundfage wurden indessen nicht angenommen; die Regierung verordnete vielmehr im Jahre 1683 eine neue Aufmeffung fammtlicher gandereien.

Bur Beaufsichtigung ber burch bie Reduction vermehrten Staats= waldungen in Livland wurde in der Perfon des Dbriften Magnus von Tiefenbaufen ein Dberjagermeifter ernannt 99. Auf feine Unreguna verlangte ber Generalgouverneur die Ginführung ber foniglichen Jagdordnung auf ben Gutern bes Abels. Derfelbe erflarte, er werbe fich eine eigene Jagbordnung machen und bie vom Dberjagermeifter gur Bertilgung bes Raubwilds gerroffenen Anstalten auch bei sich, boch ohne beffen Einmischung, einführen. Run wollte Tiefenhausen fich mit ber Ritterschaft über die von ibm erhaltene Borschrift besprechen. Man erwiderte ibm aber, daß dieselbe, als blog die foniglichen Forften betreffend, den Abel nichts angebe. Um nun bie Schonung bes Wilbes wenigstens in biefen gu erzwingen und zugleich ben foniglichen Schat möglichft zu fullen, qualte ber Dberjagermeifter die Kronsarrenbatoren mit hoben Geldbugen für jede Abweichung von der Forstordnung. Rach zwei Jahren beliefen fich dieselben schon auf 10,000 Thir., die auf sein Berlangen zwar executivisch eingefordert wurden, aber nicht beigetrieben werden fonnten 100. Dies geschab burch die Ordnungsgerichte, die der Landtag von 1683 je um zwei Abjuncten verstärfte. Ein Theil ber Landpolizei ward besonberen Rreiscommiffairen anvertrant. Bur Erganzung bes Landrathscollegiums foling baffelbe bem Landtage bie nothigen Candibaten bor, unter andern auch Abam Richter, über den aber nicht abgestimmt wurde, weil er Calvinist mar 1.

Unterbessen hatte die Uebermessung der Güter unter Leitung des Oberwachtmeisters Emmerling begonnen, der sich Erpressungen erlaubte. Th. II. Bb. II.

Daffelbe thaten feine Untergebenen. Gie ließen fich Diatengelber geben und fich boch zugleich verpflegen und verwandten Menfchen und Pferbe gu ibrem Privatnugen. Die Ritterschaft, die mehrmals vergebens die Mittheilung feiner Inftruction verlangt hatte, flagte beim Ronige und vermabrte fich gegen bie unrichtige und ohne ibre Theilname geschehene Schätzung. Bu Unfang bes Jahres 1684 legte ber Generalgouverneur, obne fich mit der Residirung zu berathen, bem Abel die Berpflegung eines Bataillons Fugvolf, sowie die Koften ber nach Mostau abgefertigten Befandtichaft auf und veranderte bie Montirung bes Rogbienfts. Die wiber Emmerling geführten Rlagen batten indeffen gefruchtet. Gein Benehmen warb in einem foniglichen Schreiben getabelt, ber von ber Ritterschaft gemachte Taxationsvorschlag genehmigt und bie Ausführung beffelben unter ihrer Zuziehung befohlen. In Folge beffen tam am 5. Juli ein Landiag zusammen, auf dem lebhafte Rlagen gegen ben Generalgouverneuren laut wurden, fo bag berfelbe, feine Achtung vor ben Landesprivilegien betheuernd, ausbrudliche fonigliche Befehle vorschügte. Ueber bie Ausruftung ber Rogbienft-Reiter ward auf bem Landtage ein Regulativ entworfen und ber Generalgouverneur ersucht, bem Abel fünftig nichts ohne vorberige Bewilligung zuzumuthen 2.

In Defel maren Landrath Stadelberg und Affeffor Mannerburg mit ber Reduction beauftragt, in Eftbland ber Landeshauptmann Sans Freiherr von Tiefenhaufen und ber Rangleirath Rarl Freiberr von Bonde. Der efthlandische Abel schickte im Jahre 1685 bie Landräthe Fromhold von Tiefenhausen und Berend von Taube nach Schweben, um die Magregel abzuwenden. Gie erlangten nur ben Erlag ber feit 1681 gezogenen Ginfunfte, boch unter ber Bedingung ber Belaffung alles Biebs und Adergeraths bei bem eingezogenen Gute 3. Diefe Magregel wurde fpater auf Livland ausgebehnt 4. 3m Gangen litt Eftbland von der Reduction weniger als die Schwesterproving. Im Jahre 1695 wurde von den bagu verordneten Commiffairen, dem Generalgouverneuren von Efthland Grafen Arel Julius be la Garbie, bem Generalmajoren Johann von ber Palen, bem Statthalter Matthias pon Porten und bem Landrichter Mannerburg eine Guterrevifion porgenommen und ber Rogbienst baburch um eine Angabl von 150 Pferben erhöht. Diese Belaftung mußte ber Abel tief empfinden. Auch auf Defel fand eine Revision ftatt, die 1685 anfing 5.

Durch eine für beide Provinzen giltige Berordnung vom 7. Märs 1685 regelte der König die Art, wie die Gläubiger armer Donatarien aus den auf Lebtags= oder auf anderes Recht verliehenen Einfünften befriedigt werden sollten. Bur Regulirung der Gränzen zwischen den adligen und

den Kronsgütern ward eine Commission ernannt. Auch die Corporativnen wurden mit der Reduction nicht verschont. Das öselsche Landrathscollegium verlor die ihm angewiesenen 24 Hafen und die Stadt Arensburg ihre zehn Hafen, obwohl Karl XI. der Stadt wegen der von ihr zu seder Zeit bewiesenen Treue und Anhänglichkeit alle ihre Privilegien bestätigt hatte. Da die Reduction auch solche ablige Güter berrossen hatte, auf welche den Kirchen, Armenhäusern und Schulen gehörige Capitalien ingrossirt waren, so bat der arensburgsche Kath um Bezahlung seitens der Krone. Dies ward sedoch abgeschlagen und die Gläubiger sollten sich an das übrige Vermögen ihrer Schuldner halten. Da aber dieselben kein anderes besassen, verloren sene Anstalten ihre Capitalien \*.

Bur ichreienden Ungerechtigfeit ber von ber Reductionscommiffion befolgten Grundfate gefellte fich noch bie emporende Willführlichfeit und bas Schwanfenbe ihres Berfahrens. Sie zog Guter als Mannleben ein, die Karl XI. selbst auf beibe Geschlechter bestätigt hatte, wie Talkhof, Bullenhof und Bortholm in Efthland. Letteres von Guffav Abolph im Jahre 1628 einem Tiefenhaufen auf norfopingiches Befchlufrecht geschenft, war im Jahre 1650 von der Konigin Chriftine mit barrifch-wieri= Schem Rechte begnadigt und Goldes in den Jahre 1662-1678 von ber foniglichen Regierung bestätigt worben. Die Commission reducirte Guter, bie mit foniglicher Einwilligung verfauft ober verpfandet waren, wie 3. B. Drymen in Jermen, Taubenhof, Immafer, Cremon; ober bie von der Königin Christina auf Allodialrecht verbessert ober sonst sicherer Ratur waren, wie Gelfau, Gungel u. a., bieweilen unter bem Bormanbe, weil fie gur Drbend= ober polnischen Zeit Krongüter gewesen waren, wie Saara, Rolgen, Sorftenhof. Manche Guter wurden nach blogen Bermuthungen für Mannleben erflärt, z. B. die Singensländer, ober von ibren Eigenthumern ohne Roth Beweise geforbert. Biele für frei erflarte murben von neuem zur Untersuchung gezogen und reducirt, wie 211t= Padefest, Dwerbed u. a. und bie in ber Zwischenzeit von ben Eigenthumern gezogenen Ginfunfte mit ber größten Sarte von ihnen wieder beigetrieben. Die Commission erfannte ben Bertauf eines norfopingiden Beichlußguts an und bestritt ibn bann wieder, wie bei Rötfenshof. Gie erflarte bas Gut Meselau für ein norföpingsches Beschlufigut und gestand später, es stehe unter Sylvesters Gnabenrecht. Das von Gustav Abolph auf harrisch-wierisches Recht verschenfte Tellerhof wurde reducirt, bingegen bas bon bemselben auf gleiches Recht verschenkte Sarenhof zuerst auf nortopingsches Beschlugrecht gesetzt und bann ebenfalls eingezogen. Etliche unter Splvefters Gnabenrecht fiebende Güter wurden zwar als Erbgüter restituirt, 3. B. Treppenhof; andere auf Mannlehnrecht gefest, wie Blumenhof ober auf norköpingsches Beschlußrecht wie Rüssel ober endlich reducirt wie Trastenhof. Selten wurden aus Versehen eingezogene Güter wieder zurückgegeben, wie z. B. Kersel, oder den Besitzern die Freiheit gelassen, bessere Beweise beizubringen, wie bei Welkenhof, oder die Entscheidung in zweiselhaften Fällen dem Könige anheimgestellt, wie bei Lapier und Kibbijerw.

Dbwohl die Einziehung fo vieler abligen Guter bas Bermögen ber Ritterschaften febr geschmalert batte, fubr bie Regierung bennoch in ibren Forderungen an baffelbe nach früherer Art fort. Auf bem am 26. 3a= nuar 1686 eröffneten livlandischen Landtage verlangte fie Belte, Wohn= häuser, Land und Wiesen für bas pabliche Reiterregiment, bas in Liv= land colonifirt werden follte, ferner die Befleibung und Berpflegung beffelben auf feinen Marichen, was nicht einmal in Schweden ftattfand, und bie Stellung von Arbeitern zum noch nicht beendigten Festungsbau. Lettere wurde wiederum auf brei Jahre bewilligt, besgleichen bie Belte, fonft aber nichte. Gegen die Colonifirung manbte bie Ritterschaft ein, bag bie auf bem Lande zerftreuten Reiter nicht in geboriger Bucht gu halten und mit ihrer Birthichaft beschäftigt, ichwer aufammenguziehen fein wurden. Auf Anregung bes Landrathe Guftav von Mengben ward in Betreff ber Reduction eine flebentliche Bittschrift an ben Ronig gerichtet 10. Der ehemalige Landmarichall Ungern protestirte bagegen. Rarl XI. nahm bie Bittschrift febr ungnädig auf und verlangte in einem Schreiben an die Ritterichaft, bag fich jedes Glied berfelben ichriftlich bafur ober bagegen erflaren moge. Die Resibirung wunschte zu biefem Bebufe die Ausschreibung eines Landtags. Derfelbe mard jedoch von der Regierung noch ausgesetzt und zuförderft ber Generalgouverneur horn burch ben ichon oben als bes Königs Gunftling bezeichneten und feitbem jum Grafen und Generallieutenant, balb auch jum Feldmarfchall ernannten Johann Jatob Saftfer erfest. Unfange zeigte er fich bem Abel ge= neigt. Auf ben 12. September 1687 war behufs einer bem Ronige als unbeschränftem Berricher aufs neue zu leiftenden Erbhuldigung ein Landtag ausgeschrieben worden. Buvorberft batte ber Generalgouverneur von ber Ritterschaft Die Erfüllung des oben erwähnten foniglichen Befehle, bie miffällige Bittichrift betreffend, verlangt, biefelbe murbe nochmals verlesen und unfträflich befunden. Der landmarschall Georg von Un= gern-Sternberg feste bingu, ber burch boswillige Ungebereien gereiste Born bes Ronigs habe fich gelegt und Ge. Majeftat babe furg nach bem obigen Schreiben ein anderes, in febr gnadigen Ausbruden erlaffen, worin, ohne jenen Befehl zu wiederholen, den burch bie Reduction Berletten anbeimgestellt wurde, fich beim Generalgouverneuren zu melben. Siedurch

follte wohl die Reduction aus einer Gesammtangelegenheit bes Abels zu einem Gewebe von Privatsachen werden. Es wurde eine neue Bittschrift aufgesett, in ber bie Ritterschaft unter Bezeugung ihrer Ehrfurcht fich wiederholt auf die königliche Zusicherung vom Jahre 1678 berief. Trog ber wiederum feitens bes Dbengenannten eingelegten Bewahrung, gab Saftfer feine Zustimmung zu ihrer Absendung. Er eröffnete bem Abel, bag bie ebemaligen Eigenthumer reducirter Guter bieselben in immer= mabrender Pacht behalten follten und gwar unter Erlag eines Drittels ber Pachtsumme, wenn sie bie Summe von 600 Thaler nicht überftieg (Tertialguter). Die Gutertaxation follte in ber vom Abel gewünschten Beise ausgeführt werben. Die Ritterschaft bingegen bewilligte bie wieberum zum Festungsbau verlangten Arbeiter noch auf zwei Jahr und zu bemfelben Zwede noch 3 Lof Roggen und ebensoviel Gerfte von jedem besetzten Saken 11. Um 23. September fand zu Riga auf öffentlichem Marfte bie feierliche Suldigung ber aus ber Borburg in einem glanzen= ben Zuge hereingerittenen Ritterschaft und ber gesondert aufgestellten Land= faffen oder unadligen Gutsinhaber und Officiere, Die abligen Memtern vorgestanden hatten, ohne zur Corporation zu gehören, ferner die ber Beiftlichkeit und ber rigaschen Bürgerschaft ftatt 12. Gine abnliche Feierlichfeit ward in ben übrigen livländischen Städten verrichtet; in Reval aber erft am 9. September 1690 13. Alls aber bie livlandische Ritter= schaft bem Generalgouverneuren zur Erganzung bes Landrathscollegiums Canbibaten vorschlug, gogerte jener mit ber Bestätigung und sagte endlich bem Landrath Mengben im Bertrauen, er fonne die Erganzung bes Land= rathscollegiums nur biesmal, in Erwägung ber geleisteten Suldigung, nach= geben 14. Bermutblich batte bie Regierung ichon bamals bie fpater er= folgte Berringerung biefes Collegiums im Ginn. Trot feiner Leiben und Berlufte traf ber versammelte Abel mehrere gemeinnütige Unordnungen, befchloß ben Bau von Rirchspielsschulen, die Unftellung von Schulmeiftern und die Reparatur ber baufälligen Rirchen und berathschlagte über die Errichtung eines Stifts fur unbemittelte Jungfrauen (bas noch jest in Fellin bestehende Frauleinstift), die Raubereien an ber ruffifchen Granze, bie Uebergabe ber ber Afademie (Universität) bestimmten Guter, Inbibirung ber Krügerei auf Paftoraten, eine Abvocatentare, ben Bauerhandel, bie Bortauferei u. f. w. Auch wurde bas Priefterforn festgestellt 15. Der Landiag war schon aus einander gegangen, als ein sehr scharfes königliches Schreiben vom 1. November 1687 anlangte, in welchem die Beziehung auf die Busicherung vom Jahre 1678, als unzeitig gerügt und ihr ber Stun unterlegt murbe, daß fie fich lediglich auf ben Reichstagebeschluß bom Jahre 1655 bezog, mit bem Livland verschont werden follte. Außer-

bem berief fich ber König auf bie in ber Urfunde von 1678 enthaltene, beschränkende Claufel (Unser und unseres Reichs Sobeit und Recht ohne Prajudis und Schaben), erffarte bie Reduction fur ein vom Gemeinwohl erfordertes Opfer und brobte im Falle fernerer Gegenvorstellungen mit Ausbehnung ber Gutereinziehung bis in bie Orbenszeit 16. Saftfer befam auch noch ben Auftrag, bem Abel ben Gebrauch jener Ausbrude nachbrudlich zu verweisen. Durch wiederholte, an ihn gerichtete Befehle bob ber Ronig ben Landtagebeschluß auf 17. Reld meint, bag viele vernunftige Danner fich in Die Beit schickten, nicht zweifelnd, bag wenn bas allge= meine Wefen gludfelig wurde, fie fcon in bemfelben einen ftandesmäßi= gen Unterhalt finden murben, Andere aber nur aus Ehrgeig widerfpraden! Sierin finden wir die Gefinnungen ber bem Abel abgeneigten Partei in Livland wieder und fie erflaren jum Theil bie Sandlungs= weise ber Regierung. Um 6. Juni bes folgenden Jahres erschien bie Berordnung über bie Berpachtung ber reducirten Guter in beiden Brovingen 18, nachdem ber König am 7. Februar ber Revisions- und Tarations-Commiffion ibre Inftruction ertheilt batte. Un ihrer Spige ftand Saftfer nebft zwei beutschen Gliebern (Lanbrath G. v. Mengden und Landeshauptmann Dito Taube) und zwei schwedischen. Allein burch bas fonigliche Rescript vom 6. November 1688 erhielt bie Reductions-Commission Befeht, ihre Operationen auch auf die polnischen und Orbens= zeiten auszudehnen, fo bag wohl wenige Guter Privateigenthum geblieben waren, wenn nicht die Commission febr zogernd zu Werfe gegangen mare. Ein im Jahre 1681 übergebenes Memorial bes livlanbifden Abels gegen bie Reduction wurde fieben Jahr fpater unter bem Bormande gurudige= fcidt, es fei mit feiner namensunterschrift, sondern nur mit der allge= meinen: Landrathe, Landmarfchalt und Rittterfchaft, verfeben. Bergebens berief fich bas Landraths-Collegium auf unvordenklichen Gebrauch und erbot fich zur Namensunterschrift, die Debuction murbe nicht wieder an=

Am 30. Juni 1688 bestätigte der König ein Momorial der Nevissions-Commission, durch welches die bei der Gütertaration zu besolgenden Grundsätze desinitiv sestgesetzt wurden. Die schwedische Regierung hatte nämlich eine Schähung nach den von Altersber üblichen Diensten, wie sie die Ritterschaft, um die bestehenden Berhältnisse möglichst zu erhalten, vorschlug, ungenügend besunden und wollte sie auf die Güte des Bodens gründen — ein allerdings sehr richtiges Princip. Zu diesem Behuf wurden Aecker und Buschländereien nach ihrer Güte in vier Grade getheilt und zwar wurden 1 Tonnstelle Acker oder 2 Tonnstellen Buschland vom ersten Grade, 11% Tonnstellen Acker oder 22% Tonnstellen Buschland vom

zweiten Grade, 11/2 Tonnftellen Ader ober 3 Tonnftellen Buschland vom dritten Grade und 2 Tonnstellen Ader ober 4 Tonnstellen Buschland vom vierten Grade gleich gerechnet und zu einem Thaler Species ober 90 Grofchen angeschlagen. Anderseits wurden 221, Arbeitstage zu Pferde ober 30 Fußtage, gleichwie eine Tonne Roggen ober Gerfte und zwei Tonnen Safer, gleichfalls einem Thaler Species gleichgestellt und ber Grundfag ward aufgestellt, bag ber Bauer gerabe fur ebensoviel Thaler Land besigen muffe, als feine Leiftungen und Abgaben nach biefer Schätzung betrugen. Sechszig Thaler Landes follten für einen hafen und 18,000 schwedische D Ellen für eine Tonnstelle gerechnet werden, welche lettere alfo dadurch um 4000 🗆 Ellen vergrößert wurde. Da aber bie Hafenzahl hierdurch verringert wurde, fo wurde durch eine Berordnung vom 10. März 1690 die Tonnstelle wieder auf 14,000 - Ellen heruntergesetzt und fo ber Unschlag ber Bauerlandereien und die Sakenzahl im Berhaltniffe von 7 gu 9 erhöht, mit ihr aber auch bie Arrende ber Kronsguter um mehr als 28 % gesteigert. Die Hakengahl wuche fo von 4343 Saken, Die sie im Jahre 1641 ausmachte, auf 6236 Safen, von benen aber nur 1021 Eigenthum des Abels geblieben. Den Privatbauern fam die neue Tarationsmethobe, bie nach ihren Grundzugen noch fest besteht, nur bag jest 80 Thaler auf einen Safen fommen, nicht einmal zu gut. 3hre Landereien follten nicht geschäpt werben, weil ber Gutoberr fur ihre Abgaben haftete, und daß man fich ber Strenge ber aufgestellten Grundfage mohl bewußt war, geht baraus bervor, daß die Commiffion Befehl befam, bei ben an ber polnischen und ruffischen Granze belegenen Gutern mit mehr Gelindigkeit zu verfahren, um bie Bauern nicht zum Entweichen zu ver= anlaffen 20. In Efthland betrug bie Safenzahl nach ber Reduction 8283 Safen (im Jahre 1696), wovon nur 5288 in Privatbefit, nach ber Revifion vom Jahre 1757 aber nur 5737 und felbft nach ber neueften Landrolle vom Jahre 1840 nur 6909 Safen 21.

In Defel hingegen veröbete ein Theil bes kandes in Folge der Berarmung des Abels und die Hafenzahl siel von 1991', Hasen (im Jahre 1645) auf 1813<sup>3</sup>/<sub>4</sub> (im J. 1690); die der Privathaken von 649<sup>1</sup>/<sub>2</sub> auf  $482^3$ /<sub>4</sub> und im J. 1725 gar auf  $117^{23}$ /<sub>24</sub> bebaute Privathaken und im Ganzen waren nur  $356^{13}$ /<sub>24</sub> Haken angebaut  $^{22}$ .

Die so sehr verhaßten Glieder ber Reductions-Commission wurden vom Könige geadelt und den Städten Riga und Dorpat, die auch bet der Reduction betheiligt waren, verboten, sich mit Klagen an den König zu wenden. Zugleich verlangte derselbe vom livländischen Abel wenigstens die Herbeischaffung des Materials zu den Häusern des zu colonissenden pahlschen Regiments. Die zu biesem Behuse im J. 1689 zusams

menberufenen Landrathe erffarten, bag Goldes nur vom Landtage bewilligt werben fonne. Der Generalgouverneur überließ bie Busammenrufung beffelben bem Gouverneuren Goop und reifte nach Stochbolm 23. Runf Sechstel ber abligen Guter, namentlich alle bie fdwebischen Donatarien angeborigen waren ichon von ber Krone eingezogen, baber benn wohl auch der livländische Abel so wenig ebemalige schwedische Kamilien unter feinen Gliedern gablt. Bu ben vacanten Landrathestellen fonnten von dem am 18. Februar 1690 eröffneten Landtage nur Deutsche vorgefolgen werben. Goop außerte fein Bebenfen gegen biefe Bablen, bie vom Konige beabsichtigte Berminderung bes Landrathe-Collegiums um bie Salfte feiner Glieber anführend. Als man bagegen vorstellte, bag man bann nicht einmal die Hofgerichts= und Waisengerichtsstellen und die Dber= firchenvorsteherämter wurde besegen fonnen, gab er bie Wahlen zwar nach, feboch unter Borbebalt ber Bestätigung bes Generalgouverneuren. Da ericbien aber ein fonigliches Schreiben, bas auf ben Grund ber Reduction von funf Gechstel ber abligen Guter bie Bahl ber Lanbrathe auf feche berabsette. Bugleich wurde die Ritterschaft aufgefordert, eine Samm= lung ihrer Privilegien burch zwei Deputirte, bie barüber gebort werben follten, nach Stockholm zu ichiden.

Sier begegnet und zuerft ber große Ramen Johann Reinholb Batful's, eines Mannes von außerorbentlichen Fähigfeiten, unbeugfamer Reftigfeit und großer Energie, gepaart mit einem lebhaften Unternebmungegeifte und glübender Baterlandeliebe, allein von einem ungeftumen Charafter 24. Er war aus einer berrmeifterlichen Familie 25, welche nach feiner eigenen Angabe ungefähr por brei Jahrhunderten fich in Livland angefiebelt batte 26. Das zebnjährige Bundniß ber livlanbifden Stanbe vom 3. 1457 und ber Blumenthaliche Bertrag vom 3. 1486, find von einem Patful mit besiegelt worben 27. Gein Bater war im papenborffchen Kirchspiel unweit Wolmar begutert, beffen Sauptgut noch jest Batfulshof genannt wird, und hatte im Militar und zwar im Sielmichen Dragonerregiment gebient 28. Die Ginnahme ber Stadt Wolmar burch bie Polen im 3. 1657, welche ihnen feine Mube foftete, veranlagte bie fdwebifche Regierung, ihn ale Berrather in Stochholm einzuferfern 29, wie es icheint ohne Grund, benn nach Puffendorf 30 war die Befagung einer anstedenden Rrantheit unterlegen und nach einem andern Schriftfieller 31 commandirte nicht Patful, fondern General Scheinefort in Bolmar, welcher capitulirte. Mehrere Jahre ichmachtete Patful im Gefangniffe, wo auch fein Gohn Johann Reinhold, in welchem Jahre ift unbefannt, geboren ward 32. Während ber Friedensunterhandlungen zu Dliva verwandten fich bie Volen fur bes alten Patfule Freilaffung, boch obne

Erfolg 33. Go litt fein Gobn ichon in ber früheften Rindheit unter bem Drude ber ichwebischen Regierung. Er genoß eine forgfältige Erziehung, erlernte Biffenschaften und Sprachen mit Leichtigfeit und erwarb fich viele juristische, bistorische und mathematische Kenntnisse 34, welche er burch Reisen noch vermehrte 35. Nach Livland zuruckgefehrt, trat er in Kriegsbienste und erscheint im Jahre 1690 als Sauptmann bei ber rigafchen Besatzung. Der Landrath Guftav von Mengden, ber über dreifig Sabr lang die Angelegenheiten ber Ritterschaft mit großer Klugheit geleitet hatte, war nicht mehr 36. Patfuln wurde eine Landrathoffelle angeboten. Er foling fie aus, ward aber nebft bem landrathe von Budberg trog feines Widerftrebens zum Deputirten nach Stochholm gemählt. Saftfer genehmigte anfange bie Deputation, legte aber barauf Schwierigfeiten in ben Beg, bie nur durch vieles Bitten gehoben werden fonnten. Jeber Deputirte erhielt vom Abel 4 Thir. wochentlich Diaten. Außerbem bewilligte die Ritterschaft zum Festungsbau auf zwei Jahre noch feche Tage und 4 lof Rorn vom Safen, fo daß bie Gesammtlaften bes Sa= fens 6 Lof betrugen (90 g. vom Rofbienfte) 37. Bur Wiebereinweihung ber Academie berief ber aus Schweben nach bem Schluffe bes Landtags gurudgefommene und febr prachtliebende Saftfer einen neuen landtag nach Dorpat, um die Feierlichfeit burch feine Gegenwart zu erhöben. Derfelbe trat am 10. August zusammen und nahm auf Antrag des Generalgouverneurs die neue schwedische Rirchenordnung, jedoch unter Borbehalt ber besonderen Rechte ber Proving, an. Im Spatherbft murbe die Abschrift ber Privilegien, hauptfächlich auf Betrieb Patful's und bes Landraths v. Ceumern, fertig und auf Befehl bes Konigs vom livlandischen General-Superintendenten Fifcher beglaubigt. Die Resolution bom 3. 1678 burfte nicht mit aufgenommen werden und mit Mube erhielten bie De= butirten die Erlaubniß, fie abgesondert und in vidimirter Abschrift mitgunebmen 38. Endlich reiften fie mit Saftfer zugleich am 6. October ab. In Stocholm erneuerten fich bie Forderungen bes Generalgouverneurs in Betreff ber Weglaffung ber foniglichen Busicherung vom 3. 1678 aus ber Sammlung ber livlanbischen Privilegien. Er gab erft nach, ale bie Deputirten erflärten, ihrer Instruction gemäß nicht anders bandeln gu können 39. Die Aechtheit bes Privilegiums bes Königs Sigismund Au= guff ward vornehmlich vom Generalgouverneuren fehr heftig angefochten und von den Deputirten in Gegenwart des Königs in einer Berjamm= fung bober Staatsbeamten am 10. September siegreich vertheibigt und biebei bemerkt, daß Livland sich nur bem Könige von Polen, nicht aber ber Republif unterworfen und seine besonderen Rechte behalten habe, wie auch jest in Beziehung auf Schweben ber Fall fei, - bas Berhaltniß

einer Personalunion, welches ber Ronig nicht recht zu begreifen ichien. Daß bas littbauische Siegel an ber Urfunde fehlte, sei also eben fo me= nig für einen Mangel anzuseben, wie bie willführliche Richtbestärigung ber Privilegien Seitens ber Konige Stephan und Sigismunds III., worüber übrigens bestimmte Radrichten fehlten, ba bas gange Ritterschaftsarchiv verloren gegangen war. Uebrigens fei bas in ber Privilegien= fammlung vom 3. 1627 producirte Exemplar von ber Revisions-Commisfion im 3. 1599 (wie aus einem beigelegten Protocollauszuge hervorging) und im 3. 1629 vom Generalen Guffav Born und dem Gouver= neuren Erichson als beglaubigt anerkannt worden 40. Durch bas Privilegium Sigismund Augusts (Art. 7 und 10) babe bie Ritterschaft bas unbeschränfte Dispositions= und Erbrecht über ihre Guter erlangt und bie= felben seien gleichsam als Alloden zu betrachten 41. In einer fratern Audienz vom 16. December erflarte fich ber Ronig gewillt, bas Privilegium aufrecht zu erhalten, und bie Deputirten befamen Befehl, eine Debuction einzureichen. Dennoch wiederholte ber Generalgouverneur ben Deputirten, bas Sigismunbiche Privilegium werbe caffirt werben, und verlangte die Beglaffung mehrerer wichtigen Stellen aus der Deduction, unter andern, bag die Ritterschaft auch in fremben ganden für ben Ronig ibr Blut veraoffen, baf fie bas Land von ben Seiben erobert babe und burch bie Reduction ganglich ruinirt fei. Endlich follte man fich gar nicht auf Recht berufen, fondern ber foniglichen Gnabe Alles anbeimftellen. Diese Bumuthungen wiesen bie Deputirten ab, beschloffen inden später, in Bezug auf die Reduction nur gegen die Ausbehnung berfelben auf die berrmeisterlichen und polnischen Zeiten vorzustellen, ba ein Weiteres zu erreichen nicht möglich schien, wobei man sich auf ben mit Karl IX. am 28. Mai 1601 geschloffenen zweiseitigen Unterwerfungsvertrag und ben olivaerschen Friedensschluß Urt. 1. § 2 und 3 ftugte, in welchem versproden war, alle Corporationen und Privatpersonen bei bem Ibrigen gu erhalten 42. Gegen ben Ginwand bes Reichsmarfchalls Grafen Stenbod, bag veräußerte Kronsguter barunter nicht zu verfteben feien, bemerkten bie Deputirten, daß Kronsguter allerdinge veräußert werben fonnten, wenn es aus noth, jur Befohnung von Dienften, jum Bortheil bes Staats, für eine Gegenleiftung und unter Genehmigung ber gur Beräuferung Befugten geschebe und fpater burch feierliche Bertrage bestätigt worben fei, welche Umftande alle bei Livland zusammentrafen 48. Tros aller bie fer Bemühungen entsprach ber Erfolg boch nicht einmal ben billigften Erwartungen. Der Ronig, wohl fühlend, daß bie Reduction mit ben vorgelegten und ben Guterbefit bes Abels feftftellenden Privilegien uns vereinbar war, erffarte in einer formlichen Resolution vom 22. Dat

1691: bag nur bie rechtmäßig vom Abel erworbenen Privilegien gu bestätigen seien und die foniglichen Resolutionen sogar ber beliebigen Auslegung und Menderung bes Monarchen, feines Rachfolgers und bes Generalgouverneuren unterworfen fein follten. hiemit war ber gange Rechtszustand bes Landes in Frage gestellt. Die Urt, wie die Privilegien erworben worden, war aus ber Geschichte nicht mehr flar zu er= fennen, und ba fie baufig auf gegenseitiger lebereinfunft beruhten, fo blieb immer der Einwand moglich, fie feien die Frucht von 3mang ober leberredung. Die foniglichen Refolutionen, wie g. B. Die Privilegienbeftatigung von 1678 und bie von Karle XI. Borfabren ertheilten, maren jum Theil viel zu wichtig, als daß ihre Auslegung ober Abanderung bem einseitigen Belieben ber Krone ober gar ihrer Beamten überlaffen werben burfte, felbst angenommen, bag ber Rrone bas unumschränkte Befengebungerecht ohne Bugiebung ber livlandischen Stande zugestanden batte, was feineswegs ausgemacht war, benn es widersprach ber altern Berfaffung bes Landes und im Sigismundichen Privilegium war ben Livlandern verhießen worden, daß in ihren Angelegenheiten ohne ihre Buftimmung nichts beichloffen werden follte. Die erwähnte Entscheidung batte Rarl XI., beffen Jugendunterricht fo mangelhaft gewesen war, baff er nach einigen Berichten in feinem zwanzigften Jahre nicht fertig lefen und schreiben fonnte 44, vielleicht nicht gegeben, wenn er von ber Befchichte und Berfaffung feiner Oftfeeprovingen eine genauere Kenntnif gehabt hatte. Noch furg por Erlaffung ber Refolutionen vom 22. Mai hatte Graf Saftfer ben Deputirten zu verschiedenen Malen eiblich ver= fichert, daß biefelben nicht erfolgen wurden. Die Deputirten, bie auf ein fo trauriges Ereigniß nicht vorbereitet waren, verlangten neue Inftructionen. Dazu mar ein Landtag notbig, derfelbe murbe aber vom Gouverneuren Good, auf Saftfers Befehl, verweigert. Da ber lettere ins Ausland ins Bab und ber Ronig in die Provingen zu einer Militar= inspection reifte, so febrte Bubberg nach Riga zurud, Patful wirfte fich aber die Erlaubniß aus, ben König als Officier zu begleiten. Da fand er Gelegenheit, bem Monarchen zu wiederholten Malen und namentlich in Gothenburg bie Ungerechtigfeit und Barte ber Reduction vorzustellen, indem er gegen die vom Ronige gemachten Ginwendungen anführte, bag Die schwedischen Reichstagsschluffe für Livland feine Gultigfeit hatten und ber Erlag bes Tertials ber Arrende von ben eingezogenen Gutern, wegen ihres allzuhoben Anschlags, von geringem Rugen sei, umsomehr als ber Abel nicht fo bobe Arrenden gablen fonne ale rigifche Raufleute, und fo feien burch bie Reduction gange Familien aus bem Lande getrieben mor= ben, wie namentlich die Kamilie Todwen, beren Erbguter ihr von Guftav

Abolph als Lebn bestätigt und aus biefem Grunde nun eingezogen waren. Patful erhielt auch die Restitution dieser Guter, so wie die bes Guts Ruddum, bas bem Dbriftlieutenant Legon gebort hatte. In einer letten Aubien; vom 18. November versicherte ber König Patfuln nochmals fei= ner gnäbigen Gefinnungen für bie livländische Ritterschaft, indem die beften Regimenter mit Livlandern befest und fogar bie Garbe zweimal hintereinander von Livlandern befehligt worden fei. Als ber livlandifche Deputirte ibn auf bas unrechtmäßige Verfahren ber fcmebifchen Reichsftanbe aufmerksam machte, welche nicht befugt gewesen seien, bem mit Karl IX. geschloffenem Bertrage und bem Reichstagsschlusse vom Jahre 1655 zuwider, die Reduction auf die livlandischen Guter auszudehnen, erflarte der Ronig, er werbe basjenige, was ein jeder unter ichwedischer Regierung an fich gebracht habe, ibm nicht abnehmen, gab barüber aber trot Patful's Bitte nichts Schriftliches von fich und geftattete nur ber Ritterschaft, über bie ergangenen gravirlichen Resolutionen ibm fernere Borftellung zu machen. Mit biefem bochft ungenügenben Erfolge reifte Patkul beim 45.

Am 19. Mai 1691 war eine königliche Resolution erschienen, burch welche das Sylvestersche Gnadenrecht bestätigt wurde. Nur der lette seines Geschlechts sollte sein Gut nicht ohne königliche Genehmigung verstaufen und verpfänden dürfen. Das persönliche Erscheinen der Lehnsbesitzer zur Erneuerung der Belehnung bei sedem Thronwechsel ward ihnen erlassen; die Ritterschaft sollte blos Deputirte dazu absenden 46. Den gesrechten Beschwerden des Abels ward dadurch nicht abgeholsen.

Unterbeffen hatte ein neuer Eingriff in Die Rechte bes Landes ftatt= gefunden. 218 im 3. 1675 ber Affeffor Belmerfen bom Ronige eine Bestallung als Landrichter erbat, obwohl die Wahl des Abels auf einen Andern gefallen war, hatte ber Monard ben lettern 47, fo wie auch bem Abel fein Wahlrecht bestätigt 48. 3m folgenden Jahre murbe ein Uffeffor Porten der Wahl des Abels vom Konige empfohlen. Als berfelbe aber auf eine vom Monarchen erlangte Bollmacht als interimistischer Landrich= ter fich ftugent, bie Bahl für überfluffig erflarte, fonnte er fein anmafiendes Begehren nicht durchsetzen 49. Ums 3. 1690 aber batte die Krone wiederum ben rigafden Syndicus Palmberg jum Landrichter ernannt, und bies noch mit Belaffung in feinem erften Umte. Gegen Beibes batte bie Ritterschaft, so wie Patful in Person bem Ronige vorgestellt, welcher fein Befremden über bie Sache außerte. Dennoch ward jest in einem monarchischen Rescripte bem Abel verwiesen, daß er feine Borrechte gegen eine fonigliche Ernennung habe geltend machen wollen, ba Rarl XI. fich in feiner letten Resolution bas Recht vorbehalten babe, die feiner

Sobeit im Wege fiebenden Privilegien aufzuheben und überbem bie Landrichter von ber Krone befoldet murben. Bur Bernehmung bes Berichts ber zuruckgefehrten Deputirten bat man um einen Landtag. Da man jum Feftungsbau noch ber Beihulfe ber Ritterschaft bedurfte, fo marb er bewilligt und am 14. Marg 1692 in Wenden eröffnet, wohin fich auch ber Gouverneur Soop begab. Seine Forderungen wurden ihm bewilligt, gegen bie nur zeitweilig zugestandene und nun permanent geworbene Reiterverpflegung ward aber protestirt. Ferner verhandelte man über bie Schlechte Schillingsmunge, die Barte ber Guterrevision und die begehrte Einführung bes schwedischen Stempelpapiers. Das in Ceumern's Theatridium livonicum v. 3. 1690 enthaltene Berzeichnig ber Abelege= schlechter wurde als unrichtig verworfen. Da bie Herabsetzung ber Zahl ber Landrathe eine veranderte Resibirung erheischte, fo murbe folche bem Landmarschall Streif von Lawen ftein, bem Dberftlieutenant Schlip = penbach, dem Sauptmann Patful und dem Baron Albrecht Meng= ben aufgetragen und diefe herren bagu mit einer besondern vom Gouverneuren Soop ratificirten Instruction verfeben 50. Diefe Magregeln, namentlich die lette, wurden auf Patful's Untrag ergriffen. 3m Auftrage bes landtage festen fie eine in fehr beweglichen Ausbrucken abgefaßte und icon nicht mehr gegen bas Princip ber Reduction, sondern gegen bie Digbrauche in ihrer Musführung, alfo mittelbar gegen ben feiner Bebrudungen und Erpressungen wegen febr verhaften 51 Generalgouverneuren gerichtete Bittschrift auf. Sie war vom 30. Mai, also nicht fälfchlich bom landtage batirt, wie ben Berfaffern von einem partheifden Ge-Sielen Gbelleuten, bieg es in bemfelben, fei außer ben reducirten Gutern, auch ihre fahrende Sabe genommen und fie batten biefe Guter nicht in Pacht befommen, fondern batten ihr Baterland in Roth und Glend verlaffen muffen; ben abligen Pachtern ber fruber von ihnen als Eigenthum befeffenen Guter aber murben biefelben zu boch angeschlagen, für Migmache und andere Ungluds= fälle nichts abgerechnet und fie mit Erecution und Saft gequalt. Die Arrendatoren ber Tertialguter murben mit Rachrechnungen, Andere mit Eintreibung vermeintlicher Abgabenreste trop ber vorgewiesenen Duittungen geplagt. Die besten Arrenden, die f. g. foniglichen Starofteien, murben an reiche Burger vergeben, die fie wiederum an arme Edelleute verpachteten. Auch die Güterrevision sei sehr drudend, indem unsichere Ginfünfte mit bestimmten Lasten belegt wurden. Schon manches Lied sei auf bas Elend bes Abels verfaßt worden und man icheue sich nicht of= fentlich zu sagen, in zehn Jahren werbe fein Deutscher mehr in Livland fein. Diefe Proving, die fonft bas Ausland mit Korn verforgte, fei burch

Unglücksjahre außerdem noch so tief gesunken, daß da die erbetene Hülse versagt worden, viele Hungers gestorben, Manche sich oder ihre nächsten Berwandten umgebracht und beistausend Bauersamilien über die Grenze gestohen wären. Wosern also der Monarch nicht helsen wolle, so könne man ihm nur "schwere Nachfolgen und ein wüstes Land," einen unersetzlichen und selbst mit dem Auswande von Millionen später nicht mehr abzuwendenden Berlust verheißen. Schließlich wurde der Monarch gebeten, sich von der Wahrheit aller dieser Behauptungen durch Absendung unpartheisscher Beamte zu überzeugen  $^{53}$ .

Durch biefe Bittschrift ward Graf Saftfer febr entruftet. Gegen Patful, ben Berfechter bes bedrängten Abels, war er am meiften erbittert. Much ward derfelbe bald in eine Untersuchung verwidelt. Der Dbriftlieu= tenant Magnus von helmerfen von bes Generalgouverneurs Re= giment, zu bem auch Patful geborte, batte einen ber ihm untergebenen Officiere mit den gemeinften Scheltworten angefahren und die Treppe berunterwerfen laffen. 216 bie Cameraben beffelben fich weigerten, mit ibm zu bienen, und bie Sauptleute bem Dbriftlieutenant gemeinschaftlich Borftellungen über bas robe Benehmen und fonftige Ungebührlichfeiten beffelben machten, wies er fie barich ab und brobte binter ihrem Ruden, fie auf finnisch zu bebandeln. Die Sauptleute flagten am 19. December 1692 an ben abwesenden Generalgouverneur. Unter Soops Borfis wurde im Mai 1693 ein Kriegsgericht niedergefest. Saftfer befahl bem Kiscalen, die Hauptleute und namentlich Patfuln, als Meuterer auf Gut und leben anzuklagen. Der Fiscal machte erft Ginwendungen und mußte bann geborchen. Die Ungeflagten erwiesen burch Beugen bie gegen Belmerfen vorgebrachten Beschuldigungen und führten mehrere Beispiele von Rlagen von Untergebenen gegen ihre Borgefesten an, die nicht fur Meuterei gegolten hatten. In feiner Berlegenheit fandte bas Rriegegericht bie Ucten nach Stockholm, benen Patful eine Bittschrift an ben Konig folgen ließ. Um 20. Juni erschien ein fonigliches Rescript, welches bie geführte friegegerichtliche Untersuchung caffirte, weil berfelben fein Gutachten beigefügt und auch nicht gefagt fei, welcher Sauptmann fur bie Mebrigen bas Wort geführt, Die Schrift aufgesett und fie gur Unterzeich= nung umbergetragen babe. Auf foniglichen Befehl übernahm Saftfer ben Borfit im Kriegegerichte, wobei er Drohungen gegen Patfuln fallen ließ und ibn geringschätzig behandelte. Satte boch berfelbe bei ber Un= tersuchung angezeigt, daß Saftfer fich einen Monatefold von ben Officie ren ichenken lieg und bag man bemittelte Officiere in Banbel verwickelt und abgefett, fodann aber fur eine Gumme Gelbes wieder eingefett, babe. Das Meugerste fürchtent, flob Patful nach Kurland. Gammtliche Ankla-

ger Selmersens wurden ju feche Monat Gefängniß und Berluft breimonatlichen Soldes verurtheilt, Patful außerbem noch zur Abbitte und zu einer Geldbuffe von bundert Thalern. Un den übrigen Sauptleuten ward dies Urtheil sofort vollzogen. Patful, ber sich schon an bas Kriegsgericht wegen eines freien Geleits gewandt hatte, richtete ein bewegliches Rla-Beschreiben an ben König (5. August), in welchem er bies Gesuch wieberholte und erffarte, lieber fein Baterland verlaffen zu wollen, als fich einem fo ichimpflichen Urtheile gu unterwerfen. Dennoch bestätigte es ber Ronig, ben Betheiligten nur überlaffend, einzeln wiber Gelmerfen gu flagen (21. August) 54. Bu biefem Bebufe feste er ein neues Rriegs= gericht aus fieben Officieren und ben bagu gehörigen Rechtsbeamten, wis der welche nichts einzuwenden sei, ein. Die vier Sauptleute, die mit Patful geflagt hatten, gaben ibn jest, ihrer fruberen Angabe zuwider, als Unstifter ihrer gemeinsamen Beschwerdeschrift an. Als sie ihre Lage baburch nicht gebeffert faben, baten fie um Gnabe, worauf bas Kriegsgericht, obwohl sie wegen Beranlassung zur Meuterei nach ben Kriegsartifeln den Tod verdient batten 55, nach Analogie eines frühern Falls fie bazu verurtheilte, vor dem Kriegsgerichte und bem Regimente bem Dbriftlieutenant Belmerfen Abbitte zu thun, mit ber Androhung, bag bie Sache wieder aufgenommen werden und fie aufs ftrengfte gerichtet werden follten, wenn sie sich wider ihren Chef vergingen 56.

Ingwischen begann Saftfer auch ben Abel gu verfolgen. Er batte einen foniglichen Befehl nach Riga mitgebracht, ben er ben eingeforber= ten gandrathen und bem gandmarschall mittheilte. Die brei gandrathe und der landmarschall, welche die Bittschrift abgefaßt und unterschrieben hatten, follten in Stocholm bie ungebührlichen Ausbrucke berfelben berantworten und ihre Rlagen beweifen. Ferner follte bie Refibirung fünftig nur Landrathen und nicht Deputirten anvertraut werben und feine Difficiere ber Besagung als Deputirte fungiren. Zugleich fundigte ber Generalgouverneur wegen ber bie Hoheitsrechte ber Krone vermeintlich verlegenden Beschluffe des Landtags eine formliche Untersuchung wider Land= rathe und Landmarfchall an. Die Landrathe erflarten fich bereit, ben foniglichen Befehl zu vollziehen, für die Beschluffe bes Landtage konne aber nur bie gesammte Ritterschaft verantwortlich gemacht werben. Gin neuer Landtag ward daher verlangt und nachgegeben. Am 4. September ward er in Riga eröffnet. Graf Sastfer erklarte bemfelben, er habe ihm feine Antrage zu machen und erwarte vielmehr bie seinigen. Wahrscheinlich hoffte er auf die Zurudnahme ber oben erwähnten Bittschrift. hierin täuschte er sich. Mit Ausnahme einiger wenigen Stimmen befannte sich Die Ritterschaft zum Inhalte berselben, erbot sich die geforderten Bemeise

gu liefern und richtete an ben Ronig ein Gefuch gur Befurwortung berfelben, nebst ber Bitte, in biefer Angelegenheit Deputirte nach Stockholm absenden zu burfen 57. Um ben obenangeführten ebemaligen gandmarichall Ungern als ein gefügiges Werfzeug ins ganbrathrathe-Collegium ju bringen (wogu er im Jahre 1690 vorgestellt worden), trug Graf Saftfer auf die Erganzung jenes Collegiums an. Die Ritterschaft verlangte, bag ber obengenannte Ungern fich einer neuen Wahl unterwerfe, weil er im Jahre 1690 nicht bestätigt worben. Derfelbe beschwerte sich barüber an ben Generalgouverneur, ber ihn in Schug nabm. Trog ber Borftellungen ber Landrathe, die ben gereigten Gegner nicht zu febr erbittern wollten, bestand die Ritterschaft auf neuen Bablen, die naturlich ben Beschwerbeführer nicht trafen. Statt aber biefelben zu bestätigen, forberte Saftfer ben Recef bes vorigen Landtage und die Inftruction ber Deputirten ein. Dies unftatthafte und nie vorgefommene Berlangen marb abgeschlagen. Da schrieb Saftfer: biefe Papiere mußten viel Strafliches enthalten; auf bem Landtage fanden nur Banfereien und Widerfpruch gegen fonigliche Befehle ftatt, berfelbe fei alfo fofort zu ichließen und Landrathe und Landmarichall follten fich ungefaumt nach Schweden begeben. Der landtag verfaßte gegen feine plotliche Entlaffung eine fdrift= liche Bewahrung bes Inhalts, bag er nichts verhehlt und nichts gegen bie Befehle bes Ronigs unternommen habe, und bat, eine Abschrift bievon bem Monarchen zu unterlegen. Diefe Bewahrung, bie ber Ritterichafts= fecretair bem Generalgouverneuren übergab, las berfelbe gwar burch, gab fie aber mit bem Bemerfen gurud, bag von einem entlaffenen gandtage fein Schreiben angenommen werben fonne 58. Dem foniglichen Befeble gemäß, gingen die Landrathe Dtto von Bietinghof und Gotthard von Bubberg und ber einzige noch übrig gebliebene Deputirte Baron Albrecht Mengden nach Stockholm. Die Landrathe Reichau und Ceumern, welche bie Bittidrift ebenfalls unterschrieben batten, waren nämlich gestorben, ber Landrath von Kronenstern und ber residirende Deputirte von Schlippenbach befreiten fich von ber gegen fie erbobenen Anflage burch einen Gib 59 und ber Landmarschall Streif von Lawenstein hatte sein Amt noch mabrend bes Landtage niedergelegt und beim Beneralgouverneuren fogar eis nen Protest gegen bie Bittschrift eingereicht (4. Detbr.) 60,

Ihnen folgte sofort der Generalgouverneur, nachdem er die früher von ihm verlangten Actenstücke aus dem Nitterschafts-Archive genommen hatte. Patkul hatte unterdessen den nachgesuchten Geleitsbrief dergestalt erhalten, daß er frei nach Schweden kommen, sich vertheibigen und wenn die Sache so aussiele, daß er im Neiche nicht bleiben könne, das Necht haben sollte, in seine vorige Sicherheit, wie die Nechte vermögen,

Burudzufebren 61. Trop ber ibm wegen biefer zweibeutigen Ausbrude von bem General-Superintenbenten Rifcher, auf einen an biefen gerichteten anonymen Brief, jugefommenen Warnung, ging er ebenfalls nach Schweben, in ber Soffnung, Saftfer werbe burch bie gegen ihn erhobenen Beichwerben gestürzt werben 62. 3m Gerbste erschienen mehrere für Livland mehr ober weniger brudenbe Berordnungen. Gammtliche Vaftorate murben für fonigliche erflart und ben etwanigen Inhabern eines Patronatsrechts an benfelben befohlen, foldes binnen feche Monaten zu erweifen 63, offenbar eine Art Reduction. Prediger und Rirchenvorsteher sollten bemnach die Kirchenrechnungen alljährlich sechs Wochen nach Neujahr bei ber foniglichen Domainenverwaltung einreichen 64. Das bisber aus Laien und Geiftlichen zusammengesetzte Consistorium wurde durch ein rein geiftliches ersett 65, indessen boch dem Hofgerichte, ausgenommen in einigen Sachen, untergeben 66, und bas verhafte Stempelpapier eingeführt 67. Den Domainenvächtern (b. b. ber großen Mebrzahl fammtlicher Gutsbefiger) ward verboten, ohne Genehmigung ber Oberverwaltung neue Gefinde zu fundiren und Rruge ober Mublen anzulegen 68, und bie Pacht= gefuche follten nicht mehr beim foniglichen Rammer-Collegium zu Stodbolm, fondern beim Generalgouverneuren eingereicht werden 69, eine reich= liche Quelle von Chicanen und Bedrückungen.

Im folgenden 1694 3. erfolgte ber Schlag, ber bie ihres Bermögens größtentheils ichon beraubte livlandische Ritterschaft auch um ihre Berfaffung brachte. Buvorberft wurden bie in Stockholm erschienenen vier Glieber bem Gerichte einer aus vornehmen Staatsbeamten gusammengelegten Commission unterworfen, por welcher ber Juftigfangler Bergenhielm fie bes Berbrechens ber beleidigten Majestät anklagte. Diese Unflage 70 ftuste sich 1) auf bem Inhalte bes bem Landtage von 1692 überreichten Berichts, sowie auf den vor dem Ronige geführten Reben. Befonders bervorgehoben wurden folgende Stellen: "Die Ritterschaft wurde Patfuls Gifer fur die madelnde (mankende) Boblfahrt bes Bater= landes in Betracht ziehen; Patful babe an einem Orte tausend Reichsthaler verwendet und er und Budberg hatten in die Privilegiensammlung ben königlichen Brief von 1678, nicht aber ben vom 1. November 1687 aufnehmen wollen." Bu den vermeffenen und trogigen Reden, die in Begenwart des Königs gehalten sein sollten, ob sie gleich nicht im Protocoll standen, rechnet ber Unfläger unter andern die Behauptung: Livland habe sich dem Könige von Polen und nicht der Republik unterworfen und fich baber nach Schwedens Beispiel mit Jug und Recht von ihr losgefagt und sei nicht burch bas Schwert, sondern burch Bertrag und mit Bedingung Schwebens Königen unterthan geworden. Ferner follte Patful Th. II. Bb. II.

fich gegen bie Resolution vom 6, Rovember 1688 infurgirt und ben Generalgouverneuren auf anzügliche Weise beschuldigt baben, indem er anführte; Die fiebenmonatliche ichwere Arbeit habe feinen beffern Ausgana gehabt, als bag ben Deputirten zwei fonigliche Resolutionen zugestellt worden waren, beren bloges Unfeben fie entfest batte, umfomebr, ba fie furg porber vom Generalgouverneuren eines Unbern versichert worben waren, 2) Burben mehrere von Patful bem landtage übergebene Deliberanda ale Unflagegrund benutt 71. Diefelben betrafen die aufgedrungene Einquartierung, die fonft in Friedenszeiten nur mit Buftimmung ber Mitterichaft ftattgefunden babe, Die Berpflegung bes Militairs und Die Bablung ber Abgaben nach ber neuen erhöhten Safengabl (mas boch gewiß für bas Land febr läftig war), ben Drud ber Revision, sowie bie von ber Reductions-Commission unter bem Bormande rudftandiger Gummen geubten Ungerechtigfeiten, Die Ernennung bes rigafchen Sondicus jum Canbrichter, Die ben Besigern nicht reducibler Guter von der Krone gurudgugablenben Arrendegelber, bie erforderliche Burechtstellung einiger unbestimmten Bunfte in der Resolution von 1691, die Borentbaltung von Schreiben ber Generalgouverneure und Gouverneure an den Ronig, sowie ber Untworten bes Monarchen, ba es ben Schein babe, bag man fünftig. nur befehlen wolle, ohne ju fragen, die ftattgehabte Bergogerung in Ertheilung ber Refolutionen bes Generalgouverneuren an bie Ritterschaft und endlich die Nothwendigkeit einer eignen Constitution (Instruction) gur Bermaltung ber Ritterschaftsamter. Diefe Deliberanda beweisen beutlich, von welchen lebeln Livland bamals beimgefucht wurde. Bergenhielm aber folgerte baraus, Patful babe bem Ronige einen Unfug im Ginquartierungswesen beigemeffen, bie Revision getabelt, die Ritterschaft wider ben Generalgouverneuren aufgebett, bas Recht bes Konigs, in ben Abelftand ju erbeben, in Zweifel gezogen und einen Staat im Staate gu bilben gesucht. 3) Patful babe sich "unterstanden und ohne bes General= gouverneuren Bulaffen und Borwiffen unter bem Titel eines Resibirenben es auf fich genommen, ben ungereimten Inhalt (ber Inftruction) ins Berf zu richten" (ben Deputirten war bloß aufgetragen worden, alles Bibrige von ihrem Baterlande abzuwenden, ben bebrangten Gliebern ber Ritterichaft beizusteben und für beren Privilegien zu fprechen). Patful babe ferner "mit eigener Sand aufgesett und Landrathe und Landmarichall babin gebracht zu unterschreiben eine fogenannte Constitution, worin man findet einige ichwere und unanftandige Ausbrude, bie ben Unterthanen nicht ansteben zu gebrauchen; auch zum Ueberfluß ale Resibirenber einen Brief abgeben laffen an bie Ordnungerichter, wegen Bollbringung porgebachter Conftitution, wodurch er auch wider ben Gib und bie Pflicht

eines Officiers in 3bro foniglicher Mafestät Garnifon und Festung gebandelt." Diese vermeintliche Constitution mar aber nichts weiter, als ein Landtageschluß, burch welchen ben Beruntreuern von Ritterschaftsgelbern mit einem Eriminalprocesse und ber Ausschließung aus bem Corps ber Rittericaft gebrobt wurde und ben bie Residirenden bem rigaschen Dronungsgerichte eröffnet batten. Gie batten auch auf Bitte eines Gutsberrn ben General-Superintendenten um einen tauglichen Prediger für eine Pfarre ersucht, wobin ein finnischer Geiftlicher, ber weber beutsch noch ben örtlichen efthnischen Dialect verstand, bingefandt worden mar. 2118 4. Rlagegrund biente Patkuls Urheberschaft ber Rlageschrift gegen Helmersen und sein Benehmen mabrent bes Processes. Endlich wurde auch die Bittschrift vom 30. Mai für hart und von Bitterfeit überfliegend erflart, weil barin "verbrecherische Reben" vorfamen, als: daß die Livlander nur mit Kurcht und Zittern vor Ihrer königlichen Majeftat Thron traten, ihres Eigenthums entfest und genothigt maren, aus bem Lande zu geben; daß die Proving nicht wieder zu erfennen, taufend Bauerfamilien gefloben feien und jest von Plünderung lebten und bergl. Beschwerben mehr, die nur ben traurigen Zuftand bes Landes schilberten 72. Bon bem Inhalte ber Bittschrift, bieg es, fonne gar nicht bie Rede sein; sie fei nicht als ein Gesuch der ganzen Corporation anzuseben, ba mehrere Glieder berfelben bem Generalgouverneuren schriftlich erflart batten, daß fie baran feinen Theil batten und es jedem unverwehrt fei, einzeln seine etwanigen Rlagen beim Generalgouverneuren anzubringen. Saftfer hatte nämlich lange nach bem Landtage und burch unbefannte Mittel von ibm erhaltene Schreiben livlandifcher Ebelleute vorgezeigt, bes Inhalts, balb: man wolle an ber Bittschrift nicht Theil nehmen, bald: man habe Abmefenbeit halber an ber Bittschrift nicht Theil nehmen fonnen 73.

Den Angeklagten ward es nicht schwer nachzuweisen, daß die Bittschrift nichtsbestoweniger Beschluß der Ritterschaft sei und daß diese Schrift, sowie der Beschluß, der sie bestätigte, keine Beleidigung der Masiestät enthalte. Sorgfältig hatte man in derselben sede Klage über königliche Verfügungen, so hart und ungerecht sie auch sein mochten, verschwiegen und sich mit Beschwerden über Bedrückungen begnügt, die bei der Aussührung derselben und ohne Wissen und Willen des Monarchen vorgefallen waren. Mit Recht lehnten die vier Beslagten sede Versantwortung als Privatpersonen für die Beschlüsse ihrer Corporation ab und verlangten eine Untersuchung über die Wahrheit der vorgebrachten Beschwerden, ehe die Vittschrift für hart erklärt und sie selbst dafür bestraft würden.

In Betreff ber Resibirung ber Deputirten wurde angeführt, fie fei nebft ihrer Inftruction vom Gouverneuren genehmigt worden, sowie indbesondere Patfule Ernennung; es sei auch nur ber gesammte Abel bafur verantwortlich, besgleichen auch für die Unnahme ber Deliberanden, in= bem barin faft fein Wegenftand vorfame, über ben nicht fcon auf gand= tagen ober in ben Gerichtsfälen berathichlagt worden fei. Uebrigens fonne man ber Ritterschaft bas Recht nicht nehmen, zur Berbefferung ibres Buftandes zu berathichlagen und bem Konige ihre Beschwerden vorzutragen. In Betreff bes Berichts ber Deputirten an ben ganbtag machte man geltenb, bag berfelbe einem foniglichen Beamten, Segebabe, mitgetheilt fei. Die angeführten Stellen feien aus bem Bufammenbange geriffen und ber ge= machte Auszug fei überhaupt mangelhaft 74. Der Ungrund, ber gegen bie Deputirten und hauptfächlich gegen Patful erhobenen Beschulbigungen, bas Gesuchte in ihren Grunden und bas Gehässige bes gangen gegen ibn ffattgebabten Berfahrens geben bieraus bervor und es wird überfluffig fein, Patfule Rechtfertigung in Bezug auf den Selmersenschen Proceg bier anzuführen, ba bievon ichon oben gehandelt worden ift.

3m Juli war ber Schriftwechsel mit ber Duplif ber Beflagten ge= fchloffen, allein Monate vergingen, obne bag bas Urtheil ericbien. Patful, auf ben es vorzüglich abgesehen war, merkte wohl, daß es absichtlich vergogert wurde, um ihm nach bem Gintritte bes Winters bie Abreise aus Schweben unmöglich zu machen. In bas Protocoll wurde fälschlich ein nachtbeiliges Geftandniß ber Beflagten eingerudt, ju beffen Unterschrift man fie nöthigen wollte. Patfule Bruder hatte ben mit ber Sammlung ber auf bem Lande befindlichen Papiere beauftragten Magifter Lubed mißbandelt und ben Brief, worin ber Magister diesen Auftrag erhalten hatte, an die Regierung nach Riga gefandt, welche auf feinem Gute alles versiegeln ließ. Er entfernte sich also beimlich und verließ bas Land, Schreiben an die Commiffion und ben Grafen Drenftierna binterlaffend, in benen er bas eben Angeführte mittbeilte und bie Grunde zu feiner Entweichung entwickelte, sowie ein in sehr beweglichen Ausbrücken abgefaßtes Gesuch an ben König wegen Niederschlagung ber ganzen Ungelegenheit 75. Go wie er weg war, erschien ber Richterspruch (2. December 1694). Die vier Berflagten waren fammtlich jum Tobe, Patful außer= bem noch jum Berlufte ber Ehre, bes Bermogens und ber rechten Sand verurtheilt; feine argen Schriften follten öffentlich verbrannt werben. Die Strafe ward fur die trei übrigen vom Ronige in Testungshaft verwandelt, auch wurden ihnen die Procegverhandlungen abgenommen. Patful, ber wieder nach Edwahlen gefloben war und feine Acten mitgenommen hatte, gab fie fieben Jahr fpater in Leipzig beraus, sowie auch bie gu seinen Gunsten von den Universitäten Halle und Leipzig gegebenen Responsa. Kurz vor oder nach dem Tode Karl XI. wurden seine Collegen in Freiheit gesegt. In Patkuls Inneres, sowie in seine Familienverhältznisse läßt uns folgender Abschiedsbrief an seine Mutter einen Blick thun:

Bergaeliebte Frau Mutter! 3ch beflage von Grund meiner Geele. daß ich das Glud nicht baben fann, die Krau Mutter zu seben und in Ihrem boben Alter dieselbe annoch zu tröften, insonderbeit bei bieser Beit, da ich weiß, daß Ihr mutterliches Berg brechen wird über die Schweren Berfolgungen, die ich leiden muß, besfalls, daß ich vor meines lieben Baterlandes Wohlfahrt ehrlich gesprochen und feine Untreue an bemfelben begeben wollen. Sabe ich feinen andern Troft bavon. to ift es biefes, daß die Frau Mutter in Ihrem boben Alter gerubig ibr Studlein Brob baben fann, zumalen Linden von ber Reduction nicht ware frei geblieben, wenn es fo feinen Fortgang genommen. Run aber, ba diese Bandel den Rugen gebracht, daß alle Guter, welche unter ichwedische Regierung gebracht sind, follen frei bleiben (welches man vorbin boch nicht in Schweden hat hören wollen) und alfo baraus alles Wefen fommt, so ift Linden wirklich freigesprochen und versichere ich bie Frau Mutter, daß ich meine Treue und schuldige Sorge vor Sie in Ihrem Alter nicht werde fahren laffen, sondern mich ftete deffen erkundigen und Sie nicht verlaffen. Sonften bitte ich meine liebste Frau Mutter, Sie ziehen sich meine Verfolgung nicht zu Gemuth. Mein Bruber bat bas gethan, was Gott und ehrlichen Menfchen mifffallt. Er hat mir und bem armen ganbe, ba unfere Sachen im beften Stande ftunden, all bies Unglud zu Wege gebracht. Gott wird ihn finden. Ich vergebe es ihm und wunsche ibm nichts Bofes. 3ch werbe gottlob Sicherheit genug baben. Die Frau Mutter febre fich an feine Zeitungen, fondern glaube nur, daß ich feine Roth leiden und ehrlich beforgt fein werde, welches Sie bald boren follen. 3ch reife von bier weg und werde bald ichreiben, wo ich bin. Inmittelft bitte ich meine Bergensgeliebte Frau Mutter, Sie wolle mich Ihrem berglichen Gebete zu Gott empfohlen fein laffen und wie ich mich Ihres mutterlichen Segens nie werde verluftig machen, also bleibe ich bis in den Tod

3hr getreuer und gehorsamer Sohn

N. B. Bitte meinen Bruder nichts von diesem Brief wissen zu lassen, denn er möchte dies auch so verrathen, weil sehr auf einen Brief gesauert wird.

Dies Schreiben ift vom 3. Tage nach Neujahr 1695 76.

Roch in bemfelben Winter, am 20. December 1694 77, erschien eine

fonialide Berordnung, burch welche ber Monarch bie livlandische Abelsperfaffung vollfommen veranderte und die Corporation aller Gelbftfan= Diafeit beraubte, weil fie von bofen Leuten verführt, Berichiebenes jum merflichen Nachtheile ber foniglichen Gewalt unternommen, wodurch bas gemeine Befen in Berfall gerathen fei, und weil nun ber größte Theil bes landes ber Krone gebore. Das Erstere mar offenbar umwahr, bas Lettere fein genügender Grund fur ben Umfturg ber Berfaffung. Durch biefe Berordnung ward bas landrathliche Amt, als erft im 3. 1643 geftiftet (!) und spater und in den letten Zeiten, wie fich aus der commijfarifden Untersuchung ergeben, ju Gingriffen gegen fonigliche Sobeits= rechte gemigbraucht, abgeschafft. Landtag follte jedesmal nur auf ausbrudlichen Befehl bes Konigs gehalten werden und auf bemfelben follten nur bie mit Erbautern angeseffenen Ebelleute ftimmen. Der Generalgouverneur ober in beffen Abwesenheit ber Gouverneur, batten ben Borfig au führen und ben Musichuff und ben Ritterichaftsbauptmann zu ernen= nen, beffen Umt mit bem jedesmaligen Landtage aufhörte. Der auf Untrag bes Generalgouverneurs gefaßte Landtagsichluß follte in beffen Cangellei redigirt und von jeder besiklichen Kamilie unterschrieben werden. lleber Privatbeschwerben sollte auf ben Landtagen fünftig nicht verhandelt werben. Bu ben ritterschaftlichen Labengelbern follten nur die (fo wenig sablreichen) adligen Erbguter, nicht aber die Tertial- und Gratial- (b. b. obne Arrendezahlung verliebenen) Guter beitragen. Da bie Pfarreien burch die Reduction fast alle zu Kronspastoraten geworden waren, so wurden die Oberfirchenvorsteheramter abgeschafft, ohne daß die Bervflich= tung der abligen Guter zum Aufbau und Unterhalt der in Diesen Paftoraten belegenen Rirchen und Schulen, fo wie auch gur Leiftung ber ben bortigen Predigern gebührenden Gerechtigfeit aufhörte. Alle diese Beftimmungen find in den livlandischen Landesordnungen vom 3. 1707 ausge= laffen, obwohl fie bis dabin feineswegs aufgehoben waren, vielleicht weil ber Berausgeber ichon damals bie Fortbauer berfelben bezweifelte; binge= gen befinden fich bafelbit folgende Bestimmungen: Bur Befegung ber vacanten Kronspfarren follten Superintendent und Confistorien burch ben - Generalgouverneuren bem Konige Borftellung machen. Die übrigen Pfar= ren follten unter Beobachtung bes Patronaterechts nach ber ichwedischen Rirchenordnung von 1686 befest und der Ermählte vom Confiftorium nur geprüft werden. Ebenfo follte ber Rirchenordnung gemäß ein rein geiftliches Confistorium eingerichtet werben. Die Landwaifengerichte follten aufgehoben und ihre Geschäfte den Landgerichten übergeben werben, welche fich nach ber ichwebischen Bormunderordnung gu richten batten. Endlich wurden auch die abligen Ordnungsgerichte aufgehoben und burch Rreid=

bögte ersest, die am 29. October 1695 eine besondere Instruction ers hielten 78. Sie wurden, wie aus derselben hervorgeht, vom Könige ersnannt. Ihre Competenz war die der Ordnungsgerichte und außerdem hatten sie auch statt der früheren Forstmeister, die Aufsicht über die königslichen Wälder zu führen.

Triumphirend fam Graf Saftfer im 3. 1695 nach Livland gurud und fdrieb einen Landtag aus, bem er die fonigliche Berordnung eroffnete. Im Gingange zu feinem Antrage fagte er: "bie Ritterschaft fonne Bott nicht genugsam banten, bag er sie unter eine gnabige und gerechte Regierung fommen laffen, niemals ware bas Wort Gottes fo reichlich gepredigt, niemals die Gerechtigkeit fo genau beobachtet, niemals bas Land in foldem Flore und gludlichem Rubestande gewesen, als jest. 3war batten einige unrubige Ropfe fich unterftanden, mit allerband ungebührlichen Rlagen ben mit Gerechtigfeit und Gnade umgebenen Thron eines fo bulbreichen Monarchen anzulaufen; biefe waren aber auch bafür, wiewohl gar zu gnäbig, icon gestraft, indessen batten biese unruhigen Röpfe Ihre königliche Majestät boch veranlaßt, ben bisberigen Landstaat in eine folche Form bringen zu laffen, welche ber jegigen Beschaffenbeit bes landes beguemte. Das Reglement werbe hiebei publicirt mit bem Unfinnen, daß ein jeder fich barnach richte und fich an dem Exempel ber Bezüchtigten spiegele; biejenigen aber, welche sich bem Unwesen wiberset gehabt, werden bes foniglichen gnabigen Unbenfens versichert." Was bas Land hierauf erwiderte, ift nicht befannt geworden, ba fein Receg vorhanden ift. Der Dbriftmachtmeifter Lowenwolbe, ber mit Patful correspondirt batte, und Magister Ludef wurden in Retten geschloffen burch Bang Liv- und Finnland nach Stocholm geführt, aber vom Konige be-8nabigt und in ihre Aemter wieder eingesett 79. Lubef ftarb bald barauf und Löwenwolde nahm seinen Abschied und begab sich zu einem Freunde Parfuls 80. Gin rigafder Raufmann Rug, ber mit Patful im Berfebr Bestanden baben foll, wurde zu gleicher Strafe mit ihm verurtheilt 81, Auf königlichen Befehl verbot der Gouverneur Goop bei Lebensstrafe alle Gemeinschaft, fo wie ben Briefwechsel mit Patful 82.

Um diese Zeit ersann ein Beamter, Namens Ablerstein, ein neues Mittel zur Bereicherung des königlichen Schaßes. Auf der Saßung des Legats Wilhelm von Modena vom 11. April 1226, betreffend die Theisung des eroberten Landes, und einem Beschlusse der Lateranensischen Kirschenversammlung vom 3. 1179 gestügt, forderte der Generalgouverneur von der Nitterschaft und den Städten den Bischofszehnten zu Gunsten des Königs, als des dermaligen Landesherrn. In der Urfunde des Les gaten heißt es nämlich: "von den Ländereien, welche mit Hülfe Gottes

und durch die Bemühungen der Vorgedachten (nämlich dersenigen, welche an den Kriegszügen gegen die Ungläubigen Theil nahmen) zum christlichen Glauben bekehrt werden, bestimmen wir einen Theil dem Bischofe von Riga und seiner Kirche, den andern dem Meister und den Brüdern der Ritterschaft Christi und den dritten den rigaschen Bürgern, aber blos insosern, als solches sich auf das weltliche Eigenthumsrecht bezieht; denn die Zehnten und sämmtliche firchliche Rechte haben wir den daselbst zu ernennenden Bischosen vorbehalten (in his duntaxat, quae ad Dominium pertinent temporale. Decimam enim et universa spiritualia creandis ibidem Episcopis reservamus).

Die Ritterschaft führte bagegen bas 2. und 167. Kapitel bes Ritter= rechts an, worans hervorgeht, daß die Lehnguter mit dem Genuffe ber Binfen von den Bifchofen verlichen wurden, diefe alfo bem Guteberrn gu= famen und die Bebnten nicht von ihnen, fondern von ben Bauern geleiftet wurden. Sie berief fich auf bas Beispiel bes benachbarten Dreugens, fowie bes Tempelherren- und bes Johanniterordens, bie ebenfalls feinen Bebnten von ihren Gutern entrichteten und auf bie lebren ber Geichichte, in= bem ber Orden niemals ben Behnten gezahlt und die Beiftlichkeit ibrer= feite nie barüber beim Papfte geflagt batte, biefer Gegenstand baber auch mabrend ber ftreng fatholischen polnischen Regierung nicht gur Gprache gefommen fei. Mus ber oben angeführten Urfunde bewies man, bag ber Bebnte nur ben fpater zu ernennenden Bifchofen gufam, alfo nicht bem riaafden und bem borptichen, welche bamale ichon bestanden und beren Sprengel fich über gang Livland erftredte 83. Aehnliche Borftellungen machte auch ber borptiche Rath 84. Die Stadt Riga bewies ebenfalls, bag fie nie Behnten entrichtet habe, und ftutte fich auf die Bulle Papft Alexanders IV., vom 15. Mai 1257, welche ihr die Erlaffung bes Bebn= ten bestätigt hatte 85. Die neue Zumuthung war bem Lande um fo nach= theiliger, als baffelbe in ben Jahren 1695, 1696, 1697 an einer fürch= terlichen Sungerenoth litt. Die hungrigen Bauern flüchteten in bie Städte, wo man fie auch nicht ernahren fonnte 86, fagten ihren Gutsherren ben Gehorfam auf, erlaubten fich Exceffe gegen ihre Borgefetten, vergruben auch ihr Korn ober liefen aus dem Lande, obwohl bie Regierung ben Gutsberren Rachficht in ber Ginforderung ber Bauerleiftungen em= pfoblen batte 87. Auf feine eigenen Kosten faufte ber Konig 110,000 Tonnen Korn gur Unterftützung ber Urmen 88.

Im J. 1695 wurde endlich auch eine Commission zur Prufung ber Rechte eines jeden Edelmanns auf seinen Stand niedergesetzt. Erst ber nordische Krieg machte ihrer Wirksamkeit ein Ende 89.

Unterdeffen war ber verhaßte Saftfer plöglich geftorben. 3hm folgte

im 3. 1696 ber Feldmarichall Graf Erich Dahlberg, einer ber Rich= ter Patfuls. Saftfers Bestechlichfeit war fo befannt, bag fein Rachfol= ger gleich beim Untritte feiner Berwaltung erflarte, bag bas bisber ftatt= gefundene Unwesen, einander durch Geschenke zu unterbruden, aufhören muffe und er werde nie welche annehmen 90. Am 14. Januar 1697 wurde in Livland ber erfte Landtag nach ber neuen Form eröffnet. Bum Ritterschaftshauptmann ernannte ber Generalgouverneur ben verhaften ebemaligen landmarschall Ungern, ber sich schon einmal vergebens um eine Landrathostelle beworben batte. Derfelbe verläugnete seine niedrigen Gefinnungen auch jest nicht. In einer an ber Spige bes Abels an ben Generalgouverneur gehaltenen Unrede nannte er ben Landtag vom Jahre 1693 ein Unwesen. Der Generalgouverneur verlangte die Einführung ber neuen Abelsverfaffung, die Ausstreichung aus ben Receffen alles bes bafelbst wider ben jegigen Ritterschaftshauptmann Berschriebenen und eine Abolitionsacte für benselben, weil ihn ber König für unschuldig befunden habe, und endlich eine Rechtfertigung wegen bes geforderten Bifchofszehn= ten. Dies Alles geschah und von biesem Zehnten war nicht weiter bie Rebe 91. Der Abel bat um Freilassung ber in Schweben gefangen ge= haltenen Landrathe, ernannte eine Commission zur Regulirung ber Matrifel und feste bas Rogbienstgeld in Friedenszeiten auf vier, in Rriegs= zeiten auf acht Thaler vom Safen.

Bon Esthland wissen wir, daß es im J. 1696 der Krone 479 Reister zum Roßdienst stellte und unterhielt (von Privatgütern 353), wofür den Kronsarrendatoren je sechzig Thaler auf jeden Reiter zu Gute gestechnet wurden. Dem Lande kostete die Beranschlagung 15,824 Thaler Species jährlich. Dazu kam noch das Zollkorn, 6612 Tonnen Roggen und eben so viel Gerste und die Arrende der reducirten Güter, nämlich 16,471 Tonnen Roggen, ebensoviel Gerste und 36,418 Thir. Spec. 92.

Am 5. April starb Karl XI., der schon seit einem Jahre von einer beständigen Unruhe gequält wurde, die ihn bewog, sich häufigen Undachtsübungen zu ergeben; nach seinem Tode fand man seine Eingeweide voller Geschwüre und nach einigen Nachrichten von Würmern zernagt. Er war gottesfürchtig, tapser, unermüblich thätig, gegen Beschwerden gleichsültig und besaß Verstand, aber sein heftiger Character, von dem er oft fürchterliche Proben gegeben hat und die Finanznoth des Landes, nicht persönliche Habsucht, wie ihm Friede 93 vorwirst, verleiteten ihn zu willsührlichen und drückenden Maßregeln, zum Umsturze der schwedischen, so wie auch der livländischen Versassung. Als Probe seines Jähzorns will ich hier nur ansähren, daß er nach einem lebhasten Streite mit dem Reichstrathe Lieven, plöglich den auswartenden Trabanten besabl, densels

ben tobtzuschießen, als biefe aber gitternd auf die Rnice fielen und ber Reicherath gang rubig fteben blieb, auf ibn zuging und ibn um Bergeibung bat 94. Belde falfde Begriffe er von ftanbifden Rechten batte. fieht man 3. B. baraus, bag er bem pommernichen Generalgouverneuren Bielfe fdrieb, es fei genug, ben Ständen ju fagen, foviel bedarf ber Staat, foviel mußt ihr contribuiren 95. Allerdings brachte er bie Finangen wieder in Ordnung, aber durch welche Mittel! Rann man mit Jannau benjenigen Fürsten "einen Deconomen erfter Große" nennen, welcher bie Staatseinnahme baburch vermehrt, bag er viele taufende feiner Unterthanen ibres rechtmäßig erworbenen Bermogens beraubt, benn etwas Unberes war die Güterreduction nicht, vorzüglich in Liv= und Eftbland 96. Huch ohne Reduction batte Baron Bonde im Jahre 1665 beinabe bas Gleichgewicht zwischen Ginnahme und Ausgabe wieder hergestellt und tros berfelben mußte Rarl XI., 3. B. in den Jahren 1675 und 1683, ju beifviellofen birecten Beffeuerungen feine Buflucht nehmen, bie bis 1692 ununterbrochen fortdauerten und fich bis auf 25 % bes Gintommens beliefen 97. Die tiefe Unwissenbeit bes Konigs, eine Folge seiner schlechten Erziehung, mar mit ber Grund zu Liv- und Eftblande Unglud'98 und es erging biefen Provingen bamals eben fo, wie fo manchen andern unter ähnlichen Bedingungen einem fremden Regenten unterworfenen gandern. Man verftebt bie besondern ihnen vorbehaltenen Rechte nicht und nament= lich icheint bie ichwedische Regierung die Natur und bas Erbrecht ber Tip- und efthländischen Guter nicht gefannt ober wenigftens nicht gewurbigt zu haben. Das baffelbe ber Bedingung, unter ber Rarl XI. bie Privilegien bestätigt hatte (Unfere und unferer Reiche Soben und Recht vorbehalten), nicht widersprach, leuchtet von felbft ein. Der Biderftand, ben er fand, erbitterte ibn; bagu famen noch die Gerüchte von feindseligen Unternehmungen livländischer Ebelleute. Ein Berr von Rofen follte Livland bem Rurfürften von Brandenburg, ein Ungenannter Efibland bem Ronige von Danemark fur ben Kall einer Absendung von 2000 Mann Soldaten zu überliefern versprochen haben 99. Indeffen finden fich biefe bom Ronige in einem Briefe ausgesprochenen Bermuthungen burch feine weitere Angaben befräftigt.

Sein Sohn, der funfzehnjährige Karl XII., hatte die Eigenschaften seines Baters, aber noch in erhöhtem Grade, geerbt. Für das Lager geboren, war er im Felde mehr ein held als ein fluger Feldherr und zu hause ein despotischer Regent. Die Stände wurden nicht mehr befragt, sogar die Steuern willführlich ausgeschrieben. Die Bitte des schwedischen Abels um einigen Ersat der durch die Reduction erlittenen Berluste ward gleich im Beginne seiner Regierung mit härte zurückgewiesen 100.

Belde Aussichten für Die unglüdlichen Oftseeprovingen! Bum 9. Geptember wurde ein livlandischer gandtag gufammenberufen, um eine Deputation jum Leichenbegangniffe Karle XI. ju mablen. Demfelben murbe auch bie Freilaffung ber brei in Schweben gefangenen Glieber ber Ritterfchaft, bie nun erfolgte, eröffnet 1. Bum 12. September 1699 fchrieb ber Generalgouverneur einen Convent von je zwei Gutebefigern und einem abligen Arrendator aus jedem Kreise aus, zu beffen Borfiger er ben ehemaligen Landrath Bubberg ernannte, ber jest aus feinem Gefängniffe gurudgefommen war. Bon bemfelben ward in Folge boberer Borichrift eine außerorbentliche Schapung geforbert, namlich 1) von ben Erb= und zebnjährigen Abwohnungsgutern je 3 Laft Korn von jedem Rogdienfte; 2) von den Tertialisten 1/3 soviel; 3) von den Kronsbauern eine Tonne Korns vom hafen; 4) von jedem Prediger in einem Rirchipiele von 64 hafen 8 Tonnen Korn; 5) von Capitalrenten 4 %; 6) von ben Krons= pachtern ein bedeutender Beitrag. Die Berfammlung ftellte vor, bag bas Land burch Sunger bedeutend gelitten babe, und bat, mit zwei Laft vom Rogbienfte vorlieb zu nehmen, was anfangs nachgegeben ward. Die Kronspächter erflärten sich zu jedem Beitrage unvermögend und wollten auch für bie ihren Bauern auferlegte Steuer nicht haften 2. bas bewilligte Rorn nicht binreichend ichien, befonders als fachfifche Truppen anrudten, wurde jum 6. Juni 1700 ein Landtag in Riga ausgeschrieben, ju bem aud; bie Beiftlichen burch einen Bevollmächtigten aus feber Propftei und die Städte durch Abgeordnete aufgefordert wurden. Der Generalgouverneur theilte bie vom commandirenden Generalen Wel-Ting an bas Land gemachten Forberungen mit. Da biefe Forberungen febr boch waren und bie Berathschlagungen fich in die Lange zogen, ver= langte Welling mit Abgeordneten ber Ritterschaft perfonlich fich zu be= fprechen, wies fie aber mit Unwillen gurud, weil fie nicht zahlreich genug und nicht bevollmächtigt waren, es auch nicht fein fonnten, mit ihm abzuschließen. Da übergab bie Ritterschaft bem Generalgouverneuren ein Memorial, worin fie fagte, fie ware nur mit demfelben und nicht mit britten Personen zu verhandeln angewiesen. Gie batte ibm ichon er= öffnet, was fie thun fonnte, und bate, fie mit ber widerrechtlich angedrohten Execution zu verschonen 3. Statt ber gar nicht aufzutreibenden Gelb= beitrage bewilligte man von jedem Rogdienfte eine Laft Roggen, eben fo viel Gerfte und Safer, einen Ochsen, 71/2 Lof Gruge und 75 Pfund Butter.

Dies war der lette Landtag während der schwedischen Beherrschungszeit, auch nach der neuen Form. Der verheerende Krieg hinderte jede Berathung. Die livländische Abelsfahne, einige Zeit vom Obristen Gabriel Horn, ber in der Schlacht bei Gemauerthof am 16. Juli 1705 blieb, und sodann vom Obristlieutenant Andreas Ros 4 besehligt, befand sich bei den königlichen Truppen außerhalb Landes. Unterdessen schrieben die schwedischen Besehlschaber in Livland beliebig Requisitionen aus. Welling trieb allein im Jahre 1700, wie es scheint, ohne sich an die stattgebabte Bewilligung zu kehren, 290,849 Thaler und 12,199 Tonnen Roggen nebst 1000 Pferden und 500 Proviantwagen und Proviantsnechten mit Gewalt ein 5. Hiezu bewogen ihn wohl die dringenden Bedürsnisse seers, und nicht, wie ein gegen die Schweden eingenommener Schriftsteller behauptet hat, die Absicht, Livland völlig auszuplünzbern für den Fall, daß es die Polen behalten sollten 6.

Da diese drudenden Lieferungen die Unzufriedenheit ber Provinzen noch vermehren mußten, fo bielt felbft ber ftarrfinnige Rarl XII. für nöthig, feinen burch bie Reduction beraubten Unterthanen wenigstens einige Soffnung auf Erfat zu geben. Es erschien baber am 13. April 1700 ein fonigliches Patent, nach welchem benjenigen, die ihr Eigenthumsrecht barthun fonnten, bie eingezogenen Guter gurudgegeben werben follten 7. Dies foll auch in einigen Fällen wirklich geschehen sein 8. Alls Riga, wohin fich über 150 ablige Familien geflüchtet hatten, von ben Ruffen belagert wurde und ber Generalgouverneur wiederum Beitrage an Korn brauchte, geftattete er bem verfammelten Abel, fich wieber einen Landmarfchall in ber Perfon des Dbriftlieutenants Georg von Tiefenbaufen 9 (geb. 1650, + 1733) zu mablen (28. Januar 1710). Doch bies war nur der Beginn gur Wiederherstellung der livlandischen Abels= verfaffung, welche erft durch die Capitulation mit der ruffischen Regierung gesichert wurde und am 4. December 1710 durch die Abhaltung bes erften unter ruffischem Scepter abgehaltenen livlandischen gandtage in's Leben trat. Auch der eftblandische Abel, welcher ben Drud ber Reduction minder fühlend, fich berfelben gebulbiger gefügt und feine Berfaffung bewahrt hatte, erhielt, wie wir unten feben werben, bie Beftätigung berfelben für die Bufunft durch die Weisheit Peters des Großen und seiner Befehlshaber.

Der Zustand der Bauern veränderte sich während der ganzen schwebischen Beherrschungszeit nur sehr wenig. König Erich XIV. sprach sich zwar schon in seinem Briese an die harrisch-wierische Ritterschaft vom 8. September 1562 gegen harte unmenschliche Bestrafung (servilis poena) der Bauern aus und die schwedische Regierung beantragte sogar ihre Freilassung. Dies geschah aber, wie wir oben gesehen haben, zugleich mit der Ankündigung der ungerechten und verhaßten Güterreduction. Kein Bunder, daß der Abel sie ablehnte, obwohl durch die Fixirung eis

nes unabanderlichen und bem Werthe der von den Bauern benutten gande= reien entsprechenden Maages ber Leiftungen, die Grundlage zu einem transitorischen Buftande gegeben mar, ber ben Bauern allmälig 3nm Genuffe ber perfonlichen Freiheit fuhren fonnte, ohne ben Gutsberrn um fein Bermögen zu bringen. Leiber hatte bie fcwebische Regierung auch bei ber Ginführung dieses richtigen Princips habsuchtiger Weise und gur Erhöhung ber öffentlichen Abgaben, ben neuen Safen um ein Biertel gu flein gerechnet. Der bald barauf ausbrechende nordische Rrieg binderte bie schwedische Regierung an allen fernern eingreifenden Magregeln gu Gunften ber innern Cultur, und fo follte es auch in biefer Sinficht erft Die ruffische Regierung sein, beren weise Fürsorge, jedoch nicht vor bem 19. Jahrhunderte, burch Erschaffung eines freien bauerlichen Pachter= und Anechtsftandes, die schwere Aufgabe löfte, bem Bauern perfonliche Freibeit zu ichenfen, ohne feine Beziehungen zu dem Grundherrn aufzuheben und ohne bas Bermögen bes lettern zu schmälern - ein Zustand factisch bem englischen ähnlich (obwohl bie Gesetze verschieden find) und ber ben Abel ber Oftseeprovingen bis jest vor bem politischen Berfalle gerettet bat, bem er in Frankreich und einigermagen auch in Deutschland nicht entgangen ift.

Mit mehr Erfolg forgte die Regierung für die Aufrechthaltung ber Rechte der schwedischen Inselbauern in Efthland, welche, wie wir bei dem frühern Zeitraume gesehen baben, im Allgemeinen nach schwedischem Rechte lebten und meift einen festen Bins fur die Benutung ber bem Gutsherrn geborigen gandereien gablten. Guftav Adolph befahl am 5. Mai 1629 10 der eftblandischen Ritterschaft, fein Edelmann folle bei Berluft aller abligen Privilegien fich erlauben, die auf feinen Gutern angefiedelten fcmebischen Bauern anders als nach schwedischem Rechte zu behandeln oder daselbst neu aufgenommene Schweben leibeigen zu machen ober anders als fur Lohn auf seine Guter zu segen. Bu ben schwedischen Rechten scheint auch bie Freiheit bon Leibesftrafen gebort zu haben. In dem den Bauern auf Groß-Road ertheilten Schusbriefe vom 21. Mai 1638 wird ber bamalige Besiger Claus Ramm (beffen Bater, ber Burggraf von Riga, am 22. August 1622 bie sammtlichen padisschen Klosterguter, wozu auch Groß-Rogo gehörte, von Gustav Adolph erb= und eigenthumlich geschenft erhalten hatte und zwar als Wiederlage für seine von den Polen in Livland ein= genommenen und verwüfteten Guter) 11 icharf bafur getabelt, daß die Bauern auf eftbnische Beise mit Schlägen und Streichen überfallen und von Saus und Sof vertrieben worden feien, und die Ronigin beftatigte ihnen ben Genuß ber schwedischen Rechte und die Unabanderlichkeit ber bäuerlichen Leistungen 12. Karl XII. erklärte am 3. April 1701, daß ihre Abgaben nicht erhöht werden sollten. Die Nechte der auf Dago ansgesiedelten Schweden bestätigte Gustav Abolph am 11. September 1620, übereinstimmend mit dem Schusdriese Karls IX. vom 25. Mai 1601 13, desgleichen auch die der Bauern auf Nuckö, Wormso und Egeland unsterm 9. Februar 1626 14 mit Beziehung auf den Schusdries Karls IX. vom 2. September 1600, welcher die üblichen Zehnten durch seste Leisstungen ersest hatte. Wormso, Rucko, Egeland, Odinsholm und Dago gehörten damals sämmtlich zur Herrschaft Hapsal, welche der berühmte Feldherr Jacob de la Gardie, 375 Hasen groß, theils mit königlicher Genehmigung einlöste (nämlich Wormso), theils am 11. Mai 1628 sür 60,858 Thaler von der Krone erwarb, um es nach harrisch-wierischem Rechte zu besühen. Daß diese letztere Clausel den Nechten der daselbst angesiedelten Schweden keinen Eintrag thun konnte und sie sich nur auf das Berhältniß des neuen Erwerbers gegenüber dem Beräußerer, der Krone, bezog, leuchtet von selbst ein.

Die Unabanderlichfeit der Leiftungen bei bem veranderlichen und burch fteigende Cultur meift erbobtem Werthe ber bafur vom Gutsherrn ber bauerlichen Benutung überlaffenen ganbereien, war indeffen eben fo unwirthichaftlich, als bie Unabanderlichfeit jeber Grundfteuer ober Grundfaft, mabrend ber Werth von Grund und Boben fteigt und fallt 15. Trog ber foniglichen Privilegien erhöhte baber Graf Jafob be la Garbie im Sabre 1645 bie Leiftungen feiner Bauern, indem er feche Unfpannstage wöchentlich auf ben Safen legte. Die Ronigin Chriftina, an die fich die Bauern auf Wormfo, Rudo und Egeland mandten, bestätigte nun gwar Die Berordnung vom 9. Februar 1626, feste aber auch eine unabanderliche Frobnleiftung ein, von ber in ben frubern Schugbriefen nicht bie Rebe ift, nämlich von jedem Safen ein Tagwerf taglich mit ein Paar Dofen zu leiften, fo wie auch außerbem eine feste Raturalabgabe von 10 Thaler Gilbermunge ober 3 Tonnen Korn von jedem Safen, welche legtere Abgabe ichon früher bestanden zu baben icheint ("gleich als biefes zuvor von ihnen bewilligt worben ift") 16. Man fiebt, bag bie schwedische Regierung zwischen ben Principien schwankte, und indem fie Grundleiftungen für unabanderlich erflarte, boch fie ju gleicher Beit er= bobte. Streitigfeiten und Processe gwischen ben Grundberren, bie bie Leiftungen vielleicht auch allzurafch erhöhten, und ben Bauern, welche bei bem fteigenden Werthe von Grund und Boden bie Unabanderlichfeit alt= bergebrachter Grundlaften naturlich fur fich viel vortheilhafter fanden, waren bievon die nothwendige Folge. Endlich fam im Jabre 1685 eine Rlage ber Bauern auf Rudo, Wormfo und Egeland wider ben Kelbmarfcall Grafen Ronigsmarf und beffen Schwiegervater, ben Reichsbroft Magnus Gabriel de la Gardie, vor den Neichsrath, wo sie am 30. September verhandelt wurde. Obgleich in der Discussion noch eine gewisse Berwirrung der Grundsäße sich bemerklich machte, drang dennoch das richtige Princip der freien Contracte, d. h. des gegenseitigen Kündigungsrechts, des Abzugsrechts der Bauern, aber auch der Erhöhdarseit der Leistungen durch, nachdem dieser Grundsaß, der auch noch jest den bäuerlichen Berhältnissen der Ostsceprovinzen zur Grundlage dient, vom Reichsdrosten offen aufgestellt und vom Reichsmarschall Grafen Stendock (leider dem Gegner Patkuls in der Reductionsangelegenheit), dem Grafen Torstenson, Gouverneur von Reval, den Grafen Gustav und Bengt Drenstierna, dem Reichsrathe Ehrenstern und endlich auch dem Könige siegreich versochten worden 17.

Es erfolgte nun die denkwurdige fonigliche Refolution vom 30. Geptember 1685, durch welche bas gegenseitige Kundigungerecht bei Ermangelung eines Uebereinkommens von herrichaft und Bauern über bie Leiftung ber lettern festgestellt, im Uebrigen aber bie perfonliche Freiheit ber Bauern einerseits und bas Grundeigenthum ber herrschaft andrerfeits, fowie bis zu gegenseitiger Uebereinfunft ober Kundigung bie Ungbanderlichfeit ber burch ben Brief ber Konigin Christine vom 28. November 1650 feftgesetten Leiftung neuerdings bestätigt murbe. Diese Entscheidung blos bem überwiegenden Ginfluffe bes babei betheiligten Reichsbroften Grafen be la Garbie und feiner Bermanbten zuzuschreiben, durfte wohl um so unhistorischer sein, als Karl XI. im Ganzen ein Feind bes hoben Abels, von einem folden Ginfluffe frei war und die de la Gardieichen Erben ichon feche Jahr fpater, nämlich im Jahre 1691, Die gange herrschaft Sapsal sammt ben Gutern, auf die fich die obige Resolution bezog, burch die Reduction verloren. Daß sich die schwedischen Bauern ihr nicht leicht fügten, sondern immer zu procesuren fortsubren, läßt fich benfen; Die Streitigkeiten barüber haben bis in die neuesten Zeiten fortgebauert. Nachbem bie Beborben einige Zeit in ihren Grunbfagen geschwanft, ift das freie contractliche Berhältniß burch zahlreiche Gerichtssprüche festgestellt und den Gutsbesigern nur die einseitige Erbobung ber Leiftungen über bas von ber Konigin Christina festgesetzte Maaß verboten worden, mas wohl mit dem wahren Sinne ber Resolution vom Jahre 1685 übereinstimmt 18,

## Rapitel VI.

Das Städtewesen während ber ichwedischen Beherrichungszeit.

In Folge ber Umwandlung Liv- und Eftblands in Provinzen grofer Reiche mußte die politische Bedeutung und Gelbifftanbigfeit ber Städte abnehmen. Die polnische und noch mehr die schwedische Regierung traten viel fraftiger auf, als es bie Orbensmeifter und Pralaten batten thun fonnen, und fummerten sich auch viel mehr um die innern Angelegenheiten ber Städte, die fie als Theile ber ihnen unterworfenen und ihrer Berwaltung anvertrauten gander betrachteten, - Begriffe, Die erft im 17. Jahrh. auffamen. Auf Die auswärtige Politif hatten Die Stadte von nun an gar feinen Einflug mehr, und ebenso wenig auf die allgemeinen Angelegenheiten ber Proving, zu ber fie geborten. Mit Ausnahme Riga's, welches wegen ber ihm angehörenden, febr bedeutenden und burch Rauf noch vermehrten Landguter auf sein Unsuchen für ein Glied bes Landtaas anerkannt wurde 19, beschickten bie Stadte auch nicht mehr bie Landtage. So blieb ihnen also blos die Regelung ihrer innern Ungelegenheiten, Die Entwickelung ihrer Berfaffung, ihres Gewerbs-, Finang-, Gerichtsund Polizeimefens übrig. Auch biefe bewegte fich meift auf ben altber= gebrachten Grundlagen und führte zu feinen so wilden und blutigen Auftritten, wie im vorigen Zeitraume zu Riga und Dorvat. Das alte Recht wurde größtentheils burch Revision alterer Berordnungen, bann auch burch Entwerfung neuer Statuten seitens bes Raths ober burch Bertrage beffelben mit ben Gilben ergangt, naber bestimmt und fortgebilbet. Die wichtigsten biefer Berordnungen murben steis ber Sanction ber Staats= regierung unterworfen, vermuthlich um ihnen auch ben schwedischen Beborden gegenüber eine gesetliche Geltung zu verschaffen. Auch einige schwedische Gesetze, namentlich die königliche Procefftadga vom 4. Juli 1695 und andere proceffualische Berordnungen erhielten in ben Städten Geltung, besgleichen auch bas romische Recht, bas auf ber Landesuniversität gelehrt wurde. Die städtische Gesetzgebung erhielt allmälig ihre jepige Gestalt. Der schwedischen Regierung waren bie Städte im Gangen mehr zugethan, als ber Abel. Gie hatten nicht fo viel von ihr gu leiden und die auferlegten Bolle und Kriegsfteuern, namentlich bas rudfichtelofe Benehmen vieler Bollbeamten bilben ben alleinigen Grund frabtifder Beschwerben. 2118 in ber norbischen Geschichte bes Erzbischofs 311 Upfala, Lorenz Paulin, die im 3. 1636 heraustam, faliche Nachrichten über eine im Jahre 1626 in Riga zu Gunften ber Polen vermeintlich stattaebabte Berratberei angeführt wurden, verlangte bie Stadt eine Genugthuung und die Königin Christine befahl dem Erzbischofe wiedersbolt, den bezüglichen Bogen umdrucken zu lassen, und schenkte auch ein paar Jahr später der Stadt zwei metallene Kanonen 20. Der Bürgermeister von Flügel und der Stadtsecretär Benkendorf, die im J. 1657 nach überstandener Belagerung an Karl X. geschickt wurden, die Noth der Stadt auseinandersetzen und über die Eingrisse des Generalgouverneurs in den Handel flagten, wurden nicht nur sehr freundlich empfangen, sondern erlangten auch sosort einen ihren Wünschen gemäßen königlichen Erlaß, der ihnen im Concepte sogar vorgezeigt wurde 21.

Ueber bie innere Geschichte ber Stadt Riga haben wir febr wenig Nachrichten. Weder hat ein fleißiger Gabebufch Auszuge aus ben Rathsprotocollen veröffentlicht, noch find bie einzelnen Berordnungen und andere Rechtsquellen, wie die Revals von Bunge, gesammelt worden. Selbst im Stadtarchive finden sie sich nur gerstreut und die gleichzeitigen Geschichtschreiber bieten nur einzelne Notigen. Die wichtigfte Rechtsquelle für biefe Zeit ift bas revidirte rigasche Stadtrecht. Der erfte Ent= wurf zu bemfelben wurde um bas Jahr 1653 vom Rafbsberrn Johann Meyer und vom Syndicus Johann Flügel, unter vielleicht allzugroßer Berudfichtigung verwandter Stadtrechte und namentlich bes romifchen Rechts, verfaßt. Durch bas lettere wurde bas alte einheimische Stadtrecht zum Theil aus bem Entwurfe verdrängt, nachdem noch brei Jahre vorher eine Druckausgabe bes lettern beabsichtigt worden 22. Dieser Ent= wurf blieb liegen, bis ber Rath burch ein fonigliches Schreiben vom 22, Detober 1662 aufgefordert ward, die Stadtrechte nach den Zeitbedurf= niffen zu verbeffern und zur Revision und Bestätigung einzuschicken. Bu biesem Zwede ernannte ber Rath eine Commission und im 3. 1673 fam ein gang neuer Entwurf zu Stande, ber fich mehr an bas altere Recht bielt und viele ber auf dem römischen Recht beruhenden Bestimmungen bes Meyerschen Entwurfs wegließ, sedoch auch sehr häufig, wie wir un= ten seben werden, namentlich in ber Lehre vom Processe, bas altere ein= heimische Recht durch genauere, dem gemeinen deutschen Rechte entnom= mene Borfdriften erganzte, oder auch, wie im Erbrechte, fich mit furgen Andeutungen begnügte und im Uebrigen auf bas ausbrücklich zum Gulfsrechte erflärte gemeine beschriebene faiserliche und geiftliche Recht 23 verwies. Der neue Entwurf ward nach Stockholm zur Revision geschickt, blieb aber ebenfalls bort liegen, und obwohl im 3. 1689 eine neue 216schrift eingefandt werden mußte, weil die frühere verlegt war, und gegen Ende des Jahres 1696 eine auf Anhalten bes Raths in Stockholm niebergesette Commission vom Rathe über verschiedene Gegenstände Erklärungen einforderte und auch erhielt, so erfolgte die Bestätigung doch im= Th. II. Bb. II.

mer nicht 24. Die schwedische Regierung verfuhr in Dieser Sinsicht mit Rigg gang, wie mit Liv= und Efthland und vermuthlich in berfelben 21b= ficht, nämlich, um eine Gelegenheit zur Ginführung bes ichwedischen Rechts abzuwarten. In Riga balf man fich aber auch in berfelben Beife, wie in Eftbland. Der Entwurf fing an, nicht nur in Riga felbit, sondern auch bei ber Revisionsinstanz in Stockholm, von den Parten sowohl, als von ben Gerichten als Rechtsquelle benutt zu werben, und erlangte fo obne Bestätigung practische Gultigfeit. Giner im 3. 1684 verfaßten Differtation liegt er schon als geltendes Recht zum Grunde 25. neuen rigafden Statuten enthalten, fo wie bie altern, vom Staatsrechte weiter nichts als einige ben Rath betreffende Bestimmungen (bas erfte ober bas Rathebuch), ferner ben Procef, bas Civil- und Erbrecht, bas See- und bas Criminalrecht und ift bemgemäß in feche Bucher getheilt. Gebruckt wurden bie Statuten erft im 3. 1780 und in Bezug auf bas Bormunbichaftemefen vervollständigt durch eine Berordnung vom Sabre 1687, in Bezug auf Duerelen im Processe burch eine Rechtsverordnung vom 5, April 1701 u. f. w. In Beziehung auf bas öffentliche Recht find wichtig gablreiche fonigliche Resolutionen, die vom Rathe bestätigten Schragen ber fleinen Gilbe vom 16. Marg 1656, Die Die Dragnisation ber großen Gilbe betreffenden fogenannten 32 Punfte vom 13. März 1680. Zwifden ber Aeltestenbant, ben Burgern und Brubern maren nämlich Differenzen entstanden und die lettern hatten fich an den Ronig gewandt, ber bem Gouverneuren Grafen Sorn, die Bermittelung auftrug. Da biefelbe Schwierigkeiten fant, fo entichloß fich horn zu jedem ber 32 vorgebrachten Klagevunfte von fich aus einen Borschlag zu machen, ber vom 13. Marz batirt ift. Dbwohl er im Eingange zu biefer Schrift bie Gilbe gur Einigkeit und feben ber ftreitenden Theile gum Ablaffen von ihrem vermeintlichen Rechte ermahnte, um Unruben vorzubeugen, fo gab man fich damit doch nicht zufrieden und überreichte eine Erflarung, in Folge beren ber Generalgouverneur mehrere Borichlage modificirte (am 20. April 1680). Siebei blieb es und bie 32 Punfte vom 13. Marg find mit ben Abanderungen vom 20. April ale ein von bem Generalgouverneuren bestätigter Bergleich zwischen ben Gilbegenoffen angufeben. Ueber die Bahl bes Aeltermanns großer Gilbe erfolgte eine besondere königliche Resolution vom 16. Februar 1681 und etwa um bas 3. 1700 erhielt die große Gilbe einen febr ausführlichen neuen Schragen auf Grundlage bes älteren, vom Meltermann Froblich im 3. 1610 reno= virten, der 32 Punfte und einiger andern Berordnungen, unter andern aus dem 3. 1696. Diefer Schragen ift bis zur Codificirung ber Pros vincialrechte ber Offeegouvernements in Kraft geblieben und ift es alfo

seinem Wesen nach auch noch sest. Das Finanzwesen wurde hauptsächlich durch die Stadtsassa-Drdnungen von den Jahren 1623 und 1675, durch die stäniglichen Resolutionen vom 11. August 1675, 30. März 1676, 24. März und 17. September 1681 und durch die Generalgouverneurs-Rescripte vom 20. April und 26. August 1686 geregelt. Außerdem sind eine Piloten-Drdnung vom 3. 1637, eine Feuerordnung vom 3. 1664, eine Schornsteinsegerordnung, eine Kleiderordnung vom Jahre 1677, eine Apotheserordnung, eine Bettlerordnung vom 13. Jan. 1665, und eine Karrenordnung aus derselben Zeit (für den Zuchmeister) anzusühren, woraus die Thätigseit der damaligen städtischen Polizeigesetzedung zu entnehmen ist. Die auf Handel und Gewerbe bezüglichen Versordnungen Rigas und der übrigen Städte werden wir in dem folgenden Capitel angeben.

Wir gehen nun zu einer furzen Schilderung der Fortbildung des öffentlichen und Privatrechts in Riga, mährend der schwedischen Beherrschungszeit, auf Grund der oben angeführten Rechtsquellen über und wers den daran diesenigen Rotizen anschließen, die wir über die innere Geschichte Rigas besißen.

Die Berfassung und Berwaltung beruhten, wie in allen Städten unferer Ostsceprovinzen, auf dem harmonischen Zusammenwirken dreier selbstektändiger Corporationen, der odrigkeitlichen oder des Naths, der Kausmanns- und der Handwerfergilde. Ihre gegenseitigen Beziehungen, die während der polnischen Beherrschungszeit so manche Ruhestörung verantaßt hatten, waren nun und zwar in der Art geregelt, daß obwohl der Nath die gesammte Verwaltung und Gesetzgebung leitete und sich wie sede selbstständige Corporation selbst ergänzte, dennoch die Theilnahme der Bürgerschaft an den öffentlichen Angelegenheiten theils durch Fassung von Beschlüssen über die wichtigsten derselben, theils durch zahlreiche Wahlen gesichert ward, namentlich durch die ihrer Vertreter, der Aeltestendänse, deren Glieder auch in mehrern Verwaltungsbehörden saßen.

Bur Erwerbung des Bürgerrechts ward außer der freien und ehekichen Geburt und dem Könige und der Stadt zu leistenden Eide 26 auch noch die evangelische augsburgische Confession erfordert, denn durch eine königliche Resolution vom 3. September 1661 wurden die Katholisten und durch die vom 27. Juli 1670, auf Ansuchen des Naths, auch die Calvinisten und überhaupt alle fremden Confessionsverwandten ausgeschloffen. Die Aufnahme in die Bürgerschaft geschah durch den Rath.

In den Rath durfte Niemand gewählt werden, der nicht den Untersthanen-, den Bürger- und den Rathsherrneid geleistet hatte 27. Derselbe bestand, wie in früheren Zeiten, aus vier Bürgermeistern und sechzehn

Rathsberren und erganzte fich felbft 28, zum Theil aus Raufleuten, zum Theil aus Literaten. Aus ben lettern wurden auch ber Syndicus und Die zwei Vicesyndici gewählt 29. Seine Kanglei ernannte ber Magistrat felbft 30. Die Rathsglieder bilbeten auch die Untergerichte, prafibirten in ben Berwaltungsbehörden und vertheilten bie besfallfigen Memter alljähr= lich unter fich. Die Competenz bes Rathe umfaßte, wie früher, alle Theile ber Juftig= und ber Civil=, Militar= und Rirchen-Berwaltung. Dem Gouverneuren, welchem burch die fonigliche Inftruction vom 18. Novem= ber 1621 auch noch ein Bice-Gouverneur zugegeben worden war, war burch biefelbe Inftruction verboten, fich in bes Raths Gerichtsbarfeit gu mischen 31 ober in Sandel und Wandel einzugreifen 32. Rach bem Saupt= privilegium vom 25. September b. 3. follte die Stadt in Friedenszeiten mit feiner Garnison belaftet werden und nach ber vorgebachten Inftruction batte ber Rath auch Paffe zu ertheilen. Seine Gerichtsbarfeit er= ftrecte fich auf ber Duna bis an die See und die einlaufenden Schiffe wurden von bem Stadt-Capitan gemeinschaftlich mit bem foniglichen Port-Capitan untersucht 33. Ronnte ber Burggraf, ber von ber Staatsregie= rung aus ben Burgermeiftern ernannt, als ber Mittelsmann gwifden ihr und ber Stadt angesehen wurde, etwas burch ben Rath nicht erlangen, fo mandte er fich an den Gouverneuren, und fonnte fich diefer mit bem Rathe nicht einigen, 3. B. in Sochverrathsfachen, die ihm vom Rathe mitgetheilt werben mußten, so follte er mit bem Burgarafen und einigen Abgeordneten bes Rathe jusammenfommen, um bie Sache zu vermitteln. Gelang bies nicht, fo follte jeder Theil die Sache in einem verschloffenen Schreiben bem Konige zur Entscheibung vorlegen 34. Jedem Burger ward erlaubt, Beschwerben an ben Ronig zu bringen 35. Die Burgerschaft burfte vom Rathe an ben Ronig appelliren, allein ben Rath nicht gang porbeigeben 36. In manchen Fällen aber war ber Rath an die Mitwirfung der Gilben gebunden. Diefelben waren nämlich berechtigt, über of fentliche Angelegenheiten zu berathichlagen und Beichluffe zu faffen; biefe mußten bem Rathe mitgetheilt werben, um in Ausführung zu fommen. Der Befdlug berjenigen Gilbe, bem ber Rath beistimmte, trat in Rraft; war aber unter feiner ber brei Corporationen eine Ginigung zu erzielen, fo ernannte eine jede feche Schiedemanner aus ihrer Mitte 37. Bu Deputationen an die Staatsregierung mablten Rath, Aelteften und Burgerfchaft jeder einzeln Deputirte aus ihrer Mitte und gaben ihnen auch bie nötbigen Inftructionen 38. In ben bem Rathe untergeordneten, von Rathsberren prafibirten und ichon bamals febr zahlreichen Unterbeborben fagen von den Melteftenbanken und refp. ben Gilben aus ihrer Mitte erwählte Aeltefte und Burger als Beifiger, beren Memter jahrlich wechsels

ten 39. Auch die Finangverwaltung war einem aus Gliebern ber brei Corporationen zusammengesetten Caffa-Collegio anvertraut. Diefes beftand aus einem Burgermeifter, einem Rathsberrn, ben zwei Aeltermannern, zwei Aelteften und feche Burgern, Die aus beiben Gilben zu gleider Bahl genommen wurden. Bur Entscheidung besonders wichtiger Ungelegenheiten wurde bas Caffa-Collegium verdoppelt 40. Die Raftenbur= ger wurden vom Rathe bestätigt 41. Bu allen folden Memtern, besglei= den auch zu Aelteffen und zum Dodmanne fonnten nur Brüber gewählt werben 42. Zwischen Rath und Caffa-Collegium fielen Competenzstreitigfeiten vor, abnlich benen in neuerer Zeit zwischen Fürsten und Stanben. Das Collegium behauptete in Berwaltungsangelegenheiten, wenn bagu Gelb nothig war, eine entscheibende Stimme zu haben, was ihm von bem Generalgouverneuren abgesprochen wurde 43. Andrerseits hatte schon fruber bie konigliche Regierung bie bem Rathe zukommende Direction bes Collegiums auf die formelle Geschäftsführung beschränkt und bas ihm anfangs zuerkannte Recht, nach feinem Ermeffen ben Stadtbeamten Bebalte und Unterftützungen zu ertheilen, nach wenig Monaten wieder aufgehoben 44. Die Unterbehörden waren bas Bogtei= ober Untergericht für bie Stadt, bas Landvoateigericht für die Borftadt und ben Patrimonialbedirf, b. h. biejenigen Stadtguter, welche zu bem ber ftabtifchen Gerichtsbarkeit unterworfenen Patrimonialbezirke gehörten, bas Waisengericht, bas Wett= ober Handelsgericht, bas Kammerei= und Amtsgericht, bas Bauund das Kirchengericht (Confistorium) und die Munfterei ober die Militarbehörde mit dem Capitaine d'armes (Bestallung vom Jahre 1637) ober Artilleriedirector (1697), dem Stadtmasoren und Portcapitain 45, an welche sich eine Menge anderer specieller Verwaltungen oder Inspectionen und einzelner Beamter, als Secretaire, Notarien, Schreiber, Bisirer, ein Marktvogt, ein Pfortenschließer, ein Munzmeister, ein Nachtwachtmeister, ein Brandwachtmeifter, ein Buchtmeifter, ferner Bager, Brafer, Kornmeffer, Ligger u. f. w. schlossen. Der Rath hatte zwei mal wöchentlich Sigung 46. Bier mal jährlich, vor Beihnachten, Oftern, Johannis und Michaelis, fanden zur Erledigung von Rechtssachen die offenbaren Rechts= tage von vierzehn zu vierzehn Tagen, bei dem Untergerichte aber von acht zu acht Tagen und zwar am Freitage ftatt 47. Der wortfüh= rende Burgermeifter beauffichtigte ben Geschäftsgang, burfte aber in Sachen feiner Bermandten feine Bittschriften annehmen noch Citationen verbangen, fonbern überließ folches feinem Cumpan 48. Der Syndicus ver= fertigte die Actenrelationen 49. Das Rathsglied, welches mit einem der streitenden Theile bis in den britten Grad gleicher Linie verwandt oder berschwägert war, mußte fich bes Berathschlagens und Stimmens in ber fraglichen Sache enthalten 50. Beleibigte ein Ratheglied bas andere und bie Sache fonnte nicht fofort vertragen werben, fo burfte ber Beleibiger bis zur gerichtlichen Entscheidung berfelben, nicht im Rathe erscheinen 51. Durch ein königliches Diplom vom 23. November 1660 erhielt ber Rath für feine bamaligen und fünftigen Glieder ben Abel. Dbwobl in ber königlichen Berleibung vom Abel "mit allen seinen Rechten und Borgugen" die Rebe ift 52 und in Schweben nur Erbabel vorhanden war 53, so ift die Berordnung doch nur in Rudsicht auf ben persönlichen Abel ber jedesmaligen Rathsglieder in practische Birffamfeit getreten; fonft ware wohl allmälig ber größte Theil ber großen Gilbe ablig geworben, ba ber Rath fich aus ihr ergangte. Bei ber Gelegenheit erhielt Riga ben Rang nach Stockholm und bas Stadtwappen eine fonigliche Krone über ben Schluffeln und über bem bisber ungefront geführten lowenforfe 54. Unter ben Rathsgliedern ber schwedischen Periode finden fich mehrere von adliger Geburt, g. B. im Jahre 1663 Fuche (Schriftfteller), Dreiling und Begefact (1598 von Sigismund geabelt), beren Abel refp. in den Jahren 1648, 1652 und 1951 von der ichwedischen Regierung erneuert murbe 55.

Außer dem Hafenzolle, den die Regierung schon im Jahre 1629 zur Deckung der Kriegskosten erhob 56 und an dem die Stadt Antheil hatte, mußte die letztere bisweilen auch Kriegssteuern zahlen, zum ersten Male im Jahre 1655 und zwar 27—28,000 Thlr., wobei der Antheil des Bürgermeisters Dunten, der Solches in seinem interessanten noch unzedruckten Secretbuche mittheilt, 116½ Thlr. betrug, eine damals (nach den Kornpreisen) beinah um 40 Procent bedeutendere Summe als heutzutage. Im Ganzen erhielt die Krone von der Stadt in jenem Jahre 110,000 Thlr. Im Jahre 1705 dagegen war eine Steuer von 7577 Thlr. und 300 Last Roggen kaum zu erschwingen 57. Im Jahre 1691 führte die Krone noch eine Biersteuer ein, Recognition genannt, die außer der städtischen Accise erhoben wurde. Die Stadt soll sie selbst vorgeschlasgen haben, um die Winkelbrauereien in der Borburg u. s. w. 108 zu werden.

Die Gilbe bestand aus Brüdern sowohl wie aus Nichtbrüdern, in der großen Gilde Küchenbrüder genannt. Die letztern nahmen zwar in der großen Gilde an den Gildeversammlungen Theil, hatten aber bei Wahlen u. s. w. alle zusammen nur eine Stimme 58. Im Schragen der kleinen Gilde wird der Nichtbrüder seine Erwähnung gethan und sie was ren wohl von jeher viel weniger zahlreich, als in der großen Gilde. Allsiährlich wurden diesenigen Küchenbrüder, die schon zwei Jahre Bürger waren, aufgefordert, in die Brüderschaft zu treten, bei Strafe eines halben

Schiffpfunds Wachs. Bei fernerer Renitenz bis zum nächsten Fastnachten wurde die Strafe verdoppelt und endlich bei dem britten Fastnachten dem Rüchenbruder Gewicht und Waage verboten <sup>59</sup>. Die Brüderschaft beider Gilden hielt strenge auf ihre ausschließlichen Nahrungsrechte, sowie auch auf die ehrliche Geburt und Unbescholtenheit der in die Brüderschaft Aufzunehmenden. Die letzern hatten daher vor der Aufnahme ihre Geburtsbriefe vorzulegen, die Aufnahmegebühren zu zahlen und in der großen Gilde sich auch über ihren Beitrag zu dem für Unterstügung verarmter Brüder und Schwestern bestimmten Gildencapitale mit der Versammlung zu einigen <sup>60</sup>. Jeder Bruder war berechtigt, für seine Frau die Schwesterschaft durch eine besondere Einzahlung in die Tafelgilde zu gewinnen, that er es nicht, so konnte seine Weitwe nicht mehr aufgenommen werden <sup>61</sup>.

Bu ben Gilbeversammlungen mußte bie Erlaubnig bes wortführenden Bürgermeistere nachgesucht werden, welche derfelbe aber ohne bringende Urfachen nicht verweigern burfte 62. Die regelmäßigen Berfammlungen beiber Gilben fanden vor Fastnachten und vor Michaelis, außerbem aber auch auf bringende Beranlaffung ftatt. Der Rath erschien auf benen ber fleinen Gilbe mohl nie, auf benen ber großen Gilbe nur burch Deputirte, wenn er burch biefelben und nicht blos burch die Aelteftenbank ber Gilbe etwas vorschlagen wollte 63. Bur Bahl bes Vorstehers ber großen Gilbe, bes Dockmannes (nach bem Marienbilbe ober ber Docke benannt, unter ber er stand), zu welchem Amte die Gilde alljährlich brei Candidaten aus der Brüderschaft vorzuschlagen hatte, erschien ber Rath vollzählig auf ber Gilbftube und wurde bafelbft von den Aelteften feier= lich empfangen, die fo wie die gange Gilbe vor dem Rathe fteben mußten, während berfelbe fich auf eine Bank beim Dfen fette. Rath und Aeltefte wählten barauf einen von ben brei Candidaten durch Stimmenmehrheit und zwar in der Art, daß jeder ber Wählenden einen Zettel mit ben Namen der Candidaten erhielt, und bei dem ihm zusagenden Namen mit einer filbernen Rabel ein Loch machte 64. In ber fleinen Gilbe wurde ber Dodmann in gleicher Weise wie die Aeltesten gewählt 65. Der Aelteften gablte bie große Gilbe vierzig, die kleine breißig mit Einschluß ber Aeltermänner 66 und sie wurden lebenstänglich gewählt und vom Rathe bestätigt 67. Die Wahl geschah in der großen Giste in der Art, daß die Bürgerschaft aus der Brüderschaft vier Candidaten vorschlug, aus denen die Aeltestenbank einen mablte 68. Diefer Gegenstand, ber große Schwierig= feiten veranlaßt hatte, wurde erst burch eine königt. Resolution vom 16. Febr. 1681 in der angegebenen Beise erledigt. Die Burgerschaft hatte verlangt, bag bie Babl zum Aeltermann auch einen Burger treffen könne, ber nicht

Aeltester sei, und ba ber frübere Gebrauch ungewiß war, so batte sich ber Generalgouverneur in ben 32 Puntten bafür entschieden, ging aber wieder bavon ab, wofür ber Rath seinerseits bem erwählten Meltermann nur bann die Beffatigung verfagen follte, wenn gegen beffen Ehre und guten Namen etwas einzuwenden ware und die Burgerschaft ihre Aeltesten obne Buziehung ber Bank mablen follte, welches Lettere aber nicht beobachtet worden ift. In der kleinen Gilbe bingegen ichlug bie Aeltestenbank ber Burgerschaft zwei Candidaten vor, aus ber fie ben einen mablte 69. Die Aeltermanner wurden von der Burgerschaft mit Bugiebung der Aelteftenbank alle zwei Jahre aus ber lettern gewählt und vom Rathe bestätigt 70. Wer die Wahl jum Aelteften ober Aeltermann ausschlug, verlor bie Bruderschaft und bas Gilbenrecht 71. Die Aeltermanner prafibirten in ber Aeltestenbank und verwalteten mit Zuziehung einiger Aeltesten und Burger bie Ginfünfte und Capitalien ber Gilbe 72, wovon fie ber Bank und ber Bruderschaft Rechnung abzulegen hatten 73. Wie ber Dockmann bas Organ ber Burgerschaft gegenüber ber Weltestenbant, fo waren Weltermanner und Meltefte die Organe ber Burgerschaft mit Ginschlug ber Bank gegenüber bem Rathe, benn bie Burgerschaft war verpflichtet, jebe etwanige Beschwerde ober Vorstellung an den Rath nur burch bie Helteften an benfelben zu bringen 74. Die frubere Richtbeobachtung biefer Regel batte oft zu Tumulten Unlag gegeben. Dag ber Rath fich zum Theil aus ber Meltestenbant ber großen Gilbe erganzte, fnupfte ein Band zwischen ihm und ber Bank und also auch ber Burgerschaft. Mistrauische Beifter hatten ben Aeltermann von ber Bahl jum Ratheberrn ausschließen wollen; burch bie 32 Punfte wird ihm aber bie Annahme "bieser Ehre" gestattet, jedoch auch die Ablehnung berfelben.

Die große Giste bestand außer den Kausseuten und Krämern auch aus den Apothefern, Goldschmieden, Kunstmalern u. s. w., wie es im Gildenschragen § 68 heißt, die kleine Gilde aber aus allen übrigen zünftigen Meistern. Man sieht hieraus, daß die gebildeteren Handwerfer zur großen Gilde gezogen wurden, so daß dieselbe in seder Rücksicht die besteutendste der zwei Gilden war, und der Unterschied zwischen denselben sich nach ganz richtigen Grundfäßen auf der Verschiedenheit der Beschäftigung und daraus sließenden Verschiedenheit der Lebens= und Sinnesart und der Bildung gründete.

Bu den Bersammlungen wurden die einzelnen Bürger unter Andros bung einer Geldstrafe, häufig auch unter schriftlicher Anzeigung des Zwecks der Bersammlung, eingeladen 75. Um 9 Uhr Vormittags verssammelte sich die Aeltestenbank großer Gilde in der sogenannten Brautskammer, wo früher Hochzeiten gehalten wurden, und trat um halb 10 vor

bie Burgerschaft, wo ber Aeltermann bie Borfchlage ber Bant verlautbarte. Bisweilen erschienen auch Deputirte bes Raths zu bemfelben 3wede, mußten fich aber nach geschehener Proposition entfernen 76. Rach Unborung ber Borichlage gingen bie Aelteften zur Berathung in ihre Rammer zurud, bie Bruber großer Gilbe aber versammelten fich zu gleidem 3mede an ber Dode, bie Ruchenbruder aber außer bem Schranfwerf. Rach beendigter Berathung traten die Aeltesten wieder in die Gilbstube und festen fich an ihre gewöhnlichen Stellen; ber Meltermann aber fandte auf die Aufforderung ber Bruder zwei Aeltefte an die Dode, um ben Beschluß ber Bank ben Brudern mitzutheilen. Darauf traten bie Melteften mit bem Dodmann wiederum por die Bank und theilten ihr ben Beschluß ber Brüderschaft, sowie ben ber Ruchenbrüder mit. Ronnte sich bie Bank mit ber Brüberschaft nicht einigen, so wurde in der großen Gilbe Mann vor Mann gestimmt und eines Bruders Stimme galt soviel als Die eines Aelteffen, ober bie fammtlicher Ruchenbruber. Der Befchlug wurde fofort burch zwei Aeltefte ber anderen Gilbe mitgetheilt, und wenn sie beibe einig waren, burch bie Aeltestenbanke, nach eingeholter Erlaubniß des wortführenden Burgermeiftere, bem Rathe mitgetheilt. Baren beibe Gilben nicht eins geworben, fo trug jeder Meltermann ben Befdluff seiner Gilbe por 77. Ueber andere als die proponirten Gegenstände burften bie Gilben nicht berathen, auch feine Winfelzusammenfünfte halten 78. Alle an die Gemeinde gerichteten Schriften burften nicht anders als in Gegenwart bes Burgermeisters erbrochen werben, ber sie entweder bem Meltermann gurudgab ober bem Rathe mittheilte. Rlagen einzelner Burger ober auch öffentliche Beschwerben brachte ber betreffenbe Dodmann beim Aeltermanne vor, ber fie fofort mit Zuziehung eines Ausschuffes ber Aeltestenbank dem Rathe vorzutragen hatte 79. Der Rath war verpflichtet, seinen Bescheid schriftlich zu eröffnen, und ber Aeltermann, benfelben in bas Gilbebuch einzutragen; nur in Juftigsachen durfte fich die Aelteftenbank nicht mischen, sonft aber auch von sich aus, zur Abhelfung von ibnen bemerfter Mängel, bem Rathe vortragen 80. In besonders wichtigen Fällen burfte bie Bürgerschaft auch noch einige aus ihrer Mitte ber Aelteftenbank zum Bortrage ber Sache vor bem Rathe beigefellen 81. Den Bürgern blieb es frei, auf ber Gildftube vorfallende Migbrauche zu rugen, feboch mit Maag und besonders ohne Tumult und Geschrei 82. Die Berfammlungen ber fleinen Gilbe hatten auch wohl über die Gelbftrafen du berathen, welche ihre Glieber trafen, wenn fie einen ihrer Genoffen beleidigt ober gegen ihn einen ungerechten Proces angefangen hatten (noch außer ber gesetlichen, vom Richter verhängten Strafe) 83.

Die Gefchäftsordnung mar, wenigstens für bie große Gilbe, genau

geregelt. Um Sonnabend ober Sonntage vor Faftnachten lief ber wortführende Bürgermeister auf Anhalten ber Melterleute großer Gilbe bie Rüchenbrüber auffordern, die Bruderschaft zu gewinnen. Zugleich wurde bie Bürgerichaft burch Zettel zum Montage zur burgerlichen Kaftnachteflage und zur Aeltestenwahl, wenn eine folde ftattfinden follte, eingelaben. Um anberaumten Tage versammelte fie sich und die Aelterleute und Aelteften traten, nachdem fie fich wegen Bersetung ber Memter in ber Brautfammer beredet hatten, und die Lichter angezundet worden, in die Gilbftube. Aeltermann und Beifiger festen fich an ben Tifch, die vier jungften Aeltesten ftanden vor dem Tifche. Sierauf machte ber Aeltermann . bas Bort, erfreuete fich ber Burgerschaft guten Gesundheit, banfte ibr für ihre Wegenwart, berichtete über bie im Laufe bes 3abre porgefallenen Greigniffe und danfte dem Sochften, daß er Aelterleute, Aelteften und Die gange ehrliebende Burgerschaft in Friede und Rube, gemeinem Boblftanbe und gutem Berftanbnig mit ber Stadtobrigfeit erhalten babe. Dann fagte er fein zweifabrig geführtes Umt auf und bat, die Burbe von ibm ju nehmen, vermahnte die Ruchenbruber jur Gewinnung ber Bruber- und Schwesterschaft, indem er ihnen die Rothwendigfeit ber aus ben Aufnabmegebühren zu unterhaltenben und zur Berforgung verarmter Bruber und Schwestern bestimmten Tafelgelber ans Berg legte und ließ endlich burch einen ber fungften Melteften ben Schragen vorlefen. Gobann murbe burch ein breimaliges Läuten bas Zeichen zu ben verschiedenen Berbandlungen gegeben, namentlich, nachdem ber Aeltermann ber Gilbe bie Babl ber Beifiger und Rammerer angezeigt hatte, zur Borbringung von Rlagen. Sierbei ermabnte er bie Burgerschaft zur Rube und verließ mit ben Aelteften die Gildftube, während ber Dodmann die Rlagen einforderte. War berfelbe damit fertig, fo trat bie Bank wieder in die Gilbftube, um die bürgerliche Rlage entgegen zu nehmen, worauf ber Aeltermann versprach, Dieselben fordersamst an den Rath zu bringen. Darauf schritt man zur Meltestenwahl 84, und fodann zur Aufnahme berjenigen, Die sich bei ber Dode zur Bruberschaft melbeten. Ward gegen ihre Person nichts eingemandt, fo begaben fie fich in die Aelteftenkammer gur Borlegung ibrer Geburtsbriefe und zur Bereinbarung über bie zu entrichtende Gebubr. Bar bie Burgerschaft nicht zahlreich versammelt ober fanden 3weifel über bie Burbigfeit bes Candidaten ftatt, fo wurde bie Aufnahme bis jum nachften Kaftnachten verschoben 85. Endlich folgten bie übrigen Bablen. Go batte man burch genaue Festsetzung ber zu beobachtenben, übrigens febr einfachen Formen und Gebrauche feber Dronungewidrigfeit vorzubeugen gesucht, ohne die Freiheiten ber Burgerichaft zu ichmalern. Dag bie mit bem Burgerrechte und ftabtifchen Memtern verfnupften Laften ichon bamals die wohlhabenderen Kaufleute von der Annahme derselben abhielten, sieht man deutlich aus dem Secretbuche des Bürgermeisters Dunten. Obgleich von einem zu Riga ansäßigen Kaufmann gedoren, verzögerte er dennoch die Leistung des Bürgereids die anderthalb Jahre nach seiner Hochzeit und sand sich mit den Kämmerern um 6½ Rthlr. ab (im J. 1629). Im J. 1632 kaufte er sich mit 35 Rthlr. von der Schafferei der Schwarzenhäupter ab und im Jahre 1637 mit 20 Rthlr. von der Schreiberei der Gildstude. Obwohl er nicht einmal Bruder der großen Gilde war und er mit dem Rathe in Folge der im Jahre 1637 errichteten Handelsgesellsschaft in Streit gerieth, wurde er dennoch zwei Jahre später in den Rath gewählt, wobei er den Berlust seiner Freiheit und die Hinderung seiner Nahrung in seinem Secretbuche bitter beslagt. Das Deputat eines Rathsherrn betrug damals etwas über 200 Thaler. Uchtzehn Jahr später ward Dunten Bürgermeister und nach zwei Jahren Burggraf, die höchste Stuse der städtischen Hierarchie.

Die Gesellschaft der Schwarzenhäupter hatte weder eine politische, noch eine militairische Bedeutung mehr. In einem im livländischen Regierungsarchive vorhandenen Plane zur Erneuerung der Universität vom Jahre 1687 wird zum Universitätsgebäude das Schwarzenhäupterhaus vorgeschlagen, weil es zu weiter nichts diene, als zu einem jährlischen Gelage 86.

Außer ben obenangeführten Bestimmungen über ben Rath enthält bas rigasche Statut vom 3. 1673, welches hinführe als einzige Rechtsquelle gelten und nur burch bas "gemeine beschriebene faiserliche und geiftliche Recht" erganzt werben follte 87, nur Privat- und Criminalrechte. In der Lehre vom Gerichtsprocesse, welche das zweite Buch einnimmt und viel ausführlicher ift als bas alte Rechtsbuch, werden zuförderst die Sigungstage bes Rieber- ober Bogteigerichts auf den Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, wie noch heutzutage, festgesetzt, boch follte bas Amt bes Bogts jeder Zeit angerufen werden durfen, namentlich wenn es fich um einen Arrest handelte 88. Die Feiertage waren in ber Weise geordnet, daß breigehn Wochen gefeiert wurden, die je zu einer oder zwei Woden über alle Jahreszeiten vertheilt waren 89. Wie nach bem älteren Rechte, burfte fein Bürger einen andern vor ein fremdes Gericht sowohl in als außer Landes ziehen 90. Bor bas Bogteigericht gehörten alle Gin= gebornen, auch wenn fie von abliger Geburt waren, sowie auch Fremde, die auf Stadtgebiet contrabirt, bafelbft eine Zahlung zu leiften, ober ein Berbrechen begangen batten, ober barüber ergriffen worden, ferner alle Bagabunden, die feinen gewiffen Berbleib hatten, flüchtige Schuldner und alle biejenigen, welche wegen beweglichen ober unbeweglichen, unter Stadt=

botmäßigkeit vorbandenen Gutes fich ftritten; endlich auch, wer fich gutwillig vor bem Bogteigerichte einließ 91. Dag auch Ebelleute bem Bog= teigerichte unterworfen fein follten, war ben bamaligen Berhaltniffen und bem Geifte ber ftanbifden Berfaffung nicht angemeffen. Die Gerichts= barfeit über biefelben competirte bem Burggrafen und bem Burggerichte. Auf dem Landtage vom 3. 1653 hatte ber Abel verlangt, daß daffelbe nur bie in ber Stadt von Ebelleuten geschloffenen Bertrage ober bafelbft von ihnen begangenen Berbrechen, wenn ber Thater auf ber That ertappt worden, und auch bann nur mit Zuziehung bes Gouverneurs, ab= urtheilen follte. Durch bas fonigliche Reversal vom 26. September 1621 war ichon die Strafgerichtsbarfeit über ichwedische Ebelleute bem Bouverneuren nebft bem Burggrafen vorbehalten. Die Jurisdictionsftreitig= feiten zwischen Stadt und land wurden endlich burch bie Staatsregierung babin entschieben, bag nur in ber Stadt wohnende und jugleich burger= liche Rabrung treibende Ablige ber ftabtifchen Gerichtsbarfeit ganglich unterworfen fein und die ftabtischen Personal= und Reallasten tragen soll= ten. Die in ber Stadt blos besiglich waren, follten nur die Reallaften tragen und ber ftabtischen Gerichtsbarfeit nur in Domiciliarflagen (contractibus ex domicilio), in allen übrigen aber ber bes Burgge= richts unterliegen, endlich zeitweilig fich in Riga aufhaltende Ebelleute immer bem Burggerichte. Go follten auch die etatmäßigen Beam= ten bes Generalgouverneurs von Laften frei und nur in Betreff ber ibnen etwa gehörenden Saufer der ftabtischen Gerichtsbarkeit unter= worfen sein 92. Testaments= und Erbschaftssachen, Proclame und 3m= . missions-Decrete geborten in erfter Inftang vor ben Rath. In pein= lichen Sachen burfte bas Bogteigericht nur verhören und hatte sobann bie Acten bem Rathe gur Urtheilsfällung gu unterlegen; Torturen und andere "Proben mit ben lebelthatern" follte bas Riedergericht ohne Er= laubnif bes Rathe nicht vornehmen 93. Civilsachen, mit Ausnahme von Injuriensachen, follte bas Bogteigericht möglichst beilegen, und die bei bem Bersuche zur Gute gemachten Zugeständniffe follten nicht für gericht= liche Geftandniffe gelten 94. Beim Bogteigerichte mar ein Secretar an= geftellt, bem die Unfertigung ber Geburisbriefe oblag, fo wie die ber Bollmachten bem Dberfecretaren bes Rathe und bie ber Cheftiftungen und Inventarien bem Baifengerichtsfecretaren; die Testamente aber bei ben 95. Den öffentlichen Rotaren war ftreng verboten, fich ben Geschäf= ten ber Secretare ju unterziehen und fie follten fünftig nicht ohne Prufung angestellt werben 96.

Geächtete und Berbannte durften Rlägersstelle nicht vertreten, Minsterjährige ihre Sachen nicht selbst führen und Frauenspersonen wurde

ein friegerischer Bormund beigesellt. Uebrigens durfte ein jeder seine Sache selbst führen und peinlich Angeklagte mußten in Person erscheinen 97. Zu Anwälden (Procuratoren oder Advocaten) wurden nur unbescholtene Personen, die dem Gerichte geschworen hatten, nach Ermessen desselben zugelassen, und sie durften nicht über 4% des Werths der Streitsache von dem obsiegenden Theile fordern, von dem verlierenden 2%, in peinlichen Insurien und Ehesachen, so viel sie sich ausbedungen hatten. Ohne Vollmacht durfte man sich nur eines abwesenden Verwandten annehmen und mußte für dessen Genehmhaltung caviren und die Beibringung einer Vollmacht binnen bestimmter Frist versprechen 98.

Der Proceg, beffen Gang burch bem beutschen gemeinen Rechte entnommene Borschriften nun viel bestimmter als sonft geregelt wurde, fing, wie fruher, mit ber Ladung an, allein nur Burger oder Fremde, bie von Fremben ober garnisonirenden Solbaten vorgeladen murben, sowie Richt= burger, waren verpflichtet, auf bie erfte Ladung zu erscheinen; Burger, Die von Burgern vorgelaben wurden, erft auf die dritte (wie nach dem lubischen Rechte). Erschien ber Beklagte alebann nicht, so murbe er als ungehorsam verurtheilt, ihm aber noch ein peremtorischer Termin gesetzt, auf welchem er seinen Ungehorsam entschuldigen (contumaciam purgiren) fonnte. Erft wenn bies nicht geschab, erfolgte ein Urtheil in ber Sauptsache. Erschien ber Borlaber nicht, so zahlte er eine Gelbstrafe und wurde sonft auf dieselbe Weise behandelt. Leute, die feinen festen Wohnsit hatten, wurden burch Edictalcitation vorbeschieden. Abwesenden wurden Friften gefett, ben in ben umliegenden Provinzen Befindlichen brei bis feche Wochen, Entfernteren ober über See sich Aufhaltenden feche Monate 99. Es wurden mehrere Procefgattungen unterschieden, nämlich: ber summarische Proces, ber mundlich geführt wurde und als solcher vom ordinaren und schriftlichen Processe im lubischen Stadtrechte noch nicht getrennt wird, und der Arrestproces. Der summarische Proces war nicht auf bestimmte Streitgegenftande beschränft. In bemfelben waren die Beweise mit ber Rlage zugleich vorzubringen. Das weitläuftige mündliche Recessiren und Dictiren war ben Abvocaten verboten und ichon in der erften Gerichts= litung, frateftens aber in ber britten, follte er geschloffen werden. Dringliche Sachen, als die armer Wittwen und Waisen, Bau- und Handelsund "verderbliche" Sachen durften mit dem Processe nicht verzögert und über gestandene Schuld und unftreitige Siegel und Briefe follten feine Processe, sondern schleunige Gulfe binnen 14 Tagen verbangt werben 100, Auch Amts-, Kämmerei- und Consistorialfachen waren, wie nach gemeinem beutschen Rechte, summarisch zu verhandeln 1. Bum schriftlichen Processe Durften von jedem Parten nur zwei Schriftfate von acht zu acht Tagen,

beim Obergericht von vierzehn zu vierzehn Tagen vorgebracht werben und jede Schrift follte bochftens zwei Bogen lang fein. Die Bemeisftude follten nicht auf ben letten Sat verfpart, noch in bemfelben neue Umftande angeführt werden 2. Berftorliche und fofort erweisbare Einreben mußten noch vor ber Rriegsbefestigung (Litiscontestation) vorgebracht werden; brachte ber Rlager aber Einwendungen vor, fo murbe ber Beflagte angewiesen, fich auf bie Rlage einzulaffen. Urreft war nur guläffig, wenn ber Arrestant guvor seinen Anspruch und bie Zahlungeunfähigkeit feines Schuldners, ober bag berfelbe im Stadtterritorio nicht anfäffig, einigermaßen beglaubigt batte. Konnte er bas in ber Gile nicht thun und ftand Gefahr auf bem Berguge, fo mußte er Caution leiften. Dem Urreftaten wurde ber Arreft bei feinem Birthe burch leberreichung bes Urreftzettels angefündigt und berfelbe durfte bei Gelbftrafe, ober menn auf eine gewiffe Summe geflagt wurde, bei Berluft berfelben nicht gebrochen werben. Leiftete ber Wirth bes Befummerten fur ibn Burafchaft. fo wurde ber Arreft gehoben. Binnen acht Tagen (nach lubischem Rechte erft binnen vier Wochen) mußte ber Arreftant feine Rlage verfolgen, auch wenn er seines Gegners nicht batte babbaft werben fonnen, sonft war der Arreft erloschen. War der Befümmerte abwesend, so wurde er mit Beobachtung ber oben angeführten Friften vorgelaben. Wer unter ber Stadtbotmäßigfeit ober auch anderswo befiglich ober gablbar war, burfte nicht mit Arrest belegt werben. Flüchtige Arrestaten murben porgelaben und ihre Guter mit Befchlag belegt und binnen feche Monaten jum Beften ber Gläubiger verfauft. Berabfolgte ber Berr bes Saufes, in welchem ber Urreft angefündigt war, Bermögensftude bes Befummerten obne gerichtliche Erlaubniß, so haftete er für dieselben und unterlag einer Strafe 3. Durch alle biefe, im altern Rechtsbuche meift nicht vorbanbenen Bestimmungen forgte man theile für möglichfte Abfürzung, theils für genauere Regelung bes Procefganges, obwohl berfelbe in Bergleichung mit ben ausführlichen und genauen Borschriften neuerer Gefet= bucher und bes beutschen gemeinen Rechts wohl febr unbestimmt erschei= nen mag. Auf bas legtere, als Sulferecht, war man zwar auch zugleich angewiesen, allein es war nur Juriften vom Fach befannt, und ber Drocefigang bing baber beinah gang von ben Abvocaten ab.

Ueber Eidesleistungen im Processe kamen ausführliche Bestimmungen vor. Wenn Kläger dem Beklagten den Eid deferirte, so konnte der letztere entweder sein Gewissen mit Beweis vertreten, oder den Eid zurückscheiden, oder vor Leistung desselben vom Kläger den Eid für Gefährde fordern. Burde der letztere verweigert, oder erschien Kläger trot der an ihn ergangenen Ladung an dem zur Eidesleistung des Beklagten sestge

festen Eibestermine nicht, fo murbe ber Beflagte nicht nur vom Gibe, sondern auch von der Klage losgesprochen (weil angenommen wurde, er babe ben Gib geleiftet). Erschien bingegen ber Beflagte nicht, ober verfaumte bie Borladung bes Rlägers, so wurde er auf die Rlage verur= theilt (man fab es fo an, ale habe er ben Gib nicht leiften fonnen). Ueberhaupt wurde ber Parte, welcher die Eidesleiftung verfaumte, feiner Sache für verluftig erflart. Satte ber Beflagte ben beferirten Gib beschworen, so wurde nach Inhalt ber Acten erkannt und ber Kläger zum Beweise eines falichen Schwurs nicht zugelaffen. Eben so wenig war ibm erlaubt, bei einem ibm gurudgeschobenen Gibe fein Gewiffen mit Beweis zu vertreten (weil er es auf den Eid hatte ankommen laffen). Bur Bermeibung leichtsuniger Gibe burfte ein Gib nur bemjenigen, ber bei bem handel zugegen gewesen war, zugeschoben werden, folglich nie bem Erben. Die Auflegung bes Erganzungseibes bing vom Richter ab. Der Reinigungseib fand ftatt, wenn ber Beflagte fich zum Theil ber Rlage entledigt batte 4.

Das Beweisverfahren murbe erft nach ber Kriegsbefestigung und nach formlicher urtheilemäßiger Auflegung bes Beweifes zugelaffen 5, mas ben Proceffgang in manchen Fällen unnug verzögern mußte. Ausnahmsweise und in ben von "ben Rechten" (bem beutschen gemeinen Rechte) nachgegebenen Källen burften Zeugen zum ewigen Gedächtniffe abgebort werben, feboch mußten bie Fragftucke bem Gegner mitgetheilt und er bagu vorgelaben werben. Der fünftige Kläger mußte feine Klage binnen Jahresfrift von ber Zeit an, wo er fie anstellen fonnen, wirflich anbangia machen und bescheinigen, daß die Zeugen über 50 Jahr alt ober wegen ihrer Leibesbeschaffenheit ber Todesgefahr unterworfen waren, ober ihrer Geschäfte wegen lange abwesend sein mußten. Singegen wer nicht fla= gen wollte, fondern fürchtete verflagt zu werben, war durch biefe Bebin= gungen nicht beschränkt. Das Zeugenverbor fand vor bem Richter ftatt, ber fünftig in ber Sache zu urtheilen hatte, es fei benn, bag ein Zeuge abwesend und gefährlich frank ware. Das zum ewigen Gedachmiffe auf Untrag bes fünftigen Klägers erhobene Zeugniß, mußte bei Gericht ver-Schloffen liegen, bis bie Klage erhoben und bas Beweisinterlaut gefällt war; war es auf Antrag bes fünftigen Beklagten gescheben, so burfte das Zeugniff auch am Anfange bes Processes eröffnet werden 6. Alle biefe Bestimmungen finden sich im altern Rechtsbuche nicht, obwohl bas ganze britte Buch beffelben ben Zeugenbeweis behandelt.

Gleich ausführlich sind die Bestimmungen des neuen Gesethuchs über den Zeugenbeweis. Zum Zeugen durfte ein seder gebraucht werden, den die Rechte nicht verwarfen; die Unfähigkeit des Zeugen durfte nicht erst

nach abgelegtem Zeugniffe entftanden ober bann erft vom Gegentheile zur Sprache gebracht worden fein. Ueberzeugte fich bas Gericht von ber Kalschbeit eines Zeugniffes, so hatte ber falsche Zeuge (wie nach bem alteren Rechte) ben bierdurch entstandenen Schaben zu erseten und wurde au feinem Zeugniffe zugelaffen, Die Strafe bes Meineibes bem Gerichte porbehältlich 7. Der Producent batte bie an die von ibm benominirten Beugen zu richtenden Fragen in furze Artifel zu faffen, Dieselben bem Gerichte mitzutheilen und um Reftfegung eines Berbortermins zu bitten. Bon ben Artifeln wurde bem Gegentheile eine Abschrift zugefandt, bebufs Stellung ber feinerseitigen Fragftude, unter Borbehaltung feiner Einreden wider die Verson der Zeugen und bernach wider ihre Aussa= gen. Die Form ber Artifel und Fragftude mar gang bie bes gemeinen Rechts; bie Zeugenaussagen wurden in ein Regifter gebracht und blieben verschloffen, bis beibe Parten zur Eröffnung beffelben vorgelaben murben. Später murbe meder Beweis noch Gegenbeweis zugelaffen und wer ben Berborstermin verfaumte, verlor feinen Beweis. Bur Abborung abmefender Zeugen murben Friften gefett. Merfzeichen auf Waaren galten als Beweis bes Eigenthumsrechts 8. Rach ber Eröffnung ber Zeugen= aussagen im Beisein ber Varten fand benfelben frei, Die Aussage zu beurtheilen, anzugreifen, ober zu vertheibigen, fo wie von ben Zeugen bie Erflarung etwa bunfler Ausfagen einzufordern. Beinahe alle biefe Beftimmungen find bem gemeinen beutschen Rechte entnommen und find an Die Stelle bes altern Rechts getreten. Als vollaultige Urfunden, welche immer in ber Urschrift beizubringen waren, galten bes Rathe Bucher, Protocolle, Register, Gerichtsacten, von bem Gerichtssecretaren verfaßte Inftrumente, vor Notarien ober Zeugen eingestandene Schulbbriefe, auch andere Siegel und Briefe, die feine unehrbare ober mucherliche Pacten enthielten und Mäflerbucher, wenn fie von ben Maflern beschworen mur= ben. Redlicher Raufleute Bucher lieferten gegen fie ein volles und für fie ein balbes Zeugniff, nach ihrem Tobe aber ebenfalls ein volles. Das lettere galt auch von anderer ehrbaren Leute Bucher, bei ihren Lebzeiten aber mußten fie fie beschwören. Wer feine Sandidrift anerkannt batte, fonnte Soldes burch ben Ginwand ber wiber feinen Willen gefchehenen Beibrudung bes Siegels nicht entfraften, eine zwedmäßige und ber bamaligen Berbreitung ber Schriftfenntniß gemäße Bestimmung. Gie findet fich natürlich im altern Rechtsbuche nicht, so wie auch bie meiften ber oben angeführten Bestimmungen 9. Ueber Geständniffe findet fich nur, baß außergerichtliche Befenntniffe feine Geltung batten, fobalb Bekennende aus feinen Rechnungen fand, daß er fich geirrt babe 10.

Rach bem Schluffe ber Berhandlungen hatten bie Parten bie Acten

du erganzen, und es wurde ein Termin jur Anhörung des Endurtheils anberaumt. Die nachfuchung einer Erläuterung bes Urtheils bemmte die Appellationsfatalien nicht, welche innerhalb zehn Tagen abliefen. Bis zur Introduction der Appellation hatte Appellant die Ginlieferung ber Acten ber Unterinftang an bas Dbergericht zu beforgen, wofelbft bie Parten biefelben zur Anfertigung ihrer Satidviften burchfuchen burften 11, Nach bem Schluffe ber Berhandlungen batte ber Syndicus aus ben Acten eine Relation anzufertigen, welche bie Abvocaten beider Theile unterschrieben und die sodann in Gegenwart ber Parten verlesen wurde, Siebei waren bie Betheiligten berechtigt, mundlich aus den Ucten ihre Einwendung zu machen 12. Aus einer Berordnung bes Rathe vom 5. Upril 1701 erhellt, daß in weniger wichtigen Sachen und wenn ber Parte ben Appellationsschilling zu erlegen nicht im Stande war, auch eine Due= rel an ben Rath gestattet war, von ber übrigens in ben rigafden Statuten nicht bie Rede ift. Um den ftattgehabten Migbrauch biefes Rechts= mittels zu verbindern, wurde burch jene Berordnung bem Duerulantem anbefohlen, jedesmal vom Untergerichte noch vor Anstellung ber Duerel ein Protofoll über die Zuläffigfeit der Appellation auszunehmen und foldes bem wortführenden Burgermeifter zu unterlegen, von dem es abbing. bie Duerel nachzugeben. Bon ben Urtheilen bes Raths fonnte Appellation an das Stockholmer Hofgericht, ober Duerel ober Revision an ben König ergriffen werden. Appellant hatte, wenn er unter ftabtischer Gerichtsbarkeit nicht ansässig war, Caution zu leiften, worauf die Relation an bas Sofgericht gefandt wurde. In schweren Criminalfachen, in Streitigfeiten über Gebäube, Servituten, Strafen, Gelbbugen, besonders wennt beiden Theilen ibre Ehre im Urtheile vorbehalten worden, sowie in Saden, die aus flaren Urfunden originirten, war die Appellation unzuläffige Dann aber konnte eine Duerel angestellt ober die Revision nach dem schwes bischen Berordnungen, worauf sich die Statuten bier beziehen, nachgesucht werden. Der Revisionsimpetrant hatte einen Revisionsschilling von 62/3. Thaler Albert zu hinterlegen, ber bem Rathe verfiel, wenn bas Urtheil bestätigt wurde. Jebem Parten war hiebei die Ausführung seiner Sache mit zwei Satichriften aus ben frühern Acten gestattet 13. Alle bie Bestimmungen über Appellation u. s. w. fehlen im ältern Rechtsbuche, bes= gleichen auch bie über die Urtheilsvollstredung.

Nach dem neuern sollte sie demjenigen, der sie verweigerte, erst von 14 zu 14 Tagen dreimal andefohlen und sodann in dringlichen Sachen die Realimmission in des Beklagten liegende Güter angeordnet werden; war aber die Klage auf die Person gerichtet, so sollte die Execution mit den Mobilien anfangen. Letztere wurden sodann auf dem Pfandschlitten Ih. II. Bd. II.

abgeholt, binnen 14 Tagen tarirt und wofern fie ber Berurtheilte nicht einlöfte, bem obsiegenden Theile vom Bogte überliefert. Indeffen war ber Richter auch berechtigt, Mobilien auctionsweise jum Beften bes Glaubigers zu verfaufen. Bon ber Pfandung waren Sandwerks-, Aderbauund Sausgerathe, fo wie Rleiber bes Exequenten und feiner Familie ausgenommen. Rach Gaftrecht aber, b. h. wenn ein Gaft bem anbern, ein Burger einem Gafte ober umgefehrt ichulbig gewesen war, batte ber Bogt bas Urtheil ichon binnen zwei Mal vier und zwanzig Stunden zu voll= gieben (fcon nach bem alteren Rechte). War ber Glaubiger burch bie Mobilien nicht befriedigt worden, fo ftand es ihm frei bes Schulbners Liegenschaften burch breimaligen Aufbot von acht zu acht Tagen an ben offenbaren Rechtstagen vor bem Untergerichte anzugreifen. Diefer Aufbot war jedesmal mit einer Denunciation beffelben an ben Schuldner burch ben Gerichtsbiener gur Auslofung bes Pfandes verbunden. Erfolgte lettere nicht, fo batte ber Rlager ober Glaubiger in ben offenbaren Rechtstagen por ben Rath zu treten, ben Aufbot und bie Berfundigung beffelben burch die Protocolle bes Untergerichts barguthun, barauf einen Bot auf jebe einzelne Liegenschaft zu thun und endlich um bie Immission aus bem erften Decrete zu bitten. Rach Gestattung berfelben burch ben Rath, wurde fie vom Bogte, auf Anhalten bes Rlagers und nach vorgangiger Anzeige an ben Schuldner vermittelft einer fymbolifchen Tradition (leberaabe bes Thurflopfers) an ben Glaubiger vollzogen, woburch ber Glaubiger ein gerichtliches Pfandrecht an dem Immobil, jedoch noch obne Naturalbesit erhielt. Jahr und Tag fonnte nun auf die Liegenschaft ein Mehreres geboten werden und jeder Gläubiger war verpflichtet, fich mit feiner Forberung anzugeben. Darauf wurde bie Liegenschaft bem Meiftbieter nach einem zweiten, vom Rathe zu erbittenben Decrete zuerfannt, Schulbner und Diether mußten raumen und ber Deiftbieter batte binnen feche Bochen bie Unbotegelber bei Bericht beizubringen, es fei benn baß er ein Mitgläubiger und feine Anforderung die altefte mare. In biefem Falle fand Concurs ftatt; es wurde über bie Priorität geftritten und er= fannt und ber Schuldner ober beffen nachfte Bluteverwandte batten, nach gefchehener Bewahrung ihres Näherrechts, bei Berhangung bes zweiten Decrets noch feche Bochen Beit, die Liegenschaft zu reluiren, wobei fie eiblich erbarten mußten, baß fie bie Liegenschaft fur fich felbft fauften. Diefelbe wurde nun vom Beflagten, ober im Berweigerungefalle von bem Bogte, bem Raufer aufgelaffen und Solches ins Erbebuch verzeichnet. Dies Berfahren fant sowohl in perfonlichen, ale binglichen Rlagen ftatt; unter Unbern auch gegen Erbzinener, bie bie Erlegung bes Ranons verfaumt batten. Wenn ber Schuldner fein Bermogen ben Glaubigern abgetreten hatte oder notorisch zahlungsunfähig war, so wurden Weilrenten auf das Schuldcapital von der Zeit der Cession oder des ersten Immissionsdecrets an nicht gerecht; hatte aber seine Cession stattgefunden, erst von der Verhängung des zweiten Immissionsdecrets an. Ueberhaupt dursten die Zinsen das Capital nie übersteigen. Waren keine Activa vorhanden, so wurde der Schuldner, wenn es eine Mannsperson war, verhanden, so wurde der Schuldner, wenn es eine Mannsperson war, verhaftet, oder genöthigt dem Gläubiger zu dienen. Das Leptere war ein Ueberrest des ältern Rechts, während die übrigen Bestimmungen dem deutschen gemeinen Rechte entnommen waren. Vom lübischen und dem älteren rigischen Rechte, welche nur eine Immission kannten und die Versteigerung der schuldnerischen Liegenschaften binnen vier und resp. sechs Wochen nach derselben anordneten 4, sehr verschieden, waren sie mehr auf Schonung des Schuldners und Erzielung eines hohen Versteigerungspreises als auf schleunige Bestiedigung des Gläubigers gerichtet.

Nur um ein weniges rascher war die Rechtshülfe, wenn Jemand ein nicht ausgelöstes Kastenpfand ausbieten wollte. Er durste nämlich, nachdem er sich zusörderst beim Gerichtsvogte angegeben, in den öffentlichen Rechtstagen das Pfand vor dem Untergerichte zugleich zum ersten, zweiten und britten Male öffentlich ausbieten und Solches dem Schuldner gerichtlich notisseiren lassen. Löste derselbe das Pfand nicht (wofür indeßteine Frist bestimmt war), so hatte der Pfandgläubiger auf geschehene Borladung des Schuldners um gerichtliche Schätzung des Pfandes nachzuschen. War dieselbe, wozu der Schuldner gleichfalls vorgeladen werden mußte, ergangen, so dat der Gläubiger um die Anderaumung eines Termins zur Einlösung des Pfandes und erst wenn dieselbe nicht erfolgte, um die Uebergade desselben an Zahlungsstatt, so weit es taxirtermaßen reichte. Auch dann noch wurde dem Pfandschuldner eine sechswöchentliche Frist zur Reluition gestellt und dann erst das Pfand dem Gläubiger zuerfannt, wobei die Zinsen zu 6 % gerechnet wurden 15.

Die Intervention eines britten war in jedem Stadium des Processes gestattet, jedoch, in persönlichen Klagen, nur wenn kein Proclam an sämmtliche Gläubiger eines Gemeinschuldners ergangen war; desgleichen auch wenn das Gut, in welchem die Hülfsvollstreckung erfolgte, ledig stand, es sei denn, daß der Intervenient wissentlich zum Processe still geschwiegen dabe und sein Recht im Laufe etlicher Tage nicht bescheinigen konnte, denn in diesen Fällen wurde die Erecution durch seinen Einspruch nicht gehemmt 16. Die Gerichtskosten sollten dem obsiegenden Theile zuerkannt, oder wenn der Gegner erhebliche Ursachen zum Processe gehabt, compensirt, nie aber mit Stillschweigen übergangen werden. Ferner mußten sie ordentlich ausgesest und liquidirt, dem Gegner zur etwanigen Einwen-

bung mitgetheilt und zur richterlichen Moderation gestellt werden. Zu einem Eide war in solchen Fällen Niemand zu nöthigen 17.

In der Lehre vom Processe kommt auch das bei Gewinnung einer gerichtlichen Hypothek zu beobachtende Versahren vor. Dasselbe fand nur in den öffentlichen Rechtstagen, nach lübischem Rechte zu jeder Zeit statt. Gläubiger und Schuldner hatten sich beim wortsührenden Bürgermeister anzugeben und der letztere hatte sein Eigenthumsrecht an dem zu verschreibenden Gute zu erweisen und nach dazu erhaltener Erlaubnis das Gesuch um Verschreibung desselben in Gegenwart der Gemeinde vorzubringen. Protestirte ein älterer Gläubiger, ohne jedoch sein Recht gerichtlich zu erweisen und ließ Jahr und Tag darüber verstreichen, so verlor er sein etwaniges Prioritätsrecht. Uebrigens durste der Gläubiger sich auch wider Willen des Schuldners eine Hypothest verschreiben lassen, besonders wenn er ein rechtsfrästiges Urtheil wider denselben ausgewirft hatte 18. Daß auch Privathypothesen gestattet waren, sieht man aus der unten vorzutragenden Concursordnung.

Bon einem besondern Strafprocesse ift nirgend die Rebe.

Das britte Buch ber neuen Statuten behandelt bas Privatrecht mit Ausschluß bes Erbrechts und zwar zuförderft, boch sehr furz, bas Cherecht und die Bormundschaften. Bon Chebinderniffen fommt nur die nabe Bermandtschaft vor, indem ber zweite Grad berfelben bei Collateralen ( aleicherseits Linie') für ein folches galt. Der überlebenden Mutter war verboten, ohne Zustimmung ihrer Berwandten und ber ihres verftor= benen Gatten ihre Kinder zu verloben. Berlobte fich eine Wittwe ober Jungfrau wider den Willen ihrer Vormunder und Freunde, die ihre Buftimmung aus wichtigen Urfachen verweigerten, fo war die Berlobung nichtig, und wer sie zur Che beredete ober entführte, follte verbannt werden (bas Frauengimmer aber verlor boch nicht mehr seine Erbrechte, wie nach dem altern rigafchen und bem lubischen Stadtrechte) 19. Die Dundigfeit wurde für bas mannliche Geschlecht auf bas Alter von achtzehn, für das weibliche auf bas von vierzehn Sahren festgesett und zwar in ber Art, daß von ber Zeit an Mobilien mit Zustimmung ber Vormunden veräußert werden konnten; Immobilien durfte, wie nach alterm Rechte, Riemand obne Buftimmung ber Erben veräugern. Bormund burfte, wie fruber, nur ein Burger und fteuerpflichtiger Stadteinmobner fein. Muger ber Bormunbichaft für Minderjährige und Bahnfinnige fommt auch bie über Berschwender vor; im Uebrigen wird aber auf die Bormunder-Ordnung vom Jahre 1591 verwiesen 20.

Auch über das Obligationenrecht finden sich nicht viel Bestimmungen, ba das römische Necht eine reichliche Quelle für dasselbe abgab. Frei-

willige Bufagen und Bergleiche, auch unter fremdem Gerichtegwange geschlossene, follten gehalten werden; bezog fich aber ber Bergleich auf eine Gewalttbat ober ein Berbrechen, fo blieb ben Gerichten bas besfallfige Strafertenntniß unbenommen21. Schuldforberungen waren nach Gaftrecht binnen zwei Tagen, unter Mitburgern aber binnen burgerlicher Frift gu entrichten, bei Strafe fofortiger Erecution. Um Forderungen aus Rechnungen ober Schuldscheinen, obne Pfandverschreibung, mußte ber Schuldner binnen Jahr und Tag gemahnt werben bei Strafe bes Berlufts berfelben; es fei benn, bag man burch Zeugen erweisen fonnte, bag bie Mabnung aus Freundschaft unterlaffen worden fei. Zahlungsunfähige Schuldner mußten mit ihrer Person burgen, b. b. sich verhaften laffen. Der Mann durfte seine Frau in solche Burgschaft nicht geben, wohl aber konnte er im Rothfalle ibre besten Ueberfleiber feinem Glaubiger überliefern. Die Frau haftete also für bie Schulden ihres Gatten. Ihrerseits burfte fie ohne ihres Mannes Buftimmung feine Schulden machen. Satte fie ben= noch etwas ohne bes Mannes Borwissen gefauft, so durfte sie es auch berfaufen. Gine Rauffrau aber war in ihrem Geschäfte gang felbifffanbig und haftete für baffelbe zugleich mit ihrem Manne 22. Für ben Bufall haftete ber Commodatar nicht, besgleichen auch nicht ber Depositar, wenn biefer eidlich erharten konnte, daß mit dem anvertrauten und treu von ihm verwahrten Gute, auch von bem seinigen etwas verloren gegangen war 23. Bot ber Schuldner seinem Gläubiger, in Ermangelung anderer Mittel, ein freies unbeschulbetes Erbgut jum Pfande an, fo mußte es angenommen werden. Die Berpfändung von Immobilien fonnte, außer durch die Stadtbucher, noch durch andere Urfunden oder Zeugen, die eines Raftenpfandes auch eidlich erwiesen werden. Für ben zufälligen Berluft bes Pfandes haftete ber Pfandhaber nicht, verlor aber feine Korderung, wenn nichts Anderes ausgemacht war 24,

Auf die Lehre vom Pfandrechte folgte eine aussührliche Classification der Gläubiger im Concurse und zwar: 1) rückftändige Stadtabgaben oder Beistlichen Stiftungen zu entrichtende Renten, doch beide nur wenn sie auf des Schuldners Gütern hafteten, 2) die Concurskosten, 3) Deposita und Commodata, 4) Kaufschillingsrückstand auf Immodilien, wenn der Berkünfer sich bis zur Jahlung das Eigenthum vorbehalten und es nicht öffentlich auftragen lassen, 5) Erbportionen aus ungetheilten Gütern oder Erbgelder der Unmündigen an denselben, 6) die nothwendigen Begräbnissund Curkosten des verstorbenen Gemeinschuldners, 7) Dienstdotenlohn, Hausmiethe und Kost, es sei denn daß der Berechtigte sie sehr lange nicht eingefordert hatte, 8) Morgengabe der Wittwe, doch nur wenn sie ihr Bermögen den Gläubigern abtrat; blieb sie darin ohne Inventar Jahr

und Tag figen, fo verlor fie ibre Morgengabe 25. 9) Bur Ausbefferung eines Saufes, mit ausbrudlicher Borbehaltung bes Pfanbrechts, vorge= ftredte Gelber, wenn fie wirflich bagu verwandt worden und bas Saus noch vorhanden war, 10) jum Raufe eines Saufes, unter bemfelben Bor= behalte geliebene und wirflich bagu verwandte Gelber, 11) rudftandiger Raufichilling, ebenfalls bei Borbehalt eines Pfanbrechts auf bas verkaufte But, 12) nun erft öffentliche Sypothefarien, Pflegfinder und Rinder ber erften Che wegen ber ihnen jugeficherten Unfpruchegelber, nach bem Alter ber Forderung, concurrirten bie lettern aber allein mit ber Morgengabe, fo gingen fie ibr vor. 13) Privathypothefarien, die mit Pflegfindern und Ausspruchsgelbern ebenfalls nach bem Alter ber Forberungen concurrirten. 14) Deponenten wegen eines vom Depositar "abhangig gemachten" De= positums; die zu Rauf oder Ausbefferung eines Saufes, obne Borbehal= tung bes Pfandrechts, Gelb gelieben; Berfäufer, die in berfelben Beife etwas vom Raufschillinge fteben laffen und Darleiber, die fich feine Binfen ausbedungen, fammtlich pro rata. 15) Sonftige Glaubiger. Diefe Claffification bot offenbar ben lettern und fogar ben Sppothefarien wenig Sicherheit.

Den Raufcontract erflarte bas rigafche Statut nun bem romifchen Rechte gemäß und in Abanberung bes alteren Stadtrechts für einen Consensualcontract, beffen Gultigfeit weder von einem gegebenen Sandgelbe, noch von Besichtigung bes Raufgegenstandes abbing, wie nach lubischem Rechte 26, indem Golches nur von-Bieh- und Pferbefäufen gelten follte 27. Bon Cheleuten gefauftes But durften fie auch wieder verfaufen; ftarb aber einer von ihnen, so wurde dieses Gut zum Erbgute und durfte nicht verfauft werben, ohne erft, wie nach bem altern Stabtrechte, ben zwei Blutsverwandten von der mannlichen und von der weiblichen Linie an= geboten zu werden. In fremde und "papstgeiftliche" Sande durfte es nie fommen (wie nach bem altern Rechte) 28. Berfaufte Liegenschaften mußten in ben offenbaren Rechtstagen bem Räufer aufgelaffen werben und ber Berfäufer hatte hiebei Jahr und Tag bie Gewähr zu leiften. Rach Berfluß biefer Zeit wurde fein Ginfpruch angenommen 29 (wie nach bem altern Rechte). Reine Chefrau, fie fei benn eine Rauffrau, burfte obne ibres Mannes Borwiffen mehr faufen, ale Stridwerf, Leinewand, Flache, Bolle, Bollfarten und Spinnroden, alles Uebrige brauchte ber Mann nicht zu bezahlen 30 (wie nach bem lubischen und altern rigischen Rechte).

Rauf bricht Miethe, so daß wenn der Eigenthümer eine gemiethete Liegenschaft vor Ablauf der Miethzeit verkaufte, der Miether dem Käufer weichen mußte und nur zu einem Schadenersate seitens des Verkäufers berechtigt war 31. Wie nach lübischem Nechte mußte der Eigenthümer

dem Miether ein halbes Jahr vor dem Ablauf des Contracts fündigen, und wenn ein Haus abbrannte, ehe die Miethzeit halb zu Ende war, so hatte der Miether nur die halbe Miethe zu zahlen, verbrannte es aber später, die ganze Jahresmiethe 32 (auch nach dem ältern rigischen Stadtrechte). Der Dienstcontract wurde, wie früher, durch Berheirathung des Dienstboten aufgehoben. Wurde derselbe ohne Grund von dem Dienstbern gefündigt, so hatte dieser dem Dienstboten den vollen Lohn auszuzahlen; geschah es seitens des Dienstboten, so hatte der letztere den vollen Lohn zurüczuzahlen 33, wie nach älterm rigischen Rechte (nach lübischem Rechte nur den halben Lohn). Das Züchtigungsrecht der Dienstherrschaft wurde aufrecht erhalten 34 (ebenfalls nach lübischem Rechte). Entlaufene Dienstboten sollte man vor dem Ablauf ihrer Dienstjahre bei Strafe nicht aufnehmen (wie nach älterem Rechte), Leibeigene aber durste man vermittels zweier Zeugen zurücksordern 35.

Der mit der Zinszahlung fäumige Erbzinsner mußte sie, wie nach älterem Rechte, doppelt bezahlen. Auch das Berkaufsrecht des Grundeisgenthümers an auf seinem Grund und Boden aufgeführten Gebäuden wurde aufrecht erhalten 36.

Bürgen zu stellen, waren unbesitsliche Schuldner, wie nach dem ältern rigischen und lübischen Rechte, verpflichtet; Besitsliche nur, wenn ihre Güter über den Belauf der Schuld (das "quantum dediti") beschwert waren. Wegen einer begangenen Mißhandlung durfte niemand ohne Zustimmung des Klägers ausgebürgt werden, und Diebe, Räuber und Mörder durften nicht gegen Bürgschaft auf freien Fuß gestellt werden 37. Gefundenes Gut sollte, wie früher, den Bögten angezeigt werden 38. In Betreff der Schenkung sindet sich nur die Bestimmung, daß eine beerbte Ehefrau ohne Zustimmung ihres Gatten nur über ihre täglichen Kleider und ihr gewöhnliches Geräthe verfügen durfte. Wittwen sonnten mit Zustimmung ihrer Vormünder über ihre fahrende Habe und ihr Eingesdömde (Kleinodien) verfügen 39.

Das vierte, dem Erbrechte gewidmete Buch enthält über Testamente und gesetzliche Erbfolge nur höchst durftige und meist aus dem ältern Rechtsbuche geschöpfte Bestimmungen, indem hier vorzüglich das gemeine beschriebene faiserliche und geistliche Recht an die Stelle des älteren statutarischen treten sollte. Testamente dursten (wie nach dem ältern rigaschen und dem lübischen Rechte) schriftlich oder mündlich in Gegenwart zweier Zeugen und eines Stadtserretairs errichtet werden und mußten, schriftliche: von ihnen unterschrieben, und mündliche: von ihnen schriftlich anerkannt werden. Der Testator hatte zusörderst für Bezahlung seiner Schulden zu sorgen, und könnte sodann "zur Ehre Gottes und zu seiner

Freunde Besten", was er wollte, vermachen, mit Ausnahme "liegender Gründe und unbeweglicher Erbgüter" 40, worunter aber, nach Analogie des ältern rigaschen und des lübischen Nechts und nach der ausdrücklichen Bestimmung des B. III. Tit. 4. § 4. nur die Erbgüter zu verstehen sind. ("Stehendes Erbe oder Erbsesteigen mag weder Mann noch Frau ohne der Erben Urlaub vergeben noch legiren.")

In Betreff ber gesetzlichen Erbfolge ward die Nähe der Geburt als entscheidendes Princip aufgestellt. Doch wurden vollbürtige Geschwifter ben Salbgeschwiftern und biefe bem Dheim und ber Muhme, wie nach alterm Rechte, vorgezogen. Ratholifde Geiftliche, Monde und Nonnen, besgleichen abgetheilte und unebeliche Rinder waren ausgeschlossen; die lettern aber konnten bas 3brige auf ihre Mutter und ihre ehelichen Rinber vererben 41. Starben abgetheilte Rinter nach ihren Eltern, fo fiel ihr Nachlaß, in Abanderung bes altern Rechts, nur an bie übrigen abgetheilten Geschwifter 42; ftarb aber ein abgetheiltes Rind bei Lebzeiten bes einen ber Eltern, fo accrescirte beffen Erbportion, wie nach alterm Rechte, bem Gesammtvermögen 43. Unabgetheilte Rinder erfter Ebe, bie von ihrem Bater wegen ihres mutterlichen Guts feine Berucherung befommen batten, erhielten ihrer Mutter Bermogen aus bem väterlichen Rachlaß voraus; besgleichen erhielt auch die Wittwe ober zweite Frau ibr eingebrachtes Gut und im übrigen Rachlaß theilten fich alle Rinder nebft ber Wittwe nach Ropfzahl 44; in Abanderung bes altern Rechts, wo nach bloger Ausscheidung der Mitgift die Wittwe fein Kindestheil erhielt, fondern die Rinder aus jeder Che bie Balfte bes übrigen Rachlaffes bekommen, was unlogisch war, ba jedes einzelne Rind gleiche Rechte am väterlichen Erbe bat. Aus bem III. Buche find noch die ebenfalls bieber geborigen Bestimmungen Tit. 3, über bie Morgengabe nachzuholen, welche von ber unbeerbten Wittwe aus bem Bermögen ihrer verstorbenen Männer vorausgenommen wurde und für die großgilbischen (bochftens) 60 Mf. löthigen Golbes "zu" (b. b. ober) 240 Thaler und für die kleingilbischen 40 Mf. zu 160 Thir. ausmachte. Db biefe Mor= gengabe eine bloge Wiberlage, wie bie frühere und bann gefetlich nothwendig, ober ein freiwilliges besonders zu bestellendes Geschenk mar, läft fich um fo weniger entscheiben, als bie Praris fich bei verschiebenen Berichten auf verschiedene Weise ausgebildet bat, indem bas Baisenge= richt die Morgengabe jeder unbeerbten Wittwe auf Berlangen auszahlt, Die übrigen Stadtbeborben aber eine formliche Conftituirung und Gintraaung in ein besonderes Buch verlangen, ohne aber zu berücksichtigen, ob Die Wittwe beerbt ober unbeerbt ift. Die Analogie bes ältern Rechts und bie bevorzugte Stellung ber Morgengabe im Concurse sprechen mobil

für die erstere Ansicht 45. Daß bie Morgengabe nur der unbeerbten Wittme zu Theil wurde, beweift B. IV. I. 6 § 1; Die übrigen Stellen find nicht beutlich und bie Praxis giebt jeder Wittwe die Morgengabe, wenn fie formlich conftituirt ift. Den gangen übrigen Rachlaß theilte fie, wie früher, jur Salfte mit ben Bermandten bes Mannes; ber Birmer aber erhielt zwei Drittel bes nachlaffes und bie Bermanbten seiner Frau ein Drittel 46. Wie im altern Rechte findet fich alfo nur bei ber Bertheilung eines Nachlaffes ein Anklang an die Grundfage ber ehelichen Gutergemeinschaft und biefe wird ebensowenig, als im altern Rechte allgemein ausgesprochen. Die beerbte Wittwe verlor, wie nach alterem Rechte, die Morgengabe, befam aber, wie oben bemerkt worden, außer ihrem eingebrachten Gute noch Kindestheil und beerbte auch ein nach bes Baters Tobe lebensfähig geborenes und furz barauf verftorbenes Rind 47. Die Wittwe burfte, so lange fie nicht wieder beirathete, wie nach bem altern Rechte, zu feiner Erbtheilung mit ihren Rindern genöthigt werden, mußte aber ihre Saushaltung mit Zurath ber Bormunder threr Rinder und ber beiberseitigen Berwandten einrichten. Das obige galt auch von der schwangern Wittwe bis zu ihrer Niederfunft 48. Gine gerichtlich über= führte Cbebrecherin verlor wie früher ihr Erbrecht 49.

Eine gesetliche Abschichtung der Kinder erster Ehe war gesetlich geboten, sobald der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schritt. Der Wittwer behielt dann, wie nach älterm Rechte, wenn er nur ein Kind hatte, zwei Drittel, hatte er mehrere, die Hälfte des Gesammtvermögens; die Wittwe genoß gleiche Rechte. Beide waren verpflichtet, das den Kindern zukommende Vermögen ihren Vormündern und Verwandten saut Inventar zu benennen, widrigenfalls sie zur zweiten She nicht aufgeboten wurden; der Vater aber durste Vormund der Kinder werden 50.

Wer einen ihm zufallenden Nachlaß binnen Jahresfrift nicht einforberte, verlor ihn zum Besten der Stadt, welcher auch alle erblosen Güster, wie früher, zusielen <sup>51</sup>. Häuser durften nicht getheilt, sondern mußten abwechselnd besessen und auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten werden. Vorderte einer der Mitbesiger seinen Antheil an einem gemeinschaftlichen Grundstücke, so hatte er es zu schäßen und sein Mitbesiger zwischen Geld und Gut zu wählen <sup>52</sup> (wie nach Landrecht).

Das fünfte Buch, welches das Seerecht enthält, ist viel aussührlischer, als der entsprechende ältere Theil des frühern Rechtsbuchs; wir werden aber aus demselben nur diesenigen Bestimmungen herausheben, die von allgemeinem Interesse sein dürften. Die Kaufslagge war verändert worden und war nun blau und weiß 53. Demsenigen Rheder, welcher den größten Theil des Schiffs besaß, mußten die übrigen in Betress

ber Berwendung bes Schiffs Folge leiften (wie nach bem altern Rechte), es fei benn, bag berfelbe bas Schiff jum nachtheil feiner Mitrbeber wollte unbenutt liegen laffen 54. Lag ein Schiff obne Boven vor Anter und beschäbigte ein anderes, fo batte es ben Schaben zu ersegen 55. Burbe ein Schiffer megen Schulben verhaftet, ober burch Rrantbeit an feiner Reise verbindert, so mußte er bie empfangene Fracht gurudgablen ober einen Stellvertreter entweder felbft ichaffen ober durch die Rheber einsegen laffen. Bootsleute, bie nur etwas befagen, follten megen Schulben nicht aus bem Safen fortgebracht werben, sondern man follte fich an ihrem Eigenthume halten; befagen fie aber nichts, fo mußte ber Schiffer fur fie gablen, wenn er fie nicht entbebren wollte 56. Alles Bestimmungen, welche bie möglichfte Erleichterung ber Schiffereisen bezweckten. Der Schiffer burfte bem Bootsmann wohl einen Schlag geben; im umgefehrten Kalle wurde ber Bootsmann ftreng beftraft. Burbe ein Bootsmann auf ber Reise frank ober erlitt in ber Ausübung feiner Dienstpflicht einen Schaben, fo follte ibn ber Schiffer beilen laffen 57; ftarb er auf ber Sinreife, fo erhielten feine Erben ben balben Lobn, ftarb er auf ber Rudreise, ben vollen 58. Der Bootsmann mußte die volle Reise bin und ber machen, es fei benn, baf er beiratbete, ober felbft ein Schiff faufte und es fubren wollte; er brauchte bann nur ben empfangenen Lohn zurudzugablen 59.

Ber ein Schiff befrachtete und ebe es jur Gee ging, andern Sinnes ward, follte, wie nach bem altern Rechte, die balbe Fracht gablen. Un ber Labung hatte ber Schiffer ein Retentionerecht, bis ibm bie Fracht begablt war; frachtete Jemand ein ganges Schiff und fonnte es nicht voll beladen, fo erhielt er bennoch die volle Fracht, besgleichen wenn ber Befrachter mit ber Labung gogerte, es fei benn, bag ber Schiffer, ohne feine Berbinderung, ben leeren Schifffraum mit anderm Gute fullen fonnte. Erhielt ein ichon befrachteter Schiffer gur bedungenen Zeit feine Ladung nicht und wurde in feiner Reise verzögert, fo befam er vom Befrachter einen Schabenersag, von bem ibm brei Biertel, bem Schiffsvolf aber nur ein Biertel zufam, weil es vom Schiffer befostigt wurde 60. Die in ben folgenden Titeln enthaltenen Bestimmungen über Berfen und Savarie, Schiffbruch und Strandgut, Bodmerei und Affecurang burften wohl nur für Kachmanner von Intereffe fein. Der lette Titel behandelt in neun SS bas Wechselrecht, welches im altern Rechtsbuche nicht vorfommt. Aus bemfelben mag bemerft werben, bag ber Prafentant eines nicht acceptirten Wechsels brei Tage nach Berweigerung ber Zahlung zur Errichtung bes Protests Zeit batte. Wollte ber Traffat am Berfalltag noch gablen, fo mußte ber Prafentant bas Gelb empfangen, wenn ibm zugleich bie Protefifoften erstattet murben; widrigenfalls fandte er ben Proteft an ben

Trassanten und verlangte von ihm Capital, Interesse und Schabenersaß. Das Bersprechen, einen Wechsel zu acceptiren, galt für eine Acceptation. Auch nach der Bersallzeit sollte der Inhaber eines acceptirten Wechsels den Acceptanten seisig mahnen und im Nichtzahlungsfalle binnen zwölf Tagen protestiren, bei Berlust seines Regresses an den Trassanten. Kam ein Wechsel mit Protest zurück, so sollte der Trassant, wenn er nicht bestisslich war, sosort durch Bürgen oder Pfänder Sicherheit stellen. Acceptirte ein Handlungsdiener ohne Bollmacht oder Instruction einen Wechsel im Namen seines Herrn, so war der Herr daran nicht gebunden. Wer zu Ehren des Trassanten einen auf eine dritte Person gestellten Wechsel acceptirte und zahlte, durste den Wechsel mittelst Tession oder Protest an sich nehmen, um von dem Trassanten befriedigt werden zu können.

Das im fechften Buche behandelte Strafrecht halt fich meift an bie Bestimmungen bes altern Rechtebuche, ift aber theile milber, theile vollftanbiger. In bemfelben befinden fich guforberft Borfchriften über Got= tesläfterung, Bauberei, Landesverrath und Majeftatebeleidigung. Diefe Berbrechen fommen im altern Rechtsbuche nicht vor; bas erftere und lettere wird mit Leibesftrafe, bie beiben andern Berbrechen aber mit bem Tode bestraft. In Betreff bes Diebstahls ward bas frubere Recht, weldes jeben, ber einen Ferding ober mehr an Werth gestohlen hatte, zum Tobe veruriheilte, babin gemilbert, bag ber Dieb je nach ber Beschaffen= beit bes begangenen Diebstable mit bem Staupenschlag, ber Karrenarbeit ober bem Tode burch ben Strang bestraft werben sollte. Das Maag ber Strafe bing also gang von bem richterlichen Ermeffen ab. Bieben ber Sturmglode, Erheben einer Kabne ober Unftellung einer Berfammlung behufs eines zu erhebenden Aufruhrs war bei Leibesstrafe verboten 61. Fiel ein Streit vor und ein dazu gekommener Rathsberr gebot Friede, so verfiel bergenige, ber ihn brach, in so hohe Strafe, als hoch ber Friede geboten worben 62. Die Strafbestimmungen über Gelbstmord, Mord, Tobifdlag, Mighandlungen, Bigamie, Chebruch, Unfeuschheit, Injurien, Bugefügten Schaben und Berfälschungen, ftimmen mit bem altern Rechte beinahe gang überein. Wer einen Uebeltbater gegen biejenigen, bie ibn greifen wollten, beschirmte, verfiel in Leibesftrafe, tonnte fich aber auch nach Beschaffenheit ber Sache mit einer Geldbuße lösen 63. Der Sehler bon Diebegut ward einem Diebe gleich bestraft 64. Das Abhauen ber Sand für Berwundung, besgleichen bie Gelbftrafen für Berftummelung, Die im alteren Rechte vorfommen, follten burch Leibes- ober fonftige barte Strafe erfest werben. Wurde in einer Feuersbrunft bas nachfte Saus auf obrigfeitlichen Befehl abgeriffen, fo erhielt ber Eigenthumer, wenn das Feuer dadurch gestillt worden, von der Stadt den halben Werth 65. Die Todesstrafe für das Halten falschen Gewichts und Maases ward durch Leibes- und Ehrenstrafe ersest 66. Falsche Zeugen sollten am Leibe bestraft werden 67. Die im ältern Nechtsbuche vorkommenden Processegeln über die Erweisung des Vorsatzes u. s. w., kommen nicht wieder vor.

Aus dieser Darstellung des Inhalts der neuen Statuten erhellt, daß sie kein vollständiges Gesetzbuch waren, noch sein wollten, das Verwaltungsrecht gar nicht umfaßten und in Betreff des Civil- und Criminalzechts der Ergänzung durch das römisch deutsche und kandnische Necht, auf welches sie ohnehin hinwiesen, noch viel mehr bedurften, als das lübischprevalsche Necht.

In Beziehung auf firchliche Angelegenheiten find zuförderft Competenzftreitigfeiten zwischen ber weltlichen und geiftlichen Dbrigfeit, ein Rachball ber 3wiftigfeiten bes vorigen Jahrhunderts, und fpater Ginschreitungen bet fcwedischen Regierung zu bemerfen. Bur Beseitigung ber erstern wurde eine Uebereinfunft vom 20. November 1625 getroffen. Huch Sachen gemischter Natur sollten vors Consistorium gelangen, aber in manchen Källen bem Rathe mitgetheilt werden und zwar namentlich 'bem wortführenden Burgermeifter. Ueber Bocirungen von Predigern und Schullehrern follte im Confistorium berathichlagt und fobann bem Rathe referirt werben, ber bas Weitere beforgte. Durch eine Berfügung vom 7. Marg 1666 bebielt fich ber Rath bie Bestrafung grober Vergeben vor. Karl XI. verhot bet Stadt im Jahre 1681 auf Anftiften bes fonft fo verbienten Generalfu= perintendenten Kischers, ben Gebrauch eines eignenen, vom Dberpaftor . Brever für fie verfagten Ratechismus. Im folgenden Jahre nahm er zwar ben Befehl gurud, verbot aber bem Rathe, als einer untergeordneten Beborbe, fünftig einen Ratechismus ohne bobere Genehmigung brucken gu laffen und in allgemeinen Kirchensachen etwas ohne königliche Erlaubniß anzuordnen. Durch ein Schreiben an ben Generalgouverneuren vom 6. Januar 1688 erklärte er baber auch, es muffe von ben Consistorialurtheilen die Revision an ben König gestattet werben, und ernannte am 19. April ben jedesmaligen Burggrafen zum Borfiger bes Confiftoriums. 21m 2. Juli übertrug er bie Prüfung und Ordination ber Stadtgeiftlichen bem Generalsuperintenbenten als Profangler ber Landesuniverfität, Die Solches nach schwedischer Sitte zu besorgen batte. Demuthige Begen= porffellungen balfen nichts, allein zwei Jahr fpater ernannte er ben Dbervaftor Brever zum foniglichen Superintenbenten für bie Stadt und verlieb ibm die früher entzogenen Rechte. Um 22. September 1692 gab er ihm als Superintenbenten eine Befolbung von 600 Thir. G. M., behielt aber ins Künftige die Ernennung der Dberpastoren zu Superintenbenten, nach gehöriger Prüfung ihrer Rechtgläubigkeit vor dem Erzbischofe von Upsala, der Krone vor. Die Einführung der neuen schwedischen Kirchenordnung hatte er schon am 1. Juli 1690 befohlen, gestattete aber auf Borsiellung der Stadt viele dem Herkommen gemäße Modisicationen derselben (Juli 1691).

Eine besondere Aufmerksamfeit verwandte bie Stadtobrigfeit auf bie Schulbilbung. Reben ber Domfchule, bie nach bem von Rivius im vo= vigen Zeitraume entworfenen Plane in ihren fünf Claffen hauptfächlich Philologie und bas Studium ber Kirchenväter und ber Schriftsteller bes flassischen Alterthums im Auge batte, wurde im Jahre 1631 ein Gymnafium gestiftet, welches die Universität ersetzen follte. Gelehrt wurde auf berfelben von feche Professoren Theologie, Physik und Ethik, Metaphysik und Logif, Jurisprudenz nebft Politif und fpater Mathematif, Dichtfunft und Beredsamkeit nebst Geschichte und griechischer Sprache. Der Curfus war ein breifähriger; indeffen wurde bas Gymnasium von den Boblha= benden gewöhnlich nur ein paar Jahre besucht und sie gingen sodann auf ausländische Universitäten. In der Belagerung vom Jahre 1656 ward bas Gymnasiumsgebäude zerstört und erft im Jahre 1677 wieder eingerichtet und eröffnet. 3m Jahre 1697 ertheilte ber Rath ben Professoren eine Instruction 68, in welcher berselbe unter Andern ihnen eine häufige Abhaltung ber öffentlichen Disputationen und Declamationen (Rebehandlungen) ans Herz legte. Eine große Menge berselben, sowie auch von Programmen, bat sich anch bis auf unsere Zeit erhalten und ist zum Theil vom Professor ber Theologie und nachherigen Superintendenten Brever im Jahre 1655 in zwei ftarfen Banben gesammelt worben. Die Belagerung bes Jahres 1710 machte aber wieberum biefer Unftalt ein Ende 69. 3m Jahre 1681 errichtete ber Rath jum Beften ber über ber Duna und in den Vorstädten wohnenden Deutschen und Letten einige Elementarschulen und gab eine Schulordnung heraus 70. Ehe noch bas Gymnasium nach ber ersten Zerftörung besselben wieder eröffnet morden war, grundete Karl XI. mittels Resolution vom 4. August 1675 bie Schola Carolina, später Lyceum genannt, welche im Jahre 1804 mit ben obersten Classen der Domschule vereinigt das jegige Gouvernements-Gymnasium bilbete. Der König sette ihr eine jährliche Summe von 1500 Thaler G. M. aus, die Stiftung gefchah auf ben Antrag bes Ge= neralsuperintendenten Johann Fischer und bes schwedischen Dberften Berrmann von Campenhaufen, bes Erbauers ber rigafchen Citadelle. Diese Anstalt, die in einer an der Jakobikirche angebauten und in einen Speicher verwandelten Capelle ihr Local erhielt, wurde hauptfächlich burch ben zweiten Rector Johann Uppendorf (1678—1698), durch dessen Rachfolger und Schüler Adrian Preußmann (starb 1701) und durch den Rector Wendelin Steuding (1702—1713) gehoben und hatte gleich anfangs eine beträchtliche Schülerzahl (ungefähr 130), meist aus livländischen Ebelleuten, Prediger= und Kronsbeamtensöhnen und rigaschen Einzgeborenen und Kurländern bestehend. Biele ausgezeichnete Männer, wie die Generalsuperintendenten Brünings und Jasob Fischer und Andere sind im Lyceum gebildet worden. In der Belagerungs= und Pestzeit des J. 1710 starben die meisten Professoren; die Anstalt ging ein und wurde erst im Jahre 1733 auf Betrieb des Generalmajors und Landraths Baron Johann Balthasar Campenhausen, eines Sohnes des obengenannten Herrmann von Campenhausen und Jögling des Lyceums, wieder hergestellt<sup>71</sup>.

Bei allen Bemühungen um größere Bildung berrichten bennoch abergläubische und barbarische Borurtheile. Go wurde im Jahre 1630 eine Bauerin, Ramens Greete, beim Generalgouverneuren wegen Bauberei angeflagt. Dem Arrendator bes Guts mar ein Rind, einigen Bauern Bieb gestorben und bie Meder ihrer Nachbaren batten nur Strob getragen, bie ibrigen aber Getraibe. Das waren freilich ichlagende Beweife. nach ausgestandener Bafferprobe wurden ihr durch die Folter Geftandniffe abgeprefit. 2m 19. Juli ward fie verbrannt. 3m August hatte ein anderes Beib, Lucia, baffelbe Schickfal und bas auf die Unflage eines Keldwebels, baf fie fein Rind bezaubert habe. Rach ben Acten zu urtheilen, batte fie wohl bas franke Rind burch Duadfalberei wiber ihren Willen ums leben gebracht. Aus Kurcht vor ber Folter machte fie die ausführlichften Beftandniffe 72. Ein Theater batte Riga auch in biesem Zeitraume noch nicht. 3m Jahre 1675 baten "Studiofen" ben Rath um Erlaubnig "einige Comodien zu prafentiren", die ihnen trop ber Gegenvorstellungen bes Oberpastors Brever auch ertheilt wurde 73.

Einen Blick in die Sittengeschichte jener Zeit läßt uns die Aleiderordnung vom 10. October 1677 thun. Sie war gegen "die leidige Hoffahrt, Ueppigkeit und Berschwendung" gerichtet, für welche man durch Krieg und Pest gestraft worden sei. Durch diese Berordnung wurden goldene, silberne und seidene Stickereien, Kleinodien aus Edelsteinen und zobelne Muffen, Kragen und Aufschläge beiden Geschlechtern verboten, den Frauen auch die Zobelmüßen und langen Schleppen, den Dienstmädchen seidene Röcke und Kappen. Zu Hochzeiten sollten höchstens 80 Personen eingeladen werden, dieselben von 2 Uhr Nachmittags bis 10 Uhr abendsdauern und von keinen üppigen Gastereien begleitet sein. Bei gutem Wetter sollten die Mannspersonen sich zu Fuß und nicht zu Wagen zur Sochzeit begeben; die Taufen follten in ben Rirchen gehalten werben. Roftbare feibene mit Gold gestidte Deden und Garbinen, foftliche Betrante und Confituren waren verboten; auch bie Garge follten einfach fein 74. Andere Luxusperordnungen aus jener Zeit mögen um ihres flein= lichen bevormundenden Characters willen wohl nicht immer beachtet worben fein, so die (aus ben Jahren 1639 und 1643), nicht aus Römern und Gläsern, sondern aus Rannen zu trinfen, nur einerlei Wein und nach ber Mablzeit feinen zu reichen (1658, 1666), von Michaelis bis zum Borjahre nur rigafches Bier zu trinfen (1661), nicht golbene Retten um Leib und Sut, Atlas, Sammt und Plufch alltäglich, Bobelmugen, Muffe und Mantel zu tragen (1639, 1645, 1649, 1657) 75. Einzelne Buge ber Sittengeschichte Rigas liefert auch bas Secretbuch bes Burgermeifters Dunten. Um 17. Juli 1599 geboren und vom Bater ursprünglich jum Studiren bestimmt, trat er im Jahre 1610 "wegen natürlicher Blödigfeit" in beffen Seibenfram, war acht Jahre lang Commis und blieb bann auch noch fünf Jahre in ber Sandlung bes Baters, ber ihm fobann einen Biertel bes Gewinnstes versprach und ftatt beffen fpater ibn mit einem Capital von 1000 Reichsthalern abfand. Diese wuchsen in vier Jahren ju vier taufend Thalern an, eine, wie es scheint, bamale bebeutende Summe, benn Dunten "unterstand sich" zu beirathen und zwar bie "tugendhafte Jungfrau" Anna Derling (am 14. Juli 1628). Gie hatte eine Mitgift von 2000 Gulben (666 Reichsthalern) und erhielt von ihm eine golbene Rette nebst einem Rleinod, ein paar golbene Armbander und einen Diamantring jum Sochzeitsgeschent, sowie eine Menge Gilberzeug von ihren Eltern, Bermandten und Freunden. Duntens Tochter beiratheten in ben Jahren 1647 und 1653 bie Stadtfecretaire Dettingen und Meiners und erhielten jede von bem Bater einen Brautschaß von 2500 Ducaten ober 5000 Reichsthalern und ein paar vergolbete Kannen von über hundert Both jum Sochzeitsgeschenf. Ein gleiches Geschenf erhielt Duntens Tochter Meiners, als fie in zweiter Che ben befannten Dberpaftor 30hann Brever beiratbete. Das haus, welches Dunten faufte, foftete ibm nur 4370 Reichsthaler und ber Speicher 700 Thaler, ein Beweis, baß bas Gelb bamals einen größeren Werth batte, als beut zu Tage. Seine Bilanz belief sich im Jahre 1637 auf nur 66,000 Thaler und er war boch, wie es scheint, einer ber reichsten Raufleute Rigas. Die anfommenden Generalgouverneure erhielten ein Willfommen in Lebensmitteln, 3. B. General Wrangel am 3. September 1643 zwei Marzipane, einen Korb Citronen und Pomerangen, einen mit Eremebrod, einen mit Beigbrob, zwei mit Gebadenem, einen geschlachteten Dofen, brei Ralber, brei Schaafe und zwei Tonnen Wein 76. Bon Lustbarkeiten fommt im Jahre 1699 eine vom Gouverneuren Soop aus einigen Officieren und ihren Frauen veranstaltete Maskerade vor, in der ein deutscher Kaufmann, Lappländer, Dalekarler, Schiffer, Jäger, Doctoren, Juden, Philosophen, Taschenspieler, holländische Gastsnechte u. a. vorkommen 77. Theatervorftellungen wurden bisweilen von durchreisenden Schauspielern gegeben, so 3. B. im December 1674 im ehemaligen Nonnenkloster bei der Jakobistirche 78.

Der Güterbesig ber Stadt erweiterte fich burch Schenfungen Gu= stav Abolphe, ber ihr am 21. September 1621 ein ben Jesuiten geboris ges Grundftud in ber mostaufden Borftabt, Rellersader genannt, am 19. November Gebiet und Sakelwerf Lemfal, und am 30. September 1623 noch bas Gut Ableben im Lemfalfchen schenfte, auch in feinem Sauptprivilegium vom 25. September 1621 ben Befit ber Guter Uerfull und Rirchbolm beftätigte. Die Gerichtsbarfeit über Lemfal, Uerfüll und Rirchholm blieb aber bei bem Landgerichte 79, bis daß burch eine Refolution vom 5. September 1648 ber Rath bie Gerichtsbarfeit über bas Safelwerk Lemfal erhieft. Außerdem faufte bie Stadt die Guter Blumenthal und Jungfernhof, Rosenhof und Garkisch, welche ihr von der königlichen Regierung bestätigt wurden 80. Das Amt Neuermublen wurde ber Stadt (am 26. Rovember 1658) jum Lohne für bie mabrent ber Belagerung erwiesene Treue und Kestigfeit vom Ronige Rarl Gustav geschenft. Go lange bie Rrone nicht in Besit beffelben mar, bezog bie Stadt jabrlich 2000 Thaler aus ben Bolleinfunften, bis ihr bies Umt burch fonigliche Resolution vom 8. Juni 1675 formlich übergeben wurde. Die wieder= holten Güterfäufe, fo wie die großen Bauten, Die, wie wir gleich feben werben, in Riga ftatt fanden, zeugen von bem Wohlftande ber Stadt.

Die Befestigung des rigaschen Schlosses, welches damals von der Stadt durch Wall und Graben getrennt war und gleichsam eine kleine Citadelle neben dersolben bildete, wurde von der schwedischen Regierung eifrig betrieben. Von General Wrangel im J. 1646 angefangen, wurde sie später vom Generalgouverneuren Drenstierna fortgesetzt und zwar, wie der Bürgermeister Dunten in seinem Secretbuche behauptet, zum Nachteile der Stadt. Dieselbe schickte eine Deputation nach Schweden, um gegen den entworfenen Plan Vorstellungen zu machen. Die Negierung forderte außerdem auch noch den Stadtingenieur Mühlmann nach Stodsbolm (im J. 1648). Drenstierna, der zugleich Neichöschagmeister war und sich in Stockholm befand, unterhandelte, wie Dunten berichtet, heimslich mit demselben, so daß ein der Stadt noch nachtheiligerer Plan angesfertigt und angenommen wurde. Mühlmann ward Generalzeugmeister für Livland, versor aber seine Anstellung in Riga. Im J. 1648 erbaute

bie Stadt ibre Beughäufer 81. Fünf Jahre fpater wurde um bie Bor= ftabt berum eine Befestigung von den Sandbergen an über die Stadtweide bis jum Schlofgraben angelegt 82. Die Belagerung Rigas burch die Ruffen im 3. 1656 brachte aber bie schwedische Regierung auf ben Gebanken, Die Festungswerfe burch Errichtung einer formlichen Citabelle Bu verftarten, welche burch ben schwedischen Dbriften, Baron hermann Campenhausen, angelegt wurde und noch jest vorhanden ift. Un bas Schloß baute man im 3. 1682 ein Zeughaus an, nach ber Stadt gu, wodurch es febr verunstaltet wurde 83. Bon milben Stiftungen find gut bemerfen: bas im 3. 1645 in ber Borftabt erbaute fteinerne Georgen= hospital nebst Kirche am Rubs- und Hummerkummerberge, ungefähr wo fest bas Rifolai-Armenbaus ift, für 160 Arme, früher nur eine Scheune dur Aufnahme ber mabrent ber Peft und Sungerenoth nach Riga ftromenden Landbewohner, welche ichon im Anfange bes 17. Jahrh. erwähnt wird. In der ruffifden Belagerung vom 3. 1656 ward es verfchont, aber bei ber fachfischen im 3. 1700 gerftort, wenige Jahre barauf wieder aufgebaut und bei ber Belagerung burch bie Ruffen im 3. 1710 jum zweitenmale in Afche gelegt und erft im 3. 1747 in ber Stadt neu errichtet. Gein fetiges Waisenhaus erhielt Riga im 3. 1651. Es wurde Bum Theil auf Roften bes großgilbichen Aelteften Klaus Rempe errichtet und ift nur für Burgerfinder beftimmt. Um 1. October 1678 erließ ber Rath für baffelbe eine Waisenhausordnung. Im 3. 1699 errichtete ber Rath zur Unterstützung ber Armen bie erfte Lotterie 84. Ums 3. 1679 ward in Riga auf ben Antrag bes Burgers Piehl ein Zuchthaus erbaut 85 und im 3. 1663 eine Wafferleitung burch bie Bemuhung ber brei Ratheherren Fuchs (des Schriftstellers), Dreiling und Begesack errichtet, bie noch jest die Stadt mit Trinfwasser versieht. Seine Flogbrucke verdankt Riga bem nordischen Kriege. Gie wurde zuerft im Juli 1701 vom Beneralgouverneuren angelegt, um Karls XII. Uebergang über bie Dung Bu erleichtern, und bann ber Stadt überlaffen, welche bie Roften erfette (5961 Thir. 88 Gr.). Nachdem fie zweimal, burch ben Eisgang vom 3. 1705 und die Belagerung von 1709, zerftort worden, ward fie im J. 1714 wieder bergestellt 86.

Rigas Kirchen litten außerordentlich durch die wiederholten Belagezungen und durch andere Zufälle, namentlich wurden die in der Vorstadt belegenen Kirchen, die schon im J. 1413 erwähnte Gertrudenkirche von den Schweden (am 4. August 1605) und die im J. 1636 errichtete Jesuskirche während der beiden russischen Belagerungen gänzlich zerstört 87. Verner stürzte am 11. März 1666 der vor beinahe dreihundert Jahren gebaute und fünf und siedzig Faden hohe Thurm der Peterskirche ein und

Ih. II. Bb. II.

gerschmetterte 8 Versonen, einen Theil- ber Kirche und ein nebenliegenbes Saus. Um 2. Mai 1677 wurde biefe Rirche sowohl, ale bie Johannis= firche burch eine große Keuersbrunft gerftort, jedoch fofort wieder neu aufgebaut und im 3. 1679 wieder eingeweißt; ber Thurm ward erft im 3. 1689 fertig. Der Bau bis ans Rirdenbach fostete nur 34,030 Rtblr. 39 Grofden und ber 418 Kuß bobe Thurm nur 17,788 Rbl. 88. 3. 1683 ichenfte ber Burgermeifter Samfon eine fteinerne Rangel und bes Burgermeifters Dunten Bittme einen marmornen Altar; besgleichen Karl XI. im 3. 1690, 50 Schiffpfund Rupfer, 5000 Thaler werth, jum Deden bes Dache, und im 3. 1695 ber Burgermeifter Sans von Dreiling ein von ibm in Solland fur bie Summe von 8000 Thaler bestelltes Glodenspiel, beffen Aufstellung ber Stadt auch noch über 4000 Rtblr. fostete. Neberhaupt scheint biefe Rirche als bie eigentliche Stadtfirche bei ben Burgern am meiften beliebt gewesen zu fein; indeffen murben auch andere Rirchen burch ihre Freigebigfeit bedacht. Go murbe im 3, 1634 bas Dach ber Domffrche jum Theil burch freiwillige Beitrage ber Burger, zu benen unter Undern Burgermeifter Dunten 25 Riblr, bergab, mit Rupferplatten gebeckt. Eine reichliche Ginnahmoquelle floß ben Rirchen aus bem Berfaufe ber Erbbegrabniffe, welche von angefebenen Burgern baufig erworben wurden. Go faufte fich im 3. 1648 Burgermeifter Dunten ein Erbbearabnig in ber Petersfirche für 150 Riblr, und im folgen= ben Jabre noch eine in ber Domfirche fur 50 Dufaten (100 Tbir.) 89. Gebr baufig wurden bie rigafden Rirden vom Blige getroffen und mehr ober weniger beschäbigt. Um ungludlichsten war bie Petersfirche, welche am 21. Mai 1721 im Beifein Peters bes Großen und trop feiner Inftrengung fie ju retten, burch einen Bligftrabl, ber über ben Altar in bie Rirche fubr, und ben barauf folgenden Brand gang in Afche gelegt murbe. Siebei gingen eine Menge Denkmäler bes 16. Jahrb. und bie fünftlich gemalten Fenfterscheiben völlig zu Grunde. Die Rirche ward rafch wieber aufgebaut und am 12. Januar 1724 wieder eingeweibt. Erft neun Jahr später erhielt fie eine Drgel, ein Geschenk Gottfried Rloffens, bas ibm über 5000 Thir. foftete, und erft im 3. 1746 einen Thurm.

Der in zahlreichen Spenden sich bekundende firchliche Geist war nicht frei von beschränktem Dogmatismus und engherziger Verfolgungssucht. Im J. 1705 wurde Theodor Krüger, Pastor an der Jakobikirche zu Niga, vor dem königlichen Senate von der übrigen rigaschen Geistlichkeit als Keper verklagt, weil er weder die Neformirten, noch überhaupt ir gend welche fremde Confessionsverwandte verdammen wollte, die Besugnis der Prediger zur Sündenvergebung läugnete und das den Kindern eingelernte begrifflose Beten ein Plappern nannte. Der Senat sprach ihn

frei (Mai 1707), allein am 11. August 1708 ward er burch eine fönigliche Entscheidung als nicht orthodox und als Schwärmer abgeset 90.

Große Reuersbrunft erlitt Riga in ben Jahren 1677 und 1689. Mis vermeintlicher Urbeber ber erftern wurde ber gang unbescholtene Stu= biofus Gabriel Frank aus Zwickau angegeben und aus offenbar undureichenben Grunden, nach einer graufamen und bagu noch wibergeset= lichen Anwendung ber Tortur jum Feuertobe verurtheilt. Größerer Berbacht fällt auf ben zur Ungebung Franks wohl burch eine Suggestivfrage bes Richters verleiteten, gang unbemittelten Schweden Peter Unbreffen, ber seiner Aussage nach wenigstens einen, obwohl von ibm felbst wieder in ber Ausführung verbinderten Berfuch jur Berbreitung bes ichon an= gefangenen Brandes machte und als Theilnehmer an ber vermeintlichen Brandftiftung gleichfalls bingerichtet wurde 91. Bom 21. bis jum 23. Mai bauerte ber Brand; bie Peters- und bie Johannisfirche nebft beinah 200 Saufern und Speichern wurden nebft ben barin befindlichen Gutern und Waaren ein Raub ber Flammen. Bum Andenken an biefe Begeben= beit wurde auf bem Richtplage in ber Borftabt eine Gaule mit einer bezuglichen Inschrift errichtet 92, welche erft vor wenig Jahren abgetragen worden ift. Wohl in Folge biefes Brandes ward im 3. 1678 bas Berbot ber Errichtung und Ausbefferung bolgerner Gebäude erneuert. Die dweite Feuersbrunft fing in eines Tischlers Sause an und legte in 12 Stunben über 580 Saufer, barunter bas neue Baifenhaus, in Afche 93. Bon einem sehr schweren Eisgange nach heftigem Winterfroste litt Riga in ber Nacht bes 6. April, wo ber vom gefrorenen Meere gurudgebal= tene Strom die Stadtthore fprengte, in Rirchen und Saufer brang, viele Baaren verdarb und erft nach vier Tagen fiel 94. 3m 3. 1700 gablte bie Stadt 1642 wehrhafte Manner, b. b. 577 Burger, 572 Rauf- und Sandwerfegesellen, Jungen 192, Knechte 301, im 3. 1720 nur 398 Bur= ger und 402 Gefellen, im Gangen 4854 Einwohner in ber Stadt felbft und 1015 in ben Borstäbten 95. Go febr hatte bie Stadt von ber letten ihrer vielen Belagerungen gelitten.

Für die innere Geschichte Dorpats besitzen wir eine reichhaltige Duelle in des fleißigen Gadebusch Auszügen aus den dortigen Nathsprotocollen. Einige Parteilichkeit für den Rath gegen die, wie es scheint, freilich sehr oft ohne Grund widerspenstige und von Demagogen mißleitete Bürgerschaft ist indessen darin nicht zu verkennen. Eine zum Leichenbegängnisse des Königs Gustav Abolph im J. 1634 nach Stockholm abgesandte Deputation, die von Seiten des Generalgouverneuren Skytte eine bereitwillige Unterstüßung fand, erlangte eine allgemeine Bestätigung der Stadtprivilegien vom 7. August und Hospericht und Oberconsistorium

erhielten am 6. August Befehl, sich in feine Rechtsbandel zu mischen, Die nicht burch regelmäßige Appellation vom Rathe an fie gelangten 96. 3bre Beschwerden brachte bie Stadt meift vor den Generalgouverneuren (3. B. fcon im 3. 1630) ober burch besondere Deputationen nach Stockbolm ober auch vor die Landtage, die sie bisweilen noch besuchte (z. B. im 3. 1643). Abgeseben von ben Streitigkeiten mit ben Landbewohnern und unter ben Gilben in Bezug auf Sanbelsberechtigungen, welche bei ber Darftellung ber Sandelsverbaltniffe porfommen follen, brebt fich bie Gefcichte Dorpats um die Differengen mit bem Canbgerichte, bem Statthal= ter ober Landeshauptmann und bem Dberconsistorium zu Riga, wegen Eingriffe in die ftabtifche Gerichtsbarfeit, um die Streitigfeiten gwifden Rath und Burgerichaft, hauptfächlich in Betreff ber von erfterem geforberten Gelbbewilligungen und bes städtischen Rechnungswesens, um ftreitige Nahrungerechte und um bie Aufnahme Undeutscher zu Burgern. In Betreff ber nabrungebefugniffe zeigt fich ein wohl übertriebenes Streben nach möglichfter Abgeschloffenheit, ber Rampf bes absterbenben ger= manischen genoffenschaftlichen Princips gegen bie mobernen 3been bes Gemeinwohls und ber einbeitlichen burgerlichen Gefellschaft. 3ft auch nicht zu laugnen, bag bie Berichiedenheit ber Stanbe größtentheils auf ber bes Erwerbs und ber Lebensart beruht und die Aufbebung ber lettern die ftandische Berfaffung untergraben und eine bemofratische Nivelli= rung vorbereitet batte, fo gilt boch nicht baffelbe von ben gablreichen 21b= theilungen und Unterabtheilungen, in welche bie Stande felbit gerfielen. Im Jahre 1634 ward bas Umt ber Leinweber auf 24 Meister beschränkt, später (1640) das der Goldschmiede auf sechs. 3m 3. 1674 wurde ben Schuftern verboten, mehr als brei Gefellen und zwei Lehrlinge zu halten. Um ben Folgen folder Beschränfungen vorzubeugen, wurden bie Sandwerfer wiederholt (1635 und fpater) ermabnt, ihre Runden nicht zu überfegen, widrigenfalls man ihnen Taren fegen wurde, eine bei ben meiften Gewerbsgattungen unausführbare Drohung. Auch flagte ber Abel mehr= mals über bie borptichen Schufter und Schneiber. 3m 3. 1677 mußten Anochenhauer und Bader ermahnt werben, befferes Fleifch und Brod gu liefern; boch ichon brei und funf Jahr fpater erneuerten fich bie Rlagen. 3m 3. 1637 erhielten auch die Fuhrleute einen Schragen und ihr Bewerbe wurde fo ebenfalls zu einem privilegirten. Drechsler und Böttider fanden fich erft im 3. 1684 ein, vier Jahr fpater ein Rupferschmidt. Solbaten und Dienern von Ebelleuten, die fur ihre Berren arbeiten, follte die Betreibung von Sandwerken nach einer Unterlegung bes fcwebifden Sandels-Collegiums vom 3. 1678 gestattet werben 97. Die überflüssigen Kosten bei der Aufnahme zum Meister wurden am 4. April 1688 vom Generalgouverneuren verboten.

Ein reicher Undeutscher, Sans Bull, ward in die Burgerschaft aufgenommen und Abschiede bes Rathe von 1635 und 1647 erflärten "zur Populirung ber Stadt und Gemeinde", Die Efthen fur gilbenfähig, wenn ihre Eltern ober Boreltern ichon angefangen batten "abzuarten" und fich ehrbar und burgerlich benommen batten. Dennoch nahm fpater (1647) bie große Gilbe bem Bull feine Waaren, die in Zwiebeln, Lafen, Schu= ben, Sandschuben und Zäumen bestanden. Der Generalgouverneur befahl ihre Rudgabe und ber Rath die Aufnahme Bulls in die beutsche Rir= dengemeinde, sowie die königliche Regierung (1649) seine Aufnahme in bie große Gilbe. Im 3. 1682 erhielten sechs undeutsche Leinweber bas Bürgerrecht. Allein feche Jahre barauf ward bem Amte verboten, Bauerferle in die Lehre zu nehmen. Einmal (1635) ging der Rath mit dem Gebanken um, eine undeutsche Gilbe, natürlich mit bestimmten Gewerbsbefugniffen, zu errichten, was aber ber privilegirten Burgerichaft ebenfo wenig gefallen batte, als die Aufnahme undeutscher Glieber. 3m Jahre 1684 verweigerte auch ber Rath die von ben beutschen, obwohl nicht gabl= reichen Knochenhauern verlangte Abschaffung ihrer undeutschen Rameraben.

Der Weinschanf und bie Meth= und Bierbrauerei murben fur Ge= werbe ber großen Gilbe erflart und ber fleinen die Bierbrauerei nur bis auf eine bestimmte Quantitat, sowie ber Branntweinbrand und bas Berschenken von Bier und Branntwein auf ber Gilbstube verstattet und auch bas, nach ber Acciseordnung vom 20. Januar 1636, nur den deutschen Gliedern ber Gilbe. Die Golbschmiede wurden für Genoffen ber großen Gilbe erklart (was fie auch noch jest in Livland find) und den Kleingil= bischen, die ihr Sandwerf aufgegeben, ward erlaubt, in die große Gilbe bu treten. In die Gilden follte Niemand ohne Borzeigung eines Beburtsbriefes aufgenommen werden. Bonhafen follten nicht geduldet werben. Eine Nahrungsordnung, die ber Rath im 3. 1641 veröffentlichte, erregte ben Wiberspruch ber Gilben und ber Meltermann ber großen, Schlottmann, wurde bei biefer Gelegenheit gegen ben Rath fo grob, daß biefer ihm das Wort legte, worauf Schlottmann abbanfte. Erft im folgenden Jahre verglichen sich die Gilben mit dem Rathe über die Un= nahme ber neuen Berordnung. Daß man anfing, sich der Gewinnung bes Bürgerrechts zu entziehen, sieht man aus der Bestimmung der im Jahre 1635 erlaffenen Hochzeit-, Kindtauf- und Begräbnifordnung, nach welcher Niemand von der Kanzel abgefündigt werden durfte, der das Bürgerrecht nicht gewonnen habe. In biefer Berordnung wurde die Anzahl ber zu bittenden Gafte beschränft (zu einer Trauung nicht über 70 Personen, zu

einer Taufe nicht über 7 Gevattern, zu einer Beerdigung nicht über brei bis vier Bermandte außer ben Leichentragern), besgleichen bie Babl ber au gebenden Gerichte. Aehnliche Bestimmungen enthält eine fpatere Sochzeitsordnung vom 14. November 1684. In Folge eines Brandes ward auch im Jahre 1635 befohlen, alle Strobbacher abzuschaffen, aber einer Reuerordnung, die der Rath erlaffen wollen, wiberfeste fich die Burger= Schaft febr lange. Erft am 12. December 1685 fam bie erneuerte Keuer= ordnung zu Stande. Die Statthalter mischten fich bisweilen in die Berichtsbarfeit ber Stadt, nahmen Rlagen ber Burger wider ben Rath an, im Jabre 1646 foggr eine über bie Bertheilung ber Kriegssteuer, ließen Befehle anschlagen (3. B. im Jahre 1644). In bemfelben Jahre er= fcbienen ber hofgerichtsviceprafibent Engelbrecht von Mengben und ber Statthalter Undreas Rosfull als Commiffaire bes Generalgouverneurs, um die vermeintlichen Differengen bes Rathe und ber Burger= ichaft beizulegen. Dbwohl bie Melteften por bem Rathe betheuerten, fie batten weder geflagt, noch um eine Commission gebeten, so brachten sie bennoch verschiedene Beschwerdepunkte an dieselbe. Der Rath appellirte von ihrer Entscheidung. Mit gleicher Kestigfeit widerstand er nebst ber Bürgerschaft im 3. 1640 einige Zeit lang ber Ginführung einer vom Generalgouver= neuren berrührenden Accisevrdnung, die man für privilegienwidrig bielt, und als er fich fugen mußte, flagte er in Schweden und erhielt wenig= ftens, bag bie foniglichen Beamten angehalten wurden, nicht nur ber Rrone, ber bie halbe Accife zufiel, fondern auch ber Stadt Accife zu zahlen. Ihre Steuerfreiheit bewahrte bie Stadt ber Regierung gegenüber und nur mit Mube ward in ben Jahren 1645 und 1646 die Burgerschaft zu einer Rriegesteuer bewogen.

Die meisten Beschwerben ber Stadt wurden durch das denkwürdige Privilegium der Königin Christine vom 20. August 1646 erledigt, welches der um Dorpat so verdiente Bürgermeister Warneke erlangte, obwohl die Bürgerschaft in die Kosten seiner Sendung nicht hatte willigen wollen. Diese Urkunde, deren wichtigste Bestimmungen noch sest gelten, besreite die Stadt ein für allemal von aller Gerichtsbarkeit des Statthalters und des Landgerichts, befahl dem Hosgerichte und dem Oberconsistorium, nach der Anordnung vom Jahre 1634 zu versahren, beschränkte die Competenz des letzteren in Betress der Anstellung von Predigern auf die Prüfung der von der Stadt berusenen, seste ein aus Rathsgliedern und Stadtsgeistlichen bestehendes Stadtconsistorium ein und bestätigte das Ausschlichterecht des Raths über Kirche, Schule und Hospital. In Sachen, die vor das Hosgericht gehörten und daher den Werth von 300 Athlr. schwedisch erreichen mußten, sollten keine königliche Commissionen ernannt werden.

Dhne bes Rathe Zeugniß follte Niemandem ein eiferner Brief ertheilt merben. In Bezug auf ibr Finangmefen erhielt bie Stadt die Bestätigung ihrer Guter und Beiden und zwar frei von Rogbienft, Station und anberen Abgaben, ferner bie halbe Accife und zwar auch von Profesforen, Dffizieren, Beamten und Ebelleuten, die in ber Stadt brauten, mabrend bie Einfuhr von Landbier gang unterfagt murbe, außerbem ben vollen Bifchaoll, ben fie fonft nur gur Salfte befam, und die Bestätigung ber Einfünfte von ber Baage und bem ruffifchen Gafthofe, ber Salfte von erblofen Gutern, bes gehnten Pfennings von aus ber Stadt gehenden Erbichaften, bes Grundzinses von ben Plagen auf bem Solme und in ber Borftabt und bes Standgelbs vom Jahrmarfte. Endlich ward ber Stadt auch verstattet, von Baumaterialien einen Wafferzoll zu erheben, im Peipus und Embach zu fischen, ben lettern von Wehren frei zu er= halten und mit Genehmigung bes Statthalters nach Lehm graben gu laffen. In polizeilicher Rudficht ward ben in ber Stadt besitzlichen Ebelleuten, sowie ben auf Schloff-, Rirchen- ober Universitätsgrund Wohnenden borgeschrieben, sich ben burgerlichen Laften nicht zu entziehen, und fur Burudforderung ber in Dorpat weilenden Bauern bie zweisährige Frift bestätigt. An allen Saufern follten die Burger bas Raberrecht haben und zwiftige Baufachen vors Rammereigericht geboren. Die Lebensmittel follte nur der Rath tariren und Brauerei und Brennerei nur in der Stadt und im Umfreise einer Meile betrieben werben und nur von Burgern (mit Ausnahme ber Sandwerfer) mit ben obenangeführten Ausnahmen. Die Sandwerfer follte ber Rath mit Schragen verfeben (alfo gunftig or= ganifiren) und alle Böhnhaferei, fogar auf bem Lande, abgeschafft werben, eine wirklich unfinnige Ausbehnung bes Bunftzwangs, gegen welche ber borptiche Abel auch fofort protestirte und die nicht ausgeführt werden fonnte. Die bandelspolizeilichen Anordnungen follen bei der Darftellung ber Sanbelsverhältniffe ermähnt werben.

Die damals unter die Rathöglieder vertheilten Aemter waren das des wortführenden Bürgermeisters, des Ober- und des Untergerichtsvogts, des Geseherrn, des Ober- und des Unterfammerers und Wettherrn (für Bau- und Handelssachen), des Ober- und des Unteramts- und Musterberrn (für Zunst- und Militairsachen), des Ober- und des Unterlandbogts (für die Polizei außerhalb der Stadt), des Accisherrn, des Contributionsherrn, des Hospitalsherrn, des Mühlenherrn, des Waisenherrn, des Kirchenvaters und der Consistorialen. Mehrere dieser Aemter wurden in einer Hand vereinigt; die wichtigsten aber waren, wie man sieht, unter zwei Personen vertheilt. Nach einer im Jahre 1633 veranstalteten Untersuchung bezog die Stadt ihre Einfünste aus ihren Gütern, Weiden und

Platen (auf bem Solme), ben Weberfiellen, ber Fischerei, Baage, Bogtet, Rammerei, Wette, Accife, ben Fleisch= und Brobidranfen, Buben und Bebnten, ber Apothefe und bem Gafthofe. Dazu fam noch Mieth- und Standgelb, Grundgelb, Ralfgelb, Bollengelb und Burgergelb. Bu außer= orbentlichen Beifteuern erzeigte fich bie Burgerschaft febr ichwierig. Das Budget ber Stadt belief fich im Jabre 1687 auf 1930 Reichsthaler. Der Bürgermeifter hatte 63 Riblr., ber Rathoberr 39 Riblr. Gebalt; fle mußten aber auch die Accise mitzahlen (1649). Bei ber oft brudenben Gelbnoth ber Stadt murbe ihnen bisweilen ibr Gebalt Jahre lang nicht gezahlt 98. 3m Jahre 1682 mar bie Stadt fo verschuldet, bag beinabe alle zu ihren Gutern geborigen Bauern ihren Gläubigern eingegeben waren, bis bag ber Generalgouverneur fie gegen Erlegung ber gewöhn= lichen Arbeitsgelber ber Stadt gurudgeben ließ. Die Ginnahmen ber Rirche floffen aus zwei bagu angewiesenen Stadtgutern, einigen Renten, Saufern, Garten und Rirchengrunden, ben Raften-, Schalen- und Begrabniggelbern; bie bes Sofpitale aus zwei fleinen Landftuden, Renten, wöchentlichen Sammlungen und milben Gaben.

Einige ber im Privilegium Chriftinens angeführten und auf ben Berfehr bezüglichen Bergunftigungen batte ber Generalgouverneur Gabriel Drenftierna ber Stadt ichon im Februar 1646, wo er fie besuchte, ertheilt, auch einen Bergleich zwischen Schlottmann und bem Rathe zu Stande gebracht, wonach erfterer fein Umt wieber antrat. Bum Willfommen hatte ber Generalgouverneur von ber Stadt einen Ochsen, zwei Tonnen Meth und feche Tonnen Bier erhalten, die er mit Danf annahm. Solche Gaben fanden bei jedem Befuche bober Staatsbeamten ftatt. 3m nachften Jahre erschien ber Generalgouverneur wieder, bauptfächlich auf Beranlaffung ber gegen das neue fonigliche Privilegium erhobenen Beschwerben. Die Bürgerschaft flagte wider ben Rath. Da die Rlage vorzüglich bie Stadtrechnungen jum Gegenstand hatte, fo ernannte Drenftierna jur Prüfung berfelben ein paar Beamte, die aber bis zu seiner Abreise nicht ba= mit fertig wurden, fo bag jum Geschäfte fpater feche Burger von ben Gilben gewählt werden mußten. Er fab auch die neue vom Rathe ent worfene Caffaordnung und ben von bemfelben verfagten Schragen ber großen Bilbe burch und modificirte fie in einigen Punften. Als ber Rath erflarte, bag er fich fur allein befugt halte, bie Schragen gu beftatigen, ermiberte ber Generalgouverneur, er gebente nur als Beuge gu unterschreiben. Dem Privilegium Chriftinens zuwider, fand ber Rath boch für gut, ben Sandwerfern zu erlauben, vier mal jabrlich zu brauen, alten und nabrungslosen auch baufiger. Den Aeltermannern ber Gilben ließ er Schluffel gur Stadtcaffa ausreichen und ihre Deputirten in ber

Accifeftube bie Erhebung mit beforgen, bestätigte auch auf ben Bunich ber Gilben ibre icon ju Ronia Stephans Zeit verfaßten, aber bamals bom Rathe nicht gebilligten Schragen (3. März und 30. April 1647). Die nom Rathe entworfene Stadtcaffaordnung fand feitens ber Bilben Biberfpruch. Gie wurde baber bem Generalgouverneuren vorgelegt und bon ibm am 23. Marg 1647 bestätigt. Gine vom Sofgerichtsprafibenten Engelbrecht von Mengben geleitete und mit ber Untersuchung ber Streitigkeiten zwischen Rath und Burgerschaft beauftragte Commission verfuhr partbeiisch gegen ben Rath und Mengben benugte sie nur bazu, fich in Befig von Rirchen= und Stadtlandereien zu fegen, die er fich von ber Ronigin batte ichenken laffen. Erft vor feinem Tobe gab er fie gurud. Dbwohl die Macht der Gilben fichtlich wuchs, fo feste bennoch ber Rath es in ben Sabre 1650 und 1672 burch, daß fie bie Candidaten gu Helte= ftenstellen ibm zuvor vorschlugen, wie es früher gebräuchlich war. Bei Gelegenheit ber gur Kronung ber Ronigin abzusenbenden Gefandtichaft fam es zwischen Rath und Burgerschaft zu beftigen Streitigkeiten, in welche sich auch ber Statthalter Andreas Rosfüll mischte und zu Gunften ber Bürgerschaft sprach. Die legtere wollte nämlich bie Roften nicht bergeben, weil ber Rath bie Gefandten allein und nur aus feiner Mitte ernennen wollte. Der Rath mußte also bie nöthige Summe (1000 Thir.) vom Secretairen Appelbaum leiben und ichidte bamit (1650) ben um bie Stadt febr verdienten Burgermeifter Bybers nach Stodholm, von bem wir auch eine statistisch-politische Beschreibung Dorpats besigen. Derselbe sollte hauptsächlich die Bollziehung der ftreitigen Puncte des Privilegiums Chriftinens betreiben. 3m Ramen ber Stadt ichenfte er ber Ronigin vier große in- und auswendig vergoldete Pofale 807 Thir. werth und 8643/4 Loth schwer. Seine Kostenrechnung betrug über 2000 Thir., überstieg also Die gange Jahreseinnahme ber Stadt. Der Widerstand ber Burgerschaft Begen biefe Ausgabe ift also leicht zu erklaren.

Nach der Eroberung Dorpats durch die Russen, sandte der Nath den Bürgermeister nach Moskau, wozu die Bürgerschaft einen Theil der Rosten hergab (1657). Sie erhielt im November des folgenden Jahres die Bestätigung ihrer Privilegien, die Marienkirche nehst einigen Ländereien, die Zollfreiheit in Nowgorod und Pleskau und Einquartierungskreibeit für die Häuser der Nathöglieder und Aelterleute. Der Landhandel ward sogar den Russen privilegienmäßig verboten. Offenbar that die russische Regierung ihr Möglichstes, um die neuen Unterthanen für sich zu gewinnen. Nach dem kardiser Frieden, durch den die Stadt wieder an Schweden kam, ermangelte sie indessen, durch den Deputation nach Stocksbolm zu schicken. Diese wirste einen königlichen Besehl aus, durch wels

den ber bortige Landeshauptmann angewiesen murbe, bie Stadtprivilegien au achten und zu ichuten (9. Mai 1662). Fünf Jahre fpater erlangte ber nach Stocholm abgefandte Burgermeifter Aderbaum bie Bollgiebung mehrerer Buntte bes Gnabenbriefs ber Ronigin Christine (bie Rieberlage für ben ruffischen Sandel, Abichaffung ber Borfauferei, Ginrich= tung bes Stadtconsiftoriums u. f. w.). Balb barauf brachen in ber borptichen Burgerichaft Streitigkeiten aus. Die große Gilbe bielt beimliche Zusammenfunfte und fette ihren Aeltermann Sans Sille ab (1671). Rath und Sofgericht ichutten ihn und fein Bermogen. Mit Gewalt nabm er ben Aeltermannoftubl in ber Rirche ein, mabrend bie Gilbe ben Johann Beer zu feinem Rachfolger mablte und biefer fein Umt auch ausübte. Im folgenden Jahre ward biefer wiederum gemählt und Sille gab feine Entlaffung. Dennoch bestätigte ber Rath ben Beer nicht, weil gegen ihn eine peinliche Unflage vorliege. Sille blieb Meltermann und ward endlich auch, von ber Gilbe als folder angenommen (1673). Die über Berabsetzung ber Fleischtare erbitterten Anochenhauer verschloffen ihre Scharren, mußten aber bafur eine fcmere Gelbbufe gablen (1672 und 1687). 216 im 3. 1674 Johann Seer wieder Aeltermann ber großen Gilbe geworben, ob burch ordentliche Wahl und Bestätigung, wird nicht gemelbet, versammelte fich biefelbe auf bem Martte und wollte in Die Ratbitube bringen, um die Wahl bes hofgerichtsaffeffors Erasmus pon Schmieben jum Burgermeifter zu erzwingen. Auf bie Borftellung bes Rathe ließ fie indeffen bavon ab und ber Secretair bes Dberconfi= ftoriums Georg Meyer ward jum Burgermeifter erwählt. Seer ge= rieth mit bem Commandanten und fpateren Landeshauptmann Dtto von Taube in Streit. Der Rath entschied gegen ibn. Beer appellirte, verflocht die Gilbe mit in den Streit und führte ibn mit öffentlichen Mit= teln. Die Sache ward wiederum an ben Rath verwiesen und ber Rath wies ben Seer und feinen Anhang an, "ihren Borwig unterwegs gu laffen, widrigenfalls man ihnen auf die Finger flopfen wurde." Seer ftieß zu wiederholtenmalen Schimpfreden gegen Taube aus, feste auch eigenmächtig und einer Entscheidung bes Gouverneurs zuwider die Accife berab und verbot ben Burgern ein Mehreres zu entrichten. Wegen Bei= bes vom Dberfiscalen verflagt, verfant er in Schulden, ward auf Untrag eines Gläubigers mit Arreft bedroht und endlich vom Amte fuspendirt. Dennoch bolten Aeltefte und Burger beiber Gilben noch immer feine Ratbicblage ein, Die ftete gegen die Obrigfeit gerichtet maren. Bom Bofgerichte bes Umte und ber Ehre für verluftig erflart und zu feche wöchentlichem Gefängniß bei Baffer und Brod im langen hermann verurtheilt, farb er am 4. October 1676.

Bur Kronung Raris XI. fandten Rath und große Gilbe besonbere Deputationen nach Stockholm (1675). Die ber Gilbe verdunkelte bie bes Rathe burch ihre prächtige Rleidung und von der lettern reifte ein Glied zu Ersparung ber Roften fogar vor ber Kronung nach Saufe zurud. Bei berfelben, bie am 28. September ftattfand, erhielten bie livlandischen Stadtbeputirten ihren Plat gleich nach ben ftodholmichen und zwar zu= erft bie rigafden, bann bie revaliden, borptiden, pernaufden, narmafden, upfalaschen u. f. w. Riga versprach ein Geschenf von hunderttaufend Gulben, Reval 5000 Thaler, Pernau 1000 Lof Roggen und Narma ebensoviel Tonnen, Stockholm 30,000 Thir., die livlandische Ritterschaft eine Laft Roggen von jedem Rogdienste (15 Safen Landes). Dorpat scheint sich zu nichts erboten zu haben, mas aus ber Finangnoth ber Stadt mobl zu erffaren ift. Der Gouverneur Ferfen und ber General-Bouverneur Sorn unterftutten fie bennoch in ihren Gefuchen und fo wurde bas Privilegium Chriftinens am 19. Marg 1676 bestätigt und bem Commandanten Taube zur Nachachtung abschriftlich mitgetheilt. Als ber lettere bennoch in ein Burgerhaus Einquartierung legte, murbe ihm Gol= des auf Rlage bes Raths von ber Regierung verwiesen. Um 22. Mai gewann auch ber Rath seinen Procest gegen bas livlandische Sofgericht, indem bas legtere von ber ftodholmer Rathsfammer angewiesen murbe, bie borptichen Privilegien genau ju beachten. Der Diacon Clajus, ber ben Rath auf ber Rangel angegriffen hatte, mußte fich mit ibm ver= gleichen, ba bie Burgerschaft erklarte: wer ben Rath schimpfe, schimpfe auch sie.

Diefe Einigfeit ward zu Anfang bes 3. 1678 burch bas grobe Be= nehmen bes Burgermeiftere Ladau nicht getrubt, ber fich am 2. Januar an einem Ratheberrn thatlich vergriff und fagte, er werde nie ohne Stock aufe Rathhaus geben, um Ginen oder ben Andern zwischen bie Dhren schlagen und sich Frieden schaffen zu können. Da Golches burch Beugen erwiesen murbe, marb er abgesett und wandte fich an ben Generalgouverneuren, ber ihn wieder einsegen ließ. Die Gilben aber, an bie ber Rath die Sache batte gelangen laffen und die fich auch gegen Labau erflart hatten, blieben ftanbhaft bei ihrem Befchluffe, bis bag ber Ronig entschieden babe. Die Absendung ber beiben neuen Burgermeifter nach Stodholm icheint auch einen gunftigen Erfolg gehabt gu haben. Wenig= ftens verschwindet Labau auf einige Zeit aus ben Protocollen. Der Burgermeifter Bromfen icheint auch bei biefer Gelegenheit in ben Abel= stand erhoben worden zu sein. Gine livlandische adlige Familie diefes Namens ift noch vorbanden. Derfelbe batte in ben 3. 1681 und 1682 beftige Streitigfeiten mit Labau und fpater auch mit bem gangen Rathe,

ben er beim Generalgouverneuren verflagte. Er trat auch nebft ber Bur= gerichaft auf Seiten bes Diafonus Willebrand, ber ben Rath in einer Predigt verunglimpft batte. Die Sache ward burch bas Sofgericht er= mittelt. Aehnliche Zwiftigfeiten fielen nun febr baufig und bei ber ge= ringften Beranlaffung zwischen ben Rathegliebern nicht nur (bie felten bas Rathhaus besuchten), sondern auch zwischen Rath und Bürgerschaft por, welche lettere mehrmals von ben Geiftlichen aufgestachelt murbe, während auch Abvocaten fich einmischten und bald bie eine bald bie an= bere Vartei ergriffen. Dazu tamen noch Streitigfeiten mit ber Universi= tat, bauptfächlich wegen ber Einquartierungefreiheit ihrer Glieber, welche ibr auch endlich vom Generalgouverneuren zugesichert wurde (1693). Eine traurige Zeit trat ein, beren unerquickliche Erscheinungen fich in ben Rathsprotocollen verzeichnet finden. 3m 3. 1683 fonnte ber Rath zu einer nach Stockholm abzusendenben Deputation fein Gelb aufbringen. Dagegen fandten bie Gilben ben Dodmann ber großen Gilbe, Dat= thaus Meyland bin, flagten über ben Rath und fogar über ben Gene= ralgouverneur und erlangten eine fonigliche Resolution vom 3. October, nach welcher unter andern bie Roften ber Deputation aus ben Stadtmit= teln zu entnehmen waren, die Rathsglieder an dem Gehalte fich begnugen follten, ben fie por ber ruffifchen Ginnahme ber Stadt gehabt batten, und febe Gilbe einen Schluffel gur Stadt-Caffe haben follte. Bum Rathbausbau wurden 1000 Thaler bewilligt. Dennoch währte die Freude ber Burgerichaft über biefe Bergunftigungen nicht lang und Meyland erhielt nicht einmal ben Erfat feiner Auslagen. Als im 3. 1686 bie Gilben mit einander ftritten, weil fich die fleine eine besondere Fabne zugelegt batte, mußte biefe von ber großen Gilbe ben Borwurf ber Trunffucht boren, was gewiß nicht für ihre bamaligen Sitten fpricht. 3m Juli 1686 erichien ber Generalgouverneur Saftfer, bielt einen prächtigen Einzug und erhielt große Geschente an Dofen, Schafen, Bier, Bein, Butter, Wache und Gelb zu Gewürzen, nebft Subnern und Giern, viel mehr ale fein obengemelbeter Borganger. Er ertheilte bem Rathe auf feine Borftellungen mehrere Refolutionen, namentlich eine vom 31. Auauft, in ber er ihn ermahnte, bie Burgerschaft mit naturlicher Liebe und moalichfter Canftmuth zu behandeln, die Burgerichaft aber, bem Ratbe bie ichulbige Ehrerbietung und ben nöthigen Gehorfam nicht zu verfagen. Dies half aber fo wenig, daß im folgenden Jahre neue Streitigfeiten und Processe zwischen ben Rathsgliedern unter einander und mit bem Rathe, sowie bes Raths mit ben Gilben ausbrachen und ber General= gouverneur bem Landeshauptmann befahl, ben Rathesitzungen, fo oft es nothig fein murbe, beizuwohnen und fogar Zusammenfunfte ber gangen

Burgerschaft ohne vorgängige Erlaubniß bes Landeshauptmanns verbot. Neun der oben genannten Rechtsbandel wurden nun von den Betheilig= ten eingestellt, boch fingen bald wieder neue an. Der Aeltermann fleiner Gilbe, Michael Dorant, bem ber Bier- und Branntweinsschant perboten worden, mandte fich an ben Landeshauptmann und ben Generalgouberneur, nannte ben Rath "einen Bertilger ber Burgerschaft" und fagte: "es fonne fast fein ehrlicher Burger ber Berfolgung wegen in Dorpat leben." Dennoch erhielt er Recht, weil er am Worte war. In ben er= ften Jahren bes 18. Jahrhunderis fanden zwischen dem Dbergerichtsvogt Schlüter, ber fich in seinem Umte trop ber jahrlich üblichen Memterver= fegung erhalten wollte, und bem Rathe heftige Streitigkeiten ftatt. 3m 3. 1688 forderte die schwedische Regierung von Dorpat wie von den übrigen Städten ber Oftseelande eine Ginficht in die Rechnungen. Much von ber Liquidations= und Reductions=Commission wurde die Stadt be= brangt. Die Stadtauter Sotaga und Sabbofull wurden ftatt auf 173/8 auf 281/2 Safen tarirt und ber livlandische Gouverneur Goop mischte sich sogar in bie Bürgermeifterwahl. Gin Rathoberr mußte seiner Trun= fenheit wegen von feinen Collegen genothigt werden, feinen Abschied zu nehmen (1692). 3m 3. 1693 führte bie Regierung trog ber Borfiellun-Ben ber Stadt eine Malgabgabe ein, Recognition genannt, und forderte im 3. 1699 eine Menge ftatiftischer Nachrichten ein, bie man mit ber Bitte lieferte, Die Stadt mit neuen Auflagen zu verschonen. Trop biefer Wirren fam im 3. 1690 eine Polizeiordnung zu Stande, bie vom Rathe mit Zuziehung bes Aeltermanns und eines Aeltesten von jeder Gilbe nach altern Berordnungen mit einigen zeitgemäßen Modificationen entworfen und vom Generalgouverneuren bestätigt wurde. Durch bieselbe wurde gleichmäßiges Mag und Gewicht eingeführt, das nach bem Muftermaße ber Stadt zu aichen und zu bezeichnen und halbjährlich zu revidiren war. Die handwerker follten zwedmäßig organifirt werden und viermal jährlich zu ihrem Bedarf brauen durfen. Die Knochenhauer follten gur Stadt geführtes Bieb nur bann taufen burfen, wenn es fonft Niemand nahm. Die Straffen follten fammtlich gepflaftert und allwöhentlich gereinigt werden. Das lettere konnte ber um bas Polizeiwesen eifrig bemühte Burgermeifter Remmin nur mit Gulfe eines ausbrudli= den Befehls bes Generalgouverneuren burchsetzen. Im 3. 1692 wurde verboten, in ber Stadt von Solg zu bauen. Auf Remmins Betrieb erichien im folgenden Jahre eine Marftordnung, mußte aber auf Bor= ftellung bes Statthalters und bes Commandanten insofern modificirt werben, daß die Markifabne ben ganzen Tag aushängen follte und Solz, Ben und Strop nicht auf ben Markt geführt zu werben brauchten. In

bemfelben Jahre ward endlich bas Rathhaus fertig, an bem bie wenig bemittelte Bürgerschaft gebn Jahr lang, unter häufigen, aus Gelbmangel berrührenden Unterbrechungen, gebaut hatte. Huch die Gilbftuben wurden fertig und die große follte zu Sochzeiten eingerichtet werden (1698). Der Rath ließ fich bas rigasche Recht, die Stadtprivilegien und die Statuten und Constitutionen abschreiben, um fie immer zur Sand zu haben, was wohl langft batte geschehen follen. Die Schragen murben gefam= melt und ein Burger- und ein Erbebuch angelegt. Auch die Wehrverfaffung ber Stadt ward nicht vernachläffigt. Die Bürger mußten mit Baffen verfeben fein und fich im Scheibenschießen üben (1698). 3m 3. 1699 gablte aber boch bie Burgerschaft, nach einem ber Staateregie= rung abgestatteten Berichte, nur 60 großgilbifche Burger und 112 flein= gilbische, bie Wittwen mit inbegriffen. Gefellen gab es nach einer im folgenden Jahre veranstalteten Zählung 61 und zwar 18 Schneiber=, 16 Schufter=, 6 hutmacher=, 4 Fleischer=, 4 Schloffer=, 3 Sattler=, 3 Topfer=, 2 Beiggerber-, 1 Buchbinder-, nur 1 Maurer-, 1 Maler-, 1 Posamentir= und 1 Leinwebergesellen, mabrend letteres Sandwerk fonft fo blubend gewesen war.

Bor ben Borbereitungen jum großen nordischen Rriege und ben la= ften und Gefahren beffelben ichwiegen endlich bie innern Streitigfeiten. Außer ben bauffgen Naturallieferungen gablte bie Stadt im 3. 1700 eine Rriegeffeuer von 500 Rthir. Durch bie ruffifche Belagerung litt fie grofen Schaben; 380 Bomben wenigstens (nach bem Tagebuche ber Rathscanglei) murben geworfen. Doch follte fie ein noch viel barteres Schidfal treffen. Die Cavitulation vom 14. Juli 1704 sicherte ihr zwar ihre Religion und Berfaffung zu und ber Feldmarichall Scheremetiem verfprach ibr fpater auch noch ibre Guter und freien Sandel nach Rufland. 211= lein Veter ber Große, ber am 31. August auf einige Tage in Dorpat erichien und bem ber Rath zwei Pofale, bie er von ber großen Gilbe erfauft hatte, und einen Degen jum Gefchent überreichen ließ, ließ ben Rath nicht vor und ber General-Abmiral Golowin eröffnete bemfelben, er habe zwar Befehl, die Stadtprivilegien auszufertigen, fie befänden fich aber bei feiner Canglei in Narma. Der ruffifche Commandant, General Riril Mereiewitich Raryichfin, erließ eine außerft ftrenge und vom tiefften Migtrauen in die Burgerichaft, trop ber ichon verrichteten Gulbigung, zeugende Berordnung gegen jeden brieflichen ober fonftigen Berfebr mit ben von ben Schweben befetten Dertern und fogar ber mit bem Lande ward vielfach erschwert. Die Burgerschaft ward entwaffnet und ein Berzeichnift ber burch bie Belagerung ledig gewordenen und von ibren jegigen Bewohnern ohne rechtlichen Grund eingenommenen Saufer eingefordert. 3m 3. 1705 murbe ben Burgern ber freie Galg-, Brannt= wein= und Tabadebandel genommen 99. Am 27. Juli 1706 ward vor Dorpat ber Paftor Birgin von Dbenpah, tros ber fur ibn von Rath, Beiftlichkeit und Burgerschaft eingelegten Fürbitte, bingerichtet, weil man ibn eines verrätberischen Briefwechsels mit ben Schweben beschulbigte 100. Die Geschäfte ftodten, ber Rath beschloß also nur einmal wöchentlich gu= fammengufommen. Mebrere Jahre bindurch berrichte Tobtenftille. Da nahte sich die Ratastrophe. Als am 14. August 1707 in der Nähe Dorpats ein Runbichafter ertappt worben, ber aussagte, mehrmals in ber Stadt gemefen zu fein, verbot Raryfchfin fogar jeben Berfehr mit ber Borftadt, ausgenommen burch brei bis vier Personen, Die unter Bache bingebn und für die übrige Einwohnerschaft die nöthigen Einfaufe beforgen follten. Die gange Burgerschaft mußte für fie burgen. 3mei Rathsberren wurden einer verrätherischen Correspondenz bezüchtigt und ber eine gefoltert. Der Commandant griff in die Gerichtsbarkeit ber Stadt ein, bob und veranderte bie Urtheile bes Rathe (1708) 1. Die Einfunfte ber Stadt verminderten fich zusebends. Endlich erschien am 12. Februar 1708 ber furchtbare Befehl, fammtliche Einwohner ins innere Rufland überzufiedeln. Die Bermögenden mußten auf eigene Roften reifen. Um 18. Februar 1708 gefchab bie gangliche Wegführung. Die ungludlichen Berbannten wurden nach Wologba, Uftjug und Rafan gebracht, wo fie jum Theil von Almosen lebten, bie ihnen aus Deutsch= und Rufland zufloffen. Am 13. Juli 1708 ward bas alte Dorpat ganglich verwüftet und in einen Steinhaufen verwandelt. Rarma traf daffelbe Loos. Den Einwohnern wurde es burch eine Berordnung bes Magiftrate vom 29. Februar 1708 verfündet. Die Berwiesenen scheinen an ihren neuen Aufenthaltsorten eine besondere Gemeinde gebildet zu haben; benn es finden fich noch Schreiben bes narmaschen Raths aus Wologba bom 3. 1710 por 2. Narma und Dorpat hielt die russische Regierung wohl als frübere Grangftabte für besonders feindselig gesinnt und glaubte nicht, sich biefelben befreunden zu konnen. Der felbstfüchtige, unruhige und handelfüchtige Charafter ber borptiden Burgerichaft, ber ben Ruffen burch ihre häufigen Berührungen mit berfelben befannt sein mußte, mag auch wohl zu ihrer Bernichtung beigetragen haben. Jedoch erlaubte schon im Januar 1714 Peter ber Große ben weggeführten Ginwohnern Dorpats und Narmas zurudzufehren. Biele benugten fogleich biefe Erlaubniß, unter andern der Prediger Grotian 3, ber aus Mangel an einer pafsenden Wohnung in Dorpat, als Pfarrer zu Obenpah erwählt wurde. 3m 3. 1715 fing man an, in ber borptichen Borftabt bolgerne Sauferden zu bauen. Zwei Jahre fpater entstanden auch ichon wieder Streitigkeiten über die großgilbischen Nahrungsbefugnisse und im J. 1719 wurde das Rathscollegium wieder aufgerichtet und vom Reichssustigcollegium bestänigt, indessen mit Belassung der freien Nathswahl für die Zustunft <sup>4</sup>. Auch Narwa erhielt wieder eine deutsche Bevölkerung.

Bon der innern Entwidelungsgeschichte ber übrigen livlandischen Stadte wiffen wir febr wenig. Durch eine fonigliche Refolution vom 29. August 1649 mard zu Pernau bie feit bem Brande pom 3. 1564 un= terbrochene Berichtsbarteit bes Stadtconfiftoriums wieder aufgerichtet. Der Rath erließ am 5. October beffelben Jahres eine Confiftorialordnung 5, nach welcher bas Confifterium aus bem alteften Burgermeifter, zwei Rathegliedern und ben zwei Stadtpaftoren bestehen und die Appellation an bas Dber-Confiftorium in Dorpat geben follte. Die Gerichtsbarfeit Diefer Beborde erftredte fich außer ben rein firchlichen Angelegenbeiten auch auf Chefachen und mancherlei Arten von Bergeben. Die Procesordnung war biefelbe, wie im Ober-Confistorium. 3m 3. 1682 wurde Diefe Confiftorialordnung verbeffert und vom Konige am 28. September bestätigt. Um 23. November 1680 fand ber Rath für nötbig, eine Berordnung zur Einschärfung ber Sonntagsfeier zu erlaffen 6. Der vom Ratbe am 1. Mai 1634 publicirte Schragen ber fleinen Gilbe marb am 4. September 1649 von ber foniglichen Regierung beffatigt. Die baufigen Seefriege, welche Schweben führte, nothigten bie Regierung, bie Stadt gegen außere Unfalle ju fichern. Geit bem Jahre 1642 fing man an, Pernau nach ben Grundfagen ber bamaligen Rriegsfunft zu befestigen 7.

Die Stadt Rellin muß in ber Abbangigfeit vom gleichnamigen Schloffe geftanden haben, welches feit bem 3. 1624 bem Grafen Jafob be la Garbie geborte 8. 3m Ratheardive bat sich ein vielleicht von einem feiner Rachfolger ertheiltes Privilegium obne Unterfdrift und Giegel vom 30. December 1662 gefunden 9, burch welches bies Berhaltnif einigermaßen gelindert wurde. Die Burger follten nicht mehr unter bem Rubjas (Gutsauffeber) fteben, fonbern fich einen Bogt mablen burfen. Streitigkeiten follten burch die Beamten bes herrn unter Bugiebung breiet Burger entschieden werben. Die Burger waren verpflichtet, von je einem Biertel Safen bes von ihnen bebauten Landes gehn bis gwölf Thaler bem Beren (Grafen) und eine gewiffe Quantitat Flache feiner Frau, ferner von je einem Safen einen Reichsthaler ju milben 3weden ju ent richten. Mus bem Bermogen ber wegziehenden Burger fiel ebenfalls bet Bebnte an ben Berrn. Die Bierbrauerei, ber Branntweinsbrand und bas Berichenfen biefer Getrante waren nur einigen Burgern gegen Erlegung einer Accife erlaubt. Raufleute und Sandwerker burften biefe Getrante nur zu eigenem Gebrauch verfertigen; bie erftern waren alfo bierin beichränkter, ale in Dorpat und manchen andern Städten. Jeder mar verpflichtet, fich einen Nahrungszweig zu mahlen. Bonhafen, Borfauferei und fremder Branntweinsschanf innerhalb einer Meile von ber Stadt, follten nicht geduldet, auch ben Burgern Beuschläge und Weiden angewiesen werben. Um bie Stadt, bie im 3. 1682 einem Schutthaufen glich und nur 43 Saufer und 55 Burger gablte 10, burch bie Aufnahme neuer Einzöglinge ju ftarfen, ward endlich jetem, ber von ehrlicher Beburt und guter Aufführung ware, erlaubt, sich als Burger in Fellin nieberzulaffen. Nachdem Schloß Fellin burch die Reduction in die Botmä-Bigfeit ber Krone gerathen war, scheint fich die Lage ber Stadt verbeffert du haben, wie wenigstens aus einer Bittschrift an Karl XII. vom Jahre 1701 hervorgeht. Die Gerichtsbarfeit des Kronsarrendators trat aber an bie Stelle ber gutsberrlichen und icheint brudent gewesen gu fein.

Die Stadt Wenden folgte bem Schickfale bes wendenschen Schloßgebiets, welches Guftav Abolph bem Reichsfanzler Drenftierna verlieben hatte, baber (im 3. 1665) ber Burgermeifter fich Burgermeifter ber gräflichen Stadt Benden nennen mußte 11. Die Stadt erhielt am 6. November 1636 von der foniglichen Regierung eine die ftadtischen Rabrungsprivilegien betreffende Resolution. Durch dieselbe murbe bem in ber Umgegend angeseffenen Abel verboten, auf bem Lande handel gu treiben, und bie Ginfuhr von Landbier in die Stadt mard unterfagt. Da= gegen wurde Amtleuten, Pachtern und andern Dienern bes Abels, bie in ber Stadt wohnten, erlaubt, burgerliche Rahrung zu treiben, unter ber Bedingung, die burgerlichen Laften zu tragen und die städtische Gerichtsbarfeit anzuerfennen. Den Handwerfern wurde verboten, ihr Gewerbe mit ber Brauerei ober einem andern Rahrungszweige zu vertaufchen. Wer binnen drei Jahren seinen Plat nicht bebaute, follte ihn verlieren, ein Beweis, daß damals viele Plage leer ftanden. 3m 3. 1680 hatte bie Stadt 128 hausplätze und der Rath bestand aus einem Director, dwei Burgermeiftern und brei Ratheberren 12.

Die Stadt Bolmar wurde ebenfalls bem graflichen Drenftiernaschen Geschlechte verlieben. Da es daselbst sehr an Bürgern fehlte, so gab ihr ber esthländische Gouverneur, Graf Erich Drenftierna, im Namen seiner Bettern am 8. Januar 1646 ein Privilegium, durch welches sammtliche Hauspläge mit Aderland und zwar die 36 größern mit einem Grundstücke von 30 Lofstellen, halb Acker= halb Bufchland, und mit Seu= schlägen botirt wurden. Diese Pläge sollten ben Ansiedlern ohne Unter= schied ber Nation zum erblichen Eigenthum eingewiesen werden, wenn sie nur von redlichem Wandel waren und ber Herrschaft ben gebührenden Eid leisteten, welche auch schon zur Befestigung des Orts bedeutende

Th. II. Bb. II.

t

B

Summen verwandt batte. Much Ebelleute follten zugelaffen werben, mußten aber bie Stadtbienfte burch ihre Bediente leiften und fich ber burch einen Rath von vier Gliebern auszuübenden Stadtjurisdiction unterwerfen, in welche fich auch ber gräfliche Schlofverwalter nicht mifchen follte. Ber ein Saus von Solz aufbaute, follte zwei, wer aus Fachwerf, fünf Freisabre genießen. Wer binnen ber Zeit nichts baute, verlor feinen Plat. Die Burger follten gwar in Friedenszeiten vom Bachbienfte frei fein, bagegen aber jeber einen bewaffneten Rerl balten. Geche Jahre fpater, nämlich am 28. Mai 1652 ertheilte Graf Erich ein zweites Pri= vilegium, burch welches er ber Stadt fammtliche Rechte und Freiheiten ber Stadt Wenden und ber Burgerichaft einen Bertreter in ber Perfon eines Meltermanns verlieb, ber aber nur die Bedürfniffe berfelben bem Rathe portragen und Entscheidungen bes lettern entgegennehmen follte. In Sachen über breifig Thaler an Werth follte vom Rathe and Landgericht appellirt werben. Wer fich in Wolmar niederlaffen wollte, batte fich über feine Nahrungemittel auszuweisen und-Riemand burfte von einer Santierung gur andern übergeben, noch zu viele zugleich betreiben. Rach Berfluß feiner Freijahre war ber neue Unfiedler verpflichtet, wenigstens vier Jahre lang an Ort und Stelle zu bleiben und burfte erft nach Berlauf berfelben, bie Stadt mit Sinterlaffung bes gebnten Pfennigs wieder verlaffen. Burgerliche Rabrung follte nur Burgern, bas Bierbrauen und Brobbacten in Bufunft nur einzelnen Privilegirten erlaubt fein. Bwei Wochenmartte wurden angeordnet. Bur Erleichterung ber Rahrung wurden 24 Saus= plate mit eben fo viel Lofftellen Ackerland und mit Beufchlägen botirt und die auf demfelben zu erbauenden Säufer waren nach einem bestimmten Modell zu errichten und auf zwei Jahr von Accise und auf funf Jahre von ber gebnten Garbe befreit, welche burch bie Schlofbeamten von Bolmarshof erhoben murbe; bie übrigen Saufer erhielten nur Plage gu Roblgarten und bie Accifefreibeit auf ein Jahr. Ueber bie erften 24 Sauspläge burfte obne bes gräflichen Rentmeifters Biffen nichts verfügt werben. Borläufig behielten fich bie Grafen Drenftierna bie befinitive Aufnahme neuer Unfiedler felbft vor. Die Accife wurde ber Wendenschen aleichaestellt, fie follte gur Balfte in die grafliche Caffe, gur Balfte in bie ber Stadt fliegen. Durch folche Mittel fuchte man bamale gefunfenen Städten wieder aufzuhelfen. Wolmar bob fich allerdings wieder und ers bielt am 28. December 1673 vom Grafen Rarl Guftav Dreuftierna bie Bestätigung ber beiben obgenannten Privilegien feiner Borfabren und am folgenden Tage von bemfelben eine Polizeiordnung (novellae constitutiones). In berselben fommt nichts Merkwürdiges vor, als bag Rath und Burgerichaft angewiesen werben, bem vom Grafen gur Direction bet

Stadt anzustellenden Beamten in allen Dingen Gehorsam zu leisten. Dies mochte sich mit den Begriffen der Bürgerfreiheit nicht sehr vertragen 13. Die Festungswerke, die im russischen Kriege im Jahre 1656 sehr gelitten hatten, wurden im Jahre 1681 geschleift 14. Im Jahre 1689 wurde die ganze Stadt außer der Kirche ein Raub der Flammen 15, sie ward aber später wieder ausgebaut.

Kofenhusen erhielt am 19. November 1650 eine Bestätigung seiner Privilegien unter dem gewöhnlichen Borbehalte der Hoheit und des Nechts der Krone "und der freien Disposition in Allem." Im Kriege mit den Russen wurde aber die Stadt zerstört. Die Regierung suchte neue Answohner hinzuziehen, versprach ihnen, weil Kosenhusen durch das Hinwegstiehen sast aller Bürger seine Privilegien doch nicht versoren habe, dieselben Handelsfreiheiten wie zuvor und erlaubte den frühern Durchsuhrbandel auß Kurland und polnisch Livland nach Riga 16. Fünfzehn Jahre später (10. November 1684) erließ der Generalgouverneur Horn ein Plasat, wodurch er zur Wiederaufbauung der Stadt in der Nähe der dasmals noch vorhandenen Ueberreste aufforderte. Zedoch alles vergebens und Rosenhusen verschwindet seitdem aus der Neihe der livländischen Städte.

Die Stadt Weißenftein murbe im Jahre 1650 bem Grafen Leonhard Torftensohn verlieben, ber ihr ein Statut ertheilte 17. 3n biefer Stadt somobl, als in Wefenberg, gab es feinen Rath mehr, fonbern nur Bogteigerichte aus einem Gerichtsvogte und zweien Aelteften beftebend, zur Entscheidung von Polizei- und Bagatellsachen. In Civilund Criminalsachen bilbeten bie Manngerichte bie erfte Inftang 18. Der hollandische Gefandte Brederode, welcher bem Könige Guftav Adolph bedeutende Geldsummen verschafft hatte und dafür zum Baron von Wefenberg ernannt worden war und aus ben Schlofflandereien 20 hafen als norföpingiches Mannlehn erhalten hatte 19, maßte fich die Dberherrlichfeit über die Stadt an und bestätigte ihr ihre Privilegien unter der Bebingung ber Zahlung bes Zehntens von ihren ganbereien 20. Bur Belobnung für neue Dienstleistungen erhielt er im Jahre 1629 bas Schloß Befenberg und zwei Jahr später auch bie Stadt geschenkt. Die lettere widersetzte sich und verschaffte sich im Jahre 1635 von der königlichen Regierung eine erneuerte Bestätigung ihrer Rechte, sowie den freien Handel über Tolsburg in ganz Schweden 21; Brederobe verhinderte inbessen durch Vorlegung seiner Beweise die Ausführung dieses Gnaden= briefs. Seine Erben verkauften Schloß und Stadt am 25. Mai 1669 an ben Landrath Sans von Tiesenhausen, deffen Erben bis zur Einfüh= rung ber Statthalterschaftsverfassung (1783) im Besitze blieben, bann

aber die Stadt mit ihren- jesigen Besitzungen der Krone fäuflich überließen. Unterdessen hatte aber dieselbe durch Krieg und Pest dreiviertel ihrer Bewohner und häuser verloren und war zu einem bloßen Hakelwerke herabgesunken.

Die Stadt Sapfal, beren Privilegien in ben Jahren 1610 und 1616 von ben schwedischen Königen bestätigt waren, ward am 11. Mai 1628 nebft einem ausgedehnten Gebiete, im Gangen 3757/8 Safen, von Guftav Abolph bem Statthalter von Efthland, Grafen be la Garbie, für 66,850 Thaler ichwedisch verfauft. Das Recht zur Seefahrt ward nun ber Stadt burch bie jum vorigen Zeitraume angeführte fonigliche Declaration vom Jahre 1629 ju Gunften Revals entzogen. Die Babl ber Ratheglieder, fruber neun, fant auf brei berab. Das im Jahre 1646 burch ben Blis eingeäscherte Predigerhaus fonnte nicht wieder aufgebaut werben. Im folgenden Jabre bestätigte Christina wiederum die Privile= gien ber Stadt und biefe erlangte barauf von ben gräflichen Bevollmach= tigten mehrere Bergunftigungen, ale Auszahlung ber Gehalte bes Predigers und Schullebrers feitens bes Grafen und einer Beifteuer fure Urmen= baus, die balbe Uccife, ben Alleinbandel in der Stadt und auf Dago gu Gunften ber Sapfaler Burger, zwei Jahrmartte, Schifffahrt nach frubern Bewilliaungen u. f. w. Bobltbatig wirfte bie Regierung bes Grafen Magnus be la Garbie (feit 1657). 3m Jahre 1664 vermochte er ben revaler Rath, auf die Sperrung bes hapfalichen Safens für fremde Schiffe zu verzichten. Um 5. Februar 1665 mart ein Boll errichtet, von bem die Stadt die Salfte erhalten follte. Bald barauf gestattete ber Graf (8. August 1665) wieder ben Gebrauch bes rigafchen Stadtrechts, weil bas borptiche Sofgericht, bem die Stadt bei ber erneuerten fonigli= den Privilegienbestätigung vom 22. Februar 1665 untergeben wurde, nach bemfelben fprach; boch follte fie fich auch nach bem revaler Recht richten burfen, wenn baffelbe beutlicher ware, als bas rigafche. Dies icheint fo febr ber Fall gewesen zu sein, bag bas rigasche Recht in Sapsal burch bas allerdings ausführlichere revaler-lübische gang verdrängt wurde und letteres fich bis auf die neuefte Zeit in Sapfal erhalten bat. Geit bem Jabre 1665 gingen die Urtheile bes Rathe in zweiter Inftang nicht mehr an bas revaler Burg-, fondern an bas livlandliche Sofgericht. Der Rath, in welchem ein gräflicher Beamte prafibirte, batte feine Unterbes beborben, Bagatellfachen entschied ber Gerichtsvogt 22. 3m Jahre 1691 ward bas hapfalfche Lehn von der Krone reducirt und die Stadt ward wiederum "reichsunmittelbar", wie man fonft in Deutschland fagte, ohne irgend babei zu gewinnen 23.

Die Stadt Arensburg, bie gleich nach bem bromfebroer Frieden

bem Grafen be la Garbie geschenft worben war, erhielt im Jahre 1646 bie Bestätigung ihrer Privilegien und gehn Safen Landes und im Jahre 1653 bas Gut Tirimet jum Unterhalte ihrer Behörden, sowie ben halben Boll von allen ein= und ausgehenden Waaren, ferner auch bas Rirchenpatronat 24. 3m Jahre 1660 ward jener Besit um 47/8 zu Lemaleneefe gehörige Safen vergrößert, boch follte die Stadt über die Bermenbung ihrer fammtlichen Ginfunfte ber koniglichen Regierung Rechenschaft ablegen 25. Da bie Stadteinfunfte zu ben nothwendigsten Ausgaben (u. a. ben Deputationen nach Stockholm) nicht binreichten, fo erlangte ber Rath, trop bes Widerstrebens ber Burgerschaft, von ber Königin Chriftina am 12. November 1660 die Erlaubniß, auf alle ein= und ausgehende Baaren, außer bem Kronszolle, auch noch eine Abgabe jum Beffen ber Stadt gu legen 26. 3m Jahre 1687 erschien eine neue Polizeiordnung, die zwei Jahrmärfte, gestempelte Gewichte, Löschgeräthschaften in jedem Sause und bas Bruden ber Straffen anordnete. Bur Trauung follte Niemand gu= gelaffen werben, ber nicht bas Burgerrecht gewonnen und fein "Dberund Untergewehr gebührlich prafentirt batte" 27. Bon ber Reductions= commiffion wurden auch die Stadtguter eingezogen 28 und bie Stadtfirche wurde für eine Kronsfirche erflart, weil sie auf Kronsgrund erbaut sei, obwohl es aus Stadtmitteln geschehen war und die Beiftlichfeit von ber Stadt unterhalten wurde 29. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts waren bie wiederholten Befehle wegen Pflafterung der Stadt und Abschaffung ber Strobbacher noch nicht erfüllt und mußten am 19. Februar 1702 wiederholt werden 30. Man verwandte sein Gelb lieber auf Lurusaus= gaben, gegen welche ber Rath, um die Mitte bes 17. Jahrhunderts, ferner am 29. Januar 1695 und 14. Februar 1715 Berordnungen erließ, welche ben rigaschen ähneln, aber noch ftrenger find.

Dbwohl die durch den lebhaften Handel mit Rußland blühende Stadt Narwa in dem von ihr erbetenen Gnadenbriefe Gustav Adolphs vom 28. November 1617, außer dem fortdauernden Gebrauche des schwebischen Rechts, auch noch die Besugniß erhalten hatte, den Reichstag zu beschicken, so scheint sie sie doch niemals benust zu haben und kömmt in dem dem schwedischen Stadtlag beigegebenen Berzeichnisse der Neichstagsfähigen Städte nicht vor. Der Gebrauch des schwedischen Rechts hinzegen und namentlich des Stadt= und des Landlags in der deutschen Uesbersegung und der von Schwedemann gesammelten und im Jahre 1706 veröffentlichten Berordnungen, sa sogar in Criminalfällen des neuen schwedischen Gesesbuchs vom Jahre 1736, wo es gelinder ist als das alte, hat sich bis auf die neuesten Zeiten erhalten.

Für bie innern Berhaltniffe ber Stadt Reval in ber ichwebischen

Beberrichungszeit find die Beschluffe bes Rathe und ber foniglichen Regierung, die Bertrage bes erfteren mit ben Gilben und bie Statuten ber letteren bie wichtigfte Quelle. Die gablreichen auf den Sandel bezügli= den Erlaffe follen zwedmäßiger in bem einschlägigen Capitel erörtert werben. Die städtischen Privilegien wurden von der Ronigin Chriftine am 20. August 1646 und von ber Konigin Regentin Sedwig Eleonore am 17. Marg 1660 und gwar obne alle beschränfende Clausel bestätigt. Gegen Vorstreckung einer Summe von 30,000 Thaler an bie immer gelbbedürftige Ronigin Chriftine erhielt die Stadt im Jahre 1653 gu ber ibr ichon im Jahre 1629 von Guffav Abolyb bewilligten Salfte ber Bolleinnahme, bis zur Rudzahlung jenes Darlebns noch 2000 Thir. jährlich aus ber Rronshalfte und 1/2 Thaler von jeder Laft nach Rugland ver= Schifften Galges 31. Gegen bie Ginführung einer zum Beften ber Rrone im gangen Reiche auf einige Zeit erhobenen Accife, Recognition genannt, remonstrirte bie Stadt vergebens und mußte sich auch ber Ginführung bes Stempelpapiers fügen 32. Defto fraftvoller trat fie gegen Unmaßungen ber Beamten der Krone auf. Als im Jahre 1658 der Gouverneur Bengt Sorn die burch die Peft von Burgern entblößte Stadt por feiner Abreise ersuchte, ber Kriegszeiten wegen Besatzung einzunehmen, verftand fie fich bazu nur unter ber Bedingung einer schriftlichen Berficherung, baß Soldes ihren Freiheiten feinen Abbruch thun follte. Bie nun Sorn nach feiner Rudfunft, ohne biefelbe ausgestellt zu baben, mit einem Regimente Fugvolf einruden wollte, ließ ibm ber Stadt-Commandant Conrad Rieroth auf Befehl bes Burgermeiftere Bernhard von Rofenbach bas Thor fperren. Sorn ließ bennoch die Stadt befegen und ichiefte ben Burgermeister gefangen nach Schweden 33. Auch der Syndicus Tunder= felb ward verhaftet und Rieroth mußte Caution ftellen. Bei Belegenheit ber Bestätigung ber Stadtprivilegien verfügte fodann die vormundschaftliche Regierung, die im Jahre 1660 bie Bugel ergriff, außer ber Freis laffung der oben angeführten Personen, bag die Stadt gwar in Friedens= zeiten von Einquartierung verschont bleiben follte, aber "wenn der Rrieg in ber Nabe" dem Militair bie Aufnahme nicht verfagen durfe und baß es nur ben Beamten ber Krone guftebe, über ben Zeitpunft ber Truppenverlegung zu entscheiden. Dies follte nur "in Zeiten von Roth" gefcbeben und ben Stadtfreiheiten feinen Abbruch thun. Die Parole follten ber Gouverneur und der wortführende Burgermeifter abwechselnd geben-Die Befagung follte von ber Rrone, boch mit Beibilfe ber Stadt unterbalten werden und bas Militair nur unter ber Gerichtsbarfeit feiner Inführer fteben; belinquirende Golbaten follte ber Magiftrat zwar in bringenden Fallen verhaften fonnen, mußte fie aber fofort ihren Dbern überliefern 34. Zwei Jahr später brohte aber die königliche Regierung der Stadt wegen desselben Borfalls mit einer siscalischen Anklage 35. Durch Resolution vom 30. Juli 1662 versprach die Regierung zwar in Privatsachen, so wie in Alagen von Privatpersonen gegen den Rath, keine Commissorialgerichte niederzusetzen, behielt sich aber dieses Necht für Streitigkeiten zwischen den Corporationen vor; von der Entscheidung derselben sollte sederzeit die Revision bei der königlichen Regierung nachgesucht werden dürfen.

Differengen, Die mit bem Abel über Sanbelsberechtigungen und Berichtsbarfeit entfranden waren, entschied fie zu gleicher Zeit babin, daß in ber Stadt weilende Ablige zwar in peinlichen Fällen vom Rathe verhaftet werben, aber nicht in ein gemeines Gefängniß gefett, ober gar mit "Schlägen und verächtlichen Worten" beschimpft werden burften und binnen vier und zwanzig Stunden ihrer ordentlichen Dbrigkeit einzuliefern waren. Die von Altereber privilegirten Saufer bes Abels (auf bem Domberge) follten auch funftig unter adliger Gerichtsbarkeit fteben, ausgenommen nach der Refolution vom 30. October 1663 in Gervitutfachen und bergleichen nachbarlichen Streitsachen; auch follte fich ber Rath nicht in Bauerangelegenheiten mischen, wenn ber betreffende Borfall fich au= Berhalb ber Stadt ereignet hatte. Burger follten ben Bauern ohne ihrer Butsberren Buftimmung nichts vorftreden, wogegen ber Abel fich erbot, bie Bauerschulden nach geboriger Liquidation in gewissen Terminen gu bezahlen. Der Rath follte bie vom Abel zum Berfauf geschickten Gegen= ftande nicht einer Tare unterwerfen und eben fo wenig ohne Zustimmung bes Gouverneurs auf eines besiglichen Ebelmanns Eigenthum Befchlag legen. Ebelleute follten Saufer in ber Stadt und ebenfo Burger adlige Guter auf bem gande nicht als Eigenthumer besigen durfen, weil feiner bon beiben Theilen sein Recht auf einen solchen Besit mit flaren Privilegien beweisen und sie sich nicht anders vereinigen konnten. Wurde da= ber ein Ebelmann als Gläubiger in den Besit eines Burgerhauses immittirt, so mußte er sich von einem Burger auslösen laffen; besgleichen auch ein Burger, ber auf diese Weise in Besitz eines abligen Guts fam, burch einen Ebelmann. Durch königliche Resolution vom 30. October 1663 wurde indeffen ben Burgern erlaubt, ablige Guter pfandweise gu befigen. Daß biefe Magregeln nicht hinreichten, um jeben Stand in bem Besitze der ihm zugewiesenen Nahrungsquellen zu erhalten, ift flar genug. Rach ber neuesten über biese Angelegenheit von ber russischen Regierung emanirten Berordnung kommen pfandweise beseffene Landguter nach Berlauf einer gewissen Frist zum gerichtlichen Berfaufe und ber Abel ber Oftseeprovinzen hat sich bis jest im beinah ausschließlichen Besitze ber Ritterguter erhalten. Durch Resolution vom 1. August 1662 gestattete bie Regierung ber Stadt Reval, als Corporation, nicht aber ben einzels nen Burgern ben Erwerb berfelben. Die in ber angeführten Refolution vom 30. Juli über bie Sandelsberechtigungen erlaffenen Bestimmungen follen am betreffenden Orte vorgetragen werben. Kur ben auf bem Domberge belegenen Theil ber Stadt, beffen Saufer meift bem Abel geborten, feste ber Gouverneur Sorn am 15. April 1660 einen Schlofvogt ein, welcher nebft ben zwei Aeltermannern und zwei Aelteften Bagatellfachen entscheiben und die Urtheile bes foniglichen Burggerichts in Civil- und Criminalfachen vollzieben follte. Daß ber Rath bei Streitigkeiten gwi= iden Abligen und Burgerlichen nicht immer unpartheilich verfuhr, er= scheint aus einer königlichen Resolution vom 30. September 1675, in welcher ber Rath bafür einen Berweis befommt, bag er in Folge einer Schlägerei zwischen Ebelleuten und Burgern nur bie erftern und zwar bie unschuldigen mit ben schuldigen zusammen, nicht aber auch bie fculbigen Burger verhaften laffen, besgleichen auch ber Meltermann Stam= pel bafür, daß er bie Gilbe versammelte und bewog, fich in biefen Pri= pathandel zu mischen und bie Berhaftung ber betheiligten Ebelleute gu verlangen. Der Rath wurde auch angewiesen, dem Abel bie demfelben gebührenden Ehrenvorzuge nicht zu schmalern. Um ben Alor ber Stadt au beförbern, traf ber Generalgouverneur Drenftierna am 24. Marg 1648 mit ber Stadt eine Uebereinfunft, burch welche unter andern bie Aufnahme neuer Bürger erleichtert und geregelt wurde. Rach berfelben follte jeder Auslander von augsburgifcher Confession, der einen Geburtsbrief und ein Sittenzeugniß beibrachte, auf feinen Bunfch ohne Beiteres in die Burgerschaft aufgenommen werden und alle burgerlichen und politischen Rechte genießen. Diese Uebereinfunft erhielt am 30. Juni bie fonigliche Sanction.

Die Beziehungen bes Naths zu ben beiben Handwerfergilden wurden durch fönigliche Resolution vom 30. Juli 1662 näher bestimmt. Beranslassung dazu war die vom Nathe verfügte Aufnahme eines gewissen Harsien in die sleine Gilde, die Absetung des Aeltermanns derselben, Hand Rämmerer, und das vom Nathe beanspruchte Necht, die Handwerferschrassen nach Bedürsniß zu modisciren. Harsens Aufnahme wurde bestätigt, weil der Nath ihn von den gegen ihn erhobenen ehrenrührigen Beschulzbigungen frei gesprochen hatte, der Aeltermann aber in sein Amt wieder eingesetzt und demselben, so wie der Gilde, nur ihre Widerspenstigkeit verwiesen, weil der Nath unbehutsamer Weise sofott zum äußersten Mitztel der Absetzung geschritten war. Die Schragen sollten fünstig alle drei Jahr dem Nathe zur Bestätigung vorgestellt werden. Glaubte der Nath

fie bermeigern zu muffen, fo mußte er bie Sache bem Gouberneuren un= terlegen. Begen Mobification berfelben, follte er mit bem betreffenben Umte unterbandeln und wenn foldes nicht gelang, Die Sache ebenfalls bem Gouverneuren vorlegen. Blieb auch beffen Bermittelung fruchtlos, fo tam bie Sache an ben Ronig, bem es allein gebuhren follte, barüber du enticheiben. Der Rath murbe befugt, auf bie Sandwerfearbeit Taren du fegen, vermuthlich um bie muthwillige Bertheuerung berfelben, eine Folge bes Bunftmonopole, ju verbindern. Die Sandwerfergilben befamen Befehl, bas gablreiche Leinweberamt aufzunehmen, wofür benn auch bie Quantitat Galg, bie fie von ben Fremben jahrlich frei faufen burften, um ein Biertel vermehrt wurde. Auch follten fie fich funftig ben öffentlichen Stadtleiftungen nicht entziehen und bagegen in ber Besetzung ber Militair= Memter nicht jurudgefett werben und einen Schluffel jur Stadtcaffe erhalten und an ber Acciseverwaltung Theil nehmen, im Fall beibes in frühern Zeiten ichon gebräuchlich gewesen. Das von ben Sandwerker= gilben nachgesuchte Berbot ber Ausführung unbereiteten Lebers, wurde billig abgefchlagen, weil in Reval nicht genug Sandwerfer vorhanden waren, um alles babingebrachte Leber zu verarbeiten. Desgleichen auch bie Einführung fremder Manufacte, ba bie revaler Sandwerfer verpflichtet feien, ebenso aut und eben so billig zu arbeiten, ale bie fremben. Sieraus fieht man, wie ichwer ichon bamale bas Bunftwefen auf ber Bevolferung laftete. Daffelbe Berhältniß, fo wie die großen ins Bunftwefen eingeriffenen Migbrauche, erhellt ebenfalls aus ber am 30. Juli 1662 erlaffenen Bunftorbnung für bie revalichen Sandwerfergilben. In berfelben wird befohlen, die Meifter für Uebertheuerung ihrer Arbeit mit Strafe zu belegen und ben Amtsälterleuten aufgetragen, über bie Gute ber Arbeit und bes Materials zu machen; ferner wird ihnen verboten, ausländischen mit guten Zeugniffen versebenen Meistern bie Aufnahme ins Umt zu verweigern und andererseits gestattet, soviel Gesellen und Jungen Bu gebrauchen, als fie es für gut befinden. Es wird ihnen gestattet, mit auswärtigen Memtern fich über gegenseitige Zulaffung ihrer Gesellen und Burichen ju einigen. Die bochft brudende Bestimmung einiger Schragen, daß fein Gesell ober Wittwer Meister werden durfe, ohne aus dem Umt du heirathen, wird aufgehoben und jedem Handwerfsgefellen, ber ein Biertelfahr in Reval gearbeitet bat, gestattet, um die Aufnahme ins Umt nachzusuchen, worauf er nach halbjähriger Probezeit und Borftellung feines Meisterftuds, Geburts- und Lehrbriefs und hinreichender Zeugniffe über ehrliches Berhalten und Wanderschaft ohne weitere Schwierigkeiten und Unkoften gegen Zahlung von funfzehn Reichsthalern in die Amtslade dum Meifter angenommen werben muß. Rein Meifter follte fünftig ge-

amungen werben. Bier zu brauen und auf ber Gilbftube zn verschenken, ba Soldes blos zur Böllerei Anlag gab. Endlich follte zur Sandhabung ber guten Ordnung vom Rathe ein Amtsgericht niedergesett werden. Am 16. October 1675 befahl bie Regierung bie Bereinigung ber beiben Sand= werksgilben St. Canuts und St. Dlai in eine einzige, boch gab bies zu Irrungen und Uneinigkeiten Unlag und wurde durch Resolution vom 5. Mai 1681 wieder aufgehoben und erft am 20. Juli 1698 wiederum ein= geführt, wobei die Canutsgilbe, die wohl für die vornehmere gehalten wurde, fich ausbedang, einigen wegen ihrer Führung und Berfunft un= würdigen Gliebern ber Dlaigilbe bie Aufnahme zu verfagen. Die oben angeführte, burch eine Deputation ber fleinen Gilbe nach Stocholm, erlangte und ihr febr gunftige Resolution vom Jahre 1681 erlaubte ben Sandwerfern, das ihnen in Bezahlung gegebene Rorn unmittelbar an Fremde zu verfaufen. Die unvermögenden unter ihnen erhielten auch ge= maß bem Transacte vom Jahre 1636 bie Erlaubnig Branntwein gum Berkauf zu brennen. Die Bonhaferei wurde wiederholt und nicht blos in Beziehung auf die Diener ber Ebelleute verboten, benen ichon burch Resolution vom 14. August 1640 befohlen worden war, nur für ihren Berrn zu arbeiten.

Auch die politischen und die Ehrenrechte der kleinen Gilde wurden vermehrt oder vielmehr die ihr im Bergleich mit der großen Gilde gewordene Zurücksetung hörte auf. An Deputationen, die in Stadtangelegenheiten nach Schweden geschickt wurden, und an Tractamenten hoher Personen aus Stadtmitteln sollte der Aeltermann der kleinen Gilde so gut wie der der großen Theil nehmen, auch den bisher durch den letztern Namens beider Gilden geführten Berhandlungen mit dem Nathe nicht nur beiwohnen, sondern auch die abweichende Meinung der kleinen Gilde mit Bescheidenheit vortragen dürsen. Endlich ward auch ein früherer Regierungsbesehl, daß ein Kaufmann durch Berheirathung mit einer Handwerfstochter an seinen Gilderechten nichts verlieren solle, durch die angeführte Resolution erneuert. Kaum sollte man glauben, daß wieder-holte Beschle der Staatsregierung nöthig waren, um einen so argen Mißbrauch abzuschaffen!

Wir wenden uns sest zur großen Gilbe. Daß auch diese mit der damals herrschenden Sittenrohheit zu kämpfen hatte, sieht man aus einem Zusatz zu ihren Schragen vom 23. Mai 1642, nach welchem die Theilnehmer an Schlägereien, die auf Hochzeiten oder sonst ausbrachen, Bürgen stellen und ohne Ansehn der Person nach den Schragen bestraft werden sollten. Die Brüderschaft, sowie die Brauerschragen sollten nach einer Bestimmung vom 14. April 1698 im ersten Jahre nach dem Eintritte in

ben ehelichen Stand gewonnen werben. Einige Jahr nach Beilegung ber oben angeführten Streitigfeiten bes Rathe mit ber fleinen Gilbe, brachen folche auch zwischen ber großen Gilbe und ber Stadtobrigfeit aus. Um 27. September 1670 übergab jene ihre in 43 Punften formulirten Forberungen, wozu später noch einige bingufamen, und wandte fich, ba feine Einigung zu erzielen mar, mit einer Beschwerbe an bie fonigliche Regie= rung. Diese empfahl ben Frieden und fo fam es am 27. Januar 1672 gu einem Concordat, welches bie in Reval wie in Dorpat und vorher icon in Riga gestiegene Bebeutung ber Gilbe und ihre Bemühungen um bas Gemeinwohl, namentlich um Berbefferung des ftabtifden Rechnungs= und Juftigwefens beurfundet. Rach bemfelben follten alle in Stadtfachen ausgehenden Briefe, Inftructionen und Bollmachten bem Gilbeausschuffe abschriftlich, bie geheimen jedoch nur burch Borlesen, mitgetheilt werben, ein Meltermann beim Stadtfaften und einer beim Gottesfaften figen, ohne Bemeindebeschluß feine neuen Berfe angelegt werden, die Stadtfammerer alle Biertelfahr ihre Rechnung beim Stadtfaften ablegen, besgleichen von Boll, Accife und einigen andern Stadteinfunften befondere Rechnung ge= führt werben. Die Beforberung vieler Glieder berfelben Familie in ben Rath und beffen Dienft follte fünftig nicht mehr ftattfinden. Der Rathe= secretair follte nicht mehr mit votiren burfen. Die Gilbe hatte auch bie Unpereinbarfeit seines Umts mit bem Bicefyndicat und bie bes Gyndicats mit bem Bürgermeifteramt verlangt; boch follte barüber bie Staatsregie= rung entscheiben. Gine Kangleitare follte verfaßt und burch ben Drud veröffentlicht und bie Stadtprivilegien einem besondern Burgerausschuß verlesen werben. Gine weitere Beröffentlichung berfelben scheint man bermieden gu haben. In Proceffen follte den Parten die foftenfreie Berlefung ber nach ihren Ausfagen verfaßten Protocolle zur Prüfung ber Richtigfeit berfelben und die Extradirung von Extracten nicht verfagt werben. Arme Parten follten gerichtliche Acten und Befcheibe toftenfrei ertradirt erhalten. Die aus benselben gefertigten Relationen follten ben Parten abschriftlich mitgetheilt und zu benselben auch immer bie fammtliden Acten mitverlefen werben. In allen Gerichtsbandeln war nach lubifdem Rechte zu fprechen, es fei benn, daß es mohlerwiesenen und nicht auf einem einzelnen Prajubicat beruhenden Gewohnheiten widerspreche. Auf ferneres Anregen ber Gilbe follten Bochzeits-, Rindtauf-, Beerdigunge= und Kleiderordnungen erlaffen und von Beobachtung ber lettern auch der Abel nicht erimirt werden, namentlich der aus dem Bürgerstande bervorgegangene. Welcher Burgermeifter ober Rathoberr fich nobilitiren ließ und fich nicht burgerlich verhielt, follte funftig feinem Burgerrecht entfagen. Die Gilbe wollte bies fogar auf ben bamaligen Burgermeifter

von Tunderfeld und ben Bicesyndicus und Secretairen Konn ausbehnen. Darüber follte bobern Drie entschieden werben. 3m Jahre 1679 flagte bie Gilbe burch ben nach Stochholm abgefandten Meltermann Stempel über ben Burgermeifter Beinrich von Rosenfrohn. Die Regierung verwies zwar diese Angelegenheit burch wiederholte Resolutionen vom 6. October und 12. November 1680 und 19. April 1681, benen die Burgerschaft fich wahrscheinlich anfangs nicht fügen wollte, an bas competente Forum bes Rathe, suspendirte indeffen ben Burgermeifter vom Umte, mit Beibehaltung feines Gehalts und feiner andern Emolumente. Bugleich wurden die übrigen zwischen Rath und Burgerschaft ftreitigen Ungelegenheiten unter Empfehlung ber Ginigfeit und ber Bermeibung fostspieliger Delegationen nach Stockholm entschieden (ebenfalls am 19. April 1681). Der großen Gilbe murbe eingeschärft, den Rath in ber freien Besetzung ber Stadtamter nicht zu bindern, es sei benn bag berfelbe wirklich etwas zum Bedrang ber Bürgerschaft ftatuiren wolle, worüber bem Generalgouverneuren zu unterlegen war. Die Gilbe hatte fo= gar um bie Befugniß gebeten, jur Babl eines Syndicus und eines Gecretairen zwei Candidaten vorzuschlagen. Dies schlug die Regierung als bem frubern Gebrauche zuwider ab, besgleichen verbot fie, unzeitige Gefuche beim Generalgouverneuren einzureichen, mabrend eine Ungelegenheit noch por bem Rathe verhandelt wurde, es fei benn, bag man über Ge= walt, verweigerte Juftig, Rullitaten und offenbares Unrecht zu flagen babe. Man fieht hieraus, daß die schwedische Regierung auf die Aufrechtbaltung ber obrigkeitlichen Befugniffe bes Rathes eben fo febr bebacht mar, als auf bie ber ftanbischen Rechte ber Gilben, benn bas Concordat vom Jahre 1672 wurde bestätigt und zugleich befohlen, daß alle von der Stadt auszustellenden Dbligationen von den Gilben mit unterschrieben werben follten. Einer Bestimmung bes Concordats zufolge, follten bie in ber Stadt wohnenden Edelleute fich, sowie ihre Kamilien, in ihrer Tracht sowie in allem Uebrigen nach ben Gebräuchen und Ordnungen schicken, allein nur fo lange fie fich in Stadtbienften befanden. Alle fonftigen Rlagepunfte zwischen Rath und Gilbe follten von einer befondern Commiffion untersucht und darüber bem Konige berichtet werben. Zugleich wurden die ftreitenden Theile zum Bergleiche ermahnt, welchen auch bie erwähnte Commission, bestebend aus bem Prafibenten bes finnlandischen Sofgerichts Ernft Creut, zwei Uffefforen bes livlandifden Sofgerichts und einem Affeffor bes Dberconsistoriums am 4. November 1682 gu Stande brachte. Durch benfelben wurden die gegenseitigen Rlagen gegen einzelne Rathe- ober Gilbeglieber, namentlich bie gegen ben Meltermann Stampel, beffen aute Abfichten vom Rathe anerfannt murben, nieberge=

schlagen, mit Ausnahme ber Beschwerden gegen zwei nach Stockholm beputirte Rathsverwandte, die ihre Instruction überschritten haben sollten. Die im Rath über Borschläge der Gilde aufgenommenen Protocolle sollten derselben ausgereicht, die Borschläge aber auch immer schriftlich und mit Beobachtung der dem Rathe schuldigen Ehrerbietung verfaßt werden. Die übrigen Punkte haben weniger Bedeutung; über manche wurde auch die Entscheidung auf gelegenere Zeit ausgesetzt 36.

Der Bestimmung bes Concordate von 1672 gu Folge erschienen im Jahre 1688 bie von Rath und Burgerschaft revidirten Sochzeits-, Rindtauf= und Begrabniffordnungen 37. Rach benfelben follte fein Burger vor Leiftung bes Burger= und Unterthaneneibes copulirt werben. Brautge= ichenfe, Berlöbnigmable und überhaupt jebe Pracht, wenn Braut und Brautigam jum Abendmable gingen, wurde bei boben Gelbftrafen verboten. Die Babl ber ju bittenben Gafte und bie Gange beim Sochzeits= mable wurden fefigefest und ber Gebrauch von Gartenfrüchten und Confect bei bemfelben verboten, fowie auch ber bes Weins und ber Trompeten, ausgenommen für bie Rathsglieber, bie Beiftlichen und bie vier Aelterleute ber großen Gilbe. Die Trauungen und bie Sochzeiten follten auf ben Gildftuben ober in Privathaufern ftattfinden. Dagde- und Knechtshochzeiten follten nur außerhalb ber Thore gehalten werben. Der Gebrauch von Confect, Margipan und bergl. auf Rindtaufen murbe verboten, besgleichen auch bie Gaftmable bei Beerdigungen. Die Leichen follten im Sommer fpateftens binnen funf, im Binter binnen acht Tagen beerbigt werben. 3m Jahre 1666 (am 14. Marg) beichloß bas Confiftorium, einen verftorbenen Ratholifen unter ber Bebingung einer Schenfung an bie Dlaifirche, orbentlich begraben zu laffen, obgleich berichtet worden war, bag er feinen Glauben mabrent feines fünfjahrigen Aufenthalts in Reval hartnädig verthetbigt und ben protestantischen geläftert batte.

Diese Actenstücke gehören zur Sittengeschichte Revals im 17. Jahrh. Nach einer städtischen Notiz vom J. 1704 lebten in und bei der Stadt 40,000 Menschen, welche jährlich 6666 2/3 Last Korn verbrauchten. Seit dem Berfall des Handels oder in Folge des nordischen Krieges und des Hungerjahrs von 1696 sah sich der Rath genöthigt, die Bürgerschaft mit Kopfgeld zu belegen. Dieses betrug 2000 Rthlr., oder ein Biertel Procent vom städtischen Bermögen, welches folglich auf 800,000 Rthlr. berechnet wurde und zwar:

Bürgerhäuser, à	700 Rthlr.					105,000 %	tthir.
Häuser, à 1400		-		-		210,000	11 8
 Säuser, à 2100			105			315,000	11 8

<sup>450</sup> Säuser zusammen werth . . . . . . . 630,000 Rthir.

Wegen abliger in der Stadt besindlichen Häuser und an bürgerlichen Häusern haftenden öffentlichen Leistungen abzuziehen etwa . . . . . . . . . . . . . 60,000 Rthlr. bleiben 570,000 Rthlr.

Hause 150—200 Athlic. . . . . . . . . . . . 80,000 ,,

Summa 800,000 Athlr.

hiezu kommen noch die Stadtgrunde und Mühlen mit . . 21,400 "
So schnell hatte sich die Stadt von dem furchtbaren Brande des Jahres 1684 erholt, der sie bis auf drei Wohnhäuser vernichtet batte 38.

In Juftigfachen galt in Reval noch immer bas lubifde Recht nebit bem berühmten Commentar bes David Mevius vom 3. 1642, welchen berfelbe im 3. 1664 bem Rathe überfandte 39. Erganzt wurde es im 3. 1687 burch eine Abvocatenordnung. In berfelben wurde bie Babl ber Abvocaten auf acht beschränft, nebft brei geschworenen Procuratoren, Die als Stellvertreter ber Abvocaten in beren Abwesenheit auftreten fonn= ten. Den Stadt- und Gerichtesecretaren wurde bie Abvocatur vor ben Stadtgerichten verboten. Die Abvocaten wurden angewiesen, die Parten pon unnügen Streitigfeiten abzumahnen und die von ihnen übernommenen Sachen bis zu Ende zu führen, ober im Kalle gegrundeter Cbebaften burch Substituten führen zu laffen, aber feine Rlagen an fich zu gieben. Die Satidriften follten fowohl von ben Abvocaten, ale von ihren Bollmachtgebern eigenhandig unterschrieben werben. Bon Stabtlaften wurden fie befreit und ihnen gewiffe Procente von jeder Sache fowohl vom Rlager ale Beklagten ale Salair zuerfannt. Je größer bie Summe mar, besto geringer waren bie Procente. Burbe bie Sache mundlich verbanbelt, so erhielt ber Abvocat für jedes Ericeinen vor Gericht einen balben Thaler, ber Procurator bie Salfte. 3m 3. 1697 ericbien gur Erganzung ber burftigen Bestimmungen bes lubifden Rechts eine Bormun= berordnung, die in ihren Sauptgrundfagen mit ber rigafchen Bormunderordnung vom 3. 1591 übereinstimmt. Rach berfelben erhielt bie gur Bormunderin ihrer Rinder von ihrem verftorbenen Mann ernannte Bittwe amei Mitvormunder aus ihren nachften Bluteverwandten und benen bes Mannes. Der Bittwer burfte als Bormund feiner Rinber ibr Bermögen weber veräußern noch verpfanden, noch fonft beichweren. Richtburger follten gur Bormunbichaft zugelaffen werben, wenn fie in Reval mit unbeweglichem Gute angeseffen waren und bes Rathe Gerichtsbarfeit an-

zuerfennen versprachen. Rein Vormund follte in die Berwaltung bes Pupillenguts treten, ohne sich zuvor bei ben Waisenherrn zu melben und anzugeben, ob er eine Forderung an bie Pupillen habe, oder ihnen etwas schuldig fei. Binnen acht Tagen follte bann ber Secretar bes Baifengerichts ein Inventar über ben Rachlag aufnehmen und ben Bormun= bern übergeben. Alljährlich follten bie Bormunder Rechenschaft ablegen, besgleichen auch wenn ihre Mundel bas 25. Jahr erreicht hatten und hierdurch volljährig geworden waren. Diefe Rechnung follte in Gegenwart ber Mündel und ihrer zwei nachften Blutsfreunde durchgefeben und fobann ber leberschuß ber Ginnahmen über bie Ausgaben, sowie bas gange Bermogen ben Eigenthumern ausgeliefert werben. Die Bormun= ber wurden bann von den Baifenherrn quittirt. Ausstellungen an ber Rechnung batten bie Mündel ober ihre Blutsfreunde binnen 14 Tagen bem Baifenberrn borgutragen; bie Bormunder und ihre Erben bafteten folibarifc für jeben ben Munbeln zugefügten Schaben. Was an bem Bermögen fehlte, batte ber Bormund aus eignen Mitteln zu erfeten. In Bedfel- und Geegerichtsfachen follte nach ben besfallfigen lubifden Berordnungen aus den Jahren 1655 und 1662, die in Reval practisch wurden, nur summarisch verfahren werden. Durch eine ebenfalls um biefe Zeit (in welchem Jabre ift unbefannt) erlaffene Confiftorialordnung wurde ein aus Rathegliedern und Stadtgeiftlichen beftebendes Rirchengericht angeordnet und zwar nicht blos für Rirchen-, Schul= und Chefachen, fondern auch zur Bestrafung von Fleisches- und einiger andern Berbrechen als: Gottesläfterung, Zauberei, Wabrfagerei und Familienzwiftigfeiten. Die Rlage follte Arrifelmeise eingebracht und ebenfo beantwortet werben. Die vom Rathe vocirten Rirchen- und Schuldiener follten einer Prufung bor bem Confistorium unterliegen. Dhne Erlaubnig beffelben burfte fein Prediger Jemanden öffentlich in der Gemeinde verdammen; die Ercommunication für tropiges Beharren in einem offenbar ärgerlichen Lebens= wandel, trop vorgangiger Ermahnung, follte nur bem Confistorium gufteben. Binfeleben murben verboten, die Rinder aber auch ermächtigt, fich beim Consistorium über bie ungegrundete Berweigerung der Che feitens ihrer Eltern ober Bormunder zu beschweren. Seitenverwandten, bie im erften, zweiten ober britten Grabe ber Sippfcaft fanben, burften einan= ber nicht beirathen. Cheleute, bie aus gegenseitigem Sag einander nicht beiwohnten, follten bagu vom Confiftorium ermabnt werden. Chebruch und bosliche Berlaffung galten als Scheidungsgrunde. Man fieht bieraus, daß die damalige Rirchenzucht viel ftrenger war als jest. Uebrigens fanden mährend dieses Zeitraums auch einige schwedische Berordnungen in Reval Eingang, später famen fie wieder außer lebung.

## Rapitel VIII.

## Aderban, Gewerbe und Sandel.

leber bie landwirthichaft in ber erften Salfte bes 17. Jahrb. fin= ben fich Nachrichten in einem Berfe bes Gungelichen Paffore Gubert (ftarb 1653), welches um bie Mitte bes 17. Jahrh. und fobann bis gur Mitte bes 18. Jahrh. mehrere Mal erschien, also gewiß großen Anklang fand 40. Die in bemfelben angeführten landwirthschaftlichen Erfahrungen reichen bis jum Jahre 1608 binauf, indeffen läßt fich baraus wohl nicht fcbliegen, baf es ichon um biefe Beit gefchrieben fei. Die baufigen fpa= tern Auflagen beweisen, bag es über ein Jahrb. lang für practisch anwendbar galt und es ift baber anzunehmen, daß die Landwirthichaft während ber gangen schwedischen Beherrschungsperiode in bem Buftanbe blieb, wie ihn Gubert geschilbert bat. Gelbft bis zum Unfange bes 19. Sabrb. blieb fie auf berfelben Stufe und ihre Ginfachbeit lagt vermuthen, daß man ichon auch in viel alterer Zeit benfelben Grundfagen folgte. Sie war ausschließlich auf die größtmöglichfte Erzeugung von Rorn, namentlich Roggen und Safer (nur bei febr gutem Boben Baigen und Gerfte) gerichtet und bas nur vermittelft ber Frohne, welche baber moglichft zu erboben, im Intereffe ber Gutsbesiger lag. Maftungen und Branntweinsbrand waren noch unbefannt, ber Flachsbau nur Rebener= merb. Auch die Bedürfniffe bes Saushalts murben nur burch die Raturalabgaben und die Frohne ber Bauern bestritten, benn man lebte febr einfach und scheute jede baare Ausgabe. Das Wohnhaus hatte, wie aus ben Beschreibungen und Inventarien ber reducirten Guter erhellt, meift nur eine Stube, zwei Rammern, ein Borhaus, eine Ruche und eine Borrathefammer. Statt jum Dache binausgeführter Schornfteine, fanden fich baufig nur von Solz angefertigte, mit Lebm beworfene Gewölbe über bem Beerbe 41, ftatt eiferner Sangen nur bolgerne Angeln; eine lebmtenne bilbete ben Jugboben 42. Die Ginfachbeit ber bamaligen Bauart fieht man auch aus einer Abbildung bes eftblandischen Gutes Runda in ber Reise bes Dlearius. Das Wohngebaude bes Gutsberrn umgaben mebrere Nebengebaube, Stall, Speicher, Berberge fur bas Gefinde und etwas gur Geite ber Biehgarten, eine Reihe dunfler Ställe, Die im Biered einen freien Raum umgaben. Die Kornriegen lagen zwischen ben Felbern, bie Beuscheunen auf ben Wiefen; auch fanden fich Baffer= und Windmublen. Bei ber großen Ausbehnung ber Walbungen, in benen fich noch Baren, wilde Schweine, ja nach einigen Angaben Marter und Bobel vorfanden 43, und dem völligen Mangel an einer Forftcultur war bas Abbrennen ber Balber ober bas fog. Roben eine Sauptoperation ber Landwirthichaft

und Gubert fangt ben zweiten Theil feiner Arbeit (vom Ackermerfe) bamit an, sowie auch schon in ber Urfunde vom Jafobitage 1423 Kerften von Rosen zwei Brudern zur Belohnung ihrer Dienfte ben Drt beim Urensburge mit bem Ader gerobet und ungerobet verlieh 44. Die Landwirthichaft war alfo, wie bei ben finnischen Bolfern, auf Balbver= wuffung gegrundet. Das gerodete land wurde brei bis vier Jahre binter einander zur Kornerzeugung benutt, worauf es liegen blieb und nach 20 ober mehr Jahren wieder bewachsen war und aufe neue wieder gerobet werben fonnte. Schon Relch flagt über bie Berwüftung ber Balber burch bas Röben 45 und auch Dlearius erwähnt baffelbe zu ben Jahren 1633 und 1639. Abgeseben vom Roben berrichte Die Dreifelberwirth= schaft unbedingt. Das Adergerath war febr einfach, ber noch jest gebrauch= liche Safenpflug aus bem Stamm einer Grane und ben baran baftenben Burgeln bestebend, wovon ber Stamm ben Grundel und bie aufwarts ge= bogene Baumwurzel bie Sturge ausmachte, Eggen verschiedener Urt und Sensen jum Beu- und Kornschnitt. Die Eftben fcmitten bas Wintergetraibe nur mit ber Gichel. Das geschnittene Korn blieb meift bis jum Dreschen auf bem Kelbe steben, ber Roggen in großen Saufen von bunbert bis dreibundert Garben, Gerfte und hafer auf einem Stangengerippe aufgestellt. Bor bem Dreiden murbe bas Rorn in eignen Dachtammern geborrt. Baigen, Gerfte und Safer wurden nicht gebrofchen, fondern meift nur burch Pferbe ausgetreten. Das gebroschene Korn murbe noch bei geöffneten Riegethuren im Winde burch ein Gieb geweht und fo von ber Spreu gereinigt. Das Rurgfroh und die Spreu wurden bann gum Biehfutter, bas Langftrob zu Streu verbraucht. Bum Mablen bediente man fich, außer ben zumal in Efthland häufigen Waffermublen, nur fleiner Bindmublen, bei benen bas gange Gebaude fich u : feine Uxe brebte. Erbfen, Linfen und Bobnen murben gwar gebaut, jedoch nur gu eignem Sausbedarf, nicht jum Biebfutter, ber Ertrag ber Beufchläge mar gering, fie wurden nicht fünftlich gepflegt.

Das Nindvieh war klein und gab wenig Milch und Dünger, die Ställe waren niedrig und dunkel. Das Pferd war klein, aber dauerhaft, nur die Nace der sogenannten Doppelklepper war etwas stärker 46. Bon den Esthen wurden häusig, namentlich in der Wief und Harrien, Ochsen dum Pflügen gebraucht, von den Letten nur Pferde. Die ziemlich kleinen Landschafe lieferten den Bewohnern ihre Wadmalröcke und Pelze und dwar die weißen den Letten, die schwarzen den Esthen. Um der Wölfe willen und weil nach nassen Sommern ein großer Theil der Schafe an der Fäule frepirte, mochte man die Schafzucht nicht vergrößern, sondern schlachtete gewöhnlich im Herbste die Hälfte und trocknete das Fleisch zum Th. II. Bd. II.

Winter 47. Die ebenfalls kleinen Ziegen wurden zum Melken und zum Schlachten, sowie um des Felles willen benutt und richteten in den Wälbern durch Niederhalten des jungen Anwuchses großen Schaden an. Die Schweine, deren Zucht durch Eichelmast und Bierbrauerei begünstigt wurde 48, waren klein und nicht mastfähig, verstöberten oft die Bauerhöfe und die umliegenden Felder und Wiesen und gaben ihnen ein schmutziges Ansehen. Im Serbste wurden sie meist geschlachtet und ernährten die Bauern während der nächsten Wintermonate. Das Faselvieh, meist Gänse und Hühner, war von geringer Dualität, die Obst- und Bienenzucht waren bedeutend. Die "Honigweide" wird schon in den obenerwähnten von Nosenschen Lehnbriese vom Jahre 1423 erwähnt und ausbrücklich mitverliehen. Honigbäume, deren Besißer an der russischen Gränze von uralter Zeit her den gefährlichen Nachbarn Zins gezahlt haben sollten, werden zu Unfang des Kriegs mit dem Zaren Joann Bassissiewisch erwähnt.

Bei biefem niedrigen Buftande ber Landwirthichaft fonnte ibr Ertrag auch nicht bedeutend fein, auch abgesehen bavon, bag Livland in ber 2. Balfte bes 17. Jahrbunderts burch ben Ginfall bes Baren Alexei Di= chailowitsch wiederum febr litt, wie aus ben Berichten gleichzeitiger Reifenden bervorgeht. Der nach Mostan geschickte öfterreichische Gefandte Meverberg fand auf bem Wege dabin im Jahre 1661 Rotenhusen, Ges= wegen und Reuhaufen zerftort. Der Reifende Strauf fab im Jahre 1668 von Riga bis Bolmar einen zusammenhangenden Balb und Moraft, in bem fich nur bier und ba Bauern angefiebelt batten, und Brandt fab im 3. 1673 von Riga bis Neuhaufen nur brei Landfirchen. Tropbem fand fich bie Safenzahl nach ber Revision vom Jahre 1688 um 1893 Safen gegen die Revision von 1641 vermehrt und betrug nicht weniger als 6236 Safen. Dies gunftige Refultat ift aber eine bloge Taufchung; es ift icon oben bemerft worben, bag bie ichwedische Regierung ben Safen von 80 auf 60 Thaler beruntersette und ibn also baburch um ein Biertel verkleinerte. Jene 6236 neue Safen betrugen alfo nur 4674 alte, was ber frubern Safengahl fo ziemlich gleich fommt. Außerdem war man gefliffentlich auf möglichfte Erhöhung ber Sakenzahl, nach ber 216= gaben und Rronsarrenden berechnet wurden, bedacht. Die Revision vom Sabre 1731 - 1734 feste daber die hafengahl Livlands auf nur 4788 Saten fest und bas nach 24 Friedensjahren. In Efibland wurde bie Safenzahl nur nach ber Bevolferung festgestellt und wahrscheinlich auf ben Safen gehn mannliche Geelen berechnet. Wenigstens findet fich biefe Bestimmung icon im namentlichen Ufas vom 29. Mai 1719 und ift also vermutblich bem früheren Gebrauche entnommen. 3mangig Jahre fpater wurde burch Genate-Ufas bom 28. Juni 1739 ber noch jest bestehende Unterschied zwischen Land= und Strandhaken eingeführt; auf jenen wurden fünf, auf diesen, welcher kleinere und schlechtere Felder entshält, zehn arbeitskähige Menschen gerechnet. Db dies auch früher gesträuchlich war? Die Hakenzahl betrug zur Zeit der Reduction 8283<sup>5</sup>/<sub>16</sub> Haken, im Jahre 1757 aber nur 5737<sup>67</sup>, spaken, die frühere Anzahl war also viel zu hoch <sup>49</sup>. Desel hatte in der Mitte des 17. Jahrhunderts 596<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Haken, nach der damaligen Landrolle <sup>50</sup>.

Hagemeister stellt in seiner Gütergeschichte Bevölkerung, Aussaat und Erndte einer Anzahl für königliche Rechnung administrirten Güter nach den noch vorhandenen Berschlägen zusammen, woraus sich der wahre landwirthschaftliche Werth eines Hakens zu sener Zeit ergiebt. Auf 9 der damaligen 60 Thaler Haken (also auf etwa 7 Haken zu 80 Thalern) befanden sich 82 arbeitssähige Männer, 80 Pferde und 86 Kühe, es wurden 70 Lof Noggen, 50 Lof Gerste und 53 Lof Haker ausgesät, von welchen 273 Lof Roggen, 203 Lof Gerste und 110 Lof Haker geerndtet wurden. Die bäuerliche Bevölkerung, den Biehstand, die Aussaat und Erndte der Höse in ganz Livland schätzt Hagemeister für das Jahr 1688:

Aussaat der Höfe: 53,400 Lof Roggen, 38,100 Lof Gerste und 32,700 Lof Hafer; Erndte berselben: 208,000 Lof Roggen, 154,700 Lof Gerste, 83,900 Lof Hafer.

In den Bauerhöfen 62,500 Männer, 61,000 Pferde und 65,600 Rübe.

Im Jahre 1829 war bie Aussaat der Hofe 114,000 Lof Roggen, 83,900 Lof Gerste und 122,060 Lof Hafer; die Erndte derselben 686,000 Lof Roggen, 427,000 Lof Gerste und 457,000 Lof Hafer.

In den Bauerhöfen 122,000 Männer, ebenso viel Pferde und 212,500 Kübe.

Da das Verhältniß der Hofesfelder zu den Bauerländereien sich seit der schwedischen Revision wenig verändert hat, so läßt sich annehmen, daß schon damals die Erndte der Bauerschaften zwei mal so viel betrug, als die der Höse. Zu der Zeit, wo Livland für Schwedens Kornsammer galt und es auch war, (daher auch die schwedische Regierung im nyftädter Friedensschlusse sich das Recht zur Aussuhr von 50,000 Thalern an Korn ausbedang,) baute es sährlich etwa 1,340,000 Los Getraide, nach etwa anderthalb Jahrhunderten bei verdoppelter Bolssmenge ungefähr 4,700,000 Los. Ums Jahr 1688 kamen auf einen Ackerdauer 21½ Los Getraide, und eine Kuh; ums Jahr 1829: 39 und fast zwei Kühe 51; — die glücklichen Folgen eines langen Friedens und einer von keinen Eingriffen der Regierung gestörten landwirthschaftlichen Entwickelung. Mit Ausnahme Rußlands und der Türkei ist die Bevölkerung des übrigen Europas in

dem erwähnten Zeitraume auch nicht rascher gestiegen als in Livland, nämlich nach dem bekannten Statistiker Dieterici seit dem Jahre 1700 bis 1846 von 70 oder 80 auf 180 bis 185 Millionen 52.

Nicht ohne Interesse wird es sein, auch einen Blick auf die Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu werfen. Wir besitzen darüber nur wenig zuverlässige Nachrichten. Für Dorpat sinden sie sich in den Jahrbüchern des fleißigen Gabebusch zu mehreren Jahren aufgezeichnet. So kostete 53:

```
im Jahre 1600 1 Lof Roggen
                                 . - Rbl. 54 Rov. S.
        1601 in der Sungerenoth 1 Lof Roggen 2
        1604 1 Lof Roggen . . . . . -
                                          50
        1605 -1
                                          43
        1660 1
                                          87
        1685 1 ,,,
                                          70
                   11
        1690 1 ,, , , . . .
                                          40
        1696 in der hungersnoth 1 Lof Roggen 1
                                          20
       1700 1 Lof Roggen . . . . .
                                          45
       45
                                          70
       1696 1 "
                                          50
       1700 1 ,,
                                          26
        1696 1 Lof Gerste . . . . . . . . . .
                                         80
       35
```

Auf bem Lande gab es Gewerbe mancherlei Art. Der Bauer verfertigte sein Gerath und seine Rleidung selbst, freilich mit geringer Runft. Der Abel benutte theils die Arbeit seiner Leibeignen, theils die auf bem Lande anfässiger, ungunftiger Sandwerfer und flagte über die Nachlässigfeit ber ftädtischen Bunfigenoffen und die Theuerung ihrer Erzeugniffe, wovon wir in der Geschichte Dorpats ein Beispiel gesehen haben. Diese Uebel= ftande, gegen welche die Gefetgebung (3. B. die arensburgsche Polizei= ordnung von 1687) mit unzulänglichen ober unausführbaren Mitteln, als Warnungen ober Undrohen und fogar Ausstellen von Taren, 3. B. bes rigafden Rathe Schuhmachertare vom 5. Januar 1655 54, anfampfte, waren zum Theil die Folge des erclusiven Geiftes der bamaligen Schragen, bie bem Bunftmonopole viel gunftiger waren, ale bie aus ber alteren Zeit. Gie riefen auch eine Bonhaferei bervor, über welche man baufig flagte, obne fie abschaffen zu fonnen, ba fie eine natürliche Folge ber Abgeschloffenheit ber Bunfte mar. Go beschwerte fich bie fleine Gilbe in Riga, wie es scheint, furz nach ber Belagerung vom Jahre 1656 beim Ronige und zwar bie Bader über Gindrang in ihr Gewerbe, jogar mit

Erlaubniß bes Rathe; bie Schneiber, es feien ihrer zwanzig und zwei und vierzig Bonbafen, mabrend gebn Meifter bie gange Stadt verforgen fonnten (!); die Sattler, fammtliche Arbeiten ihres Fache wurden aus Deutschland gebracht, (wahrscheinlich weil fie felbst theuer ober schlecht arbeiteten) u. f. w. 55. 3m Jahre 1711 bat ein gewiffer Krautwadel ben garifden Bevollmächtigten von lowenwolbe um die Erlaubnig, Krons-Schufter fur bie Citabelle zu werben, weil bas Schufteramt feinem Gintritte unerschwingliche Forderungen entgegenstellte. Löwenwolde resolvirte: bemnach man bisher mit großem Chagrin und Unwillen erfahren muffen, bag wenn man fur fich und feine Domestifen ein paar Schube notbig gehabt, fo viele Boden verftrichen, ebe man folder Urbeit habhaft und bedient werden fonnen, als bin ich veranlagt worden, Borzeigern und Inhabern biefer offenen Schrift, namens u. f. w. zu meinem Soffchufter anzunehmen - bis bas Schufteramt mit mehrern Meiftern verfeben und Krautwadel durch Erlangung einiger Mittel vermogend fein wird, bas Meisterrecht ordentlich zu acquiriren 56. An Mannigfaltigfeit fehlte es bem ftabtischen Gewerbe zwar nicht und biefelbe läßt fich einigermaßen aus ber großen Bahl ber Memter entnehmen, allein bas beweift nichts fur bas Gebeihen jedes einzelnen Umts und feines Gewerbes. Bon ben borptichen Memtern ift oben bie Rebe gewesen; am meiften zeichnete fich Riga aus, wo es beren wohl gegen 40 gab. 3m beutigen rigafden Schragenbuche befinden fich bie Schragen folgender Memter: 1) Bader= amt-Schragen vom Jahre 1392. 2) Kürschneramt-Schragen vom Jahre 1397, 3) Schneiberamt-Schragen vom Jahre 1492, 4) Schnigeramt-Schragen vom 2. August 1541, 5) Glafer=Schragen vom 2. August 1541, 6) Golbidmiede-Schragen vom Jahre 1542, 7) Leinweber-Schragen vom Jahre 1544, 8) Tischler-Schragen vom Jahre 1541, 9) Schmiede=Schra= gen vom 26. September 1578, 10) Seemscheerer-Schragen vom Jahre 1579, 11) Runftreiche Schlöffer-, Sporer-, Buchfen- und Uhrmacher-Schragen vom Jahre 1593, 12) Führleute-Schragen vom 3. Juni 1605. 13) Schubmacher-Schragen vom 24. Mai 1615, 14) Unbeutsche Schufter-Schragen vom 19. Mai 1615, 15) Sattler-Schragen vom 17. Mai 1619, 16) Baber=Schragen vom 19. September 1626, 17) Buchbinder= Schragen vom 16. Juli 1630, 18) Rab- und Stellmacher-Schragen vom 18. März 1635 (am 1. August-1683 erhielten bie Radmacher noch einen befondern Schragen), 19) Undeutsche Schneiber-Schragen vom 1. Mai 1635, 20) Drecheler-Schragen vom 13. December 1637, 21) hutmacher-Schragen vom 14. Marg 1638, 22) Maler=Schragen vom 2. November 1638, 23) Deutsche Maurer-Schragen vom 16. Juni 1640, 24) Bottder=Schragen vom 25. Februar 1641, 25) Töpfer=Schragen vom 25.

August 1641, 26) Kleinschmiebe= (abgeänberte Punkte bes Schlosser=Schragens) Schragen vom 10. Juni 1642, 27) Jinn= und Kanngießer=Schragen vom Jahre 1645, 28) Reepschläger=Schragen vom November 1665, auf Grundlage eines alten nicht bestätigten, 29) Handschuhmacher= und Beutler= revidirter Schragen vom 3. April 1667, 30) Kupfer= und Messerschmiebe=, Schwertseger= und Kanngießer=Schragen vom März 1668, 31) Schragen der undeutschen Grobschmiede vom Jahre 1665, 32) Klempner-Schragen vom 22. März 1682, 33) Müller=Schragen vom 13. Juli 1685, 34) Seidenstricker und Knopfmacher=Schragen vom 25. September 1685, 35) Losbäcker=Schragen vom 27. December 1685, 36) Corduaner=Schragen vom 12. September 1688, 37) Fleischer= und Knoschenhauer=Schragen vom März 1688, 38) Ligger= und Handschwinger=Schragen vom 16. April 1696, 39) Gürtler=Schragen vom 4. October 1699, 40) Roth= und Loshgerber=, 41) Perrückenmacher=, 42) Stuhlmacher= und 43) Jimmermeister=Schragen.

3m Schragenbuche befinden fich fur bie vier legten Memter nur Sagungen aus der schwedischen Beberrichungszeit, allein die Memter find gewiß viel alter, mit Ausnahme vielleicht bes Perrudenmacheramts. Benn die große Bahl ber Memter, von benen einige nur febr wenig gablreich fein fonnten, und bie baraus folgende große Berfplitterung bes Gewerbes ber Ausbildung jedes einzelnen 3weiges gunftig fein mochte, fo ichabete fie boch wiederum berfelben und befonders dem Publicum burch bie ge= ringe Anzahl ber concurrirenden Meifter in jedem einzelnen Amte, b. b. burch bie Beschränfung bes Angebots. Gegen Enbe bes 17. Jahrh. gab es fogar eine Bunft ber Bogelfanger, bie im 3. 1699 neue Schragen er= hielt 57. Die Babl ber zur ichwedischen Beberrichungezeit verfaßten über= wiegt bedeutend die ber altern; bieraus läßt fich aber nicht folgern, baß bie entsprechenden Memter erft um biefe Beit gestiftet worden feien; mohl aber bag ihre Organisation sich verandert hatte und bas Bunftwesen erft in biefer Zeit zu bersenigen Abgeschloffenbeit gebieb, burch welche es fich seitbem, obzwar wohl weder zu seinem Bortheile, noch zu bem ber Confumenten ausgezeichnet bat. Die ausführliche und bisweilen fleinliche Normirung ber Meifterftude 58, beren es in jedem ber gufammengefesten Bunfte naturlich mehrere, nämlich eines für jedes Gewerf, gab 59, und bie jum Theil fostspielig, jum Theil unzwedmäßig maren 60, bas gang principlose Ablosen ber Fehler eines Meisterftude mit Gelbe 61, Die bo= ben Roften bes Meifterwerbens (im Maleramte 156 Mart und eine Mablzeit von 7 Thalern, im Knochenhaueramte 43 Thaler und Mabl= zeit von 12 Thalern, im hutmacheramte 351 Mark und Mablgeit von 60-70 Mark, im Maureramte 63 Thaler), welche Roften aber nach ben

meiften Schragen zu Gunften ber Meifterfohne, bieweilen auch ber Schwiegerfobne, auf die Salfte ober fonft bedeutend beruntergesett murben; bas vorhergebende meift breifährige Wandern und Muthen, welches lettere aber in manchen Memtern ben Deiftersöhnen ober Schwiegersöhnen erlaf= fen wurde 62; die Beschränfung der Bahl der Gesellen und Lehrlinge auf je zwei, drei oder bochstens vier bei jedem Meifter, bin und wieder auch nur auf einen einzigen; bie lange, meift vier, funf und fogar fechejabrige Lebrzeit, beren Abfürzung aber bisweilen gegen eine Gelbgebuhr er= laubt war 63; die Roften des Freisprechens der Lehrlinge; endlich die Schwierigfeit ober beinab Unmöglichkeit, von einem Gewerbe zum andern überzugeben, ober mehrere zugleich zu betreiben, wenn man es auch verftand, furz bie meiften Auswuchse bes Bunftwesens finden sich in ben oben verzeichneten Schragen. Undeutsche Lehrlinge aufzunehmen, war indeffen blos im Rurschner= und im Schuhmacheramte verboten 64. Dbwohl bem Rathe bas obrigfeitliche Recht, Die Schragen zu vermehren und zu ver= mindern, burch eine fonigliche Resolution vom 13. April 1681 neuerdings zugesichert worden und so ber selbstfüchtigen und bem Gemeinwohl schad= lichen Autonomie ber Bunfte Grangen gefest maren, fo murbe bies ben= noch vom Rathe nicht zum allgemeinen Besten benutt. Die Gewerbspolitif ber bamaligen Zeit war in allen ihren Zweigen erclusiv und bem Monopole gunftig, wovon wir und bei ber Darftellung bes handels noch mehr überzeugen werden. Gine Folge bievon war auch die möglichste Concentrirung alles Gewerbes in ber Stadt, mit Ausschluß ber baburch febr benachtheiligten Borftabte. Bu biefem Bebufe verschaffte fich Niga fonigliche Befehle, deren baufige Wiederholung ihre Unausführbarkeit beweist 65. Obwohl die Königin Christine auf Bitte des Abels die Unlegung von Wirthshäufern in Riga bem Rathe in Erinnerung zu bringen versprach 66, so hatte im 3. 1711 bie Stadt doch fein einziges Tracteur und ein gewiffer Ifrael Sase bat um die Concession zur Anlage eines folden, mußte fich aber auch bald über bie Brauer-Compagnie befchmeren, die ibm nicht erlaubte, auf seine Art Bier zu brauen, sondern ibn du ihrem Mitgliede machen wollte. Da feine Geldmittel bazu nicht bin= reichten, fo bewilligte ibm ber garifche Bevollmächtigte Lowenwolde we= nigstens eine Frift 67.

Der Handel unserer Oftseeprovinzen bewegte sich in der schwedisschen Beherrschungszeit ganz unabhängig von den alten Fesseln des Hansebunds, genoß aber auch nirgends die monopolistischen Bortheile, die ihm der Schuß des Bundes in seiner Blüthezeit verschafft hatte. Auf der Tagfahrt zu Lübeck im Februar 1630 erklärten die meisten Hansestädte, den Bund aufgeben zu wollen, und nur Hamburg, Bremen und Lübeck

erneuerten ihn noch auf gehn Jahr 68 und später wiederum, fo bag fie nebst Frankfurt a. Dt. bie einzigen Sansestädte geblieben find, benn alle Bersuche zu einer Wiederbelebung bes alten Bundes blieben fruchtlos. Als der perdiente borptiche Burgermeifter Warnete im 3. 1653 fich bem fo eben jum Generalhandele-Director ernannten Grafen Erich Dren= ftierna gegenüber auf ben alten Bund berief, erwiderte ber Graf: ber Bund habe aufgehört und die Zeit erfordere eine andere Sandelspolitif 69. Dagegen erhielt ber Berfehr ber Oftseelande ben fraftigen Schug ber bamale fehr bebeutenben schwedischen Seemacht. Rarl X. erflarte bem Rurfürsten von Brandenburg im 3. 1655, bag er Unternehmungen frember Machte auf ber Offfee nicht bulben werbe 70. Gine Gleichstellung mit ben Schweden icheinen aber bie livlandischen Stabte nicht erlangt gu haben, wenigstens murbe folche ber Stadt Reval im 3. 1643, mabrichein= lich auf Betrieb ber Stadt Stockholm, abgeschlagen und ihre Burger wurden im Sandel nur ben Fremden gleichgestellt, ber Berfebr auf Nordbothnien ward ihnen unter Beobachtung ber örtlichen Berordnung gestattet 71.

Nachtheilig wirften baupifächlich auf ben Ditfeebanbel bie Streitig= feiten mit Danemarf, namentlich bie über ben Gundzoll. Der ichmebi= iche Sandel war vertragemäßig von bemfelben frei. Dbwobl er fich nur über bie Grangen ber Dftfee binaus bis nach Frankreich ausgebebnt batte und viel mehr Schiffe und Waaren als fonft ben Gund paffirten, fo wollten die Danen dieselben nicht als schwedische anerfennen, sondern bebaupteten, es feien ausländische, unter ichwedischem Ramen, bezweifelten Die Conoffemente, gogen unter ben geringften Bormanben Schiffe und Baaren ein u. f. w. Unter andern murbe von einem pernaufden Schiffe ein unmäßiger, ben gangen Werth ber Labung noch um bie Salfte überfteigender Boll erhoben, unter bem Bormande, bas pernaufche Dag fei um fo viel größer, als bas rigafche, mabrend ber Unterschied boch nur ein Sechzehntel ausmachte (im 3. 1638) 72. Spater wurde ber Irrtbum eingestanden; die Bollbeamten follten aber geglaubt haben, Bernau liege in Pommern 73. Bur Behauptung ber hanbelsfreiheit ichloß Schweden mit Solland, bas fich ebenfalls beeintrachtigt fab, ein Bundniß auf funf Jahre (im 3. 1640) 74. Ein mit foniglichem Betraibe belabenes Schiff, bas mit einem Zeugniffe bes revaliden Gouverneurs verfeben mar, mußte Boll gablen, weil bie ladung eigentlich bollandisches Eigenthum fei und bie Waaren bes Konigs von Danemarf in Riga und anderemo ebenfalls einem Bolle unterworfen waren (im 3. 1642). Die schwedische Bollfreibeit im Gunde wurde babin ausgelegt, daß fie fich nur auf bie nach Schweben felbit, nicht auf bie nach ben Provingen an ber Gubfufte ber

Dstsee gehenden Schiffe beziehe. Bergebens bat der schwedische Gesandte in Kopenhagen um die Befreiung der Livländer vom doppelten Sundzolle, den nur sie und die Danziger zu zahlen hatten. Durch den zwischen Schweden und Dänemark ausgebrochenen Krieg mußte die Sundfahrt natürlich sehr leiden. Im bromsebröer Frieden vom Jahre 1645 erhielten dafür aber Liv- und Esthland namentlich die Zollfreiheit im Dernstunde und bei Glückstadt auf der Elbe.

Die erstere mußte um fo wichtiger werben, als ber Sanbel mit Portugal und Spanien burch Berträge ber schwedischen Regierung gesichert wurde (mit Portugal am 5. Novbr 1641, wodurch fogar die Kornausfuhr babin für zollfrei erflart ward 75, mit Spanien im 3. 1651, publ. baselbst am 20/30. October), woburch bie Schweben ben bevorzugteften Nationen gleichgestellt wurden. Ginen von Danemark mit ben bollandiichen Generalftaaten geschloffenen und in Schweden febr verhaften Bertrag, burch welchen ber Sundzoll ben legtern verpachtet worden, boben bie Danen im 3. 1653 wieber auf 76. 3m 3. 1655 gingen nach ber Behauptung ber lettern fur 650,000 Speciesthaler Baaren aus Riga und Reval durch ben Sund (im 3. 1642, wo noch Boll gezahlt murbe, nur für 10,000) und biefe vermehrte Durchfuhr murbe, wie fruher, von ben Danen auf Rechnung fremder, unter ichwedischem Ramen gebender Baaren geset und foldes zwei Jahr später als Grund zum Kriege angeführt 77. Dennoch ward im röskilder und im fopenbagener Frieden (1658 und 1660) bie Bollfreiheit im Sunde ben Schweben erneuert. Während bes Rriegs war ber Seebandel Rigas, Revals und Narwas febr gefunten. Rach Riga famen fabrlich ftatt 600 bollanbischer Schiffe nur 60 78. Spater mag er fich wieder gehoben haben und zu feinem Schute marb ein in Litthauen an ber Duna angelegter Boll auf Betrieb ber fcmebi= ichen Regierung wieder gehoben (im 3. 1669) 79. In demfelben Jahre ward in Riga auf alle zur Gee ein- und ausgehende Waaren ein Boll Belegt, ber über ein Jahrh. unverandert geblieben ift 80. Durch ben Rrieg. ben fpater Rarl XI. als Berbundeter Ludwigs XIV. mit Danemark, Solland und andern Mächten führte, litt ber Sandel wiederum. In ber Offfee Schwarmten gablreiche Raper. 3m Juni 1676 freugten zwei baniiche Raper por Riga und thaten viel Schaden, bis fie durch baselbst aus-Beruftete Schiffe gerftort wurden. Borber waren ichon alle Schiffe in ben livländischen Safen zur Zufuhr von Proviant für bas schwedische Beer in Beschlag genommen worden. Die im nymwegener Sandelsvertrage bom 24, October 1679 ber ichwedischen Schifffahrt von ben Generalftaaten zugestandenen Bortbeile bezogen fich nur auf Schweden und Finn= land, nicht auf die Ditfeeprovingen. Da bie baufigen Geefriege Bestimmungen über ben neutralen Handel erforderlich machten, so ward in diefem Bertrage der Grundsat: frei Schiff, frei Gut, aufgestellt. Mit England schloß Schweden am 17. Juli 1656 ebenfalls einen Handelsvertrag, in welchem unter andern auch der Begriff der Kriegscontrebande genau bestimmt und der Schiffsbau in den gegenseitigen Bestigungen gestattet wurde; mit Frankreich am 30. December 1662 und es wurden den Schweden einige Handelspläße in diesem Reiche eröffnet. Durch den großen nordischen Krieg, der der schwedischen Botmäßigkeit in unsern Ostseprovinzen ein Ende machte, litt der Handel auf der Ostsee nur, so lange auch Dänemarf mit in denselben verslochten war. Nach dem Berluste der Ostseelande im J. 1710 wurde der Handel derselben durch die ausgedehnte schwedische Kaperei sehr gestört, welche selbst die neutrale Schiffsahrt vielfach belästigte 81.

Der gandhandel, namentlich ber mit Rugland, erlitt wenig Beranberungen, murbe aber burch bie Rriege mit biefem Staate und mit Polen unterbrochen. Die Stadt Dorpat fuchte fich möglichft jum alleinigen Stapelplage bes livlandischen Berfehre mit Plesfau ju machen und bem aus Riga über Neuhausen, sowie bem unmittelbaren Grangverfehr ber Landbewohner entgegenzuwirfen, welcher freilich auch bem foniglichen Bolle Abbruch that. Go ichon in ben Beschwerben vom 27. April 1630 82. Durch bas ber Stadt fo überaus gunftige Privilegium ber Ronigin Chrifting vom 3. 1646 wurde bas alte Stapelrecht bestätigt und allen Rauf= leuten der Weg von und nach Rugland über Dorpat ober Narma angewiesen. Die Stadt Riga protestirte wegen ber neuhausischen Strafe; auf dem Tage ju Lemfal trug aber Dorpat den Sieg davon (1647) 83. Ueber bas Stapelrecht ber Stadt Dorpat beschwerte sich bie Stadt Reval und wollte fich überhaupt ben ruffifden Sandel, mit Ausschliegung ber Stadt Rarma und bes neu gegrundeten Selfingfors, allein zueignen 84. Die fcmedische Regierung mar aber zu weise, um biefem unbilligen Berlangen nachzugeben. Ihre Grundfage finden fich in ber merfwurdigen Refolution vom 31. August 1641 ausführlich bargelegt. Gie macht in berfelben barauf aufmertfam, bag ber Sandel immer ben ihm bequemften Weg sucht und man fich baber in ber Leitung beffelben nach ben Umftanben zu richten und nicht auf alte Rechte und Ordnungen zu fteifen bat; baf eine Bedrudung bes Sandels nach Rufland benfelben nach Archangel bringen murbe; daß man ben Finnlandern nicht gumuthen durfe, jebes Safens in ihrem eigenen Lande zu entbehren und bag bie Revaler am beften thun murben, ihre jungen Leute in bie ruffifchen Stabte gu ichiden, welche fie nach bem Friedensvertrage von Stolbowa besuchen burften, um bafelbft ben Sandel gu lernen. Die Stadt Rarma erhielt

Bu gleicher Beit Befehl, bie Revaler an ber von Alterober gebrauchlichen Durchfuhr bes Salzes nach Rugland nicht zu bindern, obwohl jene Stadt auf ben Galy und Baringebandel ein ausschließliches Privilegium erhalten hatte. Um ben Berfehr mit Rugland noch mehr zu beben, fuchte eine im 3. 1647 jur Bestätigung bes ewigen Friedens und Begludwunfoung bes Baren Alerei Michailowitich nach Mostau abgeschickte fdwebifche Gefandtichaft um ein eigenes Raufhaus für die fcmedischen Raufleute in Pleskau und um Aufhebung bes in Pleskau und Nowgorod erbobenen Bolls nach, jedoch vergebens. Rachbem bie Stadt Reval, beren Rahrung fehr heruntergefommen war, jur Sebung ihres Sauptnahrungs= zweige, bee Sandele mit Rugland, vergebene um Aufhebung ober boch Berminderung des auf benfelben gelegten Bolls gebeten batte 85, befamen ber efthlandische Gouverneur Erich Drenftierna und ber Licentinspector Peter Rofenbaum Befehl, mit der Stadt Reval über die Mittel gu berathichlagen, wie ber gefunfenen Stadt aufzuhelfen mare. Das Refultat hievon war eine Berordnung vom 24. März 1648, die von ber Königin Chriftine am 3. Juni bestätigt wurde. Rach berfelben follten bie ruffi= fchen ober affatischen zu Lande nach Reval gebrachten Waaren bei ber Einschiffung baselbft nur 2% erlegen und bie aus Dorpat und Narma nach Reval fommenden Guter follten feinen Zwischenzoll bezahlen. Alle gur Gee aus Nyenschang, Rarma ober burch ben Gund nach Reval ge= führten Erzeugniffe follten nur ben oben angeführten Boll zahlen. Die erbetene Berlegung bes narmaer und bes nyenschanger Bolls murde ab= Beschlagen. Den Ruffen follte ber Großhandel in Reval auch mit Fremben gestattet werden, mit Ausnahme von Galg, Baring und Getraibe, bie fie nur an Burger verfaufen durften, fowie auch ber Detailhandel mit Pelgen, Sauten, Juften und bergl. Die Unlage von Fabrifen follte moglichft erleichtert, aber feine ausschließliche Berechtigung bazu ertheilt merben. Jeder Frembe, ber feine ebeliche Geburt und fein gutes Berbalten beweisen konnte und sich zur augsburgischen Confession hielt ober Bu berfelben bequemen und feine Rinder in ihr erziehen laffen wollte, auch ber Krone Schweben ben Gib ber Treue leiftete, follte bas Burgerrecht in Reval gewinnen burfen, bei feinem Abzuge aber ber Stadt ben Behnten feines Bermogens binterlaffen. Sanbeloftreitigfeiten waren, che fie ge= richtlich vom Rathe untersucht wurden, durch von ihm gewählte redliche Manner abzumachen, es fei benn, bag biefelben bie Gache zu verwickelt fanden. Maaß und Gewichte follten überall unterfucht und juftirt und bie Fuhrleute einer Tare unterworfen werden. Die Bollvisitation follte innerhalb bes Safens, boch unbeschabet ber ftabtischen Gerichtsbarfeit voll= dogen und ber hafen felbft von ber Stadt in guten Stand gefett werden.

Als ber Bar bie englische Factorei in Archangel aufhob (1655), suchte Rarl Guftav fie nach Narma zu bringen, um biefen Drt burch ben Transit au beben 86, Cromwell willigte aber nicht ein 87. Durch ben fardifer Frieden (1661) wurden Raufleuten beider Staaten Raufhäuser gum Sandel und Privatgottesbienst in ben Städten des Nachbarlandes zugestanden. 3mei Jahre barauf erlangte ein ichwedischer Gefandter, bag ber Bar ben Schweden ben unmittelbaren Sandel mit feinen Unterthanen gestattete, ben er ben übrigen Fremben genommen und sie genöthigt batte, nur mit ber Regierung zu verfebren 88. Uebrigens wurde bies unfinnige Monopol bald gang aufgehoben 89. 3m 3. 1664 ließen fich zwei Perfer in Narwa nieber und eröffneten einen Sandel zwifden Schweben und ihrem Baterlande, baupt= fächlich mit schwedischen Messingwaaren 90. Drei Jahre fpater überließ bie schwedische Regierung, die ben Grundfagen bes Mercantilfpftems gemäß viele Sandelszweige privilegirten Gefellichaften übergeben batte, ben ruffiichen Sandel auf 15 Jahr einigen rigaschen Raufleuten 91. Darüber er= boben sich soviel Rlagen, daß schon im folgenden Jahre das Monopol in ein bloges Aufsichtsrecht verwandelt wurde, obwohl der Reichsfanzler, seiner in Livland befindlichen großen Guter wegen, bas Unternehmen begunftiate. Bur Berbinberung ber Waarenfälschungen von Seiten ber Ruffen erhielten Reval, Narwa und Neufchloß (Nye) im Jahre 1679 eine Braferordnung 92. 3m Jahre 1685 fanden Unterhandlungen bes Sanbels wegen zu Baskenarma ftatt. Die Ruffen erhielten bas Recht, außer in Stockholm, auch noch in mehreren schwedischen Städten gollfrei gu bandeln und die Rlagen Dorpats wegen bes überhandnehmenden Sanbels ber Ruffen auf bem Lande icheinen vernünftigerweise nicht beachtet worden zu sein 93.

In Bezug auf ben innern Verkehr waren die Bemühungen ber Städte hauptsächlich auf die Erhaltung ihrer ausschließlichen Handelsberechtigungen gerichtet. Sie klagten beständig bald über einander, bald über Abel und Bauern, bald über die Ausländer, bald über ihre eignen Handwerker. Gegenstand ber zwei ersten Gattungen von Klagen war immer die sogenannte Vorfäuserei, die unter andern auch von den Rigenfern und Revalern gegen Dorpat geübt worden sein soll 94, und der Handel auf dem Lande, der namentlich im Jahre 1695 um Dorpat herum sehr zugenommen hatte 95; die beiden letztern Arten von Klagen betrasen den Eindrang in die großgildischen Nahrungszweige von Seiten der Ausländer und der Kleingildischen. Mag eine Scheidung der Erwerbsmittel nach Ständen die sociale Grundlage seder ständisch gegliederten Verfassung sehende Jertrennung des Gewerbes in unsern Oftsestädten mußte allen

Aufschwung lähmen und war nur die Caricatur des altgermanischen genoffenschaftlichen Princips, aus dem sie auch gestossen war als sein selbstsüchtiges Sich für sich Segen, ganz ohne Rücksicht auf das Wohl des Ganzen.

In Reval war bie fleine Gilbe icon burch ben Bergleich vom 3. 1548 berechtigt worben, eine gewiffe Quantitat Galz aus ben Schiffen gu faufen, und zum eignen Gebrauche ein paar mal im Jahre zu brauen. Dies Recht murbe ihr nach langen Streitigfeiten und nachdem bie fonigliche Regierung befohlen hatte, die Sache an ben Rath und nothigenfalls burch Appellation an bas ftodholmer Sofgericht zu bringen 96, burch Ber= trag vom 15. December 1636 erneuert und naber bestimmt. Die Klein-Bilbifden follten burch Berbeirathung in die Brauercompagnie eintreten, im Safen, außer ben Thoren und auf bem Marfte Baaren ju eignem Gebrauche faufen und folche, gleich wie Rorn, gegen ihre Erzeugniffe einhandeln durfen, auch zu ihrer eignen Rothdurft Bier brauen und Brannt= wein brennen. Den Rleingilbifden wurde erlaubt, nach Riederlegung ibres Sandwerfs, Sandel zu treiben (ohne ihn also regelmäßig erlernt zu haben, fo bag ein Sauptgrund ber Scheidung ber Rahrungezweige megfiel). Diefer von ben Rleingilbifden fpater angefochtene Bertrag ward tros ihrer Rlagen am 30. Juli 1662 vom Könige bestätigt 97. Um 29. April 1641 erließ ber revalsche Rath eine Sandelsordnung, Die einige febr brudenbe, übrigens in ben rigafchen Berordnungen wiederfehrende Befdranfungen enthält. Rein Großbandler follte mehr als 300 Laft Korn labrlich an fich bringen, Niemand für Fremde und mit ihrem Gelbe Getraibe faufen ober banfeatische Waaren an Richtburger verbandeln. Fremden Raufgesellen ward verboten, Buden gu halten, ebe fie beiratheten und bas Bürgerrecht gewannen. Huch ben Bauerhandlern waren offene Laben verboten und felbft ben Bauern burften fie nur Galg, Gifen, Stahl und fupferne und meffingene Reffel liefern 98. Wegen bie Landftadte übte Reval ein brudendes Monopol aus, denn mabrend revaliche Burger nicht nur in Repal, sondern auch in jenen Städten mit Fremden zu bandeln berechtigt waren, burften bie Burger ber Landstädte in Reval weber un= mittelbar noch unter bem Ramen revaler Burger mit Fremden Geschäfte machen und bie lettern unterlagen für eine folche Durchftecherei einer ichweren Geldbufe 99. Mit bem Abel gab es Nahrungsftreitigfeiten, hauptfächlich in Betreff bes unmittelbaren Sandels ber Gutsbefiger mit ben Fremben (ben Sollanbern). Da bergleichen Streitigfeiten, wie in der Resolution vom 14. October 1643 febr richtig gesagt ift, auf gericht= lichem Wege felten grundlich zu entscheiben find, so hoffte bie Regierung Die Intereffen beiber Stande baburch ju vereinigen, daß ein vierwöchent=

licher freier Markt von vierzehn Tagen vor bis vierzehn Tage nach 30bannis angeordnet wurde, wo der Abel mit den Fremden bandeln durfte. Außerdem wurde fur ben Berbft ein Fischmarft eingerichtet, auf welchem die efthländischen Landbewohner und die Finnländer ihre Erzeugniffe ver= faufen und ihre Bedürfniffe ohne Sinderung von Seiten ber Burgerichaft eintaufen durften. In der besfallfigen Resolution wird darauf aufmert= fam gemacht, daß biedurch bie Burger von bem Berfehr mit ben landbewohnern gar nicht ausgeschloffen sein sollten, wenn sie nur biefelben Preise geben wollten, wie die Ausländer, daß das Buftromen ber Fremden ber Stadt jum Bortheil gereichen werbe und bag bie Bulaffung ber Finn= lander ihren birecten Berfehr mit ben Strandbewohnern vermindern werbe, über welchen bie Stadt ichon vielfach geflagt hatte. Das Berbot, Landbier in Reval zu verfaufen, wurde burch Resolution vom 17. März 1660 erneuert, besgleichen auch bas Berbot ber Auffäuferei; Reval bemubte fich aber vergebens um bie Schliegung ber nabbelegenen fleinen Stranbhafen, ber ber Abel alte Privilegien und Briefe entgegenfeste 100. Rene Differengen wurden burch bie fonigliche Resolution vom 30. Juli 1662 nach bem febr vernunftigen Grundfage entschieden, "bag bie, fo von einander subfiftiren follen, ber eine ohne bes andern Ruin und Untergang besteben fonne." Demnach follte ber Ritterschaft ber Berfauf ibres Rorns an Frembe brei Wochen vor und brei Wochen nach Michaelis geftattet fein, bie Beit ber Berichiffung mit einbegriffen, jedoch nicht gegen Baaren, auch follte felbft mabrend biefer Zeit ber Abel von ben Fremden nur Lebensmittel jum eignen Gebrauch faufen burfen und nur fein eignes, nicht fremdes, aufgefauftes Rorn verhandeln durfen. Augerdem follte er auch in ben fleineren finnischen Safen Lebensmittel und bei bem revalichen finnische babin geführte Pferbe ober babin gebrachtes Solzwerk faufen fonnen. Den Fremden wurde gestattet, vom 1. bis 15. Mai aus ihren Buten allerlei Arten Gewurg bem Abel ju feinem Gebrauch zu verfaufen. Man fieht hieraus, bag ber Sanbel ber Fremben in Reval eben fo befdranft war, wie in andern Städten unserer Oftseeprovingen. Durch bie foniglichen Resolutionen vom 16. October 1675 und 3. Juni 1679 murbe ibnen und namentlich ben Schotten und Wallonen (Stalienern) ber Detailbandel felbst auf bem ber abligen Gerichtsbarfeit unterliegendem Dom= berge verboten. Auch den Ruffen ward auf Unsuchen ber Stadt Reval burch fonigliche Resolution vom 22. August 1636 verboten, ibre Baaren auf bem ganbe zu verfaufen, und fie wurden angewiesen, biefelben an bet Granze anzugeben, bafelbft einen Pag auf bie Stadt auszunehmen, wo= bin fie geben wollten, und ihre Baare nur bort zu verfaufen.

Much bie Stadt Arensburg, beren Sandel feit der Erbauung ber

öselschen Feuerbafe durch Eber Dellingshausen (1644-1647) febr juge= nommen batte 1, fo bag im Jahre 1648 in Riga, Arensburg und Pernau 478 Schiffe anfamen, hatte Streitigfeiten mit bem Abel. Durch Refolution vom 20. August 1660 verbot bie fonigliche Regierung wiederholt ben Gebrauch von Beibafen, außer Arensburg, ben Anfauf von Galg aus ben Schiffen burch die Gutsbesiger anders als zu eignem Bedarf, bie Abschätzung ber eingeführten Waaren, bie nach bem Ginfaufspreise geschab, ohne Zuziehung bes Rathe, gestattete auch bas Salten eigner Schiffe 2. Allein im Jahre 1661 bat ber Abel wegen bes von ben nicht dablreichen Raufleuten ausgeübten Monopols um Aufrechthaltung bes, wie wir gesehen haben, früher bewilligten Borfauferechts an allen einfommenden Waaren zu Gunften ber Schlogbeamten und bes Abels. Durch Resolution vom 4. September wurde dies zwar nicht bewilligt, ba= gegen aber befohlen, daß alle anfommenben Schiffe ihre Guter brei Tage lang feil balten und nur partienweise einem jeden, er sei ablig ober nicht, verfaufen follten. Außerbem wurde bem Abel bas Recht bestätigt, bie Erzeugniffe feiner Guter felbft auszuführen ober an Auslander gu verhandeln und von ankommenden Schiffen Salz und andere zur Saus= haltung nöthige Waaren einzufaufen. Mit ben Bauern zu handeln, wurde ihm verboten, bagegen follten auch die Burger die Landleute nicht du febr übersegen 3. Der Weinhandel fowohl, als die Schenkerei war ein privilegirtes Gewerbe und follte unter Aufficht bes Rathe getrieben werben, ber verbunden mar, für bas Borhandensein guter, unverfälschter Weine zu forgen, ohne daß die Räufer überfett wurden 4. Die unver= nunftige Verordnung des Landhöfdings Derneflow, durch welche ben Bauern bei Leibesstrafe verboten wurde, vor Berichtigung ihrer Schulden und Gerechtigfeiten Rorn zur Stadt zu bringen, und ben Raufleuten untersagt ward, vor Michaelis zur Eintreibung ihrer Schulbforderungen bie Bauern beimzusuchen und von ihnen Pferde zu faufen, wurde vom Ronige im 3. 1695 auf Rlage bes Rathe aufgehoben 5.

In Dorpat ward durch einen Abschied des Raths vom 2. December 1635 den Kleingildischen sogar der Großhandel und das Einkausen von Waaren zu eigenem Gebrauch, aber nicht der Detailhandel verstattet 6. Dagegen ward im J. 1677 Jedem verboten, zwei Buden oder Weisteller du halten. Den Russen ward im Jahre 1637 das Halten von Buden verboten 7, nur auf dem großen Jahrmarkte sollten sie handeln dürsen 8, und nur einen Tag lang sich mit Detailhandel befassen 9. Durch das Privilegium der Königin Christine ward Solches bestätigt und nur die Zeit eines Tages auf vier verlängert, auch den Richtbürgern, Gutsbesstern, Umtsleuten u. s. w. auf dem Lande der Handel verboten und die

Bestimmung, daß Gast nicht mit Gast handeln dürfe, erneuert. Im Jahre 1671 erhielten drei dörptsche Bürger die Erlaubniß zum Details handel mit russischen Waaren, unter der Bedingung, sie eben so billig zu liefern, wie die Russen selbst. Sieben Jahre später ersuchte das schwesdische Handelscollegium den König, den Russen den Großhandel zu seder Zeit zu gestatten 10. Den Handwerkern wurden Handel und Brauerei verboten. Ueberhaupt ward allen Landbewohnern durch Patente vom 4. Mai 1630 und 20 Februar 1637, sede Aufs und Vorfäuserei und sedes Höckern mit Waaren verboten 11. Doch klagten die Städte beständig über die Nichtbefolgung derselben. Im J. 1678 bat Dorpat die Staatsregiesrung um Ertheilung des Hasenrechts in Riga, Reval, Pernau und Narwa, aber nur Pernau willigte ein 12.

Gbe wir zur Darftellung ber Sandelspolitif Rigas übergeben, von ber wir eine genauere Renntnig haben, werfen wir einen Blid auf bie Schwebens überhaupt, infofern fie auf die Geschicke unserer Oftiecoro= vingen Ginfluß batte. In ber zweiten Salfte bes 17. Jahrb. namlich fingen die europäischen Regierungen an, ben Sandel ihrer Unterthanen einer bestimmten Leitung zu unterwerfen. Die 3bee ber Gemeinsamfeit ber Intereffen ber burgerlichen Gesellschaft und einer einheitlichen Staats= verwaltung übermand allmälig auf dem Gebiete des materiellen Berfebrs bas Conberungsprincip ber genoffenschaftlichen Autonomie, sowie fie auf bem Gebiete bes Privat- und bes Staatsrechts ben germanischen Inbividualismus und Freiheitofinn bebeutend befdrantt batte. Der Gebante eines die Intereffen aller Bolfer umschlingenden freien Beltverfebre follte freilich erft ein Jahrhundert fpater reifen. Das jedes einzelne Bolf ifolirende Mercantilfoftem, bie Uebergangeftufe von ber felbftfuchtigen Politit der Genoffenschaften zu ber philanthropischen bes Freihandelssuftems, berrichte auch in Schweben und außerte fich in ber Stiftung gablreicher privilegirter Sandelsgesellschaften, die neben den alten Corporationen als freie Affociationen traten, in ber Begunftigung ber Anlage von Ma= nufacturen u. f. w. Die Konigin Chriftine ernannte im 3. 1652 ben Grafen Erich Drenftierna, Gouverneuren von Reval, ber bie oben angeführte Sandelsordnung vom 3. 1648 erlaffen hatte, jum Generalbirector bes Sandels und im 3. 1654 ben livlanbifden Affiftengrath Johann von Weibenbeim jum Director bes Sandels und ber Manufacturen in Lipland. Derfelbe ließ fich am 21. Juli vom borptichen Rathe ein Memorial über bie gur Beforderung bes Sandels bienlichen Magregeln geben 13, in welchem unter andern die auch in spätern Zeiten häufig angeregte, bis jest noch unausgeführte und gewiß febr erfpriefliche Berbindung ber Pernau mit dem Embad, b. b. der Ditfee mit bem Peipus,

beantragt wurde. 3m 3. 1667 wurde barüber auf bem Landtage verhandelt, aber nichts beschloffen, weil die Stadt Dorpat fich zu nichts weiter als zur Schiffbarmachung bes Embachs in ihrer Rabe verfteben wollte. Spater fam auch bie jest fich ber Ausführung nabernde Bereinigung ber livlandischen Ma mit bem Stintfee und fo mit ber Duna gur Sprache 14. 3m 3. 1687 beantragte ber Generalgouverneur Saftfer auf bem Land= tage die Schiffbarmachung ber 21a; die Ritterschaft schützte die schlechten Beiten vor und wandte auch ein, daß biefe Angelegenheit nicht bas gange Land gleichmäßig intereffire. Das livlandische Sandels-Collegium, bergleichen auch in Stockholm und Wismar errichtet wurden, bestand aus brei Gliebern, die in Riga, Reval und Narwa resibirten und von benen einer alliährlich in Stockholm Bericht erstatten und rathichlagen mußte 15. Um 22. Novbr. 1662 erschien eine Bollordnung für die liv= und efth= landischen Seeftabte 16. Der in Riga auf die einheimischen Producte gelegte Einfubrzoll mußte aber nachtheilig wirfen 17. Die schwedische Regierung erließ auch ein Wechselrecht (1671), ein Manufacturreglement (1669) und ein Geerecht nebft mehrern andern, bas Geewesen betreffenden Berordnungen, die in unfern Oftfeeprovingen practifch wurden; bingegen erhielt die Berordnung über gleichförmiges Mag und Gewicht von 1665 feine Giltigfeit und bie Sandelsordnung von 1673, beren Ausführung ben Stadtmagisträten, je nach Beschaffenheit bes Dris, ans Berg gelegt wurde 18, wohl nur in fofern, bag ber Abel bas Recht erhielt, gegen Tragung ber Stadtlaften Großhandel ju treiben und Manufacturen anzulegen.

Was den rigaschen Handel anbetrifft, so läßt sich dessen Betrag aus den Zollregistern ersehen, die vom J. 1669 an geführt wurden 19. Die Aussuhr dieses Jahrs betrug nach heutigem Gelde 589,722 Rubel S., und die des J. 1686 1,677,901 Rbl. S., also das dreisache. Schiffe gingen im J. 1669 aus 264, im J. 1694 490 und im J. 1699 gar 520. Die Aussuhr bestand, wie noch heut zu Tage, hauptsächlich in Flachs, Hanf, Korn, Saeleinsaat, Masten u. s. w. und zwar für einige Hauptartitel in folgendem Betrage:

166	9: 1686: 1695:
Roggen und Gerfte 238	0, 6991, 14,939 Lof, Maximum.
Litthauischer Flachs 675	7, 13,755 Schpfd., Maximum.
	1699:
Reinhanf 18,72	
security aims and south and	1698:
	2, 24,780, 58,4601/2 Ton., Maximum.
Schlagsaat 1699: 52,740 Tonne Th. II. Br. II.	en a alugadures un adriabe due la este

Hanffaat 1695: Maximum 195,835 Tonnen. Von 1680—1698 im Durchschnitt 70—100,000 Tonnen.

Rindsleder bis an 2000 Decher.

Bocksleder bis 1454 Decher (1681), meift nur einige hundert.

Talg (1696), Maximum 691 Schiffpfund.

Wachs bis Maximum 300

Tauwerf, erft feit 1701, im 3. 1703: 774 Schiffpfund.

Hollandisch und Franzholz (1686), Maximum 17,889 Schock.

Pottafche (1679), Maximum 1200 Schiffpfund.

Erst seit dem Jahre 1699 wurden Thee und Kaffee und nur in geringen Duantitäten eingeführt. Anderweitige bedeutende Einfuhrartifel waren spanisches Salz (1699: Maximum 10,214 Lasten), Häring (Max. 1699: 1033 Last), Bier (Maximum 1696: 4848 Faß), Rheinweine (c. 300 Pipen), spanische Weine (gegen 100 Pip.). Niga blieb im Alleinbests bes Dünashandels und dieser wuchs während der vielen Friedensjahre bedeutend, troß der Bemühungen Polens, ihn nach dem zwei Meilen abwärts verlegten Städtchen Dünaburg zu ziehen 20, welches Wladislaw IV. im J. 1647 auch zu einem Stapelplatz erklärte und dadurch sehr hob. Im J. 1653 gingen 1444 Strusen mit Waaren bei der dortigen Zolsstätte vorüber 21.

Bon bem bamals berrichenden Unwesen ber Compagnien fand fich Riag zwar einige Zeit berührt, befreite fich aber balb wieber von bemfelben. Wir befigen barüber intereffante Rotigen im "Secretbuche" bes rigafden Burgermeiftere Jurgen Dunte 22 (geb. ben 17. Juli 1599, Rathsherr 1639, Burgermeifter 1655), in welchem berfelbe bie wichtigften Ereigniffe aus ber gleichzeitigen Geschichte Rigas bis jum 3. 1659 aufgezeichnet bat. 3m 3. 1637 befchloß ber Rath eine Sanbelsgefell= schaft mit 50,000 Thalern Bufduß aus ber Stadt-Caffe anzulegen, Die nur von den Bürgern faufen und ihre Baaren unmittelbar ins Ausland ausführen follte, um fich badurch ber Bermittelung ber Lübecker und Sollander zu entledigen. Diefer Plan, ber mit ben bamale berrichenben Grundfägen bes Merfantilfpfteme und ber engberzigen Sandelspolitif ber Stabte übereinstimmte, wurde von ber Raufmannsgilbe genehmigt. Der Rath verbot sogar sebe Creditgebung an die Hollander und legte im Winter auf alle hollandische Dbligationen Beschlag. 216 Dunte, ber freiere Unfichten hatte und bem bas "narrifche Ding nicht gefiel", fich weigerte in die Compagnie zu treten, ward er von der Beborde aufgeforbert, eiblich zu erflaren, ob er mit eignem ober mit fremdem Capital banble, welches lettere unter bem Ramen Mascopen, mit Richtburgern ftreng verboten war. Er weigerte fich beffen und erflärte, auch in Pernau, Reval und Narma in Compagnie zu handeln. Er follte nun bei 500

Thaler Strafe ben obigen Gib leiften und außerbem beschwören, bag er feine Baaren aus Riga auf andere Drie wendete. "Sollte nicht Gott ber Allmächtige, ruft bier ber gottesfürchtige Dunte aus, folch ein Difbrauch seines Namens ftrafen." Als er auch biefen Eid weigerte, wurden ibm Gewicht und Baage verboten; ba bot er bem Wettherrn hermann Meiners 150 Reichsthaler. Undere Burger, die fich nicht abfanden, mur= ben gepfändet, ober mit noch bartern Strafen belegt. In biefer Beife wurden gegen 100 Burger behandelt "und fo, fagt Dunte, hat ber Rath ju Riga bies Jahr regiert." Da aus Rufland viele Baaren famen, fo überliefen bie dabin handelnden Raufleute die Compagnie und diefe nahm benjenigen, die fie begunftigen wollte, Baaren ab, es blieb aber für bie Sollander noch genug übrig und die Compagnie blieb mit ihren Baaren figen, weil die Sollander fie lieber von ben übrigen Burgern tauften. Die Compagnie verschiffte Sanf nach Umfterdam und Lübeck und verlor barauf und auf andere Speculationen bedeutend. Da fette fie ben Grundfat, nur mit Burgern zu bandeln, mobimeislich bei Seite und contrabirte gegen die Stiftungsacte unter frembem Namen nach Rugland. Die Compagnieglieder wiesen bie zur Theilnahme fich Melbenden mit ihren Ginschuffen ab, "um den Bortheil nicht mit ihnen gu theilen." Dies batte alles nicht fo geben konnen, meinte Dunte, wenn nicht ber größte Theil bes Rathe an biefem Werfe gehangen batte, in ber Hoffnung reich zu werden, allein bes gemeinen Rugens Wohlfahrt wurde baburch in Frage gestellt. Die Bestätigung ber schwedischen Regierung zu erhalten, bemühte man fich vergebens. 3m Jahre 1640 ber= theilte die Compagnie an ihre Glieder noch 40% Gewinnft. Spater ift aber im Secretbuche nicht mehr von ihr bie Rebe; vielmehr wurde im Jahre 1642 von ben nach Rugland handelnden Raufleuten für biefen Sandel eine neue Compagnie in Borfchlag gebracht, unter Biderfpruch aller faufmännischen Rathsglieder, besonders wegen ber Clausel, die Theilnehmer follten allem eignen Sandel nach Rugland entsagen und benfelben gang ber Compagnie überlaffen. Auch die fdmedifden Beborben waren bem Unternehmen nicht gunftig; fie fürchteten, die Compagnie würde burch ibre Geldmacht ben Fremden ben Sandel verleiben. Die Majoritat des Rathe bingegen, welcher die Compagnie beftätigte, meinte, die Sollander fonnten bes rigafden Sandels gar nicht entbehren und mit ihrem Gelbe murbe man die ruffischen Berfäufer bezahlen. Bur Unterftugung bes Unternehmens follte bie Stadtcaffe Gelb bergeben. Es scheint aber, baß fie nicht genug hatte und fo fuchte ber Rath im Namen ber Stadt gu leiben, befam aber wenig und Bielen miffiel es, bag bie Stadt fich um bes ruffischen Sandels willen in Schulden fturge. An der Spige ber Com-

pagnie standen seche von ibr gewählte Directoren, ein Rathoberr, zwei Aeltefte und brei Burger. Die Sollander tauften von ihr wenig. Gie fonnte die russischen Raufleute nicht bezahlen und mußte mit ihnen accordiren und zwar dabin, sie erft im Berbste und zwar mit einem Thaler Aufgeld auf bas Schiffpfund Sanf zu befriedigen, wodurch ber Sanf für die Hollander um fo viel vertheuert wurde. - 3mar erschienen gum erften mal englische Schiffe, Die in Ronigsberg feinen Sanf gefunden batten und gablten 40,000 Thaler baar. Dennoch war die Compagnie mit den Bor= ichuffen aus ber Stadtcaffe fertig geworben und fonnte ibre Actionare nicht befriedigen. Im Berbfte ericbienen bie ruffifden Berfäufer mit frifdem Sanfe und verlangten die Bezahlung bes vorigjährigen. Da bie Com= pagnie fie nicht leiften konnte, fo griff fie zu einer brudenben Magregel. Gie beschloß nicht nur ben frifden Sanf nicht gu faufen, fonbern foldes auch den Burgern zu verbieten, bis daß man den vorigjabrigen los wurde. Die Burger geriethen baburch in Roth und boten fogar ber Compagnie einen Reichsthaler fur bas Schiffpfund Sanf, um nur frei bandeln zu fonnen. Die Compagnie verweigerte es, in der Soffnung, die Hollander noch zum Anfauf bes vorigfabrigen Sanfe zu zwingen. Dies geschab aber nicht und die Compagnieglieder geriethen selbst in Ungft, nahmen ibr vorigjähriges But ber Compagnie weg und verfauften es ben Sollandern um einen Thaler billiger, fo bag die Compagnie mit ihrem Borrath figen blieb und ihren Ginlegern Die jugefagte Dividende nicht auszahlen fonnte. Ihre und ber Stadtcaffe Gelber blieben in einem unverfauften Borrathe von 23,000 Schiffpfund Sanf fteden. Giner ber Directoren ging nach Lubed und Samburg, um Gelb aufzunehmen, anbere jum felben 3mede nach Reval und Rurland, aber vergebens. Gelbft wenn ihnen bas Unleiben gelungen ware, fo mare bie Stadt boch nur in Schulden gerathen und ber Sandel, ben man in eine monopoliftische Form einzwängen wollte, batte fich gang von ber Stadt gewandt.

Bei diesen traurigen Erfolgen beschlossen die nach Rußland handelnben Kaufleute auf der Gilbstube mit Mehrheit der Stimmen die Aufhebung der Compagnie. Da regnete es Schmähungen und Pasquille auf
sie sowohl, als auf Dunte, der das Unternehmen unverholen getadelt
hatte. Er scheint darüber geklagt zu haben, allein der Urheber, der gegen
ihn gerichteten Pasquille schwor sich von ihnen los. Die Familie Zimmermann, die Haupturheberin der Compagnie, suchte die Ausführung des
Beschlusses zu hintertreiben. Eines ihrer Glieder zeigte einen Brief vor,
nach welchem man 100,000 Thaler vom Auslande haben könne. Ein
Holländer, Donniskeldt, versprach es aus Holland zu schaffen und trat
zu diesem Behuse in die Compagnie. Die Bürgermeister, die das Ge-

ichaft wegen ber barauf gewandten Stadtgelber begunftigten, ichloffen mit ibm eine Unleibe zu febr nachtbeiligen Bedingungen und ohne ben Bertrag bem Rathe mitzutheilen. Unter andern war ihm in bemfelben ber Einfaufspreis bes Sanfs aus Rugland ju 91/2, Riblr. pr. Schiffpfund dugesichert worden, mabrend er boch oft auf 11 und in Königsberg auf 111/2 Rthlr. ftand, fo bag Ronigsberg bei ber Ausführung biefes Ber= trags ben ruffischen Handel vermutblich gang an fich gezogen und Riga ibn verloren batte, ftatt, wie man fich einbildete, die Ruffen zu dem nie= bern Berfaufspreise zu nöthigen. Groß war bie Ungufriedenheit bes übrigen Rathe und ber Burger, allein fie murbe burch Schmähungen und Berläumbungen in Zaum gehalten. Da legten fich ber Generalgouverneur Bengt Drenftierna und die ftochholmer Regierung, an die er fich ichon gewandt batte, ins Mittel. Bei ihrer thatigen Kurforge fur ben Sandel bes Reichs durften ihr die Gefahren, die bemfelben in Riga brobten, nicht gleichgültig sein. Drenftierna untersagte bem Donnisfeldt Die Ausführung bes beabsichtigten Alleinhandels und eröffnete bem Rathe am 13. Upril 1643 ein abmahnendes fonigliches Schreiben. Drei Tage barauf ließ er ein Mandat anschlagen, bas ben Sandel wieder frei gab. Diefer plögliche, aber vielleicht nothwendige Eingriff in die bisher von ben Municipalbeborben ausschließlich geleiteten Sandelsangelegenbeiten ber Stadt erregte große Bestürzung. Drenftierna ließ ben Rath fragen, ob er pa= riren wolle ober nicht, und befahl ibm im lettern Falle bie Raufmannsgilbe zusammenzuberufen und ihr bas Mandat zu eröffnen. Da ber Rath fich bamit begnügte, ben Inhalt ben Aeltesten mitzutheilen, fo ließ ber Generalgouverneur ben Boll erhöhen, bis man gehorcht habe und Donnisfelbts zum Besten ber Compagnie verschriebene Gelber aus ben Schiffen in die Licentfammer bringen. In Folge bes boben Ausfuhrzolls borte ber Sandel nun gang auf. Der Generalgouverneur begnügte fich endlich bamit, daß ber freie Sandel durch die Mafler publicirt wurde. Unterbeffen flagte ber Rath bei ber Königin und fertigte am 29. Mai eine Gefandtichaft nach Stockholm ab, um ber Compagnie bas Wort gu reben. Rach bem Tobe bes Generalgouverneuren, ber furg barauf er= folgte, erhielt ber Gouverneur Befehl, die Burgerichaft flaglos zu ftellen und die Leitung des Handels, so wie auch die Frage, ob die Compagnie beizubehalten oder aufzuheben fei, dem Rathe zu überlaffen. Es war nämlich ber foniglichen Regierung vorgestellt worben, daß die Burger bie Compagnie beibehalten wollten. Budem war bie Sache, wie Dunte fich ausbrudt, von weitem gefährlich gemacht und ein Rrieg mit Danemark brobte auszubrechen. Die Burger aber, Die fonft auf bas Schiffpfund Sanf wohl zwei Reichsthaler gewannen und von der Compagnie nur einen balben Reichsthaler erhielten, wollten felbft nichts mehr von ihr wiffen; Die Stifter hatten ben Muth verloren und Die Compagnie lofte fich auf, noch mabrent ihre Abgeordneten in Stocholm ju ihrem Beften arbeiteten. Diefer Ausgang war ber ichwedischen Regierung febr angenebm; fie war von jeber nicht fur bas Unternehmen eingenommen gewefen. Die Stadt follte nun noch bie nachtbeiligen Folgen bes ungludli= der Beise mit Donnisfeldt geschloffenen Bertrages fennen lernen. Er beschwerte sich nämlich über Richteinhaltung beffelben, was eine natürliche Folge bes ibm zugeficherten niedrigen Ginkaufspreises mar, und verlangte einen Schabenerfat von 90,000 Thalern. Er ging nach Mitau und fdidte von bort eine Protestation an ben Rath, wogegen bie Stadt reproteftirte. Dunte ichließt feine Schilberung biefer Borfalle mit Rlagen über bie von ihm erlittenen Berfolgungen, an benen fich nicht nur bie Er= ften ber Stadt, fondern auch Beiftliche betheiligten, Die man gegen ibn eingenommen batte. Sierbei, fagt ber patriotifch gefinnte Mann, batte er nich wohl vor ber hohen Dbrigfeit groß machen fonnen, allein bamit mare bem gemeinen Rugen wenig gedient gewesen. Um der brudenden Bormundschaft ber hollandischen Capitaliften zu entgeben, ergriff man in fpatern Zeiten ein viel geeigneteres Mittel, als bie früher versuchten. 3m Jahre 1693 überreichte ber Deputirte bes rigafchen Rathe 3. von Valmenberg bem Ronige Rarl XI. den Entwurf jur Errichtung einer Leib= bank. Bon ber Krone verlangte man nichts als ein Darlebn von etwa 200,000 Thalern aus ber ftodholmer Bant und bie Berficherung, bag bie Konds ber neuen Leibbant unantaftbar fein follten. Für bie eingelegten Capitalien wollte man 6% Binfen gablen und dagegen von den ausge= liebenen 7 bis 8% und monatlich noch mehr nehmen. Die Garantie für bas neue Inftitut follte bie Stadt mit ihrem fammtlichen Bermogen übernehmen und daffelbe burch eine Deputation aus ben brei Stanben verwalten. Der Plan wurde vorläufig genehmigt und bem General= gouverneuren zur Beprüfung vorgestellt, fam aber nicht zur Ausführung 23.

Aus der damaligen städtischen Handelsgesetzgebung leuchtet derselbe exclusive Geist hervor, der sich schon im frühern Zeitraume bemerklich gemacht hatte. In Riga, wo man sich mit ihr eifrig beschäftigte, wurde eine Waageordnung im Jahre 1638 entworfen, 1641 und 1671 revidirt. Schon durch die königliche Instruction vom 18. November 1621 wurde dem Gouverneuren eingeschärft, nur rigaschen Bürgern Handel und Brauerei zu gestatten, was durch die königliche Resolution vom 16. März 1681 sogar auf die innerhalb der Ringmauern wohnenden beschränkt wurde. Durch den verbesserten Kramerschragen vom 19. December 1649 wurden die Bestimmungen der Nahrungsordnung von 1621 hinsichtlich

ber Lehrjahre ber Sandlungsgesellen und bes beschränkten Sandels ber Fremben auf bem Jahrmarfte erneuert. Den Tuchhandlern murbe verboten, mit benjenigen Waaren zu handeln, die zum Gewerbe ber Rramer= compagnie gehörten; baffelbe Berbot traf in Bezug auf ben Detailhandel Burger und Raufgesellen, welche in ber Compagnie nicht gebient hatten; ieboch ward ben Burgern ber Großhandel mit folden Baaren erlaubt. Diefer Schragen ward burch fonigliche Resolution vom 23. Mai 1654 bestätigt und hiebei bas Eintrittsgelb in bie Compagnie auf 100 Thaler festgesett. Durch ein Placat vom 16. Februar 1635 wurde verboten, beim Bierbrauen Leute zu gebrauchen, bie ber Stadtbotmäßigkeit nicht unterworfen waren; auch burfte niemand weniger als ein Biertel Laft Malz auf einmal verbrauen. Durch fonigliche Berordnung vom 8. Gep= tember 1641, 3. Juli 1643 und 8. Mai 1647 ward bas Bierbrauen in ben Borftabten, bem Schloffe und ber Umgegend ber Stadt, sowie bie Einführung von Landbier verboten, ausgenommen bem Abel zum eignen Bedarf 24. Den revaler und pernauer Fuhrleuten ward burch Placat bom 2. April 1694 nicht nur eine bestimmte Berberge angewiesen, fondern ihnen auch verboten, länger als vier Tage zu verweilen. Als die ichwedische Regierung einen Bierzoll, Recognition genannt, einführte, ber noch außer ber ftabtischen Accise jum Beften ber Krone ju gablen mar, murbe ben Brauern verboten, vor der Lösung eines Freizettels aus der Recognitions= fammer, ju brauen. Dagegen follte in ber Borftabt und auf bem Schloffe fein Branntwein verfertigt werben und ber aus ber Umgegend in bie Stadt eingeführte nur an Burger verfauft werben 25. Die Stadt ver= faumte auch nicht, fich ihr Stapelrecht burch ein Generalgouverneurs-Patent (vom 10. Januar 1689) zu fichern 26. Schon Guftav Abolph hatte ihr Die Berficherung ertheilt, daß außer ihr, Reval und Pernau feine Safen in ben Oftseeprovingen gebulbet werden follten 27. Die Wett- und Sanbelsordnung vom Jahre 1621 ward ohne eine Beranderung ihrer Sauptgrundfage, jeboch unter Weglaffung einiger Befchranfungen, in ben Jahren 1675 und 1690 revidirt und von der foniglichen Regierung bestätigt. Den Fremden ward burch biefelbe, wie früher, verboten, Waaren bon anderen als Burgern zu faufen und an andere als an Burger du verfaufen, mit Ausnahme bes Detailhandelverfaufs auf bem Jahr= markte vom 20. Juni bis jum 10. Juli, worauf fie ihre Waaren wieder wegbringen, ober auf bem Pachofe jum Engros-Berfaufe an Burger be-Poniren fonnten. Dies beffätigte auch noch eine fonigliche Berordnung bom 6. Juni 1699 28. Desgleichen follten Fremde auf ber Baage nicht faufen, sondern erft bem Burger die Lieferung geschehen laffen, auch aus ben Schiffen fein Salz und Baring faufen 29. Es scheint, daß bie Burger

felbst ben Fremden Mittel an bie Sand gaben, um fich biesem Drude gu entziehn, indem fie ihnen erlaubten, fich ihrer, ber Burger, Namen gu bebienen. Dafür follte ber Burger einer ftrengen Gelbbuffe unterliegen; besgleichen wer mit Fremben in Compagnie (Mascopey) trat. Waaren, bie ein Burger vom Auslande verschrieben batte, burfte er nur en gros verfaufen und nicht über 4 Wochen in ben Schiffen ober auf bem Quai liegen laffen 30. Ausgelaffen bingegen find die im Jahre 1621 ausge= fprocenen Berbote, von Fremden Gelb zu borgen und mehr als einen " Jungen zu halten, ober erft bann einen anzunehmen, wenn man brei Jahr fein eigner Mann gemefen, fo wie überhaupt bie vielfachen Befdranfungen bes Sanbels ber Raufgefellen. In Bezug auf ben ruffifchen Sandel war, wie fruber, verboten, Commissionsgeschäfte auf Bein, Saring, Salg, Tud, Gewurg und bergl. gum Beften ber Ruffen gu machen, auch follte man ihnen (ausgenommen ruffifchen, polnischen und anbern Abligen) auf nach ber Stadt gebrachte Baaren fein Gelb vorschiefen. Dagegen ward erlaubt, Gelb ohne Befdranfung ber Summe auf Liefe= rung vorzustreden 31. 3war war es noch immer verpont, eines Andern russischen Runden an sich zu ziehen, wohl aber durfte man ihm Geld zur Berabbringung feiner mit einem Dritten contrabirten Waaren vorftreden und bafur Baaren empfangen. Much ftand es jedem ruffifden Sandler frei, von bemienigen Burger ober Raufgefellen, mit bem er gebanbelt batte, nach geschehener Abrednung ab und zu einem andern überzugeben 32. Satte ein Ruffe feine Schuld Jahre lang auflaufen laffen und feine Binfen bafur gezahlt, fo mar er verpflichtet, biefelben auf Berlangen feines Gläubigers mit Baaren abzutragen 33. Die Bestimmungen ber Berordnungen vom 3. 1621 über bie Ginhaltung bes für bie Baaren festgesetten Marktpreises finden sich nicht mehr vor. 3m Jahre 1648 hatte ber Rath in ber Borftadt eine eigne russische Berberge errichtet, in welcher die ruffischen Raufleute wohnen und ihre Sandelsgeschäfte machen mußten. 2118 Mafler mußte man fich bes Berbergevaters, eines gewiffen Jürgen Strieß, bedienen, ber fammtliche Abmachungen zu notiren batte und bafur eine Gebuhr bezog, auch eine Urt Strafgewalt batte und fie, wie es scheint, ziemlich willführlich ausübte. Auf vielfältige Rlagen ber ruffischen Raufleute und bes plestauschen Bojewoden ward er entfernt. In ben Acten bes nach ber Feuersbrunft von 1676 geführten Proceffes wird ber Gafthof noch als bestehend erwähnt 34. Auch ber Bauerhandel unterlag ben Bestimmungen ber Rahrunge= ober Bettordnung von 1621. Alle Baaren, namentlich Butter, follten über bie Baage geben 35 und fein Bauer, ber icon in bem Bauerbuch eines Bauerhandlers eingeschrieben ftand und ibm noch Gelb ichulbig war, burfte fich an einen andern

Bauerbandler wenden, von bemfelben angenommen und in beffen Buch eingetragen werben. Der altere Birth follte also wiber ben jungern erhalten werben. Ram aber ein Bauer in bie Stadt, ber feinen Birth hatte und Niemanden contractlich zu liefern verpflichtet war, so burfte er auf bem Martte handeln. Die Bauerbucher follten vom Jabre 1621 an, wo die Stadt von Guftav Adolph erobert wurde, gelten 36. Um Schluffe ber Berordnung erscheint indeffen eine ziemlich liberale und dem Anfange nicht gang entsprechende Bestimmung. Es wird nämlich allen nach Riga tommenden Raufleuten aus Polen, Rugland, Armenien, Rurland, Gemgallen ober andern Orten, sowie auch ben Ebelleuten erlaubt, ihre Baaren, wem fie wollen und beftens fie fonnen, zu verhandeln, wenn fie nicht an einen Burger vermoge Contracts ober mit Schulben ober fonft ber Bettordnung nach verbunden find; - eine vielleicht bon ber schwedischen Regierung berrührende Anordnung, benn fie ftebt mit ber foniglichen Bestätigung im engsten grammatischen Busammenbange. In derfelben behielt fich ber Monarch übrigens vor, bie neue Berordnung jum Beften bes Sandels zeitgemäß abzuändern, und es ift zu verwundern, daß dieselbe bis noch jest größtentheils in Rraft geblieben ift. Man fiebt aus ihr, bag Ruffen, Polen, Juden und Semgaller häufig nach Riga famen. Aus Westeuropa waren es meift Deutsche und Sollander 37; ber englische Sandel war bamale noch gering. Das Duntesche Secretbuch zeigt, daß junge Leute häufig auf die gesetliche Zeit von acht Jahren als Commis angenommen wurden, indeffen auch auf furzere Beit (im Jahre 1638 von Dunte felbit auf funf Jahr, nebft bem Berfprechen eines Tuchrocks jährlich und späterer Unterstützung zum eigenen Sandel). Bis= weilen wurden die Sandelslehrlinge auf einige Zeit nach Rugland ge= Schickt, um die dortige Sprache und ben Sandel mit diesem Lande zu erlernen. Die Nothwendigfeit, ben Gutebesigern und Bauern Boricuffe gu Beben, und ber Wunich, fich bie Burudgablung berfelben baburd zu fichern, daß bie Borgenden genöthigt wurden, sich auch ferner an ihren Darleiber du halten und ausschließlich mit ihm zu verfehren, hatte bie sogenannten Bauernahrungen bervorgebracht, b. b. die Berechtigung bes Bauerbanblers jum Alleinhandel mit ben Bewohnern einer bestimmten Gegenb. Diese Rabrungen gingen von Sand zu Sand und wurden je nach ber Unzahl ber Kunden oft mit mehreren taufend Thalern bezahlt. Daß in ihnen ein brudenbes Monopol lag, bem man auf jegliche Beise auszuweichen suchte, indem 3. B. die verpflichteten Bauern ihre Producte unterwege und nicht erft in Riga verfauften, ift offenbar. Dennoch erhielten fie sich bis gegen bie Mitte bes 18. Jahrhunderts, wo sie auf vielfältige

Rlagen aufgehoben wurden und ber Bauer das Recht erhielt zu handeln, mit wem er wolle 38.

Die boben Bolle, die Pladereien bei ihrer Erhebung und die baufigen Kornausfuhrverbote brudten ben Sandel febr. Ein rigafches Memorial vom 3. 1681 flagt über die durch die Bolle bervorgebrachte Bertheuerung ber Waaren um 10-30 Proc. im Bergleiche mit Königsberg und besonders mit Kurland, die wochenlangen Bergogerungen beim Clariren ber Schiffe und bie allmälige Berfandung ber Dunamundung, welche die Schiffe zwang, auf ber See Anfer zu werfen 39. Behufe Bertiefung ber Munbung ward in bemfelben Jahre von ber Stadt mit bem Melteften Diebl und bem Obriftlieutenant Wilhelm v. Brangel ein Contract auf 6000 Thir. geschloffen. Binnen vier Jahren vertiefte Brangel feiner Behauptung nach bie Mündung bis auf 121/2 Fuß. Da legte ibm ber Rath felbst Schwierigkeiten in ben Weg und laugnete fpater bas Borhandenseyn einer Abmachung mit Brangel; Die mit Piehl fei aufgeboben. Ein anderer Unternehmer batte fich gemelbet und ward von Stockbolm aus begunftigt 40. Glücklicher war man mit Reinigung bes Dünglaufs von Kelsblöden gewesen. 2m 14. December 1599 und im 3. 1619 barüber abgeschloffene Contracte waren zwar nicht zur Musführung gefommen, im 3. 1639 ließ aber ber Rath 32 Blode burch gemiethete Arbeiter ausbeben 41. Wohlthätig war die fonigliche Berordnung zur Einführung bes rigafchen Mages und Gewichts in gang Livland vom 3. 1684. Allein in bemfelben Jahre belegte Rarl XI. Die feiner Ansicht nach zu ftarte Kornausfuhr aus Livland mit einem boben Bolle, ausgenommen für die Ausfuhr nach Schweden, und bob denfelben erft wieder auf, als 200,000 Tonnen auf Beranstaltung bes General= gouverneuren für bies Reich bestimmt wurden. 3m folgenden Frühjahre verlangte er 30-40,000 Tonnen für Schweden, ftand jedoch beim Fallen ber Preise wieder bavon ab 42.

Das Münzrecht übten außer der königlichen Regierung die Städte Riga, Reval und Narwa, aber nach schwedischem Fuße. Schon seit dem J. 1625 war die schwedische Münze an die Stelle der polnischen getreten, obwohl dieselbe nicht sehr verbreitet war, sondern vielmehr die meist in den Niederlanden geprägten Reichs- und Speciesthaler, später Albertstaler genannt (= 4 Ort = 40 Marf = 80 Ferding = 720 Schilling), mit ihren Abtheilungen beinahe die zum Schlusse des Jahres 1810 fast die einzige Münze, welche in Niga und im lettischen Districte Livlands im Umlause war 43. Diese Thaler galten 1½ schwedische Thaler, deren seder vier Mark schwedisch oder 32 Der oder Rundstücke enthielt. Im I. 1641 fam Marsilius Philippsen als königlicher Münzmeister nach

Riga und legte im Kloster bei ber Jafobifirche ein Munghaus auf eigene Roften an, hauptfächlich zum Pragen von Scheibemunge 44. Er gerieth mit bem Rathe in Streit und foll in Stockbolm geflagt haben, wogegen Die Stadt bie Schließung feiner Mungftatte verlangte, um bas alleinige Mungrecht auf Schillinge bat und bafur eine Zollerhöhung anbot, die ber Krone 18-20,000 Reichsthlr. einbringen follte. Dies wurde in= beffen abgeschlagen und bie Stadt angewiesen, ben Privilegien gemäß, nach schwedischem Fuße zu mungen. Gine nach Stockholm abgefertigte Gefandtichaft hatte auch feinen beffern Erfolg. Die Stadt erhob auf eine Mark fein ben febr bedeutenden Schlagfag von 3 Reichsthalern 45, fie schlug ihre Scheidemunge zu häufig und veranderte ihren Werth zu ihrem Vortheil, so daß diese Munge zusehends fank. 3m 3. 1664 stand Die Scheidemunge 40% unter bem barten Gelbe und zwei Jahre fpater war sie nicht einmal halb so viel Werth 46. Dazu fam, daß in Polen eine febr ichlechte Scheibemunge geschlagen wurde, die faum 20% ihres Nennwerths enthielt, wodurch Libland um feine beffere Scheibemunge fam und Polen auch noch von Sollandern, Lubedern und Sambur= gern mit bem beimlich geprägten schlechten Gelbe überschwemmt wurde. Diesem Beispiele folgten sogar zwei Rigenser im 3. 1668, sie wurden aber dafür bestraft 47. Am 14. April 1653 erließ die Königin Christine eine Müngordnung, die am 25. Juni vom Generalgouverneuren publicirt wurde und nach welcher schwedisches und beutsches vollwichtiges Reichs= gelb, sowie Portugaleser, Rosenobel und Ducaten, außerdem aber noch um des polnischen und russischen Handels willen, in Riga und Dorpat die polnischen und in Dorpat, Narwa, Neuschloß und Kerholm auch die ruffifden Mungen nach ihrem innern Werthe gelten follten. Zugleich war der Werth des schwedischen Silber= und des Speciesthalers nach der oben angeführten Norm festgesett; ber ber ichwedischen Rupfermunge aber auf 21/2 mal weniger als ber gleiche Rennwerth in Gilber. 3m 3. 1664 wurde bas Berbaltniß bes schwedischen Gilberthalers zum Reichsthaler. wie 8 zu 13 festgesett. Durch die Münzordnung vom 3. 1681 ward ber Silberthaler auf einen halben und ber Rupferthaler fogar auf 1/6 Reichsthaler berabgefest. 3m 3. 1685 galt ber Reichsthaler ichon 61/4 Rupferthaler und fpater noch mehr. Man fieht, bag Mungenverschlechterung auch mit zu ben Mitteln geborte, beren fich ber "weise Staatsbfonom" (Rarl XI. nach Jannau's Ausbrud) bediente, um den Finan= zen aufzuhelfen.

3	m Jahre	1664	ber	Silberthaler		36	*	1011			100	888/18	Rop.
,	, ,,	1681	ber	Silberthaler	120	100	111		100		1	72	"
			der	Rupferthaler		1	300			117	5 00	24	11
	, is 50 s	1685	ber	Rupferthaler	-	7						23	"

Ueberdem waren schwedische Carolinen, 20 Rundstücken oder Weißen gleich, im Umlaufe. Im J. 1710 galt die Caroline 25 damaliger oder 29 Kopeken heutiger russischer Silbermünze 48.

In Riga cursirten, wie früher, viele ausländische Münzen, namentlich Reichsthaler, Ducaten und Doppelbucaten, Rosenobel u. f. w. und zwar viel häufiger als die schwedischen, welcher im Secretbuche des Burgermeisters Dunte neben senen gar nicht erwähnt wird.

Der Zinsfuß ward durch eine königliche Berordnung vom J. 1666 auf 80% festgesett, wenn Zinsen ausdrücklich verschrieben worden waren, sonst aber auf 60% 49. Aus den dörptschen Rathsprotocollen sieht man, daß viel früher schon, im J. 1639, 80% genommen wurden 50; im J. 1646 lieh aber der königliche Secretär in Stockholm, Silberstern, der Stadt Geld gegen 20% monatliche Nenten, wogegen die Bürgerschaft protestirte. Das Geld war übrigens zu den Aussertigungssosten des großen dörptschen Stadtprivilegiums vom J. 1646 bestimmt und kloß wohl zum Theil wieder in Silbersterns Tasche 51. Interessen von Interessen zu nehmen, wurde im J. 1683 verboten und vom 1. Januar 1688 an, wurde der Zinsssus auf 60% herabgesett 52.

## Rapitel VIII.

Auswärtige Beziehungen; der nordische Krieg; Sturz der schwes dischen Herrschaft über Livs und Esthland.

Die Friedensschlüsse zu Dliva, Kopenhagen und Kardis hatten Schweben, nachdem die ausschweisenden Entwürse Karl Gustavs aufgegeben worden, den Besitz seiner baltischen Provinzen und so das Uebergewicht auf der Ostsee gesichert. In dieser glänzenden Lage erhielt es sich ein halbes Jahrhundert hindurch, dis daß Peters des Großen staatsmännisches Genie und eiserne Beharrlichseit ihm Beides entriß und auf das mächtig emporstrebende Rusland übertrug.

Die vormundschaftliche Regierung, die in Schweden den unmündigen Karl XI. vertrat, wünschte, wie die meisten derartigen Regierungen, den Frieden, der auch dem erschöpften Reiche Bedürfniß war. Wegen Aussführung des fardiser Friedensschlusses ward einige Zeit mit Rußland verhandelt. Marienburg wollte der russische Befehlshaber nicht überges

ben. Erft burch bie Unnaberung einer bewaffneten Dacht mar er bagu Bu bringen und babei ichoffen bie Ruffen auf bie Schweden. Auf Borftellung bes ichwedischen Gefandten Berner entfagte ber Bar Alexei Dichailowitsch zu Gunften ber Schweden bem Sandelsmonopol ber Krone mit bem Auslande (1663). Gine ruffifche Gefandtichaft ward in Stodbolm angemelbet. Der livlandifche Gouverneur Peter Sparre erhielt Befehl, fie an ber Granze zu boren, benn man wollte fie nicht ine Reich laffen, ebe ber farbifer Bertrag vollfommen erfüllt fei, namentlich in Betreff bes freien Sandels und ber Auslieferung mehrerer taufend aus Livland, Ingermannland und Rarelien weggeführter Bauerfamilien. Die Bu Goow im 3. 1663 geführten Unterhandlungen gerichlugen fich; allein bei ben brei Sabr fpater an ber Mundung ber Pliuffe gepflogenen, an benen ber eftblandische Landrath Buftav Clodt und ber livlandische Buftav Mengben theilnahmen 53, gaben bie Ruffen in allen Studen nach 54. Rachbem Schweben im 3. 1668 burch bie befannte Tripelallian; mit Solland und England bem Uebermuthe Ludwigs XIV. Grangen gefest und ben Machener Frieden erzwungen batte, ließ es fich leider burch frangofifche Gubfibien, fo wie feine Beamte burch reichliche Gefchente gu einer Berbindung mit Franfreich verleiten (14. April 1672). Die Rinangen waren in ber traurigften Lage und die Bestechlichfeit ber Beamten gab zu Rlagen im In= und Auslande Anlag 55. Dit Danemark, Solland, Rurbrandenburg, Munfter und bem braunschweigischen Saufe Berieth nun Schweben in einen verberblichen Rrieg, burch ben unter anbern auch ber Sandel unferer Oftseeprovingen febr litt. In biesem Rampfe entfaltete Rarl XI., ber am 18. December 1672, fiebzehn 3abr alt, die Regierung angetreten batte und beffen Erziehung febr mangelhaft Bewesen war, bie glanzenden Eigenschaften bes Rriegers, burch bie fein Geschlecht sich auszeichnete, jedoch ohne besondern Erfolg. 3m 3. 1675 rudte ber ruffifche Feldberr Chowansti an die livlandische Granze. Biele Müchteten schon nach Riga 56. In Dorpat sollte sich die Burgerschaft bewaffnen und auf ein Jahr verproviantiren, that aber nichts 67. Bu ei= ner thatigen Theilnahme am Rriege vermochte ber Rurfurft von Branbenburg bie russische Regierung nicht zu bewegen 58. Rach bes Baren Alexei Michailowitsch am 29. Januar (8. Febr.) 1676 erfolgten Tobe Schrieb sein Gobn und Nachfolger Bar Feodor an ben König und ver= ficherte ibn feiner friedlichen Gefinnungen. Gefandte beiber Machte famen zu Reuhausen zusammen. Der ruffifche, Buturlin, flagte über einen revaler Prediger, Johann Schmabe, ber, als er in Jena studirte, eine Disputation wider ben griechisch orthodoren Glauben (de religione moscovitica tamquam erronea) gehalten hatte, sowie barüber, bağ bie

ichwedische Regierung in ihrer Correspondeng mit ber polnischen, bem Baren nur ben Titel Groffürft gegeben babe, mas Rugland gum Kriege berechtige. Er ichien auf bie Abtretung Rareliens und Ingermannlands au gielen. Als bie Schweben geradezu fragten, ob er Rrieg ober Frieden wolle, und wie Reld melbet, in einige geringfügigere Forberungen willigten, jog er gelindere Saiten auf. Ausgemacht wurde aber nichts 59. Der brandenburgifche Gefandte fuchte die Polen gum Gintritt in das Bundniß gegen Schweben und zu einem Ginfalle in Livland zu bewegen, weldes Land er ihnen im Ramen feines herrn verfprach, mit Ausnahme Riggs, bas burch bie endlosen Processe mit ben Jefuiten gu febr gebrudt worden fei 60. Dagegen bot ber ichwedische Gefandte in Barichau ben Polen Riga jum Preife eines Bundniffes an. Gie mochten aber barauf nicht eingeben, weil ber Waffenstillstand mit Rugland bald ablief. 11ebrigens franden auch in Livland 10,000 Mann Fugvolf, 7600 Mann regulare Reiterei und 1200 Mann Canbichaftereiter, bas allgemeine Aufgebot ungerechnet, bas Dragonerruftung trug. Rarl XI. fcblug zwar bie Danen wiederholt in Schonen, aber Wismar, Landsfrona, Belfingborg, Chriftianftabt, bas Bergogthum Bremen und beinab gang Bommern gingen verloren. Stettin ju entfegen, follte ber Feldmarfchall Rabian Kerfen aus Lipland hinmaricbiren. Gine Feuersbrunft in Riga vergebrte aber bas bagu nöthige Rriegsmaterial. Alls er ftarb, folgte ibm ber eftblandifche Generalgouverneur Bengt Sorn in feinem Amte und erhielt benfelben Auftrag. In Reval erfette ibn ber Graf Unbreas Torftenfohn. Sorn blieb aber fo lange in Finnland, bag Stettin fich am 14. December 1677 ergeben mußte. Auch Bengt Sorn ftarb und ibm folgte im Commando ber Freiberr Beinrich von Sorn, ber nur burch Niederlagen befannt mar 61. Er fammelte in Riga ein Corps von gegen 10,000 Mann, beffen Starfe verschieben angegeben wird, nebft 56 Ranonen. Unter ibm bienten zwei Generale, Ferfen und ber General Georg Biftram. Der livlandifche Abel, ber im 3. 1676 ben Rogdienft schon verdoppelt hatte, bewilligte ben Unterhalt der Truppen auf vier Monat, ließ die Abelsfahne über bie Grange gieben, unter ber Bebingung, daß sie vom Konige befoldet werde, und überließ auch ber Krone ein Geschwader neuformirter leichter Reiter. Sorn rudte gwar burch Rurland in Preugen ein, verlor aber ein Drittel feines Beeres burch Sunger und Seuchen und erhielt am 25. December 1678 Befehl, nach Livland gurudgufebren, weil in Pommern Alles verloren fei. Auf bem Rudwege wurde er mehrere mal geschlagen und fam nur mit 2500 Mann in Riga an 62. Bei biefen Gefechten fielen ber Dberftwachtmeifter ber efthlandifden Abelefahne Guftav von Lowen, ber Dbrift Unrep, ber Dberstwachtmeister Berg und der Rittmeister Christoph Kursel. Die dem livländischen Abel wiederum zugemuthete Berpflegung der neugessammelten Truppen und eines zweiten Zugs der Abelssahne über die Gränze schlug sest die Ritterschaft ab. Durch die Friedensschlüsse von Nymwegen, St. Germain en Laye und Lund mit dem Raiser, Kurbrandenburg und Dänemark (vom 5. Februar, 27. Juni und 27. September 1679), erhielt zwar Schweden das in Deutschland Berlorene beinah ganz zurück, doch nur durch Frankreichs Bermittelung, nicht durch eigene Kraft 63.

Solche Erfahrungen waren wohl geeignet, Karl XI. von fernern friegerischen Unternehmungen abzuhalten. Bei Gelegenheit der Gränzberichtigung zwischen dem schwedischen und dem polnischen Livland (welches lettere im J. 1677 vom Neichstage nach heftigen Kämpfen eine Ordination und das Recht, einen Bischof, Wosewoden, Kastellan u. s. w. zu wählen, erhalten hatte) 64, zog der König zwar 12,000 Mann an der Düna zusammen (im J. 1683), doch ohne sie zu brauchen oder die Bewilligung ihrer Unterhaltung durch den livländischen Abel zu benüsen. Johann Sobiesty ging nämlich zum Entsaze Wiens ab und so war von ihm nichts zu befürchten. Um 30. November dieses Jahres beschwor Karl vor einer russischen Gesandtschaft in Stockholm den ewigen Frieden; im solgenden Jahre thaten die Zaren in Moskau dasselbe vor schwedischen Gesandten 65 (unter denen sich auch der livländische Landrath Stackelberg besand) 66. Um 22. Mai wurde noch ein besonderer Vertrag zwischen beiden Mächten abgeschlossen 67.

Bahrend Rarl XI. nach Außen Frieden hielt und fich durch ben obengeschilderten Rriegszug gegen bas Bermögen seiner Unterthanen ent= ichabigte, bammerte im fernen Often ichon bie Riefengeftalt Peters bes Großen auf, feinem Baterlande jum Beil, feinen Rachbarn jum Schrecken. Im Frubling 1697 ging er im Gefolge einer glanzenden, pon ihm felbft abgeschickten Gesandtschaft burch Livland. Der schwedische Commiffair und fpatere Resident zu Mosfau, Aniperfron, murbe bievon unterrichtet und die schwedischen Agenten zu Nowgord und Pleskau melbeten es bem Generalgouverneuren, Grafen Dalberg. Derfelbe ichidte ber Gefandt= Schaft ben herrn von Glasenap entgegen, ber auf die ihm wegen man-Belnden Borfpanns und ichlechter Bewirthung gemachten Vorstellungen fich begnügte, auf die Befehle feiner Obern zu verweisen. Indeffen fanben sich boch auf jedem Nachtlager 200 Pfund Brod, 3 Tonnen Bier, 30 Kannen Branntwein, 40 Pfund Salz, ein Schlachtochfe, 5 Schafe, 30 Dubner und Fische, nebst 100 Liespfund Beu, auch hafer und Strob bor 68. Die Gesandtschaft bestand aber aus mehr als 150 Personen, die Le= bensmittel waren ber schlechten Erndte wegen theuer, und Dahlberg bebauerte, nicht zeitig genug erfahren zu haben, wann und wie ftarf bie Befandtichaft Plesfau verlaffen wurde. Gie hatte viel Befdwerben gu erbulben, murbe in Riga zwar von einem Dbriftlieutenant nebft 36 Schwarzenbäuptern und ber Burgergarbe febr feierlich empfangen, aber nicht vom Generalgouverneuren felbft; burch die Stadt ward fie in die Borftadt geführt und in ichlechten bolgernen Saufern einquartiert (nach Dahlberge Bertheidigungeschrift und Reld wohnten fremde Gefandte immer bort), mabrend bie Bachen überall verftarft wurden. Dahlberg war ichwer frant ober ließ fich frant melben. Auf einen Gefandtichaftecavalieren, ber ben Festungegraben ausmeffen wollte, legte eine Schilb= wache ihr Gewehr an. Rach Dahlberg verfprach Lefort, als haupt ber Befandtichaft, bag bergleichen Ausmeffungen nicht wieber fattfinden follten. Bu Lefort fagte Peter: man will mich nicht bie Festungewerfe betrachten laffen; ich hoffe fie einft mit weniger Dube gu feben und bem Ronige von Schweben zu verweigern, mas mir Dablberg abichlägt. Bon nun an ließ man nur feche Versonen auf einmal in die Stadt und fie burften nur zwei Stunden barin verweilen. Um 13. April verließ bie Gefandtichaft Riga nach 14tagigem Aufenthalt. Diefe Begegnung murbe fpater von Peter b. G. ale Rechtfertigung feines Bruche mit Schweben angeführt 69.

Babrend Peters Aufenthalt in Livland war am 5. April (26. Mars) 1697 Rarl XI. geftorben. Satte fich auch Schweben unter feiner Regierung von den frubern Rriegen erholt, waren die Kinangen in einer beffern Lage, fo maren die Offfeeprovingen burch die harte und ungerechte Reduction aufs tieffte verlett. Der flüchtige Patful batte einen Theil feines Bermögens ber Confiscation burch Berpfandung feiner Guter ent= gogen und zu beffen Berwaltung Curatoren ernannt, die ibm die gu feinem Lebensunterhalte nöthigen Gummen übermachten. 3m Frühjahre 1695 begab er fich aus Erwalen nach Thorn 70, bort foll ibm, wie er felbft ergablt, ber Ronig von Polen, Johann Cobiesty, Schut und Dienfte angeboten, Patful aber folche abgelebnt haben, weil er noch immer auf Die Gnade seines Monarchen hoffte 71. Er zog es vor, in ber Schweiz einen rubigen Bufluchtsort ju fuchen, wo er ben Ramen Fifchering annabm und meift in Laufanne und Prangin, einem Landgute bes brandenburgifden Miniftere Dankelmann, lebte und fich literarisch beichäftigte. Er überfette Puffendorfe Berfe von den Pflichten bes Menichen und Burgers ins Frangofifche und hielt einem jungen Freunde, bem Baron Forfiner, Bortrage über beffelben Schriftftellere Ratur= und Bolferrecht. Mis Korftner nach Schweden ging, bat ibn Patful, die Befinnungen bes Ronigs auszuforschen 72. Bermuthlich fauteten bie ibm mitgetbeilten Rachrichten ungunftig. Bergebens foll bie Ronigin von Schweben, bie banische Pringeffin Ulrife Eleonore, Rarl XI. um bie Begnadigung Patfule und feiner Leibensgenoffen gebeten, Rarl indeffen boch noch auf feinem Tobbette die Reduction bedauert baben 73. Patful ging nach Italien und Franfreich und wandte fich nach bem Tobe Rarls XI. mit wieber= bolten Bittidriften an feinen Rachfolger, jeboch vergebens. Er ging nach Berlin, wo ihm fein Gonner Dankelmann vom Rurfürften eine Penfion bon 500 Thalern verschaffte. Geine Borftellungen über ben traurigen Buftand Liplands blieben aber unbeachtet. Rachdem Dankelmann in Ungnabe gefallen war, befchloß er fich an August II., Rurfürften von Sachien und feit bem 27. Juli 1697 auch Ronig von Polen, zu wenden. bie Bermittelung bes Dbriften Payfull, eines Livlanders, ber in fachfifchen Diensten gewesen war und in ber Gegend von Buchau ein Gut befag, machte er an biefem Orte bie Befanntschaft bes Rittere von Klemming. ber icon bamals bei feinem Monarchen in boben Gnaben ftand, und ftellte ibm vor, wie Livland ben Schweden nur unter Bebingung ber Aufrechterhaltung ber Landesprivilegien abgetreten worben fei. Klemmina versprach seine Unterftugung und machte Patfuln auch Soffnung auf eine fachfifde Venfion, ba berfelbe fürchtete, bie ihm in Berlin zugeficherte gu verlieren 74. Birklich murbe Patkul ausgefundschaftet und die schwedische Regierung verlangte seine Ausweifung. Dbwohl biefelbe verweigert wurde, fant er es boch rathfam, Berlin zu verlaffen, und ging nach Barichau 75. Schon im Juni 1698 hatte ihm Flemming, wie Patful fpater behauptet bat, polnische Dienste angetragen, boch er zögerte bis jum Dctober 76, wo ein Bruch Konig Augusts mit Schweden gewiß ichien und er alfo feine Auslieferung von Seiten bes erfteren zu beforgen batte. Da außerdem bas Gefuch, in irgend einem Binkel Europas rubig leben du burfen, fruchtlos blieb, fo fab er fich ju feiner eignen Gicherheit genothigt, die ihm angebotenen febr schmeichelhaften Anerbietungen angunehmen 77. Er ward ale Dberfter und geheimer Kriegerath angestellt. Obgleich die Unterhandlungen sehr gebeim gehalten wurden, fundschaftete bennoch ber schwedische Gefandte General Welling ibn aus und forderte feine Ausweisung. Um die mahre Sachlage noch zu verheimlichen, ließ ber Ronig Vatful aufforbern, eine Bittidrift um Schut gegen ben Befandten und um Bermittelung beim Konige von Schweden einzureichen. Dies geschah (19. August 1699). Die Bittschrift wurde bem Gesandten unter ber Sand gezeigt und fogar (jedoch nur zum Schein) abichläglich beschieden, indem der Konig erflärte, Patfuln lieber einen Berbleib in Bolland verschaffen, ale etwas wiber bie Freundschaft mit Schweben thun zu wollen 78. Die gunftige Aufnahme, bie ber Flüchtling fand, hatte Th. II. Bb. II.

ihren Grund in ben in ber 3wischenzeit veränderten auswärtigen Begiehungen Schwebens, zu benen wir uns zurückwenden.

Der nur 15jabrige, aber tapfere, friegerifch gefinnte und willeneftarte Rarl XII., seinem Bater und Borganger, beffen Gigenschaften er in er= bobtem Mage befag, nicht unähnlich, hatte ben schwedischen Thron beftiegen, fich (am 27. November 1697) mundig erflaren laffen und die Bügel ber Regierung ergriffen 79. Inbeffen ichienen bie auswärtigen Beziehungen Schwedens, namentlich zu feinen Erbfeinden, Danemark, Volen und Ruffland, nicht ficher. Es ward baber fofort vorläufig wieberum mit Frankreich eine Berbindung und zwar ein Trugbundniß auf 10 3abr geschlossen 80. Danemart war burch Rarle XI. fraftiges Gin= schreiten an ber Ausführung feiner Entwürfe gegen Solftein gebindert worden und hatte Schleswig an die Gottorpiche Linie verloren. Run batte Bergog Friedrich von Solftein Karls XII. Schwefter geheirathet und war jum Generalissimus des schwedischen Beers ernannt worden. Undrerseits hatte ber neue Konig von Volen bei feiner Wahl ben Ginfluß Schwebens und Franfreiche ju überwinden gehabt, welche ben Pringen von Conti gegen ibn unterstütt batten. Die in Livland berrichende Un= aufriedenbeit mar ihm wohl befannt. Durch bie Wiedereroberung beffelben boffte er fich vielleicht in Polen beliebt zu machen, umsomehr, als er, fo wie feine Borganger, fich in feiner Bablcapitulation verpflichtet batte, Die verlornen Besitzungen ber Republif ihr wieder zu verschaffen 81. Indeffen war die polnische Aristofratie jum Rriege wenig geneigt, fie fürchtete bie Gegenwart ber fachfischen Truppen im Lande eben fo febr, wie August II. sie wunschen mochte. Die Gelegenheit ichien aber gunftig, ba aus Danemark Gulfe zu erwarten war. Schon am 24. Marg 1698 war zwischen beiben Staaten ein gebeimes Schugbundniß geschloffen und König Christian V. von Danemark versprach 8000 Mann Sulfetruppen. Seinerseits verbundete fich Schweben mit England und Solland zur Erhaltung ber Rube im Rorden (4,14. Mai 1698) und ichloß auch mit Kurbrandenburg einen Grenztractat. Doch ein viel gefährlicherer Gegner follte fich zeigen.

Peter der Große sah Ingermannland und Karelien, das Rußland erst durch den stolbowaschen Frieden vom J. 1617 entrissen worden, als uraltes russisches Besitzthum an. Außerdem war er über die Art, wie er in Riga von Dahlberg empfangen worden, sehr erbittert und hatte sofort bei seiner Ankunft in Holland bei dem dortigen schwedischen Gesandten sich darüber beschwert, ohne daß von dem stockholmer Hose irgend etwas in der Sache geschehen wäre 82. Karl XII. hatte sich damit begnügt, dem Zaren seine Thronbesteigung in Moskau sowohl, als in Holland, wo sich

Peter aufhielt, notificiren zu lassen. Vom 10.—13. August 1693 hatte ber Zar bei seiner Rückreise aus Wien zu Nawa acht Meilen von Lemburg eine Zusammenkunft mit König August und gab ihm zu verstehen, daß Schweden zur Herausgabe bessen genöthigt werden müßte, was es seinen Nachbaren abgenommen hatte 83. Ein Bündniß gegen Schweden und die Absendung des Generals Carlowiß nach Moskau wurde besschlossen.

Unter biefen Berhaltniffen war es natürlich, bag Ronig Muguft, ein genuffüchtiger, verschwenderischer und zu gleicher Beit sehr ebrgeiziger und eitler Fürft, auf Patfuls Borftellungen einging und ihm fogar Dienfte anbieten ließ, um ibn bei ber Ausführung feiner Absichten als ein gewiß febr taugliches Werfzeug zu benuten. Dieje Absichten ftimmten, insofern fie fich auf Livland bezogen, mit Patfuls Bunfchen überein. Sie icheinen ohne sein Buthun gefaßt worden zu sein, ba icon zu Unfang bes Jahres 1698 in Ropenhagen wegen eines Bundniffes unterhandelt murbe. Der Beitpunft ber erften Unterrebung Patfule mit Flemming wird nicht genau angegeben und ber erftere bat baber auch ftanbhaft und im Ungefichte bes Todes die Urheberschaft bes nordischen Krieges von fich gewiesen 84. Auch ohne ihn ware berfelbe ausgebrochen, ba er fo febr ben Intereffen ber Berbundeten und namentlich Peters ichon lange gehegten großartigen Planen entsprach. Go lange die Anschläge noch nicht reif waren, ward Welling aufs freundlichste behandelt und ber Secretair Frang Galegty dur Ausgleichung aller etwa obwaltenden unbedeutenden Differengen nach Stochholm gefandt, aber mit einer febr unbestimmten Inftruction. Patful ward, wie es icheint, veranlaßt, feine Unsichten über ben gegen Schweben beinah icon beichloffenen Rrieg in ichriftlichen Gutachten zu entwickeln, bon benen er eines bem Könige August zu Grodno am 1. Januar 1699 unterlegte und in welchem er Liv- und Efthlands nebst Rarmas Eroberung ale 3med barffellte und ben Rath gab, fich nach mächtigen Bunbes-Benoffen umzuseben, und ba ber Bar ben Borichlag jum Rriege gemacht babe, barauf zu feben, daß die Ruffen zuvor ihren Frieden mit ben Turfen abschlöffen. Rufland fowol als Danemark follten nur bie ihnen weggenommenen Provingen guruderhalten, namentlich ersteres nicht Narwa, ben Schlüffel zu Efthland. Dem Kurfürften von Brandenburg follte man Doffnungen auf bie von ibm fo febr gewünschte fonigliche Burde machen, hauptfächlich aber follte man fich ber Einwilligung ber auf ihre Freiheiten eifersuchtigen Polen versichern, mas jur Berbeischaffung ber nothigen Geldmittel und zur fichern Aufstellung ber Beere nothig fei, ba man ben Krieg sonft nicht mit Nachbrud gegen Livland und um Livlands Befig führen fonne, zu biesem 3mede tame man nur burch Bestechung ber Republif und namentlich des Carbinals Primas Radziejowsty. Gobann mußten einige taufend Mann in Rurland gesammelt und mit ihnen Riga überrumpelt werden, welches unvolltommen befestigt und mit einer schwa= den, ungeübten und ichlecht bewaffneten Befagung verfeben fei. Bu biefem Bebufe follten in Jannifchet, Gallat und Birfen 800 Schlitten bereit gehalten werben, um einige taufend Mann in einem Tage bis jum Schulgenfruge brei Meilen vor Riga zu bringen. Schon den Abend vorher mußte die Strafe von bort bie Riga von vertrauten Leuten befest merben, um feine Rachricht burchfommen ju laffen. In ber Racht mußten bie Truppen an die Duna eilen und bort um 1 Uhr nach bem Umgange ber Sicherheitswachen anlangen. Abtheilungen von je 50 Grenadieren mit zwei Petarbiers, zweihundert Fufilieren und dreißig bis vierzig mit Merten und Leitern versehenen Leuten, follten bann über bas Eis bes Kluffes gegen bas Schloß eilen, nachdem fie weiße hemben übergeworfen, um auf bem Schnee nicht bemerft zu werben. Bahrend nun zwei 216= theilungen je von taufend Mann auf bas Stiftsthor und die Citabelle einen Scheinangriff machten, follten die Grenadiere auf Leitern ben niebrigen Stredwall beim Schloffe ersteigen, bas Pfahlwerf einhauen, Die Bache aufheben, bas Thor fprengen und von dort rechts in die Stadt und links in die Citabelle eindringen. Das gange fachfische Beer follte bann aus Litthauen nachruden, Die foniglichen Proclamationen verbreiten und 7000 Musteten und 2000 Piftolen zur Landesbewaffnung im Frub= jabre bereit halten, wogegen Patful und die Seinigen versicherten, daß bas Seer im Lande Unterhalt finden wurde. Bon den Ruffen aber muffe Livland im Rriege geschont, überhaupt bei feinen Rechten erhalten und die frübern Gingriffe abgestellt werden. Den livlandischen Standen muffe ber Konig einen Freibrief ausstellen, auf beffen Grundlage beim Ginruden ins Land die nöthigen Erlaffe gestellt werden fonnten, auch follten moglichft viele Livlander ins fachfische Beer aufgenommen werden 85.

Wenn Patkul in diesem Memoire von den Seinigen sprach, so deutet, solches auf geheime Berbindungen, die er in Livland unterhielt. Dies geht noch deutlich aus Briefen hervor, die er sowohl, als der General Flemming schon unter dem 28. Februar 1699 erhielten. Es ist darin von einer von zwölf Baterlandsfreunden abgehaltenen geheimen Berathung die Rede, zu denen der aus seinem langwierigen Gefängnisse entlassene Landrath Budderg gehört zu haben scheint. Bon ihm ist auch ein Brief an Flemming vorhanden 36, durch den er ihm den bei ihm bessindlichen Mitbruder (Patkul) zur Ausführung des Werks empfahl. In diesen Briefen bezeugte man seine Freude über die nahende Befreiung und deutete auf die Gefahren seder Zusammenkunft, daher man die bes

gehrte Capitulation (vermuthlich mit dem Könige von Polen) anzuferti=
gen eile, das Uebrige aber Patful überlasse. Einen Landrath an Flem=
ming abzuschicken, habe man nicht gewagt, der König könne aber beim
Erfolge seiner Unternehmung auf eine allgemeine Zustimmung rechnen,
Esthland nicht ausgenommen; die Festungen ständen unter dem Besehle
von Berwandten und das Nöthige wolle man vorbereiten.

Patkule, burch biese Aussichten auf ein Einverständniß in Livland felbft unterftügter, Plan ward angenommen. Der Senator Galedi wurde trop feines Mangels an Bollmachten, in Stochholm mit Auszeichnung ent= laffen (Mai 1699) und berichtete nach Dresben, wie er den schwedischen Sof getäuscht zu haben glaube 87. Dit Radziejowski batten Klemming und Patful in ben erften Tagen bes Septembers zur Rachtzeit eine Unterrebung. Patful theilte bem Carbinal ben von ibm wohl auf Grund ber Capitulation angefertigten und vom 24. August batirten Freibrief bes Ronigs für Livland mit 88. Rach bemfelben follte Livland auf ewige Beiten mit ber Republif vereinigt werben und zu biefem 3mede follten bie livlanbischen Stande 5000 Mann Fugvolf und 600 Reiter gufam= menbringen und unterhalten, auch die nothigen Befestigungen bauen, eine Bolfsbewaffnung einrichten und bie Roften ber zu errichtenben öffentlichen Schulen übernehmen, bagegen aber von allen weitern Steuern und Auflagen frei sein. Auf ben polnischen Landtagen sollten sie Sitz und Stimme haben, einen Residenten bei ber Republif und ihre Bersammlungen wie bisber balten, Ordnungen machen und in weltlichen und geiftlichen Dingen Gerechtigfeit üben. In Berwaltungs- und Juftigangelegenheiten follte nichts verändert werden und Efthland nebst Defel an allen diefen Bortheilen Theil nehmen, wenn fie fich mit ben livlandischen Ständen vereinigten. Siefur verfprach ber Ronig bie Burgichaft frember Machte gu beschaffen. Außerdem enthielt ber Freibrief auch noch einige Beftimmun= gen, die nicht veröffentlicht worden find und fich baber in bem gebruckten Eremplare nicht vorfinden. Der König follte nämlich die Buftimmung ber Republif Polen bagu erhalten, Livland für ein fachfisches Erblebn gu erklaren, fo bag es feinen Nachkommen auch in bem Fall verbliebe, wenn fie ben polnischen Thron nicht bestiegen. Ferner sollte bie Stadt Riga dur Strafe fur bie im 3. 1621 erfolgte lebergabe an Schweben, ihrer Privilegien beraubt werden und biefe waren auf ben Abel zu übertragen. Die Ritterschaft batte bemnach binführo ben Burggrafen zu ernennen und über bie Feftung, die Zeughäuser und Stadtschluffel, ju beren größern Gicherbeit zu verfügen. Der Cardinal billigte die für Polen febr vortheilhaften Bestimmungen, um fo mehr, als Patful auch eine mit bem Freibriefe übereinstimmenbe Bollmacht mit Unterschrift und Siegel ber Ritterschaft

porwied 89, obwohl Radziejowefi fpater behauptete, zum Unternehmen nicht gerathen und mit den Liplandern nicht unterhandelt zu baben, weil ibm ibre Theilnahme febr ungewiß ichien. Bum Schluffe ließ er fich berab, einen Schuldschein von 100,000 Thalern anzunehmen 90. Bab= rend Welling burch ben Taumel ber Hoffeste berauscht und burch Ber= traulichkeiten bes Ronigs getäuscht wurde, fam ber Dane Rewentlow nach Dresten und ichloß mit Klemming am 25. September 1699 einen neuen Bertrag ab, burch welchen bas frubere Schutbundniß in einen Ungriffsplan verwandelt wurde 91. Im Spatherbst ging Carlowig mit Pat= ful nach Mosfau ab. Auch diesmal foll er, wie er wenigstens in feinen letten Augenblicken behauptet bat, nicht die Absicht gehabt, bas Rriegs= feuer ju ichuren, fondern nur bie Bermittelung bes Baren beim Schmebenfonige nachzusuchen. Allerdings bat Patful bis zum offnen Ausbruche bes Rrieges, ben er nur als bas außerste und gewiß febr gewagte Mittel zur Rudfehr ins Baterland anfah, eine friedliche löfung feines Schidfals mehrmals verfucht. Allein in Mosfau fanden Carlowis und Vatful eine von bes letteren Tobfeinde, Bergenhielm, angeführte, jur Bestätigung bes farbifer Friedens abgeschickte, außerordentliche schwedische Gefandt= schaft vor, bie im Gebruar Schweben verlaffen und 300 eiferne Ranonen und gebntaufend loth verarbeiteten Gilbers zum Gefchenf mitgebracht batte. Beter nabm bas Geschütz mit Freuden an, erflarte, es gegen bie Turfen brauchen zu wollen, und empfing bie Gefandten nach feiner Rudfebr aus Mow am 13. October fehr freundlich. Indeffen wollten biefe, als ber Bar unvermuthet zu ben Berhandlungen mit feinen Ministern fich einstellte, bemerkt haben, bag er auf Rrieg finne. Der frangofifche Ge= fandte in Stockholm, Graf b'Avaux, batte ben ichwedischen Sof gewarnt. Schon am 16. Juni hatte Peter ein Bundnig mit Danemarf gefchloffen 92. Als ber schwedische Gesandtschaftsmarschall Jakob Rank ben furbrandenburgiden Geschäftsträger Cizalify bei einem Streite erichlug, ließ ibn Peter fofort ins Gefangnig werfen, wo er ftarb. Er verficherte bie Gefandten feiner Freundschaft für ihren Seren und verfprach in einer fcbrift lichen Erklarung vom 8/18. November, ben farbifer Frieden und bie Ber= trage von Pluffemunde (vom 3. 1666) und von Mosfau (vom 3. 1684) aufrecht zu erhalten 93. Dennoch murbe bie Forberung einer Genugthung wegen bes Benehmens bes Grafen Dahlberg nicht aufgegeben 94. Schon brei Tage fpater gedieh bie Unterhandlung mit Carlowis und Patful jum Abichluß. Der lettere, beffen Auslieferung Bergenhielm verlangte, foll fich bei Tage im Saufe bes banifchen Gefandten verborgen gehalten baben 95. Ein Trugbundniß gegen Schweben, fowie ein gemeinfamer Angriff auf Liv- und Efthland von Seiten Ronige Auguft, und

auf Karelien und Ingermannland von Seiten Peters, wurden verabredet 96. Patkul ward dem Zaren vorgestellt und sagte ihm, daß es in Riga eine sächsische Partei gebe, die nur auf das Erscheinen der Sachsen warte, um sich ihnen anzuschließen 97. Die schwedischen Gesandten scheinen nichts geahnt zu haben und versicherten den Zaren, ihr Monarch werde die verschiedenen vom russischen Hose vorgebrachten Beschwerden und namentlich die den Grafen Dahlberg betreffenden, aufs gewissenhafteste untersuchen und den Zaren ohne Zweisel befriedigen. Der letztere stellte sein Ultimatum dahin, daß er nur unter dieser Bedingung den ewigen Frieden bestätigen werde. Um 28. November reisten die Gesandten ab.

So geheim die verschiedenen gegen Schweden geschlossenen Bündnisse gehalten wurden, so fand doch auch letteres nöthig, sich durch ein neues Schusbündniß mit Holland und England zu sichern, in welchem man sich die gegenseitigen Besitzungen garantirte und je 6000 Mann Hülfstruppen, sowie namentlich in einem geheimen Artifel die Aufrechthaltung des zu Altona im I. 1689 in Betreff Holsteins geschlossenen Bertrags versprach (1<sup>3</sup>/<sub>23</sub>. Januar 1700) <sup>98</sup>. Man sieht hieraus, daß Karl sich besonders gegen Dänemark schügen zu müssen glaubte. Holland und England konneten ihm gegen Polen und vollends gegen Rußland wenig helfen.

Aus Polen nahte zuerft bie Gefahr. Gachfische Truppen zogen im December 1699, unter bem Bormande ber Unlegung eines Safens in Polangen, burch Schamaiten und Rurland an die livlandische Grange. Dahlberg traf Borfichtsmaßregeln 99. Der wieber in fachfische Dienfte als General getretene Payfull remonftrirte bagegen (am 3,13. Febr.) 100, Flemming, ber Generatlieutenant geworden war und ben Dberbefehl über bas fachsische Beer erhalten batte, gab, noch mit feiner Bermählung mit einer Sapieba befchäftigt, Schugbriefe aus, in benen er unvorfichtiger Beise ungescheut feinbselige Absidten zu erkennen gab 1. Carlowit hatte bei seiner Rudreise aus Mostau Riga passirt und ben Generalgouver= neuren gebeten, feine Reiseschlitten, Die in wenig Wochen aus Polen gu einer neuen Gefandtichaftereife nach Mostau in Riga eintreffen wurden, ungehindert durchfabren zu laffen, was ihm bewilligt murde. Dies war nur eine ichon in Mostau verabrebete Kriegslift, beren Ausführung auch berfucht wurde, aber zu fpat. Patful hatte in einem befondern und auch Schriftlich vorhandenen Entwurfe zur Ueberrumpelung Rigas ben 16. September, als einen Connabend und Feiertag, vorgeschlagen, allein Flemming zeigte fich nicht und Patful und Carlowig, die ihn mit ber größten Unruhe erwarteten, machten fich fcon auf ben Weg nach Sachsen, um ihn von bort beraus ju bolen 2. Flemming hatte fich flüglich jum Boraus ber Gnabe bes Königs für ben Fall eines unglücklichen Ausgangs

bes Unichlage gegen Riga versichert. Enblich follte berfelbe am 11. Fe= bruar ausgeführt werben. Un biefem Tage erschienen eine Menge Schlit= ten, angeblich mit Carlowigens Effecten, in ber That aber mit Rriegsleuten und Ammution belaben, an ber livlandischen Grange. Allein Dahlberg war burch die Herzogin von Rurland gewarnt worden 3. Die Schlitten waren von ben Wegweisern ftatt nach bem rothen Rruge, nach Dlai geführt worben, wo sie von der schwedischen Wache angehalten und burchfucht murben. 3war murben fie von ben nacheilenden Sachfen befreit und ber schwedische Officier ward gefangen. Er hatte aber boch Beit, bem Generalgouverneuren burch Rafeten und Ranonenschuffe bas verabredete Zeichen zu geben, worauf diefer bie ichon gebauten Vorstädte Rigas an bemfelben Tage abbrennen ließ 4. Flemming entblödete fich nicht, bem Generalgouverneuren über biefe, feiner Meinung nach überfluffige Graufamfeit Borwurfe zu machen, und fdrieb feinem Monarchen einen Brief, in welchem er vorgab, Livland ohne bobern Befehl angegriffen zu haben, weil Dahlberg fachlische Ausreißer angenommen babe und felbst einen Angriff auf die fachsischen Truppen beabsichtige. Dies geschab nur, um bem Publifum Sand in die Augen zu ftreuen und Ronige August Plane zu bemanteln. Allein Patfule wohlberechneter Ueberrumpelungsplan war burch Flemmings Zögern und Unvorsichtigkeit gescheitert.

21m 14. Kebruar nahm General Carlowig die Robernschange ein. Der funf und fiebzigfahrige Dahlberg fparte feine Mube, um bie Stadt ju vertheibigen, die mit Flachs und Sanf angefüllt war und nur 2800 Mann Befagung batte, baber alle Poften gur Salfte von Burgern befest wurden. Die Sachsen schätte man auf 5 bis 9000 Mann 5. Statt Riga von ber Dunaseite, wo ber Strom noch zum Theil befroren und bie Stadt ichwach befestigt war, rafch anzugreifen, begnügten fich bie Sachsen bamit, fie mit bem in ber Robernschange eroberten Geschüge gu beschießen, wovon bas Schloß, ber Thurm ber Petersfirche und bas Schwarzenhäupterhaus fehr litten 6. Inzwischen ftreiften Klemming und Patful in Livland umber. Flemming nahm Wenden, boch nur auf furze Beit und ein Baueraufstand ward schnell gebampft 7. Wie Patful auf feine Landsleute zu wirfen fuchte, lagt fich aus feinem und erhaltenen Gefprache mit bem papenborfichen Pfarrer Tempelmann beurtbeilen. Dem Lande feien feine Freiheiten genommen, fagte er, und fo muffe es wieder an Volen gurud. Siebei wies er eine Abschrift bes foniglichen Kreibriefe por 8. Rach vierzehn Tagen war Patful wieber im fachfifchen Lager gurud. Tempelmann berichtete bem Generalgouverneuren über feine Unterredung mit Batful. Trot ber Ungufriedenheit bes Abels fam es gu

keinen weitern Bewegungen und ein Theil besselben setze sich sogar in der Nähe Wendens und Pernaus zu Pferde. Die Sachsen belagerten die auf das linke Dünauser versetzte Festung Dünamünde, die Gotthard von Budberg tapker vertheidigte, einen Sturm abschlug und endlich aus Mangel an Pulver am 16. März übergab und einen freien Abzug nach Reval erhielt <sup>10</sup>. Der tapkere Carlowiz hatte vor Dünamünde seinen Tod gefunden. Flemming und Patkul reisten zum Könige nach Warschau 11, wo man, sowie überhaupt in Polen, mit dem ohne Zustimmung der polnischen Stände unternommenen Kriege sehr unzufrieden war 12. Die königliche Partei suchte ihn mit der Nothwendigkeit eines plöglichen Angriffs zu entschuldigen <sup>13</sup>.

Unterbessen waren auch die Dänen, deren junger König Friedrich IV., seit dem 25. August 1699 auf dem Throne, die Politik seines Baters befolgte, in Holstein eingebrochen. Karl XII. hatte die dahin die Resterung dem Grafen Piper überlassen und sich wilden Bergnügungen, der Jagd u. s. w. hingegeben. Er hatte sich begnügt, die Garants des olivaer Friedens zu einer Unterstüßung aufzufordern 14. Nun erwachte er plößlich aus dem Taumel und zeigte sich der Welt als den kühnsten und abgehärteisten Krieger, die Seinigen zu gleichen Anstrengungen ansfeuernd und sie auch von ihnen fordernd. Eine von ihm persönlich ansgesührte plößliche Landung in der Nähe Kopenhagens erzwang schon am %19. August 1700 den für Holstein günstigen travendaler Frieden, nachdem seine Flotte, mit der englischen und holländischen vereint, Kopenhagen ohne Erfolg beschossen hatte 15.

Dbwohl bie Beranderung des namens ber von ben Sachfen eingenommenen Dunamunde in Augustusburg, bes Groberers Absichten und leine hoffnungen auf Erfüllung berfelben beutlich an ben Tag legte, fo errang er bennoch in Livland nur geringe Bortheile. Durch ein Manbat vom 13/23. März erflärte er, biefe Proving in seinen Schut nehmen du wollen 16. In Livland führte Generallieutenant Payfull ben Dber= befehl über bie fächsischen Truppen. Der schwedische General Belling rudte mit ungefähr 12,000 Mann meift aus Finnland gefommener Truppen beran und ichidte ben Generalen Johann Manbell mit enwa 3000 Monn voraus. Der Bortrab besselben zerstreute eine feindliche Partei bei Benben. Maybell marfdirte nach bem Paffe Rupfermuble, vier Meilen von Riga. Die Sachsen floben, ohne ihn zu erwarten, nach Reuermublen, verliegen ihre Berichangungen, marfen bas Gefcut ins Baffer und zogen sich auf Payfull verschanztes Hauptquartier bei Jungfernhof zurud. Sowie sich Welling naberte, floben sie eiligst auch von bier weg über bie Duna. Die Schweben wurden von ben Rigenfern

mit Freuden aufgenommen 17. Zu den Unfällen der Sachsen trug wohl die Unzufriedenheit der sächsischen Offiziere mit dem ihnen zum Befehls-haber gegebenen Fremdlinge Papfüll bei; der setzere verschanzte sich inbessen, ohne den Muth zu verlieren, von neuem und erwartete Berstärtung, die auch kam. Es erschienen 5000 Litthauer und bald darauf Prinz
Ferdinand von Kurland, um sie zu befehligen 18.

Während ber Einschließung Rigas hatte sich das Gerücht verbreitet, daß die Stadt heimlich mit den Sachsen auf die Bedingung unterhandle, der sehr begünstigten Stadt Danzig gleichgestellt zu werden, keine andere Besatung als die ihrige zu haben, einer unbedingten Glaubenöfreiheit zu genießen und nur etwa 2/3 des bisherigen Zolls zu erlegen 19. Um die Stadt sowohl als die Engländer und Holländer zu gewinnen, hatte König August denselben die Freiheit des Verkehrs auch während des Krieges zusgesagt 20. Schon am 3. April hatte daher Karl XII. die Livländer, die sich in feindlichen Diensten befanden, zur Treue zurückgerufen 21 und Dahlberg berief im Juni die livländischen Stände nach Riga, um zur Kriegsführung die nöthigen Mittel zu erhalten.

Muf biefem Landtage murbe ein Schreiben bes aus Barichau ausgewiesenen schwedischen Geschäftsträgers Wachschlager aus Breslau vom 22. Mai verlesen, in welchem berfelbe behauptete, Patful babe in Bar= ichau ein Berzeichniß mit ihm einverftandener livlandischer Ebelleute und riaafder Burger nebft einer Bollmacht von benfelben und einem Gelb= versprechen vieler Burger gu Gunften ber polnischen Senatoren vorge= zeigt 22. Patful erflarte bies fpater in einer besonderen Drudschrift (bem Echo) für erbichtet. Dablberg verlangte von ber gesammten Ritter- und Bürgerschaft bie Unterzeichnung einer auf jene Unschuldigung bezüglichen Lovalitäts-Erflärung. Nach einigen Debatten ftellte bie Ritterschaft auch wirflich eine Erklärung aus, in welcher fie diejenigen, fie mogen fein, wer fie wollten, Berrather nannte, welche ihre Treue verbächtigen murben. Damit war ber Generalgouverneur nicht zufrieden, fondern verlangte eine von allen Ebelleuten unterschriebene und besiegelte Schrift, in ber Patful namentlich für einen Berrather und Ehrendieb erflart wurde, wofern fie nicht für Mitschuldige gehalten werben wollten. Trop biefer Drobungen trug ber Landtag lange Zeit Bebenfen, fich bem Untrage bes Generalgouverneurs zu fügen. Man behauptete, es zieme bem Abel nicht, fich mit einem Beachteten, wie Patful, einzulaffen, nicht bie gange Rittericaft, fondern nur einige Glieder berfelben murben eines Ginverftandniffes mit bemfelben bezüchtigt, ber Konig habe auch nicht bie Gefammtunterschrift ber abzulegenden Erflärung verlangt, diefelbe werde Schuldige und Unschulbige mit umfaffen und Patful werbe fich bafür am Abel rachen

wollen. Außerdem hatte ber landtagebirector landrath Budberg angeführt, bag unter ben Gliebern ber Ritterschaft fich feine zur Abfaffung einer folden Apologie befähigte Manner befänden. 216 bierauf aber ber Generalgouverneur fich erbot, bie Schrift abfaffen ju laffen, auch erflarte, er werbe die Unterschrift ber bei ber Armee und fonft abwesenden Edelleute ichon zu beschaffen wiffen, wurde bie verlangte Schrift ausgestellt und in berfelben Patful fur fo lange "fur einen Erzcalumnianten und Ehrendieb erflart, bis er bie falfdlich vorgegebene Bollmacht nebft Ber-Beidniß mit ber eigenhandigen Unterschrift und Siegel fammtlicher gandtageglieder bewahrheitet haben wurde", woran fich bas Berfprechen, in unwandelbarer Treue gegen die Krone Schweben zu beharren, anschloß. Mehnliche Erflärungen ftellten ber rigafche Rath und bie beiben Gilben aus. Am 9. Juli unterschrieben fammtliche Erflarungen 136 Ebelleute, 22 Ratheverwandten, 557 Burger großer und 366 fleiner Gilbe 23. Der Fortgang bes Krieges bat biefe Berficherungen nicht Lugen geftraft, fo unzufrieden auch ber Abel mit ben Gewaltmagregeln ber Regierung mar. Der obenangeführte Ungern, ber im Jahre 1686 ju Gunften ber Re= buction sich erhoben hatte, verdächtigte zwar eine große Anzahl Ebelleute, bie verhaftet und zu Wolmar von ben Gliebern zweier Landgerichte verbort, aber bald wieder auf freien Jug gestellt murben 24. Indeffen behauptet Reld, bag furg barauf viele livlandifche Ebelleute bie Baffen niederlegten und zu Saufe blieben.

3wischen ben Schweben und Sachsen fielen in ber Rabe ber Duna nur Scharmugel vor, in benen fich ichwedischer Geits die Dbriftlieutenante Sans von Lieven und Johann Clobt auszeichneten 25, bie daß ber fach= fifche Feldmarichall Freiherr Steinau und am 16. Juli Konig August felbft in Begleitung bes fur ben Bertrag mit bem Baren jum General= majoren und nun jum Generallieutenant beforderten Patful im Lager anlangten. Die Gachsen zogen bie Duna binauf bie bem Gute Probftingehof gegenüber, wo fie eine Brude legten, um über ben fluß gu kommen. Welling marichirte ebenfalls babin, aber zu langfam, um ben Uebergang ber Sachfen über bie Duna ju bindern. 216 biefer bewerfftelligt worden, zog er fich nach einem vergeblichen Angriffe nach Uerfüll und von bort, um nicht umgangen zu werben, nach Rujen zurud. Er batte nur 8000 Mann und ber Feind beinabe boppelt fo viel 26. Der König belagerte Riga aber ohne Erfolg, ba bas aus Litthauen erwartete Gefcug immer nicht fam. Er erließ einen neuen Schugbrief, wohl auf Patfuls Eingebung, ber ibn auch mit unterzeichnete. Der lettere ging nach Wenben, um von bort Futter berbeizuschaffen, an bem ein großer Mangel war 27, und ließ von den plundernden Tataren, vermuthlich Dnieper-Rosafen, mehrere hängen, oder ihnen das rechte Ohr abschneiben 28. Aus Riga erschienen 30 Kaufleute und später auch 4 Geistliche, die für die Stadt um Gnade baten. Der König drohte mit Bernichtung, wenn man Widerstand leiste 29. Das endlich am 27. August angefangene Bombardement hatte keine Wirkung und wurde nach fünf Tagen eingestellt 30 und wie Patkul behauptet hat, auf seinen Betrieb 31. Durch Bermittlung des französischen Gesandten Marquis heron wurde ein Waffenstillstand geschlossen 32. Im September ward die Belagerung aufgeshoben. Der König ging nach Warschau und Steinau begnügte sich mit der Einnahme Kokenhusens 33, welches der Commandant Stein ohne Schwertschlag übergab. In Riga dafür verhaftet, starb derselbe, wie es scheint, an Gift 34.

Thatiger war die Diplomatie Ronige August, ber seinen ploglichen Angriff vor der Welt rechtfertigen wollte; er ließ ein Manifest erscheinen 35, in bem er Schweben beschulbigte, ben olivafden Frieden mehrfach gebroden, die Königswahl in Volen geffort, dem Bergoge von Rurland Schaben und Gewalt, unter andern auch burch Erweiterung ber livlandischen Grange und Begnahme von Schiffen, jugefügt, ben Seehandel geftort, bie Schifffahrt nach Volangen verbindert, Dunamunde auf furlandischen Boben verlegt, im Jabre 1678 ohne Buftimmung Polens Truppen burch Schamaiten geschickt, neue Bolle auf ber Duna angelegt, Danemark mit Rrieg überzogen und die Livlander ihrer Freiheiten beraubt zu haben; lauter theils unwahre, theils leicht zu entfraftenbe Befculbigungen, bie lette ausgenommen. In einem Gegenmanifeste 36, in welchem unter anbern bas Privilegium Sigismund Augusts in ungewohnter Beise verbachtigt wird, suchte man fie zu widerlegen. Aus bemfelben wird es bin= reichen anzuführen, baß bie aufgegriffenen ichwedischen Schiffe von ben Rigenfern aus dem Grunde genommen worden, weil fie aus den unbe= rechtigten furlandifden Safen ausgelaufen maren, gemäß ber Berordnung Papft Innocenz III. Auch war, in bem am 22. Dct. 1615 zwischen ber Stadt Riga und ben Bergogen von Rurland geschloffenen Bertrage jebe Ausschiffung vom furlandischen Strande aus, Libau und Windau ausge= genommen, verboten, und auch von bort follten feine Lebensmittel ausge= führt werben. Gegen ben Bug bes Generals horn im Jahre 1678 war von ber volnischen Regierung feine Rlage erhoben worben. Nach bem Abichluffe bes travendaler Friedens erflärte fich Ronig August zu Unter= bandlungen geneigt, weil er nur fur Danemart bie Waffen ergriffen babe 37. Bermutblich fab er fich in feinen Soffnungen auf eine rafche Eroberung Livlands und eine Erhebung ber bortigen Ginwohner ge= täuscht.

Noch hatte aber Veter fein Schwerdt nicht entblößt. 3mar fürchtete es Rarl XII. und hatte ichon am 14/24. Marg ben Rurfürsten von Branbenburg gebeten, ben Baren gur Neutralität zu bewegen 38, gab aber ben feiner Unficht nach ungegrundeten Beschwerben gegen Dahlberg, die boch allgemein für einen Sauptgrund ber obwaltenden Differenzen galten 39, feine Folge und ließ Solches burch feinen Refibenten zu Mostau formlich erflären 40. Indeffen wurde ber Fürst Chilfow als Resident nach Schweben geschickt, ber bem Ronige nach Seeland folgte und bie Unfunft einer ftattlichen Gefandtichaft anfundigte. Als Ronig August Riga belagerte, fagte Veter bem schwedischen Residenten in Mosfau fogar, er werbe es ibm wieder entreigen 41. Den Generalstaaten, Die fo wie England ihre Bermittelung angeboten batten 42, ließ er indeffen burch feinen Befandten im Saag erflaren, er muffe Narma ober Nyenichang von ben Schweden erhalten, wofür er letterm ein Bundnig anbot. Um jene Sanbelsrepublik für sich zu gewinnen, versprach er nach etwaniger Eroberung Rigas und ber übrigen ichwebischen Offeebafen ben Boll fur bie Salfte berabzuseten und ben persischen Sanbel babin zu leiten 43. Raum mar mit ben Turfen am 3. Juli 44 ein vortheilhafter Frieden gefchloffen, als feine Kriegserklärung erfolgte (30. Auguft). Als Grund zu berfelben wurde angeführt, Schweden habe zu eben der Zeit, wo feine Gefandten ben ewigen Frieden beschworen, ein Bundniß mit Polen gegen ben Baren nachgesucht und bes Baren Bundesgenoffen, ben Ronig von Danemark, befriegt; ber Bar und seine Gesandtschaft seien in Livland ichlecht aufgenommen worden, ber ruffifche Gefandte Wosnigen fei auf feiner Durchreise von einem lettischen Bauern bestohlen und nur ein Theil ber Gaden und bes Gelbes fei zurudgeliefert (was wahr war), ber mostaufche Vostmeister babe sich in Stockholm vergebens über ben rigaschen (wegen Begfommens einiger Riften von Raviar) beschwert und einige russische Raufleute feien für Schulden gefangen gefett worden 45. Gine im 3. 1716 erschienene ruffische Staatsschrift fest noch bingu, Schweben babe die Pforte zum Kriege gegen Rugland aufzustacheln gesucht. Der gelehrte Dlaf hermelin, Professor ber Beredsamfeit zu Dorpat, mußte eine Biderlegung schreiben 46. Chilfow, ber die Kriegserflärung zu notificiren batte, wurde nebst allen in Schweden befindlichen Ruffen verhaftet (20. September). Das Gleiche widerfuhr also auch bem schwedischen Resibenten in Mostau und ben ichwedischen Raufleuten zu Archangel. Die du Romgorod wurden vertrieben 47. Drei Tage nach ber Kriegserflarung berließ Peter bie Sauptstadt und sprach icon bamals die prophetischen Borte: "Ich weiß, die Schweden werden meine Truppen zuweilen ichla-Ben; aber biefe werben jene ebenfalls besiegen lernen." Er eilte nach

Nowgorod und fandte ben Generalen Boris Petrowitich Schere= metiem (ben fvatern Eroberer Livlands) mit ber Reiterei gegen Narma poraus, nahm ben faiferlichen Feldmarichall Bergog Rarl von Crop in Dienst und forberte Ronig August zu einer Busammentunft in Birfen auf 48. Patful melbere bem Baren bie bevorftehende Landung Rarle XII 49, woraus Veter richtig auf eine Riederlage ber Danen ichloß, obwohl bet banische Gesandte versicherte, fein Berr werde feinen Frieden fcliegen 50. Es war aber icon geschehen. Der Wojewobe von Rowgorod, Kurft 3man Jurjewitsch Trubegfoi, rudte mit feche Regimentern, wovon vier Streften, und bem Aufgebote bes nomgorobiden Abels (8884 Mann) vor Narma und überschritt die Narowa. 3bm folgte am 23. September 3man Buturlin in Begleitung bes Baren (als Rapitan im Preobraichenftischen Regimente) mit bem Preobraschenftischen, Semenowichen, Leforischen und brei andern Regimentern (7625 Mann). Die beiben er= ften find noch beutzutage bie erften Regimenter ber faiferlichen Garbe gu Ruf. Balb ericbienen ber General Abam Beibe mit 7655 Dann, ber auf der Seite des Bafferfalls lagerte und ber Keldmarichall Kebor Golowin, ber Dberbefehlsbaber bes gangen Beers, ber bie entgegen= gefeste Seite mit 6602 Mann regelmäßiger Truppen und ber mosfauichen und imolenstischen gandwehr von 5000 Mann einnahm. Siegu famen noch bie 6600 Reiter Scheremetjews, fo bag bas gange Beer fich auf 45,000 Mann belief, wie auch Peters Tagebuch und bas bes auf feinen Bunich von Ronig August abgesandten Ingenieurgenerals Baron Sallart anführen 51. In Narma befanden fich nur etwa taufend Mann Soldaten unter bem Dberften Sorn. Dbwohl Ronig August feinem boben Berbundeten, wohl auf Patfule Borftellungen, Die Schonung ber Einwohner empfohlen batte, fo verübten bie Ruffen bennoch große Graufamfeiten, mighandelten die fcmedischen Gefangenen, marterten die Bauern, riffen die Todten aus den Grabern und zerftorten Alles weit und breit. Durch ihre Prediger ermuthigt, bewaffneten und sammelten fich gegen 200 Bauern aus Birland und befetten ben Uebergang bei ber Genne, wobin auch 200 Mann von ber eftblandischen Abelsfahne famen und bann an die Purze gingen. Huch die Burger Befenberge festen fich jur Webr. Der efthlandische Generalgouverneur Graf Axel be la Garbie bot bas Land auf; Biele aber flüchteten nach Reval und entzogen fich bem Rriegsbienfte 52. 2m 1. October wurden bie Laufgraben vor narma eröffnet; am 20. fing bas Bombarbement an, nachbem Peter eigenhandig. ben Grund zu einem Bombenfeffel gelegt hatte. Auf bie Rachricht vom Unauge Rarle XII. und Wellings wollte man fturmen, es fehlte an Rriegsmunition 53. Rarl war allerdings am 6. October mit 11,500

Mann bei Pernau gelandet. Scheremetjem, ber ben Feind zu beobachten auf die revalsche Strafe ausgeschickt mar, verbreitete ein zarisches Manifest, bas ben Efth- und Linfandern Schutz und Gicherheit versprach, aber ben Graufamfeiten feiner Truppen feinen Ginhalt that. Gin auf die Paliffaben Imangorods von den Strelgen versuchter Sturm miglang 54. Un= terbeg batte ber ichwebische Dberft Schlippenbach bas plesfausche Aufgebot bei Dorpat geschlagen und beffen Fabne erbeutet; Dberft Rebbinder hatte 4000 Ruffen bei Wefenberg zerftreut und Dberftwachtmeifter Patful und Tiefenhaufen hatten ebenfalls einige taufend Feinde aus einander gejagt; ber erftere wurde balb barauf gefangen genommen 55. Rarl 30g von Pernau über Reval nach Wefenberg. Relch schildert ben Gindruck, welchen ber jugendliche Seld bei feinem Erscheinen in Efthland machte. Man bewunderte feine Gottesfurcht, feine Mäßigkeit und Enthaltung von allen ftarfen Getranfen, fein fanftes und milbes Wefen, Die Ginfachbeit feiner Rleibung, feine eifrige Furforge fur feine Solbaten, feine Badyfamfeit, die ihm felbst zur nachtzeit nur eine furze Rube ließ, und feine Abhartung gegen forperliche Beschwerden. Er war jum Rrieger wie ge= boren und murde baber auch von feinen Golbaten aufs bochfte verebrt. obwohl er ftrenge Ordnung und Mannszucht hielt 56. Bon Wefenberg brach ber König am 13/23. November mit 8-10,000 Mann gegen Narwa auf 57. Peter übertrug am 17. November ben Dberbefehl dem Bergog bon Croy, ber ibn nur mit Widerstreben annahm und bem ber Furft 3a= fow Fe odorowitsch Dolgorufi als Rriegscommiffar beigeordnet wurde, und verließ bas Beer, um die Unfunft ber Berftarfungen gu befchleuni= gen, einen türkischen Gesandten in Moskau zu empfangen und mit Ronia August in Birsen zusammenzukommen 68. Scheremetjem, ber mit 6000 Reitern den Uebergang über den Pühafoggi (6 Meilen westwärts von Narma) und sodann ben bes Sillamoggi (3 Meilen von Narma) befest bielt, zog fich zurud, weil er fürchtete, abgeschnitten zu werden, und die Gegend verheert war 59. Karl lagerte am 18. November bei Lageng, anderthalb Meilen von Narma. Der Herzog von Crop hatte befohlen, feine Bewegungen zu beobachten. Dies murbe verfaumt und fo vermochte ber schwedische General Ribbing in ber Nacht ungefiort bie ruffischen Berschanzungen auszuspähen 60.

Der benkwürdige 19. Novbr. 1700 brach an. In den russischen Berschanzungen befanden sich noch 30,000 Mann 61. In zwei Colonnen, deren eine von Karl XII. persönlich und mit gewohnter Tapferkeit anseführt wurde, von einem dichten Schneegestöber begünstigt, stürmten die Schweden heran, drangen in die Berschanzungen, zerstreuten sehr rasch die seindlichen Schaaren und wandten sich sodann rechts und links gegen

Die zwei übrigen ruffifchen Seerhaufen. 3mar brangte General Beibe Die Stürmenden etwas gurud, allein Scheremetjem, fatt ibm mit feiner Reiterei zu Gulfe zu eilen, wo nach Sallarte Urtbeil ber linke ruffifche Klügel vielleicht gesiegt batte, schwamm mit ibr obne zu fampfen beim Bafferfalle über bie Narowa zurud und verlor dabei noch viele Leute. Die ruffischen Regimenter liefen "verwirrt burcheinander" und wollten über die Narowabrude flüchten. Sie fturzte zusammen und bie ruffischen Solbaten, ibre ausländischen Unführer bes Berraths beidulbigend, er= morbeten mehrere berfelben, ja fogar zwei Offizierefrauen. Da über= gaben Crop, Sallart, Die Dberften Blomberg und Lefort und mehrere andere ausländische Offiziere ihre Degen bem Dberften Stenbod. Dol= gorufi verlangte zu capituliren. Um folgenden Tage wurde ein freier Abzug mit Fahnen, Flinten und 6 Felbstüden, fo wie bie Freilaffung ber Gefangenen zugeftanden. Diefe nur mundlich verabrebeten Bebingungen wurden nicht gehalten, nach Relch und andern wegen Unterschlagung eines Theils ber Rriegscaffe ober wegen bes Sengens und Plunderns von Seiten ber Ruffen. Die Abziehenden wurden gurudgehalten und nach eis nigen Berichten fogar gemighandelt, Die vornehmften Generale gefangen genommen und über Reval nach Stochholm geschickt, bas Gepack ward gevlündert und große Beute gemacht 62. Croy ftarb in Reval, wo fein gleichsam verfteinerter Leichnam noch jest zu seben ift, ba er Schulben balber nicht begraben wurde. Das erbeutete Gefchus wird auf etwa 130 Ranonen und 25 Mörfer angegeben, ber Berluft ber Schweben auf 2-3000, der der Ruffen auf 6-18,000 Mann. Die lettere Angabe ift wohl übertrieben, benn nach geentigtem Feldzuge waren nach Peters Tagebuche die Corps von Trubezfoi, Weibe und Golowin allein 22,967 Mann ftarf. Die Schweben fiegten, beißt es ebenbafelbft, über ein burch Mangel an Zufuhr (wegen ber fothigen Wege) erichopftes Geer von beinah lauter Refruten, nur die beiben Garberegimenter und bas Lefortsche abgerechnet.

Karl verfolgte seinen Sieg nicht, obwohl man im Auslande glaubte, er werde gegen Moskau vorrücken und ihn schon als den Bezwinger und Zerstörer von Peters sunger Schöpfung ansah und durch Aussuhrverbote von Waffen und Munition nach Außland unterstützte 63. Bielleicht war es Anfangs seine Absicht. Wenigstens bot er in einem noch aus Narwa erlassenen Maniseste vom 2. December den Aussen Schutz und Religionsfreiheit an und verhieß Befreiung vom unerträglichen Steuerdrucke, von der Härte des Herrschers und der Willsühr der Wosewoden 64. Doch wie unzufrieden auch die zahlreiche Partei der Altrussen über Peters Reformen sein mochte, vor der tief eingewurzelten Anhänglichkeit an Zar

und Baterland, bem fraftigen Bolfsgeifte und bem gerechten Abichen por fremder Einmischung, welche die Ruffen befeelten, verhallten Karle Borte in ben Wind. Er verlegte sein auf 6000 Mann heruntergefommenes Beer, womit freilich im weiten Rugland nicht viel auszurichten war, in Die Winterquartiere um Dorpat, ging felbst nach Lais und ließ bie liv= ländisch-russische Granze nur burch 6-7000 Mann unter bem Dberften Schlippenbach becken. Go blieb ber glorreiche Tag bei Narwa ohne bebeutende Folgen und täuschte vielleicht noch Karln über die Rrafte feines gefährlichften Gegners. Die verlorenen Felbstüde erfegte Peter burch eine noch größere Angahl neuer, bie er aus Gloden gießen und im nachften Frühjahr von Mosfan zu Baffer nach Nowgorod bringen ließ 65. Der Rurfürst von Brandenburg ließ sich zwar trop der von Pafful eifrig betriebenen 66 Anerkennung feines preußischen Ronigstitels feitens Augufts II. und Peters bes Großen nicht in die Berbindung gegen Schweden binein= gieben. Der Ronig von Danemarf aber, auf bes Bergogs von Solftein steigende Macht eifersüchtig 67, schloß mit bem Baren am 1202. Januar 1701 ein neues Bundniß; baffelbe that Ronig August am 26. Februar (9. März) zu Birfen. Der Bar versprach ihm 15-20,000 Mann. 100,000 Rubel und ben Besig Liv- und Efthlands; Riga und Natwa follten belagert werden 68. Der polnische llebermuth verlangte die Rudgabe Riews; ein Senator fprach fogar von ber Bereinigung ber griechi= ichen Rirche mit ber romischen. Veter erwiderte: "Ich berriche über ben Leib meiner Unterthanen, nicht über bie Geele 69." Wohl mochten die Polen bamals ihre Beibulfe ben Ruffen für unentbehrlich halten. Der Erfolg bewies aber bas Gegentbeil. Karls XII. Siege in Polen machten Peters Waffen Luft, wie ichon Patful vorausfah 70, und die Absetzung Ronig Augusts entbanden später Peter seines Worts und lieferten Livund Efthland in feine Sande, während fie bei einem andern Berlaufe bes Kriegs wieder in den Besitz Polens hatten gerathen muffen.

Rarl bachte zuvörderst daran, Livland von den Sachsen zu säubern. Der alte Feldmarschall Steinau wollte Kokenhusen zum Mittelpunkte der Bertheidigung machen, bekam aber (3. Juni 1701) Besehl, es bei der Unnäherung des Feindes zu sprengen, das schwere Geschüß fortzuschaffen und nur das linke Dünauser bei Niga zu vertheidigen, es sei denn, daß die Russen hervorkämen<sup>71</sup>. Bor Petschora wurden am 13. Februar 1701 16,000 Russen von 2000 Schweden geschlagen <sup>72</sup>. Auch sonst behaupteten die letzteren in mehreren Scharmüßeln ihre gewohnte Ueberlegenheit. Als dem birsenschen Bertrage zusolge Fürst Repnin mit 19 Regimentern aus Rowgord gegen Kokenhusen zog, wo Steinau mit dem sächsischen Heere stand, brach Karl am 17. Juni aus seinem Lager bei Dorpat auf und

rt

e

11

b

r

erschien am 7. Juli, mit 23,000 Mann vor Riga, wohin auch Steinau marschirt war und sich am linken Dünauser ausstellte. Am 9. ging Karl eine Biertelmeile unterhalb ber Stadt, durch den Rauch angesteckter Strobbündel und Hansballen, den der Wind dem Feinde ins Gesicht blies, versborgen, über die Düna, wobei es ihn nicht wenig fränkte, erst der vierte Mann am User gewesen zu sein, und versagte die Sachsen nach einem heftigen Gesechte, ließ auch bald darauf Mitau besetzen. Nepnin vereinigte sich zwar mit den Sachsen, aber beide zogen sich nach Birsen zurück, Steinau von dort nach dem polnischen Preußen und Repnin über Drusa nach Pleskau. Der sächsische Dberst Bose verließ Kosenhusen und ließ es sprengen 73. Dünamünde, von Christoph von Canik vertheidigt, vom Obristen Gustav Albedyll unter Beihülfe einiger Kriegsschiffe angegriffen, capitulirte erst im December, als Krankheiten in der Besatung einzrissen 74.

So war benn Livland von ben Sachfen befreit und Rarl drang unge= binbert in Polen ein. Bir werben feinen Siegeslauf bafelbft ebenfowenig als die ruffischen Eroberungen in Carelien und Ingermannland verfolgen, fondern und, wie bisber, auf biejenigen Rriegsereigniffe beschranten, bie in Liv- und Efthland vorfielen und biefe von Rarl XII. fcmach (von Dorpat bis Rofenbufen mit nur 3800 Mann) befetten 75 Provingen bem mit ber bortigen Rriegsführung beauftragten und vom Baren immer besonders ausgezeichneten Scheremetjem überlieferten 76. Anfange fampften fie an Livlands Dftgrange mit wechselndem Glude. Dberftwachtmeifter Rosen wurde am 4. September 1701 bei Rappin von Scheremeijews Sobn'geichlagen und gefangen genommen 77, bagegen fiegte Schlippen= bach an bemfelben Tage bei Rafferit und Rauge, wurde bafur Generalfeldwachtmeifter und brangte mit Gulfe einiger Berftarfungen (u. a. ber eftbländischen Abelsfahne von 580 Mann) ben Keind bis Plesfau gurud 78. Der eftblandische Generalgouverneur Graf Arel de la Gardie bot am 3. November alle Landbewohner jum Rampfe auf 79. Doch icon batten die Ruffen von ihren Gegnern gelernt, fie zu ichlagen. Schlippenbach ftand mit 7000 Dann bei Erreftfer im fannapabichen Rirdfviele. Mit 8 Regimentern gu Fuß und 15 gu Pferbe rudte Gde= remetiem auf ibn los und griff ibn am 30. December an. Die Ruffen gerietben anfange in Berwirrung, sammelten fich aber unter bem Schupe ibrer berbeigefommenen Artillerie bald wieder und ichlugen bie Schweben aufe Saupt, tobteten ihnen einige taufend Mann und nahmen ihr fammt= liches Gefdug 80. Scheremetjew verfolgte feinen Sieg nicht, fonbern jog nich wegen ploglich eingetretenen Thauwetters auf ruffifdes Gebiet jurud. Erft im Juli 1702 rudte er wieber gegen Erreftfer vor. Schlippenbad,

ber bei Cagnis ftand, ließ burch ben Dberfagermeifter Baron Ungern Sternberg, Erbheren von Erreftfer, und ben Dberftmachtmeifter ber livländischen Abelsfahne eine Recognoscirung ausführen, wobei Rosen gefangen genommen wurde und die Schweden, aus Kurcht vor der Uebergabl ber anrudenben Ruffen (nach ichwedischen Berichten 50,000 Mann, nach ruffischen 20,000, mabrend ber Schweben nach ben ersteren 6000, nach letteren 9000 waren), obne Schwerdtschlag umtebrten und bavonliefen. Um nicht umzingelt zu werben, jog fich Schlippenbach über ben Embach gurud. Die Ruffen folgten und ihre Bortruppen ftiegen bei Summelebof auf Schlippenbach, ber fich in Schlachtordnung ftellte (wobei ber Oberstlieutenant Sans von Lieven die Artillerie befehligte) und ben Feind anfange mit Glud, trop ber nachgefandten Berftarfungen, angriff und jum Fluffe jurudtrieb (19. Juli). Allein bie vorangeeilte ichwebi= bifche Reiterei ward burch bas beftige Feuer ber Ruffen in Berwirrung gebracht und flob, von einem panischen Schreden ergriffen. Der übrige Theil bes ruffifchen Beers ging über ben Flug, griff bie Schweben von allen Geiten an und fchlug fie völlig 81. "Gott fei Danf", rief Peter aus, als er ben Sieg erfuhr, "endlich haben wir die Schweben geschlagen, ba wir zwei gegen einen waren; wer weiß, ob wir in einigen Jahren nicht im Stande sein werben, fie in gleicher Angahl zu schlagen" 82. Das ichwedische Aufvolf mar größtentbeils auf bem Plate geblieben; nach Gordon hatten bie Schweben 3000 Tobte und Bermundete, Die Ruffen über 4000. Die Reiterei floh nach Pernau und wurde unterwegs von Scheremetiew ereilt und wiederum gefchlagen. Bon livlandischen Officieren wurden ber Dberft Bradel und ber Dberftlieutenant Glafenap gefangen genommen 83. Der rufffiche Feldberr ließ bas Land fo weit als möglich burch feine Tataren und Bafchfiren verwüften, 600 Rieberlaffun-Ben zerfforen und gegen 12,000 Menschen fortführen 84. Indeffen murbe eine ruffifche Proclamation verbreitet, in welcher die von den Truppen berübten Berbeerungen und Graufamfeiten gemigbilligt, Bestrafung ber fünftig vorfallenden, und ben Ginwohnern, die fich rubig verhalten wurben, Sicherheit versprochen murbe, wogegen Schlippenbach warnte, biefen Berficherungen zu glauben und die Treue gegen ben Ronig gu bemahren 85. Der Dberft Rlaus von Berben zerftorte bie Schlöffer Smilten und Ronneburg, sowie Wolmar ohne besonderen Biderstand und schlug eine Partei Schweden, Die Dahlbergs Sohn befehligte, in der Rabe Rigas. Auch Lais, Gerben, Absel und Trifaten fielen in die Sande ber Ruffen 86. Scheremetfem bombarbirte Marienburg, bas fich am 23. August ergab. Die Ruffen hatten es ichon befest, ale ber Kapitain Bulf und der Junfer Bottfchlich bas Pulvermagagin angundeten und viele Ruffen und Schweden

in die Luft iprenaten. Gottichlich flüchtete nach Riga, murbe bort aber fväter von ben Ruffen gefangen genommen und bingerichtet. Der ruffiiche Befehlsbaber Boltin erflärte bie Capitulation für gebrochen, gerfforte Marienburg und nahm Einwohner und Goldaten gefangen 87. Der obenermabnte Propft Glud, ein um die ruffifde, wie um die lettische Literatur burch feine Bibelüberfetungen febr verbienter Mann, trat mit feinen Sausgenoffen und ben Ginwohnern, Die fich ihm anschloffen, vor ben Gie= ger, eine flawonische Bibel unter bem Urm, wurde mit Boblwollen em= pfangen und nach Mostau gefandt, wo er in feiner literarischen Thatigfeit fortfubr und Borfteber bes erften ruffifden Gomnaffums marb, aber im Mai 1705 88 fein thatiges leben befchloft. Seine neunzebnjährige Pflegetochter Martha Stamronsfa, Tochter eines armen litthauischen Ebelmanns, nach Andern eine Deutsche und zwar eine Kurlanderin aus Ratobstadt, Frau ober Bittme bes Dragoneroffiziers ober Golbaten 89 Rabin, erhielt Scheremetfems, bann Mentschifows und fpater Veters Sout und wurde endlich beffen Gemablin und Rachfolgerin auf bem ruffischen Throne. Im Serbste jog bas fiegreiche Seer in gewohnter Weise beim 90, Kur seine Siege wurde Scheremetjew zum Keldmarschall ernannt und erhielt ben fürglich gestifteten Undreasorden, beffen britter Ritter er mar. Veter ber Große felbft erhielt ben Orben erft nach bem von ibm im Jabre 1703 bei Baffili-Dftrow (einem Theile Vetersburgs nach ber Seefeite bin) als Bombarbiercapitain erfochtenen Seeflege. Auf feinen Befehl fandte Scheremetjew 126 Familien Efthen und Letten nach Mostau und zog fich nach Plestau zurud 91. Bergebens machte Graf Piper seinen Monarchen auf die Siege ber Ruffen aufmertsam und wider= rieth die Absetzung Ronig Augusts, um nicht Polen in beständige Rriege zu verwickeln 92, vergebens rieth Graf Bengt Drenftierna Rarl bem XII., bem Könige August II. ben Frieden, etwa gegen die Abtretung von pol= nifch Livland, zu ichenken und bie Polen gegen Rugland aufzuheten 93, Wegen August II. batte sich eine ftarte Partei gebilbet, welche ibm nicht mit Unrecht vorwarf, burch einen ohne Bustimmung ber Republif unternommenen, gang ungerechten Rrieg ben Feind ins Land gelocht zu baben, nachdem er es feiner Wahlcapitulation zuwider mit fachfischen Truppen überschwemmt hatte. Karl forderte ichon feine Absetzung 94 in feinen Briefen vom 30. Juli 1701 an bie polnischen Stante und ben Cardinal Radziejoweth 95 und zwar burch die Polen felbft, indem er ihnen nur fo zur Erlangung ibrer von Auguft II. und ben Sachsen vermeintlich unterbruckten Freiheit helfen zu wollen erflarte. Rur fo glaubte er fich ben Ruden beden zu können; was Livland inzwischen leibe, könne nach bem Frieden burch gewisse Freiheiten und Begnadigungen wieder gutgemacht werden 96,

In biefer Proving, bie von Truppen entblößt war, ließ Rarl 11/2 Mann bom befetten Safen, mit Winterfleidung verfeben, ausheben 97. Den alten Dahlberg erfette er burch ben Generallieutenant Rarl Froblic. ber im Jahre 1702 Generalgouverneur von Lipland wurde 98. Bahrend Rönig Karl in Polen ben glanzenden Sieg bei Rliffow erfocht (9. Juli), eroberte Peter ber Große (am 11. Dctober) Roteborg (Schluffelburg) und fpater mit Scheremetjews Beer Roporje, Jama und Ryenfchang (wohl awischen ber fleinen und großen Ddyta), zerftorte bas lettere und grundete an beffen Stelle, aber naber gum Meere bin, die funftige Saupt- und erfte Sandelsstadt Ruglands (Mai 1703). Go hatte er fein Biel beinab erreicht und fonnte ber Republif Polen, um Konig August zu unterftugen, im Juni schreiben, Livland folle an Polen fommen, wie er es bem Ronige versprochen habe; er führe ben Rrieg wegen ber ichimpflichen Bebandlung, die er bei seiner Durchreise erlitten babe. Es sei ibm baber an ber Einigfeit ber Republif mehr als an bem Rriege in Livland ge= legen, ben er jedoch fortseten werde, um die schwedische Dacht zu theilen 09. Dem ju Mosfau gurudgehaltenen fdmebijden Refibenten erflarte er gleichfalls beim Triumphfeste nach ber Eroberung Ingermannsands (11. November 1703), er sei nach ber Wiedererlangung bieser altruffischen Proving zum Frieden bereit 100. Je fchlechter es ben Schweben in Livland erging, befto erbitterter waren fie auf Patful. Die von ihm gur Bertheibigung seiner Unschuld herausgegebene Deduction war im December 1701 öffentlich verbrannt worden. Bugleich erschien gegen ibn eine Schmähichrift ("rechtmäßige Unimabverfion über bes leichtfertigen Berrathers 3. R. Patful infame Deduction"), welche Patful in den dwei nachfolgenden Jahren burch zwei febr heftige Schriften (bie Retor= fion und bas Echo) beantwortete. In der letten erflärte er den Krieg bes Rönigs von Polen, ben er, Patkul, übrigens nicht veranlaßt habe, für einen rechtmäßigen und die livländischen Stände für befugt, bas Schwedische Jod wegen bes Bruchs vertragsmäßiger Zusicherungen abzu-Subeffen war Patful mit Ronig Augusts Rathen ungufrieden, sowie diese wohl mit ibm, ba der Feldzug in Livland den von ibm ge= nahrten Soffnungen so wenig entfprochen batte. Wohl mochte er im Baren mehr, als in dem unfähigen Ronige ben herricher feben, der feine hoffnungen erfüllen fonnte. Er trat baber in ruffische Dienfte. Zuerst ward er Generalfriegscommiffair und follte hauptfächlich Ausländer anwerben. Die nach Rugland Eingelabenen erhielten Befehl, fich an ihn zu wenden !, Einen großen Dienst leistete Patful sowohl bem Zaren als bem Konige bon Polen schon gegen bas Ende bes Angusts 1702, indem er bie Berfammlung polnischer Ebelleute zu Sendomir, vermittelft einer Summe

von 7000 Thalern, wie er felbit ergablt bat, ju Gunften bes legtern ftimmte und ibm fo neue Unbanger verschaffte 2. Spater ging er nach Bien und bewog mehrere bebeutenbe Muslander, unter Undern ben fürftlich walbecischen Sofrath Sunsen 3 und ben öftreichischen Generallieutenant Freiberen von Dgilvy 4, in garifche Dienfte gu treten (im Winter 1702 und 1703). Dgilvys Unstellung wurde einige Zeit badurch verzögert, bag bie ibm gemachten Gelbversprechungen nicht gleich gehalten wurden und eine Summe von 6000 Raifergulben, die Patful boch zu biefem 3mede beim Gurften Goligon binterlaffen batte, ibm nicht gufam. Patful, bem man foldes fpater gur laft legte, beschwerte fich beim Baren und bat, ibn eines Auftrage ju entledigen, ber ibm nur Berleumdungen und Keinbichaften juzogs. Raifer Leopold, welcher burch Patfuls Ginflug ben Ronig August von feiner leichtsinnigen Lebensart und feiner Gelbverschwen= bung gurudgubringen boffte, bat benfelben, biefem Fürften barüber Borftellungen zu machen. Dies fcheint auch geschehen zu fein, allein um= fonft. Auch in ber fpanischen Erbfolgesache leiftete Patful bem Raiser Dienste, wofür berfelbe ibm eine Berfchreibung von 50,000 Thalern anbot; Patful lebnte fie ab. Die Möglichkeit eines Friedens im Norden voraussehend, bat er vielmehr um seine Bermittelung bei Karl XII. Diefe erfolgte auch, allein fur Patful war feine Bnabe, wie er in feinen letten Augenbliden felbft gefagt bat. Es fcheint, daß man ibm die Bebingung machte, ben Schweben einen Separatfrieben zu verschaffen und ben König von Polen zu verlaffen. In Wien betrieb Patful auch bie Erhebung bes Ranglers Golowin, Minifters ber auswärtigen Ungelegen= beiten, mit bem er regelmäßig correspondirte, sowie auch mit bem Baren felbft, in ben Reichsgrafenftand 6. Wegen Enbe bes Jahres 1702 berief ibn Peter nach Mosfau?. Patfule Geschicklichfeit in Unterhandlungen war fo befannt, daß ihn der polnische Teldberr Sinjamety bat, den Ros fatenhäuptling Palei zur Rudgabe bes feften Dris Bielaja Bertow (weiße Rirche), beffen er fich bemächtigt batte, zu veranlaffen. Dbwohl Patful schon in ruffischen Diensten fand, so bielt er fich boch noch bem Ronige August für perpflichtet; indeffen icheiterten alle Runfte ber leberrebung an bem Eigenfinne bes roben Raturfobns. Er weigerte fich ftanbhaft, ben Ort ohne ausbrudlichen Befehl bes hettmanns Mazeppa ober bes Baren berauszugeben, und murbe auf Patfule Rath begnabigt 8. Peter ber Große verweigerte bie Rudgabe von Belaja Berfow an die Volen-Patful ftellte ibm vor, bag foldes bie Abichliegung eines Bundniffes mit ber Republif verbindern murbe, und ber Bar machte bann fvater biefe Alliang jur Bedingung ber Berausgabe bes Dris, bie auch fpater er folgte 9. Aus ber Ufraine ging Patful nach Mostau. Auch bort leiftete

er Peter bem Großen Dienfte, welche zugleich ben Ginfluß beweisen, ben er auf ben größten Mann feines Jahrhunderts gewonnen hatte. Rarl XII. hatte Friedrich I. von Preugen burch Unerfennung feiner jungen Ronigswurde gewonnen und ihn zu einem Bundniffe bewogen 10. Diefer Bertrag, von dem Peter ber Große in Mosfau unterrichtet wurde, eben als er feinen Einzug nach ber Ginnahme von Noteburg hielt, am %17. December 1702, erbitterte ibn in bem Mage, bag er ben preugischen Befandten ins Gefängniß werfen wollte, Patfut hielt ihn davon ab. Ebenfo bewirfte er in Petereburg, wohin er bem Baren gefolgt mar, bie Freilaffung bee Obriftlieutenante Gunther, ber ben Baren burch die Urt, wie er um feine Entlaffung bat, erbittert hatte. Beibes wird von Patfuls Feinden felbft ergablt 11. Geine Dienfte belohnte nun Peter, indem er noch vor feiner Abreife von Petersburg mit ibm einen Dienftvertrag er= richtete (15. Juli 1703) und eigenhandig unterschrieb, burch welchen er ibn zum wirklichen Gebeimrathe mit einem Gehalte von 2000 Rubeln und zum zweiten Gefandten am polnischen und faiferlichen Sofe neben bem Fürsten Dolgorufy ernannte, ibm einen militairischen Titel und ein Regiment zu Fuß, sowie Erstattung feiner Auslagen in ben letten zwei Jahren und Entlaffung, fobald er fie fordern murbe, verfprach. Bugleich ward er Titulairwojewode von Rosel 12.

Un Livlande Grangen fielen nur vereinzelte Befechte vor, in benen fich bie Ruffen immer mehr ihre Scheu vor ihren fruberen Besiegern abgewöhnten. In den erften Tagen des Jahres 1703 überfiel Fürft Babbolety 2000 Schweden in der Borftadt von Iwangorod und trieb fie nach Narma 13. General Sorn, ber tapfere Bertheibiger Narmas, verfuchte bafur die Ruffen bei Jama zu überrafchen, welches Peter Jamburg genannt hatte und befestigen ließ, doch vergebens. Er ward bis narma verfolgt und verlor viele Leute 14. Dagegen erfocht eine Partei Schweben einen entschiedenen Gieg bei Rappin 15. Der Schiffscapitan Lofder vernichtete einen Theil ber feindlichen Flotille auf bem Peipus (28. Juni) und Dberft Stytte, Commandant von Dorpat, fchlug die Ruffen bei Petschora 16. Diese Bortheile waren nur vorübergebend. Kaum batten fich bie Ruffen in Ingermannland festgesett, fo brang Scheremetjem über Die Narowa auf brei Bruden bei Petersfapelle, Baffanarma und einem 3wischenpunfte; bie eine war zwar vorher von ben Schweden abgebrannt worden, sie waren aber so unvorsichtig gewesen, bas Ufer sofort zu verlaffen. General Schlippenbach, ber bei Befenberg ftand und nur Reiterei ohne Gefchut bei sich batte, jog sich auf Reval zurud. Der Bug Bing nun über Wefenberg, Beigenftein, Fellin, Dberpahlen, Rarfus und durud über Reuhausen (5-27. September). Weit und breit wurde Alles

verwüstet. Die Russen hatten einige schwedisch gekleidete und der Landessprache kundige Leute bei sich, welche ihnen vorangingen und die Bauern
sicher machten, worauf denn plöglich zahlreiche seindliche Hausen erschienen, Alles verbrannten und die Einwohner meist fortsührten oder auch,
zumal die nicht folgen konnten, in den Flammen umkommen ließen; die
sich in Wäldern und Morästen verbargen, wurden von Hunden ausgespürt. Im Spätherbste ging Peter nach Moskau und seierte mit seinen
Generalen die Eroberung Ingermannlands durch einen Triumphzug 17.
Wolmar, Wenden, Walk, Karkus, Rusen, Fellin, Oberpahlen, Weißenstein waren vernichtet. Größere Berwüstung anzurichten, hatte Scheremetsew berichtet, war nicht möglich, nur Neval, Pernau und Niga sind
unversehrt geblieben 18.

Trop biefer Erfolge ichien bas Bunbnig mit König August noch febr wichtig, ba Solland, England und Preugen bem Baren jebe Befigung an ber Offfee miggonnten. Der nach Polen geschickte Patful fand ben Ronig in Warschau, wo er am 13. September eintraf und aut empfangen wurde, von wenig zuverlässigen Leuten umgeben, bie Republif einer Berbindung mit Rufland abgeneigt und gar fein Geld vorrathig 19. Preugen verband fich insgeheim mit Schweben, bas ihm Elbing gu verfchaffen verhieß 20. 3m Namen bes Baren versprach Patful 300,000 Mbl. Subsidien, 12,000 Mann regularer Truppen und 6000 Rosafen. Auf biefe Bedingungen ward am 1. October, trop bes Wiberstandes ber Schwedischen Partei, Englands, Bollands und Defterreichs, ein geheimes Bundniß zwischen bem Baren, bem Ronige und bem Großfürstenthume Litthauen gefchloffen 21. Patful rieth wegen ber Unguverlässigfeit ber wantelmuthigen und geldgierigen Polen eine gemeinschaftliche Kriegstaffe gu errichten und die Gubsidien nur auf ben Fall gu gablen, wenn die polnische Armee aus gut eingerichteten Truppen besteben wurde, um bobe Summen versprechen zu fonnen und boch zugleich bie Bablung an eine Bedingung zu binden, welche fur bie Polen unerfullbar mare. Auch rieth er, Ronig August in Polen nicht allzumächtig werben zu laffen, um ihn in Ruglande Abhängigfeit zu erhalten 22. Mit bem Ronige fand Batful auf dem besten Fuße, batte mit ibm baufige Unterredungen, nahm am Rriegsrathe Theil und arbeitete fogar an feinem Militaretat 23. Done bem Baren eine bedeutende Gulfeleiftung aus Polen zu verfprechen, wollte Patful nur ben Schein einer Alliang und bie Entfraftung Polens, baber er auch mit bem Ronige abmachte, bag bie im Auslande bestellten Gewebre nicht ankommen follten. Dit ber Republif felbft fam noch fein Bertrag ju Stande. Er wurde erft im folgenden Jahre ju Mostau abgeschloffen. Bugleich ward Patful angewiesen, mit Danemart und Deftreich zu unterhandeln <sup>24</sup>. Ersteres erhielt aber trop seines Wunsches keine Subsidien <sup>25</sup> und blieb unthätig, während die an Polen versprochenen gezahlt wurden, jedoch trop Patkuls Mahnungen erst im Frühling 1704, was König August sehr quälte und seine Rüstungen verzögerte. Mit Recht stellte Patkul, der dem Könige von Polen nach Dresden gefolgt war, Ende Januar 1704 seinem Hose vor, daß wenn nur Schweden in Polen ruinirt werde, der Zar sodann mit König August über Schweden und Polen zugleich werde verfügen können; dies müsse aber noch im diessährigen Feldzuge geschehen, weil die Polen sich sonst zu den Schweden schlagen würden; auf den König könne man sich verlassen.

Ingwifden befchloß ber unermublich thatige und unternehmende ruffi= iche Monarch zu berfelben Zeit Narma und Dorpat, diese Bormauern ber Oftseeprovingen, anzugreifen. Er munichte einen gleichzeitigen Un= griff Ronig Augusts auf Riga. Patful rieth bem Zaren bavon ab, weil bann Karl XII. in Polen übermächtig werden und seinem Gegner ben Rudzug und jede Zufuhr abschneiben konnte. Ronig August schlug vielmehr einen gemeinschaftlichen und fraftigen Ungriff auf bie Schweben in Polen felbst vor und auch Patful hielt Gold s für vortheilhafter und befürwortete es aufs eifrigste 27, boch Peter wollte die Gelegenheit, sich ber Ditfeefufte, bes Biele aller feiner Beftrebungen, zu bemächtigen, nicht verfäumen und feine Truppen nicht einem siegreichen und von Rarl XII. felbst angeführten Beere entgegenstellen; er hoffte wohl vielmehr, seinen Begner burch beffen eigene Siege in Polen zu fcmachen. Scheremetjem befam Befehl, bloß feine Reiterei nach Litthauen gu ichiden und mit bem Fugvolf Dorpat einzuschließen 28, wo es wohl in Folge ber vorjährigen ruffifchen Berheerung an Lebensmitteln fehlte 29, mabrend Narma von Schweben aus zwar einige Zeit verproviantirt wurde 30, indeffen ruffifche Schiffe bie letten Bufuhren weggenommen hatten 31. Scheremetjew fandte Unfangs Mai ben General Berden mit einem Theile feines Fugvolfs du Schiff aus Pleefau an die Mundung bes Embache, um das Auslaufen ber ichwedischen Flotille zu verhindern. Bon einem Gaftmable erbigt, magte fich ber Unführer ber Flotille, ber oben ermabnte Lofder, in eine enge Stelle bes Fluffes, brei Meilen von Dorpat, wo feine Fahr= deuge einander nicht beisteben fonnten, fo daß fie vom ruffischen Fugvolte, welches beide Ufer befett batte, einzeln ohne Dube genommen wurden. Bulegt sprengte sich Löscher in die Luft 32 (4. Mai). Die ganze Flotille war vernichtet! Groß war Peters Freude 33. Die Ruffen fetten fich nun, 9000 Mann fart, bei Raftfer fest. Bor Narwa hatten sie fich schon am 23. Januar gezeigt 34. Der Bar batte einen Bug nach Rarelien vor; allein der General Peter Apraxin, der an der Mundung der Narowa

ftand und Batterien auf ber ingermannlandifchen Geite errichtet batte (am 29. April), ohne indeffen ben Einzug von 700 Mann, unter bem Dbriften Rebbinder, hindern zu fonnen (11. Mai), berichtete von einem Un= griffe ber ichwedischen Alotte auf fein lager und der Unnaberung Schlippenbachs. Da fehrte Peter mit seinen Truppen gurud. Um 21. Mai brach er aus Petersburg auf und mit Unterftugung von brei aus Pleskau gefommenen Dragonerregimentern ichloß er am 30. Narwa ein, mabrend Aprarin Iwangorod umzingelte. Aus Mangel an Gefchut, bas aus Betersburg ber ichwedischen Klotte wegen zu Lande fommen mufte, fonnte noch nichts Bedeutendes unternommen werden. Um 2. Juni thaten bie Belagerten einen gludlichen Ausfall, erlitten aber acht Tage barauf eine Nieberlage auf ber revaler Strafe, wobin fie Peter berausgelocht batte. Einige Regimenter, Die er felbft anführte, hatte er namlich in blaue Mantel fleiden und mit Kahnen, ben schwedischen abnlich, verseben laffen und rudte mit ihnen auf ber revalfchen Strafe gegen fein übriges beer, welches unter Repnin's und feines Lieblings Alexander Danilowitid Menichifoff, Gouverneurs von Ingermannland und Petersburg, Befehl ftand. Diefes jog nach einigem Feuern fich jurud und ber getäuschte Born ichidte Truppen zum Empfang ber vermeinten Schweden binaus. Die Schweben wurden fofort umzingelt und theils gefangen, theils getöbtet. Mit bem 12. Juni fingen bie Belagerungsarbeiten von allen Seiten an. Statt bes Generallieutenants Schonbed, erhielt ber von Patful engagirte Feldmarfchalllieutenant Baron Dgilvy bie Leitung berfelben. Das Belagerungsbeer war nun 35,000 Mann, worunter 30 Bataillone Fugvolf, fart. Schlippenbach mar mit 1400 Dragonern nach Legna marichirt, mabrent bas Fugvolf unter ben Dbriften Abam be la Garbie und Sans von Lieven zur Gee ging, murbe aber mit feiner Reiterei nach einem furzen Gefecht von ben 8000 Mann bes Dberften Rarl Ronne, eines furlandischen Ebelmanns, gefchlagen (16. Juni). Ein Theil feiner Mannschaft, sowie bas eftblandische Aufgebot unter bem Dberften Undreas Boge und bem Rittmeifter Pahlen, ftaubte auseinander. Schlippenbach floh nach Reval, wo er fagte: er wiffe feinen Rath mehr, mabrend feine Reiter bas land weit und breit vermufteten 35. Um 30. jedoch verließ der Bar, dem die unterdeffen ebenfalls unternommene Belagerung Dorpats ju langfam ging, bas Lager und reifte babin ab.

Diese Stadt hatte den Feind zuerst am 5. Juni gesehen 36. An dem Tage schloß Scheremetsew Dorpat von der Seite Ropkoy's ein, das stromabwärts liegt. Am folgenden Tage kam seine Flotille den Fluß berauf und der Commandant Skytte ließ die Borstädte abbrennen. Die

Stadt war, wie Peter ber Große felbft fdreibt 37, febr feft und nur an einer Ede fdmacher und bort von einem Sumpfe umgeben. Rach ben Belagerungsberichten und einem alten Plane 38, war fie von funf Baftionen geschützt, ausgenommen nach bem Embach zu, wo sich nur eine verpallifabirte und an ben beiben Enden burch zwei Ravelins gebedte Mauer und bei bem einen am oberen Laufe bes Embachs bas ruffifche Thor nebit bem Beinthurme fich befand. Diefe Stelle war bie von Peter gemeinte fcmachfte Ede ber Stadt, beren Mauer von bort bem Gute Techelfer gulief. Die Besatzung muß ungefähr aus 6000 Mann bestanben baben 39. Der Rath beschloß, bas Pflafter aufreigen und bie Dacher abtragen ju laffen, und ließ bie Stadtprivilegien und gerichtlichen Depofitengelber in einen mit Gifen gefütterten Raften und biefen in einen gewölbten Reller unter bem Rathhause legen. Die Burgerschaft bezog in einer Baftion die Bache. Um 11. Juni waren bie Laufgraben an ber linfen Geite bes Embache ferrig und rudten am 15. bis vor bas Thor bei bem Peinthurme. Der Feind, nun 20,000 Mann (12 Regimenter Dragoner, je zu 600 Mann, und 22-Bataillon Aufvolf) ftarf und beffen Truppen icon beinah alle beutsch gefleibet waren, fing an, bie Stadt gu befdiegen. Nachdem er eine Brude oberhalb berfelben bei Duiftenthal geschlagen, legte er Laufgraben auch auf ber Techelferschen Seite gegen Die funfte Baftion und die Jafobepforte an. Auf ber Ropfopfchen Geite erftredten fich bie Laufgraben bis über bie rigafche Landftrage und maren gegen bie zweite, britte und vierte Baftion gerichtet. Das Bombarbement (380 Bomben) that großen Schaben. Bis jum 28. waren 180 Golba= ten und Ginwohner gefobtet und unter ben zerschmetterten Saufern be= graben worden. In ber folgenden Racht machte bie Befagung einen er= folglosen Ausfall aus ber Jafobspforte. Um 3. Juli erschien Peter und fand fein Beer in gutem Buftande, die Belagerung aber fo fchlecht geleitet, daß er fofort neue Anordnungen traf 40. Dem ruffifden Thore, wo bie Stadt nur burch eine fteinerne Mauer und ein Erdravelin geschütt war, gegenüber, ließ er auf bem linken Stromufer eine Batterie errichten und bie Laufgraben vom Techelferichen Berge gerabe nach bem Peinthurme, ber neben bem rufffichen Thore ftand, fubren. Go wurde ber gange Un= Briff auf ben ichwächsten Punkt ber Stadt concentrirt. Die alten Lauf= graben, bie nur um bes trodenen Bobens willen, zu weit von ber Stadt und ben ftarffen Baftionen gegenüber, von Scheremetjew angelegt waren, wurden zum Schein beibehalten. Diese Arbeiten nahmen einige Tage, bis jum 7. Juli ein, wo bas Bombarbement wieder anfing und zugleich in die Mauer zwischen bem ruffifden Thore und bem Peinthurme felbft Brefchen gefchoffen murben 41. Um 13. Abende, bie mobin 9450 Rano=

nenschüffe abgefeuert und 2310 Bomben in die Stadt geschleubert worben, bie biefelbe febr beschädigt hatten 42, fturmten bie Ruffen, die mit ihren Laufgraben bis bicht an bas linke Flugufer gebrungen waren, bas ichon halb zerfallene Ravelin, nahmen es nach einem blutigen Kampfe, ber bie gange Racht anhielt, gertrummerten mit den baselbft eroberten funf Ranonen bas ruffifche Thor und brangen in ben Thurm. Da ließ Stytte Chamade ichlagen 43, anfange vergeblich, benn zwei Trommelichläger, bie es thaten, wurden einer nach bem andern erschoffen. Es wurde nun in bie Trompete geblafen. Das Schiegen borte auf. Stytte bat um einen Stillstand (ben er auch erhielt), ritt auf ben Dom und forberte ben worts führenden Bürgermeifter Remmin auf, mit Rath und Bürgerschaft bie Bedingungen ber Uebergabe ju verabreben. Diefe befdranften fich auf Erbaltung ber Religion und bes bisberigen Rechtszustandes, freien Abzug und Burudholung von weggeschickten Familiengliedern und Bermogens= ftuden. Dies ward am folgenden Tage zugeftanden. Stytte erhielt mit feiner auf die Salfte reducirten Befagung freien Abgug, bie Officiere und brei Compagnien Solbaten mit ihrem Gewehr 44. In garifde Dienfte traten 1388 Mann, von benen 481 in Dorpat blieben. Die abziebenben Truppen batten von ben Siegern viel zu bulben und wurden gum Theil geplündert 45. Go fam am 14. Juli 1704 diefe alte Bormauer Livlands, bie Peter eine "vaterlanbifche" Stadt nennt, wieder in ruffifche Gewalt. Ihre fernern Schickfale find Rap. 6 ergablt worben. Die vier Sabr fvater erfolgte Wegführung ihrer Einwohner ins innere Rufland mar eine Sicherungsmaßregel, bie Stadt felbft mochte nun biefem Reiche ober Do= Ien bleiben. Dbgleich die Stadt furg barauf größtentheils gerffort wurde 46, befahl Peter boch, bie Reftungswerfe wieder in Stand gu fegen 47, beren Ueberrefte noch Gabebusch im 3. 1748 48 geseben bat.

Zwei Tage vor der Eroberung Dorpats erließ der siegesgewisse Jar ein Manisest, worin er ankündigte, er habe in Livland sesten Fuß gesaßt und wolle es der Krone Polen, der es von Nechtswegen gehöre, seinem Versprechen gemäß zurückschaffen. Den Einwohnern, die sich als treue Unterthanen Polens benehmen würden, versprach er seinen Schutz, zu welchem Behuse seine Officiere Schutzbriese zur beliebigen Vertheilung erhalten sollten. Städte, die sich nicht hartnäckig widersetzen, sollten versichont werden und der Handel, namentlich der nach Polen, ward freigegeben 49. Um 17. Juli traf der unermüdlich thätige Monarch wieder in seinem Lager vor Narwa ein. Zwei Tage darauf erschien das schwere Geschütz aus Petersburg und am 30. Scheremetsew mit seinem Heere, das der Zar hinbeordert hatte. Unterdessen waren die Russen mit ihren Lausgräben dis dicht an die Bastionen gerückt. Mit dem 31. Juli sins

bas Bombardement an, bas bis jum 9. August ununterbrochen fortbauerte; 4569 Bomben wurden geworfen, wovon am letten Tage allein 1027. Um 3. August machten bie Belagerten einen verspäteten Berfuch, Gegen= batterien anzulegen. Drei Tage barauf fturzte bie Baftion Sonor ein und auf bas Ravelin Kama ward Sturm gelaufen, boch ohne entschiebe= nen Erfolg. 2m 7. wurde Stytte, ber ben Baren batte begleiten muffen, du Born geschickt, um ibm eine Cavitulation anzurathen. Der tapfere Commandant empfing ibn aber nicht und beantwortete beffen Brief in ei= ner Beife, bie von ben Ruffen fur nicht minder frankend erflart wurde, als bie von ihm bei ber Gelegenheit gebrauchten mundlichen Rebensar= ten 50. Der Bar ließ Pfeile mit baran gebefteten Betteln in Die Stadt abschießen, die vermuthlich Aufforderungen gur Uebergabe enthielten, Sorn verbot fie zu lefen. Um 9. um 2 Uhr nach Mittag fing auf Dgilvys Rath ber Sturm an. Go fpat hatte man ibn nicht vermuthet, bie Walle standen leer. Bis um balb vier war die Bastion Sonor, auf der sich sechzehn Bürger nebst einigen Officieren und Gemeinen befanden, tros bes Springens einer Mine, vom preobrafchenftifden Regimente unter bem Generalen Chambers genommen, balb barauf bie anliegenden Berfe. Die Belagerten floben in die burch eine Mauer gefchütte Altstadt (wohl bas ebemalige Schloff). Sorn ließ fie verschließen und Chamade ichlagen. Die erbitterten Gieger erschoffen bie Trommelichlager, erftiegen bie Mauer, erbrachen bie Thore, brangen ins Schloß und verfolgten bie Flüchtigen bis nach Iwangorob, beffen Commandant faum Zeit hatte, die Thore zu ichließen, ba die Ruffen ichon im Begriffe waren, sich ber Außenwerke zu bemächtigen. Das Blut ftromte auf ben Straffen, 1500 Difficiere und Golbaten und viele Einwohner, auch Beiber und Rinder wurden von ben Eroberern niedergemacht, die felbst nur 359 Mann Tobte und 1340 Bermundete einbuften. Plunderung und Gemetel bauer= ten mehrere Stunden, bis Peter hineinritt, es verbot und fogar einen Un-Behorfamen mit eigener Sand niederstieß. Darauf trat er (nach bem Berichte bes bamaligen narwaschen Predigers Bruningf) in bas Saus bes Burgermeisters Götte, warf ben triefenden Degen auf ben Tijch und rief: Seid nicht bang! bas ift ruffifches und nicht beutsches Blut. Dem Dberftlieutenant Schlippenbach, ben Sorn fur Die Uebergabe Noteborge Befangen seten laffen, gab er fogleich bie Freiheit, indem er fagte: Schlippenbach fei ein befferer Officier ale Sorn, er habe breizehn Stunben lang bis aufe leugerfte fich vertheidigt, Sorn aber habe fich nach meniger als einer Stunde in ein Gewölbe verfrochen. Dem letteren machte ber Bar auch Borwurfe über feine Sarmadigfeit und Die schlechte Be= handlung eines bei ber erften Belagerung gefangen genommenen ruffifchen

Dberften, ber anfange feinen Rang verschwiegen batte, und ließ ibn in baffelbe Gefangnif feten, mo ber ruffifche Officier gefchmachtet batte, und vierzebn Tage lang auf gleiche Beise behandeln. Auf Berwendung Dailvos murbe Sorn fpater ben übrigen Gefangenen beigefellt, unter benen fich auch von Efthlandern bie Dberften Lobe, Dito Rebbinder und hermann v. Ferfen befanden. Geine Familie aber wurde febr gut bebanbelt. Die Ginwohner baten um Erhaltung ibrer angestammten Berfaffung, die auch noch jest besteht. Da sie ihrer Rirchen nicht erwähnt batten, fo übergab Peter bie Sauptfirche bem griechifch-ruffifden Cultus und ließ baselbst am 15. August ein Dankfest balten. Die alten Denkmaler, Inschriften u. f. w. ber Rirche befahl er unverfehrt zu laffen und fie find auch noch heute vorhanden. Go mar auch diese Bormauer bet Oftseeprovingen gefallen. Obwohl ber Bar sie noch mehrmals besuchte, fo murben bod bei ber besondern Unbanglichfeit ber Ginwohner an Schweben, mebrere berfelben, unter andern ein Burgermeifter, nach Gibirien ge= fcidt, fpater erlitt bie Stadt baffelbe Schidfal wie Dorpat.

Noch am 9. August wurde Iwangorod durch den Geheimschreiber Peter Schasirow zur Uebergabe aufgefordert. Obgleich der Commandant Magnus Stiernsträl, ein geborner Livländer, nur 200 Mann und wenig Proviant hatte, so schlug er es ab, selbst als Horn es befahl und der Feind mit Niedermetzelung der schwedischen Gesangenen und der Bewohner Narwas und Iwangorods drohte. Er verlangte zu capituliren und da nur noch fünf Schessel Mehl für die Besatung vorhanden waren, so begnügte er sich damit, sich den freien Abzug nach Neval auszubedingen (17. August). Den folgenden Tag rückten die Sieger ein 51. Auf die Eroberung Dorpats und Narwas wurden später Denkmünzen geschlagen, welche meist die belagerten Städte nehst dem geharnischten und belorbeerten Bildnisse des Jaren mit passenden Inschriften darstellen 52. Gleich nach der Einnahme Narwas wurde General Könne mit seiner Reiterei der schwedischen unter Schlippenbach nachgesandt und schlug sie bei Wesenberg 53. Die Russen verheerten den größten Theil Esthlands 54,

Nachdem in Polen Stanislaus Lescynsti zum Könige gewählt worben, hingegen aber August II. zu Sendomir eine Conföderation zu seinen Gunsten zusammengebracht hatte, schloß am 19. August der nach Moskau gegangene Gesandte der Nepublik Polen das längst unterhandelte Bündniß mit Rußland gegen Schweden ab. Peter versprach aufs neue 12,000 Mann und 200,000 Rubel und erklärte, daß die in Livland eroberten oder noch zu erobernden Städte der Krone Polen bleiben sollten 55. Außerdem sollte Scheremetsew an die Düna rücken, Maseppa die Ukraine ausbieten und der Fürst Dmitri Michailowitsch Golispn 5000 Kosasen

bem Könige August zuführen. Das gange, 17,000 Mann ftarte, aber ichlecht gefleibete, bewaffnete und bisciplinirte Sulfscorps ward bem zum Generallieutenant beförderten Patful übergeben. Dieser befand sich bei Ronig August, ber beim Bug mit großen Rosten ein ftattliches Beer gufammengebracht batte. Patful batte zwar, nachdem er auf ben Berliner Dof burch ben polnischen und banischen Gesandten zu wirfen gesucht hatte 56, feinem herrn wiederum einen ausgezeichneten Dienst geleistet, indem er das dortige, zwischen der Furcht vor dem naben schwedischen Heere und bor Peters Eroberungen an der Offfee schwankende Cabinet, mit Sulfe bedeutender Bestechungen, in drei Tagen, die er im Februar 1704 incognito in Berlin zubrachte, zu gunftigen Erflärungen und fogar zum Berfprechen eines Bundniffes brachte, wofern nur König August fein Seer und feine Caffe auf einen guten Fuß fette. Allein Preugen verlangte auch von Rugland die Ausführung des von Konig August und Patful borgeschlagenen, vom Baren aber verworfenen Kriegsplans. Wenigstens war es jest ben Berbundeten nicht mehr gefährlich und Patful arbeitete eifrig an einem Bundniffe zwischen Polen und Preugen. Mit welchem Eifer und welcher Umficht er bie Geschäfte seines Berrn betrieb, fieht man baraus, daß er in haag, wo, wie er fagt, alle Comobien von Eutopa gespielt wurden, in Wien, Berlin, Ropenhagen, Samburg und Sannover Correspondenten unterhielt, weil er sich ber Mittheilungen ber rusfiften Gefandten nicht bedienen tonnte. Go groß mar bas zu ihm ge= begte Bertrauen, daß man ihm auftrug, taugliche Gefandte fur mehrere Bofe vorzuschlagen, was er auch that. Daß England und Holland, die bas russische Uebergewicht in ber Ditsee fürchteten, sich Schwedens nicht nachdrücklicher annahmen, rührte nur bavon ber, daß sie burch ben fpanischen Erbfolgefrieg binreichend beschäftigt waren. Rach bem Siege bei Sochstädt suchten fie auch zwischen den Ronigen Rarl und August einen Frieden zu vermitteln 67. Indeffen war Patful seiner zweiheutigen Stellung neben Dolgorufy überdruffig geworden 68. Diefer mochte es Patfuln wohl verargen, daß König August häusig mit letterm allein verhanbelte, jum Theil deswegen, weil Dolgorufy nur ruffifch fprach. Undererseits hatte Patkul auch oft mit bem Könige und besonders mit seinen Rathen, erft wegen ber verzögerten Zahlung ber Subsidiengelder seitens Ruflands, so wie später wegen ihrer Bergeudung in Sachsen und ber mannigfachen von Auguste Dienern begangenen Fehler, auch andererfeits wegen ber Berbeerung Livlands burch die Ruffen einen harten Stand 69. Er bat anfange um ben Gesandtschaftsposten in Danemark, murbe aber ftatt beffen Generallieutenant und erhielt ben Dberbefehl über bas ruffi= iche Sulfscorps, wodurch bie Ginbeit in ber Leitung ber ruffifchen Unge-

legenbeiten in Volen erhalten murbe. Patful batte barum nicht gerabegu gebeten, fonbern nur bie Rothwendigkeit vorgestellt, Diefem Corps einen bem Baren unterworfenen Unführer ju geben 60. Die ruffifche Sulfemannichaft, burch beren Unterflützung ber Konig fich mit bem fachfischen in Grofpolen eingeruckten Geere zu vereinigen boffte, war zwar tuchtig, besonders die Strelgen (Schugen), allein ichlecht befleidet und bewaffnet und gablte nur 7000 Mann in Reibe und Glied. Die Officiere ichienen fo unzuverläffig, daß Patful viele Stabsofficiers-Stellen befegen mußte, wodurch natürlich große Ungufriedenbeit entstand. Die Rosafen waren gu indisciplinirt, um gebraucht zu werben, und um ein Dragonerregiment bat Vatful vergebens. Vatfule Stellung ward ibm burch bie Robbeit und ben Ungehorfam feiner ausgehungerten Golbaten, namentlich ber Rofafen, febr erschwert, welche Rirchen, Ebelhofe und Dorfer plunderten, Menschen verwundeten, von ihren Officieren nicht bestraft wurden und fich bei jeber Belegenheit ftatt an Patful an ben Rriegscommiffairen Fürsten Boligon wandten, obwohl berfelbe für bie Bervflegung febr ichlecht forgte 61. Der Bar batte nämlich bas im Allianzvertrage gegebene Berfprechen, feine Bulfetruppen burch beutsche vom Ronige angeworbene Officiere befehligen zu laffen, trop Patfule Rath, nicht gehalten und vielleicht nicht balten fonnen 62. Patful gelang es, ben mit ber Babl Stanislaus Lescinsty's zum Könige migvergnügten Cardinal Primas bem Könige August zu nas bern 63. Mit bem Ronige vereinigt, ericbien Patful por Baridau 64, welches ber Gegenfonig und ber Cardinal Primas eiligst verließen, und befette es, nachdem er am 4. Geptember bie Burg gur lebergabe geawungen batte. Darauf belagerte er Pofen und bereitete einen Sturm vor, als Rarl XII. anructe. Patful bob auf Ronig Augusts ausbrud lichen Befehl die Belagerung auf und zog nach ben Väffen von Obra und von dort in die Niederlausis, um nicht abgeschnitten zu werden 65, ba Rarl XII. Augusts hauptmacht, bas fachfische Fugvolf unter Schulenburg, bei Punis zwischen ber Dber und Weichsel geschlagen batte, mabrend ber Ronig mit ber Reiterei nachgegangen mar.

Bier russische Regimenter unter dem sächsischen Obristen Gört, die sich von Schulenburg um der bequemern Verpstegung willen getrennt hatten, wurden unweit Fraustadt gegen Ende October 1704 vom schwedischen Generalen Welling überfallen und mit Verlust ihrer Kriegseasse, Artillerie und Bagage 66, meist umgebracht. Den Kosafen, die das Land weit und breit verwüsteten, nahm Patful ihre noch tüchtigen Pferde und gab sie der Artillerie, während er ihnen, um sie an Plünderungszügen zu hindern, die schwähern Artillerie= und Bagagepferde überließ. Sie kehrten aber eigenmächtig um und wurden von den Schweden angegriffen

und aufgerieben 67. Diese Unfälle maß Patkul dem Obersten Görg bei und ließ ihn arretiren (31. December). Görg befreite sich mit Hilfe sächsischer Soldaten und floh nach Schlessen, indem er behauptete, als sächsischer Offizier Patkuln feine Rechenschaft schuldig zu sein. Rönig August, an den er sich wandte, wies ihn an Patkul, gegen den dieser Kürst nichts thun mochte. Aus Breslau richtete Görg eine Klageschreiben an den Jaren (1. August 1705), in welchem er seine Niederlage dem bei den russischen Truppen herrschenden Mangel an Ordnung und Disciplin, diesen aber Patkuln zuschrieb, denselben auch eines gewaltsamen Benehmens, anzüglicher Reden gegen seinen Herrn und dessen Generale und der Unterschlagung bedeutender Summen beschuldigte. Bor das von Patkul niedergesetzte Kriegsgericht citirt, ging er zu den Schweden über.

Mit großer Berwunderung batte Patful unterbeffen durch ben Grafen Golowin im Berbfte 1704 erfahren, bag Ronig August von bem langgebegten Buniche einer Bereinigung feines Sauptheers mit bem ruffifchen, unter bes Baren eignem Befehl jurudgefommen war. Bergebens ftellte Patful dem Grafen Golowin vor, wie die Eroberung Dorpats und Narwas nichts entscheiben wurden, fo lange ber Konig von Schweben in Polen, wo er drei Mal fo viel Truppen hielt als vor zwei Jahren, ben Meister spielen wurde, wie Ronig August gegen ibn nicht Stand balten fonnte und auch Preußen und Danemark fich nicht fur ihn erklaren murben 68. Alles Beiffagungen, Die fpater in Erfüllung gingen. Der Konig von Preugen, ber ichon gegen 20,000 Mann an ber volnischen Granze verfammelt hatte, war burch die Wendung, welche bie Dinge genommen hatten, fo erbittert, bag Patful, um bie Ehre feines Berrn zu retten, ibn bei feiner Unwefenbeit in Berlin gu Ende bes 3. 1704 von bem veranderten Entschluffe bes Ronigs von Polen unterrichten mußte. Um befto größer mar ber Born biefes Bofs gegen Ronig August. Ein Bundnif tam, trop Parfule Bemubungen noch bei seinem wiederholten Aufenthalte in Berlin im Juni 1705, nicht zu Stande und Patful ließ fich nicht abhalten, dem Konige barüber lebhafte Borftellungen zu machen 69, mabrent ber Konig seinerseits Datfuln über die Ungulänglichkeit ber vom Baren geleisteten Gulfe und bie baburch ibm und feinen Landen erwachsenen Gefahren Borwurfe machte 70. Bon ben fiegreichen Schweben waren bie Sachfen in ihrem eignem Lande, Wohin auch König August balb gurudfebrte, wie bloquirt. Gie fürchteten nichts mehr als einen Einfall derfelben, welcher ihnen, wie Patful voraussah, ben Garans machen mußte 71. Es ift nicht zu verwundern, bag ber König unter biefen Umftanden an einen Geparatfrieden bachte, ben ibm ber Kaifer vorschlug. Indeffen wußte ibn Patful baran zu bindern. Der König ichob bie Sache auf einen seiner Secretaire und ichalt ibn. Th. II. Bb. II.

beftig wegen falscher Berichterstattung 72. Dazu fam ber traurige Buftand bes auf ungefähr 5000 Mann beruntergekommenen ruffischen Sulfecorps, bas ohne Artillerie und Kelbargte, jum Theil unbefleidet war und burch bie Schlechtigkeit ber ruffifchen Munge noch beinah die Salfte feines febr fargen Lohns verlor. Patful tonnte für feine Truppen feine freien Quartiere befommen, weil auch die fachfischen im Rurfürstenthume feine folde erhielten, übrigens auch bas gange Land erfüllten und hart mitnahmen 73. Mehreren ruffifden Offizieren feste er beutiden Lohn aus und gablte ibn aus eigener Tafche 74. Da bas ruffische Gulfscorps febr schlecht vervflegt murbe, brobte ber Bar es gurudguforbern. Als man barauf feine Ruckficht nabm, fondern bie Regierung ben Landbesigern fogar befahl, ben Solbaten Unterhalt und Feuerung zu verweigern, fo unterhandelte Patful mit ausbrudlicher Genehmigung des Zaren und mit Borwiffen ber fächsischen Regierung, obwohl gegen ihren Bunich, mit bem öfferreichischen Gesandten wegen Uebergabe biefer Truppen an feine Regierung 75 (November 1705).

Erft im Jahre 1705 wandten fich Peters Baffen nach Litthauen, Rurland und Polen und die ferneren Unternehmungen gegen Liv- und Efthland (wo Dbrifflieutenant Joachim Lieven am 28. Juni einen Saufen Ruffen ichlug) 76 wurden auf gelegnere Zeit aufgeschoben. Trog bes Sieges, ben Löwenhaupt am 16. Juli 1705 über Scheremetjem mit einem um die Salfte ichwächern Beere bei Gemauerthof erfocht und wofür er (5. Januar 1706) Generallieutenant und Gouverneur von Riga wurde, fonnte er fich bennoch nicht in Rurland behaupten und mußte fich über bie Duna gurudziehen. Die Ruffen belagerten und nahmen bie Schlöffer Bauste und Mitau. Löwenhaupt, beffen heer burch aus Defel, Reval und Pernau berangezogene Verftarfungen bis auf zehntausend Mann angewachsen war, schickte im Winter Streifparteien gegen Dorpat aus, konnte aber seine Truppen nur baburch erhalten, bag er auf eigene Rechnung für fie Korn faufte, benn mit ber Regierung wollte niemand gu thun haben. Einen verheerenden Einfall bes ruffischen Generals Bauer bei Neuftabt fonnte er nicht hindern 77. Nach der Kronung Stanislas Lescinsfys zum Könige von Polen, ichloß biefer Fürft mit Karl XII. am 18. November einen Friedensvertrag, durch welchen ber legtere fich bie Berftorung bes jum nachtheile ber livlanbifden Geeftabte bei Polangen befindlichen Safens ausbedang, ferner daß feine neuen Sandelspläge angelegt werben und Polen fich in die Anordnungen ber schwedischen Regierung in Livland nicht mischen burfe 78. Db bie Schweben etwa fürchteten, baß bie Polen von bem olivafchen Friedensschluffe, ber auch im neuen Bertrage ermabnt wird, Gelegenheit nehmen fonnten es ju thun? Darauf

brang Rarl gegen Grobno por und ichloß bafelbft bas ruffifche Beer unter Dgilvy im Januar 1706 ein. Aus biefer Beranlaffung raumten bie Ruffen Kurland, welches Löwenhaupt wieder besetzte 79, und baburch ben Unterhalt feiner Truppen ficherte, bie ibn in Livland nur noch ein paar Monate lang gefunden batten. Seine Auslagen erhielt er mit großer Mübe von ber Regierung erfest. Um fich burch ben Boll eine Einnahme du verschaffen, erlaubte er bie Ausfubr einiges Getraibes aus Riga mit ber Bedingung, im Berbfte eine gleiche Duantitat gurudzuschaffen 80. Gein Borganger, General Frohlich, ward jum Prafitenten bes Sofgerichte er= nannt und in ben Grafenstand erhoben, besgleichen bie Generallieutenante Rils Strömberg und Armed Sorn, von benen ber erftere General= gouverneur von Eftbland an bes verftorbenen be la Gardies Stelle und ber andere foniglicher Rath und Curator ber Universität Pernau mard 81. Strömberg ficherte fogleich Eftbland gegen neue Ginfalle ber Ruffen, benen Schlippenbach bisber unthätig zugesehen batte, indem er mit 1800 Mann aus Reval ausrudte, mas binreichte, um fie im Zaum zu halten 82.

Das Jahr 1707 fab zwei ber ausgezeichnetften Livlander auf Befehl Rarls XII. eines ichmählichen Todes fterben. Dito Urnold Papfüll, in Livland im Jahre 1662 geboren, hatte es fcon im Jahre 1677 verlaffen, sein bortiges fleines Erbgut im Jahre 1684 verkauft und nie perfonlich ber Krone Schweden gehulbigt 83. War er ba noch als schwediicher Unterthan anzuseben? Wie fein Bater, trat er in furbrandenbur= gische und später in fursachsische Dienste 84, Die er nach Ausbruch bes Rrieges mit Schweben, trop ber bamals erfolgten Abberufung aller fcmebischen Unterihanen, nicht verließ, sondern vielmehr als Generallieutenant mit bem fächfischen Seere in Livland einrudte und es fogar mehrmals befehligte. Bon Patful ließ er fich bereden, am 3. Februar 1700 bem Generalgouverneuren einen Brief zu ichreiben, ber in Schweden fehr übel aufgenommen ward 85. Darauf nahm er seinen Abschied und ging auf leine Guter in ber Mark Brandenburg. Wiederum auf Patfule Bureben trat er aufs neue in fachfische Dienfte, reifte in Gefchaften feines berrn dum Baren und befam fobann ein Commando in Polen, wo er vom Schwedischen Generalen Rieroth am 21. Juli 1706 bei Barfchau gefchlagen und gefangen genommen wurde 86. Eilig von ihm weggeworfene Schriften nahm ein schwedischer Reiter auf 87. Das ftochholmer Sofge= richt verurtheilte ihn am 14. November zum Tode, trop ber Fürbitte bes beutschen Raisers und bes Ronigs von Preugen. Aufgeschoben ward seine hinrichtung burch eine Probe, bie er por bem Stadtrathe von feiner vermeintlichen Goldmacherfunft gab. Doch wollte ihn Karl nicht begnabigen und er ward am 4. Februar 1707 hingerichtet 88.

20\*

Batful batte fich theils burch feine Unterhandlungen mit bem öfterreichischen Gefandten, obwohl fie auf bes Baren Befehl geschaben, theils burch ein Memorial über bie üble Lage Konig Augusts, in welchem feine und einiger Minifter ichlechte Finang= und Juftigverwaltung bart mitgenommen wurden (bie fogenannte "politische Offenbarung") 89, theile burch fein redliches und energifches Benehmen, namentlich in Betreff ber ublen Berwendung ber ruffifchen Gulfsgelber, fo wie durch feine Opposition gegen die Separatunterhandlungen mit Karl XII. 90, die Unanade Konig Auguste und namentlich ben Sag feiner Rathe, Pfingften und Imbof, que gezogen. Ein Theil ber obigen Gelber war nämlich gleich nach Empfang berfelben zum Unfauf von Juwelen verwandt worben, die ber Konig eis nigen Damen ichenfte und bie auf Patfule Undringen gurudgegeben merben mußten 91. Ueberhaupt machte ihm fein ungeftumes Benehmen überall um fo beftigere Keinde, ale fie feine geistige Ueberlegenheit babei boch anerfennen mußten 92. Die ruffifchen Großen, beren Schwächen er auch nicht iconte, wie z. B. ber Kriegscommiffair Furft Dmitri Goligon, beneideten ibm Beters wohlverdiente Gunft; die Polen baften ibn, weil er ben Rrieg in ihr Baterland gezogen habe 93. Patkul batte fich fo eben, mit Konig Augusts Genehmigung, mit ber reichen Wittwe bes Gebeime= rathe v. Einfiedel, einer febr ausgezeichneten Dame, verlobt 94. Wiber alles Bolferrecht murbe er auf Befehl bes fachfischen Gebeimerathe verbaftet und gwar fogleich nach Anfunft ber grodnoer Poft am 8. December 1705, Abends um 11 Uhr. Man hat baber biefe Gewaltthat bem Könige felbit zugeschrieben, der sich bamals mit Peter b. G. in Grobno befand, obwohl beide Monarden, ber Bar in feinem Schreiben an ben beutschen Raifer vom 27. April (8. Mai) 1707 und Konig August in feinen Refcripten an feine Minister Manteufel und Baderbart, und endlich auch Batful felbit in feiner Apologie ausbrudlich nur von einem Befehle bes Gebeimratbecollegiums fprechen 95. Patful ward nach dem Sonnenftein gebracht. Der Kürst Goligon protestirte 96. Der Bar verlangte fofort (13. Januar 1706), fein Gefandter moge nach Grobno ober fonft wobin mit allen feinen Papieren geftellt werben. Der Ronig verfprach zu wiederholten Malen, namentlich burch ben Generalen Gola. Patfuln frei zu geben ober beimlich flieben zu laffen, und ging in feiner Kalich= beit soweit, daß er einmal seinem Bundesgenoffen bie Freilaffung Patfuls als icon geschehen melbete, mabrend er ihn nur aus Sonnenftein ins feftere Ronigstein batte bringen laffen. Gegen Defterreich und Danemarf, beren Befandten ebenfalls reclamirt hatten, befconigte er bas Berfahren feiner Minifter, indem er Patfuln wegen feiner Unterhandlungen mit Defferreich bes Berrathe bezüchtigte. Huch bieß es, berfelbe babe beimlich an einem

Bergleiche zwischen bem Baren und Rarl XII. gearbeitet, beffen 3med die Bereinigung Litthauens mit Rugland fein follte 97. Nach Patfuls eigenen Erflärungen furz vor feinem Tobe icheint Ronig August mit ibm in gutem Bernehmen geblieben zu fein und ihm fogar beimliche Anschläge auf bie Schweben und bie Person Rarl XII. mitgetheilt zu haben, bie Patful aber mit Entruftung gurudgewiesen babe. Beibes icheint mabr= Scheinlich, wenn man einerseits Patfule Unmuth über bie Schwäche bes Königs und andererseits bebenft, daß ber König zu ber Ausführung bes einen biefer Unichlage (bie Ueberrumpelung ber Schweben in Sachfen burch die Ruffen) wohl der Bermittelung Patfuls bedurfte, um biefes abenteuerliche Projekt bem Zaren annehmlich zu machen, in welchem übrigens auch Patkul felbst seine Befreiung seben konnte. Auf bem Ronigstein foll Patful ben Commandanten burch ein Bersprechen von 2000 Ducaten und einer Generallieutenantoffelle in Rugland überredet haben, ibn frei zu laffen und mit ibm zu flieben, bann aber Goldes bem Ronige mitgetheilt haben in der hoffnung, fo feine Freilaffung zu bewirfen. Dies foll aber nur die Berhaftung und beimliche Sinrichtung bes Commanbanten gur Folge gehabt baben, wovon ber gur Strafe fur eine icharfe Bufpredigt auf ben Ronigstein gefette Prediger Philippi Beuge gewefen 98. Dieje Ergählung ber Gefchichtschreiber Norbberg und Par= thenay ift indeffen eben fo unwahrscheinlich, als bie zweier anderer Schrift= fteller, Boltaire's und Limier's 99, welche behaupten, ber Commandant babe vom Rurfürsten Befehl gehabt, ben Gefangenen vor ber Unfunft ber Schweben in Freiheit zu fegen; Patkul habe aber bie bom Comman= banten verlangte Summe verweigert. Richt ber Commandant vom Königftein, sondern der vom Sonnenstein, den man beschuldigt hatte, Patfuls Biefwechsel begunftigt zu haben, wurde gefeffelt mit ihm zugleich nach Königstein gebracht 100. Im schmachvollen altranstädter Frieden, ben Pfingften und Imbof, ihre Bollmachten migbrauchent, beimlich abschloffen! (25. April 1706) und burch ben August ber polnischen Krone entsagte, berfprach er auch die Auslieferung aller in Sachsen befindlichen und in schwedischen Landen geborenen Individuen und namentlich die Patfuls. lange weigerte fich König August, die Bedingung zu ratificiren. Da er aber, trop ber ihm von seinen Rathen und bem Grafen Piper gemachten Soffnungen, feine Modificationen erlangen fonnte, fo ließ er ben Frieden am 1, Januar 1707 publiciren. Erft nach ber Rudfehr ber Sachfen aus Volen wurde Patful am 28. Marg 1707 bem schwedischen General Meherfeld, spätern Generalgouverneuren von Pommern, wo er fich sehr beliebt machte, ausgeliefert, einem gebornen Livlander und beffen Regi= ment beinah gang aus Liplanbern bestand 2. Patful, ber einen fürchter=

lichen Tob vorausfab, foll versucht haben, feinem Leben burch Enthaltung pon Nabrungsmitteln und bann burch ploBlice Unmagigfeit ein Ende zu maden, boch ohne Erfolg. In einem verschloffenen und nur mit einigen Luft= löchern versebenen Wagen wurde Patkul nach Polen gebracht und bort vom meperfelbichen Regimente bem bielmichen überliefert. Gein Proceff bauerte mehrere Monate. Er wurde jum Tode verurtbeilt, weil er, wie es in ber ihm eröffneten Entscheidung bieß, in Livland Unruben angestiftet, in einer seiner Schriften bie Majeftat beleibigt, bie Flucht ergriffen, bem foniglichen Geleitsbriefe nicht Folge geleiftet, ben Rrieg angezettelt und gegen fein Baterland gefochten babe. Go lautete bas in Stochholm vom Rriegsgerichte unter Borfit bes General Renffiold gefällte und vom Ronige bestätigte Urtheil. Mit Mube foll ber lettere bewogen worben fein, die Sinrichtung nicht von bem meyerfelbichen Regimente vollzieben zu laffen. 3mei Tage vor berfelben, am 28. September (8. Detober), ward Pattul nach Cafimir, acht Meilen von Pofen, zum bielmichen Dragonerregimente gebracht. In Glups batte er ein Teftament aufgefest, burch welches er ein Drittel feines Bermogens feinen Reffen, ein zweites Drittel zur Ginlofung feiner verpfandeten livlandifden Guter und bas lette Drittel feinem Secretairen bestimmte 3. Dem Urtbeile gemäß follte er lebendig gerädert und gefopft und fodann fein Leichnam an funf Stellen auf ber landstraße aufgestellt werden. Die Todesnachricht, welche ibm ber Kelbprediger bes bielmichen Regiments am Borabenbe bes gut Sinrichtung bestimmten Tages überbrachte, erschütterte ibn tief. Er fprach von den Berfolgungen, die er von der schwedischen Regierung erdulbet babe und die ibn gezwungen batten, bei den Teinden derfelben Gous au fuchen, ermähnte feine vergeblichen Gnabengefuche und betheuerte, bet nordische Rrieg mare, als er in fremde Dienste trat, ichon langft befcbloffen gewesen, er also nicht ber Urbeber beffelben. Den Ronig August ließ er bitten, seinen Berwandten ungefähr 50,000 Thaler auszugablen, was nicht geschehen ift. Dem Prediger trug er seinen Abschiedsgruß an feine Braut auf, nothigte ibn, 100 Ducaten anzunehmen, und ichenfte ibm eine Ausgabe bes griechischen neuen Testaments, die, wie er sagte, im Elend fein Bademecum gewesen war. Um 30. September, nach 6 11hr morgens, geschah die hinrichtung. Patful befam 14 ober 15 Stofe mit bem Rabe, froch bann unter ben fürchterlichften Schmerzen felbft jum Blod, wurde mit mehreren Sieben enthauptet und fein Leichnam auf bad Rad geflochten 4. Bas half es nun, bag Ronig August fpater Imbof und Pfingften in baffelbe Gefängniß fegen ließ, wo Patful geschmachtet batte, auch im Jahre 1713 feine Gliedmagen von den Pfablen abnehmen

und in einer Rifte nach Warschau bringen ließ, wo er sie bem frangost= schen Gesandten zeigte, ohne auch nur ein Bedauern auszusprechen 5.

tg

1=

n

te

11

11

11

8

11

t

Go lebte und ftarb Johann Reinhold Patful, fein ganges leben binburch ein unerschrockener und unermublicher Rampfer für bie Rechte und Boblfahrt seines Baterlandes. Der Gunft eines mächtigen Fürften, bie er burch Conceffionen batte leicht erwerben fonnen, jog er eine gefahr= volle Flucht, Roth und Elend vor. Mit Recht gab er einer feiner Schriften (bem Echo) bas befannte und feinen Character vollfommen bezeich= nende Motto: justum et tenacem propositi virum u. f. w. Nachdem seine Bitten um Rudfehr ins Baterland ober auch nur um ein rubiges Eril, vom rachfüchtigen und eigensinnigen Rarl XII. zurudgewiesen morben, zeigte er ihm und ber erstaunten Belt, mas Beift und Charafter= ftarte felbft eines Ginzelnen gegen bie Macht ganger Staaten bermag. Mit einem festen und energischen Charafter verband Patful auch viele Renntniffe, politischen Scharfblid und eine große Unterhandlunge und Ueberredungsgabe, bie aus feiner biplomatifden Laufbahn und namentlich feinen Berichten an bas garifche Cabinet beutlich bervorleuchten. Die legtern zeichnen fich auch burch eine feltene Freimuthigfeit aus und geboren zu ben intereffanteften politischen Correspondenzen unserer Beit. Bon bem guten Rechte Livlands gegen Schweben, bas er bes Bertragebruchs beschulbigte, überzeugt, war er zwar nicht ber erfte Urheber bes nordischen Rrieges, aber boch, fo lange er lebte, die Seele deffelben. Unch ohne ihn hatte Deter ber Große bie Eroberung Ingermannlands wenigftens unternommen, bie Rugland mit Westeuropa in unmittelbare Berbindung bringen follte. Aber ohne ihn mare Konig August nicht fo fest in ber ruffifchen Alliang erhalten worden. Rarl XII. batte alfo Beit und Rrafte nicht umfonft in Polen und Sachfen verschwendet, wohin ihn die Rachgier, wohl auch gegen Patful, trieb und Peter batte nicht neun Jahre Zeit gewonnen, um nicht blos Ingermannland, fondern auch Livund Efthland zu erobern, biefe beiden Provingen, ben Abfall Augusts und ben altranstädter Frieden benugend, für fich zu behalten und feine Beere du einer Poltamaschlacht einzuüben. Go batte biefelbe Rachgier, welche Patfuln ben Tob brachte, Rarls XII. Sturg vorbereitet. Manner, wie Beter ber Große und Patful, mußten fich verfteben, fich verbinden und für einander arbeiten, obwohl feiner bes andern Bertzeug mar, fondern feber zugleich auch fur bie 3bee feines Lebens fampfte. Ihren Sieg erlebte nur Peter, nicht Patful, ber feiner boppelten Berufstreue zuerft als livlandischer Deputirte und fpater als ruffifcher Gefandte gum Opfer fiel; durch jene lud er Karls, durch biefe des schwachsinnigen Augusts Born auf fich. Rugland ift ibm also eben fo febr als Liv= und Efth= land verpflichtet. Jenes dankt ihm die Erwerbung dieser Provinzen, eine der Hauptgrundlagen seiner Macht und Cultur; diese aber danken ihm die Bereinigung mit Rußland und beinah anderthalb Jahrhunderte des Friedens und einer meist ungestörten materiellen und geistigen Entwickelung. Eine tragische Heldengestalt, vielleicht der größte Character der Ostseeprovinzen, bildet er am Schlusse der von uns geschilderten Zeiten eine ebenso glänzende Erscheinung, als Albert I., der Besehrer und Eroberer, am Anfange derselben .

Bir febren jest zur Schilberung ber weitern Rriegebegebenbeiten gurud. In Livland überfielen auf Befeht Lowenhaupts bie Dbriftlieutenante Raulbars und Bromfen ein ruffifches lager in ber Rabe Dorpate und hieben viele ber Keinde gusammen (Januar 1708). Doch Rarl XII., auf seinen Bug ins innere Rufland bedacht, wohin er fich auch von der livfandischen Abelsfahne begleiten und biefe (vielleicht weil er ibr nicht gang traute) in ber Ufraine ibr Blut verfprigen lief , befabl Bowenbaupt, mit feinen meiften Truppen an bie Berefina ju maricbiren, um fich mit ihm zu vereinigen. Bergebens ftellte ihm ber General vor, daß die Oftseeprovingen badurch beinah gang entblößt murben. Er mußte geborchen und gelangte am 16. August nach Dolbinow, im Dimianichen Kreife, wo er 10,000 Mann mufterte. Am 28. September rudte er nach Liefna, ward am folgenden Tage von einem ruffifden Beere unter Veters Befehl gefchlagen & und erlitt bebeutenben Berluft. Ginige Bochen porber (16. August) hatten die Schweden bei Befenberg ebenfalls eine Rieberlage erlitten 9. Diefe Unfälle waren nur bas Borfpiel ber ganglichen Bernichtung bes ichwedischen, von Rarl XII. felbft angeführten Beers, fowie überhaupt ber ichwedischen Suprematie im Norden burch Peter ben Großen in ber benkwürdigen Schlacht von Poltama (27. Juni 1709), worauf auch Löwenhaupt am folgenden Tage sich ergab. Da Livland von Truppen gang entblößt mar, befam ber im 3. 1706 für bie Unterbrudung ber aftrachaner Unruben in ben Grafenstand erhobene Scheremetjew, ber auch an ben letten Siegen ber Ruffen Untheil gehabt batte, fofort Befehl, mit brei Infanterie=Divisionen und acht Regimentern Reiterei, gegen 40,000 Mann, auf Riga zu marichiren und es zu belagern. Um 15. Juli trat er ben Marich an 10. August II. nahm fofort wieber Beffe von feinem Konigreiche und ichloß mit dem Baren ein neues Bundniß ju Thorn; Gulfetruppen und Gubfidien wurden ihm versprochen und Pfingsten und Imhof wegen Patfuls Auslieferung verantwortlich gemacht. Durch einen zweiten geheimen Bertrag wurde Livland bem Ronige, Eftbland bingegen bem Baren zugefagt. Auch mit ben Ronigen von Danemarf und Preußen wurde ein Trugbundnig geschloffen (10.

und 11. October) 11. Dem lettern, ber bes herzoge von Rurland Dheim war, versprach Peter, biese Proving ju raumen. In Marienwerber foll fich Graf Klemming, ber von fächsischer Seite bie Unterhandlungen gu Thorn geführt hatte, beim Baren eingefunden und biefer ibm erflart baben, da er von seinen Bundesgenoffen verlaffen worden und Alles allein habe thun muffen, so werbe er fich an die frühern Bertrage nicht balten, fondern alle feine Eroberungen, namentlich Livland, behalten, worauf Flemming erwidert baben foll, weber ber Ronig noch Die Republif machten auf die Proving Anspruch. Diefe vom Generalen Gordon, Peters Biographen, unter bem 29. October (wo Peter Marienwerber ichon verlaffen batte) mitgetheilte Unterredung widerspricht dem fo eben abgeschlof= fenen gebeimen Bertrage, ben Gordon wohl nicht fannte, und muß alfo nicht erft in Marienwerber und nicht in ber angeführten Beise ftattgefunden baben. Bielleicht fand fie mabrend ber thorner Unterhandlungen statt und batte wenigstens bas Aufgeben des früher ebenfalls Polen qu= gefagt gewesenen Efthlands seitens biefer Macht gur Folge. Schon bamale ward England auf Ruglande Erwerbungen an ber Ditfee eiferfuch= tig. Der Rammerberr Boris Rurafin ward nach London gefandt um zu erflaren: man fampfe nicht, um Livland ober Finnland zu erobern, fondern um den unbeugsamen Rarl jum Frieden zu zwingen 12.

ne

m

eg

e=

n

b

=

6

Unterbeffen batte bie ichwebische Regierung Rigas Befatung bis auf 12,000 Mann verftarft und ben Grafen Stromberg, Generalgouverneuren von Efthland, in berfelben Eigenschaft nach Lipland und Riga verfett. Anfange Detober langte Graf Scheremetiem in Dunaburg an und fandte ben Generalen Bauer mit vier Dragonerregimentern auf bem rechten Dunaufer poraus, mabrend er felbft auf bem linken Dunaufer marichirte. Bauer verbreitete ein Manifest, in welchem bem liv- und eftblandifden Abel Schut gegen ben unrechtmäßigen Drud ber Reduction und Liquidation und Rudgabe feiner frubern Freiheiten verfprochen, auch bie Bernachlässigung Livlands Seitens feines Beberrichers gerügt wurde. Auf eine Gegenproclamation Stromberge vom 22, Detbr., in ber er bie Livlander zur Treue und zum Zusammenwirken mit den königlichen Truppen ermabnte, auch die Ruffen eines barbarifchen Benehmens beschulbigte, erwiderte Scheremetjem, indem er biefen hochmuth tadelte und zugleich fagte: "Beschügt ein Monarch nicht seine Unterthanen, wie es boch sein toll, fo barf er von ihnen weder Treue noch Unterwürfigkeit forbern, ba ibre Berpflichtungen wechselfeitig find. Unbegreiflich fei es, wie ber Gouverneur die Livlander auffordern durfe, mit den Truppen in ihrer Proving zusammengutreten, ba fie bierauf fragen mußten, in welcher Be-Bend ber Welt benn biese schwedischen Truppen stedten, indem man bier

faum gebn Mann Schweben antreffe 13." Stromberg gog bie mitaufche Befanung unter bem Generalen Johann Clobt nach Riga. Nachbem Bauer bas Landvolf vergebens aufzuwiegeln gesucht, bingegen aber einige schwedische Parteien in ber Umgegend Rigas geschlagen und bis in bie Rabe ber Stadt verfolgt batte, ftedten bie Schweben bie um bie Borftabt gelegenen Saufer und Garten in Brand. Um 26. October erfchien Scheremetjem mit bem größten Theil feines Beers am linfen Dunaufer por Riga und ließ burch ben Generalen Bolfonffi bie Roberichange befegen und wiederherstellen, bie nun ben Ramen Detersichange erhielt 14. Nachbem fein Gefdut (60 Ranonen und 20 Mörfer) auf Barten bie Dung beruntergefommen und vom Rugelregen ber Festung unbeschabet gelandet worden, erschien Veter der Große am 9. November, ließ am 11. die Laufgraben eröffnen und am 14. aus ber Roberschanze Bom= ben (nach Selms gegen 150, von benen 49 am nachmittage) werfen, von benen die eine noch in einer Wand ber Stadtbibliothef (im Domsgange) gezeigt wird, fo bag, wie er bem Minifter Litta fdrieb: "Gott ber Berr ihn in ben Stand gefest habe, ben Anfang ber Rache an bem verfluchten Orte ju feben 15." Db biefe Erbitterung noch eine Folge ber mabrent feines Aufenthalts in Rigg por awolf Sabren erlittenen Unannehmlichkeiten war, an benen übrigens nur General Dablberg, nicht bie Stadt, fculb war? Die Jahreszeit mar inbeffen weit vorgerudt, bie Befatung ftart und fein Entfat zu befürchten. Dagegen waren aber bie Rornspeicher meift leer, indem bas Rorn nicht, wie man Stromberg bei feiner Anfunft vorgespiegelt batte, nach Dungmunde jur Berproviantirung biefes Dris gefchafft, fondern nach Frantreich verfauft und von Sollandern gefapert worden 16. Die Stadt mar von Alüchtlingen angefüllt, worunter 150 ablige Familien. Peter beschlof baber bie Belagerung in eine Blokabe zu verwandeln und reifte nach Petersburg. Scheremetjem nahm fein Sauptquartier in Mitau und vertheilte fein Aufvolf in Rurland und Litthauen, feine Reiterei in Livland, in Rigas Rabe. Fürft Repnin follte bie Blofabe und bas Bombarbement aus ber Petersichange leiten und erhielt bagu ein Corps von 6000 Mann Fugvolf und 1000 Reitern, bie aus allen Regimentern abwechselnd genommen wurden. Bon diesen verlegte er 5500 nach und bei Sunafernhof, wo er fein Sauptquartier nabm, 500 nach Rirchbolm und 1000 in die Petersschange. Unbegreiflich ift es, wie er mit biefer geringen Truppengabl feine Unternehmungen ungeftort fortsegen fonnte, ba Riga 12,000 Mann Befagung, wovon 1700 Reiter, batte, wie gemelbet wird und auch nicht unwahrscheinlich ift, benn trot Sunger, Beft und einer über acht Monate anhaltenben Belagerung, gablte fie bei ber Uebergabe

noch 5382 Mann. In ber Racht vom 13. auf ben 14. Januar verfuchte ber Bice-Gouverneur General Clobt mit 4000 Mann einen Ausfall, febrie aber unverrichteter Sache wieder gurud. Das Bombarbement, bas am 14-24. November fortging, am 4. December (16 Bomben in ber Stunde) wieder anfing und am 10. und 12. fortbauerte, nothigte bie meiften Einwohner, in Rellern und Gewölben einen Bufluchtsort zu fuchen. Um 12, flog ber Pulverthurm ber Citabelle mit 1800 Bomben in bie Luft, wodurch bas Innere berfelben in einen Trummerhaufen verwandelt, 800 Menschen verschüttet und ber Dunamall brei Bagen breit geöffnet wurde. 3mei Tage barauf wurden unterhalb ber Stadt auf beiden Ufern der Duna Batterien angelegt, um die Berbindung mit ber Gee gu fperren. Balb fehlte es in Riga an Pferbefutter, bie Pferbe liefen verhungert auf ben Stra-Ben umber, bis fie nieberfielen. Dazu gefellte fich Solzmangel und eine fteigende Theuerung ber Lebensmittel. General Bauer fchidte bem Beneralgouverneuren einen Wagen mit Wildpret und empfing ibn mit Wein belaben zurud. Um 18. Januar bewilligte ber nach Riga gablreich geflüchtete Abel einen Beitrag an Korn zum Unterhalt ber Garnison; am 7. Februar murbe er aufgeforbert, Officiere in Roft und Reitpferbe gur Fütterung zu nehmen 17. Bon ber Befatung liefen viele Goldaten gum Feinde über. Auch die Belagerer hatten unterdeffen manches Ungemach ju erleiben. In Folge einer ungewöhnlichen Ueberschwemmung ber Duna, als fie fich von ihrer Eisbede befreite, schwollen ben Goldaten bie Fuge. Dann brach bie Peft aus, bie in ber Stadt zwei Drittel ber Burgerfcaft wegraffte. 3m Lager ftarben 6000 Mann; einige Generale riethen ichon zur Aufhebung ber Belagerung. Strömberg ließ ber Garnifon (am 11. Marg) eine vom ichwedischen Reichsrathe ihm mitgetheilte Nachricht von einem zwischen bem Ronige und bem Gultan geschloffenen Bundniffe und bem Beranruden bes erftern mit 100,000 Chriftenfflaven eröffnen. Da erschien am 11. Marg Scheremetjew und die Batterien unterhalb ber Duna murben vollendet, besgleichen eine auf einem Solme, welche am 23. gegen die Stadt zu fpielen anfingen und fie von Dunamunde und ber Gee gang abschnitten. Bu biefem 3mede murben auch 700 Mann Fugvolf und 300 bonifche Rofafen unter bem Befehle bes Dberften, nachherigen Generalgouverneurs Lasen in Rabnen auf bem Fluffe felbft aufgestellt. Bis zum 17. Marg waren ichon 1125 Bomben aus ber Petersichange in Die Stadt geworfen, 1187 aus ber Stadt in bie Schange. Da fich noch immer fcmebifche Schiffe nach Riga burchichli= den, fo ward in ber Wegend von Sofzumbergen (beim nachherigen fai= ferlichen Garten) am 13. April ein Brudenfopf und bei bemfelben eine Schwimmbrude auf eingerammten Balten über bie Duna angelegt. Gin

die

em

ge

ie

r=

en

er

ze

4

ie

11

Ungriff ber Belagerten mit feche Ranonierboten auf eine Infel vor Jungfernhof miglang; besgleichen einer von neun ichwedischen Raperschiffen, bie aus Dunamunde ausgelaufen waren, auf bie neuen ruffifden Batterien (28. April). Der fteigende Mangel an Lebensmitteln nothigte in= beffen zu ftrengen Magregeln. Um 15. April mußte jeder ein Berzeich= niß feiner Subfiftenzmittel einreichen und unter Burudbehaltung ber gum reigenen Unterhalt auf 2 Monate nothigen, ben Ueberschuß jum Beften ber Truppen abliefern. Um 30. forberte ber Generalgouverneur von ber Ritterschaft 1500 Lof Rorn, am 7. Mai von Stadt und Land 4000 Lof und 10,000 Thaler, am 4. Juni 2000 Pfund Brod 18. Unterbeffen hatte Scheremetjem fein Beer wieder um Riga zusammengezogen. Das Corps bes ebenfalls angefommenen Fürsten Menschifow (ber inbeffen für feine Perfon balb zum Baren gurudfehrte) befette bie Schangen unterhalb ber Stadt, Fürft Repnin ftand oberhalb berfelben an ber Duna, ber 3ngenieurgeneral Sallart bei ben Sandbergen und ben Windmublen vor ber Borftabt 19. Die Peft, bie am 14. Mai im Lager ausbrach, wobin fie aus Rurland gefommen war und trog ber ergriffenen Borfichtsmagregeln allmälig 9800 Mann wegraffte, bemmte bie Belagerung nicht. In ber Racht vom 30. auf ben 31. Mai brang eine ruffifche Abtheilung burch bie Raunspforte (in ber Rabe ber jegigen Alexanderpforte) in bie perpallisabirte und bin und wieder mit Bruftwehren versebene Borftadt; eine andere unter Lascy feste fich beim Johannisbamm fest und erfturmte ibn am folgenden Tage, wobei bie feit ber vorigen Belagerung wieder aufgebaute Gertrubfirche, bie Jesusfirche und bie Sauser bei ber Rarispforte theils von ben Ruffen, theils von ben fich gurudziehenden Schweben und burch ben Rugelregen von ben Ballen berab verbrannt wurden. Bergebens gingen wiederum 6 Ranonenbote aus ber Stadt ben Aluf binauf und fingen an, die nun feindliche Borftabt zu beschießen. Das Ranonenfeuer aus ber Petersichange nöthigte fie jum Rudzuge.

Nach der Einnahme der Borstadt wurde es den Belagerern möglich, daselbst Laufgräben zu ziehn und drei große mit 14 Mörsern versehene Bombenkessel zu errichten, die troß des Feuers der Belagerten in einigen Tagen fertig wurden. Unterdessen hatte sich bei Dünamünde ein schwedisches Geschwader versammelt, aus 1 Bombardier= und 13 Kriegsschiffen, 1 Bombardiergalliote, 1 Galliote und 9 Kapern bestehend. Um 5. Juni versuchten 21 Schiffe die Düna heraufzugehen, wurden aber durch russisches Kanonenseuer zurückgetrieben. Ebenso unwirksam war ein Unternehmen dreier Schiffe am 9. Juni, die heraufsamen und die seindlichen Laufgräben beschossen, aber ebensalls bald umkehren mußten. Das ganze Geschwader stach nun in See und verschwand! Mit ihm die septe schein-

bare hoffnung ber Belagerten auf Entfag. Bablreiche lleberläufer unterrichteten die Ruffen von ben burch ibr Keuer in ber Stadt angerichteten Berheerungen und dem dafelbst berrichenden Mangel an Lebensmitteln. Das Lof Roggen, bas im Marg 13/4 Reichsthir. gefostet batte, foftete nun 4 Thir., ein Ralb 10. Das von Stromberg ausgeschriebene Rorn war nicht aufzutreiben. Man mußte ben Ginwohnern bas legte entreißen und fing ichon an, Pferbefleisch ju effen. Um 10. Juni forberte baber ber ruffifche Feldherr ben fcmebifchen jur llebergabe auf und geftand ibm einen Waffenstillftand bis jum Abende bes 14. ju, um fich mit Abel und Burgerschaft zu berathen. Es verbreiteten sich aber, wie ichon früber, burch Alüchtlinge Gerüchte vom herannaben bes Konigs aus Dunamunde ober Pernau. Der Landmarschall v. Tiefenbausen berieth fich mit bem Abel und rieth barauf bem Generalgouverneuren fdriftlich, ben Keind noch bingubalten 20. Stromberg verlangte noch erft einen Boten nach Schweben abzufertigen. Da fingen am 14., um 2 Uhr Nachmittage, alle Mörfer ber Borftabt und ber Petersichange an, Tag und Racht gegen bie Stadt zu fpielen und ichleuberten bis jum 27. 3389 Bomben binein. 21m 15. baten einige Abgeordnete ber Burgerichaft ben Generalgouverneuren, gu capituliren. Allein Flüchtlinge fagten aus, ber Konig babe bie Ruffen in Litthauen zweimal gefchlagen und nabere fich ber Stadt. Dbgleich am 18. allein hundert Personen getobtet wurden, die Gefunden gur Pflege ber Pefifranfen und die zwei noch am leben gebliebenen Prediger gur Beerdigung ber Tobten nicht mehr binreichten und gegen 22,000 Menfchen umgefommen waren 21, fo entschloß sich Stromberg bennoch, erft am 24. wiederum um einen Stillftand zu bitten. Tiefenhaufen murbe von ber Ritterschaft ermächtigt, mit einigen von ibm felbft zu mablenden Ebelleuten bie Cavitulationspuntte zu berathen, und bat Strömberg, vom Feinde einen gebntägigen Waffenftillstand zu erwirfen. Rur zweimal vier und Brangig Stunden wurden jugeftanden und biefe auch von einem Rriegs: rathe ber Belagerten angenommen. Um 28. ward ber Waffenstillftand bon Scheremetjew bis zum 30. zugestanden. Die ritterschaftlichen Accord-Punfte wurden aufgesett und vom Generalgouverneuren genehmigt 22. Um 30., bis wobin Abel und Burgerschaft über Die Cavitulationspunkte beratbidlagten, ericbien ber Dberft Bubbenbrod mit benfelben im feindlichen Lager bei Dreilingsbufd, wo fie fofort überfest wurden. 3bn begleiteten von Militarpersonen ber Dberft Bietinghoff und ber Dberaubiteur Polus, feitens bes Abels ber Sauptmann Patful und ber Mffeffor Richter, feitens ber Stadt ber Burgermeifter Rorbed, ber Rathmann Reuter und die beiben Melterleute Begefad und Frobrich. Um folgenden Tage ließ fich ber Feldmarschall Scheremetjem mit feinen

Generalen bie Capitulationspunkte vorlegen und eine Antwort auffeten, in ber er von jedem Livlander von Geburt ben Sulbigungseid verlangte. Dies wollten weber bie liplanbifden Abgeordneten noch Stromberg ein= gebn. Die Unterhandlungen bauerten bis zum 3. Juli, wo man fich einigte. 2m 4., um 8 Uhr Morgens, murben bie bis babin ins Reine geschriebenen brei Capitulationen bes Militairs, ber Stadt und bes Abels von Scheremetjem in Gegenwart ber Abgeordneten beffegelt und unterfdrieben und bann zu Strömberg gebracht, ber ein Gleiches that. Durch bie Sandpforte gogen Fürst Repnin und ber Generallieutenant Christian von der Often mit einem Theile bes rusififden Beers in die Stadt. Um 10. rudte Stromberg mit bem Ueberrefte feiner Befagung (5132 Mann, worunter 2905 Rrante) mit Fahnen und Mufit, ber Militaircapitula= tion 23 gemäß, aus ber Stadt, um über Rujen und Fellin nach Reval zu gieben, mabrend bie Kranken nach Dunamunde gebracht wurden, um von bort nach Schweben eingeschifft zu werben; 250 Mann (bie livlandische Abelsfahne, bas livländische, nylandische und farelische Reiter- und bas wiburgiche und farelische Infanterieregiment) blieben ber Capitulation gu Folge gurud, weil biefe Corps aus Ginfaffen ber vom Baren eroberten Provinzen bestanden. Bom Abel blieben in Riga 92 Officiere (barunter ber Generalfeldmachtmeifter Albedyl), 10 Civilbeamte, 22 Rathspersonen, 55 Burger großer, 555 fleiner Gilbe, 232 Rauf- und Werfgesellen, im Gangen alfo 864 Perfonen, außer bem Gefinde und ben Arbeiteleuten 24. Allen übrigen schwedischen Unterthanen war ein freier Abzug bewilligt worden, ausgenommen ben in ruffischen Diensten befindlich gewesenen, namentlich bem Gergeanten Gottschlich, ber auch seinen frühern Berrath bier mit bem Tobe buffen mußte.

Am 12. Juli hielt Scheremetjew, von einem Theil ber bewaffnesen Ritter= und Bürgerschaft eingeholt, seinen feierlichen Einzug durch die Karls= pforte in sechs Kutschen. In der letten saß er selbst mit dem Bevollmächtigten der Ritterschaft und dem Geheimerathe Baron Löwenwolde. Bei der Pforte übergab der Rath, während von den Wällen die Kanonen donnerten, zwei goldene Schlüssel, 3 Pfund schwer und 800 Rthlr. werth, die der Jar dem Feldmarschall schenkte 25. Auf dem Schlosse wurde derfelbe von Abel, Rath und Geistlichkeit, empfangen und mit einer Rede bewillsommt. Darauf verfügte man sich in die Schlosseirche, wo Abel und Geistlichkeit, und sodann vor das Rathhaus, wo der Rath den Eid der Treue leistete und unterschrieb. Die Feierlichkeit beschloß ein von Scheremetsew in seinem Lager gegebenes Gastmahl. Lascy wurde zum Commandanten von Riga ernannt, die Oberleitung der livländischen Ansgelegenheiten hatte aber der schon am 15. August 1704 zum Generals

gouverneuren der fammilichen eroberten Provinzen ernannte Fürft Alexander Menschifoff.

Peter ber Große genehmigte zwar die Capitulation, befahl aber zur Bergeltung für die Verletzung der nach der Schlacht von Narwa geschlosesenen, den Grafen Strömberg mit Generalität und Stab gefangen zurückzubehalten, was auch geschah. Der Graf ward nach Petersburg gesbracht, dort über den Gang der Belagerung befragt und endlich gegen einen russischen Generalen ausgewechselt 26.

Schon die Militaircapitulation enthielt (P. 28-44) eine ausführ= liche Bestätigung ber Rechte ber Ritterschaft und ber Stadt Riga. Den= noch fanden beibe für nöthig, sich ihrer noch burch befondere, febr genau abgefaßte und ins Einzelne gebende Accordpuntte zu versichern, beren Inhalt meist in ben im Jahre 1845 promulgirten baltischen Cober aufgenommen ift und noch heutzutage die Grundlage bes Rechtszustands ber Proving bilbet 27. Riga bedang sich bie Erbaltung ber evangelischen Religion, des firchlichen und Schulpatronats, ber Stadtbehörben, ber Inappellabilität feines Confiftoriums, fowie die feiner Guter, Ginfunfte, Pri= vilegien, Gewohnheiten und Freiheiten ju Waffer und ju Lande aus. Rath, Gilben, Compagnieen, Bunfte, Memter (auch bas burggräfliche) und Stiftungen follten auf bem frühern Fuße bleiben. Den Bewerfen jum Rachtheil sollte fein neues, weber in noch außer ber Stadt und in ber Citabelle errichtet werben. Der Stadt follte ihr Gefchus und Militair bleiben, daffelbe aber auch in gutem Bustande erhalten werden. Reine neuen Richter follten aufgestellt und die officielle Correspondeng follte nur in beutscher Sprache geführt werben. Wer ber Stadt ober ihren Gin= wohnern mit Schulden verhaftet ift, barf nicht vor Bezahlung berfelben abziehen; wer ins Ausland ziehen will, barf es thun, unter hinterlaffung eines Zehntels seines Vermögens. Die in Riga befindlichen Flüchtlinge aus Dorpat ober anderswoher follten garifden Schutz genießen. Was sonft mehr und weitläuftiger aus einander zu setzen oder zu behandeln ware, follte zwischen bem Monarchen und bem Rathe vereinbart werben. Die Befreiung von Schof und andern Auflagen, sowie von Einquartie= rung außerhalb ber Rafernen war nur bedingterweise gestattet und bas Gefuch wegen Erhaltung bes Stapelrechts und ber groben Munge, Beförderung des Handels, Abschaffung der fürzlich eingeführten Monopolien und Zölle, ber Recognition und des Stempelpapiers, sowie endlich die Bitte um Bermittelung wegen Aufbebung bes Sundzolls, ward gang und gar an ben Zaren verwiesen 28.

Auch bie Ritterschaft erhielt bie Bestätigung ihrer Besiplichkeiten, Privilegien, Gerechtsame und Freiheiten in weltlichen und geistlichen

Dingen nach bem Privilegium Gigismund Augufte (in ber Chytraus= ichen Ausgabe), namentlich bie Erhaltung ber evangelischen Religion obne irgend welchen Eindrang, nach bem augsburgifchen Glaubensbefennmiffe und ben symbolischen Buchern. Rirchen und Schulen follten wieber bergeftellt und bei bem lutherifden Glauben erhalten, Die Elementarichulen in ben landstädten mit brei von ber Rrone zu besolbenden lebrern verseben und zu ben Rronspfarren von ben Gingepfarrten je zwei Canbidaten prafentirt werben. Die Beibehaltung ber Landesuniversität ward versprochen. Die Rrone wollte auch fur die Besetzung berselben mit geschickten Profefforen bedacht fein und es follten junge Leute aus bem übrigen Reiche bort bingeschickt werben, benen ber ungehinderte Gebrauch ibrer Religion freisteben follte. Der feit 16 Jahren aufgehobene Landesstaat (Landrathscollegium u. f. w.) follte wiederhergestellt, die bestehenden Gerichte beibebalten, von ber Krone besolbet und theils aus Ebelleuten, theils aus anbern tauglichen Eingeborenen ober verdienten Perfonen beutscher Nation befest werden. Letteres war bem bisherigen Gebrauche gemäß und es finden fich im 17. Jahrhundert namentlich mehrere gandrichter und gand gerichtsaffefforen von unabligem Stande 29. Die Errichtung eines Dbertribunals in Form bes preugischen, um welche ber Abel bat, ward bem Monarden anheimgestellt. In veinlichen Källen follte ber Abel nur unter ber Berichtsbarfeit ber Krone fieben und zu allen Memtern, sowie gur Pachtung von Kronsgutern ein Borzugerecht baben. Huch ber fünftige Bermefer ber Proving follte ein Deutscher ober boch ber teutschen Sprache fundig fein. In den Gerichten follte nach ben livlandischen Privilegien, alten Rechtsgewohnheiten und Ritterrechten und wo diefe nicht gureichten, nach dem gemeinen deutschen Rechte, ber landebublichen Procefform gemäß, gesprochen werben, bis ein vollständiges livlandisches landrecht gefammelt worben fei, welches beim Baren felbft nachgefucht werben follte. So erhielt fich alfo die Ritterschaft ihren bisberigen Rechtszustand: bie autonomifche Gewalt bes Gewohnheiterechts und ber Gerichtspraris ward anerfannt und ber juriftische Busammenbang mit bem beutschen gemeinen und folglich auch bem romifden Rechte ale Bulferecht ward beibehalten, mit Ausschließung bes fdwebischen Rechts, naturlich insofern es nicht burch bie in ihrer Macht anerfannte Praris recipirt mar 30.

In Betreff der adligen Landgüter ward festgesett, daß sie in Friedenszeiten mit keinen neuen Auflagen oder übermäßiger Einquartierung beschwert, nur von Selleuten gekauft und bei etwanigem Berkaufe an einen Unadligen von Selleuten wieder eingelöst werden sollten. Was ein seder ererbt, oder rechtmäßig erworben hatte, sollte er behalten und der Abel gegen die stattgehabte Reduction in seinen frühern Besis wieder einz

gesetzt werden (restitutio in integrum). Bei den Kronsarrenden sollten Edelleute vor Personen anderer Stände einen Vorzug haben. Die Kronssüter sollten im Besitz der Krone bleiben und nie von ihr veräußert werden. Adlige Häuser in den Städten sollten adlige Rechte genießen. Manches die Pfand- und säcularisirten Güter, sowie abwesende Livländer Betreffende, ward der Entscheidung des Zaren überlassen 31.

In Kolge beffen reifte Lowenwolde als Abgeordneter ber Proving nach Betersburg. Dort erbielt er am 30. Geptember Die garifden Beftatigungen ber rigaschen Privilegien und berjenigen bes Abels, namentlich bes Privilegiums Sigismund Augusts, lettere jedoch mit ber Ginfchran= fung, insoweit fie fich auf die damalige Berrichaft und Zeiten anwenden liegen und unbeschadet ber Sobeit und Rechte ber Krone. Um 12. Detober genehmigte ber Monarch bie Scheremetjem= ichen Cavitulationen und entschied die reservirten Punfte. Ritterschaft und Confistorium follten bie Professoren zur pernauschen Universität vorschla= gen; er felbft wollte einen Profesior ber flawonischen Sprache ernennen. Die Wiederherstellung des Landstaats ward bem Baron lowenwolde aufgetragen. Die Errichtung eines Dbertribunals ward auf gelegnere Beit verschoben. Die facularisirten Güter follten im bermaligen Buftande verbleiben und die Rechte der Pfandbesiger einer Untersuchung unterworfen werben. Die friegsgefangenen Liblander, die den Gid ber Treue ablegten, follten begnabigt und die außerhalb Landes befindlichen gurudgerufen werben. Endlich verficherte ber Bar ben Abel, feiner Bitte gemäß, auch für ben Kall einer abermaligen Regierungsanderung feines Schutes, wie es Sigismund August gethan batte. Die Entscheidung über bie von ber Stadt Riga erbetenen Sandelerechte ward auch biesmal ausgesett.

Unterdessen versolgte Scheremetjew seinen Siegeslauf. Bei der Einnahme Rigas war ihm ein Schreiben des dünamündeschen Commandanten Karl Stackelberg an den Grafen Strömberg in die Hände gefallen, worin er meldete, daß seine Besatung durch die Pest beinah aufgerieben worden. Er schiefte daher am 7. Juli den General Bucken mit 2000 Mann dahin, der senen Brief an Stackelberg zurücksandte, Batterieen und an der Flußmündung ein starkes Werf anlegen ließ und das Bombardement ansing. Am 1. August verlangte Stackelberg zu capituliren und am 8. sand die Uebergabe statt 32. In der am 12. Aug. unterschriebenen Capitulation wurde die Erhaltung der augsburgschen Confession und der Bürgerschaft sestgesetzt. Ablige Häuser in der Stadt wurden von der Einquartierung befreit u. s. w. 33.

Gegen Pernau war General Bauer schon am 27. Juni mit sechst Dragonerregimentern abgefertigt worden. Am 22. Juli fing die Blokade Th. II. Bb. II.

an. Der schwedische Oberst Scheiterfelb bat vergebens im Namen des baselbst befindlichen Abels um freien Abzug für denselben. Am 14. Ausgust capitulirte die schlecht verproviantirte Stadt, in der die Pest wüthete. Die von 1000 auf 120 Mann heruntergekommene Besatzung trat in russsische Dienste, mit Ausnahme der Artilleristen, die nach Neval gingen 34.

Nach Desel waren schon im März einige tausend Kosaken und Kalmüken gezogen, ohne aber etwas ausrichten zu können. Nach ihrem Rückzuge wurden sie sogar bei Salis von einem kleinen Hausen schwedischer Truppen überfallen und geschlagen. Allein nach der Eroberung Pernaus sandte General Bauer ein starkes Detachement nach Desel, dem

fich Arensburg sofort ergab 35.

Begen Reval war ichon zu Anfang bes Frühjahrs ber Dberft Baffili Satow aus Rarwa mit brei Dragonerregimentern abgeschickt worben. Er befeste Fellin, fobann Dberpalen (im Upril) und rudte erft im August vor Reval, wobin trog einer ruffischen Proclamation, Die Schut gegen Lieferung von Lebensmitteln versprach, ber Abel fich gablreich ge= flüchtet hatte. Satow fcnitt ber Stadt fofort bas burch einen Ranal aus bem Jerfüllschen Gee zugeführte Trinfwaffer ab, burch welches auch alle Müblen getrieben murben. Außerdem brach bie Peft aus und raffte ben größten Theil ber aus feche Regimentern bestehenden Befagung und 15,000 Einwohner weg 36. Um 15. August erschien ber General 3ma= nisfi mit 6 Regimentern Fugvolf, brei Tage barauf ber Fürst Alexander Bolfonffi mit einer ftarfen Reiterschaar, endlich Bauer felbft. Ginige schwedische Kriegsschiffe, welche bas Lager beschoffen, wurden burch eine am Seeftrande errichtete Batterie balb verscheucht. Durch bie Eroberung Rigas und Vernaus geschreckt und von der Veft geplagt, sannen die Einwohner um so mehr auf llebergabe, als ein zarisches Universal vom 16. August ben eroberten Provinzen ibre Rechte und Privilegien gusicherte 37. Einige ichwedische Truppen, Die ju Schiffe famen, murben nicht eingelaffen. Gin ichwebischer Geschichtschreiber melbet, fogar bie Officiere maren ruffifch gefinnt gewesen und hatten allmälig die Belagerer von bem traurigen Buftande ber Stadt benachrichtigt, fo bag biefelben ohne weitere Unftrengungen ju machen, rubig bie lebergabe erwarteten. Begen Enbe Septembers fingen die Unterhandlungen an 38, 3m Ramen bes an ber Veft tobtfranten und balb barauf verftorbenen Bicegouverneurs und Beneralmajors Dietrich Patful, festen bie vier alteften Dberften Magnus Rieroth, Dtto Rebbinder, Boguflaw von ber Pablen und Bernd Mellin, bie Militarcapitulation auf, ber altefte Burger meifter Dietrich Reimers, ber Syndicus Joachim Gernet und ber Meltermann großer Gilbe Johann Lanting die ber Stadt, Reinhald

v. Ungern Sternberg und Ernst Stael von holstein die der Ritzterschaft 39. Nach der erstern 40 erhielt die Besatzung freien Abzug mit sechs Kanonen und ging zu Schiff nach Schweden, mit Ausnahme der gebornen Livz und Esthländer, die bei Berlust ihrer Güter zurückleiben mußten und in russische Dienste traten. In Religions und Kirchensachen sollte nichts geändert werden, der Gouverneur ein Deutscher sein und in den Kanzleien die deutsche Sprache in Gebrauch bleiben.

es

u=

e.

1=

4

1=

m

t=

g

Durch die Capitulation ber Stadt 41 wurden ihr, bem Universal vom 16. August gemäß, ihre Rechte und Privilegien, Die freie Rathewahl und bie Gilben mit ihren Echragen gelaffen, besgleichen ihre Ginfünfte, bas balbe Procent von ein= und ausgeführten Waaren, die Accife= und Be= Begelber u. f. w. Die Stadtguter follten von Lehnspraftanden und Schiefftellung befreit fein, auch eine Doft errichtet werben. Dur Bur= gern follte ber Berfauf von Baaren ober Gewerbserzeugniffen in ber Stadt erlaubt fein. Der fernere Gebrauch bes romifchen und lubifchen Rechts und die Errichtung eines inappellabeln Dbertribungle im ganbe blieben ber garifden Genehmigung vorbehalten. Der Stadt murbe eine Bulage an Galg, Tabad und Korn versprochen, bie Ausschiffung bes lettern follte auf feine Weise, auch nicht durch Erhebung einer Recognition ohne Buftimmung bes Abels und ber Stadt gehemmt werben. Die Kronsamter beim Boll, dem Pofthause, ber Rentei und bergl. follten mit revalichen Ginwohnern besetzt werben. Im Falle einer Einquartierung follten bie Gemeinen fich an ber Wohnung, Die Officiere am Quartiergelbe begnugen. Die ben Städten Riga und Vernau außerbem noch augestandenen Bortheile follten auch Reval zu Theil werben und im Fall die Stadt wieder unter schwedische Botmäßigfeit geriethe, Die jegige lebergabe ibr nicht zum Schaben gereichen. Die Bestallung eines beutschen Gouverneurs, ter fernere Gebrauch ber beutschen Sprache in allen officiellen Berhandlungen und die Befreiung von Stempelpapier wurden der Ent= Scheidung bes Monarchen überlaffen. Die Ritterschaft 42 bedang fich bie Erhaltung ihres firchlichen Buftandes, ihrer Privilegien, Statuten und Landesgewohnheiten, ihrer Güter, ihrer Landtage und ihres Landstaats aus. Die von ber ichwebischen Regierung reducirten Guter follten ben Eigenthumern gurudgegeben werben, insonderheit bie bem Dberlandgerichte dugeborig gewesenen Besitblichfeiten. 3m Dberlandgerichte follte ber Generalgouverneur prasidiren, berfelbe ein Deutscher und evangelischer Confession sein und die Justig in beutscher Sprache verwaltet werden. Die durch die lette Revision erhöhten Grundlaften follten mit dem wahren Berthe ber Guter in Einflang gebracht und die adligen Saufer auf bem Domplage mit feiner Ginquartierung belegt werben. Bei ber Bergebung

21 \*

von Kronsarrenden sollte der Edelmann einen Borzug vor andern Canbidaten haben. Die Kornaussuhr sollte fünstig ungehindert stattsinden. Die Güterconsiscation als Strase für Staatsverbrechen ward aufgehoben. Die Aushebung des Stempelpapiers, sowie die des verhaßten Burggerichts oder zum wenigsten die Befreiung des Adels von der Gerichtsbarfeit desselben, ward der Genehmigung des Jaren überlassen. Denjenigen, welche das Land verlassen wollten, wurde hiezu Jahr und Tag Zeit geslassen, und dieselbe Frist wurde den Abwesenden zur Rücksehr in ihr Baterland gestellt.

Nach Abschließung der Capitulationen hielt Bauer seinen Einzug. Einige Tage darauf huldigte der Abel auf dem Nitterhause, die Geistlichkeit in der Kirche, Nath und Bürgerschaft auf dem Nathhause. Am 1. März 1712 erfolgte die Allerhöchste Bestätigung der Landesprivilegien, der uralten Berträge, Beliebungen, Nechte, Gerichte, Necesse, Statuten, christlichen Landesgewohnheiten und Gebräuche, wie die Nitterschaft diefelben von Königen zu Königen, Hochmeistern zu Hochmeistern, Meistern zu Meistern, Herren zu Herren, erworben und genossen. Der Druck des nochmals im J. 1718 revidirten Nitter= und Landrechts ward erst am 25. Januar 1726 von Katharina I. genehmigt 43.

Auf die Eroberung ber liv- und efthlandischen Stadte, fowie auf bie ber beiden Bergogthumer felbft wurden Denkmungen geprägt. Scheremet= iem erhielt zur Belohnung feiner Dienfte bie pebalgichen Guter in Livland, die noch jest im Besit feiner nachtommen find. Er wurde auch in bie livländische Abelsmatrifel aufgenommen. Langfam erholten fich Land und Stabte von ben Berheerungen bes Rrieges, namentlich Riga, beffen Rirchen burch bie eingefallenen Bomben und bie Ausbunftung ber wegen ber bäufigen Beerdigungen offen gehaltenen Graber unbrauchbar geworben waren, fo daß ber Gottesbienft auf ben Gilbftuben gehalten murbe. Die Johannis- und die Domfirche wurden erft um Dftern 1711, die Petrifirche gar erft nach Michaelis benutt. Die meiften Saufer lagen über ein Jahr in Trummern. Bur Regelung ber livlandischen Angele= genheiten ernannte Peter ber Große mabrend Lowenwoldes Unwesenheit in Vetersburg eine Commiffion unter beffen Leitung, bestehend aus bem Dbercommiffaren Jefim Gybin, Georg von Ring und Bermann von Bietinghoff. Gie follten ben Landesstaat und bie rigafchen Stadtbeborben wieder auf ben alten Fuß ftellen (wobei ben feche altern Landrathen ber Rang ber Generallieutenante, ben jungern ber ber Generalmajore und bem Landmarschall ber bes Dberften zugesprochen wurde) und bafür forgen, bag bie erledigten Richterstellen befest, bie Abgaben eingesammelt, Die Kroneguter verpachtet, Die wiberrechtlich einge=

jogenen Privatguter gurudgegeben, die Truppen geborig ver-Pflegt und bie herrenlosen Guter (bona caduca) ber Bestimmung bes Monarchen anheimgestellt wurden 44. Durch eine garische Resolution vom 1. Marg 1712 auf ein Memorial bes livlanbifden Abele, murbe Gol= des alles nicht nur bestätigt, sondern ber Monarch versprach auch, bie Regierung bes Landes einem Ginbeimifden anzuvertrauen, über Landesgeschäfte bie Meinung ber Landrathe vernehmen zu laffen, ftatt bes burch Die Belagerung gerftorten Ritterhauses, bem Abel ein anderes einzuwei= fen und mabrend bes Krieges fich (nach ber Berordnung vom 3. 1640) mit 60 Thalern von jedem Rogdienfte und ber gewöhnlichen Ration an Rorn, Seu und Gelb zu begnugen. Die vorigen schwedischen Mannlehn= guter follten ihren Eigenthumern gurudgegeben werben und in ber abfteigenben, sowie in ber Seitenlinie beiberlei Geschlechts bis ins funfte Blied vererben, jedoch ohne landesberrliche Erlaubnig weder verfauft, noch verpfändet, noch mit Schulden beschwert werden 45. Go fab fich benn ber Abel von ber ichmäblichen Reduction befreit, und feine frühere Berfaffung wiederhergestellt. Die ibm von ber ichwedischen Regierung jugefügten Unbillen waren burch Peters siegreiches Schwerdt wieber ge= hoben und blutig gerächt. Wie viel auch Livland in religiöfer Sinficht von ben ibm nicht glaubensverwandten Polen gelitten hatte, von bem erleuchteten Geifte Peters bes Großen war ein Gleiches nicht zu befor= gen. Satte er boch ichon in bem Manifeste vom 16. April 1702 sich folgenbermaßen ausgesprochen: "Und wie auch bereits allbier in Moskau in unserer Residen; das freie exercitium religiones aller anderen, ob= wohl mit unserer Rirche nicht übereinstimmenden driftlichen Secten ein-Beführt ift, fo foll auch ftete foldes hiermit von Reuem bestätigt fein, loldergeftalt, daß Wir, bei ber Une von dem Allerhochften verliebenen Gewalt, Und feines Zwanges über bie Gewiffen ber Menschen anmagen und gern zulaffen, bag ein jeder Chrift auf feine eigene Berantwortung fich bie Sorge feiner Geligfeit laffe angelegen fein zc." Schon am 4. December fant zu Riga nach langer Unterbrechung wieder ein Landtag ber Ritterschaft ftatt, auf bem fie ihren Landstaat mabite. Rur Riga war mit ber letten Bestimmung ber Instruction unzufrieden; es fab in ihr eine Berlegung feines Unrechts an erblofe Nachlaffenschaften feiner Einwohner. Doch ber Bar ging bievon, als einem allgemein anerfann= ten Majestäterechte, nicht ab 46.

1=

n.

t,

=

Ueberhaupt scheint man in den Städten einige Zeit lang der frühern Berrschaft geneigt geblieben zu sein, von der man weniger Böses erlitten hatte als der Abel. Der Fürst Menschifoff, der im 3. 1711 desinitiv zum Generalgouverneuren von Liv- und Esthland ernannt wurde,

foll ben Baren gegen Riga eingenommen haben und biefer fchrieb bem Relbmarichall Scheremetjew: er beforge ein Ginverftandniß ber Ginwob= ner mit bem Keinde. Die Weigerung berfelben, gewiffe Abgaben zu Un= terhaltung ber Besagungen in ben livlandischen Städten zu gablen, er= regte feine Ungufriedenheit 47. Dennoch genehmigte er um biefelbe Beit Menschifoffe Gesuch, ruffische Raufleute und Sandwerter nach Riga gie= ben zu laffen, nur unter ber Bedingung, "bie bortigen Ginwohner muß= "ten nichts bagegen baben, weil man fonft beffer thate, bamit zu warten, "bis bie Berbaltniffe fich anderten" 48. 11m befto unwahrscheinlicher ift ein vermeintlich von ibm gegebener und wieder gurudgenommener Befehl, Die Ginwohner niedermeteln zu laffen. Peter begnügte fich bamit, bei feinen wiederholten Besuchen in Riga die Besatung Rigas auf zwei Jahr verproviantiren (im 3. 1712) und bie Festungewerfe ausbeffern gu Taffen (im 3. 1721). Geine großartige Perfonlichfeit, seine Leutseligkeit und die Thatigfeit und Umficht, mit ber er fich ber Intereffen ber von ibm baufig besuchten Stadte Riga und Reval annahm und nugliche Ginrichtungen traf, mußten bem neuen Berricher alle Bergen gewinnen. Wir baben oben geseben, bag er icon im 3. 1714 ben Einwohnern Dorpats und Narwas erlaubte, in ibre Beimath zurudzukehren. In Riga mar er in ben Jahren 1711, 1712, 1714, 1716 und 1721; in Reval in ben 3abren 1711, 1714, 1715, 1718 und 1719. In Riga faufte er 1711 ein Saus in ber Reuftrage und bestimmte es zu feinem Palafte, baber es noch jest Palais beißt, traf (1714) Anordnungen gum Beften bes Handels und ließ im 3. 1721, wo er vom 17. Marz bis 22. Mai ba= felbst verweilte, eine Schiffswerft und nebenbei ben spätern faiferlichen ober Petersholmichen Garten anlegen, wo man noch jest eine Linde zeigt, bie von feiner Sand gepflangt fein foll. Um Altar ber Petrifirche, wo Peter mabrend bes Gottesbienfts bineingetreten, betete er einmal fogar während bes Brandes, ber fie im J. 1721 jum größten Theile verzehrte. Binnen brei Jahren wurde fie mit ihrem funftreichen Thurme auf Peters ausbrudliche Forberung gang in ber frubern Weise nach einem gufällig zuvor vom General Munnich abgenommenen Riffe wieder aufgebaut. Der Monard erichien oft als Gaft in Raufmannshäufern, namentlich im Bofden bes Burgermeifters 21. S. Schwarz auf ber Beibe, mo er nur ein bamals unter bem Ramen "verlorenes Subn" in den Ditfeeprovingen befanntes Gericht (frifche Erbfen und gelbe Ruben) mit Schinfen entgegennabm. Bisweilen fab man ihn aus feinem zweirabrigen, nur von einem Dentschif (Militarbiener) begleiteten Fubrwerke berausspringen, wenn Trunfenheit ober fonftiger Unfug eine vaterliche Buchtigung verdient batten. Bon feiner Rechtsliebe gab er einen Beweis, inbem er ei

einmal in einem Processe gegen einen Burger, ber auf eine bem Fürften Menschifoff zugefallene Besigung Unspruch machte, nicht nur vor ber Stadtobrigfeit erichien, fondern fich fogar bem gu Gunften biefes Burgers ausgefallenen Urtheilsspruche unterwarf 49. Allein auch fein Unfeben wußte Peter, wo es galt, nachbrudlich ju mahren. Alls ber Burgermei= fter Brodhausen am 2. Februar 1716 fich ungeborsam erwies und fogar in Gegenwart bes Monarchen unschidlich benahm, übergab ibn ber Bar bem Gerichte bes Rathe, ber ibn fofort zu ewigem Gefängniß verur= theilte. Peter mandelte die Strafe in Berichickung nach Tobolet und begnadigte Brodhausen im folgenden Jahre, obwohl ungern, auf Bitte beffen Cobnes, ber ihn in Konigsberg an ber Spige ber bort ftubirenben Livlander begruft und bem er eine Gnade versprochen batte 50. In Reval ließ fich ber Bar in bas Scharzenbauptercorps aufnehmen, grundete bas freundliche Catharinenthal (1718) und legte einen Safen an. Alehnliche Ubfichten batte er mit Rogerwid, wo um feiner iconen Bucht willen Safenarbeiten unter feiner verfonlichen Leitung begannen 51, zu benen Liv= und Efthland 20,000 Balfen und 500 Faben Steine liefern mußten 52. Alls ein Graf Mohrenschild, Besiger bes nabbelegenen Guts Padis, auf bie Aufforderung, Lebensmittel gegen Bezahlung nach Reval zu liefern, antwortete: bem Monarchen verfaufe ich nichts, foll Peter, Diefe Untwort migverstehend, fogleich nach Pabis gefahren und ben Gutsbesitzer nach gewohnter Weise mit feinem Robrftode gezüchtigt, bann aber, über feinen Irrthum belehrt, ba bie Lebensmittel ichon abgesandt worden und um= fonft geliefert werden follten, ibn umarmt und Bruderschaft mit ibm gemacht, brei Tage bei ihm geblieben und ihn endlich um eine Gnabe bitten laffen. Mohrenschild bat um ben Stock. "Wie fannft Du mich noch baran erinnern!" rief ber Bar entruftet aus, marf ihm aber bennoch aus fei= nem Wagen ben Stod zu, ber noch jest in Padis aufbewahrt wird 53.

em

B=

11=

r=

eit

e=

B=

n,

ift

1,

ei

ei

u

it

11

r

B

r

n

Dbwohl also Peter ber Große Liv= und Esthland mit seinem Neiche vereinigt behandelte, auch russische Civilbeamte dort einsetze, (wie z. B. im Jahre 1720 den Fürsten Golizyn zum Gouverneuren und Wopeisoff dum Vice=Gouverneuren von Livland), so war der Besitz derselben doch noch lange ungewiß. Bei der Zusammenfunst mit König August im Frühjahr 1711 bestand der letztere noch auf die Rückgabe Livlands, was auch im Vertrage vom 22. Mai versprochen wurde; der Zar wollte die Provinz nur vorläusig besetzt halten, weil es dem Könige an Mannschaft dazu sehlte. Als aber im Herbste England und Holland, durch den Vertrag vom Jahre 1698 und als protestantische Mächte mit Schweden bestreundet und auf Rußlands steigende Bedeutung zur See eisersüchtig, ihre Vermittelung anboten, wurde Livlands Abtretung nicht erwähnt.

Nur im außersten Kalle wollte ber Bar (nach einer im Reichsarchive be= findlichen Anfrage bes Fürsten Dolgorufi) auf feine Eroberungen vergichten 54. Livland mit Riga follten zwar an Polen, allein ber borptiche Theil Livlands, Efthland, Ingermannland und Rarelien an Rugland fommen (nur Bremen an ben gottorpichen Fürsten) 55. 3m folgenben Babre erflarte Peter bem fachfifden Gefandten Bigthum, er verlange außer seinen Erbbesitzungen (Ingermannland und Rarelien) nur nach Narma und Dorpat unter Garantie ber Berbundeten 56. 218 indeffen im Jahre 1714 bei ben Unterhandlungen mit dem Abministrator bes Ber= zogthums Solftein, beffen noch unmundiger Fürst Aussichten auf ben fcmebifden Thron batte, ber Abminiftrator bem Baren bie Babl zwifchen Ingermannland und Rarelien ober Efth= und Livland ließ, erflarte ber lettere, bie beiben erftern Provingen maren uraltes ruffifches Eigenthum und bem Reiche burch be la Garbie entriffen worben, ftatt als Freund gegen Polen zu belfen; bebielt ber Feind aber Liv- und Efthland, fo wurde er durch ben finnischen Meerbusen und die Festungen Reval und Belfingfore bas ruffifche Kahrwaffer beberrichen. Befame Rugland nur Liv- und Efthland und nicht Ingermannland, fo waren jene Provingen vom Reiche abgeschnitten 57. Die Richtigfeit biefer Bemerfung fällt in bie Augen. Jemehr Beter fich genöthigt fab, ben Rrieg mit Schweben (bem er auch ben größten Theil Pommerns und unter andern Stettin entriff) mit eigenen Rraften auszufechten, mabrend Polen ibn gang obne Unterftugung ließ, besto weniger hielt er sich an die früher ber Republik gemachten Zugeständniffe gebunden. Satte boch August bie mit benfelben gleich urfprünglich verfnupfte Bedingung, Liv- und Efthland zu erobern, nicht gehalten und einseitig mit Schweben Frieden geschloffen, verbantte er boch Petern fogar feine Rrone! 2118 Rarl XII. auf Rath bes Baron Gorg und burch beffen Bermittelung birecte Unterhandlungen mit feinem furchtbaren Gegner anfnupfte und Gorg auf den Alandeinseln mit Ofter= mann und Bruce unterhandelte (feit Mai 1718), war von Polen in Bezug auf die beiden Oftseeprovinzen nicht die Rede. Ebensowenig wollte Rarl fie Rugland abtreten, wenigstens nicht Wiburg und Neval, welches bie Ruffen für fich, und Stettin, welches fie fur bas verbundete Preugen verlangten, mabrend Schweden auf Roften Danemarfs entichas bigt werben folltes8. Endlich gab Borg, bem Saffe und Berbachte, ben er fic baburd in Schweben gugog, trogend, nach, wogegen Ronig August, ber mit Schweben ein Bundniß gegen Rugland gefchloffen batte, ben polnischen Thron bem Stanislaus Lescinsty wieder abtreten und Rarl XII. mit Sulfe von 20,000 Ruffen Bremen und Berben ben Englandern abnehmen follte. Go lautete ber im August 1718 von ben bei berfeitigen Gefandten verfaßte und von Peter b. G. vorläufig genehmigte Entwurf. Später verlangten die Schweben noch ein formliches Bunbnif mit Rufland gegen Danemarf, worauf ber Bar nicht eingeben wollte. Die Rriegspartei in Stocholm ichmeichelte nämlich bem Ronige mit ber Beihülfe Englands gegen Rugland, fo bag er von letterm wenigftens noch größere Bugeftanbniffe forberte und fich zu ben nothwendigen Abtretungen nicht entschloß. Rach bem ploglichen Tobe Rarls XII. (30. Ro= bember 1718) fiegte bie Rriegspartei, Gorg ftarb auf bem Blutgerufte und die Beröffentlichung feiner Papiere erbitterte bie Ronige von Eng= land und Polen gegen ben Baren 59. Auch ber beutsche Raifer, burch bie Fortschritte ber Ruffen im Reiche beunruhigt, erflarte fich gegen ben Baren. Bergebens vertheibigte fich biefer fchriftlich. Die Ronigin Ulrife Eleonore von Schweden, Rarle Rachfolgerin, fnupfte bie Unterhandlungen wieber an. Peter verlangte Rarelien, Ingermannland und Efthland und ben Befit Livlands auf 20 Jahr gegen eine Summe von zwei Millionen Rubeln 60 und brobte mit einem Bermuftungezuge in Schweben 61. Gegen ben Baren aufs bodifte erbittert und um Schweben von einer andern Seite Luft zu machen, verabredeten Defterreich, England und Polen, daß ichmebifd Pommern an Danemark, Bremen und Berben an Sannover, Stettin an Preugen und Wismar an Sachsen, an Rugland aber nur Ingermannland fommen und feine übrigen Eroberungen ihm mit vereinigten Rraften wieder abgenommen werden follten 62. Dbwohl diese Rrafte gur Ausfüh= rung eines folden Plans schwerlich binreichen mochten, fo labmte bie Renntniß bavon boch ben Gang ber in Mand noch fortbauernben Unterhandlungen, bie endlich im September 1719 abgebrochen wurden. Trot ber burch Lasey ins Berf gejetten Berheerung eines Theils ber ichwedi= ichen Rufte im Jahre 1719 ichloß bas ftodholmer Cabinet boch noch am 21. Januar 1720 ein Bundniß mit England, welches Gubfidien, eine Flotte und 6000 Mann Gulfstruppen versprach, um ben Baren gu gwingen, dur Sicherung ber Sanbelsfreiheit Alles in ben Stand wie vor bem Rriege zu fegen, ba bas ruffifche llebergewicht auf ber Offfee bem fdmebifden und englischen Sandel, bem protestantischen Glauben und ber gangen Chriftenbeit nachtheilig fei 63. Preugen ichloß auch ichon an bemfelben Tage mit Schweben Frieden gegen Abtretung von Stettin, aber für ein boppelt so bobes Aequivalent als früher ftipulirt worden und Sannover erhielt von Schweben bie Bisthumer Bremen und Berben Begen Zahlung von einer Million Reichsthalern 64. Ein polnischer Gefandter, Chomentowsty, ben ber Bar am 23. Februar empfing, regte bie Anspruche Polens auf Livland an und verlangte bie Entfernung der russischen Truppen aus dieser Proving und Kurland und die bes See-

je=

er=

the

nd

en

ge

d

m

11

11

r

t

capitains Billebois von ber bangiger Rhebe 65. Die finnische und eftblandifche Rufte (wo Contreadmiral Sivers fommanbirte), fowie Detersburg murben in Bertheidigungszustand gefest, fo bag bie englische Rlotte, die so wie im vorigen Jahre unter Abmiral Norris erschienen war und fich bei Rogerwick aufstellte, unverrichteter Sache nach Stockholm gurudfehrte 66. Unterbeffen verheerte ber Brigadier Mengben einen Theil ber schwedischen Rufte und verbrannte Alt= und Reu-Umea 67. Ulrife Eleonore banfte zu Gunften bes Pringen Friedrich von Seffen-Raffel ab, berfelbe ichickte einen Abjutanten nach Petersburg, ben auch ber Bar feiner Geneigtheit zum Frieden verficherte (8. Mai). Gin Geefieg ber ruffifchen Scheerenflotte unter bem Gurften Dichail Dichailowitich Goligon bei Gronham über ein Gefdmaber großer fdmet. Schiffe 68 (27. Juli) überzeugte wohl die Englander und die Schweden felbft von ber Schwierigfeit, Schweben gegen gandungeversuche feitens ber ruffifden Scheerenfabrzeuge gu fichern, und obwohl Danemark Frieden ichlog und ber Bar jest gegen Schweden allein ftand, fo wurde bennoch ber von ibm nach Stocholm gefandte General Rumjanzow freundlich empfangen 69 und auf Borfchlag bes bortigen Cabinets und nach wiederholten Briefen bes Konigs an ben Baren, Ruftabt an ber finnländischen Rufte gum Congregort erwählt 70. Die von Beter an Ditermann (ben fpatern Bicefangler, einen ber be= gabteften Diplomaten feiner Zeit) in Riga gegebenen Inftructionen ent= bielten die oben angeführten, nach Rarls XII. Tobe von ihm gestellten Bedingungen, jedoch mit der Modification, daß zwar bas von ben Ruffen besetzte Kinnland, so wie auch Rarelien, mit alleiniger Ausnahme von Rexholm, an Schweden gurudgegeben werben, bagegen bie Befdranfung ber ruffischen Besignahme Livlands auf 20-40 Jahre vorläufig nicht erwähnt werden follte, da fie nur zur Abwendung ber Berbindung mit England zugegeben worden, welche boch Schweden von feinem Ruten gewefen fei 71. Ein neuer Berheerungszug Lascys von Geffe bis Umea 72 besiegte endlich ben Starrfinn ber ichwedischen Bevollmächtigten gu Dy= ftabt. Unmittelbar barauf verzichteten fie auf Livland (Mai 1721) und erhielten bafur Lascys Burudberufung, ftritten aber noch lange um Defel und erft die Drobung einer neuen Expedition 73 bewog fie jum Rad= geben. Um 3. September ward endlich von Oftermann und Bruce ber Friede unterzeichnet, burch welchen Schweden Liv- und Eftbland (nebft Ingermannland, einem Theile Rareliens und Wiburglebn) auf emige Beiten gegen eine Summe von zwei Millionen Thalern und bie jabrliche Ausfuhr von Korn für ben Werth von 50,000 Rubeln aus ben beiben Provingen nach Schweben, abtrat. Bugleich ward ftipulirt, baf bie fru bern Borrechte und Rechtegewohnheiten, fowie die Religions-,

Kirchen=und Schulverfassung in den abgetretenen Provinzen fortbestehen sollten und daß die durch die Güterreduction und die Liquidation ihres erweislichen Eigenthums Beraubten es zurückfordern dürften. Den Einwohnern der abgetretenen Provinzen, die dem Zaren nicht huldigen wollten, wurde eine dreisärige Frist zugestanden, um ihre Güter zu verkaufen 74. Die schwedischen Stände zögerten bis zum 3. Juli 1723 mit der Natissication dieses Friedens, der Schweden von einer erkünstelten Höhe stürzte. Da die russischen Unterhändler dies voraussahen, so hatte die schwedische Regierung versprechen müssen, den Frieden auch obne diese Natissication zu halten.

ind

Be=

de

ar

11=

eil

ife

6,

er

en

ei

r=

t,

e

n

n

Go batte benn Peter, bem bie beiben bochften weltlichen und geiftliden Landesbehörben, ber Genat und ber Synod, ben Raisertitel zum Beiden ihrer Erfenntlichfeit barbrachten und ibn als ben Großen begrüßten, nach einundzwanzigiährigen Gefahren und Anftrengungen fein großes Biel erreicht und Patfuls fuhne Entwurfe reiften ber Bollenbung entgegen. Reinen verächtlichen Keind batten fie zu befämpfen gehabt, aber ber Opfer= muth bes Livlanders, die eiferne Beharrlichfeit und bas ftaatsmannische Genie bes ruffifchen herrschers batten gefiegt. Rufland war nun gur erften Macht bes Nordens geworden und der Grundstein zu feiner fünftigen Größe und Cultur war gelegt. Liv- und Efthland faben fich von ber Berbindung mit einem Staate befreit, beffen frubere Berbienfte um bie Landesverwaltung burch fpatere Ungerechtigfeiten und Gewaltthatig= feiten bei weitem aufgewogen waren und ber ftarf genug war, um bie Provingen zu bedruden und auszusaugen, nicht aber mächtig genug, um fie nach Außen ju ichugen. Gie faben fich bagegen mit einem fraftig aufblühenden Bolfe vereinigt, beffen Macht Giderheit, beffen Bilbfamfeit Uchtung für die angestammte geistige Gulfur ber Oftseeprovinzen und für ben burch ben nyftabter Frieden aufs neue gewährleifteten Rechtszuftanb berfelben verhieß. Die Gewaltstreiche ber schwedischen Regierung waren in ihren Folgen ausbrudlich aufgehoben und ber frubere Rechtszustand war wieder bergeftellt; Die Morgenrothe einer neuen Bufunft brach an, beren Schilberung einer anderen Feber überlaffen bleibt.

14) kandacrichtenzonanz von 1. Arbruar 1632 8 30. Michierregeln 5 14, 15 a. 20. •Tönigl Reichtlion ams Kefgericht vom 9. Arbruar 1632, p. 5. Hebruar 1634, p.

17: Tillisis of authoraginances to be to be ora, the best grantees

## Fortlaufenber Commentar.

## Belege und Anmerkungen.

- 1) Seite 3. Die schwebischen Berordnungen für Livland finden sich am vollständigsten in Buddenbrod's Sammlung der Gesete, welche das heutige livländische Landrecht enthalten. 1821, Th. 2—4, wo auch die wichtigsten Constitutionen des Hofgerichts auszugsweise geliesert sind. Für Esthland s. die Auswahl der wichtigsten in den Land- und Stadtgerichten des Herzogihum Esthlands geltenden königle-schwedischen Berordnungen (vom commissarius siese Derling). Reval 1777. Mit Ausnahme der meisten Livland speciell berührenden Berordnungen, sinden sich hier sämmtliche in den Jahren 1705 und 1707 vom Buchhändler Röller herausgegebenen livländischen Landesordnungen nehst der Kirchenordnung, einigen andern auch in Livland geltenden Stücken und mehrern in die livländischen Landesordnungen nicht ausgenommenen und baher nur in Esthland angewandten Berordnungen, die in Buddenbrock's Sammlung Th. II. S. 10 aufgezählt sind. Für Reval s. Bunge's Duellen des revaler Rechts.
- 2) Königlicher Brief vom 13. December 1693 in Bezug auf den Entwurf zur Procefftabga.
- 3) In Ewers Ausgabe bes efthländischen Ritter- und Landrechts G. 585 ff.
- 4) Ceite 4. A. a. D. G. 575.
- 5) Bei Budbenbrod Th. II. G. 3.
- 6) Die königl. Resolutionen vom 6. Aug. 1634 Art. 1 u. 4. Juli 1643 Art. 2, befinden sich, so wie alle übrigen, in Buddenbrock's Sammlung, die wir baber
  nicht jedesmal einzeln citiren werden.
- 7) S. b. Collectanea Livonica ober bie Urfundensammlung zu ber "Deduction ber Unidulb Batkul's". Leipzig 1701. S. 177.
- 8) In beuticher Uebersetung bei Burbowben G. 44 f.
- 9) Seite 5. Collectanea Livonica pag. 179-189. Bubbenbrod II. S. 11.
- 10) Bergl. Müller, Sammlung ruffifcher Geschichten IX. S. 442 f.
- 11) Gabebufd III. 1. § 134.
- 12) Seite 6. S. befonders ben foniglichen Brief vom 21. Januar 1696.
- 13) S. Sezel's Abhandlung in Bröder's Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Ruß- land I. S. 101-105.
- 14) Landgerichtsordonanz vom 1. Februar 1632 § 29. Nichterregeln § 14, 15 u. 20-Königl. Resolution ans Hofgericht vom 9. Februar 1652 u. 5. Februar 1674.
- 15) Landgerichtsordonnang von 1632 § 29.
- 16) Königl. Resolution vom 27. November 1613 und 17. August 1648 Art. 6.
- 17) Philipp's beutiches Privatrecht 1838 § 1. Eichhorn, beutsches Privatrecht S. 121. 4. Auflage.

- 18) Seite 7. B. v. Bod, jur Geid. b. Criminalproc. in Livland. 1845 G. 70 ff.
- 19) Ditmar de fontibus juris provincialis Livonicii, Dorpati 1818 § 4. C. A. Cambecq's Anleitung jum gerichtlichen Berfahren. Ginleitung §§ 10—14. B. Hezel's Grundlinien bes livländisches Processes § 9. Rielfen, Processorm § 48, 210, 220, 227.
- 20) Efthländisches Landrecht Buch I. Tit. 15. Art. 6., Tit. 32. Art. 1., Buch V. Tit. 48. Art. 2.
- 21) Seite 8. Königl. fcmebifche Resolution vom 17. Juni 1600.
- 22) Proposition Herzog Karls vom 20. Mai 1601 und Antwort ber Deputirten vom 28. Mai.
- 23) Livländische Hofgerichtsordnung vom 6. September 1630 § 25. Landgerichtsord= nung vom 1. Februar 1632 § 29.
- 24) Königlicher Brief an bas efthländische Oberlandgericht vom 27. März 1688; an bas börptiche Hofgericht vom 29. November 1692; an bas livlandische Hofgericht vom 12. Juni 1707.
- 25) Königl. Resolution vom 13. August 1631 P. 17.

ig=

fde

bes

d =

fö=

77.

en

(er

en

11=

m

It

ľ

- 26) Königl. Resolution vom 30. November 1668 § 1 und vom 12. Juni 1707 in Betreff bes Hofgerichts; und in Betreff bes öselschen Landgerichts, der königliche Brief an ben bortigen Landhöfding vom 26. Juni 1695 in Schmedemann's Sammlung S. 1412.
- 27) 3. B. Landgerichtsordnung von 1630 § 5. Hofgerichtsordnung von 1630 § 37. Königl. Refolution vom 16. September 1633. P. 3—5. Landgerichtsordnung vom 1. Februar 1632. Art. 6, 24, 25, 27, 30. Executionsfladga § 1 u. § 30. L. D. S. 232 u 251, f. auch L. D. S. 301, 410, 423, 439.
- 28) Hofgerichtliches Urtheil vom 4. Mai 1707, in Sachen Tiesenhausens und Schiffs hausens.
- 29) Hofgerichtsordnung vom 6. September 1630 § 25. Landgerichtsordnung vom 1. Rebruar 1632 § 29 und andere.
- 30) Seite 9 "Ex consilio Senatorum", in der Antwort Herzog Karls und des Reichsraths an die Gesanden König Sigismunds vom 23. October 1596 (lateinisch und schwedisch gedruckt 1596) und gegen den Schluß derselben: Enumerantur singula capita quidus lex suecica regem et sudditos jurejurando mutuo obstringit, ut non difficile reperiri possit si quid contraventum sit. Sequitur generalis conclusio his verdis. Nos scilicet sudditos teneri reginostro ad veram obedientiam, jussis scil. ipsius parere in omnibus prodabilibus Deo et hominibus, ipsum judere et nos exequi, salvo suo jure et nostro. In der beigedruckten Apologie der söderköpingschen Beschlüsse erklärt Perzog Karl ausdrücklich: quod non sit solins regis novas leges sancire, sed ad hoc requiritur etiam consensus sudditorum, und an einer andern Stelle: obligatio qua sudditi regiae Majestati sunt devincti, est conditionata et regiae Majestatis juramento et cautioni sudditis praestitae innititur.
- 31) Beijer III. G. 10.
- 32) Geijer III. G. 38.
- 33) S. Bergenhielm's Klagelibell gegen die livländischen Deputirten, P. 1, und die Erceptionsschrift berselben hinter Patkuls Deduction, so wie das Memorial vom 2. Mai 1691 in Collect. Liv. Nr. 23.

34) Seite 11. Ausbrudlich anerkannt in ber Inftruction für die livländischen Generalgouverneure vom 30. August 1645 § 21. 60

61

62

6;

64

- 35) Bericht ber Reductionscommission vom 26. April 1679, als Beilage zu bem auf Befehl Karl XI. furz vor seinem Tobe vom Grafen Gyllenborg verfaßten Berrichte in den Greifswalder Materialien zur Gesch. und Statistif der nord. Staaten.
- 36) Pauder, Efiblande Landguter 1, 1847 und in den Arbeiten ber furl. Gefellich. für Litteratur und Runft 1848. IV. S. 71.
- 37) Refolution vom 13. August 1631, P. 1, 7 u. 8.
- 38) Geite 12. Die Rotigen in Betreff ber einzelnen Guter find ber Sagemeiftere ichen Gutergeichichte entnommen.
- 39) Rach bem Ceumernichen Berzeichniffe in feinem Theatrid. Livon.
- 40) Eftblanbifdes Ritter= und ganbrecht, Buch III. Tit 7. Rap. 1.
- 41) Die Landtagsprotocolle bei Brandis enthalten lauter beutsche Ramen.
- 42) Seite 13. Geschichtliche Uebersicht ber Grundlagen bes Provinzialrechts. Petersburg 1845. Th. III. S. 115 ber ruffischen Ausgabe.
- 43) Gabebusch III. 1, nach ben Brevernschen Remarques und Baron Schoulz live ländischem Staatsrechte, S. 27, 31, 43, 78 (beides ungedruckt). In ber Bude benbrockschen Sammlung findet fich die Resolution nicht.
- 44) Mon. Liv. ant. III, S. IX.
- 45) Efthl. Ritter= und Landr. Buch VI. Tit. 4. Art. 5 nach Branbie Ritterrecht.
- 46) Shoulg, S. 82. Man fieht bies auch aus fpatern Landtagereceffen und Bers ordnungen.
- 47) Landtagereceff vom 18. Januar 1646.
- 48) Seite 15. G. auch bie Confift. Drb. v. 3. 1634 Rap. 34.
- 49) S. über bas vorhergehende die Inftruction an ben Generalgouverneuren Orenstierna vom 30. August 1645.
- 50) Landgerichtsordnung vom 3. 1630 u. 1632.
- 51) 21. a. D.
- 52) Landtagereces vom Januar 1646.
- 53) Seite 16. Auszugsweise bei Geiger III. G. 27 f.
- 54) Dies scheint ber Sinn ber bezüglichen etwas dunkeln Stelle ber Landtagsordnung zu sein: "Als soll die in hoc loco publico versammelte Ritterschaft nebst denen Herren Landräthen sich alsofort nach denen drei Ereysen theilen, der älteste Landrath aber das Directorium in seinem Ereyse haben und aus welchem Ereyse auch wie unparthepisch die Persohnen zum Landmarschall ordine successorio zu ersnennen sei ihnen proponiren, darauf die vota von unten auff colligiren lassen und welche zween die meisten Stimmen zu haben die Derrn Landräthe besinden werden, dieselben sollen dem Derrn Generalgouverneur vorgeschlagen und aus densselben einer zum Ritterschaftschauptmann oder Landmarschall im Nahmen J. R. Novon ihm erwählt werden." Art 3.
- 55) Landtagereceß vom 17. Januar 1653.
- 56) Geite 17. Receffe Bol. 1. G. 185.
- 57) Königliche Resolution vom 17. August 1648.
- 58) Rach ben Landtagereceffen.
- 59) Friebe, Sandbuch ber Geschichte Liv-, Efth- und Kursands IV. S. 210. Lands tagereces vom 24. April 1650.

- 60) Geijer III. S. 392.
- 61) Ramentlich aufgeführt im ganbtagereceffe vom 24. April 1650.
- 62) Friebe a. a. D. S. 212, .....
- 63) Seite 18. Puffendorf rer. Suec. Lib. 22 § 47.
- 64) Baron Schoulz livi. Staatsrecht S. 29-31 u. 290. (Sanbichr.)
- 65) G. g. B. Guftav Abolehs Erflärung ber abligen Privilegien vom Januar 1613 bei Geifer III. G. 23. and Than A de that thug de mou delife delife (2
- 66) Die Berordnungen befinden fich in ben Gabebuichichen Sammlungen, f. Jahr-67) A. a. D.

nes

auf

Be=

en.

ф.

TF

3=

- 68) Königl. Refol. vom 4. Juli 1643. P. 10.
- 69) G. 3. B. ben Landtagereces vom 25. October 1643.
- 70) S. bie oben angeführte Erflärung Guftav Abolphs.
- 71) Seite 19. Gabebufd III. 1. § 226 bei ber Beidreibung ber Belagerung von Dorpat, die er aus Urfunden geschöpft bat.
- 72) Deselsches Ritterschaftsarchiv Rr. 18.
- 73) Burbowden G. 46-55.
- 74) Puffendorf rer. Suec. VIII. p. 260.
- 75) S. bie Ritterhausordnung Guftav Abolphs vom 6. Juni 1626 bei Geiger III.
- 76) Reces vom 25. October 1643.
- 77) Receg vom 30. April 1645 und vom Marg 1646. (Receffe vol. I. S. 106)
- 78) Landtagereces vom Mai 1646. (Reces vol. I. S. 112-136.)
- 79) Receffe vol. I. S. 180.
- 80) Landtagerecesse vom Januar 1653 und November 1654.
- 81) Seite 20. Landtagereces vom 2. Mai 1657.
- 82) Königl. Resolutionen vom 6. August 1634 u. 4. Juli 1643.
- 83) Königl Refol. vom 7. August 1648 P. 8.
- 84) Königl. Refol. vom 4. November 1650.
- 85) Reces vem Marg 1646. Petita P. 18. (in ber Cammlung ber Receffe vol. I. pag. 102.)
- 86) Reces vom März 1660.
- 87) Königl. Refol. vom 4. Juli 1643.
- 88) Landtagsreceß vol. I. S. 233.
- 89) Reces von 1657.
- 90) Seite 21. Die Inftruction befindet fich im borptichen Archive und in mehreren handschriftlichen Sammlungen, f. Gabebusch Jahrbucher III. 1.
- 91) In Gabebuid handichriftlicher Sammlung, Jahrbücher III. 1. § 73.
- 92) Punkte ber Ritterschaft vom 22. Januar 1646 im Anhange zum Reces.
- 93) Angeführt in einer Refol. bes Gouverneurs Andreas Erichfon vom 3. März 1646 in Gabebufch Sammfung, Jahrbücher III. 1. § 118.
- 94) Safenrolle vom Jahre 1649 in Gabebufd Samml., Jahrbuder III. 1. §. 169.
  - 95) Burbowden G. 48 und die Rofdienftrolle G. 51 ff.
  - 96.) Seite 22. S. bie Protestation ber brei nicht abligen Stände vom 3. October 1650 über bie Burudgabe ber Kronguter, Geijer III. G. 407.
  - 97) Dalin Theil III. Buch 2. S. 408-413. Loccen. Lib. VIII. pag. 457-459.

- 98) Loccen. Lib. VIII. pag. 505, 517.
- 99) Seite 23. Königl. Refol. vom 15. November 1648 P. 3.
- 100) Restript ber schwebischen Reichstammer vom 29. Februar ober December 1643 an ben Generalgouverneuren Brangel, Gabebusch Jahrbücher III. 1.
- 1) In ben von Gabebuich III. 1. § 86 angeführten bandichriftlichen Sammlungen.
  - 2) Rönigl. Refol. vom 4. Juli 1643 P. 4 u. 17. August 1648 P. 4.
- 3) Rönigl. Refol. vom 4. Juli 1643 P. 5.
- 4) Bon ben Rechten ber liv- und efthländischen Landguter, R. Misc. St. 22 und 23. S. 77, verglichen mit Sagemeifter's Gutergeschichte.
- vulgo nostri appellant) pro Regia benignitate concedat, quemadmodum in successione feudorum subditi Ducatus Esthoniae, Harriae, Wironiae et Dioecesis Rigensis olim a Regibus Danorum singulari beneficio usque ad hunc diem obtinuerunt, ut eodem modo Nos ejusdem privilegii fructum ex Vestrae Sacrae Regiae Majestatis ampliore augustioreque munificentia capescere ac cum perpetua Augusti nominis celebratione posteris nostris relinquere possimus, hoc est ut habeamus potestatem succedendi non modo in descendenti sed otiam in collaterali linea utriusque sexus, ita tamen, ut praeferatur masculinus et foemellae pro modo facultatum dotentur: masculis vero non existentibus, foemellae in omnibus succedant, salvo tamen Majestatis Regiae jure fisci, seu jure caduco.
- 6) Bon ben Rechten ber liv- und efiblandischen Landguter, R. Misc. St. 22 u. 23. S. 60.
- 7) Urfunde König Sigismunds vom 22. Februar 1600 über Ceffion des Guts Loper seitens Detlevs von Saftfer an den Edlen Engelbrecht Kawer, abgedruckt in N. n. Misc. St. 11 u. 12. S. 552 ff
- 8) Dem Generalgouverneuren Brangel burch die Kammerrathe am 29 December 1643 eröffnete fonigliche Resolution.
- 9) Seite 25. Generalgouverneurs-Patent vom 3. Mai 1641 bei Jannau, Ge- fchichte II. S. 256.
- 10) Bon ben Rechten ber liv- und efthländischen Landguter, R. Misc. St. 22 u. 23. S. 45 u. 67.
- 11a) A. a. D. S. 66 u. 83.
- 11 b) Budden bro d's Sammlung livländischer Gesetze II. S. 81, f. auch fonigliche Resol vom 6. August 1634 § 3.
- 12) Königl. Refol. vom 6. August 1634 § 3.
- 13) Dorptid. Ratheprot. vom Jahre 1639 G. 622 bei Gabebuid III. 1. 6 74.
- 14) Burbowden G. 60.
- 15) Geite 26. Menius G. 62.
- 16) Ceumern Theatrid. pag. 23 ff.
- 17) Landg.- Drb. vom Jahre 1630 § 2.
- 18) A. a. D. § 3 u. 4.
- 19) A. a. D. § 5 u. 6.
- 20) A. a. D. § 8.
- 21) A. a. D. § 11. Lott mental 214-805-5 A hely all less with C (38

- 22) A. a. D. S. 12 u. 16.
- 24) A. a. D. § 13 u. 14.
- 25) Geite 27. Landlag von 1608 Tit. I. Rap. 7 § 34, 37, beutich berausgegeben pon Röller. Riag 1709.
- 26) Landlag Tit. VII—XIV.
- 27) Gerichts-Drb. vom 10. Febr. 1614 § 14, 3 u. 8.
- 28) S. Theil II. Abschnitt I. Kap. 7.
- 29) Raufurkunde vom 30. April 1641, noch im Sofgerichte vorbanden.
- 30) Sofgerichtsorbinang von 1630 § 2.; fonigliche Refolutionen vom 6. Aug. 1634, P. 5 und 28. September 1638 P. 7.
- 31) Refol, vom 13. August 1631 P. 17 und vom 15. Rovember 1648 P. 1.
- 32) Königl. Refol, bom 17. August 1648 P. 3. Cal mag. in mag 365% appren een
- 33) Geite 28. Königl. Refol. vom 30. Aug. 1631 P. 9. hofgerichtsorbinang § 20.
- 34) Hofgerichtsordinanz § 3. 460 des adaptates de roof de un appendent mi ecol non
- 35) Hofgerichtsordinang § 10, 11.

- 38) Hofgerichtsorbinang § 23.
- 39) Hofgerichtsorbinang § 16—19.
- 40) Hofgerichtsorbinang § 24, 25.
- 41) Hofgerichtsorbinang & 24.
- 42) Hofgerichtsorbinang 6 29-32
- 43) Hofgerichtsorbinang § 7 u. 33.
- 44) Hofgerichtsordinanz § 33.

  45) Hofgerichtsordinanz § 33.
- 46) Geite 29. G. 3. B. bas Rescript vom 15. Febr. 1643 bei Gabebufd II. 2. § 200. 47) Hofgerichtsordinanz § 35.
- 48) Königl. Refol. vom 28. Gept. 1638 P. 3 u. 5.
- 49) Hofgerichtsordinang § 36-38.
- 50) Königl. Resol. vom 16. Sept. 1633 P. 3.
- 51) Königl. Refol. vom 6. August 1634 6 3.
- 52) Landgerichtsorbinanz von 1632. Art. 1—7.
- 53) A. a. D. Art. 10. Abilabaras radarda dan elladak menel mener das eine
- 54) Landgerichtsorbinanz von 1632. Art. 15—23.
- 55) Seite 30. Landgerichtsordnung von 1632. Art 24, 30-33. Die Bubbenbrodiche Emendation in Art. 24, nach welcher auch bei ben ausgenommenen Berbrechen eine Anfrage beim Sofgerichte nothig gemefen mare, widerfpricht offenbar bem Art. 30. 144 . S . C . o . n 5481 Angul most riodirollist and empired in Vi
- 56) A. a. S. Art. 28, 30 u. 34.
- 57) A a. D. Art. 35.
- 58) A. a. D. Art. 25. 144 C. Lefore and C. L
- 59) A. a. D. Art. 7 u. 27.
- 60) Landgerichtsorbinanz von 1632. Art. 7.
- 61) Sofgerichtsorbinang § 10.
  - Th. II. Bb. II.

- 62) Landlag Tit. VII. 18.
- 63) Landlag VII. 41 § 1., s. 21 § 2 u. VIII. 23, wo die Beisiter im Sarabeges gerichte geradezu Inquisitoren genannt werden.
- 64) Statuten des Deutschordens, herausgegeben von henning 1806: Gesethe Winrichs v. Kniprode (reg. 1351—1382) S. 104 u. 139. Soweit kann man mit dem Berkaffer des interessanten Berks "Zur Geschichte des Eriminalprocesses in Livsand von H. v. Bod 1845" übereinstimmen.
- 65) Seite 31. Budbenbrod's Sammlung livlanbifcher Bejege II, S. 816.
- 66) Landgerichtsordinang von 1632 § 80.
- 67) Angeführt von Sonntag in ben Jahresverhandlungen ber kurländischen Gesellssellichaft für Lit, und Runft 1819 S. 314.
- 68) Abgebrudt in Pauder's efthl. Landrecht Coll. G. 129 ff.
- 69) Königl. Refol. vom 8. Juni 1630. Eftbl. Ritter= u. 2. R. B. I. T. V. A. 2.
- 70) Abgedrudt: die von 1648 in Pauder's efibl. Landr. Coll. S. 123 ff. und die von 1653 im Anhange zu Ewers Ausgabe des efibl. Ritter- und Landrechts.
- 71) Manngerichteordn. von 1653 § 1, 4, 10. 3nftruction von 1648 P. 3, 4.
- 72) Manngerichtsorb. § 7, 3 u. 8.
- 73) Manngerichtsort. § 10.
- 74) Manngerichtsord. § 10. Inftruction P. 6.
- 75) Seite 32. Manngerichtsorb. § 11.
- 76) Manngerichtsord. § 13.
- 77) Inftruction von 1648 P. 10.
- 78) Landgerichtsorbn, von 1632 Art 9 u. 11. Königl. Refol. vom 6. Aug. 1634 § 3.
- 79) A. a. D. Art. 10.
- 80) Urfunde im Insande 1839 Nr. 43,
- 81) Seite 33. Landgerichtsorbn. Urt. 27.
- 82) Königl. Rejol. vom 15. November 1648 P. 4.
- 83) Dies erhellt aus ben acta publica vol. 33. Nr. 21, vol. 36 Nr. 11 bei Gabe = buid III. 1. § 200.
- 84) Gabebusch Sammlungen (Jahrbücher III. 1, § 79).
- 85) Refeript bes Generalgouverneurs vom Marg 1646 in g. gandt. Rec. vol. I G. 77.
- 86) So heißt es in der Abschrift in Gabebusch Sammlungen (Zahrbücher III. 1. § 144). Er vermuthet, es sei die der Krone gehörige Zakobikirche gewesen; allein in der Johanniskirche versammelten sich, wie noch jest, die lettischen Bauern, für die das Patent seinem Inhalte nach offenbar vorzüglich bestimmt war.
- 87) In Gabebuich Sammlung, f. Jahrbucher III. 1. § 74.
- 88) Bergleiche die Deduction der Uniquit Patfuls S. 97 u. die borptiche Positare vom Jahre 1693 (Gabebusch Jahrbucher III. 2, § 274).
- 89) Rescript bes Generalgouverneurs vom Marg 1646 in L. Landt. Rec. vol. I, S. 77 u. Petitum ber Ritterschaft vom August 1647 a. a. D. S. 141.
- 90) Seite 34. In Gabebusch Sammlungen (Jahrbücher III. 1. § 74).
- 91) gandt. Rec. vom 7. Auguft 1647.
- 92) Livl. Landt. Rec. vom Auguft 1647 (Rec. vol. I. S. 145).
- 93) Für Livland: in Gabebusch Sammlungen, s. Jahrb, III. 1. § 21. Für Efthe land: Landord. des Gouverneurs Drenstierna vom 18. März 1645 in Bunge's Archiv VII.

94) Petita ber L. Ritterschaft vom 7. August 1647 (Rec. vol. I. S. 149). 95) Reces vom Januar 1646, walls aidendegendrift ing fruming & moldling (TE 97) In Gabebusch Sammlung (Jahrbücher III. 1. § 144). 111 22 .04 sine 128 98) Landt. Rec. vol. I. G. 156, and ni attel grammenragionene and attool (Ob 100) Inftruction § 12 un 13,1 rod noilanguang, not noilaise buing 90 30 (14 1) Inftruction § 5 u. 6. (AIV aldere & annu (C) 2) Seite 35. Inftruction § 12 u. 9. 1 mod Joint Jeinen 188 19 619 9. (CA 3) 3nftruction ( 13. a blod bas troomers . It 812 . Il bidoridol alleger 4) Infruction § 11 u. 12. 187 and 8881 adnolag mi. 1881, nourdes al mou 5) Inftruction § 15, 9 u. 14.1 .TR OABI adnoing mi daragitit . 14 atia (EA 8) Infruction 6 14. 47) Grite 42, Ronigt Botent bom 20. August 1638 in 81 in 77 griffe (?) 10) Landtagereces vom März 1646. 11) Seite 36. Reld G. 559, 190 'sid' rift finland nafiguldien sid 64 sine (24 12) Reich S. 550. 1 1 noch 2831, 1973 et mo gnanfford reich noc noitoleffe 13) Acta publica tabular. Dorp. vol. XIV. Nr. 5 bei Gabebuid III. 1. 6 9. Sibborg Percavia litterata 1763, bas Inferibilionebino ber . C .a. d. 19R (41 15) S. bie Einleitung gur Confiftorialordnung von 1634. 16) A. a. D. Kap. 34. and esgilamede ned not neighthall haniel ni raftisme 68 17) Seite 37. Landt.-Rec. pom Januar 1649, mas & rallande nit manige ut 18) A. a. D. Rap. 7 u. 8. Idue nigitaligitati vos inquagates led als grante 19)0 A. a. D. Rabu 7,1917-8 mid .. medlefted ethichie errub ethilmefforeg CC81 20) A. a. D. Rav. 3.00 ger tilemmo & al-dil tronded neiftiche verel din 21) A. a. D. Rap. 10.4 punishedd Lastrick dan & .3871-0871 Ann.I 22) A. a. D. Rapolit. 810 dan B. a. nog bad dan Guelden it ikilizerinli nedlig 23) A. a. D. Kav. 13. IV magnuliedriffe med ni negoliese fiden nerollefore ted 24) A a. D. Rap. 18. 51) Celle 44. Rorom Oribbanarum Congeries pag. 41-00. (20. m. D. Cong. 20.) 26) A. a. D. Kap. 25 u. 26. 29) Seite 38. In Gabebuich Sammlung (Jahrbucher III. 1, § 47). 30) In Gabebuich Sammlung (Jahrbücher III. 1. § 79.) 31) In Gabebufd Sammlung (Jahrbücher III. 1, § 132), 319 John Manie (36 32) Dörptich. Ratheprot. vom Jahre 1644 S. 335. 335. 336. 2 mag. 1018 1018 1018 33) Keld S. 560. W 24 MV . F dust etherednes den erfill Raff ibe gibe (77 34) Seite 39. Dörptich, Ratheprot vom Jahre 1641 S. 776, 804. Acta publ. vol. II. Nr. 14. Rathsprot. von 1646 S. 589. Liden examen visionum Georgii Reichardi. Dorpat 1647. Ginborn, ausführlicher Bericht was fich in Rurland mit Laur. Matthei begeben, ale Anhang ju Jacobi Stolterfohtii controversia de visionibus 1649.

35) Reld G. 564.

18=

ne

tít

in

64

- 36) Anupfer's Beitrag gur Beichichte bes efthlandifden Predigeripnobes G. 23 ff.
- 37) Caribiom's Entwurf gur Rirchengeschichte Efthlands VI. S. 11.
- 38) Reich G. 560.
- 39) Seite 40. Billigerobe im Inlande 1838 Sp. 387.
- 40) Borte bes Generalgouverneuren Stytte in seiner Publ. vom 21. Sept. 1632 bei Menius Relation u. s. w.
- 41) S. Menius Relation von Inauguration ber Universität zu Dorpat 1632. (Bunge's Archiv VII.)
- 42) Kelch S. 551. Königl. Resol. vom 13. August 1631 in Bunge's Quellen bes revaler Stadirechts II. S. 218 ff. Transact bes Abels und ber Stadt Reval vom 16. Kebruar 1631 im Inlande 1838 Sp. 791 f.
- 43) Seite 41. Willigerob im Inlande 1840 Rr. 16, 17.
- 44) Menius Relation u. f. w.
- 45) Reld G. 551-555. Menius G. 63. Prot. Senat. Dorpt. 15. Detbr. 1632.
- 46) Nach Menius Relation.
- 47) Seite 42. Königl. Patent vom 20. August 1638 in Mitth. VII. S. 228.
- 48) A. a. D.
- 49) Seite 43. Die wichtigsten Duellen für die Geschichte der Universität sind: die Relation von ihrer Eröffnung am 15. Oct. 1632 (von Menius), Caroli XI. Statuta Academiae Dorpatensis 1692, Actus inauguralis de 29. August 1699, Sjöberg Pernavia litterata 1703, das Inscriptionsbuch der 2. Universität, Disputationen, Reden und Programme u. s. w. Diese sind sämmtlich benutt von Bacmeister in seinen Nachrichten von den ehemaligen Universitäten zu Dorpat und zu Pernau (in Müller's Sammlung russischer Geschichten IX. S. 95–262). Ferner: die bei Gelegenheit der fünfzigiährigen Zubelseier der Universität im 3. 1852 veröffentlichte kurze Geschichte berselben: Ein Berzeichniß der Professoren und ihrer Schriften befindet sich in Sommelii reg. Acad. Gust. Carol. hist. Lund. 1790–1796. S. auch Schirren's Abhandlung zur Geschichte der schwedischen Universität in Livland und das von Dr. Buch old mitgetheilte Berzeichniß der Professoren nebst Beilagen in den Mittheilungen VII. und die Abschrift der Matrikel in den Mitth. VIII.
- 50) Inland 1841 Rr. 40 nach Gerichtsacten.
- 51) Seite 44. Rerum Osilianarum Congeries pag. 41—49. (Hanbicht, auf ber rigasichen Stadtbibliothek.)
- 52) Menius prodromus pag. 2 f.
- 53) Seite 45. Resolution vom 4. Juli 1643 P. 3.
- 54) Gabebuich III. 1. G. 159.
- 55) Königl. Resol. vom 17. August 1648 P. 6.
- 56) Königl. Refol. vom 9. Februar und 25. August 1652.
- 57) Seite 46. Efthl. Ritter= und Landrecht. Buch V. Tit. 48. Art. 1.
- 58) Königl. Refol. vom 17. Januar 1651 Art. 3.
- 59) Königl. Refol, vom 17. Juni 1690 a. E.
- 60) Königl. Resol. vom 27. Januar 1699.
- 61) Eftbl. Ritter= und Landrecht V. 48. 1.
- 62) Seite 47. G. über bas Borbergebende Bunge's Geschichte und Quellen ber

eftlandischen Ritter- und Landrechte in feinen Beitragen gur Runde ber lib-, eftbund furländischen Rechtsquellen 1831.
63) Efthi. Ritter- und Landr. I. 1. 8.

- 64) Efthi. Ritt.= und Landr. I. 32, 1. V. 48, 1-3.
- 65) Seite 48. Efthl. Ritt.= u. Landr. VI. 1, 1-2,
- 66) A. a. D. § 3 u. 4.

  67) A. a. D. VI. 2.
- 68) A. a. D. Tit. III.
- 69) Seite 49. A. a. D. Tit. IV.
- 70) A. a. D. Tit. V.
- 71) A. a. D. Tit VI.
- 72) H. a. D. Eft. VI. 7.
- 73) Efthi. Ritter= und Landr. Buch I. Art. 5 u. 6. 73) Efthi. Aitter- und candi. Such I. Art. 3 ... 6.
  74) A. a. D. Buch I. Tit. II. Art. 3—5.

- 76) A. a. D. I. 2. Art. 5--7.
- 77) A. a. D. Art. 4.
- 78) Efthl. Ritt.= u. Landr. I. 5. Art. 2, 3 u. 6.
- 79) A. a. D. Art. 16.
- 80) Seite 50. A. a. D. I. Tit. III. A. 1 u. 2.
- 81) Efthe. Ritt.= u. Landr. I. Tit. 6.
- 82) Efifi. Ritter= und Landrecht I. 8, 1, 2 u. 4. 98) Cast. Military und E-98. III. 7. 1.
- 83) A a. D. Art 9 u. 8.
- 84) CAbl. Ritter- und Landr. I. 9.
- 85) Efth. Ritter= und Landr. I. 10, 1—3.
- 86) A. a. D. Art. 5.
- 87) Eft. Ritter- und L.-R. I. 13. 1, 2, 8 u. 9.
- 88) Eftht Ritter- und L.=R. I. 14.
- 89) Seite 51. Efthl. Ritter= urd L.=R. I. 15 u. 20, of his of his as his edge in the state of the
- 90) A. a. D. Tit. 16.
- 91) A. a. D. Tit. 17.
- 92) A. a. D. Tit. 18.
- 93) Efibl. Ritter- und L.-R. I. 28. Art. 6 u. 7.
- 94) A. a. D. 29, 2.
- 94) A. a. D. 29, 2. 95) A. a. D. Tit. 33. Art 3 u. 4. 96) A. a. D. Tit. 34. Art. 2 u. 3.
- 96) A. a. D. Tit. 34, Art. 2 n. 3. 97) A. a. D. Tit. 35, Art. 2-4. 98) A. a. D. Art. 6. 99) A. a. D. Art. 7.

- 100) A. a. D. Tit 36.
- 1) Seite 52. A. a. D. Art. 3.
  2) A. a. D. Art. 4.
  3) A. a. D. Art. 7.
- 3) A. a. D. Art. 7.
- 4) A. a. D. Art. 7.
- 5) Efthi. Ritter- und L.-R. II. 2, 10.

52) A. a. D. III. 16, 1. 54) A. a. D. III. 9, 5. 55) Efthl. Ritter- und L.-R. IV. 2, 5; 8, 8. 56) Efth. Ritter= und 2.=R. IV. 21. 57) A. a. D. IV. 6, 3; 13, 1. 58) A. a. D. IV. 1. Bufat Art. 8 (in einer Sanbidrift). 59) A. a. D. IV. 1. Zusat Art. 8. 60) A. a. D. IV. 1, 10; 13, 4; 15, 2. 61) Seite 58. A. a. D. IV. 2. 3. 62) A. a. D. Art. 6. 64) A. a. D. IV. 14, 1 u. 2. 65) Eftbl. Ritter= und L.R. IV. 11, 9.7 da trobanting .. 183 . 3 . 613 2 (3 66) 2. a. D. IV. 12, 5. a. ZI dit seed seif fiace of J. 186 . o. disk (V. 67) M. a. D. IV. 16. Art. 9 u. 4. 68) A. a. D. IV. 20. Art. 5, wo zwar römisches Recht, aber nicht in voller Uebereinstimmung mit bem Texte angeführt wird. 69) Seite 59. A. a. D. IV. 10, 1. a. D. and the contract of th 71) %, c. D. IV. 10, 4. 72) A. a. D. IV. 6, 11, 16, 17 u. 19. 73) M. a. D. IV. 6, 7. 74) M. a. D. IV. 6, 16 u. 26, I dil send mid dine se all 100 25 dil (Ch 75) 21. a. D. IV. V18% dil .mend be pen TI & .pa .I & .VIKK .dil .eend .ier 76) Seite 60. Eftbl. Ritter= u. L.-R. V. Rap. 1 u. 2, 100 baelta 9 . . . . . . . . . . . . 77) A. a. D. V. 3, fremielt bin firme. enlade selele etchiches sie eren frem 78) A, a. D. V. Tit. 4 u. 6. 100) 800 3 0119 CA 3 .0 1 310 bastta 4 (ct niner Beftimmitbeit. 79) A. a. D. Tit. 5. 80) A. a. D. Tit. 7 u. 8. 81) A. a. D. Tit. 9. 82) A. a. D. V. 10, 1-4. 83) A. a. D. Art. 6 u. 7.000, arrdane G sindors 1201 .C ml arod not boll fet 84) A a. D. V. Tit. 22, a de da 20) meded mammonen redeker Cont & mi dan 85) Seite 61. A. a. D. V. 23. min medalidan nachand meadl al ichlie redo finm 86) A. a. D. Tit. 24. 87) A. a. D. Tit. 25-29. 88) A. a. D. Tit. 29 u. 30. 89) A. a. D. V. 31, 7 u. 9. 2138 TV - CT & S. I Trabbastlu 9 . To such 90) A. a. D. Tit, 32 u. 33 91) A. a. D. Tit. 33: 52 III e Atrobastia G. Etc. Sairbie (62 92) Seite 62, A. a. D. Tit. 34. 93) A. a. D. Tit. 36. I van halferten A. 22 a. M. H. Howkstagnott melldag and A. (12) 94) A. a. D. Tit. 37, 95) A. a. D. Tit. 38. M'622 and Haloday have part said 1100 and 11 (62 96) A a. D. Tit. 39 u. 40.

- 97) A. a. D. Tit. 41.
- 98) A. a. D. V. Tit. 42. Art. 3.
- 99) A. a. D. Tit. 43.
- 100) Seite 63. A. a. D. Tit. 44-47.
- 1) Piasecki, pag. 347, 444, 448, 456, 458. Kobiercicki hist. Vladislai lib. I.
- 2) Puffendorf, rer. Suec. lib. IV. §. 67.
- 3) Puffendorf, lib. V. § 6 & 7.
- 4) Piasecki, pag. 478—481. Loccen. hist. Suec. lib IX. pag. 652. Puffendorf lib. VII. pag. 227—233. Die Friedensurkunde in Lengnichs Geschichte bes preußischen Landes Th. 6 (in Documenta pag. 39—47); Auszugsweise in Ziegenhorn Rr. 134 (in den Beilagen Seite 173).
- 5) Seite 64. S. die Protestation ber theologischen Facultät im börptschen Archiv, vol. II Acta publica Nr. 9.
- 6) Reld, S. 557. Puffendorf lib. VII. §. 134.
- 7) Reich, S. 561 f. Loccenii hist. Suec. lib. IX. p. 659, 708. Puffendorf rer. Suec. lib. XI. § 81. lib. XII. § 42, lib. XIII. § 61. lib. XIV. § 34. lib. XVI. § 1.
- 8) Instr. pacis § 1-13, 14, 17 u. 25. Reich E. 565. Böckler, historia belli Suco-Danici. 1679 und barnach Loccenius u. Puffendorf.
- 9) Puffendorf rer. Suec. lib, XVII. § 126.
- 10) Seite 65. Puffendorf rer. Suec. lib. XVII. § 117, lib. XVIII. § 92.
- 11) Puffendorf rer. Suec. lib. XXI, § 123.
- 12) Puffendorf rer. Suec. lib. XXIII. § 18-34.
- 13) Reich S. 567. Loccenii hist. Suec. lib. IX. p. 749-751. Puffendorf rer. Suec. lib. XXIV. § 1. sq. § 17 usq. ad finem. lib. XXV. § 1-23, 37, 42.
- 14) Seite 66. Puffendorf de rebus Caroli Gustavi lib. I. § 11. Das Sauptwert über die Geschichte bieses Königs, meift aus Urkunden geschöpft.
- 15) Puffendorf I. c. § 43. Relch S. 568 fagt eigentlich baffelbe, aber mit weniger Bestimmtheit.
- 16) Puffendorf l. c. § 49.
- 17) Puffendorf I, c, I. §, 50-56. II. § 1-8.
- 18) Puffendorf l. c. §. 11-38.
- 19) Das von horn im 3. 1627 eroberte Dunaburg follen bie Schweben verloren und im 3. 1635 wieber genommen haben (Gabebusch III. 1. S. 64-66); es muß aber nicht in ihren Banden geblieben sein.
- 20) Puffendorf l. c. § 39.
- 21) Puffendorf l. c. § 40.
- 22) Puffendorf I. c. § 43, 44.
- 23) Seite 67. Puffendorf 1, c. § 75-77. Reich G. 569.
- 24) Puffendorf l. c. § 77-90.
- 25) Siarn G. 572. Puffendorf l. c. III. § 43.
- 26) A. a. D.
- 27) Acta publica Dorpat, vol. II. Nr. 38. Puffendorf l. c. § 44.
- 28) Seite 68. Puffendorf 1. c. § 45, 46.
- 29) Puffendorf, hist. Friderici Wilhelmi, pag. 252 ff. 266 ff. Rudavsky, pag. 221, 241, 252, 270.

- 30) Reld G. 572. Alendario mail and Allagente diarral mais mild me.
- 31) Puffendorf I. c. III. § 47.
- 32) A. a. D. § 48 u. 49.
- 33) S. über biesen Feldzug und namentlich die Belagerung Rigas: die gründliche und wahrhaftige Relation von der Belagerung der Stadt Riga 1657 und das vom moskowitischen Zar hart belagerte und durch Gottes Beistand erhaltene Riga, von Ernst Müller, Pfarrer zu Gießen, 1662 (in Bersen). Das septere Bert scheint von Gade busch nicht benutt, und enthält auch nichts Bemerkenswerthes, das erstere ist die Uebersetzung einer lateinischen Arbeit unter dem Titel: verissima relatio u. s. w. Etwas kürzer ist: Beschreibung, welcher Gestalt Riga von denk Großfürsten in Moskau belagert, 1656. Livl. Bibliothek, Th. II. S. 268.
- 34) Seite 69. Gründliche Relation u. f. w. im Anhange.
- 35) Gründliche Relation u. f. m.
- 36) Gründliche Relation u. f. m.
- 37) Puffendorf l. c. § 50. Gründliche Relation u. f. w.
- 38) Relch S. 573. Gründliche Relation u. f. w. I beabandland all sind (28
- 39) Relch a. a. D. Puffendorf l. c. § 52.
- 40) Gründliche Relation u. s. w. Auf die Truppenzahlen kann man sich nicht genau verlassen. Die "gründliche Relation" berechnet die mit dem Zaren in Livland eingerückten Truppen auf 118,000 Mann. Bor Dorpat sollen 18,000 Mann gestanden haben, die wohl noch hinzuzurechnen sind. Diese Angaben scheinen zuverslässiger, als die Kelch's, der überhaupt viel fürzer erzählt, als selbst Puffendorf. Rach ihm wäre der Zar mit 120,000 Mann eingerückt, hätte aber davon 40,000 Mann vor Dorpat gesandt, so daß nur 80,000 Mann nachgeblieben wären.
- 41) Seite 70. Gründliche Relation. Reld S. 573 f.
- 42) Gründliche Relation. Relch S. 574.
- 43) Gründliche Relation u. f. w.
- 44) Relch S. 575. Gründliche Relation.
- 45) Kelch S. 576. Gründliche Relation.
- 46) Seite 71. Gründliche Relation.
- 47) Gründliche Relation.
- 48) Gründliche Relation.
- 49) Gründliche Relation.
- 50) Gründliche Relation.
- 51) Gründliche Relation.
- 52) Puffendorf l. c. § 52. Reld S. 577-579.
- 53) Gründliche Relation. Belle Belle Ben Bang boule dell antungen de Bang
- 54) Die Gründliche Relation gibt 18,000 Mann an, mit eben so viel "Goloppen", b. h. Unfreien. Kelch S. 572 gibt 40,000 Mann an, unter Befehl bes Generalen Dolgorufi.
- 55) Seite 72. 3ch folge für die Belagerung von Dorpat der Beschreibung von Gabebusch (Zahrbücher III., 1, § 126), die er aus Urkunden geschöpft hat, namentsich aus einem während der Belagerung geführten Protokolle, das sich im dörptschen Archive vorsindet (vol. II. Acta publica Nr. 39). Kelch S. 579 behauptet, man habe sich mit der Uebergabe übereilt und dörptsche Bür-

- ger hatten einen Berrath ausgeübt. Dieses Gerücht ist wohl aus ben unten anzuführenden Streitigkeiten des Landeshauptmanns mit dem Rathe entstanden. Die Gründliche Relation weiß hievon nichts und findet vielmehr, die Stadt habe sich sehr lange gegen einen überlegenen Feind vertheidigt.
- 56) Puffendorf l. c. § 53.
- 57) Seite 73. Puffendorf 1. c. § 54-56. Der Waffenstillstand, den Puffendorf etwas später ansest, findet sich in Lauro actorum publicorum Europae, Francofurti 1658. P. I. pag. 44-46. Kelch S. 580.
- 58) Relch G. 571 f. Ziegenhorn Rr. 184 in ben Beilagen G. 228.
- 59) Dörptiches Ratheprot. vom 3. 1644. S. 322.
- 60) Arnbt II. G. 117, Molding Claig Charles areached anthogy at heffendared
- 61) Puffendorf l. c. IV. § 50. Reich S. 580.
- 62) Relch S. 580.
- 63) Seite 74. Reld S. 582.
- 64) Reld S. 583 f. Puffendorf I. c. IV. § 52.
- 65) Seite 75. Puffendorf 1. c. Relch S. 584.
- 66) Dogiel I. pag. 377 f. 26 2 3 Illiobrellu 9 . D. p. dle 2 (28)
- 67) Puffendorf l. c. IV. § 51.
- 68) Seite 76. 3m Puffendorf I. c. Appendix pag. 21-29 ift die Friedensurfunde abgebruckt.
- 69) Puffendorf L. c. V. § 84, 85, 88, 119, 120.
- 70) Puffendorf I. c. V. § 91. Reld G. 586 f.
- 71) Seite 77. Puffendorf I. c. lib. V. & ultimo. Loccen, lib. IX. pag. 835. Reld S. 592. Ghfüffel zum Ryflädter Frieden S. 227-231.
- 72) Geite 78. Reld G. 586. Puffendorf l. c. V. § 93.
- 73) Keld S. 588-590. Puffendorf 1. c. V. § 93. Beibe Schriftfteller weichen nur in Rebensachen von einander ab.
- 74) Reld S. 590-597. Puffendorf l. c. lib. V. § 94, § 121, lib. VI. § 69, 70.
- 75) Puffendorf l. c. V. § 84.
- 76) Puffendorf l. c. lib. VI, § 74-78 months 2 additions and 3 disg.
- 77) Seite 79. Puffendorf 1. c. lib. VI. § 78. Daß hier ohne Bermittelung unterhandelt wurde, folgt aus Puffendorf lib. VII. § 4, obwohl Biedau behauptet, der Waffenstillstand sei auf römisch-kaiserliche Bermittelung geschlossen worden (Sammlung russischer Geschichten Bd. IX. S. 306); der Raiser führte aber vielmehr damals mit Schweden Krieg.
- 78) Puffendorf l. c. lib. VII, § 3.
- 79) Die Friedensurfunde findet fich in Puffendorf 1. c. Appendix pag. 39-53. Loccenius hist. Suec. pag. 899-932. Boehmii acta pacis Olivensis 1763.
- 80) Seite 80. Puffendorf l. c. VII. § 30.
- 81) Diarium Europaeum Pars V. pag. 210.
- 82) Diarium Europaeum Pars VI. pag. 357.
- 83) Diarium Europaeum Pars VII. pag. 295, 341 ampadata VIII. pag. 295,
- 84) Puffendorf I. c. VII. § 30. Diarium Europaeum Pars VII. pag. 7, 8, 15, 127. Auszug aus dem Friedensichluffe im Diarium Europaeum Pars VII. pag. 166-170. Schlüffel jum Nyftädter Frieden S. 237-249.

- 85) Diarium Europaeum Pars VII pag. 532 f. 536, 01 3 auguston & 1000
- 86) Geite 83. Bunge, efth= und livlandifdes Privatrecht § 9.
- 87) Schwedische Bormunderordnung § 4 u. 6.
- 88) A. a. D. § 5.
- 89) A. a. D. § 4, 6, 18, 33, 34 u. 27.
- 90) Seite 84. A. a. D. § 11.
- 91) Königl. Berordn, bom 20. Decbr. 1694 § 17 u. 19.
- 92) Borm.=Ord. § 2.
- 93) Borm. Drb. § 5.
- 94) Borm.-Drb. § 8 u. 9.
- 95) Borm. Drb. § 10.
- 96) Borm. Drd. § 11 u. 13.
- 97) Borm.=Drb. § 15.
- 98) Borm.-Drb. § 32. 97 et a c'a cool that the mor drored eerd Jahobe (12
- 99) Borm. Drb. § 39.
  - 1) Borm. Drb. § 4, 6, 18.
  - 2) Borm Drb. § 25.
- 3) Borni.-Drd. § 28. 3001 1981men 141 mag tafally Aginda 18 1115 (OC
- 4) Geite 85. Borm. Dron, § 27.
- 5) Borm.=Drb. § 23.
- 6) Borm. Drd. § 29.
- 7) Borm. Drb. § 24 u. 30.
- 8) Borm. Drb. § 40.
- 9) Borm. Drb. § 7.
- 10) Borm. Drb. § 34, 35.
- 11) Königl. Brief an bas livländische Hofgericht vom 12. Juni 1707.
- 12) Landlag caput 5 pr. § 1. caput 28. § 1. caput 29 von Chejachen, caput 2 u. 3 von Erbichaften. Königl. Resol. vom 28. Mai 1687 (Note e. pag. 95. Landlag).
- 13) Königl. Refol. vom 17. Novbr. 1669, 30. Mai 1682 u. 28. Mai 1687 Urt. 1.
- 14) Testamentöstadga vom 3. Juli 1686 § 6. Da diese Berordnung, nach der Einleitung derselben, auf ein von den Hofgerichten eingeholtes Gutachten erlassen worden ist und sämmtlichen Hof- und anderen Gerichten im Reiche zur Richtschuur dienen sollte, so ist wohl vorauszusehen, daß sie auch in unsern Offseeprovinzen publicirt oder wenigstens dem livländischen Hofgerichte zur Nachachtung eröffnet worden ist. Sie steht auch in der Auswahl esthländischer Berordnungen S. 226 ff.
- 15) Seite 86. Königl. Ingroffationsplacat vom 24. Januar 1684. Liefl, &. D. S. 391 (nicht in ber eftbl. Auswahl).
- 16) Bunge's livl. u. efthl. Privatrecht I. § 155.
- 17) Königl. Refol. vom 11. Mai 1665 (nur im Auszuge in Bubbenbrod's Sammlung II. S. 358).
- 18) Königl. Resol. vom 29. November 1688 § 2 (L. D. S. 480. Auswahl eftbl. Berordn. S. 269).
- 19) A. a. D.
- 20) Königl, Placat vom 24. Januar 1684. (L. D. S. 391; nicht in der efthl. Auswahl.)
- 21) Königl. Erec. = Berordn. vom 10. Juli 1669 § 6. (L. D. G. 232. Auswahl

- efibl. Berordnung S. 105.) Königl. Resol. vom 28. Januar 1685 (L. D. S. 399 ff. Auswahl e. B. S. 211.)
- 22) Exec. Berordn. a. a. D. Königl. Resol. vom 29. Rovember 1688 § 2. Königl. Rescript vom 12. Januar 1698 (L. D. S. 695. Auswahl estel. Berordn. S. 365.) Königl. Brief vom 18. April 1699.
- 23) Livl. Landesordnung von 1671 Abth. 5.
- 24) L. D. S. 122 u. 127; bas erftere Platat fieht anch in ber Auswahl efthl. Berordnung S. 49.
- 25) Königl. Placat vom 13. April 1700 § 2. (L. D. S. 137 ff.; nicht in ber efthl. Auswahl.)
- 26) Königl. Resol. vom 9. November 1685 (L. D. S. 421, Auswahl efthl. Berord. S. 225.) Königl. Resol. vom 28. Mai 1687 (L. D. S. 464 ff. Auswahl efthl. Berord. S. 257).
- 27) Königl. Exec. Berord, vom 10. Juli 1669 § 5 u. 14 (L. D. S. 232 ff. u. Auswahl eshhl. Berord. S. 105.)
- 28) Königl. Plafat vom 14. November 1666.
- 29) Königl. Plafat vom 16. December 1687.
- 30) Seite 87. Königl. Platat vom 14. November 1666.
- 31) Königl. Platat vom 16. December 1687.
- 32) A. a. D.
- 33) Livl. Gouvernements-Plakat vom 6. October 1697.
- 34) Die oben angeführten Plakate und Wechselrecht vom 10. Marz 1671 Art. 23. (L. D. S. 266 ff. Auswahl efihl. Berordn. S. 128.)
- 35) Königl. Brief vom 18. April 1699, verglichen mit Kapitel 7 von liegenden Gründen L. L.
- 36) Königl. Erklärung vom 3. November 1691. (L. D. S. 549; nicht in der efibl. Auswahl.) Publ. des Hofg. vom 9. März 1692.
- 37) Bormunder-Ordnung vom 17. März 1669 § 35. Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 § 5.
- 38) Gouvernements-Platate vom 12. October 1696 und 30. Juli 1706.
- 39) Seite 88. Dies Seerecht erschien in beutscher Sprache zuerst in Bismar im J. 1670, in Riga erst im Jahre 1706, nebst einem Anhange anderer Berordnungen und in Reval erst in der Auswahl esthl. Berordnungen S. 597 bis ans Este und ist wohl während der schwed. Beherrschungszeit gar nicht praktisch geworden.
- 40) S. Riesenkampf's Marginalien zum efihl. Ritter= und Landrechte S. 527, 528, 529.
- 41) Teft. St. § 1.
- 42) Teft. St. § 2.
- 43) Seite 89. Teft. St. § 5. ml man Enal war in imag Jaine Iglanda (11
- 44) Teft. St. § 9.
- 45) Teft. St. § 6.
- 46) Teft. St. § 5. A. E.
- 47) Teft. St. § 8 u. 10.
- 48) Teft. St. § 10.
- 49) Teft. St. § 5.
- 50)' Seite 90. Teft. St. § 1

- 51) Hofg. Urtheil vom 21. Juli 1646 in Rilfens Erbrecht Th. I. S. 40, vom 10. März 1666 a. a. D., vom 31. Januar 1674 in Gabebusch's Erbrecht (in beffen Bersuchen Bb. I. St. 6), vom 30. April 1687 bei Rilsen a. a. D.
- 52) Sofg. Urtheil vom 29. Februar 1708 bei Gabebufc a. a. D. G. 35.
- 53) Sofg. Urth. vom 10. März 1666 in Samson's Erbrecht S. 440, vom 22. März 1693 bei Gabebusch a. a. D. S. 35. Rach bem Privilegium Sigis-mund Augusts Art. 10 waren bie Töchter nur auszusteuern, inbessen kommt bas neuere Recht schon im Mengdenschen Entwurfe vom Jahre 1643 (Buch II. Kap. 13 § 9 u. 38.) und in Esthland, wie aus dem Citat zum Ritter- und Land-recht Buch IV. T. 8. Art. 8. zu ersehen ist, schon im Jahre 1597 vor.
- 54) Hofg. Urth. vom 10. Mai 1668 und 31. Januar 1674 bei Gabebufch S. 34; oben angeführtes hofgerichtl. Urtheil vom 10. März 1666.
- 55) Sofa. Urib. vom 19. Marg 1687 bei Gabebuich G. 38.
- 56) Sofg. Urth. vom 30. April 1687 bei Gabebuich G. 17 f.
- 57) Königl. schwed. Brief ans livl. Hofgericht vom 26. Juni 1688 mit Beziehung auf bas Kapitel 53 des mittlern Ritterrechts, bas auch wohl hiemit übereinstimmt, obgleich es weniger bestimmt lautet.
- 58) hofg. Urih. vom 6. März 1655. b. Gavebusch S. 16; vom 30. April 1687. b. Samson S. 444.
- 59) Sofg. Urth. vom 29. November 1690. Gabebuich G. 19.
- 60) Hofg. Urth. vom 19. Februar 1687. Samfon S. 14; vom 21. Novbr. 1691 u. 13. Februar 1697, Gabebusch S. 16; vom 15. Febr. 1696, Gabebusch S. 15; vom 15. Febr. 1699, Gabebusch S. 13; vom 2. März 1701, Nil sen I. S. 101.
- 61) Sofg. Urth. vom 11. Marg 1668 u. vom 6. Marg 1686, bei Rilfen S. 114; vom 27. Febr. 1692 und 22. Marg 1693 bei Gabebuich S. 31.
- 62) Seite 91. Kirchenordn. Cap. 1 § 2. Kap. 28 § 13.
- 63) Königl. Resol. vom 28. Mai 1687. L. D. S. 464 ff. Auswahl efthl. Berordn. S. 257. Borm. Drdn. vom 17. März 1669 § 4, 6, 11, 18. Teft. St. § 10.
- 64) Teft. St. § 8.
- 65) Königl. Refol. vom 28. Mai 1687 Art. II. §. 1 u. 5.
- 66) A. a. D. Art. II. § 1 u. 5.
- 67) Borm .- Orb. § 37.
- 68) Geite 92. Königl. Brief an fammtliche hofg. vom 29. Juli 1698.
- 69) Mitth. II. G. 59. (Auffat bes Dofg. Biceprafibenten Barons v. Tiefenhaufen.)
- 70) Kreisfiscal-Inftruction vom Jahre 1707 § 7.
- 71) Königl Kirchenord. vom 3. 1686 Kap. 7. § 2 u. 4.
- 72) Mitth. II. 1840 S. 44-78.
- 73) Königl. Plakat vom 15. November 1684 L. D. S. 318. (Auswahl efthl. Berord. S. 166.)
- 74) Königl. Platat vom 6. December 1697 & D. S. 331 (Auswahl efibl. Berord. S. 168.) und Gouvernements-Platat vom 26. Mai 1699.
- 75) Gouv.-Platat vom 26. Mai 1699 L. D. S. 148 ff. Auswahl efthl. Berord. S. 393.
- 76) Königl. Berord. vom 7. Juni 1706.
- 77) Königl. Refol. vom 30. Mai 1698. L. D. S. 705. (Auswahl efthl. Berord. S. 371)

- 78) Königl. Schreiben bom 4. Juli 1690 u. 10. Marg 1696.
- 79) Königl. Stadga vom 23. Rovember 1686 L. D. S. 436 ff. Auswahl efibl. Berordn. S. 236.
- 80) Königl Sandwerfsord. vom 1. März 1669 Art. 1. § 5, Art. 9 § 3.
- 81) Schwedisches Seerecht Th. I. Rap. 21 § 2. der graffe die mon dell graff (82
- 82) Landger. Ordinang vom 1. Februar 1632 § 11.
- 83) Seite 93. Proceg. Drb. für bas Domkapitel vom 11. Febr. 1687.
- 84) Königl. Placat vom 22. August 1682. L. D. S. 360 ff.
- 85) Kirchenord. vom 3. 1686 Kap. 10 § 2. Kap. 16 § 11.
- 86) A. a. D. Rap. 15 § 20.
- 87) Schreiben ber fonigl. Juftigverwaltung an fammtliche Dofgerichte v. 24. Sept. 1706:
- 88) Kirchenord. Cap. 9. Königl. Brief vom 16. Nov. 1699, and barren und
- 89) Kirchenord. Rap. 10.20 & Students & bed Teat many all stade of the stade of the
- 90) Königl. Placat vom 14. März 1699, weber in ber Landesordnung, noch in ber Auswahl, aber in Riga gedruckt und im dörptschen Rathsarchive vorhanden. Gabebusch III. 2 § 14.
- 91) Kirchenord. Ray. 10, 18. Duellplafat vom 22. August 1682. § 3.
- 92) Königl. Briefe ans börptiche Hofgericht v. 4. April 1689 und 13. Januar 1690. (Note b. pag. 101. L. L.)
- 93) Note † pag. 454. 2. 2. 3. a dado 8. 100 at radmaco 2. 22 mor day 1 mod (e.c.
- 94) Note c. pag. 452. Note b. pag. 476 \$. \$. 1 may 158 at any dist. ploc (68
- 95) Mitth. II. S. 51. A. Cl. mag and S. deluda south Tear country of a
- 96) Religions-Plakat vom 19. März 1667 (L. D. S. 131) und Priefter-Priv. vom 1. November 1675 § 1. (L. D. S. 283 ff. Auswahl efthl. Berordn. S. 144 ff.)
- 97) Gouv.-Platat vom 4. Oftbr. 1693. .... 2002 11. 12 11 mag driff seed (18
- 98) Seite 94. Mitth. II. S. 55. 10 4001 man Se dan Sed Jan 18 1900
- 99) Landger Ordin, v. 1632. § 33.
- 100) Plafat vom 11. und 30. April 1689. (L. D. S. 488 u. 489.)
- 1) Königl. Berordnung v. 29. August 1664. § 7, 10, 11. (L. D. S. 520 ff. Auswahl efthl. Berord. S. 292.) Rescript vom 23. Rovember 1696.
- 2) Königl. Berordn. vom 21. August 1684. (L. D. S. 294 ff. Auswahl efibl. Berserbnung S. 207.) Erklärung vom 21. December 1691.
- 3) Königl. Platat wiber Stranderceffe v. 6. December 1697.
- 4) Seite 95. Plakat vom 23. Januar 1680 (L. D. S. 316) und 15. November 1684. (L. D. S. 318. Auswahl efthl Berord. S. 166.)
- 5) Rirchen-Drb. Rap. 3. § 13.
- 6) Königl. Brief vom 11. Mai 1698. Königl. Befehl vom 19. December 1699. Gouv.-Plakate vom 26. Mai 1699 und 23. Januar 1700, Stadga v. 10. Juli 1669 § 30. Priefter-Priv. v. 1675 § 22, 23.
- 7) Priefter-Priv. v. 1. November 1675. § 23. Königl. Brief an das rigasche Stadt= Consistorium v. 19. Juli 1698.
- 8) Königl. Evict v. 4. Mai 1664. L. D. S. 106 ff.
- 9) Königl. Plafat v. 9. Mai 1693 (L. D. S. 560 f. Auswahl efthl. Berordnungen S. 318). Resolution vom 27. Mai 1698. (L. D. S. 117 f.)
- 10) Königl. Eviet v. 4. Mai 1664. § 7 und 13; v. 12. März 1679. Königl. Refol. v. 10. Januar 1678.

- 11) Erftes Duellplacat v. 22. August 1682 (L. D. S. 360-373). S 12. Berordn. v. 29. November 1688. (L. D. S. 480. Auswahl esthl. Berord. S. 269.)
- 12) Seite 96. Goub.=Plafat v. 23. Januar 1700.
- 13) Priefter=Priv. v. 1675 § 22.
- 14) Processfladga vom 4. Juli 1695. (L. D. S. 603 ff. Auswahl efibl. Berordnungen S. 326.)
- 15) Duellplacat v. 22. August 1682.
- 16) Königl. Brief an bas livl Sofgericht vom 12 April 1694.
- 17) Königl. Briefe vom 29. Juli 1698 und 29. März 1700, wodurch das abweichende Gouv.-Plakat v. 3. März 1683 beseitigt wurde.
- 19) Mitth. II. S. 71.
- 20) Kirchen-Ord, Kap. 16. 300 30 (2 2) 2 2 7201 1672 28 10 3614 1616 (22
- 21) Seite 97. Gouv.-Plafate vom 1. August 1693 und 17. November 1699 auf föniglichem Befehl.
- 22) Königl. Rescript vom 11. Januar 1690. Hoffmatick ale na fahre Iginage (&c
- 23) Baron Schouly, livlandisches Staatsrecht. S. 278 (ungebruckt).
- 24) Kreisfisc.-Inftr. in L. D. S. 86 ff. und fonigl. Resol. vom 22. Septbr. 1671. L. D. S. 42 ff.
- 25) Seite 99. Die in den neuern Werken über ben livl. Procest häusig angeführte schwestische Hofgerichtsordinanz vom 23. Juni 1615 hat eigentlich gar keine Geltung, benn sie ist durch die Ordinanz fürs livländische Hofgericht vom Jahre 1630 ersest, welche übrigens, einige nothwendige Modificationen abgerechnet, wörtlich mit ihr übereinstimmt.
- 26) Erecutions-Drb. v. 10. Juli 1669 § 5. Die beiben Erec.-Orb. stehen auch in ber Auswahl ber esthl. Berordn. Königl. Refol. zur Beförderung der Justiz ge-reichende Punkte v. 22. September 1671 § 7.
- 27) Erecutione-Drb. von 1669 § 1, 2, 4, 5, 6, 8.
- 28) Erflärung bes General-Gouverneurs Bengt Drenftierna v. 19. October 1636.
- 29) S. die Hofgerichtsorbinang v. 1630 u. ben königl. Brief and livländische Hofgericht vom 2. December 1702.
- 30) Zweite Executionsord. v. 10. Juli 1669 § 1 u. 2.
- 31) Erecut. Drb. v. 10. Juli 1669 § 10.
- 32) A. a. D. § 5, horente in see in 19 1881 lang su most ataliques (07
- 33) A. a. D. 6 5. 48 mov (671 & Manhall J. 446 & .(2.9) 1801 hrele
- 34) A. a. D. § 4.
- 36) A. a. D. § 6. Königl. Brief an alle Gouverneure v. 16. October 1684.
- 37) A. a. D. D.
- 38) Königl. Refol. v. 28. Januar 1685 § 2.
- 39) Erecutions-Ord. v. 1669 § 6. Königl. Brief v. 15. October 1684. Wardirungs-Ord. vom 25. Octor, 1686 (L. O. S. 431 ff. Auswahl efthl. Berordnungen S. 233).
- 40) Erecutions-Berord. v. 1669 § 7. Königl. Resol. vom 28. Januar 1685 § 2.
- 41) Executions Berord. v. 1669 § 6.
- 42) A. a. D. § 6 u. 7.

- 43) Königl. Refol. v. 28. Januar 1685 § 2. g. D. G. 399 ff. Auswahl eftbl. Berordnungen G. 211. Ma Marten net Salle gene geden bei
- 44) 21. a. D. § 3.
- 45) Gouv.-Platat v. 1671. Art. V.
- 46) Konigl. Refol. v. 28. Januar 1685. (2. D. G. 399 ff. Musmabl eftbl. Berordnungen G. 211.)
- 47) Gouv.=Platat v. 1671. Art. V.
- 48) Königl. Rescript v. 12. Januar 1698.
- 49) Seite 101. Königl, Refol. v. 28. Januar 1685 § 2.
- 50) Königl. Refol. v 28. Rovember 1688 § 2 (8. D. G. 480. Auswahl efibl. Berordnungen S. 269).
- 51) Executions. Drb. v. 1669 § 12.
- 52) Königl. Refol. v. 28. Mai 1687 § 3. (L. D. S. 464 ff. Auswahl efibl. Berordn. 257); vom 24. October 1688 und 7. Rovbr. 1689. (L. D. G. 538 f. Auswahl
- 53) Rönigl. Brief an die hofgerichte v. 4. Märg 1685.
- 54) Erecut.-Berordn. v. 1669 § 20.
- 55) Erecut.-Berordn. v. 1669 § 3.
- 56) Erecut.=Berordn. v. 14. April 1687.
- 57) Erecut. Berordn. v. 1669 § 23.
- 58) Erecut.=Berordn. v. 1669 § 14.
- 59) 2te Erecut.-Berord. v. 1669 § 4.
- 60) Erecut.=Berordn. v. 1669 § 4.
- 61) Erecut.-Berordn. v. 1669 § 14 u. 15.
- 62) Seite 102. A. a. D. § 14.
- 63) 2te Erecut.-Berordn. v. 1669 § 4 u. 7.
- 64) Erecut. Berord. v. 1669 § 24.
- 65) A. a. D. § 16° u. 21.
- 66) A. a. D. § 17. A profitered appeal appea
- 67) A. a. D. § 18 u. 19.
- 68) L. D. S. 464 ff. Auswahl S. 257.
- 69) Seite 104. Königl. Refol. v. 11. Mai 1665, 29. November 1688, 27. Mai 1701. 8. D. G. 743 ff.
- 70) Rev.-Platat vom 28. Juni 1662 (g. D. S. 98 ff. Auswahl S. 43), vom 2. April 1681 (2. D. S. 344 ff. Auswahl S. 175), vom 31. August 1682 (2. D. ©. 373 ff).
- 71) Ronigl. Brief an die Dofg. v. 5. Februar 1697, Brief v. 18. August 1643, 15. April u. 11. Mai 1703, Schreiben ber tonigt. Rathe an die hofgerichte vom 29. Rovember 1705.
- 72) Rönigl. Briefe vom 31. Marg 1648, 25. September 1669 und 5. Februar 1697.
- 73) Revisions-Platat von 1662. Einl. Banks and Book an anglangen ber
- 74) Revifions-Berordn, v. 1662, v. 1682 § 3.
- 75) A. a. D. § 1.
- 76) A. a. D. § 4 u. 3. Königl. Brief vom 5. December 1696. Sofgerichte-Conftitution vom 20. Februar 1697.
- 77) Revisions-Berordn, von 1662 u. 1682 § 9.

- 78) Revifions-Berordn. v. 1682 § 7, 8 u. 10.
- 79) Revisions-Berordn. v. 1662. § 3 u. 4, bon 1682 § 3. Königl. Brief v. 2. Oct. 1685 u. 7. Mai 1690.
- 80) Revifione-Platat v. 1662. § 4 u. 8, v. 1682 § 3. Königl. Brief v. 5. Marg 1685, 6. December 1686, 8. October 1691, 2. April 1694.
- 81) Rev. Berordn. v. 1662 § 4, v. 1681 § 4, v. 1682 §. 3. Königl. Brief v. 27. September 1687 u. 15. April 1703, v. 11. August 1688, 3. September 1685, Sofgerichts-Conflitution v. 12. November 1687.
- 82) Revifions-Berordn. v. 1662 § 7 u. 8, v. 1682 § 6.
- 83) Seite 105. Rev.-Berordnung v. 1681 u 1682 § 4.
- 84) Rev. Berordnung v. 1662 § 6, v. 1682 § 5.
- 85) Rev.=Berordnung v. 1681 § 5. Ronigl. Brief an bie Sofgerichte vom 13. October 1691.
- 86) Revisions-Berordnung v. 1681 § 5, v. 1682 § 11, 12.
- 87) Königl. Refol, v. 28. September 1638. In med in man allende gelechte (28
- 88) L. D. S. 603-630. Auswahl efthl. Berordn. S 326. man allem de grande (182)
- 89) Proces Drbin, v. 1695 § 1. Sofgerichts-Conflit, vom 18. 3an. 1666 P. 18.
- 90) hofgerichts-Conftit. v. 6. Sept. 1673 § 2.

- 94) A. a. D. margian can make that hang a man topology and a man topology.
- 95) A. a. D.
- 96) Seite 106. Proceß-Berordn. v. 1695 § 2.
- 97) Sofg.-Conftit. v. 24. Octbr. 1694.
- 98) Proceß=Berordn. v. 1695 §. 23.
- 99) A. a. D. 6. 4. 08 mag androne Jones (al-24 .8 .0 .0 . 2.2 1701
- 100) Sofg.=Conflit. vom 14. Jan. 1686 § 3.
- 1) Hofg.=Conflit. vom 24 März 1666.
- 2) Proceß Drbin. vom 1695 § 4.
- 3) Sofg.=Conftit. vom 15. März 1690.
- 4) Königl. Brief vom 28. Gept. 1687.
- 5) Bur Beforberung ber Juftig gereichenbe Puntte vom 22. Gept. 1671.
- 6) Proceß=Berordn. v. 1695 § 2.
- 7) A. a. D. § 4.
- 8) Hofg.-Conftit. vom 31. März 1691.
- 9) Hofg.-Constit. vom 24. März 1666 § 7. man 24. märz 1666 § 7. märz 1666 § 10) Königl. Briefe vom 31. 3an. 1681, 27. Juli 1682, 29. Januar 1683, 30. Juni 1687. Sofg.-Conftit. vom 9. Febr. 1684.
- 11) Königl. Briefe an fammtliche Sofgerichte vom 8. Febr. 1686 u. 18. Marg 1699.
- 12) Königl. Brief an die Hofgerichte vom 25. April 1699.
  - 13) Königl. Briefe an alle Gouverneure vom 4. Marg und an die Sofgerichte vom 13. Januar 1685.
  - 14) Königl. Brief an's livl. Hofgericht vom 15. Febr. 1686.
  - 15) Königl. Brief an's livl. Hofgericht vom 21. Januar 1696.
  - 16) Seite 107. Proceg. Drb. v. 1695 § 16 u. 4. Ih. II. Bb. II.

- 17) A. a. D.
- 18) Sofg.=Conftit. vom 27. Octbr. 1694.
- 19) Königl. Brief an bie Sofgerichte vom 13. December 1692.
- 20) Königl. Refol. auf bes livl. Hofgerichts Memorial vom 7. November 1687 § 3.
- 21) Sofg.=Conftit. vom 28. Januar 1699.
- 22) Resolution auf des livs. Hofgerichts Memorial vom 7. November 1687 § 3. Revisions-Plakat vom 1662 § 4.
- 23) Proces=Berordn. v. 1695 § 19. Königl. Brief an die Hofgerichte vom 25. April 1699.
- 24) Königl. Brief an bie Sofgerichte vom 29. Marg 1688.
- 25) Proces-Berordn. v. 1695 § 11. Königl. Brief an die Hofgerichte vom 5. Febr. 1697.
- 26) Königl. Brief an bie Sofgerichte vom Jahre 1690.
- 27) Proceß=Berordn. v. 1695 § 11 u. 9.
- 28) Sofg.=Conftit. vom 31. October 1666.
- 29) Sofg.=Conftit. vom 6. Decbr. 1673.
- 30) Königl. Resol. an die Hofgerichte vom 15. November 1648. Hofg.=Constit. vom 30. Avril 1704 und 3. Kebr. 1706.
- 31) Proceß=Drdn. v. 1695 § 17.
- 32) Königl. Refol. gur Beforderung ber Juftig vom 22. Gept. 1671 §. 11.
- 33) Proceß-Orbn. v. 1695 § 17.
- 34) Seite 108. Königl. Stabga vom 6. Juni 1692 über neu aufgefundene Gründe.
- 35) Hofgerichtsorbinang v. 1630 § 22.
- 36) A. a. D. § 20 D. 3.
- 37) Königl. Brief an's Hofgericht vom 12. Januar 1694,
- 38) Königl. Resol. ber zur Beförberung ber Justiz gereichenben Punkte v. 22. Sept. 1671 § 2. (L. D. S. 43—46.) Königl. Berordn. vom 30. Aug. 1680 (L. D. S. 340.), vom 2. April 1681 (L. D. S. 344 ff. Auswahl S. 175), vom 26. April 1682, 21. August 1684 (L. D. S. 394. Auswahl S. 207.), Process-Ordn. v. 1695 § 22.
- 39) Königl. Berordn. vom 30. August 1680 (L. D. S. 340, 26. April 1682 (L. D. S. 352).
- 40) Königl. Refol. vom 20. Jan. 1689, Generalgouvernements-Plafat vom 12. Oct. 1696 u. 30. Juli 1706.
- 41) Generalgouvernemente-Platat vom 12. Dct. 1696.
- 42) Königl. Refol. an die Sofgerichte vom 17. August 1667 § 11.
- 43) Königl. Resol. ber gur Beförderung der Juftig gereichenden Punfte v. 22. Sept.
- 44) Juffizienplatat vom 9. Mai 1689 (2. D. G. 533).
- 45) Proceg-Berordn. v. 1695 § 10.
- 46) Königl. Brief vom 11. Marg u. Sofger.=Conftit. vom 11. Mai 1696.
- 47) Proces-Ordn. von 1695 § 22. Königl. Brief an bas Hofgericht vom 20. März 1694.
- 48) Königl. Refol. vom 9. April 1694.
- 49) Königl. Brief vom 7. August 1682.
- 50) Sofg.=Conftit. vom 31. März 1691 u. 21. Dct. 1693.

- 51) Sofg. Conflit. vom 1. Febr. 1664, 12. Rovember 1687, 15. Marg 1690 u. 30. November 1695.
- 52) Sofg Conftit. vom 18. Januar 1666 u. 15 Marg 1690.
- 53) Geite 109. Königl. Refol. an bas Sofgericht vom 17. Rovember 1687. Sofg.= Conftit. vom 14. Januar 1688 § 1.
- 54) S. von Bod zur Geschichte bes Eriminalprocesses in Livland S. 80 ff.
- 55) Executions-Berordn. v. 1669 § 26.
- 56) A. a. D. S. 79.

3.

ril

r.

- 57) Königl. Brief an die Hofgerichte vom 26. Januar 1688.
- 58) Execut.-Ordn. von 1695 § 1.
- 59) Hofa.=Orbinang v. 1630.
- 60) Königl. Brief an's livlandische Hofgericht vom 22. December 1686.
- 61) Execut.=Ordn. v. 1669 § 27.
- 62) Ronigl. Refol. ber gur Beforberung ber Jufitz gereichenben Puntte v. 22. Gept. 1671 P. 12.
- 63) 8. D. S. 533.
- 64) Seite 111. Platate vom 18. Januar und 19. April 1697.
- 65) Landesordnungen Kap. VIII. Plafat vom 6. October 1697.
- 66) Livl. E. D. v. 1668 Rap. VII.
- 67) Livi, E. D. Rap. X. Königl. Refol. vom 19. Marg 1696; f. auch bie Generalgouverneurs=Resolutionen vom 28. October 1639 u. 27. Mai 1640.
- 68) Livi. L. D. Rap. X.
- 69) Läuflingsplakat vom 2. Juli 1697.
- 70) Seite 112. Landesordnung Rap. 6.
- 71) Generalgouverneurs-Patent vom 6. October (L. D. S. 185).
- 72) 8. D. Rap. 9.
- 73) Königl. Berordn. vom 21. März 1696 in ber Generalgouverneurs-Resolution bom 4. März 1697.
- 74) 8. D. Rap. 12.
- 75) Geite 113. Rogbienftordn, vom 5. Nov. 1686 u. Deflar. vom 31. Dec. 1687.
- 76) (Bouv.=Berordn. vom 20. Sept. 1700, 25. Nov. 1701, 2. Sept. 1702.
- 77) Seite 114. Gouv.=Platat vom 19. Nov. 1693 (L. D. S. 589).
- 78) S. Buddenbro d's Sammlung S. 523 ff.
  79) Generalgouv.-Plafat vom 5. Oct. 1693.
- 80) Seite 115. Bubbenbrod S. 1204. Diefe und bie vorangebende Berordnung finden fich fonderbarer Beije nicht in ber Röllerichen Sammlung, an ihrer praftiichen Giltigfeit ift aber nicht zu zweifeln.
- 81) Seite 116. Priest. Priv. § 6-8 u. 10. (L. D. S. 131.)
- 82) L. D. S. 283 ff. Auswahl S. 144 ff.
- 83) A. a. D. § 16—18.
- 84) A. a. D. § 23. 86) A. a. D. § 22 u. 27. 18 Jon Charles of the 13 u. 4 19 11114 200 1112 (18
- 87) A. a. D. § 13.
- 88) Seite 117. Kapitel 5 pr. pon Chefachen, Stadtlag.
- 89) Kapitel 19 von Erbichaften, Stadtlag.

- 90) Rapitel 9 u. 6 von Chefachen, Stadtlag.
- 91) Rap. 11 u. 9 von Chefachen, Stadtlag. Prieft .- Priv. § 13.
- 92) Rap. 1 von Erbichaften, Stadtlag. Prieft.-Priv. a. a. D.
- 93) Prieft.- Priv. a. a. D.
- 94) Rap. 16 von Chefachen 2. 2.
- 95) N. Misc. St. 7 S. 218.
- 96) Beibe abgebrudt in Bubbenbrod's Gesetssammlung Bb. IV.
- 97) Befindet fich handschriftlich im schwedischen Archive der livlandischen Gouvernemente-Regierung.

33

34

3:

3

3

3

3

4

4

- 98) Seite 118. Rirdenordn. Rap. 1.
- 99) Rap. 14 6 1.
- 100) Rap. 2, § 4 u. 5.
- 1) Rirchenordn. Rap. 2, § 12 u. 13.
- 2) A. a. D. Rap. 2. § 9 u. 10.
- 3) Seite 119. Rirchenordn. Rap. 2, § 2, 3, 5 u. 8.
- 4) A. a. D. Rap. 4.
- 5) A. a. D. Rap. 7.
- 6) A. a. D. Rap. 8.
- 7) A. a. D. Rap. 9.
- 8) A. a. D. Rap. 11.
- 9) Confistorialordn. v. 1634 Kap. 19.
- 10) Seite 120. A a. D. Rap. 15. § 10.
- 11) A. a. D. § 15.
- 12) A. a. D. § 18.
- 13) A. a. D. § 24.
- 14) Rirchenord. Rap. 16 § 1.
- 15) A. a. D. § 2.
- 16) Geite 121. A. a. D. § 5.
- 17) A. a. D. § 6-12.
- 18) A. a. D § 17.
- 19) A. a. D. Rap. 18.
- 20) A. a. D. Rap. 19, § 1-6.
- 21) A. a. D. § 10.
- 22) Seite 122. A. a. D. § 21-26.
- 23) A. a. D. Rap. 20.
- 24) Gouv.=Platat vom 12. Oct. 1697,
- 25) Sie fteht auch in ber Auswahl efthl. Berordnung G. 525.
- 26) Seite 123. Reich Fortf. G. 26.
- 27) Gouv .= Plafat vom 9. Dec. 1697.
- 28) Seite 124. Relch G. 628 f.
- 29) Seite 125. g. D. G. 748.
- 30) Tetfc, Rurl. Kirchengesch. III. G. 98-126. Inland 1855 Rr. 39.
- 31) S. die nord. Misc. St. 4 u. 27, Gabebuich livl. Bibliothet und Napiersty's Gelebrtenlericon.
- 32) Seite 126. S. bie Uebersepung bes foniglichen Patents in Pauder's Ausgabe

von Brangel's Chronik S. 60. Aus biefer Chronik S. 62-64 ift auch bie ganze folgende Darftellung geschöpft.

- 33) Pauder's efthl. Landrathecollegium G. 48.
- 34) Seite 127. Berordnung vom 26. October 1694. So auch in Brangel's Chronif.
- 35) Marginalien zum Ritter= und Landrecht Buch VI. Tit. 4. Art. 6.
- 36) Königl. Refol. vom 30. Juli 1662 § 7.
- 37) A. a. D.

ne=

- 38) Königl. Refol. vom 17. Januar 1690.
- 39) Königl. Refol, vom 17. Januar 1651. P. 2. 38 114 114 114 114
- 40) Bestätigt durch bie fönigl. Refol. vom 30. October 1662 P. 14, 3. Aug. 1664 P. 2, 16. Oct. 1675 P. 3.
- 41) Königl. Refol. vom 11. August 1662.
- 42) Königl. Refol. vom 17. Juni 1690.
- 43) Seite 128. Nach Willigerod's Verfassung bes revalschen Gymnasiums, wo auch die Gesetze vom Jahre 1636 abgedruckt find, in Bunge's Archiv Bb. II. Vergl. Willigerod im Inlante 1840 Nr. 48, 49.
- 44) S. 3. B. bie Lebensbeschreibung des Obrifflieutenants Joh. Guff. v. b. Often-Saken († 1717) im Inlande 1847 Nr. 2.
- 45) Scite 129. Fieffé histoire des troupes étrangères au service de France. Paris 1855.
- 46) S. die Resolutionen der Generalgouverneure vom 20. August 1660, 11. September 1662, 9. December 1670, 11. April 1676 in rer. Osilian. Congeries.
- 47) Königl. Refol. v. 31. Juli 1646 (Ritterich.=Arch. Rr. 18.) bei Burbowden S. 45 ff.
- 48) Rer. Osil. Congeries S. 68, 94.
- 49) Bei Burbowben G. 66-76.
- 50) Seite 130. Befehle des Gouv. Offen=Sacken vom 19. November 1684, 4. Aug. 1686 in rer. Osil. Congeries.
- 51) Burbowben G. 84.
- 52) Derneklow's Befehl vom 3. Juli 1691 in rerum Osilianarum Congeries S. 144 f.
- 53) A. a. D. S. 149.
- 54) Derneklow's Befehl vom 22. September 1693 a. a. D. G. 150.
- 55) A. a. D. S. 170.
- 56) A. a. D. S. 178 ff.
- 57) Mannerburge Rescript vom 15. Marg 1702 a. a. D. G. 193.
- 58) Mannerburge Rescript vom 28. Juli 1702 a. a. D. G. 197.
- 59) Mannerburge Rescript vom 19. Rovember 1702 a. a. G. 202.
- 60) Seite 131. Burhomben G. 86 u. 96.
- 61) Deselsches Ritterschaftsarchiv Nr. 110.
- 62) Defelsches Ritterschaftsarchiv Rr. 122.
- 63) Seite 132. Aus bem arensburgichen Stadtarchiv vol. 9 in rerum Osilianar. Congeries S, 170.
- 64) In Gabebusch Autogr. et Transs. III. p. 600.
- 65) Seite 133. Rube, Geschichte Schwebene V. S. 292.

- 66) Reichstagsbeschluffe in Stiernmann's Sammlung G. 1236. Buffenborf S. 55. Rübe, Gefc. Schwed. V. S. 304.
- 67) Seite 134. Generalgouv.-Pat. vom 3. Mai 1641 bei Jannau, Geschichte II. S. 254.
- 68) Lanbesorbn. G. 141.
- 69) Brief Mengbens in ben Beilagen gu Pattule Deduction feiner Unschulb.
- 70) Der reductionsfreundliche Jannau (Geschichte II. S. 294), fagt: bie Reduction fet im Jahre 1663 auf Livland ausgedehnt worden und bas Land babe bazu ge= schwiegen! Lauter Unwahrheiten. Die betreffende Behauptung im Texte ift, fo wie bas Folgenbe, aus ben Landtagsreceffen entnommen.
- 71) Geite 135. Jannau (Gefch. II. S. 300) fpricht nach Schoulg von einer Refolution bes schwedischen Senats, nach ber in Livland nichts ohne Biffen und Theilnahme ber Livlander vorgenommen werben follte. Davon ift fonft feine Spur ju finden. Benn er bingufest: "aus Allem leuchte mehr Eitelfeit ale meife Borficht hervor", fo ift ein folder Ausfall von einem Schriftfteller wohl zu erwarten, ber bei ber Darftellung biefes Beitraums beinah auf jeber Geite feinem Saffe gegen ben Abel Luft macht.
- 72) Seite 136 Dörptiches Copiebuch von 1684 S. 66.
- 73) In Buddenbrod's Sammlung Bd. II.
- 74) Seite 137. Rübe, Gefch. Schwebene V. S. 295 f.
- 75) A. a. D. S. 220.
- 76) Db Saftfer ebenfalls ein Livlander gewesen fei, ift ungewiß, indeffen tommt im Babre 1663 ein Landrath Saftfer vor, ber gu ben Unterhandlungen mit ben Ruffen gebraucht wurde. (Diarium Europaeum Theil X. G. 109.)
- 77) A. a. D. S. 224 ff.
- 78) Geite 138. In Lonberg's Samml. fdweb. Staatefdriften VIII, G. 110. Die guftimmente Erklärung bes Ronigs bom 10. Dec. in Stjernmann's Samme lung S, 1874.
- 79) Bei Lönberg IV. 193.
- 80) Stjernm III. S. 1894.
- 81) Stjernm. III. S. 1908-1934.
- 82) Stjernm. III. G. 2098.
- 83) 3m Diar. Europ. Th. 44, S. 126-143.
- 84) Seite 139. Stjernm. III. S. 1880.
- 85) R. D. B. Stjernm. S. 1813.
- 86) Lönberg I. 127.
- 87) R. D. B, Stjernm. S. 1218 Rr. VI.
- 88) Radricht von ber Reduction in Pommern in Balthafar's greifemalbifdem Bochenblatte 1744 St. 44 u. ff.
- 89) Seite 140. Riths, Gesch. Schwed. V. S. 227.
- 90) Lönberg XI. 109.
- 91) Rühe, Gefch. Schweb. V. S. 320.
- 93) Seite 141. Reichstagsichluß & VII, im Diar. Europ. Th. 44. S. 136-139 u. Gabeb. Jahrb. III. 2. S. 234 ff
- 94) Der bie Reduction behandelnde und meift aus den livl. Ritterschaftsreceffen

- geschöpfte Abschnitt von Baron Schoulz'ens Bersuch über bie livländiiche Geschichte ift besonders abgedruckt in Herrmann's Beitragen zur Geichichte Außlands, Leipzig 1842 und ift bei ber folgenden Darftellung benutt
  worden.
- 95) Seite 144. Kelch S. 613 f. (Blomberg,) Description de la Livonie pag. 195—200. (Wiedau,) Samml. ruff. Gesch. IX. S. 310 f. Lagerbring, Abrif der schwed. Gesch. S. 141 f.
- 96) Mengbens Brief ans Landrathscollegium v. 19/29. März 1681 in den Beilagen zu Patkuls Acten S. 13 ff.
- 97) Landesordn. S. 656.
- 98) (Shouly) Berfuch S. 303-306.
- 99) Seite 145. Landesordn. S. 350.
- 100) (Shoulz) Berfuch S. 309.
  - 1) Ritterschaftsrecesse (nach Sagemeifter's Auszuge in ben Mittheilungen).
  - 2) Seite 146. Ritterschaftsrecesse u. (Schoulz) Bersuch S. 311.
  - 3) Reich S. 616. Descr de la Liv. pag 200-202.
  - 4) Bersprochen im fonigs. Reffript an ben Gen.-Gouv. v. 19. April 1687 in Gabebusch Samml., f. Jahrb. III. 2. § 210.
  - 5) Burbowben G. 83.
  - 6) Livl. Landesordn. S. 417. Auswahl efthl. Berordn. S. 224.
  - 7) Seite 147. Generalgouv Platat vom 15. Aug. 1685. (Livi. E. D. S. 419.)
  - 8) Burhöwben G. 87.
- 9) Seite 148. Bon den Rechten der liv- u. efibl. Landgüter in den N. Misc. St. 22 u. 23. S. 101 ff.
- 10) Coll. livon. hinter Patkuls Apel. S. 53-63.
- 11) Seite 149. Ritterich .- Rec. u. (Schoulz) Berfuch G. 318 -320.
- 12) S. die Relation von der Erbhuldigung hinter der vorher im Dome gehaltenen Predigt. Riga 1687. Kelch S. 621—624.
- 13) ЯеІф С. 629--639.
- 14) (Shoulz) Berfuch G. 321.
- 15) Ritterschaftsrecesse.
- 16) Seite 150. Reld's Fortf. G. 6.
- 17) Beibe Schreiben in Patkuls Debuction S. 30 f. Bon einer Ausstreichung gegewisser Ausbrücke in ber Bittschrift, wie (Schoulz) Bersuch S. 322 f. be-bauptet, ift barin ebensowenig die Rebe, als in Bergenhielm's Klaglibell S. 14.
- 18) Landesorbn. S. 590-596. Auswahl S. 320.
- 19) (Schouls) Berfuch S. 323-325.
- 20) Seite 151. Hagemeifter, über die Bedeutung des livländischen hatens 1827. S. 14 ff. und seine livländische Gutergeschichte 1836 I. S. 13 ff.
- 21) S. Inland von 1841 Mr. 34 und nach ber gedruckten Landrolle vom J. 1766. Inl. v. 1836. Sp. 322.
- <sup>22</sup>) Inland 1853. Sp. 1048.
- 23) Seite 152. (Schoulg) Berfuch S. 325 f.
- 24) Die vorzüglichsten Quellen zu Patkuls Geschichte find außer den auf Karl XII. und Peter den Großen bezüglichen Schriften, von ihm selbst: 1) die rechtmäßige Retorsion auf die von einigen boshaften Columnianten in Schweden in Druck ge-

gebene, f. g. rechtmäßige Ahnbung. Mostau 29. April 1702; 2) Echo ober rechtmäßige Beantwortung auf bie von infamen ichwedischen Ehrendieben ausgeftreuten unverschämten Pasquille (auch lateinisch 1706); 3) Patkul's Berichte an bas garifche Cabinet in Mostau von feinem Gefanbichaftspoffen bei August II. Berlin 1792-1797. III., von einem ungenannten Berausgeber, ber ben Berichten, bie nur ben 1. Band einnehmen, eine Lebensbeichreibung Patkuls mit mehrern Actenftuden beigefügt bat; 4) Einzelne Schriften Patkul's, wie feine Memoriale an ben König von Polen vom 7. und 12. Februar 1705 und fein frangösischer Brief, mabriceinlich an ben ruffifchen Rangler, Grafen Golowin, vom 8. Februar 1705, alle brei abgebrucht in ben Beilagen ju B. Bergmann's Biographie Patkul's. - Ferner eine Apologie Patkul's, bem Konige von Polen überreicht von Sincerus Treumann, mobl vom Anfange bes 3. 1706, ebenfalls bei Berg = mann abgebruckt, fo wie ein Schreiben Golowins an Patkul vom 6. Februar 1706; bie Briefe bes Obriften Gort, gegen Patful gerichtet (im Auszuge bei Bergmann); - ber Landtagereces und bie Declaration ber livi. Rittericaft und ber Stadt Riga vom 3. 1700. Bon neuern Bearbeitungen find anguführen: Patful's Biographie in Gabebusch livl. Bibliothet II. G. 328-340, nebft ben Berichtigungen in feinen Jahrbuchern Bb. VII. u. R. Misc. St. 27 u. 28. S. 412 ff. - 3. R. v. Patkul, vor bem Richterftuble ber Rachwelt, von B. Bergmann, Leipzig 1806 (bas Befte, was bisber ericbienen ift). Der erfte Band feiner hiftorifden Schriften. - Der Livlander 3. R. v. Patful, von Bernich. Berlin 1849 (leiber unvollendet). Bichtig ift auch Berrmanns von mehren bieber unbefannten Actenftuden begleitete Differtation: quae fuerint Patkulii partes ineunte bello septentrionali, 1847. Einzelne Büge feiner rudfichtelofen Seftigfeit finden fich im rigafden Stadtblatte 1816 G. 97 ff.

- 25) Die Familie Patkul bewies am 10. Juni 1746 ihren Abel aus ber Orbenszeit. N. Mise. St. 18 u 19. S. 303.
- 26) Deduction der Unichuld Patkul's in den Beilagen jum Klaglibell gegen benfelben G. 91.
- 27) N. n. M. St. 13 u. 14. S. 401.
- 28) S. bie Lebensgeschichte Karl's XII. Mürnberg 1719 S. 112.
- 29) Nordberg Th. II S 41.
- 30) Res gestae Caroli Gustavi Lib. 1V.
- 31) Reuer polnischer Florus. Nürnberg 1666. G. 751.
- 32) Nordberg II. S. 41. Gauben's Angabe (Abelslericon S. 863), Patkul sei vierzig Jahr alt gestorben, also erst im J. 1667 geboren, stütt sich auf keine Beweise und ift um so unwahrscheinlicher, als er schon im J. 1677 ber Papenborsschen Kirche einen Kelch schenkte.
- 33) Seite 153. Acta pacis Olivensis auct. Boehmio T. I. pag. 220
- 34) Dies gestehen selbst Kelch, Forts. S. 6 und Nordberg II. S. 41 ein. Limiers, histoire de Suède sous le règne de Charles XII. 1721. T IV. pag. 395. Bibliotheca Menkeniana Lips. 1734. pag. 330.
- 35) Limiers a. a. D.
- 36) Gabebufd, livl. Bibl. II. G. 237.
- 37) Ritterichaftereceffe.

- 38) S. bie besfallfigen Staatsschriften in Collect. Liv hinter Patkul's Deduction seiner Unschuld Nr. 12-18. S. 63-91.
- 39) Collect. Liv. Nr. 15. u. 16.

bt=

u=

as

er=

11,

rn

er

rie

tit

=

ar

ei

ft

1:

n

3.

e

11

t

- 40) Seite 154. Protocollauszug v. 1599, in ben Collect. Liv. hinter Patkul's Debuction S. 37 ff. und Eingaben ber Deputirten Rr. 17 u. 19.
- 41) Debuction über die livs. Erbrechte, übergeben 19. Dec. 1690. Collect. Liv.
- 42) Bittschrift und Memorial ber Deputirten vom 2. Mai 1691 in Collect. Liv. Nr. 22 u. 23.
- 43) Ebenso in Bergenhielm's Klaglibell (in Patful's Deduction S. 9) und im Memorial v. 2. Mai 1691.
- 44) Seite 155. Rüh's, Geich. Schweb. V.
- 45) Seite 156. Diese ganze Darstellung ist dem unter den Beilagen zu Bergens hielm's Klaglibell enthaltenen Auszuge aus dem Berichte der Deputirten an den Landtag v. J. 1692 entnommen (abgedruckt in Patkul's Deduction). Uebrigens hat Patkul diesen, von einem Beamten in Riga, Segebade, gemachten Auszug später für unrichtig erklärt. Die Schrift hatte geraume Zeit bei Segebade gelegen, war aber später von Patkul vernichtet worden, wie im Klaglibell Bergenhielm's gesagt wird.
- 46) Samml. ruffifcher Gefch. IX. S. 543.
- 47) (Schoulz) Livi. Staatev. S. 275 (Sanbichr.). Berfuch S. 278.
- 48) Refol. bes Reichsjuftiz Roll. v. 17. Januar 1739. (Gabebusch Jahrg. III. 2, § 87.)
- 49) Shoulz a. a. D.
- 50) Gette 157. G. bie Debuction G. 55 ff. (Beil. ju Bergenhielm's Rlaglibell.)
- 51) Das gefieht felbft Reld, ber Freund ber Reduction, ein.
- 52) Jannau, Geschichte II. S. 359. Das Datum ift zwar nicht beigeset, erhellt aber aus einer Beilage zur Replit bes Anklägers Patkul's in Stocholm. Debuction S. 180. Deutsches Responsum S. 31.
- 53) Seite 158. Debuction S. 62-68. (Beilage zu Bergenhielm's Klaglibell.) (Should) Bersuch S. 332-338 und die Ritterschafts-Recesse.
- 54) Seite 159. Deduction S. 72-98, 125-149. (Actenstücke des Processes.) S. 111-118. (Patkul's Exceptionsschrift). Responsum S. 152-195 s. Berichte II. S. 654, 187.
- 55) Gerichtliche Aussagen vom 27. Januar 1694, in ber Deduction G. 92 ff.
- 56) Urtheil und fonigl. Befehl v. 29. Januar 1694 in ber Deduction G. 74, 78.
- 57) Seite 160. Auszug aus den Landtageverhandlungen und Bittschrift in Patkul's Deduction S. 121 ff.
- 58) Auszug aus ben Landtagsverhandl. in ben anderen Beilagen zu Patkuls Acten S. 7-10 (hinter ber Deduction).
- 59) Reld Fortf. G. 29.
- 69) Debuction G. 189 f. Pattul's Berichte II. G. 156.
- 61) Seite 161. In ben Beilagen ju Patfuls Acten G. 27.
- 62) (Schoulz) Berfuch S. 338-344.
- 63) Generalgouv.=Berordn. v. 15, Sept. 1693 (g. D. S. 565).
- 64) Generalgouv.=Berordn. v. 5. Deibr, 1693 (g. D. G. 575).

- 65) Generalgouv.=Berordn, vom 22. Gept. 1693 in Remmin's Buch G. 717.
- 66) Königl. Berordn, vom 28. Sept. 1694. (L. D. S. 598 f. Auswahl efthländischer Berordn. S. 324.)
- 67) Generalgouv.-Berordn. vom 20. u. 26. Septbr. 1693 (A. a. D. S. 714-716, 728-743.)
- 68) Generalgouv.=Berordn. v. 5. October 1693 (g. D. S. 576).
- 69) Generalgouv.=Berordn. von 19. Novbr. 1693 (L. D. S. 589).
- 70) Abgebruckt in Patkul's Deduction.
- 71) Seite 162. Abgedruckt in den Beilagen ju Bergenhielm's Rlaglibell u. fehr parteiisch und im schwedischen Sinne beurtheilt von Relch, Forts. S. 10 ff.
- 72) Seite 163. Die Bittschrift und die übrigen incriminirten Schriften befinden fich unter ben Beilagen jum Rlaglibell.
- 73) Deduction 189 f., wo fich acht folche Proteftationen vorfinden.
- 74) Seite 164. Die Erceptionsschrift und Duplif in ber Deduction S. 98 ff., 198 ff. nebst Beilagen.
- 75) Beilagen zu Patkul's Acten G. 31 ff.
- 76) Seite 165. Rig. Stadtbl. 1822 Nr. 39. Beilage I. 6-8.
- 77) Bei Budbenbrod II. S. 1327 ff.
- 78) Seite 167. Bubbenbrod's Sammlung II, S. 1382 ff.
- 79) Refol. König Karls vom 12. October 1695, abschriftlich auf ber rig. Stadtbibl. (Patkuliana Bb. 1.)
- 80) Nach Reich.
- 81) Commissioneurtheil vom 12. Oct. 1695, abschriftlich auf ber rigaiden Stadtbibl. (Patkuliana 1.)
- 82) Vatent vom 28. Januar 1695 im borptichen Stadtarchiv.
- 83) Seite 168. Arnot Chronif Th. II. S. 20. Gelehrte Beiträge zu den rig. Unsgeigen 1762 S. 61.
- 84) Dörptsch. Copeibuch S. 284 ff.
- 85) Index Nr. 130.
- 86) Sammlung ruff. Geschichten IX. S. 313.
- 87) Generalgouv.=Patent vom 27. Nov. 1696. (E. D. 660 f.)
- 88) Lagerbring, Abrif ber ichmed. Geschichte G. 161.
- 89) Geschichtliche Entwidelung bes Provinzialrechts ber Offfeegouvernements. Petersburg 1845, III. S. 50 (ruff. Ausgabe).
- 90) Seite 169. (Schoulg) Berfuch S. 352.
- 91) (Shoulz) Bersuch S. 353-355.
- 92) Sagemeifter im Inlande 1836 Gp. 322.
- 93) Friede Gesch. V. S. 81. Derselbe behauptet S. 221 ebenso willführlich, Karl habe blos der Klerisei geschmeichelt, um den Abel desto despotischer behandeln zu können.
- 94) Seite 170. Nach ber Erzählung eines ber Trabanten im Journal ver Litteratur och Theater 1810 Nr. 48 S. 191 bei Rühe, Gesch. Schwed. V. S. 410.
- 95) T. S. Gabebufch, Pomm. Sammlungen I. S. 94.
- 96) Jannau, Gefdichte II. G. 300.
- 97) S. bie Reichstagsbeschlüffe bei Stjernmann S. 1918, 1986 u. 2047.
- 98) Daffelbe Urtheil fällt Rühe, Geich. Schwed. V. S. 313.

- 99) Rarle XI. Brief an ben pommerichen Goub. Bieffe. Ruhe V. G. 255.
- 100) Resol, auf die Beschwerden bes Abels vom 26. Januar 1698 bei Stjernmann S. 2147.
- 1) Seite 171. Ritterichaftereceffe.
- 2) (Shoulz) Bersuch S. 360-362. Rach ihm waren alle Besitzer, sowie auch Abgeordnete ber Städte zusammenberufen worden. Allein nach den Ritterschaftsrecessen fand nur der oben angeführte Convent flatt.
- 3) (Schoulz) Berfuch S. 365, 368. Ritterschaftereceffe.
- 4) S. 172. Nordberg I. S. 631.
- 5) Friebe's Gefch. V. G. 116.
- 6) Friebe a. a. D.

r

- 7) Wir kennen bies Patent und ben Erfolg beffelben nur aus bem noffater Friebensschlusse Art. 11. L. D. S. 738-743.
- 8) Ruffähter Frieden Urt. 11.
- 9) S. beffen Lebensbeschreibung in Baron Tiefenhausen's Eroberung Livlands burch Scheremetjeff.
- 10) Seite 173. In Ruswurm's Eibofolfe I. S. 188 nach bem Original im revalichen Regierungsarchive.
- 11) Supel's topographische Radrichten III. S. 452. Pauder, Efthlands Landgüter I. S. 94. Dagemeifter, Livl Gittergeschichte I. S. 53 u. 109.
- 12) Abgebrudt bei Rugwurm I. G. 196.
- 13) Geite 174. Nya handl. pag. 26. aus bem ichwebischen Reichsarchive.
- 14) Urfunde im Archive bes wiefichen Manngerichts.
- 15) Der Berfasser weiß sehr wohl, daß die gegentheilige Ansicht häufig ausgesprochen worden ift, kann aber von der seinigen schon deshalb nicht abweichen, weil sie auf dem oberfien Grundsate aller Besteuerung, nämlich einem richtigen Berbältnisse zum Werthe des Steuerobjects, zu den Geld- und sonstigen Kräften des Landes einerseits und andererseits zu den wechselnden Bedürfnissen der Staatsregierung beruht. Aus dieser doppelten Ursache kann und darf eine Steuer oder Grundlass nie unabänderlich sein und jedes dergleichen sesssende Privilegium ist ein Unrecht gegen die übrigen Steuerpssichtigen.
- 16) Abgebrudt bei Rugwurm I. S. 210 aus bem revalichen Regierungsarchive.
- 17) Seite 175. Man sehe diese interessanten Discussionen in Nya handl. p. 33—49, wo das Protofoll aus dem Neichsarchive abgedruckt ist. Ein Auszug hievon bessindet sich bei Nußwurm I. S. 213 ff. und in der sehr gelehrten, in der esthl. literärischen Gesellschaft am 8. April 1853 vorgetragenen Abhandlung: die Nechte der schwedischen Bauern in Esthland, welcher der Verkasser manche Notizen entlehnt hat, ohne jedoch in der Beurtheilung der Verordnung vom J. 1685 mit dem Verkasser übereinstimmen zu können.
- 18) Urtheil des esthl. Landgerichts vom 18. März 1754, bestätigt vom Reichsjustiz-Collegium am 25. Juni 1757, und vom 31. März 1769. Resol. des esthl. Generalgouverneurs v. 28. Aug. 1779, des wiedschen Manngerichts vom 12. März 1781, bestätigt vom Oberlandgerichte am 21. März 1783 und vom Reichsjustiz-Collegium am 28. Mai 1784. Ukas des Senats vom 24. Januar 1791 und 26. Januar 1816. Urtheile des wiedschen Manngerichts vom 4. April 1810 und des esthl. Oberlandgerichts vom 17. März 1811, 22. November 1816, 16. Januar

- 1819 und 30. Märg 1840. Alle biefe Entscheibungen find in beglaubigten Abfdriften bem Berfaffer zugekommen.
- 19) Seite 176. Lanbtags-Receff vom Januar 1646 und Refol. ber Reichevormunder v. 22. Oct. 1662.
- 20) Seite 177. Stadtblatt 1812. S. 225 ff. aus Bropeichen Papieren.
- 21) Hiftorische Sammlungen aus bem ältern rigaschen Stadtarchive auf ber Stadtbibliothek vol. XVI. Stadtblatt 1815. S. 197, 201 ff. vergl. 1816. S. 92.
- 22) Bunge, Ginl. in bie Liv-, Efth- und Rurl. Rechtegeich. § 86.
- 23) Rig. Stat. II. 4.
- 24) Seite 178. S. Schwart, Geich. ber rig. Stadtrechte in Gabebuich'ens Berfuchen Bb. II. St. 3. S. 261 ff.
- 25) Bruno Sahnenfeldt, collatio juris statutarii Rigensis cum jure communi.
- 26) Seite 179. Rig. Stat. I. 14.
- 27) Rig. Statut I. 1.
- 28) Seite 180. Schon nach König Stephans Privilegium vom 14. Januar 1581 § 4 und bem Privilegium Guffav Avolphs vom 25. September 1621 § 3.
- 29) Rig. Statut II. 29. § 1.
- 30) A. a. D.
- 31) S. auch bie fonial. Refol. v. 5. August 1637.
- 32) S. auch bie Refol. ber Reichsvormunder v. 28. Juli 1634 und 22. Ocibr. 1662.
- 33) Corpus Privilegiorum v. 25. Septbr. 1621.
- 34) Inftruct. v. 18. Novbr. 1621. Bescheib bes Grafen Jakob be la Garbie vom 18. Mai 1628. Resolution ber Neichsvormünder v. 22. October 1662.
- 35) Königl. Schreiben an ben Generalgouverneuren v. 6. April 1675.
- 36) Königl. Refol. v. 13. April 1681.
- 37) Schragen ber großen Gilbe § 13, 17.
- 38) Die 32 Puntte P. 13. Schragen ber großen Gilbe § 12.
- 39) Seite 181. Schragen ber großen Gilbe § 4.
- 40) Caffaordnung v. 1675. (Königl. Refol. v. 11. August 1675.)
- 41) Schragen ber großen Gilbe § 76.
- 42) Schragen ber großen Gilbe § 75, 77, 84.
- 43) Generalgouv.-Refer. vom 20. April u. 26. August 1686.
- 44) Könial. Rescript v. 30. Marg 1676, 24. Marg u. 17. September 1681.
- 45) Polizeiordnung für Riga, im rig. Stadtarchive, wohl nur ein Entwurf, bas bamalige öffentliche und namentlich bas Berwaltungsrecht umfaffend, aber ziemlich bürftig.
- 46) Rig. Statut I, 1, § 13.
- 47) Rig. Statut II. 13. § 1.
- 48) Rig. Statut I. 1. § 4, 8, 11-13.
- 49) Rig. Stat. II. 29. § 1.
- 50) Seite 182. Rig. Stat. I. 1. § 3
- 51) Rig. Stat. I. 1. § 6.
- 52) Auszug abgebr. in Bunge's liv= u. eftbl. Privatrecht § 53.
- 53) Geijer, Gefch. Schweb. III. G. 27. u. a.
- 54) Reich G. 601.
- 55) Brobe, Rudblid in die Bergangenheit 1808 G. 16.

- 56) Eine zur Abwendung beffelben an Guftav Adolph geschickte Deputation richtete wenig aus. Rig. Stadtbl. 1811 S. 209 ff.
- 57) Rig. Stadtbl. 1816 S. 143.
- 58) Schragen ber großen Gilbe § 10, 11, 75, 76; bie 32 Puntte P. 14 u. 15.
- 59) Seite 183. Schragen ber großen Gilbe § 39.
- 60) Schrag, ber gr. Gilbe § 61-67, ber fleinen § 1-8.
- 61) A. a. D. § 70-74.

r

- 62) Schrag, ber gr. Gilbe § 1 u. 20.
- 63) Schrag, ber gr. Gilbe § 6 u. 17.
- 64) Schrag. ber gr. Gilbe § 78-96; bie 32 Puntte.
- 65) Schrag. ber fl. Gilbe § 30.
- 66) Schrag, ber gr. Gilbe § 14 u. 52; bie 32 Punfte P. 7 u. 8.
- 67) Schrag. ber gr. Gilbe § 52.
- 68) Schrag, ber gr. Gilbe § 52-57; bie 32 Puntte P. 1. Schrag, ber fl. G. § 23.
- 69) Seite 184. Schrag. ber fl. Gilbe § 30.
- 70) Schrag. ber gr. Gilbe § 18, 19, 29, 30, 38, 58; bie 32 Punfte P. 1, 3, 4, 18 u. 23.
- 71) Schrag ber gr. Gilbe § 53; bie 32 Puntte P. 6. Schrag. ber fl. Gilbe § 29.
- 72) Schrag. ber gr. Gilbe § 18, 19, 23, 29, 30, 38; bie 32 Punfte P. 1, 4, 18, 23.
- 73) Schrag, ber gr. Gilbe § 29 37, ber fl. Gilbe § 28.
- 74) Schrag, ber gr. Gilbe § 9, 22, 23; bie 32 Puntie P. 9-12.
- 75) Gor. ber gr. Gilbe § 1-5, 40; die 32 Puntte B. 9. Gor. ber fl. Gilbe § 26.
- 76) Seite 185. A. a. D. § 6.
- 77) A. a. D. § 6--23. Schrag, ber fl. Gilbe § 27.
- 78) A. a. D. § 19.
- 79) A. a. D. § 21.
- 80) A. a. D. § 22, 24.
- 81) A. a. D. § 25.
- 82) Schr. ber gr. Gilbe § 28 u. 38.
- 83) Schr. ber fl. Gilbe § 10-16.
- 84) Seite 186. Sor. ber gr. G. § 39-52.
- 85) Sor. ber gr. Gilbe § 60, 62, 66.
- 86) Seite 187. Inland 1852 Sp. 871.
- 87) Rig. Stat. II. 4.
- 88) Rig. Stat. II. 1. § 1 u. 2.
- 89) Rig. Stabtr. II. 10.
- 90) A. a. D. II. § 2, 6.
- 91) Seite 188 A. a. D. II. § 1-8.
- 92) Resol. ber Reichsvormunder vom 22. Oct. 1662. Königl. Decr. vom 31. Oct. 1662.
- 93) Rig. Stat. III. § 1 u. 2.
- 94) A. a. D. § 3 u. 4.
- 95) A. a. D. II. 5. 3.
- 96) A. a. D. § 4 u. 5.
- 97) Seite 189. Rig. Stat. I. 6. u. 7.
- 98) A. a. D. II. 9

- 100) Rig. Stat. II. 12.
- 1) A. a. D. II. 13
- 2) Seite 190. A. a. D. II. 13.
- 3) A. a. D. 2, 15.
- 4) Seite 191. Rig. Stat. II. 18.
- 5) A. a. D. II. 20. § 1.
- 6) Rig. Stat. II. 19.
- 7) Seite 192. Rig. Stadtrecht II. 21 u. 22.
- 8) Rig. Stat. II. 20.
- 9) Rig. Stadtr. II. 24.
- 10) U. a. D. II. 25.
- 11) Seite 193. A. a. D. II. 26-28.
- 12) Rig. Stat. II. 29.
- 13) Rig. Stat. II. 30 u. 31.
- 14) Seite 195. Lüb. R. B. III. 1, 7, B. V. 6, 2.
- 15) Rig. Stadtrecht II. 32.
- 16) Rig. Stadtrecht II. 33.
- 17) Seite 196. A. a. D. II. 34.
- 18) A. a. D. II. 35.
- 19) Rig. Stat. III. 1.
- 20) Rig. Stat. III. 4.
- 21) Seite 197. Rig. Stat. III 5.
- 22) Rig. Stat. III. 6.
- 23) A. a. D. III. 7 u. 8.
- 24) A. a. D. III. 9.
- 25) Seite 198. A. a. D. III. 3, 2.
- 26) Lübisches Stadtrecht III. 6, 15.
- 27) Rig. Stat. III. 11. § 1 u. 3.
- 28) A. a. D. § 4 u. 5.
- 29) A. a. D. S. 6 u 7.
- 30) A. a. D. § 8.
- 31) Rig. Stat. III. 12, 2.
- 32) Seite 199. A. a. D. § 1 u. 2.
- 33) A. a. D. § 3.
- 34) A. a. D. §. 5.
- 35) A. a. D. § 4 u. 6.
- 36) Rig. Stat. III. 13.
- 37) Rig. Stat. III. 14.
- 38) Ria Stat. III. 17.
- 39) A. a. D. III. 16.
- 40) Seite 200. Rig. Stat. IV. 1.
- 41) Rig. Ctat. IV. 2, 1.
- 42) Rig. Stat. IV. 3, 2.
- 43) Rig. Stat. IV. 4, 6.
- 44) Rig. Stat. IV. 2. 1.
- 45) Seite 201. 2. Rapiersty, bie Morgengabe bes rigafden Rechts G. 52, 60.

- 46) Rig. Stat. IV. 6, 1.
- 47) Rig. Stat. IV. 5, 3.
- 48) Rig. Stat. IV. 5. 1 u. 2.
- 49) Rig. Stat. IV. 6, 2.
- 50) Rig. Stat. IV. 4, 1—5.
- 51) Rig. Stat. IV. 7.
- 52) A. a. D. IV. 8.
- 53) Rig. Stat. V. 2, 1.
- 54) Seite 202. A. a D. 1, 2.
- 55) A. a. D. 2. 2.
- 56) A a. D. 2, § 3 u. 4.
- 57) A. a. D. 2, 5.
- 58) A. a. D. § 5 u. 10.
- 59) A. a. D. § 6 u. 8.
- 60) Rig. Stat. V. 3.
- 61) Seite 203. Rig. Stat. VI. 5, 1.
- 62) A. a. D. § 3.
- 63) A. a. D. 4. § 9.
- 64) A. a. D. 7, 2.
- 65) Seite 204. A. a. D. 9, 2.
- 66) A. a. D. 10, 3.
- 67) A. a. D. 11.
- 68) Seite 205. Abgebrudt in Albanus livl. Schulblätt. 1811. S. 273-280.
- 69) S. g. Bergmann in Albanus livl. Schulblatt. 1814. S. 326, 337, 353.
- 70) Sammlung ruffifder Geschichten Bb. IX. S. 311.
- 71) Seite 206. S. die Geschichte bieser Anstalt bis 1710 von Sonntag in Albanus livi. Schulblätt. 1815. S. 93, 193.
- 72) Stadtblatt v. 1811, S. 266 ff.
- 73) A. a. D. 1815, Nr. 27.
- 74) Seite 207. Eine Abschrift dieser Berordnung befindet sich im Rathsarchive in den Collectaneen von Bitte.
- 75) Raths=Ercerptenbuch Rubr. 12. (Rig. Stadtbl. 1814. S. 65, 66.)
- 76) Mus ben Brote ichen handichriftl, Sammlungen. Rig. Stadtbl. 1810. G. 86.
- 77) Seite 208. Rig. Stadtbl. 1812. S. 237, aus einer Acte bes Stadtarchivs.
- 78) Rig Stadtblätter 1826. S. 63.
- 79) Königl. Resol. v. 8. Mai 1647.
- 80) Königl. Refol. v. 27, August 1636 u. 16. August 1653 und bie allgemeine Confirmation ber rigaschen Stadt-Privilegien seitens Karl Gustavs v. 3. 1656.
- 81) Seite 209. Sammlung ruff. Gefch. IX. S. 304.
- 82) Rach dem Secretbuche bes Burgermeifters Dunten zu ben angeführten Jahren.
- 83) Brope, Rudblid in die Bergangenheit 1814. S. 20.
- 84) Rig. Stadtbl. 1812. S. 173.
- 85) Richt im 3. 1642, wie es in der Sammlung ruffischer Geschichten, Bb. IX. S. 303 heißt, benn erst im 3. 1679 reichte Piehl seinen Borschlag ein. Rig. Stadtbl. 1812. S. 68.
- 86) Inland 1844 Mr. 30.

- 87) (Schweber) Noch etwas zur Geschichte unserer letten lutherischen Borftabtfirchen 1813. Bertholz, Rachrichten die Gertrudenfirche betreffend 1814.
- 88) Seite 210. Bergmann, Berfuch einer furgen Geschichte ber rigafchen Stadtfirchen 1792. S. 4 u. 5.
- 89) Nach bem Secretbuche bes Bürgermeifters Dunten
- 90) Seite 211. Rig. Stadtbl. 1816. Rr. 20, 21.
- 91) S. die grundliche Darftellung und Beurtheilung ber Procesacten von Bolffelbt in seinen Mitth. aus bem livl. Strafrechte 1844.
- 92) Reich G. 605.
- 93) Reld G. 626.
- 94) Brobe, Rudblid in die Bergangenheit 1805. G. 6 f.
- 95) Stadtbl. 1812. S. 238 und 1815 S. 267.
- 96) Seite 212. Diese Angabe ift, so wie die folgenden, zu denen sich kein Citat findet, ben Protokollauszügen bei Gadebusch entnommen, wo sich auch die einzelnen Blätter der Protokolle angeführt finden. Eine Wiederholung ware hier überflüssig
- 97) Des Stadtfecr. Remmin Buch. G. 359-365.
- 98) Seite 216. Rathsprot v. 13. 3an. 1675.
- 99) Seite 223. Remmin's Buch S. 978-984. Rathsprot. v. 3. 1705 an mehreren Orten.
- 100) Nathsprototolle bei Gabebusch III. 2. § 131. Schoulz S. 398 nimmt bie Beschuldigung als erwiesen an. Kelch S. 551 behauptet, Birgin sei im Gefängniffe fürchterlich gemißhandelt worden, was in den Prototollen nur als Gerücht porfömmt.
- 1) Ratheprot. v. 1708 G. 39.
- 2) Bunge's Archiv II. G. 318 VII. G. 229 ff.
- 3) Nach Grotian's Bericht im obenpabichen Rirdenbuche.
- 4) Geite 224. Rach ben Ratheprot. G. Gabebuich Jahrb. IV. 1. 6. 37, 38.
- 5) In Bunge's Archiv IV.
- 6) In Bunge's Archiv IV.
- 7) Sammlung ruffifder Gefc. Bb. IX.
- 8) G. Sagemeifter's livl. Gutergeich. II. G. 174.
- 9) In Bunge's Archiv I.
- 10) Geite 225, Sagemeifter im Inland 1836 Gp. 163.
- 11) Sagemeifter's Gütergeich. I. G. 180.
- 12) Sagemeifter a. a. D.
- 13) Seite 227. Abichriften ber brei obenangeführten Urfunden finden fich in ben Sanden bes Berfaffere.
- 14) Samml. ruff. Gefch. IX. G. 484.
- 15) Reld G. 626 f.
- 16) Erlaß vom 25. Novbr. 1669. Dieses und das vorhergehende Schreiben befinden fich abschriftlich auf den Gütern Atradsen und Bewershof und find daraus in den Mittheilungen I. S. 147 f. abgedruckt.
- 17) Supel's topographische Radrichten von Liv- u. Efthland I. G. 371 f.
- 18) Geschichtliche leberficht bes Provinzialrechts ber Offfeegouvernements, Petersburg 1845 Th. II. S. 70 (ber ruff. Ausgabe).

- 19) Lebnbrief v. 11. Juli 1618 im Inland 1837 Sp. 559.
- 20) Urk. v. Oftermontag 1621 a. a. D. Sp. 569 ff.
- 21) Urf. v. 16, März 1635 a. a. D. Sp. 602
- 22) Seite 228. Königl. Refol. v. 22. Febr. 1665.
- 23) Inland 1852 Mr. 27. Esthona 1828.
- 24) Geite 229. Rach im Stadtardive befindlichen Urfunden, f. Burbomben G. 44 u. 59 u. rer. Osil. congeries.
- 25) Refol. vom 20. Aug. 1660 in rer. Osil. congeries S. 72 ff.
- 26) A. a. D. S. 79 ff.

en

t=

r

- 27) Arensb. Stadtarchiv fol. 6, 7 in rer. Osil. cong.
- 28) Refol. Rarls XII. vom 21. August 1691 in rer. Osil. cong. S. 146 f.
- 29) Unterlegungen bes grensb. Magiftrats vom 9. Rovember 1691 u. 13. Septbr. 1693 a. a. D. S. 153 ff.
- 30) A. a. D. S. 190.
- 31) Seite 230. Königl. Declar. v. 5. Mai 1629 u. Zollprivil. v. 28. Novbr. 1653 in Bunge's Quellen bes Rev. R. II.
- 32) Kön. Refol. v. 30. Juli 1662 § 7 u. 8 ebenbafelbft.
- 33) Reld S. 592.
- 34) Seite 231. Kon. Refol. v. 17. Marg 1660 § 2,
- 35) Königl. Refol. v. 30. Juli 1662.
- 36) Seite 237. Die bis hieher angeführten Concordate und foniglichen Resolutionen befinden fich fammtlich in Bunge's Quellen bes revaler Stadtrechts Bb. II.
- 37) In ben Mittheilungen IV. S. 297 ff.
- 38) Seite 238. Reld S. 616.
- 39) Bergl. Bunge, Erörterungen Bb. IV. G. 166.
- 40) Ceite 240. Salomonis Guberti stratagema Oeconomicum ober Acterftubent, befindet fich in brei gleichlautenben Musgaben von ben Jahren 1673, 1688 und 1757 auf ber börptichen Universitätsbibliothet.
- 41) S. die ausführliche Beschreibung beffelben bei Gubert S. 85.
- 42) Sagemeifter's Gütergeschichte G. 17.
- 43) Die unüberwindliche Sandeleftadt Riga. Stettin (nach S. 21 aus bem Anfang bes 18. Jahrh.).
- 44) Geite 241. Driginal in ber fleinroopfden Brieflade.
- 45) Löwis, die ehemalige Berbreitung der Eichen G. 232.
- 46) Löwis, in ben Mittheil. I. 2. S. 224.
- 47) Seite 242. Gubert S. 161.
- 48) Gubert G. 165.
- 49) Seite 243. Darftellung ber landwirthschaftlichen Berbaltniffe in Liv-, Efthe und Rurland 1845. G. 75.
- 50) G. biefelbe bei Burbomben, Beitrage gur Gefc. b. Prov. Defel. 1838. G. 55.
- 51) S. Sagemeister a. a. D. S. 16 f. u. 23 f.
- 52) Geite 244. Dieterici's ber Berliner Afab. ber Biff. am 16. Mai 1850 borgetragene Abhandl. über bie Bermehrung ber Bevölferung
- 53) Rach ber Tabelle bei Sagemeister a. a. D. G. 24.
- 54) 3m rig. Rathsarchive (Collect. v. Joh. Witte).
- 55) Seite 245. Rig. Stadtbl. 1815, Nr. 46. Th. II. Bb. II.

- 56) A. a. D. 1814. Nr. 37.
- 57) Seite 246. Rig. Stadtbl. 1811. S. 185.
- 58) Kunftreiche Schlofferschragen § 4. Malerschragen § 25. Stuhlmacherschragen Art. 3. § 6. Gürtlerschragen § 3. Knopfmacherschragen § 16.
- 59) Rad= und Stellmacherschragen § 28. Schneiberschragen § 4—10. Kunftreiche Schloffer-, Sporer- u. f. w. Schragen § 4—8.
- 60) Drechslerschragen § 37 (ein Schachspiel und ein Spinnrad). Buchbinderschragen Art. 2. § 3.
- 61) Böttcherschragen Art. 16. Drechslerschragen § 39. Fleischerschragen § 9. Stuhlsmacherschragen Art. 3. § 9. Stellmacherschrag. § 33. Sattlerschrag. Art. 2. § 3.
- 62) Seite 247. Töpferschragen § 28. Sattlerschragen Art. 2. § 4. Stellmachersschragen § 37. Stuhlmacherschragen Art. 3. § 11. Buchbinderschragen Art. 2. § 3. Böttcherschragen Art. 11. Corduanerschragen § 1. Lohgerberschrag. § 15, 16. Hutmacherschragen § 21. Handschuhmacherschragen § 3. Knopfmacherschragen § 14. Fleischerschragen § 2 u. § 4. Kürschnerschragen § 7, 8. Klempnerschragen § 5. Malerschragen § 37, 38.
- 63) Buchbinderschragen Art. 4. § 4.
- 64) Rürschnerschragen § 12. Schuhmacherschragen § 17.
- 65) Der Reichevormünder Resol. v. 28. Juli 1634. Königl. Resol. v. 8. September 1641, 3. Juli 1643, 5. Septbr. 1648.
- 66) Königl. Refol. v. 14. Novbr. 1650 § 6.
- 67) Rig. Stadtbl. 1814. Nr. 37.
- 68) Seite 248. Röhler bei Billebrandt II. S. 186, 293.
- 69) Brief Barnete's im borptiden Archive, vol. 22 Act. publ. Nr. 37.
- 70) Puffendorff hist. Frid. Wilh. p. 220.
- 71) Königl. Resol. v. 14. October 1643 in Bunge's Quellen bes revaler Stadtrechts II.
- 72) Puffendorf rer. Suec. l. X. § 94. XI. § 2, 61, 83.
- 73) L. c. XIII. § 102, 103. due nd madning patroline about the man aid S
- 74) L. c. XII. § 83-89. Loccen. hist. Suec. l. IX. p. 703. sq.
- 75) Seite 249. Puffendorf rer. Suec. 1. XIII. § 100, 101.
- 76) Puffendorf rer. Suec. l. XXV. § 38-41. Loccen. l. IX. p. 752.
- 77) Puffendorf de reb. Car. Gust. IV. § 69, 70.
- 78) Puffendorf de reb. Car. Gust. V. § 109.
- 79) Gabebufch, Samml. (3abrb. III. 2. § 54.)
- 80) Rig. Handelsord. v. 1765. § 109.
- 81) Sette 250. Reglem. v. 19. Februar 1715.
- 82) Wybers de statu civit. Dorp. fol. 18-21.
- 83) Dörptiche Rathsprot. v. 1647 bei Gabebuich, Jahrb. III. 1. § 152.
- 84) Königl. Resol. v. 22. August 1636, 31. August 1641 und 14. Octbr. 1643 in Bunge's Quellen bes revaler Stadtrechts Th. II.
- 85) Seite 251. Königl. Resol. v. 27. August 1634 § 5., 16. September 1636 § 1., 20. August 1646 § 1. in Bunge's Quellen bes revaler Stadtrechts II.
- 86) Seite 252. Puffendorf de reb. Car. Gust. 1. II. § 86-92.
- 87) L. c. l. III. § 75.
- 88) Diar. Europ. Th. X. S. 52.

- 89) L. c. S. 170.
- 90) Gabebusch III. 2. § 23, nach der schwed. Handelsgeschichte des Abolph Mobner v. J. 1771.
- 91) Stjernm. St. IV. 158.
- 92) Rühs, Gefc. Schwed. V. S. 397.
- 93) Dörptiches Ratheprotocoll v. 1685 bei Gabebuich III, 2. 6 183.
- 94) Beschwerden der Stadt Dorpat im 3. 1630 bei Wybers, de statu civ. Dorp. fol. 18-21
- 95) Dörptsche Rathsprot, v. 3. 1695.
- 96) Seite 253. Königl. Refol, v. 27. Aug. 1634 und 22. Aug. 1636.
- 97) Urfunden im börptschen Raths-Archiv.
- 98) A. a. D. and administrating which industry and and the state of the

t

- 99) Könial, Refol. v. 23. Novbr. 1653 § 4.
- 100) Seite 254. Königl. Refol. v. 23. Novbr. 1653.
- 1) Seite 255. Burhöwben S. 44. Rer. Osil. cong. S. 51.
- 2) Rerum Osilianarum congeries S. 72 ff.
- 3) Burhöwben G. 70 u. 77.
- 4) Königl. Refol. v. 3. 1668 im arensburgichen Stadtarchive P. 4. Burbowben S. 81.
- 5) Areneb. Stadtarchiv. Burhöwben G. 88.
- 6) In Gabebusch'ens Sammlungen (Jahrb. III, 1. § 43).
- 7) Dörptsche Ratheprot. v. 1637 S. 414.
- 8) A. a. D. v. 1638. S. 511.
- 9) A. a. D. v. 1645. S. 543, 545.
- 10) Seite 256. In bes borptiden Burgerm. Remmin Buche S. 359-365.
- 11) Wybers de statu civit. Dorp. fol. 18-21. Budbenbrod, Sammlung ber livländischen Gesetz Bb. II. Resol. VIII. L. D. S. 90.
- 12) Remmin's Buch G. 366-372 und feine Inftruction v. 3. 1683 im borptichen Stadtarchive.
- 13) 3m börptschen Stadtarchive.
- 14) Seite 257. (Baron Schoulz) Berfuch S. 264.
- 15) S. ihre Infruction in: Schwedisches Beginnen zu Einführung und Befestigung ber Schiffsahrt und Sandlung. Bon einem schwedischen Ministro (vielleicht E. Drenstierna) herkommend, 1660.
- 16) Schwed. Seerecht S. 398-412.
- 17) (Baron Schoulz) Berfuch S. 269. Samml. ruffifcher Geich. IX. S. 309.
- 18) Gabebufch III. 2. § 72.
- 19) Kurzer Auszug aus benselben in Busch und Ebeling's Handelsbibliothek Bb. II. St. 1. Damit stimmen auch die Angaben in dem Ertract eeniger Waaren de hier ter Riga uytgegan syn (1669—1737). S. rigasche Stadtblätt 1810.
  S. 62 ff.
- 20) Seite 258. Das alte Schloß Dünaburg lag 18 Berft oberhalb der jesigen Festung, und daß das ehemalige Städtchen Dünaburg unweit des Schlosses lag, erhellt aus der Besichreibung der Belagerung v. 3. 1655 bei Puffendorf, de red. gest. Car. Gust. p. 81 (Napiersky im Inlande 1838 Sp. 103). Eine Berlegung des Städtchens muß also später stattgefunden haben, schwerlich aber schon im Jahre 24\*

1582 auf Befehl Stephan Bathorys, wie behauptet worden ift. S. Napiersky a. a. D Sp. 115.

- 21) Rig. Stadtbl. 1812. S. 9, nach ben Bollregistern.
- 22) Zetzt auf bem gräflich Dunteschen Gute Nurmis befindlich und bem Verfasser durch bie Güte des setzigen Besiters mitgetheilt. Die Abstammung der gräslich Duntenschen Familie von dem Bürgermeister Dunte ist indessen zweiselhaft, denn nach den Brangelschen Notizen stammt sie von einem Martin Dunte, dessen Bater Hammt sie von einem Martin Dunte, dessen Bater Hammt sie von Gute Gledit im heutigen Größberzogthume Oldenburg war. Nun hatte Jürgen Dunte zwar einen Sohn Martin, der für die Berdienste des Baters geadelt wurde (der von der Königin Christine unterschriebene Abelsbrief besindet sich ebenfalls in Nurmis), allein schon im J. 1657, 17 Jahr alt, ohne Erben flarb. Jürgen Dunte, der in der Brangelschen Genealogie gar nicht vorkommt, hatte nach dem Secretbuche zum Bater den Hans Dunte, der in Riga Rausmann war (geb. 1565, gestorben 1640), zum Großvater den Johst Dunte, der sich im J. 1562 zu Reval als Kausmann niederließ, zum Aeltervater den Gert Dunte aus Hrausscheim und zum Urältervater den Bürgermeister Henning Dunte aus Braunschweig; höher steigt das Secretbuch nicht hinauf.
- 23) Seite 262. Stadtbl. v. 1811. S. 169.
- 24) Seite 263. Kön. Ref. v. 31. Det. 1662.
- 25) Königl. Berordn. v. 16. Juli 1691.
- 26) Livl. Landesordn. S. 485.
- 27) Königl. Refol. v. 30. Septbr. 1623.
- 28) Livi. Landesordn. S. 683.
- 29) Rettorbn. A. 1-5., C. § 4., D. § 4 (v. 1690).
- 30) Seite 264. Wettordn. v. 1690. B. § 12-14.
- 31) Bettordn. v. 1690. C. § 1, 2, 8.
- 32) Bettorbn. C. § 3 u. 6.
- 33) A. a. D. § 7.
- 34) Stadtblatt v. 3. 1812. S. 43 f., nach Urfunden und Acten bes ichweb. Archive.
- 35) Bettorbn, v. 1690. B. § 5.
- 36) Seite 265. A. a. D. D. § 2, 5 u. 3.
- 37) S. hierüber auch: ber weltberühmten Handelsftadt Riga Unüberwindlichkeit. Leipzig und Stettin (nach S. 21 aus bem Anfang bes 18. 3ahrh.) S. 9.
- 38) Seite 266. Brote, im rig. Stadtblatte 1811. S. 373 ff.
- 39) Rig. Stadtbl. 1815. Nr. 44, 45.
- 40) Rig. Stadtbl. 1816 Rr. 18, nach Acten.
- 41) Stadtbl. v. 1813 Nr. 11.
- 42) A. a. D. v. 1817 Nr. 36.
- 43) 3m rig. Stadtrechte vom 3. 1673. B. II. 30 wird ber Albertsthaler = 15 Mark ober 71/2. Gulben polnisch gerechnet.
- 44) Seite 267. Arnot Chron. II. S. 332.
- 45) Rach Dunte's Secretbuch jum 3. 1646.
- 47) S. die schwedische Bertheibigungsschrift v. J. 1700 unter bem Titel Veritas a calumniis vindicata § 102 in Livon. fasc. III. p. 91, 145.

- 48) Seite 268. Sagemeifter's Gütergeich. G. 32.
- 49) Lanbegorbn. S. 122,

fo

rdi

n=

do

er

en

bn

in

m

1=

er

m

e= er

t=

- 50) Dörptsch. Rathsprot. v. 1639. S. 552.
- 51) Dörptich. Ratheprot. v. 1646. S. 717, 719.
- 52) 8. D. G. 127, 389.
- 53) Seite 269, Relch S. 102.
- 54) Recest v. 12. October 1666 (Livonica fasc. VI, p. 86). Schlüffel zum nyftädster Frieden S. 270.
- 55) Lettres de J. de Witt. IV. p. 307, 327. Siehe die mehrmaligen Andeutungen über Bestechlichkeit seitens nach Stockholm geschickter Abgeordneten der Stadt Dorvat in Gabebusch Jahrb. III. 2.
- 56) Diar. Europ. Th. 32. S. 23, 66, 133, 196, 329, 368, 376, 577.
- 57) Dörvtiche Ratheprot. v. 3. 1675. S. 15, 44, 48, 55, 112, 165, 205, 214.
- 58) Puffendorf rer. Brandenb. 1. XIII. § 29, 61.
- 59) Sefte 270. Diar. Europaeum Th. 33. S. 375, 458, 480, 537, 608. Relch S. 603 f.
- 60) Puffendorf rer. Brand. 1, XIV. § 11, L. 15, § 12.
- 61) Puffendorf rer. Brand. 1, XVI. § 1.
- 62) Puffendorf 1. c. 1. XVI. § 65-69. 1. XVII. § 1-6. Reich G. 603-613.
- 63) Seite 271. Puffendorf 1. c. 1. XVII. § 24, 28, 80. Diar. Europ. Eh. 43. S. 185-192.
- 64) Chwalkowski jus publ. Polon. p. 136. Diar Europ. 26. 35. S. 26, 114.
- 65) Schlüffel jum nyftäbter Frieden S. 275-280.
- 66) Dörptsches Copiebuch v. 1684. S. 66.
- 67) Livon. fasc VI. p. 69.
- 68) Bergmann, Peter b. G. I. G. 247, nach einer bamaligen Befannimachung.
- 69) Seite 272. (Schafirow's) Raisonnement, was für rechtmäßige Ursachen Se. zarische Maj. Peter I. gehabt, den Krieg wider den König in Schweden anzufangen, 1716 aufgesest und gedruckt. St. Petersburg 1717, S. 54—63, wo aber die Farben zu ftark aufgetragen sind. S. Gordon, Leben Peters d. G., I. S. 120 f. Golikow, Thaten Peters d. G. (russisch) I. S. 239 und Suppl. IV. S. 239. Bergl. dagegen Kelch, Fortsetzung S. 46 und Dahlberg, Rechtfertigungsschrift v. 18. März 1700. Liv. fasc. V. p. 55 f. VI. p. 76 ff.
- 70) Nach einem von einem Freunde Patkul's wie Bergmann vermuthet, wahrscheinlicher Weise ber oben angeführte Löwenwolde — an ihn gerichteten und ben Patkulschen Procesacten beigelegten Briefe vom 7. Juni 1695.
- 71) S. die Einleitung zu Patkul's Deduction. Rach Nordberg, I. S. 107, hatte Patkul Schut bei Sobiesky gesucht, aber nicht erhalten; woher weiß er bas? Es flimmt nicht mit Patkuls damaliger Lage überein.
- 72) Seines Aufenthalts in ber Schweiz erwähnt Patkul selbst in ber Einleitung zur Deduction. Ausführlich spricht davon Keysler in seiner Reise durch Deutschsland, 1740, im zwanzigsten Briefe aus Genf 30. September 1729, nennt aber ben Baron Forstner, um ihn weniger kenntlich zu machen, F. v. B. Siehe die Berichte an das zarische Kabinet II. S. 221.
- 73) Geite 273. Lundblad's Geschichte Rarle XII. und f. im Theatrum Europaeum.
- 74) Auszug aus ben Blemmingiden Memoiren bei herrmann G. 18 ff.

- 75) Nach Patkul's Unterredung mit dem papendorfichen Pfarrer Tempelmann im J. 1700, worüber der Pfarrer am 22. März dem Generalgeuverneuren einen ausführlichen Bericht abstattete (Gabebusch III. 3. § 26).
- 76) Daß Patkul schon im Frühjahr 1698 als Beirath bes sächsischen Gesandten nach Kopenhagen gegangen sei, wie Wernich S. 152 nach Lundbladt's Geschichte Karls XII. S. 37 und Riegel's Geschichte Friedrichs IV. von Dänemark. Kopenhagen 1695. Th. I. S. 380 annimmt, ist daher nicht gewiß und erinnert zu sehr an Patkul's Sendung nach Moskau. In beiden Hauptskädten soll er sich in Häusern befreundeter Staatsbeamten verborgen gehalten haben.
- 77) G. bie Ginleitung ju Patfule Deduction.
- 78) Nach Patfuls Unterredung mit Tempelmann, der Nordberg I. S. 109 im Gangen nicht widerspricht, obwohl er nicht baffelbe Detail giebt.
- 79) Seite 274. Für Karle XII. Regierung find die Sauptquellen feine Biographieen von Nordberg und Ablerfeld; Boltaire ift unzuverläffig.
- 80) Flassan, histoire de la diplomatie française IV. p. 170. Norbberg I. S. 85.
- 81) Bergl. die verschiedenen Generalconfirmationen der Rechte seitens der verschiedenen polnischen Könige seit Stephan Bathory, gleich nach ihrer Wahl in der Prawa, Konstytucye etc. Vol. II. u. ff.
- 82) Ratsonnement S. 5-65, 9 1822 MMZ de al de bastage de ales 182
- 83) Seite 275. Nach Patkuls Brief an ben Baron Forstner vom Mai 1700 bei Nordberg I. S. 109.
- 84) S. die Unterredungen mit dem Prediger Sagen in den Berichten an das zarische Rabinet und bas Echo § 29.
- 85) Seite 276. In Patkule Berichten II. G. 237 befindet fich ein Bebenken mit ben Daten Grobno 1. Januar, Barichau 7. April 1699. Daß biefe Zeitangaben richtig find, erhellt baraus, bag König August im Januar 1699 in Grobno und im Frühjahr in Barfchau mar, bas erft am 24. März 1698 mit Danemark gefchloffene Bundniß erwähnt wird, auch Patkul erft im October 1698 fich zum Könige bege= ben baben will. In Bufching's Magazin 1781. Th. XV. fieht ebenfalls ein Patkuliches Memoir, aber mit bem unrichtigen Prafentationsbatum: Grobno ben 2. Januar 1698, eine Zeit, wo König August sich wahrscheinlich gar nicht in Grodno befunden bat, und Patkul wenigftens gewiß nicht dagewesen ift. Es ift wohl möglich, baß es ebenfalls von Patful berrührt; beibe Schriftftude find baber in ber Darftellung mit einander um fo mehr verschmolzen worden, ba bie Beit ber Abfaffung bes letteren, bei ber offenbaren Unrichtigfeit bes Prafentationsbatums, gar nicht zu bestimmen ift. Wernich balt es fur bas frubere. Mit bem im Texte mitgetheilten Entwurfe gum Ueberfalle Rigas ftimmt auch bas aus bem bresoner Stadtarchive mitgetheilte und in Bunge's Archiv Bb. VII. abgebruckte "Project zu ber Entreprise mit Riga" überein.
- 86) In herrmann's Differtation und Bunge's Archiv Bb. VII.
- 87) Seite 277. Berichte II. G. 267 nach Rorbber g.
- 88) Der Freibrief befindet fich unter bem Titel eines Manifestes in den Beilagen zum Echo und wird auch in Patkuls Gespräch mit Tempelmann erwähnt. Die im bresdner Archiv befindliche Urschrift enthält auch die von Herrmann in seiner Dissertation mitgetheilten Punkte, welche bei der Beröffentlichung weggelassen

wurden, und ift in Bunge's Archiv VII. abgebruckt und mit König Augusts und Patkuls, als Gevollmächtigten ber livl. Ritterschaft, Unterschrift verseben.

- 89) Geite 278. Beröffentlicht in ter Deduction von herrmann.
- 90) Manifest bes Carbinale in ben norb. Misc. St. 24 u. 25.
- 91) Nordberg I. p. 104, 115, 118. Lundbladt p. 38.
- 92) 3m most. Reichsardiv: Dan. Berhandl. Rr. 7. (Patful's) Bericht II. G. 273.
- 93) Tert bei Gabebusch III. 3. S. 35. Nordberg I. S. 111-114. Ablersfeld S. 26-31. Ratification in Liv. Fasc, VI. p. 53.
- 94) Diesen Borbehalt erwähnt aufs Bestimmtefte bas auf Befehl Peters bes Großen im 3. 1716 aufgesetzte Raisonnement S. 64 f.
- 95) Nordberg I. 111. Bas Bergmann G. 115 ff. bagegen vorbringt, scheint wohl nicht gegründet.
- 96) Seite 279. 3m most. Reichsarchiv: Poln. Berhandl. Rr. 49.
- 97) Ablerfeld I. S. 420—426. Nordberg I. S. 111. Journal de Pierre le Grand p. 9. Diese französische Nebersehung ift im J. 1773 von Formy in Berlin angefertigt und herausgegeben, nachdem bas russische Original auf Befehl Katharinas II. drei Jahr vorher von Michael Schtscherbatow in Petersburg herausgegeben worden.
- 98) Norbberg I. S. 157.
- 99) Reld, Fortsetzung G. 58.
- 100) Liv. Fasc. I, p. 3-5.
- 1) Flemming's Schreiben vom %, Februar und Schuthriefe a. a. D. Fasc. I. p. 13-21. Eine gegen ihn gerichtete Schrift ebenbaselbst III p. 150.
- 2) Patfule Brief an Flemming vom 9. Januar 1700 bei herrmann.
- 3) Seite 280. Brief bes General's Hallert an August II. v. 19. Novbr. 1701 in Derrmann's Differtation.
- 4) Liv. Fasc. I. p. 20. Relch, Fortf. S. 60. ff.
- 5) Livon. Fasc. I. p. 5, 6, 42, 21-23. Die Eroberung ber Kobernschanze nach Rorbberg I. S. 127.
- 6) Liv. Fasc. I. p. 29.
- 7) Liv. Fasc. I. p. 36-42.
- 8) Gabebufch III. 3. § 30.
- 9) Seite 281. Liv. Fasc. I. p. 23 u. 26. (Brief aus Pernau und bem fachfischen Lager.)
- 10) Nach Nordberg und ber Relation in Liv. Fasc. I. am 16/26. März, nach ber Capitulation in Remmin's Buche am 14/24. Bergl. Ablerfelb I. S. 52—55. Relch, Forts. S. 67.
- 11) Liv. Fasc. I. p. 51, 64.
- 12) Liv. Fasc. I. p. 30 u. 83. II. p. 8.
- 13) Palful's Cho.
- 14) S. fein Schreiben an ben Kurfürsten von Brandenburg vom 14. Marg 1700 in Liv. Fasc, I. p. 38.
- 15) Norbberg I. G. 156-190. Ablerfeld I. G. 49 f. 56-58. 74-85.
- 16) Livon. Fasc. IV. p. 10-12.
- 17) Seite 282. Reich, Forts. S. 75-82. Daß Patful, ber nur Oberft war, bas sächfiche Deer befehligt haben sollte, wie Gabebusch melbet, ift unwahrscheinlich. Payfull

war schon Flemmings Borgänger im Commando gewesen und Patkul war mit Flemming nach Warschau zurückgereist.

- 18) Liv. Fasc. IV. p. 23-25. Nordberg I. S. 144 f.
- 19) Rordberg I. S. 137.
- 20) A. a. D. Patent v. 13. März 1700 in Liv. Fasc. IV. p. 10.
- 21) Patful's Berichte II. S. 303. Liv. Fasc. I, p. 55.
- 22) Abgedruckt in den Beilagen zu Patkul's Echo.
- 23) Seite 283. Relch, Fortsetzung S. 85—100, wo sich die Erklärungen finden; Rigasche Archivnachrichten (bei Gabebusch III. 3. § 26). Nordberg I. S. 145—147.
- 24) Baron Schoulg's Berfuch über bie Gefch. v. Livland. (Sanbidrift S. 377.)
- 25) Reld, Fortf. S. 82 f.
- 26) Reld, Forif. S. 100-106, Norbberg I. S. 148.
- 27) Nordberg G. 150.
- 28) Seite 284. Theatrum Europaeum 11. August. Patful's Berichte II. S. 317
- 29) Leipziger Poft- und Ordinarzeitung bei Bernich G. 215 f.
- 30) Rorbberg S. 149-151. Leipziger Orbinarzeitung.
- 32) Reich S. 107-112.
- 33) Liv. Fasc. IV. p. 52,
- 34) Reld, Fortf. S. 130.
- 35) Justae Vindiciae V. b. Dogiel V. p. 477. Liv. Fasc. III. p. 22-62. S. auch Reld Forts. S. 178 f.
- 36) Veritas a calumniis vindicata. Liv. Fasc. II, p. 20-150.
- 37) Schreiben bes Grafen Guiscarb v. 10/22. Septbr. in Liv. Fasc. IV. p. 40.
- 38) Seite 285. Liv. Fasc I, p. 36-40.
- 39) Dahlberg's Bericht Liv. Fasc, V. p. 551 u. folg.
- 40) Das (18. März 1700) von Dahlberg abgefaßte Rechtfertigungsschreiben findet sich in Liv. Fasc. V. p. 551 (mit dem wohl falschen Datum 8. März 1701) u. VI. p. 76.
- 41) Liv. Fasc. V. p. 56. Brief Aniperfrona's.
- 42) Schreiben bes ruffischen Gesandten im Saag v. 13 October und bes Königs v. England an ben Zaren v. 23. October 1700. Liv. Fasc. IV.
- 43) Schlüffel zum nyftäbter Frieden G. 284.
- 44) Journal de Pierre le Grand p. 14.
- 45) Schlüssel zum nyftädter Frieden S. 286. Schwedisches Gegenmemoir v. J. 1702 in Liv. Fasc. VI. Relch, Forts. S. 119—123, behauptet, der Raub an Wosnizyn habe gar nicht im schwedischen Livland, sondern im Pleskauschen fiattgefunden und die Klage des moskauschen Postmeisters sei untersucht und nichtig befunden worden.
- 46) Rordberg III. G. 107.
- 47) Schlüffel zum noftäbter Frieden S. 287.
- 48) Seite 286. Golifow X. S. 28 f.
- 49) Golifow, Suppl. VI. S. 55.
- 50) Golifow, Suppl. VI. S. 55 f.

- 51) Gorbon (ber auch gegenwärtig und in russischen Diensten war) giebt in seiner Geschichte Peters des Großen nur 39,000 Mann an.
- 52) Reich G. 124-128, 146.
- 53) Sallart's Schreiben an ben König v. Polen v. 6. Decbr. 1700 in Liv. Fasc. V. p. 24. S. die Einzelheiten ber Belagerung bei Kelch, Forti. S. 128-135.
- 54) Seite 287. Nach Sallart's (Sanbichr.) Tagebuch bei Bergmann, Peter ber Große II. S. 29. Reld S. 143.
- 55) Schlüffel jum nyftabter Frieben G. 188.
- 56) Relch Forts. S. 140 f.
- 57) Nach Relch, der die einzelnen Regimenter aufgählt (handschr. Forts. seiner Chronik S. 14 f.) 8440 Mann, nach amtlichen Berichten 20 Bataillone zu 300 und
  40 Schwadr. zu 100-110 Mann. S. Hallart's Tagebuch.
- 58) Hallart's Schreiben an den König v. Polen.
- 59) Sheremetjew's entschuldigende Berichte v. 3, u. 10. Rovbr. in ber gedruckten Sammlung berselben (russisch) und Golifow's Suppl. VI. S. 83-86.
- 60) Sallart a. a. D.
- 61) Mit den allgemeinen Duellen für den nordischen Krieg überhaupt, ist über die Schlacht bei Narwa noch zu vergleichen die schwedische officielle Publication vom 28. November 1700 und das Schreiben des daselbst gefangenen Generals Hallart an den König von Polen, vom 6. December 1700 (in Liv. Fasc. V. p. 10-32). Letteres ist in einem feinbseligen Tone gegen Peter d. G. aufgesetzt.
- 62) Seite 288. Nach Hallart und Golikow II. Die Berletzung der Capitusation erwähnen die schwedischen Duellen und Hallart nicht, der letztere sagt nur, die russischen Generale seien als Geißeln zurückbehalten worden! Etwas abweichend und mit Uebergepung der Capitulation bei Nordberg I. S. 218—225. Absterfeld S. 86—114. Lagerbring, Abriß der schwed. Gesch. S. 189—185. Blomberg rechtsertigte sein und seiner Collegen Benehmen in einer besonderen Schrift (in Liv Fasc. VI.). Wenn die schwedischen Berichte den Tag der Schlacht auf den 20. November sehen, so rührt das von der damaligen Zeitrechnung in Schweden her, wo der Schalttag 29. Februar 1700 weggelassen wurde. Im J. 1712 wurden dasür zwei Schalttage, der 29. und 30. Februar wieder eingeschaltet, so daß die Zeitrechnung mit dem julianischen in Rußland herrschenden Kalender wieder übereinstimmte.
- 63) Golffow, Suppl. VI. S. 69-73.
- 64) Das Manifeft befindet fich beutsch in (Schaftrow's) Raisonnement a. E.
- 65) Seite 289. Golifow II. S. 36. Suppl. XVII. S. 82-85. Journal de Pierre le Grand p 33.
- 66) Daher konnte Patkul auch in seinen letten Augenbliden sagen, daß Friedrich I. ihm seine Krone verdanke. S. auch Kuhn in der von Biester herausgegebenen berliner Monatsschrift Bb. IX. Januar-Juni 1803.
- 67) Rordberg I. G. 252. I ald Sall graddud id labour attagig (ce
- 68) Ruffisches Reichsarchiv zu Moskau: Poln. Berhandl. Rr. 152. Ablerfeld I. S. 127—129. Rordberg I. S. 249 f.
- 69) Golifow Suppl VI. 99-105. Liv. Fasc. VII. Relation G. 24-29.
- 70) Patful's Berichte I. S. 39.
- 71) Rach Steinau's handichr. Memoire in ber Sallifchen Bibliothet Rr. 54, bei

- Bernich S. 241 ff. Bon ben Geschützen sprechen auch Ablerfelb I. S. 123 und Nordberg I. S. 242 f.
- 72) Relation in Liv. Fasc. VII. p. 19 ff.
- 73) Seite 290. Ablerfeld I. S. 138—150. Nordberg S. 256—267. Golifow, Suppl. VI. S. 114 f. Tagebuch Peters b. G. I. S. 41.
- 74) Ablerfeld I. G. 154, 180-182. Rorbberg I. G. 266, 298-300.
- 75) Senbichreiben, betreffend bes Mostowiters Einfall 1703 G. 6.
- 76) Eine wichtige Quelle für die Kriegsgeschichte in Liv- und Efthland find die im 3. 1774 vom General en Chef Grafen Peter Scheremetjew herausgegebenen Briefe Peters des Großen an dessen Uhnherrn den Feldmarschall, so wie die Berichte des letteren an den Zaren (Moskau 1798 in drei Bänden).
- 77) Golikow II. S. 59, Suppl. VI. S. 120—122. Journal de Pierre le Grand p. 44. Nach Reich S. 241 ware Rosen geblieben.
- 78) Liv. Fasc. VIII. p. 41-46. Senbichreiben S. 7. Ablerfeld I. S. 161-167. Rorbberg I. S. 279 f. 302. Gordon, Geschichte Peters bes Großen I. S. 172.
- 79) Rorbberg I. S. 288.
- 80) S. Schlippenbachs Bericht vom 1. Januar 1702 bei Ablerfelb I. S. 185—
  190. Nordberg I. S. 301 f. In Liv. Fasc. IX. p. 30, 31. heißt es, 2000
  Schweben hätten 100,000 Ruffen die Spitze geboten. Gordon, Gesch. Peters
  b. G. I. S. 173 sagt, es wären breimal so viel Ruffen als Schweben gewesen.
  Bergl. Journal de Pierre le Grand p. 45. Golikow, Suppl. VI. S. 137.
  Relch Korts. S. 260—266.
- 81) Seite 291. Ablerfelb I. 270-273. Nordberg I. S. 386, Journal de Pierre le Grand p. 49. Relch S. 301 ff.
- 82) Gorbon, Gefch. Peters b. G. I. S. 176 f.
- 83) Journal de Pierre le Grand p. 51.
- 84) Golifow, Suppl. VI. 163 f. Scheremeijews Bericht v. 4. Aug. 1702. Peters Brief an Apraxin v. 10. Septhr. Golifow X. 71.
- 85) Relch Kortf. S. 307.
- 86) Golifow X. G. 71. Scheremetjews Bericht v. 13. u. 24. Auguft 1702.
- 87) Seite 292. Golifow, Suppl. VI. S. 163. Nordberg I. S. 388. Gorbon I. S. 174. Journal de Pierre le Grand p. 53 f. Kelch Fortf. S. 296. Etwas abweichend in Sauermann's gel. Ler. 1704. S. 218. (Inland 1855. Nr. 39.)
- 88) Rapiersky, livl. Schriftstellerlericon II. S. 69.
- 89) Nord. Misc. St. 1 и. 2. Исторія русская III. Ст. Петерб. 1838. Зпі. 1855. Пт. 39.
- 90) Reld Fortf. S. 307.
- 91) Scheremetjew's Bericht.
- 92) Piper's Memorial bei Nordberg III. G. 318 f. 300 5 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
- 93) Oxenftierna's Memoire v. 5. März 1702 in Patkuliana I. (Rig. Ctadibib!.) und in Nordberg III. S. 299 ff.
- 94) S. die verschiedenen Memoiren in Liv. Fasc. IX. p. 9 ff. u. p. 20 ff.
- 95) 3n Liv. Fasc. VIII. p. 25 ff.
- 96) Karls Worte bei Norbberg I. S. 365.

- 97) Seite 293. Relch S. 247.
- 99) Rorbberg I. S. 434, odroll and & ital ala att & Larid
- 100) Golifow Suppl. VI. S. 227 f.
- 1) Golifow XI, S. 71 f. 1051 in the art of anisamends no anside his the
- 2) Seite 294. Patkul's Berichte I. S. 54.
- 3) Bufding's Magazin für die neue Siftorie und Geographie Th. X. Salle.
- 4) Berichte II. S. 32.
- 5) Patful's Berichte I. S. 32-35.
- 6) Patful's Berichte I. G. 20 f. 131. 102-101 3 I nhard 1 170-270
- 7) Berichte III. S. 4 f. Con and Con a
- 8) Zalusci epist. fam. (v. 3, Febr. 1703). Patkul's Brief an ben Palat. Belzens. v. 1. März 1703. S. die ausführliche Schilderung dieser Begebenheiten in Ber-nich's Patkul S. 304-310.
- 9) Patkul's Berichte I. S. 115 f. 135, 261 f. 279.
- 10) Seite 295. Bertrag v. 29. Juli 1702. Rorbberg I. G. 406 f.
- 11) S. Bernich's Patful S. 314 f. and sorted in St. radillarbs als E38-216
- 12) Patkul's Berichte I. S. 73 u. III. S. 1—11. Daß Peter auch versprochen habe, Patkul's Begnadigung zur Bebingung bes Friedens mit Schweden zu machen, scheint mir nicht genugsam verbürgt. Berichte a. a. D.
- 13) Journal de Pierre le Grand p. 74. Bergl. Relch Forts. S. 330.
- 14) Journal de Pierre le Grand p. 86. Nordberg I, S. 467. Ablerb. I. S. 382. Relch S. 355.
- 15) Nordberg I. S. 467 f.
- 16) Nordberg I. S. 470-472. Reld S. 355 f.
- 17) Seite 296. Kelch Forts. S. 363—369. Ablerfelb I. S. 404. II. S. 9. Gordon I. S. 184. Senbschreiben über des Moskowiters Einfall 1703. S. 8 ff. Daß Peter der Große diesen Berwüstungszug in Person geleitet habe, wie Gabebusch ist. 3. § 83 nach diesen Quellen behauptet, ist wohl nicht richtig, vielmehr sindet sich in den Berichten Scheremetzens an den Zaren einer vom 29. September 1703, in welchem der Feldmarschall seinen 3ng aussichtlich schildert.
- 18) Golifow, Suppl. VI. S. 203 und Scheremetjews Bericht v. 29. Sept. 1703.
- 19) Patful's Bericht I. S. 5, 11-21, 38 f., 48, 81, 87, 216. X and Inches
- 20) Patkul's Berichte I. G. 30. Pauli, preuß. Staatsgeschichte VII. § 191.
- 21) Most. Reichsarchiv: Poln. Angelegenheiten Rr. 154.
- 22) Patkul's Berichte I. S. 5, 11-21, 38 f., 48, 81, 87, 216.
- 23) Patkul's Berichte I. S. 74.
- 24) Seite 297. Bollmachten v. 21. Octbr. 1703 und 28. Januar 1704. Golifow X. S. 140.
- 25) Golifow, Supp. VI. S. 250. Patful's Berichte I. S. 156.
- 26) Pattul's Berichte I. G. 113 ff. 139.
- 27) Berichte I G. 223, 283.
- 28) S. Die Schreiben Peters b. Großen an Scheremetjew v. 12. u. 30. April 1704.
- 29) Dörpt. Rathsprot. v. 1704 S. 15.
- 30) Ablerfelb II. S. 9. I. S. 472. Relch (Forts. S. 457) behauptet, Narwa sei nicht gehörig verproviantirt gewesen.

- 31) Rorbberg I. S. 469. Relch S. 392.
- 32) Bericht Stytte's. Ablerfeld II. S. 4, 351 f. Bergl. S 71-73. Nordsberg I. S. 575. Kelch Fortf. S. 394. Gordon I. S. 189 f. Scheremets jews Bericht v. 5. Mai 1704.
- 33) Brief Peters an Scheremetjew v. 12. Mai 1704 und Golitow X. S. 151 f.
- 34) Zur Belagerungsgeschichte Narwas find die zuverlässissten Quellen die drei in Bunge's Archiv Bd. II. u. VI. abgedruckten Journale, hier A, B, C bezeichnet, die Gabebusch nicht gekannt zu haben scheint, ferner Peters d. G. Tagebuch, der schwedische Bericht bei Ablerfeld II. S. 463—468. Nordberg I. S. 575—577. Gordon I. S. 197—201. Journal de Pierre le Grand p. 96—100 u. 105—114. Relch S. 395—400, 405—409, 410, 431.
- 35) Seite 298. S. die über Schlippenbachs Rückzug besonders herausgekommene Schrift: Bahrer Bericht von der Action und Retraite bei Lefina u. s. w. Bergl. Kelch Forts. S. 410.
- 36) Neber die Belagerung Dorpats s. des Commandanten Stytte Bericht bei Ablersfeld II. S. 451—443, Nordberg I. S. 572—574, Remmin's Buch. S. 945—963, die börptschen Rathsprot. aus jener Zeit, Gordon I. S. 189—191, 193—196, Relch S. 400—404, 410—430.
- 37) Seite 299. Schreiben bes Zaren an ben Dumni Diak Amtonom Inanowitsch Iwanow v. 20. Juli. Golikow X. 163-165.
- 38) Plan im Schlüffel jum nyftabter Frieben (Rurnberg 1722) S. 300.
- 39) Angeführtes Schreiben bes Baren.
- 40) Schreiben bes Zaren an Menschifow vom 4. Juli. Golitow, Suppl. VI. S. 262-264.
- 41) Rach bem Schreiben bes Baren vom 20. Juli an ben Dumni Diak Amtonow Zwanowitsch Zwanow.
- 42) Seite 300. Relch Fortf. S. 424.
- 43) A. a. D. und nach Stytte's Bericht.
- 44) A. a. D. Inftruction Peters für Scheremeijem im petersburger Journal Bb. III. S. 211—213.
- 45) Reld Fortf. S. 430 f.
- 46) Gorbon I. S. 277.
- 47) Golifow X. S. 141.
- 48) Gabebusch III. 3. S. 454. Anm, i.
- 49) Rordberg I. S. 574. Bergl. Reld S. 461.
- 50) Seite 301. Kelch S. 445 f. spricht blos von den gegenseitigen Briefen. Stytte sagt aber in seinem eigenen Berichte bei Ablerfeld Th. II. S. 443 und 465, daß er in Person geschieft wurde, um mit Horn zu unterhandeln, allein derselbe nicht heraussam. Kelch giebt die Briefe im Auszuge und meint, Horns Antwort sei nicht beleidigend gewesen, obwohl sie die Behauptung enthielt, von den Russen sei seine Capitulation gehalten worden, ausgenommen die von Nöteburg und darauf die bei Kelch ziemlich unverständliche, aber doch wie es scheint anzügliche Phrase: "Die Renomé welche Ihr Zarisch Maj. sich erwarten durch derselben Generositate, womit Ihr Zar. Maj. unverbrüchlich gehalten, denen Garnisonen in deren Festung den Kriegsüblichen Accord lässet man hingestellt sein; In das Avantageuse und raisonable Urtheil so Ihr Zarische Maj. Wassen sich bei allen

- hohen Puissancen erworben, sowohl bei bemelveter Festungs Uebergabe als auch bei dieses Krieges Anfang und allen dergleichen womit unschuldig Blut verschonet wird."
- 51) Seite 302. Ablerfelb II. S. 469-473. Nordberg I. S. 577. Reich Fortf. S. 454 f.
- 52) Abbildungen im Schlüffel jum nyftäbter Frieden.
- 53) Journal de Pierre le Grand p. 117.
- 54) Kelch S. 464 f. nennt flatt Rönnes ben Generalen Bauer und erwähnt auch feines Kampfs bei Wesenberg, sondern nur mehrerer Streifzüge bis ins Jerwensche sehr ausführlich.
- 55) Most. Reichsarchiv: Poln. Berhandl. Nr. 162.
- 56) Geite 303. Patkul's Berichte I. S. 118.
- 57) A. a. D. S. 142-149, 158 f. 213, 281, 296-303, 305, 324.
- 58) A. a. D. Berichte vom 5. u. 13. Febr., 26. März und 29. Juli. Bergmann fieht mit Unrecht bierin nur Stolz und Ehrgeiz von Seiten Patkul's.
- 59) A. a. D. S. 129 f. 149, 152, 276, 310.
- 60) Seite 304. A. a. D. S. 133, 167, 227.
- 61) Patkul's Berichte I. S. 249-252.
- 62) A. a. D. S. 219.
- 63) A. a. D. G. 258, 263.
- 64) A. a. D. S. 288,
- 65) A. a. D. S. 326 f. 329. Nordberg I. S. 554, 561.
- 66) Patful's Berichte I. S. 330. Reld Fortf. S. 543.
- 67) Seite 305. Patkul's Berichte I. S. 335; nach Nordberg I. S. 565 scheinen bie meisten Kosaken zu Fuß weggegangen zu sein, vergl. die Berichte bes Obersten Gört 1705.
- 68) Berichte I. S. 318 ff. (v. 18/29. September 1704).
- 69) Patkul's Bericht v. 3/16. Decbr. 1704 I. S. 354 ff.
- 70) Berichte I. S. 375.
- 71) Berichte I. S. 372, and has a same and an Andrews Ball anniell and lain
- 72) Seite 306. Patkul's Memvire an den König von Polen v. 5. Februar 1705 und sein Brief an den Grafen Golowin vom 8. Februar (abgedruckt bei Berg-mann S. 331 f).
- 73) Berichte I, S. 336 f.
- 74) Berichte I. S. 369.
- 75) S. des Zaren Brief an die Königin bon England v. 27. Mai 1707. Golikow, Suppl. VII. S. 289-302. Patkul's Berichte I. S. 375. III. S. 157-161 f.
- 76) S. ben barüber gedrudten Bericht und Relch S. 556.
- 77) Schwed. Biographie I. S. 130-135, 146.
- 78) Ablerfeld II. S. 249-252. Norbberg III. S. 626-629. Reich S. 576.
- 79) Seite 307. Adlerfeld II, S. 490. Rorbberg I. S. 694. Gorbon I. S. 275.
- 80) Schwed. Biogr. I. S. 140-151.
- 81) Nordberg I. S. 693 f.
- 82) Norbberg II. S. 44.
- 83) Relch Fortf. S. 572 nach Papfülls Bertheibigungsschrift.

- 84) Gaube, Abeleter, II. S. 869. Norbberg I, S. 608.
- 85) Liv. Fasc. I. p. 1, 13. Norbberg I. S. 118. III. S. 58.
- 86) Dies erwähnt auch bas Journal de Pierre le Grand p. 135, nennt aber ben Paykull irrthumlich Patkul. Dies ift nur ein Fehler bes Herausgebers, ber ben Irrthum theilt, wie man aus einer Anmerk. zu biefer Stelle sieht.
- 87) Ablerfeld II. S. 212-217. Norbberg I. S. 606-609. Reld Fortsetung S. 571.
- 88) Ablerfelb III. S. 408. Norbberg II. S. 8.
- 89) Seite 308. Abgebr. in ben Berichten III. S. 59-86.
- 90) Den lettern Grund führt Peter b. G. in seinem Journal p. 159 und ber gleichszeitige Repfler in seinen Reisen S. 181 f. an.
- 91) Dies ergablt Patful felbst in seinem letten Gesprache mit bem Prediger Sagen. Berichte III. S. 131.
- 92) Gespräche im Reiche der Tobten (zwischen Peter d. G. und Karl XII. S. 26) vom luftigen Rathe am Berliner Hose.
- 93) Nordberg I. S. 625 f.
- 95) Berichte III. G. 194-199.
- 96) Abgebr. in ben Berichten III. S. 146 f.
- 97) Seite 309. Schreiben bes Königs an Manteufel in ben Berichten III. S. 143. S. Ablerfelb II. S. 248.
- 98) Rordberg II. S. 10 f. Anm.
- 99) Limiers, histoire de Suède sous le règne de Charles XII. T. IV. p. 399.
- 100) Berichte III. S. 247.
- 1) Journal de Pierre le Grand p. 151. Parthenay III. p. 163 ff.
  - 2) Rordberg II. G. 11.
- 3) Seite 310. Revalsche Posizig. v. J. 1707 Nr. 94 bei Bergmann S. 246. Nach einer Ueberlieferung bestant das Erbtheil des Nessen in einem in der venezianischen Bank niedergelegten Capitale von 100,000 Ducaten. Die darauf bezügliche Urkunde soll Menschikoss in Gegenwart des in der Schlacht von Poltawa gefangenen Nessen Patkuls ins Feuer geworfen haben, weil dieser sie ihm nicht rediren wollte. Die nach dem pariser Frieden erfolgten Reclamationen der Erben blieben fruchtlos.
- 4) Patkuls Unterredung mit dem Prediger ist von diesem selbst aufgesetzt und besindet sich in den Berichten III. Bergl. Ablerfeld III. S. 44—46. Rordberg II. S. 40. Kurze Beschreibung der Erecution u. s. w. 1707.
- 5) Seite 311. Boltaire, Leben Rarls XII. S. 155.
- 6) Seite 312. Daß Gabebusch, ber nie ein politisches Urtheil hat, und Jannau, bei seiner Mißgunst gegen ben Abel und seiner Parteilichkeit für Schweden, Patkul einen Berräther nennen und Kelch (Forts. S. 6) behauptet, er habe nur zur Befriedigung einer Privatrache und aus Ehrgeiz gehandelt, läßt sich leicht erklären. Aber auch Bergmann beurtheilt Patkuln unrichtig, wenn er ihm "elende Leibenschaften" (S. 255), Ehrgeiz und "unreine Beweggründe" (S. 1) bei seiner Anstellung bei August II. und Peter d. G. vorwirst. Patkul suchte nur seine Sicherheit und für seine Thätigkeit und Talente einen angemessenen Schauplat, glaubte außerdem aber auch in senen Fürsten die Retter seines Baterlandes 311

sehen. Am richtigsten beurtheilen ihn Friede (Handb. der Gesch. Liv-, Esth- und Kurlands V. S. 173 f.) und Graf Bray (Essai critique sur l'histoire de la Livonie II. S. 293).

7) Ablerfeld III. S. 169, 242.

g

- 8) Journal de Pierre le Grand p. 201—209. Schwed. Biogr. I. S. 259—300. (Löwenhaupts Leben von ihm selbst beschrieben). Ablerfeld III. S. 85, 89, 110, 128—140, 142, 247. Rordberg II. S. 64, 89. Gordon I. S. 283—292. Golifow III. S. 18—27. XI. 418—423. Suppl. VIII. S. 123—129.
- 9) Journal de Pierre le Grand p. 195 f.
- 10) Gorbon I. S. 327. Journ, de Pierre le Grand p. 301.
- 11) Seite 313. Most. Reichsarchiv: Poln. Berhandl Rr. 177 179,
- 12) Golifow, Supp. VIII. S. 155 f.
- 13) Seite 314. Golifow, Suppl. VIII. S. 426-431.
- 14) Rorbberg II. S. 180—185. Dieser Schriftseller nennt den Generalen Bauer einen gebornen Livländer. Er war ein Holsteiner und hieß nicht Georg, sondern Rudolph Felix. Seine einzige, mit dem Obersten von Suandern vermählte Tochter ster stard als Wittwe auf dem Gute Kamby im Dörptschen. Gadebusch III. 3. § 156. Annn. c. Gauhe, Abelslericon II. S. 42—45. Des letztern Rachrichten sollen nach Gadebusch mancher Berichtigung bedürfen. Die Belagerung Rigas ist neuerdings am aussührlichten in (L. Bergmanns) Erinnerungen an das unter russischem Kaiserscepter verlebte Jahrh., 1. Heft 1810, erzählt worden. Duellen sind, des Augenzeugen Helms wahrhafte Darstellung u. s. w. 1711. Nordberg II. S. 185—248, 251 (die schwedisch=rigaschen Angaben sind wegen der damaligen oben geschilderten schwedischen Zeitrechnung um einen Tag zurückzusehen, um in den julianischen Kalender zu passen). Gordon II. S. 9 f. Golikow III. S. 193—204. Journal de Pierre le Grand p. 301—339. (Wiedau) Samml. russischen Seich. IX.
- 15) Golifow XII. S. 99.
- 16) Nach Norbberg II. S. 243.
- 17) Geite 315. Rach ben Ritterschaftereceffen ber bie and bei ber beite all (18
- 18) Seite 316. Rach ben Ritterschaftsreceffen.
- 19) Folglich war die Borfladt noch in schwed. Sanden und die Eroberung derselben fann nicht am 30. Marz, wie Bergmann (Gesch. Peters d. G. II. S. 144) berichtet, flattgefunden haben, sondern am 30. Mai, wie Peters d. G. Journal und Gabebusch sagen, welche überhaupt genauer und ausstührlicher sind.
- 20) Seite 317. S. Baron Tiefenhaufen's Eroberung Livlands durch Scheremetiew und Lebensgeschichte Georg v. Tiesenhausens (des im Texte erwähnten Landmarschalls) Riga 1856 S. VII.
- 21) Rach bem Selms'ichen Tagebuche.
- 22) Baron Tiefenhaufen's angeführtes Berk G. VIII-X.
- 23) Seite 318. In Gabebusch Autogr. et Transsumtis V.gp. 111-177.
- 24) Journ, de Pierre le Grand p. 327. Samml. ruffischer Gesch. IX. S. 325. Rordberg II. S. 247 f.
- 25) Golifo w III. S. 201. Abbilbung ber Schluffel bei ben Briefen Peters b. G. an Scheremetjew.
- 26) Seite 319. Rorbberg II. S. 248, 251 f. Journ. de Pierre le Grand p. 331.

- Rach Golifow, Suppl. VIII. S. 432—437, ware auch die halbe Mannschaft zurückgehalten und ein Major vom Grafen Strömberg nach Stockholm geschickt, allein nach Erhaltung einer trotigen Antwort auch die andere Hälfte der Gefangenen nach Moskau abgeführt worden.
- 27) Rufffich abgebruckt in der vollftändigen Sammlung der ruffischen Gesethe (Полное Собраніе Законовъ).
- 28) Rach einer im Befit bes Berfaffere befindlichen officiellen Abichrift.
- 29) Seite 320. Inland 1844 Sp. 782.
- 30) S. meine Darstellung des livl. Strafprocesses. Riga 1845 Th. I. § 10--17 und Helmersen, Abhandl. aus dem Gebiete des livl. Abelsrechts II. Nr. 1, wo diese Fragen aussührlicher abgehandelt werden.
- 31) Seite 321. Deutsch abgebr. in Friebe's Gesch. Livs. 2c, V. S. 253 f. nebft ben Erlaffen vom 30. September und 12. October.
- 32) Nordb. H. S. 249. Golifow III. S. 211 f. Journ. de Pierre le Grand
- 33) Ein Auszug aus biefer und ben übrigen Capitulationen befindet sich in der von ber 2. Abtheil. der höchst eigenen Kanzellei Sr. Maj. herausgegebenen Geschichtl. Uebersicht der Entwickelung des Provinzialrechts in den Office-Gouv. 1845.
- 34) Seite 322. Nordberg II. S. 244 und 249. Journal de Pierre le Grand p. 343 f. Protocoll bes zu Pernau am 11. Aug. gehaltenen Kriegsraths, im Inlande 1836 Sp. 140 f.
- 35) Rorbberg a. a. D. Journ. de Pierre le Grand p. 345.
- 36) Nach Rörber's Abh. v. ber Peft. G. 54 65.
- 37) Abgebr. nach einer gerichtlich beglaubigten Abschrift bes efthl. Ritterschaftsarchivs von Dr. Pauder in seiner Ausgabe ber Brangelschen Chronik S. 196 f.
- 38) Journ. de Pierre le Grand p. 350-354. Rordberg II. S. 250 f.
- 39) Seite 323. Ruffifch in ber officiellen Samml. ber Reichsgefete.
- 40) Bei Nordberg III. S. 486-492 und in Pauder's Ausgabe ber Brangelsichen Chronif nach bem Original.
- 41) In Bunge's Quellen des revaler Stadtrechts II. S. 374 ff. u. Rordberg III. S. 493-498.
- . 42) Deutsch abgebr. in Pauder's Ausgabe von Brangels Chronif S. 179 ff. nach
- 43) Seite 324. (Pauder's) efibl. Lanbrathecollegium S. 62.
- 44) Seite 325. Inftr. v. 10. Detbr. 1710 bei Golifow XII. G. 210-218.
- 45) In Gabebuich Samml. f. Jahrbucher IV. 1. §. 6.
- 46) Golifow III. S. 283. Petere b. G. Schreiben vom 19. Jan. 1711 an ben Grafen Scheremetjem.
- 47) Seite 326. Brief bes Zaren an ben Fürsten Menschitoff vom 8. Mai 1711 bei Golikow, Suppl. IX. S. 71.
- 48) A. a. D. G. 48.
- 49) Seite 327. Golifow, Suppl. XVII. S. 164.
- 50) Rig. Stadtbl. 1825 S. 404 ff. nach officiellen Erlaffen.
- 51) Golifow V. S. 53. Suppl. IV. 142.
- 52) Brangel's Chronif von Efibland G. 114.

- 53) Bergmann, Beier ber Große VI. S. 94, nach einer munblichen Mittheilung ber Rachkommen bes Grafen.
- 54) Geite 328. Bergmann, Peter ber Große III. G. 232.
- 55) Golifow, Suppl. IX. S. 148 f.
- 56) Golifow IV. S. 91 f.

aft

ft,

n=

e

nb

00

oft

d

n

m

B

Į.

ħ

- 57) Golifow IV. S. 308.
- 58) Bacmeifter's Tageb. Pet. b. G. Beil. III. G. 168-269 (nach Actenftuden)
- 59) Seite 329. Golitow VI. S. 313 f.
- 60) Inftr. an die ruffische Gesandtschaft in Kopenhagen, Golikow VI. S. 318—321 und an Oftermann S. 393-394.
- 61) Golifow VI. S. 301 f.
- 62) Golifow VI. S. 329-333.
- 63) Golifow VII. S. 39 f.
- 64) Koch, Recueil de traités III. S. 144.
- 65) Seite 330. Most. Reichsarchiv: Poln. Angelegenheiten Dr. 205.
- 66) Golifow VII. S. 90, 93.
- 67) Golifow VII. S. 106 f.
- 68) Golitow, Suppl. XIII. S. 105 f. Bülletin im livländischen Gouv.-Archiv, bei Bergmann, Peter b. G. V. S. 25.
- 69) Golifow VII. S. 134-144.
- 70) Golifow VII. S. 169 f. 244.
- 71) Golifow VII. S. 281-284
- 72) Golifow VII. S. 288.
- 73) Golifow VII. S. 338.
- 74) Seite 331. Das beutsche Original im mosk. Reichsarchiv: schwedische Angelegenheiten Rr. 67, 68, mit ber angeführten Zusicherung in Betreff ber ftanbischen Ratissication. Russisch bei Golikow VII. und beutsch überset im Schlüffel zum nyftäbter Frieden 1722 und in Paucker's Ausgabe ber Brangelschen Chronik.

- 5) Errandin, beier bei Brent VI. S. 200 einer mündlichen Mitchellung
  - of the control of the

    - 57) Golffon IV. C. 30.
  - 53) Grie 324. Gioria W. S. Hall W. S. Hall W. S. Start W. S. Hall W. S. Start W. S. Hall W. Hall W. S. Hall W. Hall W
- 60) July on sicritions decreed her the Repenhagen, Vivillian vil 3, 318
  - trial and the second of the se
- an drama ten da Soprato de la Orio de la Constitución (Ed
  - 64) Kurch, Record on traces III. 6. 141.
    - 65) Sehe 330, Aces. Acinemain: Pelm Lagelenenbelen Ri. 215.
      - 66) Westfeld VII. C. 30, 93.
        - 67) Wellion VII. 8. 106 f.
- 68) Colifour Steve VIII S. 105 f. Officera im Relaterance Sourcearder, ber
  - (c) Office VII 2 131-14
  - (0) Golffen VII. S. 110 f. 244
  - II) Colling all S. 21 24
  - 72) (bolifor V.I. E. 28)
    - . Also Salva and Alland (67
- 74) Site 1312 Los centres Crignos en most. Aripozações conceitos Aracles genérico Ne 17, ao mil ser angelibrico juliograna la Serci ser únicolobra Andlication. Aracles ser Colletom VII. aide servido direcções em Selvido dom

ary controllates a Visualist of Baselin and Straight Straight No. 470 (5)

MY SURVEY THE RESERVE THE SECOND STREET STREET

An in the part of the part of

and the state of t

15) Speciment's dip job on 186100 W 188

## Die polnischen, dänischen, schwedischen Regenten und Oberbeamten Liv= und Esthlands und der Insel Oesel 1562—1710.

								The state of the s
Jahre.	Könige von Dänemark.	Könige von Polen.	Könige von Schweden.	Polnische Abministratoren Livlands.	Oberbefehlshaber in Desel.	Schwedische General-Gouverneure von Efthland.	Gouverneure und Vice-Gouverneure von Riga und Livland.	Schwed. Gouverneure u. Vice-Gou- verneure von Reval u. Efthland.
1562	Friedrich II.	Sigismund August.	Erich XIV.	Herzog Gotthard Kettler.	Herzog Magnus von Holftein. Ludingbaufen-Wolff (fcon 1562).	Feldm. Klaas Chrifterson Horn. Lorenz Flemming.	_	(nicht immer von ben General- Gouverneuren gesondert.)
	me 2 many anjunction	Sad, Communication 167	once .	- indirection	the magnitude of the second of	Graf Swante Sture, Gouv. 28. August 1562.		Souderneuten gefondett.)
1566	CO CONTROL OF THE CON	1 June Company Stanfor	0 6000	Johann Chodfiewicz.	Christoph Walkendorf (1565).	Hermann Flemming 1564. Seinrich Rlasson Born 20. Jan. 1565.		total Defei verlore
1568	-	The Chart of the Chart	Johann III. 30. Sept.	- Joyann Egovitions.	- 31010	Gabr, Chrifterson Drenftierna 1569. Felbobrifter Afeson Tott als Stell-		=
1573		old pannamiles and isd	8601		Klaus von Ungern.	vertreter, Ende 1570.		
1574	nga ind) Aming &	Heinrich von Balvis 13. Mai.			Strate bon tingern.	Pontus de la Gardie, Ende 1575.	mil (s)	
1575	de remarks - mer a	Stephan Bathory 14.	mis -		30h. Uerfüll v. Menz (1576).	Heinrich Klaasson Horn 1576.	-	_
1578 1582	_	December.	000	Bischof Georg Radziwil (später	Georg Fahrensbach v. Nelfi bis	Johannes Berends 1578. Hans Erichson 1579.		-
1587		Sigismund III. (Kron=	1001	Cardinal) Herzog zu Olica.	1584. Mathias Budde.	Gustav Gabrielson Drenstierna		1001
1588		pring v. Schwed. ) 9. Aug.			Marying Carre	1585. Guffav Banner 13. Oct. 1588.		1862
1591 1592	— april.	tell many many a	Sigismund III. 17. Nov.	is thomorrow—	- Cat where	Erich Gabrielson Drenstierna 1591. Jürgen Bope 1592.		7881
1600	-	. 1-29 June 18-1.	Herzog Karl zum Kö=		\$ was 2 man and	Karl Heinrichsson Horn 1600. Graf Moriz Lejonhuswud Sept.		_
	100	Ormer South Court L	wide and the		merico interesta ligat September	5erzog Johann Adolph v. Holstein.	_	_ instal
1603 1607	_ 100	purion Server Stanton St.	Herzog Karl als König	Johann Karl Chodfiewicz.	manufaction Opinion (For	Ludbert Rawer. Andreas Linnersson, + 1605.	_	_
100.	- 00	1707 SOFT	Rarl IX. gefrönt 15.		Smile.	dan torth		aea;
1611 1612	_ 80	dam Linguistens), of the first of the first the column t	Gustav Adolph 31. Dec.	b f 667 gam 2, NY. — Male Thurnelon u 2, Mole f 689 (West Arel Julius de	Nils Kraggen 1612. Jafob Wade (Boden) 1615.	Andreas Larsson *). Gabr. Gustavsson Drenstierna 1612.		_
1621		1621 Livland ver-	D lycht -	Schwedische General=Gouver=		ulf Philipson Bonde.	Schwedische Gouverneure und	_
1021		loren.	olymia 2	neure Livlands.	canded to the tree of the contract to the cont	Orof Orido Total	Statthalter oder Schloß-Com- mandanten feit 1621.	_ ipat
1622	-	t bem 20. Mag. 1709.	mdof?	Feldmarschall Graf Jakob de la Gardie.	- Eandroftung	Graf Jakob de la Gardie 1619, erhält 1622 auch Livland.	Reichsschaßmeister Jasper Novem-	_ Test
1628	Changerneur Rari	1811-1819 men	ed Belly 1704.	Johann Bengtson Stytte, Reichs- rath und Freiherr.	Selection Color		Madtson Kruus, Gouv. 1621.	Pehr Gustavson Bannier 1622.
Julio P	Miss (Sont Exacts		mfera (206.	tury and deliger	gradutt	no long		- COTE

<sup>\*)</sup> A. Linnersson ftarb nach Hiarn in der Schlacht von Kirchholm 1605. Erst 1611 nennt er A. Larsson als neuangekommenen Statthalter. Dazwischen nennt Kelch 1608 A. Larsson ober Lenartsson als Statthalter. Th. II. Bb. II.

Jahre.	Könige von Danemark.	Könige von Polen.	Könige von Schweden.	Schwedische General = Gouverneure von Livland.	Oberbefehlshaber in Desel.	Schwedische General-Gouverneure von Efthland.	Gouverneure und Bice-Gouverneure von Riga und Livland.	Schwed. Gouverneure u. Bice-Go verneure von Reval u. Efthland.
1000								
1632 1634	-	Maria Paragai	Christina.	Bengt Bengteson Drenftierna, Freih	Š	In Esthland nur Gouverneure bis 1673.	Joachim Berends, Command. + 1623. Abam Schraffer, Command. + 1630.	Philipp Scheding 1628.
	THE MAN SOUND STATE OF	and the spirit and areas	and a second of the	Cenge Cenger on Stellering, George	Andreas Bille 1635.	gran Banketin Domitor Aboria	Swante Guftavfon Bannier, Gouv.	grand nor ishen and
643		Johnson our oger hur		hermann hansson Wrangel.	Ebo Ulfeld.		† 1628. Anders Erichson Häftehuswud, Gou-	
	con committee (N)			o malk merky insided are	meetic particle testant of	dulate pografic	verneur 1628.	Coll derivation,
644 645	Friede zu Bromsebrö	-	- contin	Erich Erichsson Ryning, Freiherr.	Friede zu Bromfebro 13.		Iöran Silfwerpatron, Comm. 1630.	Charles Charles Durantismus A
	13. Aug. 1645.			Gabriel Bengtoson Drenstierna, Frh.	Statthalter.		Otto Sack, Commandant 1635.	Oupav Gaor. Oxenpierna
648 649	Defel verloren.	-	and the state of t		Erich Guftavion Stenbock 1645.	_	Erich Guftavf. Stenbock, Gouv. 1648.	Erich Arelsson Drenstierna 1
049			to the part of the same of the	Graf Magnus Gabriel Jacobson de la Gardie.	Andreas Erichson 1646.	ansena III	Heinrich Saß, Command. 1649.	- 000 202
			this die Boll	word K. to Lodge Ship!	Johann Utter 1648.	_	Beinr. Graf v. Thurn, Gouv. 1651,	-
652				Graf Gustav Karlsson Horn.	_		† 1656 bei ber Belagerung Riga's. Guft. Guftavf. Stenbod, Gouv. 1652.	
654		-	Karl X. 6. Juni.	CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE	Baron Lieven 1654.		Guftav Löwenhaupt, Gouv. 1653.	Heinrich Graf von Thurn 1
655	-		-	Graf M. G. de la Gardie zum 2. Mal.	- mai - m		Rarl Sack, Command. 1655. Simon Helmfeld, Goub. 1656.	Bengdt Stytte 1655. Bengt Classon Horn 165
658	_	_	mice made a	Graf Robert Patricijon Douglas.			Freiherr Wolbemar v. Ungern=Stern=	- Sengi Ciusion Soin 103
660			Oaul VI 49 Calu	all mountains	Karl Sparre 1660.		berg 1658 Schlofftatthalter.	-
661			Karl XI. 13. Febr.	Graf Arel Gustavsson Lillie.	statt Spatte 1000.	Land Standard -	Nils Bat, Gouverneur 1659. Pehr Sparre, Gouverneur 1660.	
000			emisments of	Submirit manifel some	nghoff.		Kabian v. Fersen, Gouv. 1663.	- 50
662			100 mg 8	Graf Bengt Gabrielsson Dren-		Efthland zum General=Gou=	Freih. hans v. Ferfen, 1673 Gouv. Magnus Schnedenstill, Statthal-	30b. (Vaulin) Olivecrans
00=			Alber ottoffere	The state of the s		vernement erhoben 1673.	ter 1681.	bis 1682.
665	-			Graf Clas Afeson Tott bis 1671 (manche Berordnungen von Dren-	-	- mykili ilitam	Gustav v. Wulfen, Gouv. 1683, † 29. Juni 1684.	
			and deninda	stierna gezeichnet).		Alcterno op		_
675				1671—1675 Gouv. Fersen stellvertr.	Karl Johannson Sidblad 1676.	Bengt Classon Horn 1673.	Joh. v. Campenhausen, Comm. 1696, + 1705.	
			Manage 20 321	Freiherr Chrifter Swantesson horn.	- inguistral	Cobarn Sard	Erich Knutson Soop, Goup., + 1700.	- 108
				carried accounts a	Often=Sacken 1678.	Andr. Lennartson Torstensohn 1677	Michael Strobfirch, Statth. 1698, 1702, 1703.	- 700
686	_	_		Graf Jatob Haftfer.	-	Robert Johannson Lichton 1681.	Rarl Hanson Froblich, Gouv. 1700.	_
				Standard (1) Standard	Rarl Joh. Siblad 1687 jum 2. M.	Rils Thurnsion Bielfe 1686.	Graf Adam Löwenhaupt, G. 1706. Rembert Funf, Bice-Gouv. († 3.	- 100
			STATE OF THE PARTY.	Light the		Staf Atel Julius de la Gardie 1681.	Febr. 1709)	
			mas		Peer Derneflow 1690 (später	e de metrica e el esta	Rarl Stytte, Bice = Goup. feit 29.	1 Ha
695		STRAINS REALISTED TOTALS	11013	Graf Erich Dalberg bis 1702.	Landhöfding). Engelbrecht Mannerburg, 1701	27 37 37 37	März 1709. Heinrich v. Albedyll, Vice-Gouv.	
				and date to the latest	Landhöfding von Defel.	of a Badring of the Badring	vor dem 20. Aug. 1709.	
697	ar management are to		Karl XII. 5. April.	a real upper		EDB)	Johann Klot von Jürgensburg, Vice-Gouv. 1710.	-
702	and dimension in case of the	or angel angel at	-	1702-1706 Gouv. Fröhlich ftellv.	The state of the s	General Schlippenbach ftellv. 1704.		Gouverneur Karl Nieroth
709	-		0'-16	Graf Strömberg.	(BALL.	Graf Nils Strömberg 1706.		Vice-Gouverneur Patkul
710			Livland,	Defel und	Esthland	ergeben	fich	Rufland.

erneure	Gouverneure und Bice-Gouverneure von Riga und Livland.	Schwed. Gouverneure u. Bice-Gou- verneure von Reval u. Esthland.
erneure	Joachim Berends, Command. + 1623. Abam Schraffer, Command. + 1630. Swante Gustavson Bannier, Gouv. + 1628.	Philipp Scheding 1628.
VIX dir	Anders Erichson Häftehufwud, Gou- verneur 1628. Iöran Silfwerpatron, Comm. 1630.	1502 on Arichtel Lien
	Otto Sack, Commandant 1635.	Gustav Gabr. Drenstierna 1642.
02-111	Erich Gustavs. Stenbock, Gouv. 1648. Seinrich Saß, Command. 1649.	Erich Arelsson Drenftierna 1648.
	Heinr. Graf v. Thurn, Gouv. 1651, † 1656 bei der Belagerung Riga's. Gust. Gustavs. Stenbock, Gouv. 1652.	
	Gustav Löwenhaupt, Gouv. 1653.	
	Rarl Sack, Command. 1655. Simon Helmfeld, Goub. 1656.	Bengdt Stytte 1655. Bengt Classon Horn 1656.
	Freiherr Wolbemarv. Ungern-Stern- berg 1658 Schloßstatthalter. Nils Bat, Gouverneur 1659.	1578
	Pehr Sparre, Gouverneur 1660. Fabian v. Fersen, Gouv. 1663.	7887
al=Gou= 1673.	Freih. Hans v. Fersen, 1673 Gouv. Magnus Schneckenstiöld, Statthalter 1681.	Joh. (Paulin) Dlivecranz 1680 bis 1682.
rallidum ma lung	Gustav v. Wulfen, Gouv. 1683, + 29. Juni 1684.	1592
1673.	Joh. v. Campenhausen, Comm. 1696, + 1705.	-
ohn 1677	Erich Knutson Soop, Gouv., † 1700. Michael Strohfirch, Statth. 1698, 1702, 1703.	= 1600 F
n 1681.	Karl Hanson Fröhlich, Gouv. 1700. Graf Abam Löwenhaupt, G. 1706.	- Hat
die 1687.	Rembert Funt, Bice-Gouv. (+ 3.	1612
	Karl Stytte, Bice = Gouv. feit 29.	1621
	März 1709. Heinrich v. Albedyll, Vice-Gouv.	_
	vor dem 20. Aug. 1709. Johann Klot von Jürgensburg,	1622
Uv. 1704.	Bice-Gouv. 1710.	Gouverneur Karl Rieroth.
1706.	The second second	Vice-Gouverneur Patful.
Hat Bro	fich	Rußland.